Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 56 (1972)

Artikel: Berner Oberland und Staat Bern : Untersuchungen zu den wechselseitigen Beziehungen in den Jahren 1798 bis 1846
Autor: Robé Udo
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070965

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ARCHIV
DES HISTORISCHEN VEREINS
DES KANTONS BERN

56. BAND 1972

ARCHIV
DES HISTORISCHEN VEREINS
DES KANTONS BERN

56. BAND 1972

Staatsarchiv Bern
563
1972

Satz, Druck und Broschur Stämpfli+Cie AG Bern, 1972
Verkaufspreis im Buchhandel Fr. 48.–
Auslieferung durch die Stadt- und Universitätsbibliothek Bern

BERNER OBERLAND UND STAAT BERN

UNTERSUCHUNGEN
ZU DEN WECHSELSEITIGEN BEZIEHUNGEN
IN DEN JAHREN 1798 BIS 1846

UDO ROBÉ

VORWORT

Die hier vorliegende Arbeit verdankt ihr Entstehen der Anregung von Herrn Prof. Dr. Hans von Greyerz, meine Untersuchung der oberländischen Unruhen von 1814 thematisch auszuweiten und in einen zeitlich weiter gespannten Rahmen zu stellen. Jene Untersuchung ist im Anschluss an Übungen im Schweizergeschichtlichen Seminar der Universität Bern entstanden; sie ist heute im Staatsarchiv des Kantons Bern deponiert.

Man wird möglicherweise in dieser Arbeit Hinweise auf die zeitgleichen Ereignisse im Berner Jura vermissen; doch ist absichtlich darauf verzichtet worden, Parallelen zwischen Berner Oberland und Berner Jura zu ziehen, da weder personelle noch ursächliche Verbindungen bestehen. Auf den als ein Resultat dieser Arbeit zutage tretenden, bisher wenig beachteten Kräftepol im Berner Oberland aber wird in Zukunft Rücksicht zu nehmen sein, sobald in der aktuellen Auseinandersetzung mit den jurassischen Verselbständigungstendenzen im übrigen Kantonsgebiet allfällig Gegengewichte im Sinne einer Regionalisierung gesetzt werden sollen.

Ich möchte allen, die in irgendeiner Weise zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen haben, danken; vorab dem verehrten Lehrer, Prof. Dr. Hans von Greyerz, der diese Dissertation bis unmittelbar zur Fertigstellung der Reinschrift mit stetem Interesse begleitet hat. Nach seinem Tod übernahm in verdienstvoller Weise Herr Prof. Dr. Ulrich Im Hof die Begutachtung.

Danken möchte ich weiter den Leitern und Beamten der im Quellenverzeichnis und in den Anmerkungen genannten Bibliotheken und Archiven, den Inhabern von Privatarchiven und namentlich dem Personal des bernischen Staatsarchivs, den Herren H. Wandfluh, H. Schmocker und Dr. H. Specker sowie ganz besonders auch Herrn Dr. H. Michel.

Dank gebührt endlich auch dem Vorstand des Historischen Vereins des Kantons Bern für die Aufnahme dieser Arbeit in sein Archivheft und dem bernischen Regierungsrat, der auf Antrag der Erziehungsdirektion mit einem namhaften finanziellen Beitrag die Drucklegung in dieser Form recht eigentlich ermöglicht hat.

UDO ROBÉ

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 11

Teil A: Helvetik und Kanton Oberland

Teil A I: Der eigene Kanton im Oberland, 1798 bis 1800

1. «Der alte Traum» von Selbständigkeit 16
2. Das Berner Oberland in der Revolution 22
3. Die Idee der Lostrennung von Bern und ihre Aufnahme im Oberland ... 31
4. Die Konstituierung des Kantons im Oberland 39
   Militärischer Bereich S.43 – Die soziale Problematik der Konstituierung S.45
5. Insurrektionelle Bewegungen im April und Mai 1798 48
6. Die Leistung des Bürgereides, 20./25. August 1798 56
7. Die aufrührerischen Bewegungen vom April 1799 60
   a) Finanzielle Sorgen S.60
   b) Die militärischen Ursachen und der Ausbruch von Unruhen S.62 – Entwaffnungen S.63 – Truppenrekrutierung für Frankreich S.64
   c) Verlauf der Ereignisse S.66
   d) Die Folgen der Insurrektion S.72

Teil A II: Das Ende des eigenen Kantons im Oberland, April 1800

1. Die Demission von Regierungsstatthalter Joneli 77
2. Das Echo auf Malmaison 81
3. Erstarkender Einfluss der Patrizier im Oberland, Kantonaltagsatzung 1801 83
   Das Mandat von N.F. von Mülinen S.84
4. Die Bewegung zum Wiederanschluss an Bern, November 1801 bis Januar 1802 90
5. Die Wahlen zur Kantonaltagsatzung vom April 1802: Reaktion der Bevölkerung auf die «Anschlussbewegung» 96
6. Stecklikrieg 101
   Begriffswirrwarr S.101 – Vorbereitungen S.102 – Die Mobilisation S.105
   Der Aufmarsch S.108 – Unter der Herrschaft der Standeskommission S.112
7. Konsulta und Wiedervereinigung 115
   Das Mémoire von Karl Koch S.120
8. Das Erlebnis des eigenen Kantons 123

Teil B: Spannung und Unruhe in den Jahren 1803 bis 1814

1. Das Oberland als Unruheherd im Kanton Bern 125
2. Die soziale Struktur 133

3. Die Unspunnen-Feste von 1805 und 1808 138
Der Berchtoldstag S.139
4. Der Ausgleich im kulturellen Bereich 145
5. Zunehmende Spannung und Ursachen zum Ausbruch von Unruhen 156
a) Politischer Aspekt S.156 – b) Militärischer Aspekt S.163
6. Die Unruhen von 1814 im Berner Oberland 171
a) Patriotische Werbung S.171
b) Verhaftung patriotischer Anführer in Interlaken S.173
c) Die Situation im Simmental S.176
d) Der Ausbruch von Unruhen, Dienstag, 23. August S.176
e) Eine Vorstellung wird verfasst S.179
f) Mittwoch, 24. August S.181
g) Der Text der Vorstellung S.185
h) Donnerstag, 25. August S.194
i) Die Lage im Simmental und in Thun S.198
k) Freitag, 26. August S.200
l) Samstag, 27. August S.210
m) Die Reaktion der Regierung S.213
n) Verhaftungen und Verhöre S.222
o) Die Untersuchung S.228
p) Das ausserordentliche Amtsgericht und die Urteile erster Instanz S.233 – Niedersimmental S.234 – Thun S.236 – Interlaken S.239
q) Die Appellationsurteile vom 29. Oktober und 12. November S.245
r) Die Urteilseröffnung S.249
s) Das «Hohnlachen» S.252

Teil C: Die Nachwirkungen der Unruhen von 1814, 1815 bis 1831

1. Das Echo der Unruhen in Zeitungen und Broschüren 257
2. Das Echo der Unruhen auf internationaler Bühne: Wiener Kongress 266
3. Exekution der Urteile, 1815–1828 274
4. Die ausgeprägte Parteiung im Oberland 288
5. Der Anteil des Oberlandes am Sturz des Patriziats 1830/31 304
6. Der Anteil des Oberlandes am Neuaufbau des Staates 1830/31 317
7. Die Wahlen in den Verfassungsrat 333
8. Gemeinsamkeit in Gegensätzen 335
9. Verfassungsabstimmung und Wahlen in den Grossen Rat 337

Teil D: Im Zeichen zunehmender Radikalisierung, 1831 bis 1839

1. Die schwache Stellung der Regierung im Oberland 342
a) Materielle Not und politische Hilfstätigkeit S. 342
b) Parteiung im Oberland S. 343
c) Rehabilitation der Teilnehmer von 1814 S. 346
d) Nachrichtendienst S. 352

2. Der Zug zur Polarisierung 355
a) Vereine S.355
b) Programme S.358
3. Wirtschaftliche Sorgen 366
a) Die Tieferlegung des Brienzersees S.367
b) Der Holz-Notstand S.370
c) Die Verschuldung ans Patriziat S.373
d) Touristischer Aufschwung S.374 – Konzessionen für Gastgewerbe und Handwerk S.375 – Schiffahrt S.376 – Kutscher und Bergführer S.378
4. Lösungsversuche ausserhalb der bestehenden Ordnung 381
a) Separation von Bern S.381
b) Tätigkeit der Schwarzen S.387
Sicherheitsverein und Vaterlandsverein S.388 – Die Brienzwiler-Versammlung S.391 – Die Versammlung von Blumenstein-Bad S.393 – Der Oberrieder-Zug S.394
c) Verfassungsrevision vom Oberland fürs Oberland S.407
d) Das Urteil zum Oberrieder-Zug S.414
e) Der Rückhalt der Ultra-Radikalen und ihrer Idee von der Separation in der Bevölkerung S.416
f) Die Orientierungslosigkeit S.420

Teil E: Der Anteil des Oberlandes am Verfassungswerk von 1846

1. Voraussetzungen 423
2. Die soziale Situation: Armennot und Feudallasten 431
a) Feudallasten, Bodenzins und Zehnten S.432
b) Armenwesen, Armennot und Armenlast S.434
3. Im Verfassungsrat 443
a) Stimmrecht, § 3 S.443
b) Veto und Abberufungsrecht, §§ 29, 10 S.445
c) Wahl der Regierungsstatthalter, § 47 S.450
d) Amtsrat, §§ 50, 51, 52 S.451
e) Gerichtswesen S.453
f) Materielle Fragen, Finanzreform und Armenwesen S.455
In der Vorberatungskommission S.455 – Die Volksversammlung von Wimmis S.457 – Im Verfassungsrat S.458 – Der Fehdehandschuh S.461 – Die Vorschläge der Vorberatungskommission S.466 – Sympathie fürs Oberland S.467

Schluss 470

Quellen und Literatur:
I. Handschriftliche Quellen 472
II. Gedruckte Quellen 482
III. Darstellungen 487

Register 489

EINLEITUNG

Die vorliegenden Untersuchungen zu den wechselseitigen Beziehungen zwischen Berner Oberland und Staat Bern in den Jahren von 1798 bis 1846 erstrecken sich über einen Zeitraum, der auch auf schweizerischer Ebene als eine einheitliche Krise zu werten ist, sie verstehen sich jedoch sowohl vom Ansatz ihrer *Fragestellung* wie von der *Blickrichtung* her als Beitrag zu *bernischer Landesteil- und Lokalgeschichte*. Aus diesem Grunde ist das Gewicht bewusst auf Einzelheiten und nicht auf «grosse Linien» gelegt worden; dies auf die Gefahr hin, an Übersichtlichkeit zu verlieren, aber in der Überzeugung, dass bloss auf diesem Wege Umstände und Motive zu erkennen und deren Zusammenhänge und Auswirkungen zu verstehen sind, was erst die Voraussetzung zu möglichst gerechter Würdigung der Ereignisse ergibt. Es ist überall versucht worden, die Stimme der beteiligten Bevölkerung und nicht das Urteil aussenstehender Beobachter zugrunde zu legen; angeführt wird jedoch nur, was sich im Vergleich mit anderen Aussagen als repräsentativ erweist. Was als die Meinung einer Einzelperson zu gelten hat, ist als solche kenntlich gemacht.

Der Ausgangspunkt ist zweischichtig:

- ganz allgemein erscheint das Berner Oberland in der ereignisdichten Zeitspanne von 1798 bis 1846 als ein Herd der permanenten Unruhe und Bewegung innerhalb des Staates Bern;
- im besonderen werden in diesem Zeitraum im Berner Oberland erstmals seit dem 16. Jahrhundert wieder partikularistische Tendenzen sichtbar und finden Form und Vertreter.

Ist so das Verhältnis zwischen Berner Oberland und Staat Bern vom Ausgangspunkt her *negativ* geprägt, indem die Staatsgewalt herausgefordert und die Staatseinheit in Frage gestellt wird, so werden sich als Resultat der Untersuchungen auch *positive* Werte ergeben in Form von aufbauenden und fortschrittlich-neuzeitlichen Kräften, die vom Oberland ausgehen und im Ausbau des bernischen Volksstaates des 19. Jahrhunderts ihren Niederschlag finden.

Bei Betrachtung oberländischer Geschichte zeigt sich als *Grundtatsache* und *Voraussetzung* durchwegs eine *fehlende Einheit:*

Unter der Bevölkerung im Oberland gibt es ebensowenig ein Gemeinschaftsbewusstsein wie eine politische oder territoriale Einheit. Durchgehendes *Kennzeichen* kulturellen Empfindens, historischer Erinnerung, gesellschaftlicher Struktur und politischer Tätigkeit im geographischen Raum der sieben Ämter des Oberlandes[1] ist das einer *umfassenden Uneinheitlichkeit.* Es besteht weder eine Gemeinsamkeit in Vorstellung und Verwendung des Begriffs «Oberland», noch ist sonst irgendeine Komponente zu erkennen, die von der Bevölkerung als einendes Element empfunden würde. Der Mangel an Gemeinsamkeit ist charakteristisch für das Oberland. Erst seit 1953 weht im Oberland eine «Landesteilfahne Oberland[2]», wodurch das Oberland – zumindest symbolisch – als Einheit erscheint.

Auf die Frage nach dem territorialen Umfang des Oberlandes lautet die Antwort in jeder Region anders[3]: In einer Übersicht aus Thun über die Herkunft von Truppen erscheinen 1797 nebeneinander «500 Sim-

[1] Die politische Einteilung des Oberlandes:

Vor 1798 = 9 Landvogteien: 1. Thun (Schultheissenamt), 2. Oberhofen (Landvogtei), 3. Unterseen (Schultheissenamt), 4. Interlaken (Landvogtei), 5. Landschaft Hasli (Landschaft, Landammann), 6. Frutigen (Kastlanei), 7. Niedersimmental (Kastlanei), 8. Obersimmental (Kastlanei), 9. Saanen (Landvogtei);

Helvetik = 10 Distrikte: 1. Thun (ohne die westliche Landschaft), 2. Unterseen, 3. Interlaken, 4. Brienz, 5. Oberhasli, 6. Frutigen, 7. Aeschi, 8. Niedersimmental, 9. Obersimmental, 10. Saanen;

Seit 1803 = 7 Amtsbezirke: 1. Thun, 2. Interlaken, 3. Oberhasli, 4. Frutigen, 5. Niedersimmental, 6. Obersimmental, 7. Saanen.

Zur Helvetik vgl. die Karte des Kanton Oberland auf Seite 24/25.

[2] Regierungsratsbeschlüsse (RRB) Nr. 1004 und 2943 vom 19. II. und 29. V. 1953 zur Anerkennung einer «Landesteilfahne Oberland».

[3] Formulierungen wie «oberländisches Volk», «oberländische Gegend» finden sich je mit verschiedener Umschreibung in: AB Niedersimmental 1836. – KA TVR 1846 *65,* 8 (19. VI. 1846 Schläppi). – Geschichtliche Darstellung, 3–4. – Ae M Interlaken *1,* Faszikel 6 (Bittschrift Christian Blatter 14. III. 1834). – Ae M Interlaken *1,* Faszikel 8 (Anzug der Grossräte 23. II. 1838). – Gemeindearchiv Sigriswil, Erkanntnissen-Buch 1791–1803: «Heute den 12. Mey [1799] wurde der Gemeindskammer von dem Municipalpresedent Surrer vorgetragen, daß vor einigen Tagen die Gemeind zwei Pferde in das Oberland habe schicken müssen.»

menthaler, 500 Frutiger, 500 Oberländer»[1]. 1833 umschreibt der Regierungsstatthalter von Thun als Oberland die «Bezirke Interlaken und Meiringen»[2]. Im Verfassungsrat von 1846 wird das Oberland im allgemeinen dreigeteilt in

Thun,
Simmental mit Saanen,
Oberland[3].

Von durchreisenden Wallisern heisst es in Frutigen: «Sie ziehen ins Oberland, gan Interlaken», eine Redensart, die bis 1910 gebräuchlich ist[4].

Der unklaren Umschreibung nach aussen entspricht eine fehlende Einheit im Innern; denn das «Oberland» wird aus einer Vielzahl von Landschaften und politischen Einheiten gebildet, die auch in juristischer Hinsicht eine Vielheit ausmachen, stehen sie doch im bernischen Staatsverband auf *verschiedenen Stufen* der öffentlichen Ordnung *nebeneinander* und nicht gleichberechtigt beisammen[5]. Die Ursachen dieser Konstellation liegen in der historischen Entwicklung der Beziehungen zwischen Bern und dem Oberland begründet, das heisst in der bernischen Territorialpolitik: im Anschluss an die Erwerbstätigkeit folgt nicht eine gleichmachende und einheitliche staatliche Organisation, sondern bisheriges Eigenleben und auf besonderer Vergangenheit beruhende Gewohnheiten und Rechte bleiben – in einer grossen Zahl von Einzelverträgen zwischen der Hauptstadt Bern und den einzelnen Untertanen fixiert – weitgehend erhalten. Eine Folge davon ist die, dass es nie «das Oberland» ist, welches von der Bevölkerung als tragende Einheit erlebt wird, sondern dass es stets eine Korporation, die Gemeinde oder die Talschaft ist, worauf sich das Bewusstsein einer Zusammengehörigkeit oder das Gefühl einer Handlungseinheit stützt.

Es besteht auch *kein natürliches Zentrum,* worauf sich die einzelnen Teile des Oberlandes ausrichten könnten. Thun wird zwar im Laufe des

[1] SBT. Lohner *II,* 736. Dies entspricht den seit 1786 eingeführten Regimentsbezeichnungen Simmental, Thun, Oberland.

[2] A Dipl Dep *34,* 157.

[3] KA TVR 1846 *30,* 32. 38. – StAB. Journal Schneider *22b,* 27.

[4] Auskunft Herr Wandfluh, StAB 21. IV. 1969.

[5] Feller Oberland. – Rennefahrt Freiheit.

18. Jahrhunderts zunehmend ein Sammelpunkt für Handwerker, doch ohne je exklusiv zu sein. Zudem fällt in eben diese Zeit eine Zersplitterung in der Burgerschaft, wodurch die politische Führerrolle von Thun eingeschränkt wird.

In neuester Zeit kommt zum historisch bedingten Verhaftetsein im kleinen Raum ein Weiteres hinzu, das dem Entstehen einer einheitlich oberländischen Handlungs- und Empfindungsbasis zuwiderläuft: die *wirtschaftliche Entwicklung*. Während die topographische Situation der abgelegenen Täler die Bewohner zur Sparsamkeit und zum Beharren auf dem Bestehenden zwingt, entwickelt sich im Bödeli und in einigen wenigen Seegemeinden aufgrund der relativen Leichtigkeit, im Fremdenverkehr Erwerb und Verdienst zu finden, eine entgegengesetzte Haltung.

So zeigt sich im Zeitraum von 1798 bis 1846 das Verhältnis zwischen Bern und dem Oberland nie als ein Verhältnis eines Staates zu einer Minderheit, sondern stets als dasjenige eines Staates zu mehreren Minderheiten. Und hier gedeihen Spannung und Gegensatz zwischen Staat und Minderheit nie so weit, dass eine Vereinigung der Minderheit im Oberland zu einer gemeinsamen politischen Einheit gegenüber Bern hätte entstehen können.

TEIL A:
HELVETIK UND KANTON OBERLAND

TEIL A I:
DER EIGENE KANTON IM OBERLAND, 1798/1800

Natürlicher Ausgangspunkt bei der Frage nach dem Verhältnis zwischen Bern und dem Oberland im vorgegebenen Zeitraum der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist der Versuch der Helvetik, das Berner Oberland zum autonomen Kanton zu erheben.

In der konkreten Auseinandersetzung mit dem eigenen Kanton wird die Haltung des Oberlandes zu Bern unmittelbar sichtbar; zudem wirken in der Folgezeit das Erlebnis der Separation von Bern und die Erinnerung an das während dieser Zeit erlebte politische Gedankengut derart nach, dass beides zu bestimmenden Faktoren in den Beziehungen zwischen Bern und Oberland wird: bis hin zur Verfassungsrevision von 1846 – also über mehrere Generationen geschichtlichen Erlebens hinweg – bleibt das Erlebnis des eigenen Kantons lebendig, wenn auch nicht bei allen Teilen der Bevölkerung wirksam.

Anmerkung zur Quellenlage:
Die hier verwendeten Akten zur Helvetik befinden sich im Staatsarchiv des Kantons Bern in den beiden Abteilungen Helvetik Kanton Bern und Helvetik Kanton Oberland sowie im Eidgenössischen Bundesarchiv.

1. «DER ALTE TRAUM» VON SELBSTÄNDIGKEIT

Ob mit der Errichtung des Kantons Oberland durch den französischen General Brune wirklich «ein alter Traum ... in Erfüllung ging», wie Richard Feller[1] meint, ist in Frage zu stellen. Feller sieht die Entwicklung des Kantons Oberland in Zusammenhang mit oberländischer Geschichte – namentlich des 15. Jahrhunderts und einer «nie erstickten Sehnsucht der Oberländer nach einem eigenen demokratischen Kanton» – als Endpunkt einer langen Entwicklungslinie politischen Bemühens im Berner Oberland.

Wohl finden sich in der oberländischen Geschichte mehrere Anwandlungen zu politischer Selbständigkeit, und dreimal nimmt das Bild eines eigenen Staatswesens auch erfassbare Umrisse an: 1348, 1445 und 1528. Doch vermögen alle diese zeitbedingten Versuche nie einen *zusammenhängenden Kreis* von Anhängern zu gewinnen, und stets bleiben sie auch lokal eingeengt.

Was jedoch weit wichtiger scheint: es wird nirgendwo eine Erinnerung an diese Ereignisse ersichtlich, auch im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert nicht. Das Jahr 1798 mit seinem Kanton Oberland steht im Bewusstsein aller Kreise der oberländischen Bevölkerung als ein Einzelereignis mit Einmaligkeit da und wird durchaus nicht als Endpunkt einer Linie, als Verwirklichung einer alten Zielsetzung empfunden. Dies gilt ebenso für das ganze Berner Oberland als einer gedachten regionalen Einheit wie für dessen einzelne Teile; es findet sich auch kein Tal oder bloss ein Ort, wo die Voraussetzung für Fellers Interpretation gegeben wäre, nämlich das *Bewusstsein* des wiederholt geäusserten Strebens nach einem gleichen Ziel und dessen nunmehrige Erfüllung in der Errichtung des eigenen Kantons.

Ebensowenig ist ein *Bedürfnis* nach politischer Verselbständigung im Rahmen eines das Berner Oberland umfassenden Kantons vorhanden, was in den Ereignissen bei Errichtung und Dauer des Kantons Oberland deutlich wird. Auch in den Jahren vor 1798 ist im Oberland kaum eine revolutionäre Stimmung feststellbar, mit Ausnahme der Stadt Thun, die sich jedoch ohnehin stark von den ländlich-bäuerlichen Gegenden

[1] FELLER Oberland, 1–9.

unterscheidet, sowie einigen sozial niedrigstehenden Talgemeinden des oberen Simmentals. Der Chronist Burgener[1] schreibt zwar aus der Rückschau über die Zeit vor der Revolution: «In denen Jahren waren glückliche Tage vorhanden, man empfand sie nicht und benutzte sie nicht, schien sie auch nicht zu bemerken. Eine mächtige, reiche und großherzige Regierung drückte das Land nicht – bloß einige dahin gesetzte Vögte sportelten ein wenig und kneipten an denen Freiheiten und Vorrechten.»

Das Bild der Ruhe und der Zufriedenheit, wie es Burgener entwirft, hält aber nicht überall den tatsächlichen Zuständen stand. Ein einfacher Bürger aus Grubenwald bei Zweisimmen, Matthäus Kammacher, hofft beispielsweise sehnlichst darauf, dass es der Revolution gelingen werde, «die durch eine Reihe der Jahren under Trükte und gleichsam in die letzten Ahtem Züge gebrachte Freyheit und Menschen Rechte wieder zu beleben und von dem Tode zu befreyen[2]». Auch Amtsstatthalter Major Weiss aus dem Obersimmental beklagt 1786 die unruhigen Zustände in Zweisimmen, Boltigen, St. Stephan und Lenk und betont in einem Schreiben an die Regierung, dass die äussere Form von Bittschriften und Treuegelöbnissen, «die demüthigen und schönen Ausdrücke», «nicht das Gefühl der Landschaft beweißt, sondern nur von der Schreibart des Notarius zeugt, so selbige verfertigt. [...] Die Anarchie, welche seit etwelchen Jahren im obern Simmenthal eingerissen, hat sich biß auf das Militarische ausgedehnt und Eyfer und Unterwürfigkeit ersticket. Sogar an den letzten Musterungen war unter denen zwei Compagnien von der Lengg eine Art von kleinem Aufruhr, indem bei 70 Mann nicht erscheinen wollten und das unter dem erbärmlichsten Vorwand. Annebst klagt ihr Trüllmeister über ihre zunehmende Nachlässigkeit und Ungehorsam[3].»

Auf dem Hintergrund der Aussagen von Amtsstatthalter Weiss und Matthäus Kammacher erscheint das überschwängliche Lob der Obrigkeit, das die «Ehrende Gemeind Lengg» in ihrem Treuegelöbnis[4] aus-

[1] GAZ. Burgener (klein), 106. [2] BA.Helv *247*, 39 (3.VI.1798).

[3] B II *451* (Blankenburg, 8.XI.1786).

[4] «Urbahr der Ehrbahrkeitlichen Gemeinds-Verhandlungen für die Ehrende Gemeind Lengg» (1794–95) und Gerichtsprotokoll Nr. 1 (1803–1814), 11–14. Treuegelöbnis vom 28.XII.1794.

drückt, in einem zwiespältigen Licht. In der Kirchgemeindeversammlung, welche die Absendung des Schreibens einhellig beschliesst, wird die Ursache genannt, welche Anlass zu diesem Treuegelöbnis gegeben hat, nämlich «daß nicht nur Partikularen, sondern die ganze Gemeinde verleümdet wird, als herrscheten unter uns rebellische Gesinnungen gegen Unsere Gnädige Obrigkeit, da vielleicht diejenigen, so solches ausstreüwen, die ersten seyn könnten, auch durch faltsche Angab uns in Ungnade zu bringen, und sie aus rebellischem Sinn etwas zu erhaschen gedenken, aus solchem Anlaß haben die Herren Vorgesetzten einhählig gut befunden, ein Dancksagungsbezeügung an unsere Gnädige Herren ergehen zu lassen, in Schutz und Gnaden der Hochen Obrigkeit uns zu befehlen und als getreüe verbundene Unterthane zu verpflichten.»

«Schreiben an Meine Gnädigen Herren.

Hochwohlgebohrne, Gnädige Herren und Obere! Wenn die Vorgesetzten der Gemeinde Lenck, samt der ganzen Gemeinde, in Rückblick auf das zu End lauffende Jahr, sich der Wohlthaten erinnern, welche der Höchste Vatter der Menschen über Sie und unser ganzes theüres Vatterland, in demselben aus seiner Gnadenfülle ausgeschüttet hat, so sieht diejenige hervor, daß wir das Glück genießen, unter einer Oberkeit zu stehen, die im ausgedähntisten Verstand Statthalterin Gottes auf Erden und Vätter ihrer Untergebenen könne genennet werden; dieser Segen gleicht einem schön gewachsenen Baume, der seine Äste weit ausgebreitet hat und allen, die sich unter seinem Schatten befinden, tausend und tausend abwechslende Freüde verschaffet. Wer müßte nicht alles Gefühl verlohren haben, wenn er nicht über das manigfaltige Gute, innigst gerührt würde, was von diesem Segen sich in mancherley Zweygen ausbreitet.

Der Friede, den unser Vatterland genießet, alldieweil rund umher die schreckliche Flamme des Kriegs mit der ganzen Folge seiner Übel wüthet, dieser Friede, durch welchen die niedrigste Hütte mit Freüden erfüllet wird, die manche schwere Leiden erleichtert und versüßet, die freye Übung der reformiert Christlichen Religion, der wahren Beförderin menschlicher Glückseligkeit, bey deren uns unsere Hochen Regenten nicht nur schützen, die Sie selbsten durch alle die besten Mittel ihrem Volcke ans Herz dringen, und es zur treüen Befolgung der heilsa-

men, die Menschen veredelnden Lehren derselben aufmunteren, dessen redende Beweise sind die in diesem Jahre außerordentliche Dank und Bußtag, die IHRO HOCHEN GNADEN dem ganzen Volcke bekannt gemachte Declaration und die darauf an alle Vorgesetzten aller Gemeinden von HOCHDENENSELBEN erlassenen Vermahnungen und Pflichteinschärpfungen, die öffteren Mandate, durch welche dem blendenden Reize eines zu erhaschenden großen Gewinnes Schranken gesetzt werden, daß nicht das Land von denen nothwendigsten Läbensbedörffnissen entblößet, und die verdienende Classe Ihrer Unterthanen durch immer höcher steigende Vertheürung, nicht nur Ihrer Nahrungsmittel, sondern auch dessen, was sie zu Betreibung ihrer Handwercke, und Künste vonnöthen sind, unter Truck und Noth gerathen.

Die noch neüwlich renovierte Zusammenziechung aller dieser Sachen betreffenden Mandate in eines, damit jedermann mit einem Blick die einzelnen überschauwen, und was er zu befolgen habe, einsehen könne; die so häuffige Steüren, die Sie allen mit Unfall betroffenen reichlich austheillen; die auch jüngst gethanen Anträge, daß jede Gemeinde ihren Armen die Anschaffung des Brotes erleichtern kann; dieses alles und noch unzählig anderes, wie zeüget es nicht von der unermüdeten Wache und Sorge unserer Hochen Regenten für das Beste ihrer Unterthanen.

Erlauben Sie uns denn, HOCHWOHLGEBORENE GNÄDIGE HERREN UND OBERE, daß wir unsere gerührtisten Empfindungen wahrer Danckbarkeit um alles das Gute, das uns auch in diesem Jahr von IHNEN zugetheilt worden ist, vor DERO HOCHEN TROHN offenbar machen und IHNEN zugleich bezeügen dörffen, wie sehr wir uns verbunden halten, die treüwe Unterwerffung und Ergebenheit an Ihre so weise als vätterliche Regierung, und den willigsten Gehorsam gegen HOCHDERO Befehle und Verordnungen, welche immer unter uns herrschten, durch diese Empfindungen noch mehr zu stärken und zu verädlen und zu vervolkomnen.

Wölle der Herr, der Sie, theüerste LANDESVÄTTER, uns vorgesetzt hat, Sie noch fehrner in ihrem schweren Amte unterstützen und leiten. Mögen Sie die Glückseligkeit immer, und bey dem angehenden Jahre auch in mancherley Vermehrungen genießen, die Jehovah allen

seinen geliebten und sich seiner Liebe würdig machenden Regenten auf Erden und im Himmel bereitet hat! Und mögen wir alle insgesamt und jeder insbesonders in unserem ganzen Verhalten uns so bezeigen, daß auch durch dasselbe diese Ihre Glückseligkeit erhöchet werde und man uns mit Recht anderen zum Muster getreüwer Unterthanen vorstellen könne. Erhöre, Vatter der Menschen, diese schwachen Wünsche und schänk Unserer HOCHEN OBERKEIT und dem ganzen Lande mehr als wir zu wünschen und zu bitten verstehen.

Diesen Herzens-Ausguß der Vorgesetzten der Gemeinde Lenck, in welchen die Heüt von ihnen versamlete ganze Gemeinde einmüthig eingestimt hat, nemen beide die Freyheit, vor dem TROHN EÜRER HOCHEN GNADEN darnieder zu legen und mit der feyerlichsten Versicherung, daß wir samt und sonders HOCHDENENSELBEN mit Guth und Blut in unwandelbarster Treüwe verbunden bleiben werden.»

Ist der allgemeine Eindruck vom vorrevolutionären Zustand im *oberen Simmental* zwiespältig – das Obersimmental reicht mit Ausnahme der Gemeinde Lenk auch keine Ergebenheitsadresse ein –, so zeigt sich in den übrigen oberländischen Landschaften insofern ein einheitliches Bild, als in allen im Jahre 1793 eingereichten Treuekundgebungen[1] lediglich von dankbarer Zufriedenheit und Anhänglichkeit an die bestehende Staatsform die Rede ist. Doch ist überall die kritische Stimme des Amtsstatthalters Weiss aus dem Obersimmental mit in Rechnung zu stellen.

Saanen verweist auf das vorzügliche Glück, «welches sie nun schon in die 238 Jahre genossen, unter dem Schutz Eurer Gnaden gerechten landesväterlichen und milden Regierung zu stehen». Dieses Glück erhält um so mehr Profil, «als bey dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo benachbarte unglückliche Völker, von Leib und Seele verderbenden Grundsätzen verblendet, aus denen heilsamen Schranken gött- und weltlicher Gesetzen getreten, sich als unrechtmäßige Beherrscher aufgeworfen, und beispiellose unmenschliche Thaten und Unordung die Rache des höchsten Richters gereizet haben».

[1] A Geh Rat *XXVI A*, 43, 45, 47, 55, 57, 59, 60, 61.

Oberhasli verweist auf die Weissenburgerfehde von 1334 und den Laupenkrieg von 1339 und betont die bis anhin ungebrochen geübte Treue und Anhänglichkeit, die man «mit Darstreckung Leib und Lebens, Gut und Bluts, werkthätig, treu und ergeben [...] zu bezeigen bereit und willig sein werde».

Niedersimmental, Frutigen und Aeschi äussern sich ähnlich: «Alles was nach Aufruhr und Empörung, Ungehorsam und Widersetzlichkeit riecht, alles was der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt des Hohen Standes und des wehrten Vatterlandes entgegen ist, wird jederzeit im höchsten Grad verwünscht und verabscheut werden.»

Biblische Bilder werden in der Adresse aus *Interlaken* an «Hochwohlgeborene, Hochgebietende, Gnädige Herren, Verehrungswürdigste, theuerste Vätter des Landes» verwendet, die von allen sechs Kirchgemeinden «durch einhelliges Handmehr beschlossen» wird: «Mit Wohlthaten von seiner Obrigkeit, wie ehemahls Israel mit Sünden gegen seinen Gott, beladen, nahet ein dankbares Volk, der Landstatthalter, Landsvenner, die Vorgesetzte und samtliche Landleute der sieben Gerichten und Herrschaften der Landschaft Interlaken zu dem Thron Euer Hohen Gnaden, um mit ehrfurchtsvollem Vertrauen ihr von Dank gepreßtes Herz vor demselben zu ergießen.»

Der Dank gipfelt in der Zusicherung uneingeschränkter militärischer Gefolgschaft: «Ja! frey sind wir, wie das Gems in seinen unzugänglichen Klüften, frey wie der Adler, wenn er dem forschenden Auge entfliegt und mit kühnem Flug der Sonne sich nähert. Wir erkennen, daß wir dieses Glück, so wie unsere ganze Wohlfahrt, nächst Gott niemandem als IHNEN, theuerste LANDES VÄTTER! schuldig sind. Wir erkennen endlich, daß wir die ganze Last unserer Verbindlickheiten für so manigfaltige Wohlthaten auf keine andere Weise einigermaßen wieder vergelten können, als vermittelst getreuer Befolgung aller Dero, ja blos auf unser eigenes Beste abzweckenden väterlichen Verordnungen und – stündlicher Bereitschaft zu HOCH DERO und des theuren Vatterlandes Dienst ins Feld zu ziehen, und diese Bereitschaft, GNÄDIGE HERREN! wird HOCHDENENSELBEN hiedurch von einem jeden unter uns mit Herz und Mund feyerlichst wiederholt.»

2. DAS BERNER OBERLAND IN DER REVOLUTION

Im Moment der Revolution erweist sich die von Burgener angesprochene Ruhe und Zufriedenheit[1] als vordergründig und unstabil. Es äussern sich verschiedene, mithin diametral entgegengesetzte Absichten und Tendenzen, welche eine sozial und politisch ungegliederte Landschaft im Berner Oberland aufdecken.

So ist die *Treueadresse* von *Oberhasli, Unterseen und Interlaken*[2], die wie andere Ergebenheitsadressen aus dem Kanton im Laufe des Monats Januar 1798 unter dem Eindruck der französischen Bedrohung bei der Regierung einlangt, nicht als Ausdruck des ganzen Oberlands anzusehen, sondern bloss als die Gesinnungskundgebung einer bestimmten Bevölkerungsschicht dieser drei altbernischen Landschaften. Der gleichzeitig im Bödeli geäusserte Wunsch, «daß täglich ein offentliches – auf diese Zeit Umstände gerichtetes Gebät in der Kirchen durch die H. Seelsorger und auf den entlegeneren Dörfern durch die Schulmeister, gehalten würde[3]», zeugt von der gleichen Sorge um Regierung und Staat, wie sie aus der Ergebenheitsadresse[2] ersichtlich wird:

«Hochwohlgeborne Gnädige Herren!

Väter des Vaterlandes, und auch unsere herzlichgeliebte Väter!

Wir, Euer hohen Gnaden getreueste Angehörige, die Stadt und Landschaften Unterseen, Interlaken und Hasle im Weisland, machen es uns zur Pflicht und Freude, unsere Anno 1793 eingereichte, von Euer Gnaden damals so huldreich aufgenohmene Dank- Gehorsam- und Treue-Bezeugung heute dahin zu wiederholen; daß die noch zu Hause gebliebenen Compagnien, von gleichem Feuer belebt, wie ihre Brüder in Bern, sowie auch alle unsere übrige Einwohner, Mann für Mann, täglich bereit, und dabei fest entschlossen sind, für die allgemeine Ruhe, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, Dero väterliche Regierung und itzige so gutthätige Verfassung, deren wir alle unsere Wohlfahrt schul-

[1] GAZ. BURGENER (klein), 106.

[2] A Geh Rat *XXXVIII*, 334 ff (Mitte Januar 1798). – Vgl.: Mandaten Buch *XXXIV*, 17, 37, 44. – Ratsmanual *456*, 162.

[3] Ae B Interlaken 1797–1798, 305 (5.II.1798).

dig sind, Gut und Blut, Leib und Leben zuzusetzen, und entweder die angeerbte Freiheit auch unsern Kindern zu hinterlassen, oder uns unter ihrem Schutt zu begraben.

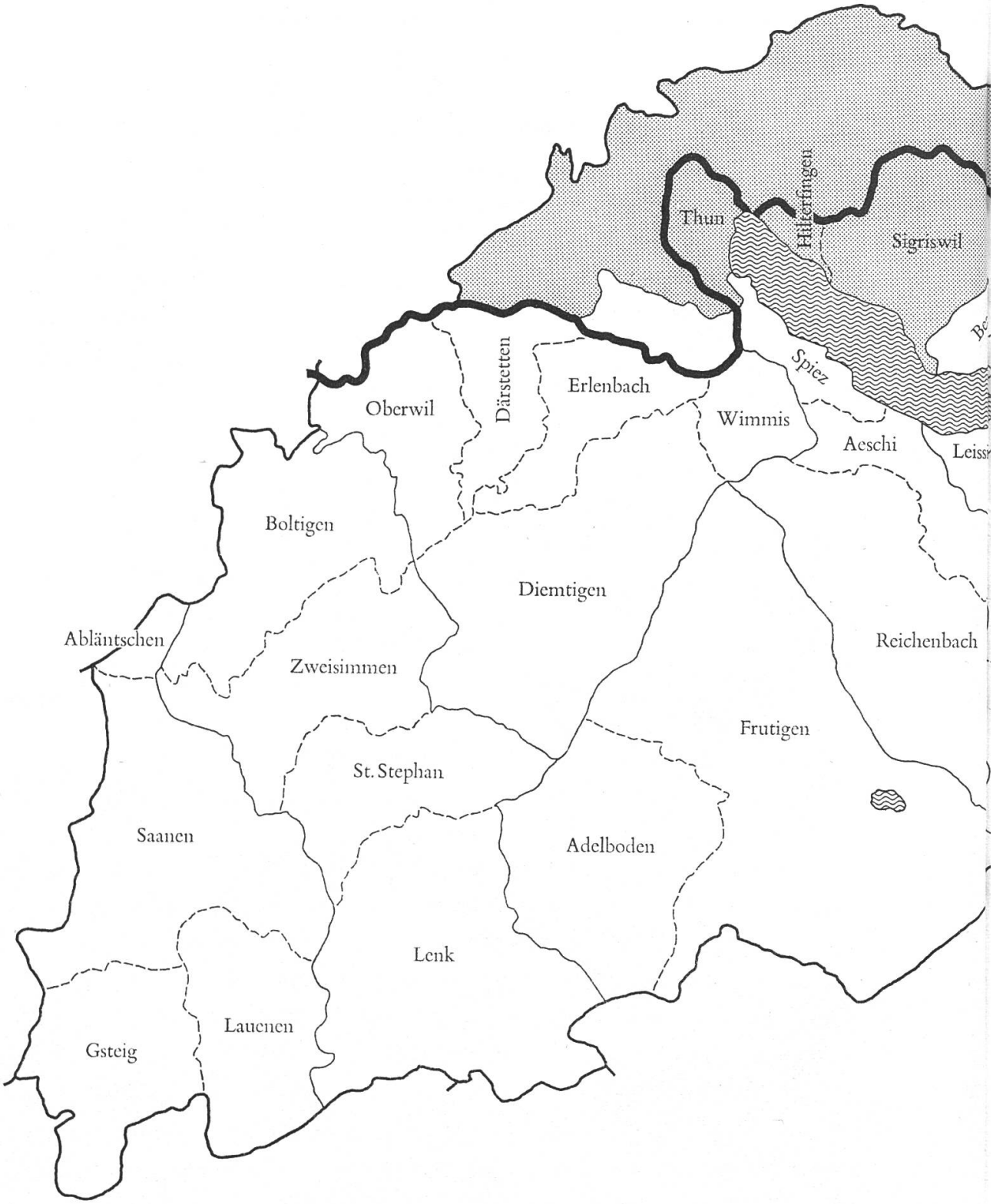
Dieses, Hochwohlgeborne Gnädige Landesväter, ist die allgemeine Stimme unter uns; für Sie, liebreiche Landesväter, wiederhallen Berge und Thal, tausend heißer Segenswünsche; hingegen blutige Rache, Tod und Verderben über alle äußere und innere Feinde, besonders über jene Meineidige jedes Standes, die Gottes vergessen genug sind, aus besondern Absichten, den allgemeinen Wohlstand und damit auch unser eigen Glück zu untergraben, und uns gleich so vielen andern uns umgebenden Völkern in unabsehbares Elend zu stürzen.

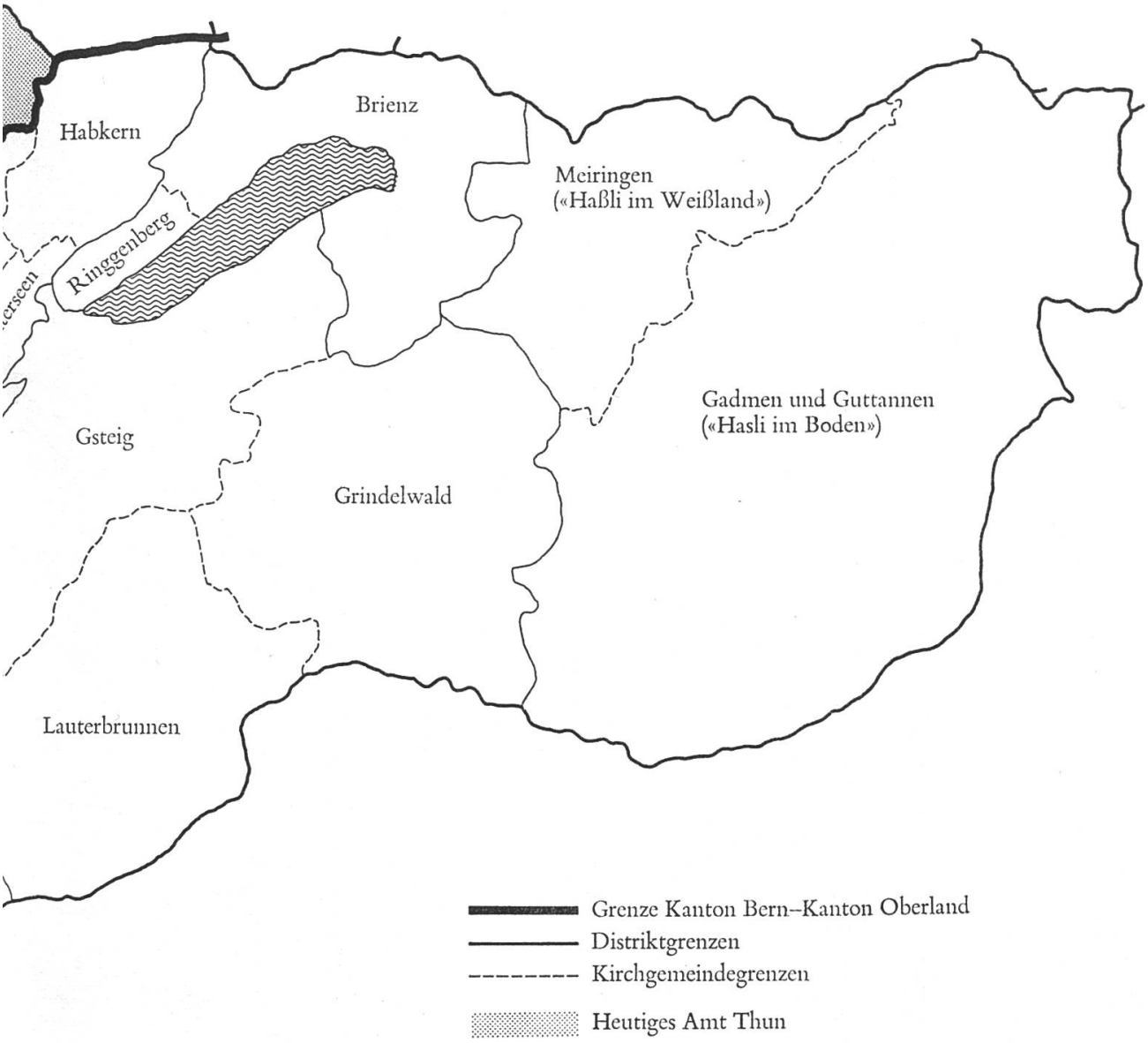
Daß dieses der samtlichen Gemeinden in denen Landschaften Unterseen, Interlaken und Hasle im Wysland, einmüthige und unveränderliche Entschluß seye, bezeugen in dero Namen

Caspar Moor	Landammann
Johannes v. Bergen	Landesvenner
Johannes Willi	alt Landamman
Arnold Brügger	Landesbannmeister Aide Major
Hans Moor	Landessekelmeister
Melch v. Bergen	alt Kirchmeier und Trüllmeister
Caspar Jaggi	Kirchvenner [?]
Heinrich Frutiger	Gerichtsäß
Hans Zopfi	Amtsschreiber.»

Gebet und Ergebenheitsadresse sind ebenso unmittelbar Ausdruck von Zufriedenheit und Anhänglichkeit wie von Bereitschaft, die bestehende Ordnung und «den allgemeinen Wohlstand» zu verteidigen.

Daneben sind aber auch Stimmen vernehmbar, die schon vor dem Monat März einen Umsturz der Regierung in Bern sowie den Einmarsch der Franzosen befürworten. Sie stammen nicht aus gebildeten oder vermöglichen Kreisen der Bevölkerung, sondern von Leuten, die über keine klare Vorstellung vom Inhalt der revolutionären Schlagwörter wie Freiheit und Gleichheit verfügen; von Leuten, die nicht aus *politischen Motiven* «den Einmarsch der Franken und die Revolution am sehnlichsten» wünschen und sich auch «beim Umsturz der ehvordigen Regierung» beteiligen, sondern aus *sozialer Not* jede in Aussicht gestellte


Thun
Hilterfingen
Sigriswil
Spiez
Oberwil
Därstetten
Erlenbach
Wimmis
Aeschi
Boltigen
Diemtigen
Abländtschen
Zweisimmen
Reichenbach
Frutigen
St. Stephan
Saanen
Adelboden
Lenk
Lauenen
Gsteig



Vgl. dazu die Erläuterungen auf S. 26

Kanton Oberland

Einteilung in 10 Distrikte[1]*:*

Distrikt	Wohnhäuser	übrige Gebäude	Einwohner		Kirchgemeinden
Thun	847	393	5 196	4 =	Thun[2], Einigen[3], Sigriswil, Hilterfingen[4]).
Unterseen	417	1 330	2 240	4 =	Unterseen, Habkern, St. Beatenberg, Leissigen.
Interlaken	1 203	4 366	6 615	3 =	Gsteig, Grindelwald, Lauterbrunnen.
Brienz	678	3 210	2 948	2 =	Brienz, Ringgenberg.
Oberhasli	711	1 457	4 571	2 =	Meiringen («Haßli im Weißland»), Gadmen und Guttannen («Hasli im Boden»).
Frutigen	1 091	2 983	3 957	2 =	Frutigen, Adelboden.
Aeschi	890	2 202	4 259	3 =	Reichenbach, Aeschi, Spiez.
Niedersimmental	892	3 473	4 289	5 =	Erlenbach, Diemtigen, Wimmis, Därstetten, Oberwil.
Obersimmental	1 227	3 331	5 754	4 =	Zweisimmen, Boltigen, St. Stephan, Lenk.
Saanen	1 105	2 840	4 630	4 =	Abländtschen, Lauenen, Gsteig, Saanen.
Total			44 459		

[1] Regionenbuch des helvetischen Kantons Bern und Oberland (Staatsarchiv, Lesesaal, Inventar Nr. 97).

[2] Die westliche Grenze verläuft entlang dem alten Kanderlauf.

[3] Einigen erscheint im Regionenbuch zwar als vierte Kirchgemeinde im Distrikt Thun, doch bloss als «ein Filial von Spiez». Der Umfang: 7 Wohnhäuser und 36 Einwohner «diesseits an dem Kandergraben».

[4] Zwischen der Kirchgemeinde *Thun* (rechts der Aare bloss die Häuser am Schlossberg umfassend, ohne das Gebiet der heutigen katholischen Kirche) und der Kirchgemeinde *Hilterfingen* stösst der *Kanton Bern* an den Thunersee: Das Gebiet zwischen Göttibach und Rufeli (Bächihölzli) samt dem Inseli gehört zum Distrikt Steffisburg, Kanton Bern.

Änderung unterstützten, sofern diese Schuldenbefreiung und soziale Erhöhung verspricht[1].

Damit zeigt sich in der Gliederung der Bevölkerung im Oberland schon vor 1798 eine Schicht, die bereit ist, um sozial-ökonomischer Fragen willen eine politische Änderung zu betreiben: ein Faktor der Unsicherheit und Unberechenbarkeit, der in der politischen Landschaft des Oberlandes stets in Rechnung zu stellen ist; er erscheint im Jahr 1798 ebenso wie in den folgenden 50 Jahren, und er verhindert es auch, dass sich im Oberland über eine längere Dauer eine einheitliche Entwicklung zeigt. So wenden sich jene Kreise der Bevölkerung, die im Februar 1798 am lautesten den fremden militärischen Einmarsch fordern und im März den Umsturz betreiben helfen, schon im Juli des gleichen Jahres gegen die neue Behörde, «weil sie die gehofften Vorteile nicht gefunden, die ihre überspannten Begriffe von derselben erwarteten[2]», weil der neue Kanton «sie nicht erhob und ihre Schulden zahlte[3]».

Ohne eindeutiges Resultat bleibt der Versuch, aus dem *militärischen Verhalten* des Oberlandes Rückschlüsse auf das Verhältnis zum bernischen Staat im Jahr 1798 ziehen zu wollen, eher wird dabei der Eindruck einer Gespaltenheit der oberländischen Bevölkerung, der Eindruck von ambivalent herrschenden Kräften, verstärkt.

Auffallend sind die Tapferkeit und die Energie der oberländischen Truppen in den Kampfhandlungen vom März 1798, die als unmittelbarer Ausdruck der Bereitschaft des Oberlandes gelten können, die bedrohte Ordnung zu verteidigen. Die oberländischen Truppen beweisen dabei einen Eifer, der – gemessen am Verhalten bernischer Truppen anderer Landesteile[4] – ohnegleichen ist.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das Offizierskader nahezu ausschliesslich von Patriziern gebildet wird. Einheimische Oberländer bringen es höchstens bis zum Grad eines Hauptmannes, und zwar sind es in den 50 Jahren vor der Revolution 16 Oberländer, die Hauptleute werden: sechs aus Thun, fünf aus Saanen und je einer aus Interlaken, Ober-

[1] Helv O *88*, 442–443. – Helv O *95*, 38–40, 85–86.

[2] Helv O *95*, 38–40. [3] Helv O *88*, 442–443.

[4] BT *1897*, 163–184. – SCHUMACHER Koch. – GAUDARD Milizen. – STRICKLER Helvetik *I*, 357 Nr. 1105. – MÜLINEN Aufzeichnungen, 32, 40–41. – ERLACH Kriegsgeschichte, 873–876, 911, 914, 920, 933–935.

hasli, Frutigen, Ober- und Niedersimmental. Im Jahr 1798 sind es fünf Oberländer, die neben den rein patrizischen Stäben den Rang eines Hauptmannes bekleiden, einer im Regiment Oberland, je zwei im Regiment Thun und im Regiment Simmental[1].

Dass es bei dieser mehr als bescheidenen Präsenz einheimischer Leute im Kommando zu keinem Fall von Meuterei[2] kommt und auch kein Widerwille gegen die patrizische Führung unter den oberländischen Truppen bekannt ist, weist auf eine ungetrübte Verbundenheit und Treue zwischen Mannschaft und Kader, worin sich ungebrochene Einheit von militärischem und politischem Gehorsam spiegelt, ist doch die Besetzung von Hauptmannsstellen ein jahrhundertealtes verbrieftes Recht[3].

Auch nach dem 5. März bleibt die Verbundenheit zwischen Mannschaft und Führung da und dort intakt und unberührt von Hass und Leidenschaft. Das beweisen zum Beispiel die Zeugnisse von Soldaten für Niklaus Friedrich von Mülinen und Niklaus Rudolf von Wattenwyl, worin Loyalität, Treue und Anerkennung für das Verhalten im Kampf ausgedrückt werden[4].

Von der Haltung der Truppen im Kampf kann jedoch nicht auf die gesamte Bevölkerung geschlossen werden. Vordergründigkeit der oberländischen Staatstreue und Gespaltenheit der Bevölkerungsmeinung

[1] Die Truppenordnung des Alten Bern gliedert das Oberland seit 1760 in drei Regimenter zu je vier Bataillonen. Die Bezeichnungen 1. Oberländisches Regiment (mit Truppen aus Oberhasli, Interlaken und Unterseen), 2. Oberländisches Regiment (Thun, Oberhofen, Frutigen), 3. Oberländisches Regiment (Nieder-, Obersimmental, Saanen) werden 1786 geändert in Regiment Oberland, Regiment Thun, Regiment Simmental.

B II *450*. – B II *248*, 100, 101. – ERLACH Kriegsgeschichte, Faltblatt 19–20.

[2] Eine einzige Ausnahme bildet möglicherweise jene Simmentaler Kompagnie, deren Leutnant sich am 3. März offen verächtlich über das Patriziat äussert: «der Schultheiß sei auch ein Verräter». StAB, Nachlass Sigmund von Wagner, Mappe 122, Dokument 3.

[3] B II *450*. – B II *451*. – Die auf dem Feldzug erfolgten Mutationen sind hier nicht erfasst worden. Mehrmals versehen Einheimische ohne Hauptmannsrang die Funktion eines Kommandanten; dazu: ERLACH Kriegsgeschichte, 145, 246, 350, 861.

[4] WURSTEMBERGER Mülinen, 68 (8. März 1798). – FISCHER Wattenwyl, 15 (20. April 1798). – MÜLINEN Aufzeichnungen, 128–129 (9. März 1798).

werden mit tragischer Konsequenz durch den *Mord an General von Erlach* [1] aufgedeckt: Jene von General von Erlach als die beste und zuverlässigste Einheit des bernischen Heeres bezeichnete und dazu ausersehene Truppe, am 2. März den Angriff auf das französische Heer bei Murten zu eröffnen [2], stammt aus der gleichen Gegend des Oberlandes wie jene Landsturmtruppen, die am 5. März den General in Niederwichtrach ermorden [3].

Dabei ist zu beachten, dass der am 5. März aus dem Oberland gegen Bern ziehende Landsturm von der Verzweiflung getrieben ist, das Vaterland zu retten, und dass er angefeuert wird vom Gerücht, es gehe verräterisch zu und her. Die Leute sind alkoholisiert; sie stammen aus niederen Schichten der Bevölkerung: ein «gottloses Pöpelvolk» nennt es ein Zeitgenosse [4]. Zudem trägt die Haltung von *Thun* entschieden dazu bei, in diesen Leuten eine Spannung zu erzeugen, die sich beim Eintreffen des Generals, der ihnen freimütig bekennt, Bern sei übergeben, in der Mordtat entlädt: Thun ist beim Durchmarsch dieser Landsturmtruppen bereits «übergegangen» und nicht mehr bereit, gegen Frankreich ins Feld zu ziehen. Schon am Tage zuvor, am 4. März (!), war in einer Extrasitzung vom Stadtrat beschlossen worden, dass sämtliches in der Stadt vorhandenes Pulver unverzüglich weggeschafft werde, und unter Trommelschlag waren jegliche Gegenwehr ohne ausdrücklichen Befehl und jede Art von Beleidigung allenfalls herannahender französischer Truppen «in Worten und Werken», verboten worden: «zur Sicherheit in den gegenwärtigen Zeit-Umständen» [5].

Im Mord an General von Erlach äussern sich Zorn und Verzweiflung einer grossen Schicht der Bevölkerung ebenso wie in der anonymen Masse des «rasenden Pöbels», der in den folgenden Tagen aus den

[1] Generalmajor Carl Ludwig von Erlach, 1746–1798.

[2] Mülinen Aufzeichnungen, 40–41. (1. Bataillon im 1. Regiment «Oberland»). – Gaudard Milizen, 13.

[3] BBB. Mutach Handschrift, Beilage 33, Teil 1. – Wurstemberger Mülinen, 63. – BT 1856, 211–242. – BT *1863*, 285–288. – Erlach Kriegsgeschichte, 699, 891–894.

[4] Weissenfluh Aufzeichnungen, 32–33. – Erlach Kriegsgeschichte, 894–895, 904–907. 920.

[5] HAT. BAT 90, Ratsmanual *XXX* (1796–1798), 518–519 (4. März 1798).

Nebentälern im Bödeli zusammenströmt, plündert, sich bewaffnet und betrinkt[1].

Beides ist gleichermassen Ausdruck der konsequenten Haltung, den oder die vermeintlichen Verräter zu strafen, wie Manifestation eines zum grössten Teil unreflektierenden, vordergründig und unbeherrscht handelnden Volkscharakters. Überlegtes Handeln und politisches Denken zeigen sich erst später.

[1] WURSTEMBERGER Mülinen 1837, 64. – MÜLINEN Aufzeichnungen, 100–112.

3. DIE IDEE DER LOSTRENNUNG VON BERN UND IHRE AUFNAHME IM OBERLAND

Am 6. März zieht General Brune in Bern ein, und vom selben Tag datiert ein Brief aus Interlaken, worin zwei Vorgesetzte, ein Johann Rudolf Sterchi und ein Christian Steigbalmer, dem benachbarten Unterwalden im Auftrag der Bevölkerung mitteilen, «daß unser oberländisches Volk sich heute einmütig entschlossen, keinen fernern Widerstand mehr zu thun, sondern lediglich auf den Ausgang unseres Schicksals zu warten»[1].

Dieser Brief ist für das politische Verhalten der Bevölkerung in der Landschaft Interlaken derart bezeichnend, dass er gleichsam als Leitmotiv dienen kann: es zeigt sich hier die Fähigkeit zu politisch selbständigem Handeln, das dem freien Willensentscheid der Mehrheit unterstellt wird. Die gleiche *politische Eigenständigkeit* wird die Gegend des Bödelis im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrmals auszeichnen.

Der Absendung dieses Briefes vorangegangen war eine Landsgemeinde am Morgen des 6. März vor dem Gasthause in Interlaken, an welcher «mehrere Tausend Mann in Waffen» darüber befunden hatten: «ob sich ihre Thäler vertheidigen oder mit dem Feinde capitulieren sollten»[2]. Der Entscheid darüber wird schriftlich nach Unterwalden überbracht; er soll mündlich durch die aus den «vornehmsten Vorgesetzten der verschiedenen Thäler des Oberlandes» gewählten Abgesandten auch an General Brune gemeldet werden[3].

Bei Kenntnis dieses nach demokratischen Prinzipien gefassten Entscheides «des oberländischen Volkes» erscheint die Absenz von Unterschriften aus Interlaken und Unterseen auf der Treueadresse von Mitte Januar – die Unterschriften stammen sämtliche aus dem Oberhasli – in einem besonderen Licht, und es ist zu vermuten, dass die in dieser Treueadresse ausgedrückte Haltung oberländischer Ergebenheit im Bödeli

[1] STRICKLER Helvetik *I*, 364 (Kantonsarchiv Schwyz).
[2] MÜLINEN Aufzeichnungen, 102 ff.
[3] WURSTEMBERGER Mülinen, 64. – MÜLINEN Aufzeichnungen, 96–97.

nicht durchwegs unterstützt wird. Das heisst, dass von Anfang an im Berner Oberland mit keiner durchgängig einheitlichen politischen Haltung zu rechnen ist.

Am 7. März wendet sich Brune erstmals an die Bewohner der bernischen Landschaft, so auch ans Oberland. In einem Schreiben, das «aux Citoyens de l'Oberland» adressiert ist, verspricht Brune, bestehende Sitten, Religion, Besitz und Persönlichkeit eines jeden Bewohners zu schonen, «de favoriser leur République démocratique affranchie des Oligarques et unie à la République helvétique [...] et je n'enverrai pas de troupes sur le territoire de l'Oberland dès que je saurai qu'ils [die Oberländer] ont des sentiments d'Amitié et de confiance pour la grande Nation qui les regarde comme des frères et qui n'a fait la guerre qu'à leurs Tirans»[1].

Gleichzeitig[2] fordert Brune Gemeinden und Bezirke auf, Vertrauensmänner nach Bern zu senden. Ob auch im Oberland diesem Ansuchen entsprochen wird, ist nicht genau zu bestimmen. Manches deutet darauf hin[3], dass im Oberland keine Leute neu gewählt werden, sondern bloss jene Ausgeschossenen als Vertrauensmänner bezeichnet werden, die sich bereits als Vertreter des Oberlandes in Bern befinden. Es sind dies die Abgesandten von der Landsgemeinde des 6. März in Interlaken – ihre Namen sind nicht bekannt – und jene Ausgeschossenen, die bereits Ende Februar im Zuge der Verfassungsergänzung nach Bern entsandt worden waren und seit dem 4. Februar der «provisorischen Regierung des Eydgenössischen Freystaates Bern[4]» angehört hatten. Nämlich[5]: Samuel

[1] Arch SG *XII.* 334–335. – STRICKLER Helvetik *I,* 430–431 id. – Der gesamte Briefwechsel von General Brune befindet sich in der Burgerbibliothek Bern: Mss HH. XI. *87–121.*

[2] BBB. WYTTENBACH Annalen *II,* 129 (Beschluss vom 8. März, erlassen am 10. März).

[3] BT *1903* betreffend Samuel Joneli. – SCHUMACHER Koch, 11–12 betreffend Scheidegg.

[4] BBB. WYTTENBACH Annalen *II,* Seite 22 der Beilage. – ERLACH Kriegsgeschichte, 161, 239–241.

[5] Liste der Mitglieder der provisorischen Regierung in: BBB. WYTTENBACH Annalen *II,* 213 (gedrucktes Blatt). – FELLER Bern *IV,* 450, 596 f. – FISCHER Rückblicke, 122–123. – Helv O *96,* Anhang. – BT *1903,* 192–193. – MÜLINEN Aufzeichnungen, 43.

Joneli, Landesvenner, Boltigen; Johann Rubin, Frutigen; Christian Michel, Hauptmann, Bönigen; Stähli, Klosterammann, Oberhofen; Gottlieb Scheidegg, Apotheker, Thun; Peter Sterchi, Stadtvenner, Unterseen; Caspar Moor, Landammann, Oberhasli.

Vom 10. März ist in Bern eine Unterwerfungs- und Huldigungsadresse an Brune datiert, unterschrieben von den Vertrauensmännern verschiedener bernischer Landschaften, worin den ultimativen Eröffnungen Brunes entsprochen und erklärt wird, dass alle Waffen niedergelegt worden seien und für Brunes Garantie vom 7. März gedankt wird. Vor allem aber wird versichert, dass sich die von den Deputierten vertretene Bevölkerung «avec plaisir au nouveau gouvernement, qui sera établi d'après les principes de la liberté et de l'égalité»[1] unterwerfen werde. Die Unterschriften stammen aus dem Mittelland, dem Emmental[2] und aus dem unteren Teil des Oberlandes, nämlich aus der Landschaft Thun, aus dem Simmental und aus Saanen. Aus Frutigen, Interlaken und Oberhasli sind keine Unterschriften vorhanden. Doch wird am 9. März von einer Landsgemeinde im Oberhasli ein Ausgeschossener «mit einer Erklärung an General Brune abgeschickt, sich mit der französischen Nation zu verbrüdern [und] die Constitution»[3] anzunehmen.

Am 16. März proklamiert Brune die Errichtung der Rhodanischen Republik, wobei das Oberland erstmals als ein eigener Kanton genannt wird[4]. Idee und Anstoss zur Lostrennung des Oberlandes entstammen ganz Brunes eigener Gedankenwelt, und der Kanton Oberland hat als sein eigenes Werk zu gelten. Wohl betont Brune[5], damit einen Wunsch der oberländischen Bevölkerung erfüllt zu haben, und im Schlussbericht ans Direktorium rühmt er sich der dadurch erworbenen Zuneigung des Oberlandes: «...les Montagnards de l'Oberland, fiers d'avoir un canton à eux, viennent journellement m'exprimer combien

[1] Arch SG *XVI,* 214–215. – BBB. Mss HH. XI. *89.*

[2] Bei Feller Bern, *IV,* 709 entsteht der Eindruck, als habe Brune bloss mit dem Oberland verhandelt.

[3] Helv O *116,* 2.

[4] Strickler Helvetik *I,* 501, 511. – Hilty Helvetik, 715 f (Text der Proklamation).

[5] Arch SG *XII,* 434–437 (Brune an Le Carlier, Bern, 28. März 1798).

ils doivent de reconnaissance à la Grande Nation pour les avoir délivrés du Joug Bernois[1].»

Dem entspricht auch, dass nach Rücknahme der Proklamation Rhodaniens (22. März) und der Herstellung einer einheitlichen Helvetischen Republik, deren Verfassung als einzige Ergänzung die Bildung des Kantons Oberland ausdrücklich beigefügt wird[2].

Aber der Meinung von Brune steht verschiedenes entgegen: Die Absendung des Agenten Caselli ins Oberland, der laut Instruktion unter den «braven Leuten» für den neuen Kanton zu werben hatte und gleichzeitig auf die Stimmung der Bevölkerung und auf allfällig gegen die neue Ordnung gerichtete Umtriebe achtgeben sollte, wäre nicht nötig gewesen[3]. Der Meinung von Brune entspricht es auch nicht, dass aus dem Oberland lediglich einige Stimmen von Unterwerfungsbereitschaft zu vernehmen sind und kaum freudige Zustimmung.

Einzig die Stadt Thun zeigt spontane Freude: am 18. März erklärt der «Provisorische Ausschuß» als Nachfolger des Thuner Rates, dass er «fest entschlossen und gänzlich gesinnet seye, mit allen Freuden zur Rhodanischen Republik sich anzuschließen»[4]. Brune wird mitgeteilt, dass die Vorschläge zur Bildung des Kantons Oberland von Thun mit Einstimmigkeit «et avec les plus grands applaudissements»[5] auf- und angenommen worden seien.

Im Gegensatz zu Thun sind die Vertrauensmänner des Oberlandes in Bern überrascht und erstaunt, «daß dieses der allgemeine Wunsch des oberländischen Volks seie, von Bern getrennt sich an die Rhodanische Republic anzuschließen», wie es ihnen in Bern von französischer Seite geschildert wird[6]: «Da uns nun dieser Wunsch so fremd als diese Neue eintheilung ist und wir wenigstens des ersteren ohngewiß sind»[7], gelan-

[1] Arch SG *XII,* 418–419 (Bern, 27. März 1798). – Arch SG *XII,* 376–377 (Brune «aux Habitans de l'Oberland», 17. März).

[2] Hilty Helvetik, 719, 720–721. Proklamation von Le Carlier; Bern, 28. März 1798: «Art. III. Il sera seulement ajouté à l'article de la Division territoriale, que l'Oberland fera un Canton, dont le chef-lieu sera la ville de Thoune.»

[3] Arch SG *XII,* 378–379.

[4] HAT. BAT 90, Ratsmanual *XXX,* 533.

[5] Arch SG *XVI,* 279–280 (Thun, 18. März 1798). – BBB. Mss HH. XI. *89,* 187.

[6] Helv O *96,* Anhang, Brief Ziffer m. – Vgl.: BT *1903,* 197–199.

[7] Im Konzept steht: «... und wir wenigstens das erstere mit Grund bezweifeln...»

gen die Vertrauensmänner in mehreren Schreiben mit der Bitte an ihre Bevölkerung, ihnen unverzüglich Aufschluss über die wirkliche Volksmeinung zu geben.

An den «Landstatthalter Mühlimann» zum Beispiel geht am 19. März das folgende Schreiben «zu Handen des Amts Interlaken und Oberhasli: Gestern vernahmen wir durch die hier beyliegende Note, welche der provisorischen Regierung von dem General Brune ist eingegeben worden: daß das ganze Oberland, mit Inbegriff von Thun und alles so obenher liegt, von dem Canton Bern getrennt und zu der Rhodanischen Republik geschlagen werden solle.

Wir die Ausgeschossenen des Oberlands, haben uns alsogleich zu dem General Brune begeben wollen*, wir konnten aber nicht mit ihm selbst sprechen, sondern nur mit einem seiner Adjutanten, welcher uns sagte: der General habe vernommen, daß dies der Wille der Bewohner des Oberlands sei.

Bey dieser Lage der Sachen glauben wir von der größten Wichtigkeit, zu seyn, daß die Willensmeinung des ganzen Oberlands so schleunig als möglich dem General Brune bekannt gemacht werde; wir ersuchen Euch daher, alsogleich die Gemeinden und Kirchhören im ganzen Oberland versammlen zu lassen, ihnen diese Note vorzulegen, um** darüber zu erkennen, ob sie zur Bernerschen Regierung oder zu der Rhodanischen geschlagen werden wollen, und den Entschluß durch Ausgeschossene schleunigst dem General überbringen zu lassen.

Indessen werden wir allhier von Euch fernere Befehle abwarten[1].»

Aus diesem Verhalten der Volksrepräsentanten des Oberlandes wird ersichtlich, dass von einem allgemeinen Wunsch zu Abtrennung und eigenem Kanton keine Rede sein kann. Die erste Reaktion auf Brunes Entscheid ist Widerstand: Laut einer Note von Brune am 18. März abends[1] ist es den Volksrepräsentanten nämlich aufgetragen, zwecks Errichtung der Rhodanischen Republik Urversammlungen anzusetzen und abzuhalten, um damit die beschlossene Abtrennung zu vollziehen

* Im Konzept durchgestrichen: «um mit ihm darüber zu sprechen».

** Im Konzept durchgestrichen: «die Willensmeinung».

[1] Helv O *96*, Anhang, Brief Ziffer n. – Vgl.: BT *1903*, 196–197.

und sich zu konstituieren; das Verhalten der Oberländer aber, erst die *Volksmeinung* über Brunes Beschluss einzuholen, steht dazu in krassem Gegensatz: was von Brune als Diktat erlassen wird, unterstellen die oberländischen Repräsentanten vorerst dem Volksentscheid.

So ist denn die Zustimmung zum eigenen Kanton durchaus nicht die allgemeine Parole, wie Brune es wahrhaben will; im Gegenteil: es zeigt sich eine deutliche Trennung der Meinung.

Äusserungen der Freude zum Kanton Oberland erfolgen nur von *Thun* – und auch hier nicht von allen Einwohnern[1]! – ausdrückliche Zustimmung nur vom *Niedersimmental*[2].

Zwar berichtet der Agent Caselli am 23. März vor der Urversammlung in Thun[3] «über seine in einem Theil der oberländischen Gegenden erhaltenen Äußerungen über die Coalition zu der Rhodanischen Republik» anlässlich seiner Werbereise und zählt dabei die sieben erhaltenen «Freymüthigen Erklärungen» auf: von Sigriswil (20. März), von der Kirchhöri Brienz (21. März), von Ringgenberg (21. März), von der Kirchgemeinde Gsteig (21. März), von Habkern (22. März) und von Beatenberg (22. März).

Inhalt und Argumentation dieser «Erklärungen» verzeichnet das Protokoll nicht, und so ist Zustimmung von Unterwerfung nicht zu scheiden. Bei Berücksichtigung der Haltung der einzelnen Gemeinden während der Dauer des Kantons Oberland ist anzunehmen, dass sich die Bevölkerung, wenn auch nicht durchgehend, so doch mehrheitlich ablehnend der eigenen Staatlichkeit gegenüber verhielt. Eine Ausnahme bildet die Stadt Thun, und auf sie stützt sich Brune offenbar, wenn er von der oberländischen Freude spricht. Thun ist es auch, das sich nicht genug tun kann, die Zustimmung zu beweisen – ganz im Gegensatz zu den darob aufgebrachten «benachbarten Bauren» der Landschaft[4].

Die Stadt Thun hatte sich ja bereits am 4. März in Gegensatz zum militärischen Abwehrwillen der Landschaft gestellt.

[1] HAT. BAT 90, Ratsmanual *XXX*, 534–536.

[2] Helv O *96*, Anhang, Dokument Ziffer p (Zuschrift aus Erlenbach, 22. März 1798, sig. Jakob Reber, Joh. Karlen). Brief Ziffer m.

[3] HAT. BAT 91, Protokoll 1 der Urversammlungen 1798, 2–3. – Arch SG *XII*, 378–379. – BT *1903*, 197–199, 201–202.

[4] HAT. BAT 90, Ratsmanual *XXX*, 534–536.

Am 8. März beschliesst der Rat in einer Extrasitzung, einen Deputierten nach Bern zu senden, um dort «an Hohe Behörde, die ihme freystehe, annoch vorhandene goldene Medaille» zu überreichen; «alles unter Erinnerung zur Verschwiegenheit beym Eyde» [1].

Am 12. und 13. März erfolgt «mit aller möglichen Feyerlichkeit und Ceremonie ... unter dem Klang der Militair Music ... die Pflanzung des Freiheits-Baumes» [2], und bis am 21. März werden in der Stadt und im Schloss «überall alle Insignia vom Stand Bern – folglich alle Bären, Halseisen & & – durchgehends und überall» [3] beseitigt.

Die Durchkreuzung des Planes, den von Gottlieb Abraham von Jenner nach Interlaken geflüchteten Schatz über Thun durchs Emmental nach der Ostschweiz und ins Ausland zu verbringen durch Thuner Bürger [4], wirft ein weiteres Licht auf die revolutionsfreudige Haltung von Thun, ebenso wie zwei weitere Lob- und Dankesschreiben an Brune, worin sich Rat und Urversammlung von Thun über die Errichtung des eigenen Kantons bedanken: «Nous remercions sincèrement tant le directoire de la grande nation que vous, citoyen général, personellement du bienfait d'avoir voulu nous former en canton particulier, avec les contrées voisines de tout l'Oberland [5].»

Diese Haltung von Thun kann Ausdruck von Spannungen innerhalb der Bürgerschaft sein, die sich aus einer Aristokratisierung im Rat im Jahre 1764 ergeben. In diesem Jahr war der Thuner Rat, «oder die Burger», mit dem Gesuch an die bernische Obrigkeit gelangt, die Ratsstellen von bisher 60 auf 40 Mitglieder zu reduzieren, und hatte Zustimmung erlangt [6].

Die Reduktion sollte in erster Linie alle jene vom Anteil am Regiment ausschliessen, welche vom «Verfall der Sitten und des Vermögens» betroffen worden waren, einer verbreiteten Erscheinung in der Stadt Thun in

[1] HAT. BAT 90, Ratsmanual *XXX*, 21–22.

[2] HAT. BAT 90, Ratsmanual *XXX*, 526–527.

[3] HAT. BAT 90, Ratsmanual *XXX*, 536–539.

[4] Jenner Denkwürdigkeiten. – Mutach Republik, 72. – Feller Bern *IV*, 345. – Erlach Kriegsgeschichte, 431. – Zur Idee des Reduits im Oberland, die bereits 1797 erscheint: B II *366*, Bericht von Joh. Rud. von Graffenried, Oberst-Quartiermeister (*VIII*, 28.X.1797). – Mutach Republik, 33.

[5] Arch SG *XVI*, 288–289 (20. März 1798). – HAT. Schachtel 37, Couvert 4a, Dokument 27 (März 1798).

[6] HAT. Schachtel 37, Couvert 4a, Dokument 8.

der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Aus dieser im Ansatz sozialen Spannung erwächst in der Folge politische Spannung, die sich gegen die im Regiment verbliebene Burgerschaft wie gegen Bern richtet. Gegen Bern deshalb, weil es die Tendenz zur Verengung gebilligt hatte und dadurch auch vermehrten Einfluss erhält, indem der Grosse Rat durch den Kleinen Rat aus der Thuner Burgerschaft genommen wird, der Kleine Rat jedoch von Bern aus einem dreifachen Vorschlag ausgewählt wird.

Es zeigt sich, dass die Bevölkerung im Oberland mit der Idee der Separation im Jahre 1798 nicht vertraut ist und dass die Separation von Bern bei der Mehrheit der Bevölkerung und ihren Abgeordneten im ersten Moment offenbar auf Ablehnung stösst [1]. Deutlich beziehen einzig Thun und einige Gemeinden im Niedersimmental Stellung für den Kanton Oberland. In Thun stellt das Bürgertum jene Partei, die sich offen von Bern weg und dem eigenen Kanton zuwendet.

[1] Vgl. dazu die Abschiedsszene der oberländischen Abgeordneten am 20. März 1798 in: BBB. WYTTENBACH Annalen *II,* 142. – ITTEN Gottfried, K. A. v. Frisching. Ein Politiker aus dem alten Bern. 1734–1801. Diss Phil I Bern 1910, 105 (24. März 1798).

4. DIE KONSTITUIERUNG DES KANTONS IM OBERLAND

Die erste Konfrontation mit der Idee der kantonalen Eigenständigkeit hatte im Berner Oberland bloss geringe Freudenkundgebungen ausgelöst, und mehrheitlich war ablehnende Zurückhaltung geübt worden. Doch verläuft die Auseinandersetzung mit der Realität des eigenen Kantons positiver, als die erste Reaktion vermuten lässt. Die Tumulte im Bödeli am 5. und 6. März sind die einzigen unruhigen Augenblicke; von da ab herrscht Ruhe im Oberland, und der Übergang von der «alten Ordnung der Dinge in die neue»[1] geschieht reibungslos. Die Konstituierung vollzieht sich ohne Aufruhr und in den vorgezeichneten gesetzlichen Bahnen.

Am 23. März treten die ersten Urversammlungen zusammen, und vom 29. bis 31. März sowie vom 2. bis 6. April vereinigen sich die 103 aus den oberländischen Urversammlungen hervorgegangenen Wahlmänner[2] im Thuner Rathaus zur Wahlversammlung des Kantons Oberland. Zu wählen sind die Mitglieder der helvetischen Räte, des Kantonsgerichts und der Verwaltungskammer. Sämtliche Geschäfte vollziehen sich in Ruhe und Ordnung.

In der Wahlversammlung sind alle Schichten der Bevölkerung vertreten bei deutlichem Übergewicht jener Personen, die bereits unter bernischer Verwaltung ein Amt ausgeübt haben. In allen Wahlkreisen erzielen die Inhaber der bisher höchsten Ämter die grössten Stimmenzahlen: Landammänner, Landesvenner, Amts- und Gerichtsstatthalter, Hauptleute, Leutnants. Doch werden auch Leute von der Urversammlung gewählt, die bisher kein öffentliches Amt ausgeübt hatten: einfache «Bauren» und «Landmänner», womit möglicherweise ein revolutionäres Element zum Zuge kommt. Im Distrikt Thun herrscht einseitig städtisches Element vor.

Der Anteil der politisch «neuen Leute» ist gering, allgemein herrscht eine personelle *Kontinuität*. Gesamthaft überwiegt jedoch das jüngere Element, was darauf deutet, dass die Bevölkerung des Oberlandes bei

[1] Helv O *95*, 85–86. – ERLACH Kriegsgeschichte, 894–895, 904, 905–907, 920.

[2] Verzeichnis der Wahlmänner, welche durch die Urversammlungen des Cantons Oberland erwählt worden sind. Bern, bey Emanuel Hortin, 1798.

allgemein festgestellter Kontinuität der politischen Repräsentanten in der Mehrheit relativ jüngeren Leuten den Auftrag erteilt, die politische Gestaltung der Zukunft mitzubestimmen. Dieser Umstand wird sich bis zur Regeneration hin im Oberland auswirken, während welcher Zeit sich im Oberland jene Leute oder ihre Nachkommen politisch aktiv betätigen werden, die in der Helvetik erstmals oder besonders ausgeprägt in politischen Angelegenheiten beschäftigt sind.

Die altersmässige Spannweite in der Wahlversammlung reicht über 47 Jahre: das jüngste Mitglied zählt 23, das älteste 70 Jahre. 10% der Mitglieder sind weniger als 29 Jahre alt; 30% zwischen 30 und 39; 35% zwischen 40 und 50 Jahren alt; 20% sind bis 59 Jahre alt und bloss 5% noch älter.

Die personelle Besetzung der von der Wahlversammlung des Kantons Oberland zu vergebenden Stellen zeigt das folgende Bild:

Senat: (4 Mitglieder)	Davon sind 3 Personen ehemalige Landesvenner. Es werden also die Inhaber der ehemals höchsten Ämter gewählt, die vom bernischen Patriziat unter die Landleute zu vergeben waren; unter anderem auch der Landammann des Oberhasli, das diesen Magistraten selber stellen durfte.
Grosser Rat: (8 Mitglieder)	Davon sind 7 Personen ehemalige Vorgesetzte oder Beamte.
Obergericht: (2 Mitglieder)	Beide Wahlen fallen auf hohe Beamte der alten Ordnung: auf einen Kastlan von Saanen und auf einen Landammann von Oberhasli.
Kantonsgericht: (13 Mitglieder)	Davon sind 9 Personen ehemalige Vorgesetzte oder Beamte. Ein ähnliches Verhältnis zwischen alten Beamten und Neulingen besteht für die Wahl der Suppleanten.
Verwaltungskammer: (5 Mitglieder)	Davon sind 4 Personen ehemalige Beamte[1].

[1] STRICKLER AHVB, 5–6. – BA.Helv *496*. – Die Namen der Gewäh lten bei JÖRIN Oberland und in der Sammlung Bernischer Biographien *V*, Bern 1906, 434.

Die Tendenz der Wahlversammlung ist eindrücklich: es werden nahezu ausschliesslich Beamte der bisherigen Ordnung zu Vorgesetzten oder zu Volksvertretern des neuen Kantons gewählt. Kaum dass ein Neuling erscheint: nur 7 neue neben 25 Beamten alter Ordnung. Diese *Kontinuität* in der Verwaltung ist ein unmittelbares Abbild der Kontinuität des Vertrauens in die Vertreter der alten Ordnung und kann als Wille zur Kontinuität überhaupt gewertet werden.

Bei den Distriktsstatthaltern ist das Bild noch einseitiger[1]: sämtliche 10 Distriktsstatthalter im Kanton Oberland sind ehemalige Beamte oder Vorgesetzte.

Dass von der Wahlversammlung für 35 von den 42 zu besetzenden Stellen in Senat, Grossrat und Verwaltungskammer Leute mit altbernischer Verwaltungserfahrung gewählt werden, zeigt nicht nur den Willen zur Kontinuität, sondern es ist ebenso Ausdruck eines ausgeprägten Empfindens für *realistische Lösungen;* denn das Angebot an fähigen Leuten ist gering – durch die Absenz der Patrizier erst recht –, und das *Risiko* politischer Wahlen wird offensichtlich nicht eingegangen. Diese Tendenz zur *Mässigung* äussert sich auch darin, dass bei der Besetzung der Stellen der revolutionäre Drang der Stadt Thun deutlich zurückgebunden wird (s. Tabelle S. 42).

Der Eindruck von Mässigung, von Ausgleich und von regional gleichmässiger Aufteilung der politischen Macht, der sich aus den Wahlen der Wahlversammlung ergibt, ist als Faktum um so höher zu bewerten, als sich *auf der Ebene von Distrikt und Gemeinde* – wo lokale Machtverhältnisse den Ausschlag geben – *ein anderes Bild* ergibt[2].

- In den Distrikten Frutigen und Niedersimmental ist eine *umfassende Kontinuität* feststellbar: Sämtliche Beamte im Distrikt, das Gericht miteingeschlossen, sind Personen, die schon bisher oder ehemals eine Gerichts- oder Verwaltungsfunktion ausgeübt haben, woraus auf eine mehrheitlich konservative Gesinnung geschlossen werden kann.
- In den 5 Distrikten Obersimmental, Saanen, Brienz, Aeschi, Unterseen erscheinen nur einige *wenige* neue, d. h. an Verwaltung und Politik bis anhin unbeteiligt gewesene Leute. Dieses *Gleichgewicht* zwi-

[1] Strickler AHVB, 5–6. [2] Helv O *147* (Stand Dezember 1798).

	Senat 4 Mitglieder	Grossrat 8 Mitglieder	Kantonsgericht 13 Richter	13 Suppleanten	Obergericht 1 Richter	1 Suppleant	Verwaltungskammer 9** Mitglieder	9** Suppleanten
Stadt Thun	–	1	1	–	–	–	1	1
Landschaft Thun	–	–	1	2	–	–	1	–
Niedersimmental mit Spiez	1	–	4	2	–	–	1	–
Obersimmental	1*	1	1	1	–	–	1	1
Saanen	–	1	–	1	1	–	1	2
Landschaft Frutigen mit Aeschi	1	3	1	1	–	–	1	1
Interlaken, Brienz, Bönigen, Unterseen	1	2	3	2	–	–	1	2
Grindelwald und Lauterbrunnen	–	–	1	1	–	–	1	1
Oberhasli	1	–	1	1	–	1	1	1
Unbekannt, nicht lokalisierbar	–	–	–	2	–	–	–	–

* Regierungsstatthalter.
** Später nur 5.

schen Neuerung und Kontinuität kann ebenso auf das Vorhandensein zweier gleichstarker Parteiungen als auch auf politische Indifferenz hinweisen. Im Obersimmental haben von den 33 Beamten 5 bisher nie ein öffentliches Amt ausgeübt; in Saanen 4 von 25, in Brienz 4 von 29, in Aeschi 5 von 20 und in Unterseen 2 von 27.

– Den zahlenmässig *grössten Wechsel* bei der Besetzung der Stellen auf der Ebene Gemeinde und Distrikt verzeichnen Thun, Interlaken und Oberhasli. Dieser grosse Wechsel weist auf einen *revolutionären* Zustand dieser Distrikte hin.

Im Oberhasli: unter 27 Beamten = 15, die nie ein öffentliches Amt ausgeübt haben, wovon 13 Bauern;
in Interlaken: unter 31 Beamten = 10, wovon 8 Bauern;
in Thun: unter 46 Beamten = 34 Beamte, die nie ein öffentliches Amt ausgeübt haben.

Aus der Betrachtung der politischen Struktur anlässlich der Konstituierung des Kantons Oberland ergeben sich einige Grundzüge im oberländischen politischen Verhalten, die nicht bloss der momentanen Situation von 1798 entsprechen, sondern im Berner Oberland bis 1846 allgemein festgestellt werden können:

- Es zeigt sich *kein einheitliches politisches Verhalten* der Bevölkerung, sondern ein Nebeneinander konservativer und revolutionärer Gesinnung.
- Das Verhalten auf *kantonaler Ebene* entspricht nicht jenem auf *lokaler Ebene;* jenes ist mässigend in seiner Tendenz, dieses ungebunden.
- Wesentlich sind *Sprunghaftigkeit und Unstabilität.* Wenn Thun, Oberhasli und Interlaken unter dem Blickwinkel der Beamtenerneuerung das gleiche Bild zeigen, so entspricht dies bloss bei Thun einer konsequenten Fortsetzung der seit dem 4. März bewiesenen Revolutionsfreundlichkeit. Oberhasli und Interlaken bewiesen jedoch im Februar noch mehrheitlich ihre Treue zu Bern.

Militärischer Bereich

Die vollständige Absenz von Patriziern im Offizierskorps und die *neue Truppenorganisation* der Helvetik erfordern eine umfassende Neubesetzung der *militärischen Kader*[1]. Auch hier ergeben sich aufschlussreiche Einblicke in die politischen Parteiverhältnisse im Berner Oberland.

- Alte bernische Truppenordnung im Berner Oberland:
  Regiment Oberland: Interlaken, Oberhasli, Unterseen
  Regiment Thun: Thun, Oberhofen, Frutigen
  Regiment Simmental: Nieder-, Obersimmental, Saanen
- Neue Ordnung im Kanton Oberland:
  1. Quartier: 1. Sektion: Thun – Interlaken
  2. Sektion: Interlaken – Oberhasli
  2. Quartier: 1. Sektion: Frutigen – Niedersimmental
  2. Sektion: Saanen – Obersimmental

[1] B II *243*. – JÖRIN Oberland, 268–269 (Beilage IVb).

Bei der Neubesetzung der Offiziersstellen zeigen sich zwei Tendenzen:

1. Innerhalb der *gleichen Einheit* werden die bis anhin von Patriziern besetzten Stellen von den im Rang nächsttiefer stehenden *Einheimischen* bei gleichzeitiger Beförderung übernommen (ein bisheriger Oberleutnant wird Hauptmann in der gleichen Einheit, in welcher er vor 1798 auch eingeteilt war).
2. Es kommen *neue Leute* zum Zug, das heisst die verwaisten Stellen werden von Offizieren besetzt, die aus fremden Diensten stammen oder aus einem anderen oberländischen Militärbezirk.

Die erste Tendenz überwiegt im 1. Quartier (Thun – Oberhasli – Interlaken), die zweite im 2. Quartier (Simmental – Saanen – Frutigen): Im 1. Quartier erscheinen im ganzen 12, im 2. Quartier dagegen bloss 5 Personen in den obersten Rängen einer Kompanie (Hauptmann, Oberleutnant), die bereits vor 1798 als Offizier der gleichen, jetzt helvetischen militärischen Einheit angehört hatten.

Unterschiedlich ist die regionale Herkunft dieser 17 in Kader und angestammtem Militärkreis verbliebenen und beförderten höheren Offiziere:

Interlaken	= 9, davon 8 aus dem Bödeli, 1 aus Grindelwald
Oberhasli	= 3, davon 2 aus Meiringen, 1 aus Grund
Thun	= ? (Unterlagen fehlen)
Frutigen	= 0
Saanen	= 2 aus Saanen
Obersimmental	= 1 aus Lenk
Niedersimmental	= 2, je 1 aus Diemtigen und Wimmis

Was sich bei der Konstituierung auf ziviler Ebene gezeigt hat, findet also im militärischen Bereich eine entsprechende Wiederholung, indem sich wieder eine Ausscheidung zweier regionaler Räume unterschiedlicher Verhältnisse ergibt: Die sozial höhere und ökonomisch stärkere Schicht der Bevölkerung, aus welcher sich in der Zeit der Helvetik erfahrungsgemäss das Offizierskader rekrutiert, ist im 1. Quartier berücksichtigt, im 2. Quartier dagegen übergangen worden. Eine paradoxe

Situation ergibt sich hieraus anlässlich der im Berner Oberland ausbrechenden Aufstände gegen die Helvetik, die namentlich im 1. Quartier von militärischen Führern niedergehalten, im 2. Quartier dagegen angeführt werden; das heisst im 1. Quartier setzten sich die aus der *alten Truppenordnung* übernommenen Leute für das *neue politische System* ein. Dies ist als ein Hinweis darauf zu werten, dass im Raum Interlaken mit personeller Kontinuität auf militärischer Ebene keine Kontinuität der politischen Treue verbunden ist. Es zeigt sich, dass eine soziale Oberschicht im Amt Interlaken zunehmend die Partei der Helvetik ergreift.

Die soziale Problematik der Konstituierung

Bei der Besetzung der ersten Stellen im Kanton Oberland ist eine weitgehende personelle Kontinuität im Übergang von der patrizischen Ordnung zum neuen revolutionären System festgestellt worden. Dieser Kontinuität ist es zuzuschreiben, dass sich der Übergang von der alten zur neuen Ordnung weitgehend in Ruhe und Ordnung vollzieht[1]. Doch zeigt sich schon bald ein Missverhältnis zwischen Kantonsbehörden und Gemeindebehörden, das fatale Folgen für die Existenz des Kantons Oberland zeitigen wird.

Aus dem Gang der Verwaltung und aus der Arbeit der *Kantonsbehörden* im Berner Oberland ist zu ersehen, wie viel guter Wille, persönliche Opferbereitschaft und materielle Leistung hier vorhanden sind, den eigenen Kanton im Oberland aufzubauen, zu führen und am Leben zu erhalten. Wo es bei unteren Beamten an Kenntnis und praktischer Übung fehlt, greift der Regierungsstatthalter Joneli in unermüdlicher Arbeit immer und überall beratend, belehrend und fördernd ein; Fehler von ungeschickten Beamten versuchen die Kantonsbehörden auszugleichen. Aus dem schriftlichen Verkehr zwischen Unterbeamten und Kantonsverwaltung zeigt es sich durchwegs, dass die *Existenz des Kantons Oberland* nie von der Verwaltung, von Arbeitsleistung und Gesinnung der Beamten her gefährdet ist[1].

Wenn im Laufe der kurzen Dauer des Kantons Oberland gegen dieses staatliche Gebilde gearbeitet wird, wenn Aufstände ausbrechen, so

[1] Helv O *95*, 85–86.

hat dies nie die Ursachen in *politischen Bereichen,* sondern es stehen stets soziale Fragen im Vordergrund, die ihren Ursprung aus dem Umstand nehmen, dass bei der Bildung des Kantons Oberland für die Verwaltung auf kantonaler Ebene beinahe alle hiezu fähigen Leute absorbiert werden, so dass in vielen Fällen für die Gemeinde- und Distriktsbehörden nicht genug fähige Leute übrigbleiben und oftmals unqualifizierte Leute eingesetzt werden müssen[1].

Die Folgen davon sind die, dass Anordnungen auf der Ebene des Distrikts und ganz besonders bei den Gemeinden stecken bleiben, und zwar ebensosehr aus Mangel an Fähigkeiten zu deren verständnisvoller Exekution[2] wie aus Furcht vor Repressalien durch die aus der gleichen sozialen Schicht stammenden Bevölkerung[3] bei unpopulären Massnahmen.

An manchen Orten vermögen die Gemeindebehörden nichts gegen einsetzende Zügellosigkeiten «der unverständigeren Volksclasse» zu unternehmen, welche sich «überspannte Begriffe von der Revolution gemacht hat»[3]. Bettler und Korber ziehen umher und verlangen unter Berufung auf «Freiheit und Gleichheit» unentgeltliche Verköstigung und Unterkunft bei begüterten Leuten[4]; im Zeichen von «Freiheit» werden Ehen aufgelöst und neue zwischen Blutsverwandten geschlossen; Krambuden und Winkelwirtschaften entstehen an allen Ecken und Enden[5]: «aus Freiheit und Gleichheit leiten sie Zügellosigkeit und Anarchie [ab]; glauben durch das Wort Freiheit und Gleichheit seie jeder berechtiget zu thun was ihn gelüste, und keiner könne über den anderen sein, und mit der Gleichheit seie die Vertheilung alles Staats- und privat Vermögens verbunden. Gleichheit könne nicht Platz haben, solange der einte mehr als der andere besitze, wenigstens wenn je dieses nicht erfolgen sollte, ...so seien doch alle Schulden getilget...»[6].

Als eine *Folge der Konstituierung* bleiben im Berner Oberland *vielfältig angelegte Spannungen* zurück zwischen einer gebildeten und politisch einflussreichen Schicht der Bevölkerung (wozu sich meist auch wirtschaftliche Macht gesellt) und einem ungebildeten und politisch einflusslosen Teil der Bevölkerung. Das heisst, die *Frage nach der Dauer* der

[1] Helv O *88,* 231. [2] Helv O *88,* 231. [3] Helv O *88,* 55 ff. [4] Helv O *88,* 93.
[5] Helv O *88,* 501. [6] Helv O *88,* 57 (Joneli an Innenminister).

Existenz des Kantons im Oberland ist von Anfang an im *sozialen Bereich* gestellt.

In dieses *soziale Spannungsverhältnis* schalten sich schon sehr bald – ab Mai 1798 – Angehörige des Patriziats mit *politischer* Zielsetzung ein: mit der Drohung von Betreibung werden die dem Patriziat verschuldeten Teile der Bevölkerung im Oberland unter wirtschaftlichen Druck gesetzt, was sich in politische Abhängigkeit ummünzen lässt[1] und während der Dauer des Kantons Oberland, namentlich in dessen Schlussphase, erfolgreich angewendet wird.

[1] Helv O *95*, 6–8. – Helv O *88*, 267, 286.

5. INSURREKTIONELLE BEWEGUNGEN IM APRIL UND MAI 1798

Bereits Ende April kommt es im Oberland zu aufständischen Bewegungen, die jedoch nicht als Ausdruck einer der Helvetik und dem Kanton Oberland feindlich gesinnten Volksstimmung zu verstehen sind, sondern von aussen her und mit Gewaltanwendung veranlasst werden. Was sich bei diesem Anlass zeigt, ist die klare prohelvetische Haltung verschiedener oberländischer Gegenden, die – allen Drohmitteln zuwider – jeden Versuch, den neuen Kanton zu zerstören, abwenden.

Bestandteil des Abwehrkrieges, den die Urkantone gegen die ihnen verhasste Einheitsverfassung führen, ist der Einfall der Innerschweizer ins Haslital am *23. April* 1798. In einem kombinierten Angriff soll auf drei Linien gegen die französischen Truppen in der Schweiz vorgegangen werden und eine dieser Angriffslinien soll im Berner Oberland ihren Ausgangspunkt nehmen. Die passive, ja ablehnende Haltung der Bevölkerung im Oberhasli zwingt die rund 1000 Mann starke Truppe am folgenden Tag zum Rückzug [1].

Eine zweite Expedition erfolgt bereits wenige Tage später: Am *28. April* besetzen rund 1300 Mann aus Schwyz, Unterwalden und Glarus die Ortschaften Brienzwiler, Brienz und Meiringen sowie den Zugang zum Brünig [2]. Wie es scheint, ist von den Innerschweizer Truppenkommandanten die Stimmung im Hasli vorgängig erkundet und trotz der ablehnenden Haltung vom 23./24. April als günstig für einen erneuten Einfall beurteilt worden.

Doch auch diesmal stellt sich die Bevölkerung nicht an die Seite der altschweizerischen Truppen. Sie verhält sich ablehnend-passiv, und niemand ist bereit, der Forderung zu entsprechen und mit den Innerschweizern zusammen «durch das Land hinab nach Thun und Bern zu ziehen, um die Franzosen aus dem Vaterland zu treiben». Auch nicht durch das Versprechen der Truppenkommandanten, «daß man ihnen zu den gleichen Freiheiten und Rechte verhelfen wolle, wo die kleinen Cantone auch haben», ändert sich die Haltung der Bevölkerung im

[1] Weissenfluh Aufzeichnungen, 75, 78.
[2] Weissenfluh Aufzeichnungen, 76 ff.

Oberhasli. Erst nach Androhung von Gewaltanwendungen durch die Innerschweizer: «wenn sie aber nicht alsobald entsprechen und sich mit ihnen anschließen wollen, so werden sie sie mit Gewalt dazu anhalten», und erst nach der Ankündigung, dass «noch 30000 Graubündner kommen» werden, dass man die Häuser anzünden werde, worüber die Oberhasler «in Forcht und Schrecken gerathen», wird die Mehrzahl der Bevölkerung willig [1].

Eilig wird eine Landsgemeinde nach *Meiringen* einberufen, und wenige Stunden nach dem Einfall der Truppen wird beschlossen: «für freiheit, Eigenthum, Vaterland, Weib und Kinder, sich gegen äußere Feinde zu wehren, mithin sich an die druppen der kleinen Cantone anzuschließen» [2].

Gleichzeitig wird in Meiringen der Freiheitsbaum umgehauen – ob von den Innerschweizern, wie der Chronist Weissenfluh sagt, oder von den Einwohnern selbst, wie der General Aufdermaur erklärt, ist nicht zu entscheiden – und das übrige Oberland sowie das Wallis von den Absichten der Oberhasler und Innerschweizer schriftlich und mündlich in Kenntnis gesetzt und zum Mitmachen aufgefordert [3].

Im Gegensatz zu Meiringen erweist sich *Brienz* als ein Bollwerk helvetischer Gesinnung. Bereits beim ersten Einfall hatte sich die Gemeinde versammelt und den Innerschweizern durch Abgeordnete erklärt, «daß sie mit den kleinen Cantonen schlechterdings nichts zu thun haben und sich ihnen auch nicht anschließen wolle», sondern ihren Rückzug fordere [4].

Am 28. April wird Brienz wiederum besetzt (500 Mann Innerschweizer). Es erheben sich vereinzelt Stimmen, die für Anschluss an die Aktion der Altschweiz eintreten, doch diese bleiben deutlich in der Minderzahl. Die beiden Mitglieder des helvetischen Grossen Rats, Johannes Fischer von Brienz und Christian Michel aus Bönigen, die zufällig vor wenigen Tagen aus Aarau heimgekehrt waren, verhelfen der

[1] Helv O *167*, 4, 6–7, 15, 21, 30.

[2] Helv O *167*, Schreiben von Landschreiber Zopfi an alt Stadtvenner Sterchi 28.IV.1798. – Vgl. Strickler Helvetik *I*, 783. – Weissenfluh Aufzeichnungen, 78, 79–80, 83.

[3] Weissenfluh Aufzeichnungen 36, 81.

[4] Weissenfluh Aufzeichnungen 79–80.

helvetischen Partei zum Durchbruch, indem es ihnen gelingt, «die aufbrausenden Gemüter wiederum etwas zu besänftigen, die Wankenden zu unterstützen und die standhaften Patrioten in ihrer Entschlossenheit zu befestigen»[1].

Am 29. April wird nach dem Gottesdienst in der Kirche von Brienz der Stillstand ausgerufen. Die Munizipalität bringt das Anliegen der Innerschweizer vor, und trotz der Drohung, im Falle der Ablehnung Brienz zu verbrennen, wird beschlossen, dass man helvetisch bleiben und sich «in keinem Fall mit denen von Unterwalden einlassen [wolle], damit nicht Empörung von Aufwieglern entstände»[2].

Interlaken und *Unterseen* schliessen sich Brienz an. Sie senden unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Ankündigung des Beschlusses der Oberhasler Landsgemeinde und der Aufforderung, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, einen Deputierten nach Meiringen, «um den dortigen Einwohnern auf eine gelinde Weise unsere Anhänglichkeit an unsere neue Konstitution zu verstehen zu geben»[3].

Die Haltung von Brienz, Interlaken und Unterseen ist Zeichen dafür, dass sich bereits im April die Anhänglichkeit an den eigenen Kanton und an die neue Ordnung derart verfestigt hat, dass der Versuch, die alten Zustände wieder herzustellen, nicht unternommen wird. Die Haltung vom Bödeli und von Brienz ist typisch: bis hin ins Jahr 1846 sind es diese Gemeinden, in denen sich der Hang zum neuen politischen System fest etabliert, wo die neuen Ideen konsequente Verfechter, offene Aufnahme und Eingang finden.

Der Beschluss der Meiringer Landsgemeinde vom 28. April, sich an die Sache der Innerschweiz anzuschliessen, ist eine Folge der angedrohten Anwendung von *Gewalt* im Weigerungsfalle. Mitgespielt und diesen Beschluss befördert haben *wirtschaftlich-ökonomische* Fragen; nur zum kleinsten Teil auch politische Ideen.

Zwar meldet der Kommandant Aufdermaur am 29. April aus Meiringen: «les habitants de la vallée que nous occupons désiraient la forme du gouvernement tout à fait démocratique»; doch scheinen die Anhänger eines politischen Lockbildes nach dem Vorbild der Innerschweizer

[1] Weissenfluh Aufzeichnungen 79–80. – Jörin Oberland, 137–138.
[2] Helv O *116*, 13, vgl. 1). [3] Helv O *167*.

Landsgemeindedemokratien in der Minderheit gewesen zu sein, fährt doch Aufdermaur fort: «il faudrait y travailler sans délai afin de consolider de plus en plus leur amitié»[1].

Immerhin haben Beziehungen politisch konspirativer Art zwischen dem Oberhasli und Unterwalden durch die Jahre der Helvetik dauernd statt, unter anderem mit Stans[2] im Winter 1798/99; aber auch 1802 und später taucht die Idee einer politischen Angleichung oder Verbindung immer wieder auf, ohne je konkret Gestalt anzunehmen oder eine Mehrheit in der Bevölkerung als Vertreter zu gewinnen.

An der gleichen Landsgemeinde vom 28. April, an welcher der Entschluss gefasst wird, mit den Innerschweizern gemeinsam Front gegen Frankreich zu machen, werden zwei Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Oberland verlesen, die durch ihren Inhalt geeignet sind, die Nachgiebigkeit der Bevölkerung im Oberhasli zu erleichtern.

In einem der beiden Schreiben wird der Befehl von General Schauenburg zur Entwaffnung, im anderen die von Kommissär Rouhière angeordnete Requisition zur Errichtung eines Fourage- und Proviantmagazins im Kanton Oberland im Umfang von rund 150000 £ mitgeteilt[3].

Die Abgabe der Waffen musste das rechtliche Empfinden der Bevölkerung verletzen, und die Requisition kündete wirtschaftliche Not an: «Häufig hörte man die Ausdrücke, solche Lieferungen seien dem ohnehin armen Lande unmöglich, und lieber wolle man plötzlich sterben, als an einer langsamen Auszehrung verderben[4].»

Höhepunkt und Ende von Invasion und insurrektioneller Bewegung fallen auf den 29. und 30. April.

Im selben Moment, wo die Kunde von der am 29. April erfolgten Einnahme Luzerns durch die Hauptmacht Redings in Meiringen eintrifft, was geeignet ist, der altschweizerischen Position im Oberhasli

[1] Strickler Helvetik *I*, 783.

[2] Helv O *88*, 36 (13. IX. 1798). – Helv O *91*, 182 (26. XII. 1798), 220, 221 (31. I. 1799). – Helv O *120*, 65 (19. XII. 1798).

[3] Helv O *167*, 13. – Vgl.: Strickler Helvetik *I*, 787. – Oechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, *I*, 1903, S. 181–182. – 1 £ (alter Franken) = 15 bis 18 Franken heutiger Währung.

[4] Bericht Michel und Fischer ans Direktorium in: Weissenfluh Aufzeichnungen, 80.

Auftrieb zu verleihen, reichen der helvetische Kantonsrichter und ehemalige Landammann des Oberhasli, Ulrich Willi, sowie alt Landesverwalter Andreas Anderegg aus Meiringen der Munizipalität eine gemeinsame schriftliche Erklärung ein, worin sie sich äussern[1], keine Waffen gegen die neue Konstitution erheben, sondern bei dieser «Konstitution bleiben zu wollen»[2].

Diese Erklärung wird am 30. April vor versammelter Bevölkerung verlesen[1], und noch am selben Tag folgt eine ganze Anzahl Einwohner von Meiringen dem Beispiel ihrer ehemals höchsten Repräsentanten; am folgenden Tag geben ganze Gemeinden gleiche Erklärungen ab.

Mit diesem Stimmungsumschwung – in Anwesenheit der Innerschweizer Truppen, doch mit Rückenstärkung durch Interlaken, Unterseen und Brienz – zeichnet sich die Möglichkeit eines Widerrufs des Landsgemeindebeschlusses ab, welcher die Landschaft Oberhasli auf ein gemeinsames Handeln mit den Invasoren verpflichtet hatte. Die gleichentags aus Frutigen und Reichenbach sowie aus dem Simmental und Grindelwald eintreffenden Abgeordneten sehen sich daher in Meiringen vor eine veränderte Situation gestellt, und die Bereitschaft ihrer Dörfer und Täler zum Mitmachen wird gegenstandslos, weil sie an die Bedingung geknüpft ist, sich nur mit dem Oberhasli zusammen beteiligen zu wollen[3].

Der 1. Mai bringt das rasche Ende des Abenteuers: Nach der Kapitulation von Zug wird das innerschweizerische Expeditionscorps eiligst zum Schutze der eigenen Heimat zurückberufen. Dem doppelten Ansturm auf ihre Position durch den Abzug der Truppen und die Treuekundgebung weiter Teile der Bevölkerung zur helvetischen Ordnung ist die altschweizerische Partei im Hasli nicht gewachsen.

Von Joneli erhält die Munizipalität Meiringen den Auftrag, unverzüglich die Befürworter und Förderer des Anschlusses an die Innerschweizer zu verhaften. Dies wird ohne grossen Erfolg versucht. Wohl werden zahlreiche Personen ausgeschrieben, dann auch zwei Männer in

[1] Helv O *167*.

[2] Strickler AHVB, 7 f. – Vgl.: Weissenfluh Aufzeichnungen, 83.

[3] Helv O *167*, 4. – Bericht Oberst Hauser in: Weissenfluh Aufzeichnungen, 81–82.

Gefangenschaft gesetzt, doch werden sie in der nächstfolgenden Nacht von einer Menge von 80 bis 100 Personen wieder befreit[1].

Daraufhin rät die Munizipalität von Meiringen dem Statthalter vor weitergehender Untersuchung oder gar Bestrafung der Bevölkerung dringend ab: es sei Gnade vor Recht im Moment das beste; denn die helvetischen Behörden besässen nicht im geringsten die nötigen Mittel, notfalls einen derartigen Befehl zu vollziehen. Sollte jedoch auf Untersuchung, Gericht und Strafe insistiert werden, sei ein allgemeiner Aufstand mit Gewaltanwendung unabwendbar.

Vom Kantonsgericht in Thun wird zwar eine «Kriminalprozedur» gegen acht Personen aus dem Oberhasli wegen «gegenrevolutionärer Auftritte» angehoben, doch folgt das Direktorium am 23. Mai noch während der Dauer der Verhöre dem Antrag des Justizministers, die von General Schauenburg erklärte Amnestie für die kleinen Kantone auch auf das Oberland auszudehnen[2].

Sehr viel freigebiger als mit Strafe gegen die Widerspenstigen erweist sich die Helvetische Republik in ihrer Schwäche mit Anerkennung und Lob für die getreuen Patrioten neuen Stils.

In den helvetischen Räten in Aarau wird die Nachricht von der verfassungstreuen Haltung der Gemeinden Brienz, Interlaken und Unterseen sowie der Bürger Willi, Fischer, Michel und anderer mit lautem Beifall aufgenommen, und das Direktorium giesst einen wahren Lob- und Dankessegen über das Oberland: Christian Michel wird in Aarau vom Präsidenten des Grossen Rates mit dem Bruderkuss beehrt, den Bürgern Repräsentant Johannes Fischer, Brienz, Sekelmeister Grossmann, Brienz, alt Landesstatthalter Peter Mühlemann, Interlaken, sowie alt Venner Peter Sterchi, Unterseen, wird ehrenvolle Erwähnung im Protokoll zuerkannt und auf diese Freunde der Ordnung ein allgemeiner Hochruf angebracht[3].

Um die Verdienste dieser treuen Bürger recht wirksam bekanntzumachen, erhalten alle sechs Personen sowie die Gemeinden Brienz, Un-

[1] Weissenfluh Aufzeichnungen, 84–85.

[2] Helv O *167*. – Strickler Helvetik *I*, 1015. – Weissenfluh Aufzeichnungen, 86–87.

[3] Helv O *97*, 1 (5. Mai 1798). – Strickler Helvetik *I*, 1006–1008.

terseen, Interlaken und Meiringen (!) vom Direktorium Dankesschreiben zugestellt, welche im ganzen Kanton von den Kanzeln verlesen werden.

Das Dankesschreiben an Brienz lautet im Hauptteil[1]: «Eure Kirchgemeinde, Bürger, hat sich in diesen Tagen große Verdienste um ihr Vaterland erworben. – An Euren Grenzen fanden die Ruhestörer den Damm, der ihrem unglücklichen Vorhaben sich entgegensetzte, und unser durch den Krieg schon so hart mitgenommenes Vaterland freute sich wider des Friedens und der hergestellten Ordnung. – Gerne geben Euch die Vorsteher der vollziehenden Gewalt das öffentliche Zeugnis, daß Ihr mithalfet, das bedrängte Vaterland von dieser neuen Gefahr zu retten; gerne stiften sie Euch das Denkmal des öffentlichen Dankes, den Euch unsere Nation laut zugerufen hat. Empfanget von ihnen die Versicherung ihres Beifalls, liebevollen Gruß und den Ausdruck ihrer ununterbrochenen Bruderliebe.»

Wenn der Aufstandsversuch vom Frühjahr 1798 auch von aussen veranlasst wird und er durch seine Dauer Episode bleibt, so offenbart er doch typische Parteiung im Oberland.

Hauptursache für die Teilnahme des *Oberhasli* am Vorgehen gegen die Helvetik sind *vitale Lebensinteressen* und kaum politische Motive. Die wenigen Andeutungen von General Aufdermaur werden bloss am Rande sichtbar und gelangen zu keiner Ausformung. Gleiches gilt für *Frutigen* und *Grindelwald* sowie einen Teil der Bevölkerung im *Simmental:* ihre Haltung erscheint wohl gegen die Helvetik gerichtet, sie ist jedoch Folge eines materiell geprägten, lokal ausgerichteten Konservativismus und nicht Ausdruck eines gesamtstaatlichen, probernischen Denkens.

Die helvetikfreundliche Haltung von *Brienz* und den Gemeinden im *Bödeli* dagegen stützt sich auf eine Zuneigung zu den neuen *politischen Ideen* (Thun hat städtische Verhältnisse eigener Prägung).

Die Motivierung dieser Ausscheidung wird im Verlauf der hier vorgelegten Untersuchungen noch deutlicher hervortreten, die räumliche Aufteilung jedoch gleichbleiben. Die Seegemeinden, namentlich das Bödeli, wo sich der im Oberland vorhandene Reichtum ansammelt,

[1] Weissenfluh Aufzeichnungen, 88.

werden die politischen Führerpersonen und die Unterstützung für den Kanton Oberland und die neuen Ideen stellen; die Talgemeinden, die hinsichtlich Wirtschaft und Einheit der Bevölkerung (Heiraten) noch weitgehend geschlossene Räume bilden und in welchen sich die grösste soziale Not des Oberlandes ansammelt, werden der «alten Ordnung der Dinge» anhangen. Ein Beispiel ist der Tambour von Meiringen, der allein deshalb an der Aktion gegen die Helvetik teilnimmt und für die alte Sache trommelt, weil ihm von den Altgesinnten gedroht wird, «ihme sonsten sein Behausungli umzustoßen»[1].

[1] Weissenfluh Aufzeichnungen, 85.

6. DIE LEISTUNG DES BÜRGEREIDES, 20./25. AUGUST 1798

Die Auseinandersetzungen um den im August 1798 auf die helvetische Verfassung abzulegenden Bürgereid [1] geben Einblick in die soziale und politische Struktur der Bevölkerung im Kanton Oberland, indem der Eid nicht überall, zum Teil mit Widerstand, zum Teil überhaupt nicht geleistet wird. In jenen Gemeinden, wo Schwierigkeiten auftreten, sind mangelnde politische Reife und Einsicht oder soziale Spannungen die Ursache dieses Verhaltens.

Ohne Widersetzlichkeit wird der Eid geleistet in den Distrikten Brienz, Unterseen, Niedersimmental und Saanen sowie im grössten Teil des Distriktes Interlaken (ausser den Gemeinden Lütschenthal, Saxeten, Wilderswil, Isenfluh und Grindelwald). Verweigert wird den Eid von den vier Gemeinden im Obersimmental, Boltigen, Zweisimmen, St. Stephan und Lenk, in Aeschi und Reichenbach sowie in Sigriswil. Im Distrikt Oberhasli leistet nur der kleinere Teil der Bevölkerung den Eid, in Frutigen kommt es vorgängig zu «Tumult und Geschrei» [2].

Die Äusserungen der Bevölkerung zeigen, dass vielfach falsche Vorstellungen von Inhalt und Bedeutung des Eides die Ursachen der Verweigerung sind. Joneli bemüht sich zwar unermüdlich, falsche Vorstellungen zu beseitigen; aber seine beschwörenden und belehrenden Briefe an die Pfarrer und die Munizipalitätsbeamten der widerspenstigen Gemeinden zeigen keinen oder bloss geringen Erfolg, zu gross ist der Unterschied in der politischen Denkungsart zwischen dem Regierungsstatthalter und vielen Bürgern seines Kantons. Der Distrikt Aeschi fordert vorgängig jeder Eidesleistung die Waffen zurück, die Gemeinde Reichenbach verlangt eine Zusicherung, dass keine Gemeindeangehörigen in französischen Militärdienst gesteckt werden, zudem sei man nicht gewillt, einer «fremden Nation» einen Eid zu schwören [3].

In Grindelwald und den Lütschinentälern steht die Bevölkerung im Glauben, nach einer Eidesleistung habe die junge Mannschaft unverzüg-

[1] Helv O *146*.
[2] Helv O *91*, 53, 73 b, 76. – Helv O *95*, 81–82, 83, 84, 85–86, 98, 102.
[3] Helv O *95*, 73.

lich in ausländischen Waffendienst zu treten; der Eid wird auch verweigert, weil manche glauben, die Ausdehnung des Vaterlandes sei noch unbekannt, «es könne gehen bis ans Meer». An manchen Orten ist die Bevölkerung misstrauisch gegen die Regierung, weil sie glaubt, «die alte Regierung habe sie verkauft», und die neue sei im Begriffe, das gleiche zu tun[1].

Jonelis Briefe an die Unterstatthalter der widerspenstigen Gebiete zeugen von seiner persönlichen Bildung und seiner aufgeklärten Denkungsart, doch bei der Bevölkerung, an welche sie gerichtet sind, finden sie keine Resonanz.

Joneli versucht zu erklären, «daß durch diesen Eid niemand Unterthan vom andern wird, sondern daß wir dadurch in eine Verfassung treten wo die Herrschaft allein in den Gesetzen liegt und daß sich also kein wahrer Republikaner einiches Bedenken machen soll, einen Eid zu schwören der bis dahin keinem aristokratischen Schweizer Unterthanen vergünstiget war.

Ich kann unmöglich begreifen, wie ein einziger aufgeklärter Schweizer einen Augenblick anstehen kann, den ersten Eid der Freiheit der in unseren Gegenden geschworen wird zu leisten, da er vielmehr mit Sehnsucht den Augenblick erwarten sollte, wo nun ganz Helvetien durch einen feierlichen Eidschwur sich verkündet als freie Schweizer die Rechte der Menschheit zu vertheidigen[2].»

Einen besonderen Aspekt besitzt die Eidverweigerung im Obersimmental. In Boltigen und Zweisimmen macht sich die Unruhe der Bevölkerung bereits in dem der Eidesleistung vorangehenden Gottesdienst bemerkbar, indem zahlreiche Anwesende «mit den Füßen stampften und murmelten»[3]. Einige Bürger stehen gar auf und wenden sich während der Predigt in freier Rede anklagend an die Pfarrer: die helvetische Verfassung sei der Bevölkerung nie bekanntgegeben worden, den Eid werde man erst dann leisten, wenn die Verfassung und ebenso die zu erwartenden neuen Gesetze bekanntgegeben würden.

In Boltigen und Zweisimmen scheint der Wille zur Opposition ausgemacht. Der Anstoss zur Weigerung geht an beiden Orten von einer

[1] Helv O *95*, 85–86. [2] Helv O *95*, 73–74, 75. [3] Helv O *146*.

kleinen Anzahl von Leuten mit denselben Argumenten aus. «Einer hat in der Kirchen geschrien so viel er hat fürmogen, Kinder kommt zum Vatter und kommt mit uns zu deß Zablis Haus da wollen wir Municipalitäten machen oder genget zum Tüfel ... sie sagen auch man sehe jetz wie es widergange, es seye wider das alte, die Reichen kommen zu den Ämtern, und die Mindren müssen hinten bleiben.»

Die in Boltigen und Zweisimmen vorgebrachten Vorwürfe sind berechtigt – obschon sich die Wahlmänner zum Beispiel gegen den Distriktschreiber ausgesprochen hatten, war dieser vom Distriktspräsidenten als gewählt erklärt worden – und die anwesenden Männer leisten dem Aufruf, die Kirche zwecks Wahl eigener Munizipalitäten zu verlassen, zahlreich Folge: in Zweisimmen verlässt annähernd die Hälfte, in Boltigen zwei Drittel die Predigt.

Erst nachdem sich General Schauenburg am 5. September in einer gedruckten Proklamation an die sich widersetzenden Gemeinden im Kanton Oberland gewandt hat, leisten Aeschi und Reichenbach den Eid. Das Obersimmental bleibt fest und wird den Eid nie leisten. Mit den gleichen, bereits in den Kirchen vorgebrachten Anklagen betreffend Bekanntgabe von Verfassung und Gesetzen sowie Umgehung der von der Bevölkerung gewünschten neuen Beamten statt der alten bernischen wenden sich am 12. September 258 Bürger des Obersimmentals mit einer schriftlichen Eingabe an die gesetzgebende Versammlung in Aarau: Die von den Urversammlungen getätigten Munizipalitätswahlen seien missachtet worden, ist die Hauptklage; «Eillet Bürger Representanten der helvetischen Republic, durch neue und wohlgegründete Gesätze, die Früchte einer Revolution zu zeigen; O! so werden wir, ein jeder von uns gern den Bürgereid leisten.»

Der Hintergrund der revoltierenden Haltung des Obersimmentals ist deutlich sichtbar: «die Mindren» sind übergangen worden! Sie in Amt und Würden zu setzen – Joneli stammt aus Boltigen – heisst für sie die Früchte der Revolution ernten.

Hier zeichnet sich bereits ab, was ein Jahr später, in den Unruhen und Aufständen des Frühjahrs 1799, erneut zum Ausdruck kommen wird: die Diskrepanz zwischen politischer Oberschicht und soziale Not leidender niederer Schicht der Bevölkerung im Kanton Oberland; der

Umstand, dass die Behörden dieses Kantons nie das Vertrauen jener Bevölkerungskreise erlangen, von welchen Gleichheit und Freiheit so verstanden wird, dass nun «die Mindren» zum Zuge kommen sollen.

> «Unser lieben gnädigen Herren die sind jetzt nicht mehr
> Bauren wollten jezt regieren
> menga kan nicht buchstabieren o je o je[1]»

Im Herbst und Winter nach der Eidesleistung fragt Joneli bei den Distriktstatthaltern nach der Volksstimmung in bezug auf den eigenen Kanton im Oberland. Lobend äussern sich die Statthalter von Oberhasli[2], Brienz[2], Interlaken[2], Unterseen[2], Niedersimmental[3] und Zweisimmen[2], welche betonen, dass die Bevölkerung für Beibehaltung des eigenen Kantons eingestellt sei. Jene Gegenden, welche den Eid verweigert hatten – ausser Obersimmental – äussern sich auch nicht in positivem Sinne zur Existenz des Kantons Oberland.

[1] BBB. Liedersammlung aus dem Simmental, Strophe 4. – Vgl. Otto von Greyerz, Im Röseligarte, Bern 1908–1925, Band *6*, Seite 23, Lied 17.

[2] Helv O *91*, 179, 184, 227–228, 260. [3] Helv O *119*, 11.

7. DIE AUFRÜHRERISCHEN BEWEGUNGEN VOM APRIL 1799

Was sich anlässlich der Unruhen vom April und beim Bürgereid im August 1798 abzeichnet, erhält im Verlauf der aufrührerischen Bewegungen im April 1799 deutliches Profil. Es zeigt sich eine Spaltung in der Bevölkerung des Berner Oberlandes in zwei politisch, sozial und regional getrennte Gruppierungen:

- Brienz, Bödeli, Stadt Thun, Niedersimmental und ein kleiner Teil von Oberhasli verhalten sich durchwegs ruhig und gelten als helvetisch gesinnt.
- Obersimmental, Frutigen, Grindelwald, Habkern, Beatenberg, Ringgenberg, die Thuner Landschaft und der Grossteil des Oberhasli verhalten sich regelmässig aufrührerisch.

Eine Untersuchung der Motive und Ursachen der Gegenaktionen gegen die Helvetik aus den aufrührerischen Gegenden des Berner Oberlandes zeigt deutlich, dass alles andere als politische Beweggründe und Anliegen ausschlaggebend sind, sondern *Angst* und ein allgemeines *Unsicherheitsgefühl,* entstanden aus Befürchtungen militärischer und fiskalischer Natur.

Das *politische Motiv,* der Wunsch nach *Wiederangliederung an Bern,* erscheint zeitlich erst viel später. Dieser Wunsch wird jedoch im Berner Oberland *nie Ursache* einer Auflehnung gegen die Helvetik sein, sondern bloss *Mittel,* jene sozialen Wünsche zu realisieren, welche auch in den Bewegungen von April und Mai 1799 Motor der Ereignisse sind.

a) Finanzielle Sorgen

Die ersten Stimmen gegen den Kanton Oberland – schon gleich nach dessen Konstituierung vernehmbar – entstammen finanzieller Not oder der Furcht vor kommender Verschlechterung der finanziellen Situation.

Und zwar ist es der «größere Theil des durch Jahrhunderte an eine andere, die niedere Volksklasse nicht bedrückende Verfassung gewöhnten Volks»[1], der sich über die in Zukunft anfallenden finanziellen Lasten Sorge macht. Joneli schreibt dazu dem helvetischen Minister für

[1] Helv O *88,* 55 ff (Joneli politischer Rapport 19. X. 1798).

innere Angelegenheiten: «Überhaupt ist aber das Volk in banger Erwartung über die neuen Gesetze und das allgemeine Finanz-System; es beförchtet, daß die größere Zahl der Beamteten und ihre hohen Besoldungen große Auflagen erzwecken an die sie nicht gewohnt seien; neben dem sehe ich keine Abneigung gegen die neue Verfassung als bloß die Forcht, daß sie zu kostbar seie; hierin stimmen alle Rappörte überein, ihr sehnlichster Wunsch ist also die Verminderung dieser Staats Ausgabe[1].»

Die Besoldungen der Beamten werden nicht allein als zu hoch angesetzt betrachtet, sie werden vielfach überhaupt als überflüssige Ausgaben abgelehnt. Im Zeitpunkt, wo Gleichheit herrschen solle und wo viele Bürger im Berner Oberland davon überzeugt sind, dass sie *über* den von ihnen bestimmten Beamten und Repräsentanten stehen, nachdem diese nun nicht mehr von Gott eingesetzt, sondern vom Volk gewählt worden seien»[2], erscheinen alle Besoldungen in barem Geld – abgesehen vom Neid – als offensichtliche Ungerechtigkeit. «Es waren so goldene Zeiten, daß die Besoldungen in Duplonen bestückt und benannt wurden[3].»

Die beschwichtigenden Erläuterungen von Joneli an die Adresse von Munizipalitäten und Unterstatthaltern, dass im Falle die Besoldungen «niedriger wären die Regierungen in kurzem aus lauter vornehmen und Reichen Stadtbewohnern oder aus lauter nichts wehrten Individuen bestehen würden, gute und nicht stark bemittelte rechtschaffene Köpfe sich nicht dazu gebrauchen lassen...»[4] würden, werden weder akzeptiert noch verstanden.

Über die wegen der hohen Besoldungen und Staatsausgaben in Zukunft zu leistenden Abgaben entstehen monströse Gerüchte: «Für die Zukunft seien die Abgaben so bestimmt, daß von 1 Jucharte jährlich 8 ₤, oder 20 ₤ von einem Kuhrecht, oder 10 ₤ von einem Geißrecht, 1 ₤ [= alter Franken] von jedem Fenster, jeder Thüre, jedem Kopfe etc. und sonst von allen möglichen Sachen besondere Steuern bezahlt werden müssen[5].»

[1] Helv O *88*, 55 ff (Joneli politischer Rapport 19.X.1798).
[2] Helv O *88*, 57. [3] GAZ. BURGENER (klein), 97. [4] Helv O *91*, 149.
[5] BA.Helv *875*, 185–199 (Bericht Michel und Schneider an das Direktorium 22.IV.1799).

Unruhe und Besorgnis entsteht in der Bevölkerung auch ob der Frage der Zehntablösung, und Stimmen der Beschwerde über «die vast unentgeltliche Aufhebung von Zehnden und Bodenzinsen wodurch eine große begüterte Klasse beschenkt» werde[1], sind aus allen Teilen des Kantons zu vernehmen[2]. Indem auch helvetisch gesinnte Gegenden hier beistimmen, zeigt es sich, dass im Berner Oberland in der Frage der Zehnt-Ablösung eine durchgehend ablehnende Haltung herrscht, die von der sozialen und politischen Stellung unabhängig ist. Steht bei ärmeren Gegenden die eigene, im Anschluss an die Zehntbefreiung erhöhte Steuerlast im Vordergrund, so betonen die vermöglicheren Gegenden des Bödeli den Verlust an Staatsvermögen, der als Folge der Zehntbefreiung unvermeidbar sein werde[3].

Dabei wird nicht übersehen, dass das Berner Oberland bis anhin von einer grossen finanziellen Belastung verschont war, indem das flache Land die meisten Zehnten allein zu erbringen hatte; doch wird dies als ein durch Loskäufe rechtlich begründeter wie auch sozial berechtigter Zustand empfunden im Sinne eines Lastenausgleichs zwischen vermöglichem Flachland und armem Berggebiet.

Die ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber der Zehntabschaffung vertreten auch die oberländischen Abgeordneten in den helvetischen Räten, so Karl Koch[4] oder Repräsentant Matti[5] aus Saanen, der für Saanen, Frutigen, Aeschi und das Simmental spricht.

Was sich aus dem Gebiet des alten Kantons Bern an ausdrücklich ablehnenden Stimmen vernehmen lässt, stammt, neben den Spitälern, Armenstiftungen und Privatschulen aus der Stadt Thun, aus Thierachern sowie vom Kantonsgericht und der Verwaltungskammer im Oberland[6].

b) Die militärischen Ursachen und der Ausbruch von Unruhen

Neben sozialen Fragen bilden Befürchtungen militärischen Charakters einen weiteren Herd für Missmut und Unzufriedenheit. Hier hinein

[1] Helv O *88*, 88–89 (politischer Bericht Joneli 7. XII. 1798).

[2] Helv O *97*, 113 (4. XII. 1798), 444–449 (Joneli an Justizminister 24. I. 1800).

[3] BA.Helv *967*, 647–656. – STRICKLER Helvetik *III*, 280. – Helv O *91*, 62 (Unterseen X. 1798), 155–156 (Frutigen 4. XII. 1798).

[4] SCHUMACHER Koch, 19 f. [5] STRICKLER Helvetik *II*, 14.

[6] BA.Helv *247*. – STRICKLER Helvetik *II*, 698 f.

mischt sich auch die Erinnerung an den Mord an General von Erlach «und anderer Befehlshaber»[1], was je nach Gesinnungsart ein Gefühl von Unsicherheit gegenüber schwachen Behörden entstehen lässt oder Zügellosigkeit befördern hilft, weil diese Taten weder jemals untersucht noch bestraft worden sind[1].

Die von der Helvetik getroffene Neuorganisation hatte die alte Truppenordnung auseinandergerissen, was unter anderem in der weiteren Umgebung der Landschaft Interlaken als ein unnötiger Eingriff empfunden worden war; durch den daraufhin erfolgten Wechsel im Offizierskorps waren Frutigen und das Simmental besonders stark betroffen worden; grossen Unmut, ja Erbitterung hatte die zweimalige Entwaffnung zurückgelassen, und für die Zukunft war die Aushebung von Truppen zur Aufstellung der sechs Brigaden Auxiliartruppen für Frankreich zu befürchten, wozu die helvetische Republik im Allianzvertrag verpflichtet worden war.

Aus allen diesen Punkten entsteht im Kanton Oberland eine Spannung, die zu Anfang April 1799, aus Anlass der Aufstellung von Auxiliartruppen, in offene Widersetzlichkeit ausbricht.

Entwaffnungen

In einer ersten Entwaffnungsaktion vom Frühjahr 1798 – sie hatte im Oberhasli der altschweizerischen Partei Zulauf verschafft – wird ausser den drei patriotischen Distrikten Brienz, Interlaken und Unterseen der ganze Kanton entwaffnet[1]. Neben den Spannungen zwischen entwaffneten und im Besitz der Waffen gebliebenen Gebieten hinterlässt dies bei der Bevölkerung den Eindruck eines von den französischen Machthabern verübten Wortbruches, damit ein Misstrauen gegen alle Behörden überhaupt, das auch auf jene des neuen Kantons im Oberland übertragen wird: hatte doch Frankreich nun diese Bevölkerung ebenso «verraten» wie die ehemaligen Regenten von Bern. Der Grund hiezu liegt darin, dass die Bevölkerung in der von General Jordi durchgeführten Entwaffnungsaktion eine gröbliche Verletzung der «Kapitulation»[3] sieht, «die das Oberland von dem General Brune erhalten hat, [worin]

[1] Helv O *88*, 442–443 (Joneli 22.I.1800). [2] Helv O *88*, 77.
[3] BA.Helv *875*, 147 f. – Helv O *88*, 157. – Helv O *117*, 342.

dem hiesigen Volk die feste und freundschaftliche Versicherung gegeben wird, daß Person und Eigenthum unangethastet bleiben sollen, wenn Stille und Ordnung herrsche».

Im Herbst des gleichen Jahres wird von General Schauenburg (im Anschluss an den Nidwaldner Aufstand) eine neuerliche Entwaffnung verfügt, die das Gebiet von Thun bis Kerns betrifft. Joneli teilt dies am 17. September 1798 den Statthaltern mit; eine Welle der Entrüstung ist das Echo [1].

Namentlich das Bödeli reagiert heftig. Die ersten Beamten, die beiden Unterstatthalter Peter Mühlemann von Interlaken und Peter Sterchi von Unterseen, der Seckelmeister Ulrich Seiler und Repräsentant Christian Michel aus Bönigen gelangen am 18. September mit einem Schreiben an Joneli, worin sie darauf hinweisen, dass auf ihre Gegend bis dahin «nie bloß ein Schatten von Aufruhr» gefallen sei und sie ihn bitten, die Entwaffnung abzuwenden: «Jetzt in dieser guten Harmonie, einem der neuen Ordnung der Dinge von ganzem Herzen zugethanen Volke den Befehl zur gänzlichen Entwaffnung zu eröffnen, ist eine Pflichterfüllung, vor welcher uns und jedem Beamten schauert [2].»

Mit einem Schreiben gleichen Inhalts gelangt diese Gegend am 25. September an das Direktorium in Luzern [3].

Die Entwaffnung wird durchgeführt, und zwar ohne Ausnahme, doch am 6. Oktober meldet Joneli den Distriktbehörden von Brienz, Interlaken und Unterseen, dass ihren Bewohnern aufgrund einer Vorsprache des Direktoriums bei General Schauenburg die abgenommenen Waffen wieder ausgehändigt würden [4].

Truppenrekrutierung für Frankreich

Die Angst vor französischem Solddienst bewirkt schon im November 1798 in den Bezirken Langenthal und Herzogenbuchsee den Ausbruch von Unruhen, die mit schwerer Einquartierung und Strafprozessen gedämpft werden müssen; im März und April 1799 entstehen aus dem gleichen Grunde im unteren Toggenburg, im Kanton Zürich, in Basel, im bernischen Seeland sowie in deutsch Freiburg aufrührerische

[1] Helv O *95*, 116. – Helv O *88*, 49. [2] Helv O *117*, 342.
[3] Helv O *118*, 11. [4] Helv O *88*, 49. – Helv O *91*, 155.

Bewegungen. Ebenso in den Kantonen Linth, Luzern, Waldstätten, in Solothurn und im Oberwallis. Die Unruhen im Kanton Oberland sind in diese Reihe einzuordnen, wenn auch kein unmittelbarer Zusammenhang besteht[1].

Bereits anfangs Dezember meldet Joneli dem Innenminister, dass in seinem Kanton Oberland über der Frage der Auxiliartruppen grosse Aufregung herrsche, und er warnt, falls «man die junge Mannschaft mit Gewalt außert die helvetischen Gränzen transportieren würde, könnte diese Maßnahme das erste Losungszeichen zu einem Bürgerkrieg werden»[2].

Im Januar 1799 warnt Joneli neuerdings vor einer Aushebung, die mit Sicherheit «in unserem Canton von den gefährlichsten Folgen seyn und gewiß eine Revolution veranlassen würde»[3].

Im Februar und März berichtet Joneli regelmässig von der zunehmend schlechter werdenden Stimmung unter der Bevölkerung; es werden Gerüchte gehört, «daß die Franken bereits zu Spiez seien, die jungen Mannesleute auf Wägen schmieden und fortführen»[4].

Zu offenem Aufruhr kommt es im Moment, wo ein Marschbefehl erlassen wird[5]. Den Anfang macht das Dorf Sigriswil, wo am 28. März «eine contrerevolutionaire Versammlung veranlasset [wird, und] von wo aus Emissairs in die übrigen Distrikte und einer nach Pündten versandt werden»[6].

Am 29. März rebellieren Faulensee, Spiez und Wimmis. Mit Ausnahme von Brienz, Bödeli, Stadt und Distrikt Thun, Diemtigen und Erlenbach greift das Feuer der Erregung bis am 8. April auf die meisten übrigen Gebiete des Kantons über[7].

[1] Strickler AHVB, 11 ff. [2] Helv O *88*, 88–89 (7. XII. 1798).

[3] Helv O *88*, 103 (4. I. 1799).

[4] BA.Helv *875*, 185–199. – BA.Helv *876*, 43–53. – Helv O *146*.

[5] Helv O *88*, 298–304: «unterm 29. März und 1. April faßte das Vollziehungsdirektorium zwei Beschlüsse ab, um diese Aushebung [Auxiliartruppe] general zu vollziehen, und beidemal wurden sie alsogleich vor der Bekanntmachung widerrufen.»

[6] Helv O *88*, 157/158. – Helv O *91*, 296.

[7] Helv O *88*, 161. 278. – Helv O *91*, 300–320. – Helv O *97* Dok 229, 233–240. – Vgl. Helv O *137*, 22. VII. 1802: «hatte Unterseen (1799) sozusagen keinen Anteil.»

Das Bild der Ereignisse ist überall ähnlich: unter Anführung weniger Munizipalbeamten finden Volksversammlungen statt; Freiheitsbäume werden umgeholzt; die ausgehobene Mannschaft erscheint nur teilweise oder gar nicht auf den Sammelplätzen: «sie können marschieren oder nicht, das stehe ihnen frei, laut den Grundsätzen der Freiheit». Die Mannschaft weigert sich zu ziehen: «entweder sollen alle marschieren oder keine». Für Frankreich wolle man überhaupt keine Truppen stellen, heisst es. Einem Aufgebot in eigener Sache werde man Folge leisten, jedoch nur, wenn vorgängig die abgenommenen Waffen zurückerstattet sowie Ziel und Zweck des Kriegszuges bekanntgemacht werden. «Auch sagen sie: hätte man ihre Kompagnien bei einandergelassen, so wären sie willig marschiert[1].»

In Sigriswil, Leissigen, Matten, Wilderswil, Aeschi, Frutigen, Grindelwald sowie im Simmental finden nächtlicherweise geheime Zusammenkünfte statt[2], und in Interlaken wird das Zeughaus aufgebrochen und ausgeraubt[3].

Für Joneli ist es eine ausgemachte Sache, dass hinter diesen Ereignissen und Forderungen – die überall von den niedrigsten Schichten der Bevölkerung getragen werden – die im Oberland wohnenden «ehemaligen Oligarchen» als Haupttriebkräfte stehen[4].

c) Verlauf der Ereignisse

Am 31. März unternimmt die Kantonsbehörde den Versuch, die Gärung mit friedlichen Mitteln zu beseitigen, indem die beiden Senatoren Christian Michel aus Bönigen und Johannes Schneider älter aus Frutigen als Regierungskommissäre in die unruhigen Gemeinden gesandt werden, denen am 5. April noch Senator Johannes Karlen aus Erlenbach folgt. Jeder der drei begibt sich in die ihm vertrauten Gegenden, wo in Gemeindeversammlungen den Gerüchten entgegengetreten, zur Ruhe gemahnt und vor Auftritten gewarnt wird[5].

[1] BA.Helv *875*, 147–148. – Strickler AHVB, 28–29. – Helv O *88*, 165–167. – Weissenfluh Aufzeichnungen, 90–91.

[2] BA.Helv *875*, 185–199.

[3] BA.Helv *875*, 175–181. – Strickler AHVB, 23–27.

[4] Helv O *88*, 161. – Strickler AHVB, 240.

[5] BA.Helv *875*, 185–199.

Ein Erfolg wird nicht sichtbar, doch gewinnen Michel und Schneider anlässlich einer Versammlung aller Munizipalitätsbeamten des Bödeli am 10. April die Gewissheit, dass die Gemeinden Brienz und Bönigen so zuverlässig helvetisch treu seien, dass sie in ihrer strategischen Schlüsselstellung das Oberhasli und die Lütschinentäler isolieren[1].

Es ist dieser Umstand, der Joneli, Michel und Schneider überhaupt die Möglichkeit gibt, mit einiger Aussicht auf Erfolg gegen die aufständischen Gebiete vorzugehen; Michel und Schneider erscheinen im April als gleichberechtigte Akteure neben Joneli an der Seite der helvetischen Behörde von Thun.

Am 11. April treffen helvetische Truppen in Thun ein, um den unruhigen Kanton zur Ordnung zurückzuführen.

Es sind im ganzen 213 Mann, die unter der Führung des Platzkommandanten von Thun, *Dolder,* stehen[2]. Zur gleichen Zeit versammelt der zum Quartierkommandanten von Oberseftigen ernannte *Philipp Emanuel von Fellenberg* ein weiteres Detachement von 268 Mann und einigen Freiwilligen in den Distrikten Ober- und Niederseftigen, das gemeinsam mit den Truppen von Dolder dazu bestimmt ist, im Kanton Oberland «die dasigen Insurgenten dämpfen zu helfen»[3].

Am Abend des 12. April machen sich die Truppen Dolders in Thun zum Kampf bereit, nachdem die Meldung eingetroffen ist, dass sich ein Zug Simmentaler nähere. Die Nachricht erweist sich jedoch als falsch. Am 13. April läuten die Sturmglocken in Spiez, Aeschi und Wimmis, und rund 1000 Mann ziehen gegen Thun, das von diesem Vorstoss überrascht wird. Noch bevor die Kanderbrücke von Dolders Truppen aus Thun erreicht wird und die Bauern den Thuner Samstagsmarkt geräumt haben, befindet sich die Spitze der Aufständischen im Gwatt[4].

[1] Weissenfluh Aufzeichnungen, 94–95.

[2] SBT. Lohner *II,* 742. – Weissenfluh Aufzeichnungen, 94–95.

[3] BBB. Mss HH. XL. *29* (Fellenberg an Joneli, 14. März 1799. Soldabrechnungen. Erklärungen von Freiwilligen, Mühlethurnen, 14. April). – Guggisberg Fellenberg, 413–422. – Am 25. April 1799, beim Gefecht an der Laubeck, werden Dolder und Fellenberg für die gemeinsame Aktion über etwa 500 Mann verfügen. Andere Angaben: Weissenfluh Aufzeichnungen, 98: 454 Mann; Jörin Oberland, 172 f: 773 Mann.

[4] Helv O *88,* 169. – SBT. Lohner *II,* 742. – Weissenfluh Aufzeichnungen, 94–95.

Auf der Schoren-Allmend kommt es zum Zusammenstoss und einem kurzen, heftigen Gefecht, welches gemäss einem «Rapport der Regierungstruppen» auf beiden Seiten Tote und Verwundete fordert: Die Verluste der helvetischen Truppen betragen 25 Mann an Vermissten[1], die Aufständischen beklagen «200 Mann an Todten; einzelne französische helvetische Offiziere rühmten sich, 4 bis 5 Feinde erlegt zu haben»[2].

Dolder zieht sich mit seinen Truppen wegen Munitionsmangels «ins waffenstarrende, patronenmachende Thun» zurück; auch die Rebellen – wiewohl unbesiegt – treten den Rückzug an[1].

Am gleichen Tag, Samstag, 13. April, aber ohne ihre Aktion mit jener aus Spiez, Aeschi und Wimmis zu verbinden, rücken auch die Aufständischen aus dem Simmental vor[3]: «Anfangs Frühling 1799 organisierte sich eine Horde, einer ward Comandant, andere Hauptleute etc., und dieses kleine Heer zog landabwärts und suchte sich überall zu verstärken, litte aber stark an Desertion, da die vernünftigeren nach Hause lieffen. [Man drohte,] das Haus dessen anzuzünden, der nicht mit ihnen ziehen werde[4].»

«Denn es waren viele Wichte unter dem Heer, so als Diebe und Schurken bekannt waren, und sich durch Stehlen und Plündern bereichern wollten. Mehrere Ehrenmänner im Lande sollten erschossen werden, ein paar waren bereits eingefangen und irgendwo eingesperrt und angebunden[5].»

Dieses «Heer» zieht sich beim Eintreffen der Meldung vom Gefecht auf der Schoren-Allmend sofort nach Wimmis zurück, es steht unter der Leitung[5] von

Michel Bühler, Mannried, alt Aidemajor im Regiment Simmental,

[1] Helv O *88,* 169. – STB. Lohner *II,* 742. – Weissenfluh Aufzeichnungen, 94–95.

[2] BBB. Mss HH. XIV. *36,* Dokument 10.

[3] Helv O *88,* 196. – Weissenfluh Aufzeichnungen, 95.

[4] BA.Helv *876,* 43–53.

[5] GAZ. Burgener (klein), 94–96. – Hinweise zum Plündern und Stehlen der Truppen unter Fellenberg und Dolder: BBB. Mss HH. XL. *29;* Guggisberg Fellenberg, 417.

Johannes Zabli, Boltigen, ehemaliger preussischer Soldat, nun zum Major befördert,

Isaak Martig, Zweisimmen, ehemaliger holländischer Wachtmeister und alt Unterleutnant im Regiment Simmental, nun befördert zum Hauptmann.

Den Vorstössen aus dem Frutigtal und Simmental folgen keine weiteren, obschon am 13. und 14. April auch an anderen Orten der Aufbruch der Bevölkerung erfolgt, ohne dass es jedoch zu kriegerischen Aktionen kommt: Im Oberhasli herrscht am 13. April wohl Aufbruchstimmung, aber eine in Brienz errichtete Sperre verhindert den Abmarsch [1]. Ähnlich verhält es sich in Merligen. Hier wird ein kriegerischer «Aufruf» von Johannes Fischer, «Leutnant», und Jakob Lörtscher, «Trüllmeister», erlassen, der aber ohne jede weitere Folge bleibt, weil nur eine Minderheit der Bevölkerung zum Aufbruch bereit ist [2]. «Alle diejenige Mannschaft wo zum Zug tüchtig ist, als Emdorf, Wieler und Sigriswil, und die übrigen ennet dem Graben und sich um 7 Uhr des Morgens, als den 14. Tag [April] zu Gunten nicht einfinden, werde ich unter dem Kommando lassen zu Boden schießen.»

Am selben 14. April rücken bewaffnete Scharen aus der Talschaft Grindelwald und vereinzelte Leute aus Wilderswil, Matten und Lütschental bis Interlaken vor. Da die Oberhasler ausbleiben, die Bevölkerung des Bödeli nicht mitmacht und zudem die Nachricht vom Rückzug der Frutiger und Simmentaler eintrifft, erfolgt auch hier der Rückmarsch [1].

Weil die helvetisch gesinnten Dörfer Erlenbach und Diemtigen den Aufständischen aus dem Simmental am 14. April den Rückzug versperren, ziehen sich diese über Frutigen, Adelboden und das Hahnenmoos nach der Lenk zurück, wo sie am 20. April eintreffen und sich neu zu formieren versuchen [3].

[1] Weissenfluh Aufzeichnungen, 43, 96–97.

[2] Helv O *91*, 320 (Schreiben von Joneli, 12. April 1799).

[3] Weissenfluh Aufzeichnungen, 97. – Helv O *88*, 173. – BBB. Mss HH. XL. *29* (Präsident des Bezirksgerichts Obersimmental, Martig, an den Senator Karlen: die Zahl der «Insurgentenarmee» vor Zweisimmen betrage am 21. April 150 bis 180 Mann. Sie wachse aber rasch an, «indeme sie aller Orten das Gesindel an sich ziehen»).

Inzwischen werden die Gemeinden Merligen, Faulensee, Spiez, Aeschi, Wimmis, Frutigen und Reichenbach entwaffnet[1], und die helvetischen Truppen marschieren unter Dolder und Fellenberg ins Simmental. Am 25. April stellen sich ihnen rund 200 Rebellen am Engpass der Laubeck zum Gefecht: die Aufständischen werden überwältigt und in die Flucht geschlagen, 60 Gefangene und einige Verwundete zurücklassend[2].

Im Verlauf all dieser Ereignisse werden von den Teilnehmern nie Forderungen politischen Inhalts geäussert; kein politisches Programm liegt dem Aufruhr zugrunde. Antrieb zur Teilnahme und Charakter der Ereignisse sind ausschliesslich im sozialen Bereich zu suchen. Einigen wenigen Anführern gelingt es, sich unter ihresgleichen, «denen Hefen des Pöbels, Leuten von schwachen Einsichten»[3], Anhang zu verschaffen: «Frankreichs Aussaugungen und Drangsalen aller Arten müde, sich des Affenspiels, das die Helvetischen Beamten trieben schämend, und unter allgemeiner Verachtung allgehaßt war etc. machte denen Helden ihr Spiel leicht. Sie wollten den Meister spielen, einer war darunter, der ungeachtet er die Schreibkunde nie erlernt hatte, einzig alle Scripturen verfertigte, die alten patentierten Notarien sollten nichts mehr damit zu schaffen haben[3].»

[1] STRICKLER AHVB. Vom 3. bis 13. Mai werden auch Interlaken und Oberhasli entwaffnet.

[2] WEISSENFLUH Aufzeichnungen, 98–99. – SAMMLUNG Bernischer Biographien, Bern 1906, V, S. 440/441. Bericht Dolder: «einige Tote ... 50 bis 60 Gefangene». – BBB. Mss HH. XL. *29* (Joneli an Fellenberg, 26. April 1799) Dank für die «ohne Blutvergießen» erfolgte Aktion vom 25. April «zur Zerstreüung der Insurgenten». – Dieser kriegerischen Auseinandersetzung vorausgegangen war die Verbreitung einer gedruckten Proklamation an die aufständische Bevölkerung. Als Verfasser der Proklamation nennt Guggisberg Philipp Emanuel Fellenberg; Fellenberg verfasst zwar auch einen Aufruf, aber der zur Verteilung gelangende Text stammt nicht von ihm, sondern vom Regierungsstatthalter im Kanton Oberland, Joneli: Am 20. April teilt Tscharner Fellenberg mit, es seien 100 Exemplare der in Bern gedruckten Proklamation zu ihm nach Thun gesandt worden, Verfasser sei Joneli; Fellenbergs Proklamation hingegen sei noch nicht gedruckt worden. Im Fellenberg-Archiv der Burgerbibliothek in Bern findet sich neben der gedruckten Proklamation ein undatierter anderslautender Text, der von Fellenberg handschriftlich aufgezeichnet worden ist. Er bricht mitten auf der Seite und mitten im Satz ab; ob es sich dabei um einen Entwurf oder um den von Tscharner erwähnten Text handelt, ist nicht zu bestimmen. BBB. Mss HH. XL. *29;* GUGGISBERG Fellenberg, 415–416.

[3] GAZ. BURGENER (klein), 94-95; BURGENER (gross), 60–61.

Das Erlebnis der Besetzung des Simmentals durch helvetische Truppen und die Gefangenschaft in Thun hinterlassen bei der betroffenen Bevölkerung einen unauslöschbaren Abscheu gegenüber der Helvetik und der Stadt Thun. Zur sozialen Haltlosigkeit kommt das Gefühl einer politischen Führungslosigkeit hinzu, die für die Zukunft jeder Art von Agitation Tür und Tor öffnet. Die Sehnsucht nach der alten bernischen Ordnung wird die zwangsläufige Folge sein.

«Der Haufe der Helvetischen Truppen (wenn sie den Namen von Truppen verdienen), drangen nun in die Gemeinde Zweisimmen ein – die von Weibspersonen angezogene Sturmglocke verstummte, die zum Erschießen bestimmten Männer wurden in Freiheit gesetzt die Insurgenten eingespert, es rükten auch Truppen von Saanen und Niedersibenthal ein, und alles ward aufgefressen und ausgesoffen.

Wie Missethäter wurden die unglüklichen Verführten mit Striken gebunden, daß sie ins Fleisch einschnitten, alte und junge Leute, so nichts machen und nichts brechen konnten, wurden zusammen gekuppelt Land abwerts getrieben. Zu Boltigen zerschnitt man ihnen die Hosen Nestel und regalirte sie mit Fußstößen; ein reicher junger Mann, der sich späterhin zu Grab gesoffen, soll thätigen Antheil dabei genohmen haben.

In Erlenbach sperrte man viele eng zusammen, daß sie bei nahe erstiken mußten, jemand machte aber, daß sie Luft bekamen. Bartlome Üeltschi spie den Gefangenen in die Suppe, so man den den armen Gefangenen in Saumelchtern brachte.

In Thun also waren Gewalten, diese waren übel gesinnt für die Insurgenten, die Sinnes waren, die Stühle der Gewalthaber umzustoßen; der Regierungsstatthalter, ein kluger reicher Mann, der das Kräutlein Wiederspruch nicht liebte, soll mit der Insurektion übel zufrieden gewesen sein.

In Thun brachte man die Insurgenten im Kornhaus unter Dach, gab ihnen magere Kost und behandelte sie wie Missethäter[1].»

«Beim Einzug in Thun ward raffinierter Spott angebracht, man hängte an eine Stange schwarz und rothe Fezen (Die ehemalige Standesfarbe der Berner) die Stange ward einem Gefangenen an die Hände gebunden, daß

[1] GAZ. Burgener (klein), 96–98. – Id. GAZ. Burgener (gross), 61–62.

er solche qua Fähnrich tragen mußte; und so zog unter dem größten Spott und Verachtung das arme Völklein in die Stadt Thun ein, die damit als Cantons Hauptstadt gewaltig glänzte und deren Burger die meisten sich beynahe einen Kopf länger geworden zu sein dünkten [1].»

d) Die Folgen der Insurrektion

Die Folgen der aufständischen Bewegungen von 1799 [2] sind im gesamten Ausmass nicht sogleich sichtbar. Das Erlebnis der Insurrektion wird später auch bei einem Teil der nicht unmittelbar beteiligten Bevölkerung in einer gefühlsmässigen Abkehr vom System der Helvetik ausmünden. In den aufrührerischen Gegenden geraten helvetisch gesinnte Minderheiten, namentlich die Beamten, in eine schwierige Lage: sie laufen täglich Gefahr, «das Opfer eines rasenden Pöbels zu werden; kein Beamteter darf keinen Befehl mehr ertheilen, und die gute Klasse ist zu Boden gedrückt» [3]. Besonders ausgeprägt zeigt sich dies im oberen Simmental sowie in Frutigen und Aeschi. Auch auf die Kantonsbehörden zeitigen die Ereignisse Rückwirkungen, indem sie bezüglich Untersuchung und Bestrafung ihrer Kantonsbürger übergangen, ja desavouiert werden. Dieses wird von ihnen als Bevormundung empfunden und von der Bevölkerung als Zeichen der Schwäche gedeutet. Als letzte Folge stellt sich dadurch ein weit um sich greifender *Vertrauensschwund* in die neue Ordnung als solche und in die helvetische Zentralregierung ein. Damit gleitet der im Ansatz sozial motivierte Konflikt in politische Bereiche ab.

Am 26. April trifft der mit der Untersuchung der Vorfälle beauftragte Unterstatthalter von Altdorf, *Josef Anton Müller,* als helvetischer Regierungskommissär in Thun ein, wo er bis zum Juni verbleibt.

Als erstes wird die vor dem Zug ins Simmental begonnene Entwaffnung beendet: gegen zähen Widerstand und unter grosser Erbitterung der betroffenen Bevölkerung werden von Anfang bis Mitte Mai Saanen und das Simmental, die Lütschinentäler sowie das Oberhasli entwaffnet.

[1] GAZ. BURGENER (gross), 61–62. – Fehlt in BURGENER (klein).

[2] Helv O XIII, Insurrektion (9 Bände). – WEISSENFLUH Aufzeichnungen, 99 f. – JÖRIN Oberland, 176 ff. – STRICKLER AHVB, 32–33, 165–166. – STRICKLER Helvetik *V,* 179–180.

[3] Helv O *88,* 165–167, 278.

Gleichzeitig wird von den oberländischen Behörden ein *Tribunal* gewählt, bestehend aus acht angesehenen Bürgern des Kantons, das jedoch noch vor Aufnahme seiner Tätigkeit unter heftigem Protest der Bevölkerung abgesetzt und durch sieben von Schauenburg bezeichnete Offiziere der Auxiliartruppen ersetzt wird[1].

Diesem Kriegsgericht werden jedoch nicht alle 561 in Thun gefangengehaltenen Rebellen[2] zur Beurteilung überwiesen, sondern bloss ein kleiner Teil, und zwar die in den beiden ersten der von Joneli gebildeten Kategorien eingeteilten Gefangenen: die «Rädelsführer» und die «Mithelfer». Von den beiden übrigen Kategorien, «Verführte» und «zum Marsch gezwungene», werden bis Mitte Juni rund 200 Mann nach Hause geschickt und 300 Mann unter die *Auxiliartruppen* gestossen[3].

Eine Massnahme, die von Joneli offen missbilligt wird, wogegen er jedoch nichts vermag, da sie vom Direktorium angeordnet ist. Gleich verhält es sich mit einem ergänzenden Beschluss des Direktoriums, «in allen insurgierten Gemeinden von 100 5 bis 8 von der Bevölkerung auszuheben und darunter zu stoßen»[4].

«Aus dieser Ursache», schreibt Joneli dem Justizminister, «wurden freilich ein Teil strafbare, eine große Menge aber junge, theils irrgeführte, theils durch Schrecken verleitete, theils aber auch sozusagen ganz unschuldige Mannschaft mit Gewalt ihren Eltern entrissen ... [und] auf diese Weise zum Auxiliar-Dienst verdammt, ... so daß die Anzahl der zu Hause gebliebenen Mißvergnügten eben so groß und noch größer war, als diejenige so fortgenommen wurden[4].»

«Die zum Militair Dienst tauglichen Insurgenten wurden unter die sogenannten 18000 gestoßen.

Die 18000 war eine Horde, so ein Corps bildete, das diese Zahl ausmachen sollte – nie mal complet werden konnte, da sich der Nervus Belly nie dabei einfand – und sonsten böse Zeiten waren.

Unter diesem Corp prangten Offiziers so bey Hause als Habenichtse Geldstager, Strolche & bekannt waren. Hauptleute an denen nichts Schau-

[1] BA.Helv *446*, 333. – BBB. Mss HH. XL. *29* (Müller an Fellenberg, 29. April 1799). – BA.Helv *247*, 317–320. – JÖRIN Oberland, 189 ff.

[2] Helv O *88*, abweichende Angaben: Seite 327 = über 500 Gefangene, Seite 234 = über 400 Gefangene.

[3] Helv O *88*, 178, 180. [4] Helv O *88*, 298–304 (Joneli an Justizminister).

bares war als ein großer Kopf ohne Verhältnis zum Körper damals war ein Hauptmann Buchstäblich genohmen: der den größten Grind hatte.

Noch dato kann man einen solchen sehen, einen Klozförmigen mit einem Grind der beinahe groß genug wäre, dem großen Ehrenhaupte verglichen zu werden – wenn vom Haupt auf die Glieder geschlossen werden darf, so muß die Compagnie schön ausgesehen haben.

Unter dieses Corps stekte man die tauglichsten Insurgenten, sie harrten aber nicht lange, sondern entlieffen, kamen nach Hause und verstekten sich[1].»

Infolge Ausbruchs von Unruhen im Wallis siedelt das Kriegsgericht am 12. Juni samt 21 noch nicht verurteilten Gefangenen erster und zweiter Kategorie nach Oron über[2].

Mit Hilfe zusammengeknüpfter Bettücher brechen am 15. Juli «die sechs ersten Chefs» der aufrührerischen Ereignisse aus dem Schlossturm aus und kehren in ihre Täler zurück[3].

Hier bietet sich ein Bild zunehmender Auflösung sämtlicher staatlicher und gesellschaftlicher Formen: die in Oron entwichenen Rebellenführer gehen ebenso frei in ihren Tälern umher wie die massenhaft Desertierten aus den Auxiliartruppen. Um die im Juli ausgesprochenen 39 milden Urteile des Kriegsgerichts kümmert sich niemand ernstlich. Die Munizipalbehörden arbeiten kaum noch mit Erfolg: «Nun ist im Simmental kein Beamter eine Nacht seines Lebens sicher, und keiner wird sich mehr getrauen, eine Sicherheits Maßregel auszuführen[3].»

Anfangs Winter bittet Joneli um Truppen, um damit im Simmental die Anarchie beenden und die aus den Verstecken auf den Alpen herunterkommenden Deserteure und entflohenen Rebellen einfangen zu können[4]. Joneli erhält eine Absage, und statt dessen wird vom Direktorium eine militärische Expedition unter dem Kommando von Hauptmann Zurbuchen abgesandt, um Deserteure, Rebellen und die sich ihnen angeschlossene, «aus Verschuldeten und moralisch verdorbenen Individuen bestehende Horde» im Simmental einzufangen.

Joneli warnt vor diesem Vorhaben, doch umsonst. Es erscheinen vier Kompagnien helvetischer Truppen, doch weder gelingt es ihnen, Ge-

[1] GAZ. BURGENER (klein), 99. [2] Helv O *88*, 201, 9.
[3] Helv O *88*, 234, 245, 269. [4] Helv O *88*, 312, 313, 316, 329, 352.

fangene zu machen, noch Ordnung herzustellen. In Zweisimmen wagt es die Bevölkerung sogar, den Truppen Kost und Unterkunft zu verweigern: niemand sei Anhänger der Regierung! Am Jahresende ziehen die Truppen wieder ab: Sinnbild einer verspotteten und lächerlich gemachten Regierung[1].

Von nun an verfügt die helvetische Regierung in diesem Teil des Kantons Oberland über kein Druckmittel mehr, was sich beim Versuch, die den aufrührerischen Gemeinden auferlegte *Kontributionssumme* einzutreiben, deutlich macht: Am 10. Oktober werden 63 312 alte Franken Kontribution – verteilt auf die schuldigen Gemeinden – festgesetzt. Doch alles, was in Thun einlangt, sind Nachlassgesuche[2].

Ein Zeichen der Zeit ist das Gedicht, das in der Nacht vom 11. zum 12. Juni 1799 in Bönigen heimlich an den Freiheitsbaum geheftet wird, das kleine Folioblatt zeigt am Kopf einen gemalten fetten Bären:

«Anstat deß Richen Und fettden Bärr
Kam diser lärre Bumm dahärr
Ehr Soltte Bringen frücht der freiheit
Brachte Nur Schaden und Härtzenleid
Regänten Wolden sin Emporr
Die Niemals solten kommen forr
Dann Jeder Kühdräckschufler wolt
Begabet Sin Mit Rodem Gold
Drum Ist Der Bärr jetz auf der Bann
Umm Wider an sinn Ordt zu stann[3].»

Die Insurrektion von 1799 bewirkt einen bedeutenden Verlust von Anhänglichkeit an die Helvetik in allen Gegenden und weiten Kreisen

[1] Helv O *88*, 312, 313, 316, 329, 352.

[2] Strickler AHVB, 228, 230, 234. – Strickler Helvetik *V*, 1095–1096. – BBB. Mss HH. XL. *29* (Fellenberg an den Vollziehungsausschuss, 15.I.1800) «Ohne die geringste Rechtsform wurden schuldlose Kinder ihren Eltern, Hausväter ihren Familien, und ein Gatte dem anderen auf die empörendste Weise entrissen, und einer der dürftigsten Landschaften Helvetiens unerschwingliche Contributionen auferlegt, deren Last noch immer erdrückend auf dem Canton Oberland haftet.» – Guggisberg Fellenberg, 418–419.

[3] BA.Helv *876*, 107, 111. – Strickler AHVB, 83–84.

der Bevölkerung im Berner Oberland. Anfänglich ist die ärmere Bevölkerung allein beteiligt, weil ihr politische Freiheit wenig, dagegen Steuerfreiheit viel gilt. Doch schwenkt manch einer aus höheren Schichten – darunter sind auch Beamte – während und nach den unruhigen Ereignissen von der Helvetik ab, weil sich die neue Ordnung bloss in Gewalt und Zwang zu äussern vermag und sie sich dem sozialen Druck gegenüber als machtlos erweist. Statthalter Fischer aus Brienz zum Beispiel stellt sich nach 1799 ganz auf die Seite der alten Ordnung.

Es sind die gleichen Gegenden im Berner Oberland, in welchen im Winter 1799/1800 Stimmen für eine Rückkehr zur alten bernischen Ordnung laut werden, die im Frühjahr 1798 ihrer Freude über den Sturz eben dieser Ordnung am lautesten Ausdruck verliehen hatten. Die Motive sind beidemal sozial-ökonomischer Natur, der Ruf nach Sturz der bestehenden Ordnung beidemal bloss *Mittel* und nicht *Ziel.*

Das Erlebnis des eigenen Kantons erhält beim Grossteil der Bevölkerung im Oberland kaum politisches Gewicht. Einzig die Gegend von *Brienz,* die Gemeinden im *Bödeli,* ein Teil der Bevölkerung im *Niedersimmental* sowie die Stadt *Thun* halten über 1799 hinaus am politischen Gehalt der Helvetik fest. Diese Gegenden sind es auch, welche das helvetische Gedankengut bewahren und es zusammen mit seiner äusserlichen Form des Kantons Oberland in späterer Zeit neu vertreten werden. Die Talgemeinden von Frutigen, Grindelwald und Habkern sowie Beatenberg, Ringgenberg, Oberhasli und die Landschaft von Thun dagegen genügen sich im Wunsch nach Rückkehr der vorrevolutionären Zustände.

TEIL A II:
DAS ENDE DES EIGENEN KANTONS IM OBERLAND, APRIL 1800

1. DIE DEMISSION VON REGIERUNGSSTATTHALTER JONELI

Im April 1800 zieht sich Joneli ins Privatleben zurück. Er hatte zwar bereits im Juni 1799 ein erstes Entlassungsgesuch gestellt und es dabei dem Vollziehungsdirektorium überlassen, den Zeitpunkt der Demission zu bestimmen, jedoch keine Antwort erhalten. Im März 1800 stellt er ein neues Gesuch um Entlassung auf Ende April; diesem wird stattgegeben[1].

Die Gründe, die Joneli zu seinem Entschluss bewegen, sind familiärer und persönlicher Natur, ganz besonders sind es körperliche Leiden, namentlich eine rasche Abnahme des Sehvermögens, die ihn dazu zwingen.

Jonelis Rücktritt als Regierungsstatthalter des Kantons Oberland ist dem *Ende dieses Kantons* praktisch gleichzusetzen, auch wenn dies juristisch noch nicht vollzogen wird: Jonelis Stellung und Bedeutung im Kanton Oberland war nicht nur die des obersten Beamten, sondern ebenso die eines unermüdlichen Lehrers und Beraters seiner ihm untergebenen Beamten, denen er in praktischen Fragen stets hilfreich entgegengekommen und die er mit Erfolg auf die Grundlinien der helvetischen Staatsgedanken hinzuführen bemüht gewesen war.

In der Person von Jonelis Nachfolger erscheint nicht bloss ein neuer Beamter an der Spitze des Kantons Oberland, sondern ebenso ein neuer Regierungsstil, der im Gegensatz zum väterlich anleitenden Ton von Joneli staatliche Distanz zu wahren weiss. Was vor allem wichtig ist: in der Person von *Abraham Rudolf Fischer* verkörpert sich ein *politisches Programm,* das sich der helvetischen Ordnung entgegensetzt[2]. Mit Fischer kündet sich im Oberland eine der bisherigen politischen Linie

[1] Helv O *88,* 202, 203, 502–504. – Helv O *98,* 618 f.

[2] BA.Helv *1054,* 113–114, 123–127 (Protestschreiben abgesetzter Beamter aus dem Niedersimmental 30.X.1802). – Helv O *89,* 365–366: Fischer am 2.VIII.1802: sein Wunsch sei am 29.VII.1802 mit der Vereinigung des Kantons Oberland mit Bern endlich in Erfüllung gegangen. – Antritt der Stelle als Regierungsstatthalter im Oberland: 9.IV.1800.

entgegengesetzte Tendenz an: die Rückkehr zur alten Ordnung und zu Bern. Die Idee des autonomen Kantons im Oberland wird damit ein volles Jahr bevor der Kanton auch juristisch zu existieren aufhört von der Restaurationsabsicht bernischer Patrizier verdrängt.

Das Erscheinen Fischers als Regierungsstatthalter des Kantons Oberland hat die Bedeutung eines *politischen Signals;* von hier ab bis zum Stecklikrieg wird im Berner Oberland ein zunehmend erstarkender Einfluss altbernischer Kräfte deutlich spürbar, und die Aktionen der in diesem Zeitraum tätigen Personen erscheinen als ein *zielgerichtetes* Vorgehen. In diesem Zusammenhang ist ein Vorgang in der Stadtmunizipalität von Bern zu sehen, wo wie im Oberland die Grundlage zur Restauration des Patriziates gelegt wird: nach dem ersten Staatsstreich (8. Januar 1800) lassen sich in der Stadt Bern die Altgesinnten in die Munizipalität wählen, wo sie die Oberhand erlangen[1].

Im Zusammenhang mit der Nachfolge von Joneli als Regierungsstatthalter des Kantons Oberland taucht auch der Name von *Niklaus Friedrich von Mülinen* als möglicher Kandidat auf[2]. Mülinen schlägt das Angebot jedoch aus – wodurch Fischer zum Zuge kommt –, findet sich aber schon kurze Zeit später bereit, im Rahmen des Kantons Oberland und noch unter helvetischer Verwaltung[3] ein öffentliches Amt auszuüben: vom Dezember 1801 bis in den Mai 1802 ist Mülinen Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Oberland[2].

Beides zeigt die Bereitschaft bernischer Patrizier, im Oberland in aller Offenheit politisch Einfluss nehmen zu wollen. Dies erinnert daran, dass im Oberland eine ganze Reihe Angehöriger des Patriziates ansässig und bereits seit der Revolution politisch tätig sind. Allerdings erfolgte politische Einflussnahme bis anhin im geheimen und meist indirekt dadurch, dass auf helvetisch gesinnte Personen mit der Drohung Druck ausgeübt werden konnte, wegen verschuldeter Grundstücke Schuldbetreibungen veranstalten zu wollen. Eine Sorge, welche die oberländische Bevölkerung über lange Zeit quält[4]. Unter anderen sind die folgenden Patrizier

[1] Feller Stadt Bern, 256. [2] Wurstemberger Mülinen, 77, 82.

[3] Nach dem Staatsstreich vom 28.IX.1801, d.h. nach dem Sturz der Regierung durch Savary und Dolder.

[4] Helv O *88,* 125–127. – Vgl. dazu: Teil D, III, c: Verschuldung.

im Oberland wohnhaft[1]: Thun: alt Schultheiss von Graffenried (Burgdorf), alt Schultheiss von Mülinen, alt Landvogt Steiger (Wimmis), Gebrüder Gatschet auf dem Inseli; Oberhofen: alt Landvogt Victor von Wattenwyl (Lenzburg); Strättligen: alt Venner Emanuel Friedrich von Fischer, dessen Sohn, Abraham Rudolf, Nachfolger von Joneli, alt Landvogt May (Oberhofen); Leissigen: Professor Tscharner.

Niklaus Friedrich von Mülinen kann als Beispiel dafür gelten, wie sich ein bernischer Patrizier nach 1798 im Oberland in die politische Auseinandersetzung einschaltet. Vor 1798 ist Mülinen Hauptmann im 1. Bataillon Regiment Oberland, und zwar seit 1782[2]. Einige Monate vor dem Auszug von 1798 soll er zum Stabsoffizier mit Oberstenrang ernannt werden, er schlägt die Beförderung jedoch aus und zieht als Hauptmann mit seiner angestammten Grenadier-Kompagnie aus Interlaken und Oberhasli ins Feld, deren Soldaten, wie er sagt, «nun mit doppelter Liebe an mir hiengen»[3].

Vertrauen und Zuneigung zu Mülinen werden auch nach dem Übergang kaum gestört: Mülinen erhält von seinen Soldaten ein Loyalitätszeugnis ausgestellt und zieht mit seiner Familie nach Brienz. «Ein Dorf, in welchem ich fast jedermann persönlich bekannt, und eine freundschaftliche Aufnahme zu hoffen berechtigt war»[4]. Die gute Aufnahme in Brienz ist zum grossen Teil das Werk von Statthalter Johannes Fischer. Vertrautheit mit der Bevölkerung spiegelt sich auch darin, dass Mülinen bemüht ist, im Oberland Widerstand gegen Frankreich zu organisieren und er zu diesem Zweck ohne Angst in Brienz und im Oberhasli öffentlich wirbt[5].

Im März 1799 siedelt Mülinen nach Thun über und kauft ein Gut in *Hofstetten*. Zwar hatte er sich erst mit dem Gedanken getragen, in Oberhasli zu wohnen, doch erlaubt Hofstetten wegen der grösseren Nähe zu Bern vermehrt die Möglichkeit zu politischer Aktivität. 1806 kauft Mülinen das *Bächigut* zwischen Hofstetten und Hilterfingen, die Chartreuse, zum bisherigen Besitz hinzu. Mit einem Unterbruch von

[1] Mutach Republik, 190–191. – BA.Helv *876*, 415, 417. – Helv O *125*, 104, 112.
[2] B II *243*. [3] Mülinen Aufzeichnungen, 28 ff.
[4] Mülinen Aufzeichnungen, 106–113, 128–129.
[5] Wurstemberger Mülinen, 60–61, 68.

1803 bis 1807 wohnt er im Oberland oder besucht, so oft es möglich ist, seinen oberländischen Besitz bis 1831[1].

Die politische Aktivität von Niklaus Friedrich von Mülinen ist, soweit sie das Verhältnis zwischen Bern und dem Oberland betrifft, vom Gedanken eines *Ausgleichs* und eines vordringlich zu bewerkstelligenden *Wiederanschlusses* getragen. Ein Gedanke, der Mülinens allgemeinem politischen Programm gemäss ist und in den Jahren 1802, 1805 und 1808 sichtbare Formen annimmt und nicht ohne Resultat bleibt: wenn nach April 1800 im Oberland Stimmen für Bern sich erheben, so ist das zum grössten Teil auf Mülinens Einfluss und Wirken zurückzuführen. Vorab ist es sein Militärkreis aus den Jahren vor 1798, der ihm die Treue hält. In den Unruhen von 1814 sieht Mülinen eine seiner ausgleichenden Haltung gegenläufige Tendenz, und die radikalisierte Frontstellung des Oberlandes löst in ihm enttäuschte Abwendung vom Oberland aus[2].

[1] WURSTEMBERGER Mülinen, 73–74, 164–165. – KELLER Hans Gustav, La Chartreuse, Der Landsitz des Schultheissen Niklaus Friedrich von MÜLINEN, Thun 1941.

[2] WURSTEMBERGER Mülinen, 248–249.

2. DAS ECHO AUF MALMAISON

Im Verfassungsentwurf von Malmaison vom 29. Mai 1801 wird der Kanton Bern erstmals wieder als ein aus den beiden helvetischen Kantonen Bern und Oberland gebildetes, einheitliches Staatswesen genannt. Das Echo, das diese Nachricht im Oberland auslöst, zeigt eine stark sozial geprägte Auseinandersetzung restaurativer und revolutionärer Kräfte in der Frage einer Wiedervereinigung.

Aus *Saanen, Wimmis* und *Brienz* laufen Petitionen ein, die sich zum geplanten Wiederanschluss äussern[1]. Die Datierung dieser Zuschriften an die Vollziehungsräte deutet darauf hin, dass die zeitliche Nähe zu Malmaison kein Zufall sein kann: Saanen meldet sich am 31. Mai, Wimmis am 6. Juni. Daraus ist zu schliessen, dass hier Personen beteiligt sind, denen zumindest die Tendenz des Entwurfes von Malmaison bekannt ist und denen daran gelegen sein muss, mit diesen Petitionen eine Übereinstimmung des Inhalts des Entwurfs von Malmaison mit der Bevölkerungsmeinung zu demonstrieren. Dass patrizische Kräfte mittelbar die Wiedervereinigung propagieren, ist jedoch nicht nachzuweisen.

Das Gewicht, das diesen drei Petitionen zukommt, ist gering. Schon bloss zahlenmässig; dann aber auch wegen dem geringen repräsentativen Wert: nur aus Saanen meldet sich die vereinigte Bevölkerung des ganzen Distrikts. Die Petition aus Wimmis wird lediglich von der Gemeindeverwaltung und zwei Privatpersonen getragen, jene aus Brienz von 19 Einzelpersonen aus «der mittleren und ärmeren Classe», die sich weder vorher noch nachher je politisch betätigen. Wie wenig Gewicht diesen drei Petitionen in der tatsächlichen politischen Auseinandersetzung zukommt, zeigt sich auch darin, dass sie als *Antwort* auf *gegenläufige Bestrebungen* innerhalb der Bevölkerung angelegt sind und sie ausdrücklich Kräften entgegenwirken wollen, die einer Wiedervereinigung abgeneigt sind und den *eigenen Kanton erhalten* wollen[2]. Das Echo, das der Entwurf von Malmaison im Oberland findet, zeigt demnach,

[1] Saanen: Gedruckte «Petition der alten Landschaft ... vom 31. Mai 1801». SUB. H. varia *1142*. – Wimmis: BA.Helv *260*, 267–269. – BA.Helv *495*, 63 (6. VI. 1801). – Brienz: BA.Helv *495*, 87–88 (18. VI. 1801). – vgl. Strickler Helvetik *VII*, 147–148.

[2] BA.Helv *495*, 63 (Begleitschreiben Fischer).

dass hier kein allgemeiner Wunsch nach einer Wiedervereinigung besteht, sondern dass vielmehr aktive Kräfte den gegenteiligen Wunsch nach weiterer Dauer der Eigenstaatlichkeit vertreten.

Eine Analyse der Motive dieser drei Petitionen zeigt, dass der Wunsch nach Rückkehr zu Bern nicht politischer Natur ist, sondern aus *ökonomischen Anliegen* erfolgt. Was bei Saanen darüber hinaus politisches Motiv ist, hat einen Pferdefuss, indem Saanen zwar die Vereinigung der Kantone Bern und Oberland zu einem Kanton Bern wünscht – jedoch mit einer Verfassung helvetischer Prägung, worin unter anderem die politische Rechtsgleichheit zwischen beiden vormaligen Teilen garantiert wird.

Der Hauptanteil des Wunsches nach Wiedervereinigung ist ökonomischer Natur: *Wimmis* erinnert an den ehemaligen «blühenden und ruhigen Wohlstand» und ist «mit der, eben daraus wohlgegründeten Hoffnung erfüllt: Daß die Wiedervereinigung mit Bern, sowohl wegen ihrer reichen Hilfsquellen, als unter der zu bildenden Regierung von mehreren weisen staatskundigen verdienten Männern, man sich ... einer mehreren Vorsorg, Macht und Kraft, zum glücklichen Wohlstand des Staats und des Volks zu getrösten hat». In *Brienz* trachten die 19 Unterzeichner der Petition, durch eine Wiedervereinigung von einer zu befürchtenden Erhebung neuer Steuern befreit zu werden, indem der Kanton Bern über weit bedeutendere und vor allem genügende Einkünfte verfüge, dagegen «unser Kanton Oberland in Rücksicht seiner Einkünfte und armen Berggegenden ohne große Auflagen seine Ausgaben ohnmöglich zu bestreiten imstande sein könne». *Saanen* weist wie Wimmis auf den Mangel an qualifiziertem Kader für die Verwaltung des eigenen Kantons, betont jedoch die schwache ökonomische Stellung des Kantons Oberland, ohne Einkünfte und Vermögen. «Dahingegen, wenn er zu dem Canton Bern gelegt wird, derselbe auch von dessen beträchtlichen, gemeinnützigen Instituten und Hilfsquellen genießen könnte, um die sonst unerträglichen Staats-Unkösten zu bestreiten.»

3. ERSTARKENDER EINFLUSS DER PATRIZIER IM OBERLAND, KANTONALTAGSATZUNG 1801

Am 29. Mai 1801 beschliesst das Direktorium, Bonapartes Verfassungsentwurf als seinen eigenen Verfassungstext zu veröffentlichen und darüber durch Kantonaltagsatzungen und eine allgemeine Zentraltagsatzung beraten zu lassen [1]. Die Wahlen vom 15. Juli 1801, an welchen die Abgeordneten für die bernische Kantonaltagsatzung vom 1. August 1801 zu wählen sind, zeigen die starke Präsenz bernischer Patrizier im Oberland [2]:

Bezirk:	Abgeordneter:
Oberhasli	Niklaus Friedrich von Mülinen.
Interlaken	Victor von Wattenwyl, Oberhofen.
Brienz	Gleiche Wahl wie Interlaken. Die Nachwahl vom 18. Juli bleibt unentschieden. In zwei Wahlgängen werden je mit Stimmengleichheit gewählt: Franz Ludwig Wurstemberger, Wittigkofen. Vor 1798 Oberstleutnant im Stab Regiment Oberland. Niklaus Rudolf Haller, alt Kommandant von Aarburg. 1798 Hauptmann im 2. Bat. Regiment Oberland. Das Los fällt auf Haller.
Frutigen	Johannes Schneider, Ex-Senator, Frutigen.
Niedersimmental	Johannes Karlen, Ex-Senator, Erlenbach.
Saanen	Johann Jakob Hutzli, Mitglied des obersten Gerichtshofes.
Obersimmental	Johannes Schletti, Distriktstatthalter. (Anfang Oktober wird Schletti durch den altgesinnten Moor ersetzt. Moor und Schletti erzielen am 15. Juli 1801 je gleichviel Stimmen, daher Losentscheid.)
Aeschi	Daniel Ludwig Scherz, Distriktstatthalter. (Im Oktober durch den altgesinnten Lörtscher ersetzt.)

[1] FISCHER Rückblicke, 158 ff. – WURSTEMBERGER Mülinen, 79.

[2] Helv O *146*. – BA.Helv *495*, 335–339. – STRICKLER Helvetik *VII*, 83, 217, 218, 224. – BBB. Sammlung Mutach *IV*, Nr. 9.

Bezirk:	Abgeordneter:
Thun	Christian Sauser, Schulmeister, Distriktrichter, Sigriswil.
Unterseen	Abraham Grossniklaus, Agent, Beatenberg. (Wahl im 7. Wahlgang.)

Das Mandat von Niklaus Friedrich von Mülinen [1].

Gleich nach seiner Wahl zum Abgeordneten an die Kantonaltagsatzung legt Mülinen den Wählern im Oberhasli ein schriftlich abgefasstes *politisches Programm* als Grundlage zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung vor, von dessen Grundsätzen er sich leiten lassen werde, obschon das Programm «bey der bekannten Mißstimmung der unteren Gegenden des Kantons unter dem fortwährenden Einfluß einer revolutionären Regierung ... sowohl den politischen Systemen als dem Privatinteresse unserer Machthaber gänzlich entgegen» stehe.

Mülinens Mandat erhält besonderes Gewicht dadurch, dass sein politisches Programm im Oberhasli öffentlich vor Bevölkerung und Behörden verlesen wird und allgemeine Zustimmung findet. Diese Rückenstärkung erlaubt es Mülinen, in der Zeit zwischen den Wahlen und dem Beginn der Tagsatzung in Bern bei allen andern Abgeordneten für sein Programm zu werben.

In den «Hauptgrundzügen», die Mülinen als Basis einer neuen Verfassung nennt, zeigt sich konservativ-restaurativer Geist:

«Rechtlichkeit soll die Grundlage derselben seyn, indem diese allein den Nachtheil aller revolutionären Einrichtungen, Mangel an Achtung und Zutrauen und beständige Veränderlichkeit, vermeidet. Wir wollen uns also der alten Landesverfassung nähern, welche noch immer vom größern Theil unseres Volks zurückgewünscht wird.

Jede Landschaft und Gemeinde soll also in ihre alten Rechte wieder eintreten. Auch sollen alle ihre alten abgegangenen Rechte und Freyheiten, welche dem allgemeinen Besten nicht zuwiderlaufen, und deren

[1] Mülinen Hasler, 3–5. – [Im Original verwendet von Mülinen die Zeitform der Vergangenheit, z.B. «Rechtlichkeit sollte die Grundlage seyn...» Hier wird die Gegenwart gesetzt.]

ehemaligen Besitz sie bescheinigen können, ihnen auf ihr Verlangen wieder zugestellt werden.

Die Bürgerschaft von Bern soll wiederum das Wahlcorps der obersten Behörden des Kantons ausmachen. Dieses politische Bürgerrecht soll aber jedem Bernerischen Staatsbürger offen stehen, dessen Vater ein gebohrnes Landskind gewesen ist, der selbst 10 Jahre lang eine öffentliche Stelle unbescholten verwaltet hat, und im Lande ein mäßiges Vermögen an liegenden Gütern aufweisen kann.

Die Wahlart zum großen Rath soll so eingerichtet werden, daß nur durch die öffentliche Meynung als tüchtig und redlich anerkannte Männer in denselben zu gelangen sich Hoffnung machen können.

Die Finanzen des Kantons sollen nach dem ehemaligen meisterhaften Fuße wieder eingerichtet werden, und wir hoffen aus überzeugenden Gründen bald in den Stand zu kommen, dem Volke die Last ungewohnter Abgaben abnehmen, und demselben die Quellen alter Wohlthätigkeit wieder öffnen zu können.

Dem Volke sollen in Absicht auf Justizverwaltung ansehnliche Rechte eingeräumt werden.»

Bereits am Eröffnungstag der Kantonaltagsatzung, am 1. August 1801, erfolgt eine Klärung der politischen Verhältnisse zwischen den Vertretern einer helvetisch-zentralistischen und den Vertretern einer föderalistisch-altbernischen Lösung[1]: der Vorsitzende der Versammlung, der Kantonsstatthalter David Rudolf Bay, legt den Abgeordneten eine ihm von der helvetischen Regierung übersandte Eidesformel zum Schwur vor, «welche den vorzunehmenden Berathschlagungen ganz revolutionäre Grundsätze als Richtschnur vorzeichnete»[2], unter anderem «un serment à l'égalité politique»[1].

Mülinen protestiert gegen diese Eidesformel, weil darin Verfassungsgrundsätze ausgedrückt würden, die dem vorgelegten Entwurf und seinem eigenen Programm entgegenstehen. Weitere sieben Abgeordnete schliessen sich diesem Protest an und verweigern mit Mülinen den Eid. Es entsteht ein Tumult, die Sitzung wird aufgehoben[2].

Am folgenden Tag werden die acht den Eid verweigernden Deputierten vom neuen (!) Vorsitzenden, dem bernischen Bezirksstatthalter

[1] Strickler Helvetik *VII*, 291 ff, 450 f, 557. [2] Wurstemberger Mülinen, 80–81.

Ryhiner, von der Tagsatzung ausgeschlossen, während die restlichen 38 Abgeordneten die Beratungen allein weiterführen.

Die acht Ausgeschlossenen sind alles Anhänger von Niklaus Friedrich von Mülinen und auf der Grundlage von dessen politischem Programm – womit sie vor Beginn der Tagsatzung bekannt gemacht worden waren[1] – seine Parteigänger: Vertreter einer politischen Konzeption, die der helvetischen Ordnung entgegensteht. Es sind

– die drei Abgeordneten der *Stadt Bern,* Gabriel Albrecht von Erlach, Spiez; Jakob Gottlieb Jsaak von Diesbach, Carouge; Gottlieb Emanuel Gruber, Munizipalitätspräsident von Bern;

– die Abgeordneten aus *Oberhasli, Brienz* und *Interlaken,* Mülinen, Haller, Wattenwyl,

– sowie die Abgeordneten von *Niedersimmental* und *Oberseftigen,* Johannes Karlen, Erlenbach und Gabriel Emanuel von May, Thierachern.

Aus dem sich ergebenden Bild, wonach vier Abgeordnete aus dem Oberland – ausser Thun, Obersimmental, Saanen, Frutigen und Unterseen – die Verfassungsgrundsätze Mülinens unterstützen, darf nicht geschlossen werden, dass sich ein grosser Teil des Oberlandes hinter Mülinen stellt. Nur Mülinen kann sich auf eine ausdrückliche Zustimmung der Bevölkerung seines Wahlbezirkes stützen, die andern Abgeordneten handeln als Einzelpersonen in eigenem Namen.

Die Zustimmung der Bevölkerung aus dem *Oberhasli* wird bestätigt und verstärkt in der Petition, welche am 15. September vom «weit aus mehreren Theil der Beamteten und Burgeren des Distrikts Oberhasli, im Canton Oberland, an die allgemeine helvetische Tagsatzung» eingereicht wird (diese tagt seit dem 7. September in Bern)[2]. Darin wird im Namen des Distrikts Oberhasli Stellung bezogen: *gegen* den Verfassungsplan der helvetischen Partei, *für* den Inhalt von Mülinens Programm. Daneben wird die Wiederaufnahme des Deputierten Mülinen in die Kantonaltagsatzung gefordert.

[1] MÜLINEN Hasler, 4.

[2] «Ehrerbietige Vorstellung ... des Distrikts Oberhasle». – Vgl. STRICKLER Helvetik *VII,* 291 f, 450 f. – BA.Helv *90,* 443–446.

Auch Bern, Oberseftigen, *Interlaken* und *Brienz* richten Vorstellungen an die allgemeine helvetische Tagsatzung, worin die Wiederzulassung ihrer ausgeschlossenen Deputierten verlangt wird[1]. In der Begründung dieses Begehrens zeigt sich jedoch ein bedeutsamer Unterschied gegenüber der Petition des Oberhasli.

Die Petition des Oberhasli nimmt Bezug auf den politischen Gehalt der Angelegenheit und unterstützt die Ideen von Mülinen weiterhin in aller Form; Brienz und Interlaken lassen ihre Deputierten im politischen Bereich völlig im Stich. Wenn sie die Wiederzulassung fordern, so bloss aus einem formalrechtlichen Grund. Dabei stützen sich die Petitionen aus Brienz und Interlaken pikanterweise auf eben jenen Grundsatz politischen Verhaltens, welcher Anlass zu Mülinens Eidverweigerung gegeben hatte: auf den Grundsatz der politischen Gleichheit. Es hatten nämlich auch die Deputierten aus Uri und Schwyz den Eid verweigert, waren jedoch nicht ausgeschlossen worden. «Aus diesem Grund, und da ein Kanton und ein Distrikt in Helvetien, gleich wie der andere, da es um das allgemeine beste zu thun ist, gehalten werden sollte, so dörfen wir auch freimüthig begehren, daß unser Distrikt Deputierter ... anerkannt und als ein solcher zu Mitwirkung des allgemeinen Besten, auch wie jeder andere auf und angenommen werde. Republikanischer Gruß, Ehrfurcht und Hochachtung[2].»

Die ganze Angelegenheit ist ein weiterer Hinweis auf das unterschiedliche politische Empfinden im Berner Oberland. Während vom Oberhasli eine Verfassung mit «wiederum so viel möglich, unsern alten Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten»[3] gefordert wird, das heisst die Restauration vorrevolutionärer Zustände, beruft sich die Bevölkerung im Bödeli und in Brienz auf den Grundsatz politischer Gleichheit in ganz Helvetien.

Nach seinem Ausschluss reist Mülinen nach Meiringen, um sich vor seinen Wählern zu rechtfertigen[4]. Später verfasst er einen vom

[1] BA.Helv *90*, 543, 545–546, 551–552. Die Tagsatzung tritt darauf nicht ein.

[2] BA.Helv *90*, 545–546. – Vgl.: MÜLINEN Hasler, 6–8.

[3] «Ehrerbietige Vorstellung ... des Distrikts Oberhasle». – Vgl. STRICKLER Helvetik *VII*, 291 f., 450 f. – BA.Helv *90*, 443–446.

[4] WURSTEMBERGER Mülinen, 81.

10. Oktober datierten «Rapport an die Landleute von Oberhasli», der sich nach dem Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801 als eine Vorschau auf die politische Zukunft ausnimmt[1]:

Den Grundsatz der Einheit lehnt Mülinen darin heftig ab (S. 5–6, 10); denn solange «die verhaßte Einheit beybehalten» werde, könne es nie besser werden, werde das «National-Eigenthum völlig verschleudert, die National-Schuld zur unaustilgbaren Masse angehäuft, die Auflagen immer erhöht, und schnöde Willkürlichkeit immer gewöhnlicher werden». Wer das Einheitssystem unterstütze, der handle nur aus Eigennutz, um seine «Güther Zehnden- und Bodenzinsfrei zu machen» (S. 6). Mülinen muntert die Bevölkerung des Oberhasli auf, bei ihrer gewohnten Lebensart und Denkweise zu verbleiben, keine Konzessionen an den Zeitgeist zu machen und die Wiederherstellung der alten, vorrevolutionären Zustände abzuwarten; alles dies Worte, die im Hasli auf fruchtbaren Boden fallen. Was Mülinen als seine politische Überzeugung im Rapport «An die Hasler» unterbringt, wird später immer wieder von dieser Bevölkerung vertreten werden. Ein konservativ-restauratives Verhalten des Oberhasli wird von hier ab zur Konstanten im Berner Oberland; es ist weitgehend das Ergebnis von Niklaus Friedrich von Mülinens Einflüssen.

«Möchtet Ihr nun, Ihr biederen Landmänner von Hasli! fortfahren, jeden Überrest alter Sitten und Gewohnheiten als ein heiliges Andenken bessrer Zeiten zu bewahren und fortzupflanzen.

Möchten Euere verdientesten Männer niemals Euere inneren Verwaltungsstellen ausschlagen, jeder Hasler aber die äußeren und höheren vermeiden.

Möchten alle Privatstreitigkeiten Euerer Landleute immer bey und unter Euch beseitigt werden.

Möchte Euer militärischer Geist durch Übung und das Andenken an Eure Väter unterhalten, Eure bekannte Geschicklichkeit im Scharfschießen vervielfältiget und vervollkommnet werden.

Möchten die sogenannten Freyschießen und andere Volksfeste in Euren benachbarten Bergkantonen von Eurer Jugend zahlreich und fleißig besucht, und Euere alten freundschaftlichen Verbindungen mit die-

[1] Mülinen Hasler, Schlussabschnitt Seiten 11–12.

sen heldenmüthigen Nachbarn immer fester und enger geknüpft werden.

Dann werdet Ihr vielleicht noch unverdorben und unverkünstelt den glorreichen Zeitpunkt erreichen, wo Ihr mit entschlossenem Sinn und männlicher Kraft, angeschlossen an die übrigen Hirtenvölker der alten Eydgenossenschaft, erwünscht den wiedergenesenen Städte- und Flächenbewohnern, begünstigt durch äußere Verhältnisse, das Kleinod wieder erwerben könnet, welches Ihr so unglücklich und unverschuldet verlohren habt[1].»

[1] Mülinen Hasler, Schlussabschnitt Seiten 11–12.

4. DIE BEWEGUNG ZUM WIEDERANSCHLUSS AN BERN, NOVEMBER 1801 BIS JANUAR 1802

Durch den Staatsstreich der Föderalisten vom 27./28. Oktober 1801 wird die Stellung der helvetisch gesinnten Partei im Oberland empfindlich geschwächt. Erste Auswirkung des Umsturzes ist eine *Säuberung unter der Beamtenschaft:* Bereits am 4. November meldet Regierungsstatthalter Fischer, dass er durch die «glücklichen Ereignisse» vom 28. Oktober veranlasst sei, «in hiesigen Ämtern einige Veränderungen vorzunehmen»[1]. Die patriotisch gesinnten Unterstatthalter der Distrikte *Brienz, Thun, Obersimmental* und *Aeschi* werden unverzüglich entlassen und durch Anhänger der altbernischen Ordnung ersetzt; weitere Änderungen dieser Art auch an anderen Orten sind vorgesehen, können jedoch aus Mangel an geeigneten Leuten vorerst nicht vollzogen werden[2].

In Brienz wird Peter Grossmann durch Johannes Fischer ersetzt,
in Thun Johannes Deci durch Niklaus Friedrich Anneler,
in Aeschi Daniel Ludwig Scherz durch Johannes Lörtscher,
im Obersimmental Johannes Schletti durch Christian Moor.

Im Schatten dieser Änderung lassen sich die bernischen Anhänger im Oberland im Laufe des Winters in einer Reihe von Zuschriften vernehmen, um ihren Wunsch nach Wiedervereinigung mit Bern auszudrükken: Im ganzen gehen zwischen November 1801 und Januar 1802 14 Zuschriften bei den neuen Behörden ein, von denen 13 den *Wunsch nach Wiedervereinigung* aussprechen.

Fünf Adressen stammen von kleinen Gruppen einzelner Personen; neun Adressen sind Ausdruck einer Gemeinschaft, das heisst mehr oder weniger Abbild einer allgemein verbreiteten Meinung. Wie die Zahl der eingereichten Adressen deutlich macht und was von den Distriktstatthaltern[3] sowie von Regierungsstatthalter Fischer mehrmals beklagt wird[2], entspricht der Wunsch nach Wiedervereinigung *nicht* dem Denken der Bevölkerungsmehrheit im Oberland.

[1] STRICKLER Helvetik *VII,* 665. – Helv O *89,* 273–274.
[2] Helv O *89,* 274–277.
[3] BA.Helv *212,* 69, 231–232.

Es werden folgende Adressen eingereicht:

1. Landschaft Saanen. 8. November 1801 (BA.Helv *212,* 71–74. – Vgl. STRICKLER Helvetik *VII,* 746–747.)
2. Munizipalitäten Lenk und St. Stephan. 8. Dezember 1801. (BA.Helv *212,* 369.)
3. Boltigen, Zweisimmen, St. Stephan, Lenk, 732 Bürger. Januar 1802. (BA.Helv *212,* 387–389. – Vgl. STRICKLER Helvetik *VII,* 771.)
4. Gemeinden Diemtigen, Erlenbach, Därstetten, Oberwil. 4. Januar 1802. (BA.Helv *213,* 89–91.)
5. Gemeinde Wimmis. 22. November 1801. (BA.Helv *212,* 173–175.)
6. Gemeinde Strättligen. 30. November 1801. (BA.Helv *212,* 247–248.)
7. Reichenbach, 232 Bürger. 24. Januar 1802. (BA.Helv *213,* 109–111.)
8. Gemeinde und Vorgesetzte von Leissigen. 24. November 1801. (BA.Helv *212,* 231–232.)
9. Bezirksgericht Frutigen. 18. November 1801. (BA.Helv *212,* 165–167.)
10. Distrikt Interlaken, 13 Gemeindebeamte. 3. November 1801. (BA.Helv *212,* 39–42.)
11. Brienz und Oberhasli, 6 Beamte. 3. November 1801. (BA.Helv *500,* 263–265. – Vgl. STRICKLER Helvetik *VII,* 740–741.)
12. Därligen, 23 Personen. 17. November 1801. (BA.Helv *212,* 103–105.)
13. Thun, 43 Personen. 11. November 1801. (BA.Helv *212,* 49–51.)
14. Brienz, 8 Mitglieder von Munizipalität und Gericht. 26. November 1801. (BA.Helv *212,* 267–268.)

Aus der territorialen Streuung und dem durch die Petitionen *repräsentierten Bevölkerungsanteil* ergibt sich eine ausgeprägte Trennung in zwei verschiedene Parteien: *Saanen* und das *Simmental* weisen eine mehrheitlich konservativ, das heisst berntreu gesinnte Bevölkerung auf. Ähnlich ist die Lage in der Landschaft *Frutigen*. Dagegen bestehen im *Bödeli* und in *Thun* sowie im Raum von *Brienz* zwei verschiedene Gruppen. Hier stützt sich der geäusserte Wunsch nach Wiedervereinigung offensichtlich nicht auf eine Mehrheit der Bevölkerung. Dass sich an keinem Ort

helvetisch gesinnte Leute äussern, ist angesichts der Säuberung unter den Beamten verständlich.

Auch aus dem *Inhalt der Zuschriften* ist die Existenz zweier unterschiedlicher Gruppierungen ersichtlich; dabei ist es wiederum das *Bödeli,* dessen Zuschrift sich in Sprache, Tendenz und Aussage von den andern 13 Zuschriften abhebt. So erscheint die Stellung des Bödeli innerhalb des Oberlands doppelt *isoliert.*

Beinahe alle Zuschriften, 13 von 14, ausser jener aus Interlaken, stimmen in bezug auf das erstrebte Ziel und die zugrunde liegenden Motive überein: *Ziel* ist eine Wiederherstellung der alten Verfassung, der alten Rechte und Freiheiten: «die Wiederherstellung unserer alten Ordnung und Landesverfassung, wie sie vor 1798 ware» (Reichenbach). *Motiv* ist eine Reihe ökonomischer Anliegen.

Die Zuschrift aus *Oberhasli und Brienz* (unterzeichnet von vier Beamten aus Oberhasli und von zwei Beamten aus Brienz) fasst die wesentlichen Motive und das Ziel zusammen, wie sie ähnlich auch in den andern Zuschriften formuliert werden: «Die glückliche Veränderung, die sich letzter Tagen in Bern zugetragen hat, hat in unseren Bergländern eine allgemeine Freude verursacht. Wir hatten unter den bisherigen provisorischen Regierungen vieles Ungemach erdulden müssen. Alles stach ab gegen die vorigen guten Zeiten. Unsere alte rechtmäßige Obrigkeit hatte unserm armen Hirtenvolk immer gegeben, die neuen Regenten nur immer genommen. Armut Sittenlosigkeit und Unordnung nahmen jetzt täglich unter uns zu.

[Ausdruck der Hoffnung] wiederum zu einer uneigennützigen, weisen und festen Regierung zu gelangen.

[Dank an die Vollziehungsräte:] Ihr habt Männer gestürzt, die uns eine dem allgemeinen Wunsch entgegengesetzte Verfassung aufdringen wollten; Ihr habt an ihre Stelle Männer zusammenberufen, die größtentheils sich schon lange als Staatsmänner gebildet haben, und unter denen viele sind, die das Zutrauen des Volks in höchstem Grade besitzen. Diese werden hoffentlich eine solche Hauptverfassung wieder einführen, die sich der alten um so viel nähern wird, als es die jetzigen Zeitumstände möglich machen werden, und auf dieses hin können Sie ... der Treu und Ergebenheit unserer Bergbewohner versichert sein.»

In der Zuschrift von *Reichenbach* leitet sich das Motiv zur gewünschten Rückkehr zu Bern aus dem Empfinden her, dass der Bevölkerung der Vater geraubt worden sei: «Man setzte uns dagegen einen Pfleger, oder Vogt, und zwange uns, denselben noch selbst zu wählen auf, der bald unser väterliches Erbe verschleuderte, selbst in die Privatersparnisse seiner Kinder oft Eingriffe tat, das Land mit schweren Schulden und Auflagen belastete ... können Sie sich wundern, ... wenn wir verlangen von der Tutel dieses Pflegers befreit zu werden und wiederum unseren rechtmäßigen Vater zu erhalten?»

Därligen wünscht die Rückkehr zur alten Ordnung, weil diese «nichts von drückenden und aussaugenden Auflagen» enthalten hatte, weil man vor 1798 «nichts von all dem seit den bald verflossenen 4 Jahren eingerissenen Elend und Drangsalen sondern vielmehr das glückliche Gegenteil erfahren hat».

Wie sehr der Wunsch zur Rückkehr zu Bern nicht politisch motiviert, sondern von materiellem Denken geprägt ist, zeigt sich besonders krass in den Zuschriften aus *Thun* und dem *Obersimmental,* wo Begriffe wie «Freiheit» oder «bessere Verfassung» gleichbedeutend mit «Steuerlosigkeit» und «Wohlstand» verwendet werden:

[Thun] «Erfahrung des ehemaligen herrlichen Wohlstandes auf der einten, und handgreiflicher Eigennutz und Herrschsucht auf der andern Seite sind genug, um jeden vaterländisch Gesinnten in alle Wege zu überzeugen, welche Verfassung die bessere sei. – Nun hat der Wille des Allerhöchsten, der den Menschen nicht größere Lasten auflegt als sie tragen mögen, Sie ... ausersehen, die Wiederhersteller unseres Glücks zu sein.»

[Obersimmental] «Wenn wir die ehemaligen glücklichen Zeiten und die letztverlebten drei kummervollen Jahre gegen einander halten, so befallt uns ein Heimweh nach jenen Zeiten und jener glücklichen Verfassung. Wir hießen zwar damals nur Unterthanen und hatten kein Recht zu der Regierung zu gelangen, es ware auch nicht unser Wunsch, weil wir weise, gerecht und mild regiert wurden und unsere Unfähigkeit zum Regentenstand wohl einsahen. [...] Wir hatten, seitdem unsere Landschaft an Bern gehörte, immer schöne Freiheiten, bei welchen wir ungekränkt geschützt wurden; von drückenden Auflagen, die unser unter

einem weniger milden Clima liegender Boden nicht abtragen mag, wußten wir nichts. Kurz, wir *waren* ein *freies* glückliches Hirtenvolk.»

Für *Frutigen* ist das angewandte Finanzsystem allein für die Rückkehr zu Bern bestimmend: das «irrige Finanzsystem» der Helvetik habe «unserem ganz zehndfreien Lande drückende Auflagen zugezogen», was genugsam habe erduldet werden müssen. Doch nun, «da wir der Beibehaltung der gerechtesten Abgaben, der Zehnd- und Grundzinse, versichert werden», wird mit «dankbarem Gemüth» einer gesamtbernischen Regierung volles Zutrauen und Anhänglichkeit versichert.

Neben der *materiellen Zielsetzung,* die durchwegs *Hauptanliegen* ist, enthalten die meisten Zuschriften, mehr oder weniger deutlich formuliert, auch den Wunsch nach *Beendigung der Separation* von Bern. Dies ist im allgemein gehaltenen Begehren nach «Wiederherstellung unserer alten Ordnung und Landesverfassung, wie sie vor 1798 ware» (Reichenbach) als Konsequenz enthalten; es wird aber auch expressis verbis genannt. Im Obersimmental ist dieses «der vorzüglichste Wunsch ... nämlich, daß wir wiederum mit unserem lieben alten Canton Bern vereinigt sind». Das Sehnen nach Wiederanschluss an Bern kommt in allen 13 Zuschriften auch im topisch verwendeten *Bild der Familie* zum Ausdruck, in welchem sich die oberländischen Bewohner als politische Waisenkinder in die Arme ihrer obrigkeitlichen «theuerst- und besten Landes-Vätere» werfen (Reichenbach, Obersimmental, Saanen, Lenk, St. Stephan, Thun): «Theuere Vorsteher des gemeinsamen Vaterlandes ... theuere Väter, erhöret ... feurige Wünsche nach unserer alten gepriesenen Verfassung und darin nach unserer, durch eine weise, gerechte, milde, wohlthätige und väterliche Regierung uns unvergeßlichen und tief ins Herz geschriebenen Oberkeit von Bern, nach der unsere Herzen, wie Kinder nach ihren Eltern, sich sehnen» (Därligen).

In mehrfacher Hinsicht hebt sich von den 13 übrigen Zuschriften jene aus dem «District *Interlaken,* diesmaligen Kanton Oberland» ab. Sie fällt schon äusserlich auf durch ihren klaren und kurzen Inhalt; es sind bloss zwei Sätze. Die Sprache ist frei von treuherzigem Beiwerk an die «hochachtungswürdigen Landes-Vätere», das die andern Zuschriften auszeichnet. Ganz unbernisch nüchtern ist auch die Grussformel: «Gruß und Hochachtung».

Wichtiger ist jedoch, dass weder vom Wunsch nach Wiederanschluss an Bern noch von irgendwelchen Sorgen ökonomischer Natur die Rede ist. Das einzige, wozu sich die unterzeichnenden Beamten verstehen[1], ist die Zusicherung, «daß wir jede gute Sache so zur Gerechtigkeit, Vernunft, Mäßigung und der wahren ächten Freiheit führt, mit Gut und Blut unterstützen werden».

Der Mangel an *politischem Gehalt* der übrigen Zuschriften aus dem Oberland wird beim Vergleich mit der Zuschrift aus Interlaken besonders deutlich sichtbar. Die üblicherweise dominierenden ökonomischen Motive scheinen in Interlaken einem klaren politischen Denken gewichen zu sein: «wahre Freiheit» heisst hier «Gerechtigkeit, Vernunft und Mäßigung», im Obersimmental dagegen Steuerlosigkeit.

Was sich im Gefolge des Staatsstreichs vom Oktober 1801 auf den ersten Blick als eine das ganze Oberland erfassende politische Bewegung zum Wiederanschluss ausnimmt[2], erweist sich demnach als ein bloss regional angewandtes *Mittel zum Zweck.*

Der Umstand, dass erst nach vollzogener Säuberung unter helvetisch gesinnten Beamten Stimmen zum Wiederanschluss auftauchen, deutet auf die *schwache Stellung der altbernischen Partei.* Zudem stützt sich diese Partei ausser in Frutigen und im Obersimmental, allenfalls noch in einem Teil von Oberhasli, nicht auf die Mehrheit der oberländischen Bevölkerung. Die Gegend um Brienz, das Bödeli sowie einige Gemeinden um Thun und im Niedersimmental sind weiterhin dem eigenen Kanton zugetan, was sich anlässlich der Wahlen zur zweiten Kantonaltagsatzung und dann im Gefolge der Machtübernahme durch die ausserordentliche Standeskommission bestätigen wird.

[1] Einige von ihnen, u.a. ein Distriktsrichter, der Gerichtschreiber von Interlaken, der Distriktsstatthalter von Unterseen und der Munizipalitätspräsident von Wilderswil, werden im September 1802 von der a.o. Standeskommission wegen helvetischer Gesinnung in ihren Ämtern suspendiert.

[2] Vgl.: Greyerz Nation, 109: «...im Oberland war der Wiederanschluss sozusagen einhellige Parole.»

5. DIE WAHLEN ZUR KANTONALTAGSATZUNG VOM APRIL 1802: REAKTION DER BEVÖLKERUNG AUF DIE «ANSCHLUSSBEWEGUNG»

In welchem Mass der Wiederanschluss an Bern bloss Wunsch von Minderheiten gewesen war, zeigt sich aus den Wahlen zur Bestimmung von Abgeordneten für die Kantonaltagsatzung von 1802: das Wahlergebnis der Wählbaren aus dem Oberland steht dem Wunsch nach Rückkehr zu Bern offenkundig entgegen. Die Resultate der Ur- und Wahlversammlungen vom Februar und März 1802 geben einen Einblick in die politische Konstellation der einzelnen Gemeinden des Oberlandes unmittelbar vor dem unitarischen Staatsstreich des 17. April 1802 [1] und im Vorfeld der Ereignisse des Stecklikrieges.

Zur Vorberatung einer neuen Verfassung wird auf Anfang April 1802 eine Kantonaltagsatzung einberufen. Am 26. Februar und 5. März wählen die Urversammlungen (Kirchgemeinden) ihre *Wahlmänner*. Diese treten am 23. März im Hauptort des Distrikts zusammen, um zuhanden der Wahlkommission [2] ihre Wählbaren zu bezeichnen [3]. Am 27. März ernennt die Wahlkommission aus der Liste der Wählbaren die Mitglieder der Kantonaltagsatzung. Von den 69 Wählbaren aus dem Oberland gelangen 10 als Abgeordnete in die Tagsatzung von gesamthaft 30 Abgeordneten [4].

Das während der Helvetik entstandene Bild zweier regional ausgeschiedener Gebiete mit unterschiedlich politischem Verhalten wird in den Wahlen bestätigt. Typisch ist der Umstand, dass in *Brienz* der im

[1] Reding und andere Föderalisten werden von der Einheitspartei abgelöst. In der Folge kommt es zu zahlreichen Änderungen unter der Beamtenschaft. So demissioniert N. F. von Mülinen als Präsident der oberländischen Verwaltungskammer (er ist seit Dezember 1801 in diesem Amt) am 27. April.

[2] Helv O 89, 311–312. Wahlkommission = 6 Mitglieder: Steck, Herrenschwand und Tribolet (Kanton Bern); von der Verwaltungskammer «des Cantons Oberland»: von Mülinen; vom Kantonsgericht «des Cantons Oberland»: Scheidegg, Fischer, Brienz.

[3] Helv O *146*.

[4] BA.Helv *480*, 241–243. – BA.Helv *1053*, 221, 223. – Helv O *89*, 315–316. – BBB. Sammlung Mutach *IV*, 27 (Druckblatt folio mit falschem Datum).

vergangenen November bei der Säuberung entlassene Statthalter Peter Grossmann mit der höchsten Stimmenzahl gewählt wird, während im *Obersimmental* der zum selben Zeitpunkt durch die Säuberung an die Macht gelangte Statthalter Moor das zweithöchste Resultat erzielt; typisch für die *Eigenständigkeit* politischen Denkens, charakteristisch für die parteimässige Ausscheidung im Oberland.

Die Resultate:

Distrikt, Zahl der Wählbaren:	Herkunft:	Davon gelangen am 27. März 1802 in die Verfassungskommission:
Aeschi, 7	7 Patrizier 0 Einheimische	2 Patrizier: – Victor von Wattenwyl (auch in Thun und Interlaken gewählt); – David Rudolf Bay, gew. Regierungsstatthalter von Bern.
Frutigen, 6	6 Patrizier 0 Einheimische	1 Patrizier: – Ludwig von May, gew. Major von Bern. Schöftland.
Obersimmental, 9	7 Patrizier 1 Pfarrer 1 Einheimischer: Christian Moor, bernisch gesinnter Statthalter. 1801 nach der Säuberung ins Amt gelangt.	1 Patrizier: – Beat Emanuel Tscharner, gew. Gouverneur von Aelen. Lohn/ Kehrsatz.
Saanen, 7	Unklare Verhältnisse.	
Brienz, 4	0 Patrizier 4 Einheimische: alles helvetisch gesinnte Leute, unter anderen Peter Grossmann.	Kein Abgeordneter!

Unterseen, 3	0 Patrizier 3 Einheimische: alles helvetisch gesinnte Leute.	1 Einheimischer: – Peter Sterchi, Distriktstatthalter von Unterseen.
Niedersimmental, 7	0 Patrizier 7 Einheimische: alles helvetisch gesinnte Leute, unter anderen Johannes Karlen, Senator, Erlenbach; Jakob Reber, Statthalter, Diemtigen; Johannes Regez, Hauptmann. (Die Söhne von Karlen und Reber stehen im Jahr 1814 in Verbindung mit den Schnell in Burgdorf, mit Regez zusammen sind sie an den Ereignissen des Sommers 1814 beteiligt.)	Kein Abgeordneter!
Interlaken, 11	7 Patrizier 4 Einheimische: unter anderen die helvetisch gesinnten Ulrich Seiler, alt Landsekelmeister, Bönigen; Peter Mühlemann, Statthalter, Interlaken; Christian Steiner, Distriktsrichter, Lauterbrunnen.	2 Patrizier: – Victor von Wattenwyl (auch Aeschi und Thun); – Beat Emanuel Tscharner (auch Obersimmental).

Oberhasli, 7	0 Patrizier 7 Einheimische Ebenso werden gewählt, der Anführer der helvetischen Partei, Arnold Brügger, wie das Haupt der bernischen Partei, der persönliche Freund von N.F. von Mülinen, Caspar Moor, beide aus Meiringen.	1 Einheimischer: – Caspar Moor, Mitglied der Verwaltungskammer.
Thun, 8	2 Patrizier 6 Einheimische: unter anderen die 3 helvetisch gesinnten Gottlieb Scheidegg, Thun; Christian Sauser und Daniel Amstutz, beide Distriktsrichter aus Sigriswil.	2 Patrizier 1 Einheimischer: – Emanuel Friedrich von Fischer, alt Venner, Gwatt (Vater von Abraham Rudolf); – Victor von Wattenwyl; – Johann Rudolf Berner, Thun, Gerichtspräsident.

So ergibt sich im Frühjahr 1802 das folgende Bild von der politischen Struktur des Oberlandes (die soziale Struktur stimmt mit dieser politischen Ausscheidung weitgehend überein):

– Als mehrheitlich *altbernisch gesinnt* haben die Distrikte *Frutigen, Aeschi* und *Obersimmental* zu gelten. Ausser dem im November 1801 durch die Säuberung an die Macht gelangten Christian Moor, der neben dem Regierungsstatthalter Fischer das zweithöchste Resultat erzielt, werden hier keine Einheimischen gewählt. 21 der 22 Gewählten sind Landesfremde oder Anhänger der altbernischen Partei.

– Als *helvetisch gesinnt* erscheinen *Brienz, Unterseen* und *Niedersimmental.* Alle 14 Wählbaren sind Einheimische, und alle haben sich bis anhin

als Anhänger eines autonomen Kantons im Oberland erwiesen. Im Vergleich zu Frutigen, Aeschi und Obersimmental, welche Landesfremde als Repräsentanten bestimmen, deutet dieses Wahlergebnis auf eine politische Eigenständigkeit und ein ausgeprägtes Eigenleben. Voraussetzung jedoch ist die Existenz eines politischen Kaders, was bei Aeschi und Obersimmental, wo die Bevölkerung zum grösseren Teil aus sozial wenig angesehenen Bereichen stammt, offenbar nicht der Fall ist.

– Keine eindeutige Ausscheidung der Parteien ist in *Interlaken, Oberhasli* und *Thun* feststellbar. Das konservative Element im Wahlresultat von Interlaken wird durch die Haltung der Bevölkerung von Grindelwald, Habkern und Beatenberg bewirkt. Die Gemeinden im *Bödeli* wählen durchwegs *helvetisch*. Im Oberhasli kommen die Anführer beider Parteien zum Zug, in Thun überwiegt das helvetisch gesinnte Element.

Die vermöglicheren Schichten der Bevölkerung, ein Teil des städtischen Elements von Thun sowie der gebildete Teil der Landbevölkerung im Oberland stimmen noch im Frühjahr 1802 *gegen die bernische Partei*[1]. Wie sehr diesen helvetisch gesinnten Kräften noch vor Ausbruch des Stecklikrieges Rechnung getragen werden muss, zeigt sich im Revirement unter der Beamtenschaft, das nach dem Staatsstreich vom 17. April 1802 vollzogen wird, indem die um ihrer fortschrittlichen Haltung willen im Spätherbst 1801 von den Stellen entfernten Beamten *überall* wieder in ihre Ämter *zurückkehren*.

[1] Vgl.: Greyerz Nation, 134–135: «Sogar im Oberland, das sich um 1800/1802 eindeutig zu Bern bekannt hatte...»

6. STECKLIKRIEG

Die Motive, wodurch Teile der Bevölkerung des Oberlandes zur Teilnahme am Stecklikrieg veranlasst werden, sind nicht klar durchschaubar; um so deutlicher die treibende Kraft, die dahintersteht: es sind im Oberland ansässige Angehörige des bernischen Patriziats, welche im Stecklikrieg die Gelegenheit zur Demonstration oberländischer Gefolgschaft erblicken. Ein Unternehmen, das als Misserfolg endet.

Wer aus dem Oberland mitzieht, tut es kaum aus politischen Motiven, sondern aus Angst vor Betreibung und neuen Steuern. Jene Kreise, die den politischen Gehalt der Ereignisse erkennen, resignieren und verharren in Isolation.

Der Stecklikrieg zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die sozial und bildungsmässig gehobenen Schichten der Bevölkerung im Oberland jedem politisch motivierten Appell von altbernischer Seite verschlossen bleiben. Das Erlebnis der Helvetik wirkt hier zu nachhaltig, als dass eine Rückkehr zu Zuständen vor 1798 möglich oder erwünscht wäre. Die Anstösse zur Teilnahme am Stecklikrieg erfolgen nicht von aussen, sondern aus dem eigenen Kanton; die Vorgänge in der Innerschweiz und bei Zürich haben keine unmittelbare Einwirkung auf den Ablauf der Ereignisse im Berner Oberland[1].

Begriffswirrwarr und Unsicherheit

Nach dem Sturz Redings und anderer Föderalisten am 17. April 1802 laufen beim Regierungsstatthalter Fischer massenhaft Begehren bernisch gesinnter Munizipalitäts- und Distriktsbeamten um Entlassung aus dem Amt ein. Eine Grundwelle politischer Umschichtung geht im Mai und Juni 1802 durch den Kanton Oberland, wie er es in dieser Art noch nie erlebt hatte; kaum eine Munizipalität, kein Distriktsgericht, wo nicht bernisch gesinnte Leute demissionieren. An mehrheitlich bernisch gesinnten Orten tritt die gesamte Munizipalität zurück. Als einer der ersten verlässt Mülinen am 27. April seinen Posten als Präsident der Verwaltungskam-

[1] FISCHER Rückblicke, 170–171. WURSTEMBERGER Mülinen, 99. – WURSTEMBERGER Tagebuch. – JENNER Denkwürdigkeiten, 85. – MUTACH Republik, Anhang, 432.

mer, ein Schritt, der von den bernisch gesinnten Beamten als Signal verstanden wird und seine gewünschte Wirkung nicht verfehlt [1].

Dieser umfassende Rückzug der politischen Gegner macht die helvetische Partei unsicher und befördert den Verdacht eines organisierten Schachzuges, was dadurch verstärkt wird, dass mehrheitlich wörtlich gleichlautende Demissionsschreiben eingereicht werden [1]. Die Unsicherheit steigert sich Ende Mai und in den Monaten Juni und Juli; denn auch nach der Abstimmung vom 30. Mai über die neue Verfassung [2], worin unter anderem das Ende des Kantons Oberland und seine Vereinigung mit dem Kanton Bern bestimmt wird, spricht Regierungsstatthalter Fischer in sämtlichen Schreiben an obere und untere Behörden vom «Canton Oberland», als ob Abstimmung und Annahme der Verfassung nicht stattgefunden hätten [3]. Ebenso sprechen alle Distriktsbeamten in ihren Schreiben an Fischer stetsfort vom «Canton Oberland» [4]. Diese Phase des Begriffswirrwarrs in bezug auf die Existenz des Kantons Oberland dauert bis zum 2. August 1802. An diesem Datum gibt Fischer allen Statthaltern bekannt, dass die Vereinigung der Kantone Bern und Oberland Tatsache werde und der Kanton Oberland zu existieren aufhöre. Fischer fühlt sich für diesen Vorgang mitverantwortlich, hat er doch seit April 1800 auf dieses Ziel hingearbeitet. Indem er Bilanz zieht, wird ihm bewusst, dass seine Arbeit bloss ein Teilerfolg ist; denn noch im August 1802 wird die Vereinigung mit Bern bloss von einem *Teil der Bevölkerung* im Oberland unterstützt [5].

Vorbereitungen

Innerhalb der Planung zu Rückgewinnung der politischen Macht erhält das Oberland aus bernischer Sicht doppelte Bedeutung:

- Das Oberland sichert die strategisch wichtige Verbindung zum natürlichen Verbündeten der Innerschweiz bei der Auseinandersetzung mit den unitarischen Kräften.
- Das Oberland ist ein geschlossener Bezirk, in dem die politische Ausgangslage Erfolg auf Rückgewinnung der Macht verspricht. Nicht

[1] Wurstemberger Mülinen, 84. – Helv O *89*, 333–334. – Helv O *94*, Missiven Mai/Juni 1802, passim. – Helv O *137*, Schreiben der unteren Behörden.

[2] Helv O *89*, 343, 345. – Mutach Republik, 173–174: Annahme im Oberland «meistens aber stillschweigend».

[3] Helv O *89*, 318 ff. [4] Helv O *137*. [5] Helv O *89*, 365–366.

bloss, weil hier mancher Patrizier ansässig und Grundbesitzer ist, sondern auch auf Grund militärischer Führerstellungen aus vorrevolutionärer Zeit, durch welche viele persönliche Kontakte bestehen. Nicht unbeträchtlich ist sodann der Einfluss, der mit der Drohung, verschuldete Güter abzulösen, ausgeübt werden kann[1].

Bereits im Dezember 1801 finden sich die im Raum Thun wohnhaften Berner in einer «gegen die Republikaner gerichteten Vereinigung und Verbrüderung» zusammen und geben bei Buchdrucker Schönauer in Thun ein Druckblatt in Folio in Auftrag[2], das in der oberen Hälfte ein politisches Programm und in der unteren Raum für Unterschriften enthält. Es konnte ebenso zum Erfassen der Anhängerschaft wie zur Verbreitung der patrizischen Ziele dienen:

«*Vereinigung und Verbrüderung*

Das innigste Gefühl muß jeden rechtschaffenen Vaterländisch-Gesinnten Schweizer überzeugen, daß nun die unumstößlichste Nothwendigkeit es erfordere, diejenige Regierung bestmöglich zu unterstützen, welche seit dem 28 sten Weinmonat 1801 voreinst in unserm Vaterlande eingesetzt ist. –

Nur durch diese kann die ehemalige Verfassung und die alte Ordnung der Dinge nach unsern sehnlichsten Wünschen so viel möglich wieder hergestellt werden. –

Nur bei einer solchen Verfassung können unsere heilige Religion, unser Glück und Wohlfahrt, jener Friede und Schutz, jene Ruhe, Ordnung, Gerechtigkeit und Sicherheit wieder aufleben, bei welchen vormals unsere Tage so froh verflossen. –

Nur allein durch eine solche Verfassung kann die alte Unabhängigkeit und der ehemalige Ruhm unsers so tief gesunkenen, uns aber dennoch immer theuer bleibenden Vaterlandes, wieder erneuert werden.

Um alles dieses so gut und so bald als möglich zu erlangen, vereinigen und verbrüdern sich die Unterschriebenen in der Gemeinde ... hier-

[1] BA.Helv *894a I*, anonyme Schilderung Herbst 1802 (Pfander): «... die Verschuldeten fürchten die Ablösungen mit denen sie betrozt wurden.» – Vgl. Teil D, III, c.

[2] Helv O *147*. – Strickler Helvetik *VIII*, 917. – BBB. Sammlung Mutach *IV*, 19. – Jörin Oberland, 225: Schrämli.

durch auf das feyerlichste und bündigste, alle zu obgedachtem Zweck abzielende rechtmäßige Bemühungen, unter göttlichem Beistand, mit allen Kräften, ja mit Gut und Blut, bei jeden Anfällen, zu unterstützen, auch allen übrigen zum gleichen Zweck etwa schon bestehenden und noch errichtet werden könnenden Verbrüderungen und Vereinigungen sowie sich unter einander selbst bestmöglich und mit der größten Treue aufrichtig beizustehen. –

Geschehen im Christmonat 1801.»

Im Juli und August 1802 erhält die Verbindung der im Oberland ansässigen Berner genauer erfassbare Formen. Zentrale Figur ist Niklaus Friedrich von Mülinen, der sich seit der Niederlegung seines Amts als Präsident der Verwaltungskammer in den Kreis seiner Familie nach Hofstetten zurückgezogen hat. Im Heilbad Weissenburg erreicht ihn eine «vom 22. Julius datierte Aufforderung aus Bern, sich schleunigst dahin zu begeben, um an dem vorhabenden Befreiungswerke Theil zu nehmen»[1]. Mülinen reist nach Bern, wo er sich mit jenen unbedingten Patriziern trifft, welche die Volkserhebung gegen die Helvetik vorbereiten[2]. Er wird Leiter und Förderer dieser Absichten im Oberland und vereinigt zu diesem Zweck die «Bernischen Güterbesitzer um Thun» in einer Gesellschaft, von wo aus an den «beiden Wochenmärkten beim Kreuz» Emissäre nach Bern und der Innerschweiz abgehen[3]. Mitglieder[4] sind neben Mülinen, die Gebrüder Gatschet auf dem Inseli in Thun, Victor von Wattenwyl in Oberhofen und dessen zwei Söhne sowie der ehemalige Venner Emanuel Friedrich von Fischer im Gwatt.

Neben der Aktivität der Patrizier ist im Oberland zur selben Zeit ein weiterer Ausstrahlungsbereich wirksam (Juli 1802): Von der Innerschweiz her wird versucht, auf das Oberland Einfluss auszuüben mit dem Ziel, dieses Gebiet zum Anschluss an die kleinen Kantone zu bewegen. Es erscheinen Abgesandte aus der Innerschweiz, die im Namen von alt Landammann Reding eine gedruckte Flugschrift verteilen, was eine gewisse Gärung unter der Bevölkerung zur Folge hat[4]. Der helvetisch

[1] Wurstemberger Mülinen, 98–100. [2] Feller Stadt Bern, 256–257.
[3] Strickler Helvetik *VIII*, 924. – Mutach Republik, 190–191.
[4] BA.Helv *3035*, 255. – Strickler Helvetik *VIII*, 767–768, 917.

gesinnte Distriktstatthalter Peter Sterchi von Unterseen glaubt, dass diese Flugschrift «mehr oder weniger die gegenwärtige Verfassung untergraben oder gar umzustürzen Anlaß geben könnte», namentlich weil einheimische Leute die Schrift weiterverbreiten[1]. Die Reaktion der helvetischen Beamten auf die Zwangssituation eines zweiseitigen Anpralls konservativer Propaganda ist der Wunsch nach Absendung helvetischer Truppen ins Oberland[2]. Sterchi erachtet eine kompromisslose Bekämpfung dieser Propaganda als notwendig, «wenn wir nicht alle ins größte Unglück gerathen wollen». Das grösste Unglück ist ihm eine Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen. Dem Wunsch nach Truppen wird am 10. August stattgegeben: In der Nacht vom 10. auf den 11. August marschieren zwei Kompagnien, 96 Mann, unter dem Kommandanten Tornare von Bern mit Bestimmung Brünig ab. Die Soldaten erhalten je 50 bis 60 Patronen, 3000 werden in Thun hinterlegt[3].

Die Mobilisation

Am 30. August 1802 verlässt Mülinen mit sechs Begleitern Hofstetten: auf einer Reise durch das Oberland – die bis zum 4. September dauert – soll versucht werden, die Bevölkerung für den Umsturz der helvetischen Ordnung in Pflicht zu nehmen[4]. Mit Mülinen reisen die Brüder Friedrich Ludwig und Niklaus Samuel Rudolf Gatschet, Victor von Wattenwyl und dessen beide Söhne sowie Hauptmann Niklaus Jenner.

Ziele der Reisegesellschaft sind das Bödeli, Grindelwald, Brienz und Oberhasli. In die Täler von Frutigen und Habkern, ins obere Simmental, nach Aeschi und Beatenberg reist niemand. Diese Auswahl der Reiseziele scheint nicht zufällig getroffen worden zu sein, sie entspricht der aus den Wahlen zur Kantonaltagsatzung von 1802 ablesbaren politischen Struktur der Bevölkerung im Oberland.

Auf Vorschlag Mülinens werden überall die Munizipalitäten versammelt und ihnen «eine Adresse an die Helvetische Regierung» vorgelegt,

[1] Helv O *94*, 265. – Helv O *137*, 29. Juli 1802.
[2] BA. Helv *3035*, 255. – Strickler Helvetik *VIII*, 767–768, 917.
[3] BA. Helv *3038*, 294, 504. – Strickler Helvetik *VIII*, 739, 767.
[4] Wurstemberger Mülinen, 100–101. – Mutach Republik, Anhang, 431–432.

um «von derselben zu fordern, ihre heftigsten Mitglieder aus ihrem Schoße zu entfernen und alle militärischen Maßregeln gegen das Inland aufzuheben»[1].

In *Grindelwald* (31. August/1. September) findet Wattenwyl eine «sehr günstige Stimmung»[2], in *Unterseen und Interlaken* jedoch stossen Mülinen und die beiden Gatschet auf mehrheitliche Ablehnung. Es unterschreiben bloss einige wenige Vorgesetzte, «obwohl jammernd», sowie der Statthalter von Interlaken, Peter Mühlemann, der den Inhalt der Vorstellung und die Tätigkeit der Berner unverzüglich dem Kommandanten der helvetischen Truppen anzeigt[2]. In *Brienz* erfahren die Berner offene Ablehnung[3], und nach einem Besuch bei Ex-Statthalter Fischer reisen sie unverzüglich von Tracht nach *Meiringen* weiter, wo sie spät in der Nacht des 1. September eintreffen und im Wirtshaus «zum Wildenmann» absteigen[4]. Am Morgen des 2. September lässt Mülinen die Munizipalität zu sich kommen und macht die Vorstellung bekannt[4]. Sie findet bei den anwesenden 20 bis 25 «Landesvorstehern lauten Beifall, außer bei [Kantonsrichter Ulrich] Willi und [Unterstatthalter] Brügger, welche sogleich Boten mit einem Bericht über diese Zusammenkunft, und eine Aufforderung, die angekommenen Berner verhaften zu lassen, an den Commandanten auf dem Brünig abschickten»[3].

Zusätzlich erstattet Willi dem Staatssekretär Kuhn Meldung[5]. Ausser von diesen beiden Beamten wird kaum ein Einwand gegen die Pläne der Berner erhoben, und Mülinen findet beim grössten Teil der Bevölkerung Zustimmung und Ergebenheit. Auch die Verwirklichung der Nebenabsicht seiner Reise gelingt ihm im Oberhasli, nämlich «die von der Helvetischen Regierung eben damals betriebenen Werbungen zu Vermehrung ihrer Armee zu vereiteln»[6]. Tornare berichtet dazu am 3. September: «Il

[1] Wurstemberger Mülinen, 100–101. – Mutach Republik, Anhang, 431–432.

[2] Wurstemberger Mülinen, 102. – BA.Helv *3038*, 154. – Strickler Helvetik *VIII*, 1032.

[3] Wurstemberger Mülinen, 103–104.

[4] Strickler Helvetik *VIII*, 1210. – BA.Helv *3038*, 155–156. – BA.Helv *3042*, 294.

[5] BA.Helv *894a*. – Strickler Helvetik *VIII*, 928.

[6] Mutach Republik, Anhang, 431–432.

se trouve que leurs intrigues [ont] eu le plus grand succès; elles se trouvent au point qu'elles ont mis toute entrave à l'organisation des milices qui devaient se lever dans le pays [1].»

Gleich nach dem Eintreffen der Nachricht von der Ankunft der Berner – vor allem aber am 2. September – sammelt sich eine grosse Menge Volks in Meiringen an, und am 3. September scheitert ein Versuch des helvetischen Kommandanten auf dem Brünig, die sechs Berner zu verhaften, an der Bereitschaft und Wachsamkeit von 300 bis 400 bewaffneten Oberhaslern, welche die Berner schützen [2]. Als besonders tätig und überhaupt «als einer der treuesten und thätigsten Anhänger der alten Regierung» erweist sich dabei Johannes Brunner, Oberleutnant in der Kompagnie von Mülinen vor 1798 und späterer Oberamtmann von Oberhasli [3].

Den Inhalt der Vorstellung zu diskutieren und den militärischen Schutz der Patrizier zu gewährleisten, bleibt das zusammengelaufene Volk Tag und Nacht beisammen und lässt sich dabei «so wie man sagt, auf Unkosten der 6 sich Vaterlandsretter nennenden Herren» [4], verpflegen.

Bewaffneter Wachtdienst und militärische Bereitschaft bleiben in Oberhasli auch nach der Abreise der Berner Herren am 4. September weiter bestehen, und am Sonntag, 5. September, werden in Meiringen den ganzen Tag über Gewehrkugeln gegossen und Patronen hergestellt [5].

Im ganzen betrachtet, ist die Reise ins Oberland ein *Misserfolg;* denn es gelingt Mülinen und seinen Begleitern nicht, einen geschlossenen Kreis von Anhängern zu gewinnen. Bloss zwei Vorstellungen werden unterzeichnet, je von Oberhasli und Grindelwald. Das untere Simmental reagiert auf die bernischen Pläne nicht, und die beiden weiteren strategisch wichtigen Gegenden im Oberland, das Bödeli und Brienz, welche Grindelwald und Oberhasli zu isolieren vermögen, verhalten sich mehr

[1] BA.Helv *3042,* 295–296. – BA.Helv *3038,* 154. – Strickler Helvetik *VIII,* 1034.

[2] Wurstemberger Mülinen, 104–112. – Fischer Rückblicke, 174. – BA.Helv *3042,* 295–296 (Bericht Tornare 3.IX.). – Mutach Republik, Anhang 432.

[3] Mülinen Aufzeichnungen, 87–88.

[4] BA.Helv *3038,* 155–156. – BA.Helv *1646,* 615–617. – Strickler Helvetik *VIII,* 1210. – BA.Helv *894a I* (ohne Paginierung) Schilderung Pfander: «z.E. alt Wattenwyl, Mülinen, Jenner u. Gatschet ... denselben den Kopf mit Wein füllten».

[5] BA.Helv *3042,* 304 (Bericht Tornare 9.IX.1802). – Wurstemberger Mülinen, 113.

oder weniger offen ablehnend. Die Isolierung der bernischen Anhängerschaft in Grindelwald und Oberhasli hat zur Folge, dass der militärische Aufmarsch des Oberlandes nach dem 16. September derart verzögert wird, dass er praktisch ohne Wirkung bleibt[1].

Die Reise ist auch dadurch ein Misserfolg, weil in den Gegenden, die über den grösseren Anteil an Intelligenz und Vermögen verfügen, Berns Propaganda nicht verfängt. Und zu keiner Zeit besteht ein Zweifel unter der politischen Elite des Oberlands darüber, dass bloss «eine Parthey Unzufriedener» für den bewaffneten Auszug bereit ist und sich die Anhängerschaft an Bern einzig auf soziale und ökonomische Begehren und Wünsche stützt[2].

Der Aufmarsch

Der Aufbruch vom 16. September bestätigt den Misserfolg der bernischen Propaganda im Oberland, indem die als helvetisch gesinnt bekannten Gebiete nicht teilnehmen: eine Demonstration politischer Gesinnung ohnegleichen.

Die helvetischen Truppen ziehen sich am 15. September vom Brünig zurück bis Thun[3]. Am folgenden Tag besammeln sich «die zum Aufstande der Oberländer bestimmten Offiziers bey Rudolf Gatschet auf der Insel bey Thun»[4]. Der Aufbruch wird beschlossen, ein «unverzüglicher Aufruf des schlagfertigen Volkes unter die Fahnen» erlassen[5] und folgende Einteilung der Kommandogewalt getroffen: Niklaus Friedrich von Mülinen erhält als Feldkriegsrat den Auftrag, von Oberhofen aus mit «den bernischen Komitées zu korrespondieren» und den Anmarsch zu koordinieren[4]. Major Friedrich Ludwig Gatschet erhält das Kommando «ob dem Thunersee»; Niklaus Rudolf von Wattenwyl-Montbenay jenes in Frutigen und Aeschi; Oberst Beat Emanuel Tscharner, Kehrsatz, jenes im Simmental und in Saanen und alt Kastlan Carl Rudolf Steiger in Wimmis jenes in den Bezirken Thun und Oberhofen.

[1] Zur Ungeduld, mit welcher die Oberländer in Bern erwartet werden: WURSTEMBERGER Tagebuch, 210.

[2] BA.Helv *1054*, 139–142 (Protest Kantonsgericht Oberland 30.X.1802).

[3] WURSTEMBERGER Mülinen, 101. – STRICKLER Helvetik *VIII*, 1040, 1191.

[4] MUTACH Republik, Anhang, 432. [5] WURSTEMBERGER Mülinen, 117–118.

Erst am 20. September marschiert die Spitze der oberländischen Truppen in Thun ein. Die helvetisch gesinnten Deci, Koch, Scheidegg, Engimann und Knechtenhofer fliehen oder schliessen sich in ihren Häusern ein[1], während die «Häuptlinge» der Altgesinnten «auf den Hüten die blechernen Buchstaben A R (alte Regierung)» tragen[1]. Die Truppen marschieren landschaftsweise nach Bern, wo sie am Morgen des 22. September anlangen.

Eine Episode ohne weitere Folgen bleibt der Versuch zur Verbreitung eines Manifests unter der oberländischen Bevölkerung durch Oberst Ludwig Auf der Maur und seine Offiziere beim Marsch über den Brünig nach Thun. Am 20. September ziehen die rund 2000 Mann aus Uri, Schwyz und Unterwalden bis Unterseen, am 21. September bis Thun, wo sie durch Mülinen unsanft empfangen und für die – seinen eigenen Absichten gegensätzliche Werbung – gerügt werden. Denn im Manifest war unverhohlen zur «Einsetzung einer eigenen demokratischen Regierung» und zum Anschluss an die kleinen Kantone aufgefordert worden. Auf Mülinens Intervention hin unterbleibt die Verbreitung dieses Manifests, und Mülinen zieht persönlich mit dem Corps Auf der Maur noch am 21. September nach Bern[2].

Die Zahl der teilnehmenden Truppen aus dem Oberland ist nicht genau feststellbar. Alois Reding rechnet am 17. September mit gesamthaft 1600 Mann[3], eine Zahl, die eher zu hoch als zu niedrig angesetzt ist. Im einzelnen sind es nach Redings Angaben: 600 Mann aus dem Oberhasli; 200 Mann aus Grindelwald; 300 Mann aus den drei Dörfern Wyler, Hochstetten und Schwanden (Bezirke Thun und Oberhofen); 500 Mann aus dem Simmental.

Mülinen erwartet am 21. September 400 Simmentaler und 1000 Oberländer[4], und der Aufmarschplan vom 20. September sieht vor, dass Major Gatschet, Kommandant «ob dem Thunersee», mit 1000 Mann durchs Aaretal, Hauptmann Freudenreich und Oberst Tscharner mit je

[1] Wurstemberger Mülinen, 124. – Jörin Oberland, 233; Verweis auf Schrämli: Erb, Krebser, Moser, Lanzrein, Studer, Strähl, Bähler, Scherz.

[2] Fischer Rückblicke, 182. – Wurstemberger Mülinen, 124–127. – Vgl.: Strickler Helvetik *I*, 783. – Greyerz Nation, 111.

[3] Helv B *15*, 19. [4] Helv B *15*, 211.

zwei Kompagnien Simmentaler Truppen durch Gürbetal nach Bern marschieren[1].

Diese Simmentaler Truppen gliedern sich folgendermassen[2]:

Scharfschützen 1 Hauptmann, 3 Leutnants, 10 Unteroffiziere, 2 Musikanten, 73 Gemeine = total 89 Mann.

Bataillon Simmental 4 Hauptleute, 24 Stabs- und Subalternoffiziere, 78 Unteroffiziere, 248 Gemeine = total 354 Mann.

Der militärische Wert der Truppen aus dem Oberland ist äusserst gering. So fehlt es im Bataillon Oberland, das aus 300 Mann aus den Bezirken Thun und Oberhofen gebildet wird, an Munition für 170 Mann; zusätzlich fehlen: 106 Gewehre, 300 Patronentaschen, 50 Bajonette, 51 Säbel, 70 Kuppel, 270 Kugelzieher, 4 Ladstöcke und 4 Trommeln[3].

Das Bild, das sich aus Erfolg und Misserfolg des militärischen Aufmarschs gegen die Helvetische Regierung ergibt, zeigt die ausgeprägte Zerrissenheit der Bevölkerung im Oberland: Berichte über bereits erfolgten oder geplanten Abmarsch von Truppen gibt es bloss aus dem *Oberhasli,* aus *Grindelwald,* der Gegend um *Oberhofen-Schwanden* und *Sigriswil* sowie aus dem *Simmental* und *Saanen.* Der Auszug aus *Frutigen* kann aktenmässig nicht belegt werden, er ergibt sich jedoch aus dem Bericht von N.R. von Wattenwyl, der mit einem Bataillon Frutiger am 13. Oktober bei Montpreveyres, jenseits von Milden, den Rückmarsch nach Reichenbach antritt[4].

Bezeichnend für die Lage im Oberland ist die *Abwesenheit* von Truppen aus dem *Bödeli,* der Gegend um *Brienz* und aus dem *unteren Simmental*[5]. Im Bödeli herrscht ob der Frage des Anschlusses an die durchmarschierenden Truppen von Oberhasli und Grindelwald offenes Zerwürfnis zwischen unbedingt helvetisch treuen und bernisch gesinnten

[1] Helv B *15,* 153, 99.

[2] Helv B *15,* 289. Diese Gliederung entspricht der altbernischen Truppenordnung. – WURSTEMBERGER Tagebuch, 220.

[3] Helv B *16,* 849 (Bataillon Steiger, Kastlan von Wimmis).

[4] FISCHER Wattenwyl, 32–33. – WURSTEMBERGER Tagebuch, 213–214.

[5] JÖRIN Oberland, 232 zeichnet ein anderes Bild. Doch enthält die dazu angeführte Belegstelle (Anmerkung 22: Helv B *16,* 357) *nichts,* das auf den «scharenweisen» Aufmarsch auf den Werbeplätzen Bezug hat!

Leuten. Der ansässige Artilleriehauptmann Franz Niklaus König versucht ohne Erfolg den dabei von beiden Seiten angewandten Drohungen und Gerüchten entgegenzuwirken [1]. Ein geschlossener Auszug jedoch unterbleibt [2]. Im Simmental weigern sich die Dörfer Diemtigen und Erlenbach mehrmals, den Auszug mitzumachen, sogar die Drohung des Obersten Tscharner, Exekutionstruppen zu senden, fruchtet hier nichts [3].

Die zahlenmässige Stärke der nicht ausgezogenen patriotisch gesinnten Truppen im Oberland ist derart beträchtlich, dass sich der Nachfolger von Niklaus Friedrich von Mülinen in der Funktion eines Feldkriegsrates in Thun, Oberst Tscharner, darob Sorgen macht. Er gelangt wiederholt mit dem Ansuchen an General Sigmund David Emanuel von Wattenwyl (Landshut), Truppen aus der Gegend des Brünig nach Thun zu verlegen, indem es nicht «rathsam sey, daß bei diesen Zeit-Umständen Thun und umliegende Gegenden ohne Truppen gelassen werden sollen» [4]. Am 26. September verlegt Tscharner 50 Obwaldner von Thun nach Frutigen, wegen «gefährlichen Bewegungen angesehener Patrioten». Dort bleiben die Truppen zwei Tage lang «in den besten Patrioten Häusern» einquartiert [5].

Wie in Frutigen und im unteren Simmental regen sich auch in Thun und im Bödeli die Anhänger der Helvetik. Ganz besonders «seit der Ankunft des General Rapp erheben sich die Köpfe gewaltig» [6]. Versammlungen der Patrioten finden statt, und überall «sind die so genannten großen und reichen über die Französische Intervention sehr erfreut und bezeugen ihres Wohlgefallen offentlich» [6]. Die labile Position Berns im Oberland zeigt sich auch darin, dass Oberst Tscharner das Kommando in Bern dringend ersucht, keine verwundeten Oberländer zu entlassen, «damit den diesorts sich verbreitenden und abschreckenden Gerüchten – so wie den daraus nothwendig erwachsenden bösen Folgen vorgebogen werden kann» [6].

[1] Helv B *16*, 161. – B IX *1092*, 61. – Franz Niklaus König, Maler, 1765–1832.

[2] JÖRIN Oberland, 232 zeichnet ein anderes Bild. Doch enthält die dazu angeführte Belegstelle (Anmerkung 22: Helv B *16*, 357) *nichts*, das auf den «scharenweisen» Aufmarsch auf den Werbeplätzen Bezug hat!

[3] Helv B *15*, 251.

[4] Helv B *15*, 441–443, 571. [5] Helv B *15*, 451–453.

[6] Helv B *16*, 161, 581. – Helv O *147*, 8.X.1802.

Unter der Herrschaft der Standeskommission (21. September bis 19. Oktober 1802)

Schon drei Tage nach der Versammlung der alten Regierung als «Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern» und nach Einsetzung einer «ausserordentlichen Standeskommission»[1] unter Vorsitz von alt Venner Emanuel Friedrich von Fischer beginnt im Oberland die politische Abrechnung mit jenen Leuten, die sich in den vergangenen Tagen als Gegner der bernischen Restauration und als Anhänger der Helvetik erwiesen hatten.

Nichts bezeichnet den Misserfolg der altbernischen Position im Oberland deutlicher als dieses politische Reinemachen, dem der grösste Teil der oberländischen politischen Elite zum Opfer fällt. Ausser einigen wenigen verhalten sich nahezu alle Spitzen und Anführer des Oberlandes feindlich oder ablehnend gegenüber dem bernischen Restaurationsversuch, der abseits der oberländischen Führungsschicht vor sich geht. Es ist eine einzige Person, die von der ausserordentlichen Standeskommission unter der Bevölkerung gleichzeitig als politisch zuverlässig und fähig genug erachtet wird, das Oberland in Bern zu vertreten: *Johannes Fischer,* Ex-Statthalter von Brienz, der als Mitglied in die erweiterte Standeskommission berufen wird[2].

Bereits mit der Wahl des vormaligen Regierungsstatthalters des Kantons Oberland, Abraham Rudolf von Fischer, Sohn des Vorsitzenden der ausserordentlichen Standeskommission, zum Regierungskommissar im Oberland am 24. September beginnen die politischen Säuberungen. Wer je unter der Beamtenschaft im Oberland durch «Anhänglichkeit an Revolutionäre Gesinnungen» aufgefallen ist, wird von einer Stunde zur andern entlassen und durch Leute ersetzt, «die sich allezeit bestimmt für die einzig rechtmäßige Obrigkeit erklärt [und] für die gute Sache ausgezeichnet haben»[3].

[1] Fischer Rückblicke, 177. – Wurstemberger Mülinen, 126–127.

[2] Mutach Republik, 205, 221. – Fischer Rückblicke, 177. – Wurstemberger Mülinen, 126–127.

[3] BA.Helv *1054,* 113–114, 115–121, 123–127, 139–142, 339, 343, 395. – Helv O *147* (Konzepte und Tagebuch, Fischer).

Die Säuberungen treffen alle Distrikte im Oberland, vornehmlich Brienz, Interlaken, Unterseen und das Niedersimmental, dann aber auch das Oberhasli, Frutigen, Aeschi und Thun. Den zahlenmässig grössten Anteil an Entlassungen hat das Bödeli zu ertragen. Hier wirkt sich für Fischer der Umstand besonders fatal aus, dass mangels genügend qualifizierter Leute von «wohldenkender Gesinnung» nicht alle von ihm als politisch notwendig erachteten Entlassungen statthaben können. So erhalten die beiden Statthalter des Bödeli, Peter Mühlemann aus Bönigen in Interlaken und Peter Sterchi in Unterseen, als Notlösung am 28. September von Fischer einen einschüchternden Verweis zugestellt mit Drohung nachfolgender scharfer Sanktion für den Fall, dass sie nicht unverzüglich im Geist der alten Ordnung handeln würden. Gleichzeitig setzt Fischer Bevölkerung und Beamtenschaft durch die unmotivierte Verhaftung einer Anzahl Einwohner des Bödeli unter Druck, und beim Regierungsstatthalter von Bern ersucht er am 27. September um die sofortige Absendung von zwei qualifizierten Personen aus Bern als Ersatz für die beiden helvetischen Statthalter von Interlaken und Unterseen[1]. In Brienz und Oberhasli werden am 26. September die Statthalter Peter Grossmann und Arnold Brügger entlassen, in Frutigen Statthalter Wittwer und in Aeschi Statthalter Daniel Ludwig Scherz. Am 29. September trifft es Jakob Reber im Niedersimmental und in Thun Statthalter Johannes Deci[1].

Am 5. und 7. Oktober werden in den Distrikten Unterseen und Interlaken acht hohe Beamte entlassen und durch «wohldenkende Leute» ersetzt, unter anderen die beiden Munizipalitätspräsidenten Graf (Lauterbrunnen) und Schläppi (Wilderswil), Landweibel Johann Kaspar Sterchi aus Matten, der Gerichtsschreiber Gehret sowie vier Distriktsrichter[1]. Am 9. Oktober erhält Oberhasli einen neuen Gerichtspräsidenten, Melchior Zopfi, und in Frutigen wird durch Dekret die gesamte Munizipalität ausgewechselt. Zwei Tage später werden drei Beamte im Niedersimmental ersetzt, und zwar Gerichtspräsident David Wyssmüller in Erlenbach, Distriktsrichter Johannes Mani in Schwanden und Munizipalitätspräsident Karlen in Diemtigen; in Frutigen das Distriktsgericht. Am gleichen Tag wird im Obersimmental der helvetisch gesinnte Statthalter Schletti durch den «wohldenkenden» Christian Moor aus St. Stephan ersetzt[1]. Nach der

[1] Helv O *147* (Konzepte und Tagebuch, Fischer).

Rückkehr des helvetischen Senats aus Lausanne am 18. Oktober 1802 werden alle nach dem Stecklikrieg eingesetzten Beamten wieder durch die vor dem 19. September bestandenen Behörden ersetzt[1].

Die Ereignisse von 1802 verhärten die Fronten zwischen den beiden Parteien im Oberland, was überall in der Bevölkerung empfunden wird[2]. Die Ausbildung dieser Parteiung während der Helvetik in eine sozial höhere Schicht, die neuen Ideen anhängt, und in eine sozial mehrheitlich tiefer stehende Bevölkerungsgruppe, die dem alten System treu bleibt, wird über Jahre hinweg das politische Klima im Oberland bestimmen. Im Winter 1802/03 kommt es auch zu Handgreiflichkeiten, wobei die im Stecklikrieg nicht ausgezogenen Bürger «von den Insurgenten beschimpft, bedroht und sogar misshandelt und an ihrem Eigenthum beschädigt» werden[3].

Einen politischen Gegensatz hinterlässt der Stecklikrieg auch zwischen den späteren Ämtern Interlaken und Oberhasli: Der Durchzug der Oberhasler von 1802 durch Unterseen zur Verjagung der helvetischen Behörde geschieht nicht ohne gegenseitige Beleidigungen, und im Bödeli erinnert man sich nach 1814, anlässlich der Unruhen, an diesen Durchmarsch und an die gegensätzlichen politischen Meinungen: an die Enttäuschung über die Oberhasler, die 1802 nicht bereit waren, «den Canton zu vertheidigen»[4].

[1] BA.Helv *1054*, 339, 343.
[2] BA.Helv *1054*, 139–142, 371–378. – Helv O *88*, 231, 266. – Helv O *118*, 73.
[3] BA.Helv *894a I*, Anonyme Schilderung (= Pfander), 24.XI.1802.
[4] B IX *1092*, 61 (Frage 96, Beugger).

7. KONSULTA UND WIEDERVEREINIGUNG

Neben der verfassungsrechtlichen Realität, wonach in allen Verfassungen und Entwürfen seit Malmaison der Kanton Oberland stets mit dem Kanton Bern vereinigt erscheint[1], erheben sich immer wieder Stimmen im Oberland, die für die Erhaltung des eigenen Kantons eintreten, so dass die Wiedervereinigung mit Bern letztlich gegen den Willen weiter Kreise in der oberländischen Bevölkerung vollzogen wird. Der Wunsch nach Weiterdauer des Kanton Oberland findet unmissverständlich Ausdruck im *Mémoire,* das *Karl Koch* im Dezember 1802 der Konsulta in Paris vorlegt[2]. Sein Inhalt verdient um so mehr Beachtung, als das Mémoire nicht als die Meinungsäusserung einer Einzelperson zu betrachten ist, jener von Karl Koch oder der beiden andern Abgeordneten aus dem Oberland, sondern als Ausdruck der *helvetischen Partei.* Koch ist als ihr Anführer bekannt[3], zumindest im Raum von Thun, wo er seit 1798 stets die Mehrheit der Bürger hinter seiner Meinung versammelt[4]. Zudem äussern sich schon vor der Übergabe des Mémoire auch andere Stimmen im Oberland für die Erhaltung des Kantons. So unter anderen[5] die von der Standeskommission entlassenen ersten Beamten, die sich über das Vorgehen dieser «incompetenten Behörde» beschweren und sich zu den helvetischen Grundsätzen bekennen[6]. Es sind sodann auch die Kantonsrichter, die gegen die Fusion ihres Gerichts mit jenem von Bern protestieren und für die Aufrechterhaltung eines unabhängigen Gerichts im Kanton Oberland eintreten[7]. Namentlich[8]:

[1] Malmaison 29. V. 1801. – Helvetische Staatsverfassung 24. X. 1801. – Föderalistischer Entwurf 27. II. 1802. – Zweite Helvetische Verfassung 25. V. 1802.

[2] Koch Mémoire.

[3] BA. Schweiz. Gesandtschaft Paris 1801. Stapfer (2. Teil). Schreiben von Minister Bégos an Stapfer, Bern, 22. V. 1801.

[4] Ansehen und Rückhalt von Karl Koch bei der Bevölkerung ist u. a. aus den erzielten, stets hohen, Wahlresultaten ersichtlich. Z. B. März 1798 142 von 192 Stimmen. Vgl: HAT. Schachtel 37, Couvert 4, a.

[5] HAT. Schachtel 37, Dok 8: Rede C. F. Lohner 4. VII. 1831.

[6] BA.Helv *1054,* 113–114, 121, 123–127. [7] BA.Helv *1054,* 139–142.

[8] BA.Helv *1054,* 371–378, 395.

Gottlieb Scheidegg, Thun,
Christian Matti, Saanen,
Ulrich Stähli, Oberhofen,
Johannes Itten, Spiez,
Jakob Mani, Diemtigen,
Johannes Schneider, Frutigen,
Johann Kaspar Sterchi, Matten,
Christian Schläppi, Wilderswil,
Christian Michel, Bönigen,
Christian Bohren, Grindelwald,
Peter Schilt, Brienzwiler,
Ulrich Willi, Meiringen,
David Tschabold, Erlenbach.

Neben Karl Koch befinden sich noch zwei weitere Vertreter des Oberlandes an der Konsulta in Paris[1]: der Kantonsrichter Christian Matti von Saanen, Glasfabrikant in Thun[2], und Christian Flück, Müller und Sager aus Ebligen[3]. Beide sind wie Koch Vertreter des Unitarismus und Anhänger eines autonomen Kantons im Oberland.

Wie die helvetische Partei lässt sich auch die Anschlusspartei an der Konsulta vertreten. Jedoch nicht durch Absendung eines eigenen Abgeordneten, sondern indirekt: Mit Einstimmigkeit oder zumindest mit grosser Mehrheit erteilt die Bevölkerung von Reichenbach, Aeschi, Krattigen und Wimmis[4] Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Abgeordnetem der Munizipalität Bern[5], mit je einer gleichlautenden *Vollmacht* den Auftrag, ihre Interessen in Paris wahrzunehmen[6].

Im Vergleich der beiden Schriftstücke – Mémoire und Vollmacht – ergeben sich die gegensätzlichen Meinungen und Absichten beider Parteien hinsichtlich der Existenz des Kantons Oberland. Doch zeigt sich auch ein gemeinsamer Zug: ein auf *schweizerische Fragen* bezogenes Denkvermögen. Diese *Ausweitung lokalpolitischer Fragen auf Verhältnisse der ganzen Schweiz* wird später im Oberland noch deutlicher zum Ausdruck kommen und im Verhältnis zwischen Oberland und Bern einen nicht zu übersehenden Faktor ausmachen.

[1] SCHUMACHER Koch, 51. – FISCHER Rückblicke 193 f. – GREYERZ Nation, 112.

[2] Christian Matti. Grossrat in der Nationalversammlung in Aarau am 12. V. 1798. – STRICKLER Helvetik *IX*, 879–880. – BT *1904*, 144–181.

[3] STRICKLER Helvetik *IX*, 473. – BA.Helv *1054*, 173.

[4] FISCHER Wattenwyl, 38 nennt zusätzlich: die Gemeindebehörden von Spiez und Frutigen.

[5] FISCHER Rückblicke, 193 f. – WURSTEMBERGER Mülinen, 144. – GREYERZ Nation, 112 f.

[6] BBB. MUTACH Handschrift, *II*, 540 ff. Beilagen 70, 71[1], 71[2], 71[3].

In den Vollmachten[1] werden folgende Aufgaben an Wattenwyl übertragen:

«1. Die Gründe nöthigenfalls aus einander zu legen, warum ein Theil von uns den Feldzug gegen die Helvetischen Regierungsglieder gethan haben.
2. Die ausgestreuten falschen Gerüchte, z.E. als wenn unsere Führer wie Feinde gegen das Volk gehandelt hätten, als wenn es unter dem Einfluß fremder Ränke oder Geldes gestanden wäre, als wenn es seine Waffen gegen die Chefs zu kehren gedroht hätte, und sie verachtete, und anderes dergleichen zu widerlegen.
3. Unsere Begehren zu äußern dahin: daß unsere Cantone in dem Recht sich selbst konstituieren zu können nicht beschränkt werden und daß die Stadt Bern, als unsere vormalige Beglückerin den größten Einfluß bei der Einrichtung unserer Cantons-Verfassung bekomme, sintemal allda die tüchtigsten Männer sich finden und wir ihren Rath, Credit, Hülfe und Vorsorgs-Anstalten nicht entbehren können.»

Von den drei geäusserten Punkten erscheint bloss das dritte Anliegen auf den ersten Blick verständlich, das Begehren nach ungehinderter Konstituierung der Kantone. Die Punkte eins und zwei verlangen von Niklaus Rudolf von Wattenwyl eine Klarstellung der Motive, um derentwillen der Auszug gegen die helvetische Regierung erfolgt sei. Die Hintergründe dieses Anliegens und die Grundhaltung der Vollmacht überhaupt werden verständlicher beim Vergleich mit der «*Erklärung der Bernerischen Oberländer*»[2], einem Manifest, das in den Tagen von General Rapps Erscheinen in der Schweiz im Oberland entstanden ist – wahrscheinlich unter Einfluss von Niklaus Friedrich von Mülinen oder Niklaus Rudolf von Wattenwyl[3] –, das aber offenbar nie abgesandt worden ist.

Die Erklärung beschreibt Denken und Handeln der bernischen Partei im Oberland. Neben dem Wunsch nach Rückkehr zu Bern wird *Tole-*

[1] BBB, Mutach Handschrift, *II*, 540 ff. Beilagen 70, 71[1], 71[2], 71[3].
[2] Helv B *15*, 103–106.
[3] Fischer Wattenwyl, 30. – Wurstemberger Mülinen, 120–121.

ranz gegenüber «allen Mitbürgern, von welcher Parthey sie immer sein mögen» und grundsätzlich *schweizerisches Denken* sichtbar im Recht aller Kantone, sich eine eigene Konstitution zu geben (Vollmacht Punkt 3), in Tagsatzung und Zentralregierung sowie in der Ausrichtung aller staatlichen Ziele auf «das allgemeine Beste der Schweiz». Wie die Erklärung zeigt, geht auch bei der bernischen Partei das Erlebnis der Helvetik nicht spurlos vorüber; denn die Rückkehr zu Bern schliesst Beendigung der «ehemaligen Ausschließlichkeit» ebenso in sich wie die Hoffnung auf weitere «Verbesserungen» für das Volk[1]:

«Erklärung der Bernerischen Oberländer.

Lange haben wir ruhig den frohen Zeitpunkt erwartet, worin Ordnung und Zufriedenheit wieder unter uns einkehren sollten und den jede Regierung, welche die vorige seit vier Jahren verdrängte, uns mit schmeichelnden Worten zugesichert hat. Ruhig aber nicht ohne Schmerzen verglichen wir die neuen Regierungen mit der vorigen, und suchten vermittelst eigener Entbehrungen unsere Armen zu erhalten, welche vormahls von unserer Obrigkeit unterstützt worden waren.

Ruhig haben wir bisher unbekannte Abgaben bezahlt, ruhig viele ungerechte Bedrückungen erlitten, die ein unüberlegter, unbedeutender Schritt einicher unter uns veranlaßt hatte. [...] Aber zu eben der Zeit als die fränkischen Truppen die Schweiz verließen, ward eine Verfassung entworfen, deren erste Grundlage eine gänzliche Zerstümmelung unseres Bernerischen Vaterlandes war. Eine Regierung bildete sich durch sich selbst, worin sich eine Menge Männer befanden, die unsere unglückliche Revolution begünstigt und seither sich weder die Achtung noch das Zutrauen des Volks erworben hatten.

So sehr nun jene Verfassung, als sie uns zur Annahme vorgelegt ward, uns in manchen Stücken mißfiel, gab uns doch der Artikel, der den Cantonen erlaubt, sich eine ihnen angenehme Verfassung zu geben, einige Hoffnung zur Erfüllung unserer besten Wünsche, und dieß allein bewog uns, jene Verfassung zwar nicht durch unsere Unterschriften aber aus Forcht größerer Verwirrung stillschweigend anzunehmen; Es war ein theures

[1] Helv B *15*, 103–106.

Opfer, das wir der Ruhe unseres gemeinsamen Vaterlandes und den Wünschen unserer mächtigen Bundesgenossen zu machen glaubten.
[Nach der Konstituierung von Schwyz und der Beschießung von Zürich] forderte uns unsere theuerste Pflicht auf, die Waffen zu ergreifen, nicht um unsere Brüder zu bekämpfen, sondern die Regierung zum Frieden und zur Nachgiebigkeit zu zwingen.

Mäßigung wird alle unsere Schritte bezeichnen.

Mannszucht wird unsere Richtschnur, und das Bewußtsein unserer gerechten Sache unsere Stütze sein. Wir fordern alle unsere Mitbürger von welcher Parthey sie immer sein mögen auf, uns brüderlich die Hand zu geben und gemeinschaftlich mit uns dahin zu wirken, daß Ruhe und Sicherheit der Person und des Eigenthums durch unsere wohlgemeinten Schritte nicht gestört werden.

1. Daß allen Feindseligkeiten in der Schweiz Einhalt gethan und ein allgemeiner Waffenstillstand geschlossen werde.
2. [Einberufung einer Tagsatzung mit Teilnahme aller Kantone.]
3. Daß diese Versammlung unter dem Vorsitz des Landammans eine provisorische Regierung wähle und die gegenwärtige sich alsdann sogleich auflöse.
4. Daß diese Regierung dann mit und nebst der Tagsatzung diejenigen Veränderungen an der Central-Verfassung bestimme, welche das allgemeine Beste der Schweiz und ihrer besonderen Theile erheischen werden.
5. Daß diese Versammlung die wahren Wünsche des Volkes in den verschiedenen Cantonen anhöre und beherzige und wenn die Mehrheit des Volks in den abgerissenen Theilen unseres Cantons die Wiedervereinigung freiwillig begehrt, sie ohne Widerrede gestattet werde. Wir erklären bei diesem Anlaß und zum voraus öffentlich, daß unser heißester Wunsch dahin geht, wiederum unter der rechtlichen wohlthätigen Regierung zu stehen, die uns seit 400 Jahren zu einem der freiesten und glücklichsten Völker der Erde gemacht hatte. Gewiß versichert, daß dieselbe, die ehemalige Ausschließlichkeit aufheben und mit Freuden alle Verbesserungen treffen werde, die den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes entsprechen, und dem gemeinen Besten nicht entgegen sein werden.»

Das Mémoire von Karl Koch

Am 10. Dezember 1802 erhalten alle Deputierten an der Konsulta die Mitteilung von der Absicht des Ersten Konsuls, in der Vermittlungsakte das Prinzip eines föderalistischen Staatsaufbaus zwischen 18 gleichberechtigten Kantonen zu verwirklichen. Doch können vorgängig alle Deputierten ihre Anregungen einreichen. Hier ist das Mémoire von Koch einzureihen[1]: «Mémoire sur la Division territoriale de L'Helvétie, relativement au rétablissement du Canton de l'Oberland.» Die Schrift ist gedruckt ohne Verfasserangabe in Paris erschienen, doch kommt kaum jemand ausser Koch in Frage; er hatte sich auch bereits im Mai des vorangegangenen Jahres zum Minister der auswärtigen Beziehungen, Bégos, geäussert, ein derartiges Mémoire verfassen zu wollen. Bégos schreibt dazu am 22. Mai 1801 an Stapfer[2]: «Le citoyen Koch, membre du Conseil législatif vient de m'informer qu'il ne tardera pas de nous envoyer un mémoire sur les inconvénients qui résulteraient de la réunion de l'Oberland au canton de Berne, ainsi que le projet de constitution le stipule.»

Koch fordert im Mémoire die *Erhaltung des Kanton Oberland* aus einem doppelten Aspekt, aus gesamtstaatlichen und aus lokalen Erwägungen: «L'intérêt qui exige le replacement de l'Oberland au nombre des cantons de l'Helvétie, peut être considéré sous un double point de vue: savoir ce qui importe à l'Helvétie en général, ou ce qui doit contribuer au bien de l'Oberland en particulier» (S. 1).

Vorab zielt Koch auf eine Schwächung Berns: da nun leider das Prinzip der Einheit aufgegeben worden sei, «que l'Helvétie doit subir la loi d'un nouveau fédéralisme», so gelte es in erster Linie, «d'éviter ou d'atténuer autant que possible, les inconvéniens divers attachés à la nature d'un tel système» (S. 2).

Eine dieser Misshelligkeiten im föderativ aufgebauten Staat sieht Koch darin, dass die einzelnen Staatsglieder unterschiedlich gross und gewichtig seien, weshalb stets eine gewisse Ausgleichung zwischen Stark und Schwach anzustreben sei. Bloss weil dieser Macht-*Ausgleich*

[1] SCHUMACHER Koch, 51–58.

[2] BA. Schweiz. Gesandtschaft Paris 1801. Stapfer (2. Teil). Schreiben von Minister Bégos, Bern, 22. V. 1801. – Vgl.: STRICKLER Helvetik *VI*, 889.

in der Alten Eidgenossenschaft gefehlt habe, hätte sich ergeben, was nun wiederum drohe und abzuwenden sei: «Entre les états envie, rivalités, défiances, craintes, peut-être prétentions ridicules chez les faibles, entreprises réelles, progressives, superbie hautaine chez les forts; chez tous défaut de concorde, relâchement du lien fédératif... L'extinction de toute liberté, l'introduction des privilèges héréditaires les plus inouis, la division du peuple suisse ... en deux castes entièrement distinctes, l'une commandant et l'autre obéissant» (S. 3–4).

Ein Mittel zur Verhinderung der Wiederauferstehung von Oligarchie und Despotismus ist für Koch die Schwächung von Bern: «Pour atteindre ce but, il est évident que le canton de Berne doit souffrir une réduction, et même considérable» (S. 5, 7), kein anderes Gebiet eigne sich hiezu besser als das Oberland: «Disons même que la position géographique de ces divers pays demande la scission de l'Oberland. Placé comme un boulevard élevé sur le côté oriental du canton de Vaud, il sert à isoler de celui de Berne, et il met entre lui et ses anciens maîtres une barrière imposante et nécessaire. On peut même dire que ce démembrement de l'Oberland, réunissant les intérêts de ce pays à ceux de l'Argovie et du Léman, devient une nouvelle garantie de la liberté de ces contrées, et un nouveau gage de la tranquillité de l'Helvétie. Ainsi tout ce qui peut amener l'équilibre dans les combinaisons futures, tout ce qui peut empêcher la résurrection de prétentions passées et trépassées, tout ce qui peut écarter de nouvelles scènes de sang et d'horreur, et nous donner enfin le repos et la paix, tout s'accorde à demander avec nous le maintien de l'érection de l'Oberland en canton séparé de tout autre» (S. 8).

Neben dem Ausgleich der Machtverhältnisse auf *schweizerischer Ebene* durch Beschneidung des bernischen «empire fantastique» um den oberländischen Teil sieht Koch eine Reihe *lokaler Gründe* zur Rechtfertigung der Weiterexistenz des Kanton Oberland:

Vorab den Unterschied im *Charakter der Bevölkerung:* «Les habitans du pays montagneux de l'Oberland diffèrent essentiellement de ceux du canton de Berne par les mœurs, les habitudes, les usages locaux, les besoins» (S. 8). Weiter habe das Oberland vollständig anders gelagerte *wirtschaftliche Interessen;* es wünsche eine Handelspolitik mit Förderung des Exports für Käse, Vieh und Leder, mit Erleichterung der Einfuhr

von Getreide und Reis (S. 9). «Les dépenses publiques du canton d'Oberland ne sont encore pas du tout les mêmes que celles du canton de Berne. Là, il n'y a point comme ici, de chaussées fort longues, de digues coûteuses, de ponts, d'édifices nombreux à entretenir; plusieurs autres établissements publics se trouvent dans la plaine, tandis qu'ils seraient inutiles ou impossibles à la montagne. Toutes ces choses apportent une utilité plus ou moins grande au pays de Berne, et aucune à celui de l'Oberland» (S. 9).

Als Ungerechtigkeit müsse es im Oberland empfunden werden, sollte die *Liquidation der Feudallasten* im vereinten Kanton Bern überall nach gleichem Massstab erfolgen und nicht auf die besonderen Verhältnisse der Berggebiete Rücksicht nehmen (S. 10–11). Auch kleine und kleinste Sorgen rechtfertigen für Koch die Erhaltung des eigenen Kantons im Oberland. So die Ersparnisse an Weg und Zeit beim Besuch der Hauptstadt; überhaupt sei die Verwaltung von Bern aus teurer als eine eigene Verwaltung im Oberland (S. 11).

Ein Anschluss an Bern bedeute, dass die oberländische Bevölkerung, ein Viertel der Bevölkerung im vereinigten Kanton, hinfort stets Minderheit sei: «Ainsi, l'Oberland serait écrasé sans ressource; ainsi, la tendance malheureuse à tout ramener sous le despotisme bernois, et pour l'utilité bernoise, serait plus forte que jamais; ainsi succomberait dans ces montagnes l'esprit républicain qui inspirait aux hommes intelligens et énergiques qui les habitent le desir de revivifier leur patrie; car, enfin, il existe dans l'Oberland de pareils hommes» (S. 13).

Koch sieht in der Erhaltung des Kanton Oberland nicht bloss eine Notwendigkeit für Helvetien, sondern gewissermassen eine Bewährung der Revolution von 1798. Er schliesst sein Mémoire mit dem Aufruf an Bonaparte, das oberländische Volk, «un peuple de braves», bei seinem Wunsch nach staatlicher Eigenständigkeit nicht im Stich zu lassen und es nicht der bernischen Reaktion preiszugeben: «Si l'érection de l'Oberland en canton, une des conditions, pour ainsi dire, de la révolution de Suisse, fut le fruit des vues sages du général Brune, si cette division fut garantie formellement par les actes publics du commissaire Lecarlier, de telles promesses faites à tout un peuple, sont trop solemnelles, trop sacrées pour que l'honneur souffre de douter un instant qu'elles puissent

être vaines, ni que ceux qui ont tout sacrifié pour maintenir cette séparation contre les attaques et les intrigues d'adversaires ardens, puissent jamais être abandonnés à leurs ressentimens et à leur haîne» (S. 15–16).

8. DAS ERLEBNIS DES EIGENEN KANTONS

Die mehrmaligen Säuberungen, die Wahlen zur Kantonaltagsatzung von 1802, der Stecklikrieg sowie das Mémoire von Karl Koch zeigen den beträchtlichen *Anklang,* den die Idee der Verselbständigung innerhalb einer politischen Einheit im Berner Oberland nach 1798 findet; zwar nicht überall im Oberland, doch um so entscheidender und nachhaltiger im Raum von *Brienz,* in den Gemeinden des *Bödeli,* im *Niedersimmental* und in *Thun.* In diesen Gegenden bildet sich eine helvetische Partei, welche die Mehrheit der Bevölkerung hinter sich versammelt, revolutionäres Gedankengut annimmt und den eigenen Kanton als Selbstverständnis betrachtet.

Dieser Partei gegenüber stehen die mehrheitlich bernisch gesinnten Gegenden *Grindelwald, Frutigen, Oberhasli,* die *Thuner Landschaft* und Teile des *Simmentals* – das heisst der grössere Teil der Bevölkerung des Oberlandes. Hier stehen sozial-ökonomische Anliegen im Vordergrund, weshalb die Ausrichtung auf eine bernische Restauration *nie* als eine *politische Zielsetzung* erkennbar wird.

Die Wiedervereinigung der Kantone Bern und Oberland am Ende der Helvetik erfolgt gegen den Wunsch der helvetischen Partei. Von ihren Anhängern werden in der Folgezeit politische *Anstösse* auf die bernische Politik ausgehen, die sich bis in die Verfassungsbewegungen von 1830/31 und 1846 verfolgen lassen. Was sich dabei als Anteil des Oberlandes am Ausbau des bernischen Staates zeigen wird und in der Verwirklichung des *demokratischen Prinzips* gipfelt, nimmt im Erlebnis der Helvetik seinen Ausgangspunkt. Die *Idee* des eigenen Kantons wird im Berner Oberland zwar auch bis 1846 weiterleben, doch hinter dessen Inhalt, dem Gedankengut der Helvetik, zurückbleiben.

Einen weiteren Aspekt gilt es festzuhalten, der die gesamte, politisch aktive Bevölkerung im Oberland betrifft und der sich in der Zeit der Helvetik eröffnet: Im oberländischen Verhalten wird *politisches Denken* sichtbar, das sich in einem *gesamteidgenössischen* Rahmen bewegt. Es zeigt sich in der «Erklärung der Bernischen Oberländer» ebenso wie im Mémoire von Karl Koch; es wird bis 1831 und 1846 weiterwirken und bereits anlässlich der Unruhen von 1814 deutlich werden, in deren Verlauf im Berner Oberland eine *eidgenössisch-föderalistische Haltung* unmissverständlich *vor bernisch-partikularistisches Denken* gesetzt wird.

TEIL B: SPANNUNG UND UNRUHE IN DEN JAHREN 1803 BIS 1814

1. DAS OBERLAND ALS UNRUHEHERD IM KANTON BERN

Durch das Vermittlungswerk der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wird der Kanton Bern ohne Waadt und Aargau wiederhergestellt[1]. Doch ruht die höchste Gewalt nicht mehr wie vor 1798 bei der Burgerschaft der Stadt Bern, sondern beim *Grossen Rat,* der bei formeller Gleichberechtigung von Stadt und Land in verwickelten und abgeschwächten Volkswahlen bestellt wird.

Wenn im allgemeinen historischen Urteil die Zeitspanne der *Mediation* als ein Zeitraum der Ruhe, Zufriedenheit und inneren Konsolidierung bezeichnet wird, so gilt dies nicht für das Oberland. Hier sind die Jahre von 1803 bis 1813 gekennzeichnet durch vielfältige Spannungen in der Bevölkerung als Folge ungeklärter politischer Ausscheidungen, die sich im Sommer 1814 im Ausbruch von *Unruhen* entladen werden.

Aus den Rapporten, die von *Stadtmajor Wyttenbach* zwischen März 1803 und Oktober 1804 im Anschluss an ausgedehnte polizeiliche Erkundungsreisen durch das Kantonsgebiet angefertigt werden, ergibt sich ein genaues Bild von der inneren Situation im Kanton[2]: «gute Stimmung» herrscht im ganzen Seeland, im Oberaargau und im Mittelland; «schlechte Stimmung» teilweise im Emmental, verbreitet im Oberland. Als eine «gute Stimmung» wird der Zustand im Amt Trachselwald bezeichnet[2]: «Das Amt Trachselwald ist das, wo am meisten Ordnung, Respekt, Furcht und Gehorsam herrscht; ich kann nicht genug sagen, wie gut dieses Amt commandiert ist.»

Eine schlechte Stimmung findet Wyttenbach im unteren Emmental vor, wo eine zahlenmässig kleine Partei von Patrioten als Programm verkündet, aus dem «Emmental einen eigenen Canton» zu bilden[3]. Schlecht gestimmt ist mit wenigen Ausnahmen das ganze Oberland:

[1] Greyerz Nation, 112 ff. – Feller Stadt Bern, 257 ff.
[2] A Staats Rat *39,* 9. III. 1804. [3] A Staats Rat *39,* 8. III. 1804, 30. III. 1804.

hier ist weiterhin unruhig und politisch tätig, wer in der Helvetik patriotisch gewesen ist.

Oberes und unteres Simmental sind allgemein schlecht gestimmt; gut sind einzig Wimmis und Spiez. Im Amt Thun ist die Stadt «ganz schlecht», während sich in der Landschaft gut und schlecht die Waage halten. In Frutigen und Oberhasli verhalten sich die schlecht gestimmten Bewohner zwar ruhig, gehören aber nichtsdestoweniger ins Bild der politischen Landschaft. Zentrum der schlechten Stimmung ist das Amt Interlaken, wo sich auch die Anführer und «Chefs» der Patrioten befinden: «die Michel, Sterchi und Comp.»[1].

In den Berichten von Stadtmajor Wyttenbach an den Staatsrat präsentiert sich 1803/04 das Oberland als das politisch unruhigste Gebiet des Kantons. Dieses Bild wird sich bis 1814 erhalten, indem das Oberland ein Herd steter Unruhe bleibt.

Die Träger dieser Unruhe sind die *Patrioten,* das heisst die Vertreter helvetischer Ideen. Wie weit die Tätigkeit emmentalischer Patrioten, die einen eigenen Kanton im Emmental errichten wollen, von oberländischen Patrioten beeinflusst ist, bleibt unklar. Doch liegt die Vermutung nahe, dass hier mehr als nur eine ideologische Gemeinsamkeit vorliegt, zumal die Patrioten im Oberland jene Leute sind, die den Kanton Oberland getragen haben und zwischen ihnen und den entsprechenden Kreisen im Emmental persönliche Beziehungen bestehen, die sich auch 1814 und 1830/31 wieder zeigen werden. Diese persönlichen Kontakte erfolgen meistens an Markttagen, doch geht auch eine geheime Korrespondenz zwischen den patriotischen Zentren Thun, Niedersimmental und Bödeli und dem Emmental hin und her, die von unverdächtig scheinenden Händlern besorgt wird, unter anderem durch Peter Seiler aus Bönigen[2].

Im Oberland werden die Patrioten von der Bevölkerung als eine *politische Partei* empfunden und bezeichnet[3]. Ihre Anführer sind folgende Personen:

[1] A Staats Rat *39,* 8. III. 1804, 30. III. 1804.
[2] A Staats Rat *39,* Signalement Seiler (14. VI. 1805, Thormann).
[3] A Staats Rat *3,* AB Interlaken 1803, AB Interlaken 1809.

Simmental:
Johannes Karlen, Erlenbach, helvetischer Senator, alt Venner [2]
Johannes Karlen, Sohn, Scharfschützenleutnant, Wirt Gwatt [1,2]
Johannes Regez, alt Hauptmann, Wösch Erlenbach [2]
Samuel Reber [2], Sohn von Statthalter Jakob Reber, Diemtigen [3]
Johannes Mani, Gerichtstatthalter von Diemtigen [2]
Johannes Mani, Sohn, Amtsschreiber Substitut [2]
Samuel Joneli, Statthalter, Boltigen [1]
Michel Treuthard, Gerichtstatthalter [1]
Johannes Im Obersteg, Statthalter [1]
Schneider, Sohn, Erlenbach [1]
Johannes Schletti, Statthalter [1]
Martig, Advokat [1]

Oberhasli:
Ulrich Willi, Grossrat, Meiringen [4]
Kaspar Willi, Notar, Gerichtschreiber, dessen Bruder [4]
Melchior Willi, Sohn des Kantonsrichters [4]
Andreas Willi, geboren 1799, Sohn des Kantonsrichters [4]

Thun:
Johannes Dezi, alt Statthalter [5]
Friedrich Dezi, Negotiant [5]
Friedrich Koch, Obereinnehmer, Ratsherr [5,6]
Koch, Helfer, sein Bruder [5]
Samuel Koch, Negotiant, Vetter von Friedrich Koch [5]
Karl Koch [6]
Strehl, Doktor und Hutmacher [6]
Rudolf Eggemann [6]
Samuel Tschaggeni [6]
Jakob Knechtenhofer [6]

[1] A Staats Rat *5*, AB Obersimmental 1803. [2] B IX *1093*, 26–37, 48–53.
[3] BT *1903*, 201–202.
[4] A Staats Rat *3*, AB Oberhasli 1804, 28.III.1804. – A Staats Rat *4*, AB Oberhasli 1803, 9.VII.1803.
[5] A Staats Rat *39*, Bericht Wyttenbach, 30.III.1804. [6] B IX *1093*, 113–125.

Interlaken:
«Schlechtdenkende Menschen» sind[1]:
Statthalter Peter Grossmann, Brienz
Ulrich Grossmann, Müller, Ringgenberg
Christian Steiner, Statthalter, Lauterbrunnen
Christian Bohren, Wirt, alt Kantonsrichter, Grindelwald
Christian Bohren, dessen Sohn, Grindelwald
«Gefährliche Menschen, deren Betragen so abgemessen ist, daß man keinen rechtlichen Geist auf sie haben kann», sind:
Christian Michel, Hauptmann, Bönigen, «den man als das Haupt dieser Partei betrachten kann»
Christian Schläppi, Kantonsrichter, Wilderswil
Johann Caspar Sterchi, Landweibel, Matten
Dr. med. Aebersold
Peter Schilt, Ratsherr, Brienz[2]
Johann Caspar Beugger, Krämer, Aarmühle[3]
verschiedene Blatter aus Unterseen[3]
verschiedene Schmocker aus Unterseen[3]
Johannes Seiler, Seckelmeister, Interlaken[3]

Durch eine 1803, unmittelbar nach der Regierungsübernahme, erfolgende umfassende politische *Säuberung der Beamtenschaft* werden die Patrioten im Oberland politisch kaltgestellt. Es werden im ganzen Oberland und auf allen Stufen der Verwaltung jene Leute aus ihren Ämtern entfernt, die sich während der Helvetik als Anhänger eines autonomen Kantons im Oberland oder sonst als neugesinnt hervorgetan haben. Sie werden ersetzt durch Anhänger der alten Ordnung[4].

Die Säuberung erfolgt radikal und konzessionslos, und politisch neugesinnten Leuten bleiben keine öffentlichen Ämter «äußert die Salzbütti»[5]. In der Kirchgemeinde Gsteig [Bödeli] setzt der Oberamtmann von Interlaken 1805 einen eingestandenermassen unfähigen Mann als

[1] A Staats Rat *3*, AB Interlaken, 5. IV. 1804.
[2] A Staats Rat *XVIII*, 156 (8. XI. 1804). [3] B IX *1092*, 192.
[4] A Staats Rat *5*, AB Niedersimmental, 18. VIII. 1810. – A Staats Rat *3*, AB Interlaken, 1. VII. 1807; 15. VII. 1803. – A Staats Rat *39*, AB Interlaken, Juni 1805.
[5] A Staats Rat *3*, AB Frutigen, 30. XI. 1803.

Gerichtsstatthalter ein; denn «man hat ... keine andere Wahl, wenn man nicht einen Patrioten dazu nehmen will»[1].

Im Niedersimmental äussern von der Säuberung betroffene Männer, wie zum Beispiel der ehemalige Landesvenner Johannes Karlen, die Absicht, in den Kanton Waadt oder Aargau auszuwandern[2].

Die Säuberung der Beamtenschaft von patriotisch gesinnten Leuten zeitigt im Oberland weitreichende Folgen. Es ist vorab ein *soziales Problem,* das damit geschaffen wird, sind es doch zu einem grossen Teil die wirtschaftlich einflussreichen und begüterten Personen, die von der politischen Bühne verschwinden: «die erste Classe der Einwohner»[3]. Sie haben bis anhin und vor allem während der Helvetik erste Stellen bekleidet und werden nun von sozial tiefer stehenden Personen abgelöst. «Es geht ihnen [den oberländischen Patrioten] wie uns Bernern unter der helvetischen Regierung, man erträgt nicht gerne oder willig die Herrschaft derjenigen, die man sowohl an Geburt, Fähigkeiten und Vermögen unter sich betrachtet[3].»

Die Säuberungen zeigen dann aber auch *politische Folgen,* indem die oppositionelle, helvetisch gesinnte Elite eine dauernde Gefahr einer Reaktion darstellt, zumal die Patrioten, allen Gegenmassnahmen der Regierung zum Trotz, weiterhin für ihr politisches Programm werben.

Das *Programm der Patrioten* umfasst lediglich Begehren politischer Art. Es wird allgemein der Verlust der bisherigen politischen Rechte beklagt[4] und mehr oder weniger offen der Sturz der neuen Regierung begehrt, das heisst eine Rückkehr zur helvetischen Ordnung[5]. Im besonderen fordern die Patrioten die Anerkennung und Anwendung des Grundsatzes von der *Repräsentation.* Man zeigt sich «sehr erbittert, daß es wieder Landvögte giebt»[6] und verlangt demgegenüber *Volkswahl* für

[1] A Staats Rat *3,* AB Interlaken, 26. VI. 1805 (Thormann).

[2] A Staats Rat *5,* AB Niedersimmental, 18. VIII. 1810.

[3] A Staats Rat *3,* AB Interlaken, 26. VI. 1805; 18. VIII. 1810, vgl. 2. – B IX *1091 b,* 476 (Frage 6). – B IX *1092,* 7 (Frage 18).

[4] A Staats Rat *3,* AB Frutigen, 25. X. 1803.

[5] A Staats Rat *5,* AB Niedersimmental 1803–1813, 25. VII. 1807. – A Staats Rat *39,* Rapport Wyttenbach, 30. III. 1804.

[6] A Staats Rat *5,* AB Niedersimmental, 31. XII. 1805; 2. VIII. 1808. – A Staats Rat *39,* Rapport Wyttenbach, 23. III. 1803.

den Landschaftsobmann, das heisst des Vertreters der Regierung. «Ferners hat sich fast jedes Dorf erwartet in seiner Einfalt einen Candidaten in den großen Rath zu besitzen[1].» Wie bei der Bestellung des Landschaftsobmanns, so wird auch für die Grossräte ausdrücklich «die unmittelbare Wahl»[2] gefordert.

Die Behörden reagieren auf die Tätigkeit der Patrioten mit der Errichtung eines ausgedehnten *Spitzel- und Polizeisystems* im ganzen Oberland. Ab Frühjahr 1804 wird auf Geheiss des Staatsrates in jeder oberländischen Kirchgemeinde eine Gruppe ausgewählter und der Regierung treu ergebener Männer auf Pikett gestellt – mehrheitlich sind es Beamte unterer Funktionsstufen –, die bereit sind, im Falle der Not den Oberamtmann zu verteidigen. Im Amt Frutigen sind es 50 Mann, die hiezu bezeichnet werden[3].

Dezentralisiert wird Munition gelagert (meistens in den Pfarrhäusern), und einige hiefür eigens besoldete Personen, sogenannte «Zehnbätzler», bereisen ständig das Oberland als «geheime Aufseher auf Bergen oder nächtlicherweise in Dörfern und Bäuerten»[4]. Die Spioniererei für die Regierung macht sich bezahlt: wer «einen ausfindig gemacht, der gegen die Regierung gelästert», erhält sieben Batzen zwei Kreuzer[5]; ein Taglöhner dagegen verdient bloss drei Batzen bei freier Verpflegung[6].

Verdächtig macht man sich sehr schnell, und es braucht einer nicht einmal ein überzeugter Patriot, sondern bloss ein unzufriedener Bürger zu sein, so zieht er schon die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich. Die öffentlich gemachte Bemerkung, «die Höchsten am Brett seyen Schelmen und Spitzbuben» zieht bereits eine kleine Zuchthausstrafe nach sich[7].

[1] A Staats Rat *5*, AB Niedersimmental. 31.XII.1805; 2.VIII.1808. – A Staats Rat *39*, Rapport Wyttenbach, 23.III.1803.

[2] StAA. Druckschriften *I* S, «Auftritte im Bernischen Oberland», Kasthofer. – Vgl. Teil C, Kapitel 2: Das Echo der Unruhen in Zeitungen und Broschüren: KASTHOFER Annalen.

[3] A Staats Rat *3*, AB Frutigen, 2.IV.1804. – A Staats Rat *39*, Rapport Wyttenbach, 31.III.1804.

[4] A Staats Rat *18*, 120 (Obersimmental 19.IV.1804). – A Staats Rat *3*, AB Interlaken 1804.

[5] A Staats Rat *18*, 147b. [6] BBB. Mss Oek. Ges. Q. *10*, Nr. 10, Seite 9 (1780).

[7] A Staats Rat *18*, 169 (16.VII.1805).

Durch die ausgedehnten Massnahmen der Regierung und ihrer Beamten bleibt den Patrioten im Oberland nur wenig Spielraum zu aktiver Betätigung. Sie flüchten sich zur Abhaltung grösserer politischer Versammlungen auf abgelegene Alpen oder treffen sich heimlich in den Wohnungen ihrer Anführer, unter anderen bei Christian Michel in Bönigen oder bei Samuel Joneli in Boltigen[1]. Die Verbindung mit anderen Gegenden geschieht im geheimen, ausserhalb der zensurierten Postbeförderung, durch private Boten[2]. Eine der wenigen, allgemein sichtbaren Manifestationen der Patrioten besteht im Abreissen obrigkeitlicher Verordnungen:

In Thun zum Beispiel werden während der Jahre 1805 bis 1807 sämtliche an den Stadttoren «angeschlagenen Verordnungen immer sogleich wieder abgerissen oder der Bär und der wesentliche Inhalt zerschnitten und verwüstet», obschon zu Ergreifung der Täter eine Belohnung ausgesetzt worden ist[3].

Gemessen am finanziellen Aufwand und am personellen Einsatz, ist die Wirkung des Spitzelsystems gering. Die Tätigkeit der Patrioten kann auch dadurch nicht vermindert werden, indem «in allen Kirchen jeden Sonntag von der Kanzel herunter gepredigt wird, die Regierung sei von Gott eingesetzt, und wer ihr widerstrebe, widerstrebe Gottes Ordnung»[4]. Zudem sind die Folgen ungünstig für die Regierung, weil sich ausserhalb der patriotisch geheissenen Kreise zunehmende Gegnerschaft bildet, wegen des durch das Spitzelsystem geschaffenen Gefühls von *Rechtsunsicherheit*. Hinzu kommen Abneigung und Hassgefühle der patriotischen Bevölkerung gegenüber den berntreuen Beamten, deren Massnahmen nicht selten als Schikanen empfunden werden[5]. Im Zentrum der Abneigung stehen namentlich:

Johannes Fischer, Brienz, Amtsstatthalter von Interlaken 1803–1813;

Johannes Schärer, Amtsschreiber, dessen Schwiegersohn;

[1] A Staats Rat *18*, 32, 47, 49, 173, 184. – A Staats Rat *5*, AB Thun 1804, 1805; AB Obersimmental 1803–1805. – A Staats Rat *39*, Rapport Wyttenbach, 30. III. 1804.

[2] A Staats Rat *39*, Thormann 14. VI. 1805.

[3] A Staats Rat *5*, AB Thun, 1804–1807.

[4] Hilty Jahrbuch, 249 (Aussage Friedrich Seiler).

[5] Kasthofer Annalen, 59–61.

Johannes Borter, Gerichtsstatthalter, Amtsrichter, Aarmühle;
Peter Ritter, Amtsrichter, Aarmühle.

Über diese vier Beamten ist im Amt Interlaken abschätziges Urteil und Erbitterung allgemein verbreitet zu hören. Es wird ihnen vorgeworfen, sie würden die Bevölkerung «rechtliche bedrücken», man sagt ihnen Unfähigkeit nach und nennt sie «angestellte Hundsfötter», weil sie als Anführer der Spioniererei gelten[1].

Zum Verhältnis dieser Beamten zur Bevölkerung schreibt der Oberförster des Oberlandes, Kasthofer[2]: «Für sittlich gelten einige in ihrem Betragen, und für gerecht als Richter, und doch haftet fast allgemein der Haß des Landes auf ihnen. Sie gelten für Ohrenträger, für Spürhunde der heimlichen Polizei, für Männer, die Bürger von Bern sein möchten, die durch unbedingte Hingebung an das Interesse der Hauptstadt steigen und gewinnen wollen, die gegen Hohe kriechend, gegen das Volk hart sind; ihnen heißen die Rechte und Freiheiten der Landschaft Nichts, die Rechte und Freiheiten der Hauptstadt Alles; in ihrem beschränkten Kopf oder in ihrem engen Herzen ist keine menschenfreundliche Duldung für politische Irrungen oder für politische Meinungen, und vergebliche Mühe wäre es, diesen Männern begreiflich zu machen, daß der oder dieser sein Vaterland aufrichtig lieben, und doch die aristokratischen Privilegien der Hauptstadt mißbilligen könne.»

[1] B IX *1091*, 118, 126, 139, 251. – B IX *1091 a*, 251–252. – B IX *1091 b*, 399, 414–416. – B IX *1091 c*, 691. – B IX *1092*, 93–95. – KASTHOFER Annalen, 53 (Anmerkung).

[2] KASTHOFER Annalen, 58.

Auch in der Mediation sind es die gleichen Gegenden im Oberland, die sich wie in der Zeit des Kanton Oberland probernisch verhalten. Es sind dies die Lütschinentäler, Habkern, Ringgenberg, Beatenberg, die Thuner Landschaft, Frutigen und mehrheitlich das Amt Oberhasli. Diese Feststellung zieht die Frage nach sich, ob im Oberland ein Zusammenhang zwischen dem politischen Verhalten und der sozialen Struktur der Bevölkerung besteht.

In den Angaben der gemeindeweise ausgestellten Tabellen zum Armenwesen[1] zeigt sich eine *dreigeteilte Schichtung* der Bevölkerung in «vermögliche Haushaltungen», «bedürftige Haushaltungen» und «Haushaltungen auf dem Armenetat».

Als bedürftig werden hier jene Haushaltungen bezeichnet, die in den Tabellen zum Armenwesen als «Haushaltungen, die Mangel leiden und unvermögend sind», erscheinen. Als «vermöglicher» Anteil sind jene Haushaltungen errechnet worden, die weder bedürftig sind, noch auf dem Armenetat erscheinen.

Dabei ist zu beachten, dass die Angaben *relativ* sind. So ist zum Beispiel die Angabe der Gemeinde Saxeten, welche ihre 19 Haushaltungen als «vermöglich» bezeichnet, eher als ein Ausdruck von Bescheidenheit denn als ein Zeichen von Reichtum zu werten. Eine Haushaltung, die in Lütschental als *bedürftig* gilt, ist wahrscheinlich materiell *ärmer* als eine Familie auf dem *Armenetat* in Oberhasli (zur Armenlast und Armennot vgl. Teil E).

		Vermögliche %	Bedürftige %	Armenetat %
Niedersimmental	Därstetten	7	93	0
	Diemtigen	4	96	0
	Erlenbach	75	25	0
	Nieder/Oberstocken	10	52	28
	Reutigen	70	20	10

[1] B XII 524–541 (Jahr 1816).

		Vermögliche %	Bedürftige %	Armenetat %
	Wimmis	?	47	?
	Spiez	77	22	1
	Oberwil	31	69	0
Obersimmental	Lenk	0	26	74
	Zweisimmen	13	68	19
	Boltigen	50	40	10
	St. Stephan	28	56	16
Saanen	Saanen	?	?	28
	Gsteig	31	46	23
	Lauenen	17	51	32
Frutigen	Aeschi/Krattigen	69	31	0
	Adelboden	62	28	11
	Frutigen	69	25	6
	Reichenbach	62	35	3
Oberhasli	Meiringen	59	40	0,2
	Gadmen	27	62	11
	Guttannen	57	31	12
Thun	Amsoldingen	25	55	20
	Blumenstein	82	11	7
	Hilterfingen	41	48	11
	Schwarzenegg	16	57	27
	Sigriswil	54	23	23
	Steffisburg	56	38	6
	Thierachern	42	29	29
	Thun (ohne Stadt)	78	16	6
Interlaken	Aarmühle/Matten	70	30	0
	Iseltwald	52	48	0
	Isenfluh	43	57	0
	Saxeten	100		(alle 19 Haushaltungen)

	Vermögliche %	Bedürftige %	Armenetat %
Wilderswil	66	34	0
Habkern	76	24	0
Hofstetten	62	36	2
Schwanden	95	3	2
Bönigen	80	18	2
Gsteigwiler	30	68	2
Lütschental	68	30	2
Ebligen	55	35	10
Oberried	74	18	8
Brienz	55	42	3
Brienzwiler	78	19	3
Unterseen	?	?	14
Beatenberg	5	77	18
Grindelwald	74	21	5
Lauterbrunnen	?	«viele»	17
Ringgenberg	42	42	15
Därligen/Leissigen	34	34	32

Die Schichtung der Bevölkerung im *Amt Saanen* ist *ausgeglichen,* so dass keine Spannungen aus sozialen Unterschieden zu erwarten sind: weder die Bevölkerung auf dem Armenetat noch die Bedürftigen oder die Vermöglichen sind ungewöhnlich stark vertreten. Ausser Saanen weist kein anderes Amt im Oberland eine in dieser Weise homogene Schichtung der Bevölkerung auf.

Eine klar gegliederte Struktur weist das *Amt Frutigen* auf, indem durchwegs die *vermögliche* Bevölkerung die *Mehrheit* bildet. Einzig Adelboden hat einen relativ hohen Anteil an Bevölkerung auf dem Armenetat (11%), was sich jedoch neben Lenk (74%) oder Därligen/ Leissigen (32%) als gering ausnimmt.

Im *Amt Obersimmental* ist einzig Boltigen in einer extremen Stellung durch den geringen Anteil an Armen und den grossen Anteil an Ver-

möglichen. In Lenk, Zweisimmen und St. Stephan fällt der kleine Anteil vermöglicher Bevölkerung auf. Die Ämter Saanen und Obersimmental weisen die *geringsten Anteile an vermöglicher Bevölkerung* auf (Boltigen ausgenommen). In allen andern Ämtern im Oberland gibt es wohl Gemeinden mit ähnlich geringen Anteilen (Diemtigen, Amsoldingen, Schwarzenegg, Nieder- und Oberstocken, Gadmen); aber es sind *Einzelfälle* innerhalb ihres Amtes.

Im *Amt Niedersimmental* ist die Struktur ganz *unausgeglichen*. Därstetten und Diemtigen sowie Oberwil weisen zwar keine Familien auf dem Armenetat auf, doch ist der Anteil vermöglicher Familien ebenso gering. Bis 93 und 96% der Bevölkerung sind «bedürftig und unvermögend». In krassem Gegensatz dazu stehen die Gemeinden Erlenbach, Spiez und Reutigen, welche Anteile von 75, 77 und 70% vermöglicher Bevölkerung aufweisen. Dieses ausgeprägte Missverhältnis innerhalb des Amtes – die Zahlen von Wimmis sind unvollständig, Nieder- und Oberstocken treten politisch nie hervor – lässt auf Spannungen schliessen.

Mit Niedersimmental zusammen weisen die Ämter Interlaken und Thun die grössten Unterschiede innerhalb der Bevölkerung ihres Amtes auf. Im *Amt Interlaken* ist die Struktur lediglich in Därligen und Leissigen ausgeglichen. Daneben fallen die vielen Gemeinden auf, in welchen die vermögliche Bevölkerung den Hauptanteil stellt, und zwar im Bödeli, in Brienz, Brienzwiler, Bönigen, Habkern und Grindelwald. In Unterseen sind ähnliche Verhältnisse anzunehmen. Der Hauptanteil an Bedürftigen findet sich in Beatenberg, Lauterbrunnen, Gsteigwiler und Isenfluh. Beatenberg hat bloss 5% vermögliche Leute.

Der Anteil vermöglicher Bevölkerung ist in keinem Amt so gross wie in Interlaken, doch fehlt eine durchgängige Domination der vermöglichen Bevölkerung, wie sie in Frutigen zu beobachten ist. In Därligen und Leissigen, Beatenberg, Ringgenberg, Lauterbrunnen, Gsteigwiler und Isenfluh bilden die Vermöglichen die Minderheit der Bevölkerung.

Im *Amt Thun* schwankt der Anteil vermöglicher Bevölkerung zwischen 82% (Blumenstein) und 16% (Schwarzenegg), der Anteil auf dem Armenetat zwischen 6% (Thun Landgemeinde) und 29% (Thier-

achern). Die vermögliche Bevölkerung ist deutlich in der Mehrheit in Blumenstein, Thun Landgemeinde, Steffisburg und Sigriswil. In Amsoldingen, Hilterfingen, Schwarzenegg, Thierachern ist die Bevölkerung auf dem Armenetat oder in bedürftiger Lage in der Überzahl.

Eine unausgeglichene Struktur besteht auch im *Amt Oberhasli,* wenngleich nicht in so ausgeprägtem Umfang wie in Interlaken oder im Niedersimmental. In Meiringen und Guttannen befinden sich die Vermöglichen in der Mehrzahl, in Gadmen die Bedürftigen. In Meiringen sind bloss zwei Haushaltungen auf dem Armenetat oder 0,2% der Bewohner. In den anderen Gemeinden des Amtes sind es 11 bis 12%.

Als Resultat zeigen sich *grosse soziale Unterschiede* innerhalb der Bevölkerung im Berner Oberland.

Unter den politisch *konservativ* gesinnten Gegenden finden sich ebenso einseitig *arme* (Beatenberg, Ringgenberg) wie einseitig *vermögliche* Gegenden (Frutigen, Grindelwald, Habkern, Spiez, Blumenstein). Mehrheitlich arme Gebiete sind jedoch vornehmlich konservativ (eine Ausnahme bildet Diemtigen), während sich in mehrheitlich vermöglichen Gegenden ebenso fortschrittliche als auch konservative Gesinnung findet. Daraus ist zu schliessen, dass im Berner Oberland kein *zwingender* Zusammenhang zwischen sozialer Struktur und politischer Gesinnung besteht.

3. DIE UNSPUNNEN-FESTE VON 1805 UND 1808

Initiator der Unspunnen-Feste ist der bernische Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen[1], der im Jahre 1805 die Idee der Nationalfeste aus der Helvetik wieder aufgreift, um sie im Berner Oberland zu neuem Leben zu erwecken. Eifrige Förderer des Planes sind der Oberamtmann von Interlaken, Friedrich Ludwig Thormann sowie Sigmund von Wagner und Franz Niklaus König.

Die Ankündigung von 1805, am 17. August «ein ländliches Schweizerfest» in Unspunnen zu veranstalten, wozu «alle Schweizerischen Alpenhirten eingeladen» werden[2], und die Rede von Niklaus Friedrich von Mülinen anlässlich der Feier von 1808, worin unter anderem grosses Gewicht auf bundeserhaltende Kräfte gelegt und von Toleranz und Versöhnung unter den Schweizern gesprochen wird, sind bei bisherigen Beurteilungen der Unspunnen-Feste stets in den Vordergrund gestellt worden, wobei deren Bedeutung in einem allgemeinen schweizerischen Bereich gesehen wird[3].

Daneben ist jedoch auch ein Aspekt erkennbar, dessen Gehalt im Berner Oberland liegt, und aus der Sicht nach dem Verhältnis zwischen Bern und dem Oberland erhält dieser regionalpolitische Aspekt ein deutliches Übergewicht: Unspunnen erscheint von hier aus als Teil einer bewusst betriebenen *Landesteilpolitik*.

Ausgangspunkt ist das Datum der Unspunnen-Feste. Für eine schweizerische Bedeutung spricht das Jahr 1808 als das Jahr der Wiederkehr des Schweizerbundes von 1308. Dass 1808 ein Unspunnen-Fest abgehalten worden ist, ist jedoch ein Zufall, war doch geplant, dieses Fest nach 1805 «inskünftig jährlich auf den gleichen Tag» durchzuführen[4]. In der Absicht der Initianten lag die Betonung von Unspunnen demnach deutlich auf dem *17. August*, also auf dem «*Berchtoldstag*», «dem Namenstag des Stifters der Stadt Bern, Berchtold des 5ten, des letzten Herzogs von

[1] WURSTEMBERGER Mülinen, 158–159. – SPRENG Alphirtfeste, 133 f.

[2] Beilage zu Nr. 98 der Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten, 20. Brachmonat 1805. Id. in: SPRENG Alphirtfeste.

[3] Vgl. GREYERZ Nation, 119 f. Text der Rede: WURSTEMBERGER Mülinen, 168–169.

[4] SPRENG Alphirtfeste.

Zähringen[1]». Die Umdeutung zur «Feyer des fünften Jubileums der Schweizerischen Freyheit» erfolgt erst mit der Ausschreibung des Festes von 1808[2].

Weshalb das Unspunnen-Fest nur 1805 und 1808 zur Durchführung kam – obschon die Initianten noch während der Anwesenheit der Gäste im Oberland im Jahre 1805 eine Neuauflage für 1806 in Aussicht stellten – ist unklar[3]. Die Begründung ist im mangelnden Interesse der Bevölkerung sowie in der Verschlechterung des politischen Klimas im Oberland zu suchen; zudem verliessen zwei der Initianten, der Maler König (1809) und der Oberamtmann Thormann (1810), die Gegend.

Der Berchtoldstag

Die Wahl des 17. August als Tag der Durchführung für das von nun an jährlich abzuhaltende Hirtfest wird von Sigmund von Wagner 1805 in verschiedenen Publikationen und Ankündigungen erläutert, so dass an Absicht und Motiv der Initianten kein Zweifel bestehen kann: Anlass und Datum werden von Sigmund von Wagner «aus einer vaterländischen historischen Begebenheit hergeleitet», und zwar aus der durch Herzog Berchtold V. von Zähringen veranlassten ewigen Verbrüderung «der Männer der Berge und der Bürger von Bern»[4].

Unspunnen ist für Wagner die Erinnerungsfeier zur Beendigung der Feindschaft zwischen Bern und dem Oberland, die nach der Überlieferung dem Herzog Berchtold und dem letzten Edlen von Unspunnen, Burkhart, zu verdanken ist und seit Beginn des 13. Jahrhunderts wiederholt auf der Burgwiese zu Unspunnen gefeiert worden sein soll.

Im bernischen Kulturleben des 18. Jahrhunderts jedoch ist diese Tradition weder mehr begangen worden, noch sonstwie lebendig geblieben[5]; das heisst der Anlass zum Fest am Namenstag von Berchtold und der Symbolgehalt als Stifter von Einheit und Freundschaft zwischen Bern und dem Oberland werden neu geweckt, wenn nicht erst geschaffen.

[1] Spreng Alphirtfeste. [2] Wagner Hirtenfest. [3] Wagner Bericht, 24.
[4] Wagner Ursprung. – Beilage zu Nr. 98 der Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten, 20. Brachmonat 1805. – Id. in Spreng Alphirtfest.
[5] Vgl. Ratsmanuale: Sie enthalten keine diesbezüglichen Hinweise.

Sigmund von Wagner hat ausgedehnte Studien zur angeblich durch Burkhart und Berchtold begründeten Versöhnung und Freundschaft getrieben[1], ohne eine urkundliche Belegstelle beibringen zu können, und so gründet er seine Herleitung von Unspunnen auf den Personenkreis von Berchtold V. von Zähringen, Freiherr Burkhart von Unspunnen, Ida, dessen Tochter, und Walter von Wädischwyl, Gefolgsmann von Berchtold V., um den herum er auf dem Hintergrund der Niederlage des oberländischen Adels gegen Berchtold V. am Karfreitag 1191 eine kunstvolle Etymologie aufbaut.

In einem «Entwurfe zu einer heroischen Romanze, niedergeschrieben in rhytmischer Prosa» veröffentlicht Sigmund von Wagner das Ergebnis seiner historischen Studien zu Unspunnen: «*Burkhard von Unspunnen, oder die Vereinigung des Oberlands mit Bern*»[2]. Gleichzeitig regt Wagner an, dass sich junge schweizerische Dichter «an diesem vaterländischen Gegenstand versuchen» und dadurch «den alten Ursprung und edlen Zweck des Fests im glänzenden Kleid der Dichtkunst darstellen und das Fest selbst durch Lieder und Melodien verschönern und beleben würden».

In seinem Entwurf zeichnet Wagner den Freiherrn Burkhart von Unspunnen als letzten seines Geschlechts in einem seit Jahren dauernden Kampfe gegen Herzog Berchtold V. von Zähringen. Von Berchtolds oberstem Feldherrn, Rudolf von Wädischwyl, wird die Burg Unspunnen erbrochen und das einzige Kind Burkharts, die Tochter Ida, geraubt und entführt, während sich Burkhart auf der Jagd befindet. In Bern heiratet Rudolf Ida und «bald spielt auch ein blühender Knab um den Busen der reizenden Ida». Nach Jahren des Kampfes zwischen Berchtold und Burkhart erscheinen Herzog Berchtold und der Sohn von Ida, Burkharts Enkel, in Unspunnen. Es erfolgt beiderseits Versöhnung und Vereinigung der bisherigen Feinde:

Berchtold: «Der Jüngling sey Band der Eintracht zwischen uns beyden. Dein Enkel sey Haupt meines Staats, sey Schultheiß von Bern, und Deine Vasallen die Brüder der meinen.»

[1] Vgl. den Nachlass von Wagner im StAB.
[2] WAGNER Ursprung.

Burkhart: «Enkel, dir geb ich die Burg, sey Herrscher des Hochlands und Schultheiß von Bern in einer Person. – Die Männer der Berge und die Bürger von Bern sey'n ewig nun Brüder! – Berchtold ewig mein Freund! Der Tag seines Namens sey ein Festtag im Lande.»

Der von Sigmund von Wagner ausgebreitete Stoff wird von Johann Rudolf Wyss aufgegriffen und seinerseits zu einer Romanze umgestaltet, die zum Fest von 1805 im Druck verbreitet wird[1]: «*Burkhard von Unspunnen und Berchtold von Zähringen*».

Johann Rudolf Wyss folgt weitgehend der Vorlage von Wagner und schildert den Zähringer ebenso als jenen Stifter von Einheit und Freundschaft zwischen Bern und dem Oberland um dessentwillen das Fest begangen wird:

«Und in der Stadt der Berner ward,
Auf Berchtolds mächtig Wort,
Schultheiß Ida's Sohn, –
Und Frieden ward der Stadt,
Dem Land beschieden:
Ewig daurt die Eintracht fort!»

Wie die Ankündigungen von 1805, so steht auch das Fest von 1808 ganz im Zeichen von Berchtold V. von Zähringen. In einer einleitenden Rede zeigt der Oberamtmann Thormann am 17. August auf dem Festplatz «den Anlaß und Zweck an...: Die Feyer des Andenkens Berchtolds des 5ten von Zähringen, Gründer der Stadt Bern und Vereiniger dieser Stadt mit dem Oberland, sey der engere, Feyer des fünften Jubeljahres der schweizerischen Freiheit der allgemeinere Zweck des heutigen Bruderfestes»[2].

Das gleiche Motiv des Festes geht aus einem Toast hervor, der während der Festlichkeiten angebracht wird: «Dem Andenken Berchtolds des 5ten, Herzogs von Zähringen; Gründers der Stadt Bern und Freundschaftstifters dieser Stadt und dem Oberland[3].»

[1] Sammlung aller Lieder, Gedichte und andern Schriften auf das schweizerische Alphirtenfest zu Unspunnen im Kanton Bern. 7 Teile. Bern 1805.

[2] WAGNER Hirtenfest, 6. [3] SPRENG Alphirtenfeste, 169.

Unspunnen wird von seiten der Organisatoren sowohl 1805 wie 1808 als ein *Symbol der Einheit und Freundschaft* zwischen Bern und dem Oberland verstanden. Der schweizerische Gehalt, der von Anfang an mitschwingt, doch erst 1808 bei der Wiederholung deutlich zum Ausdruck kommt, tritt aus der Stellung, welche Unspunnen im Feld der realen politischen Tatsachen von 1805 und 1808 einnimmt, deutlich in den Hintergrund.

In einer Vorschau auf das Fest von 1805 schreibt Sigmund von Wagner, das Fest habe den Zweck, «die alten einfachen Sitten und Freuden unsrer Väter wieder unter uns aufleben und fortdauern zu machen; neue Freundschaftsbande zwischen den verschiedenen Hirthvölkern Helvetiens zu knüpfen, vorzüglich aber den, zwischen den Bewohnern der Landschaft und dem Einwohner der Städte, jenes alte gegenseitige Wohlwollen und jene holde Einigkeit wieder keimen und blühen zu machen, welchen unser Vaterland Jahrhunderte lang seine Kraft, seinen Ruhm und sein Glück zu danken hatte»[1]. Doch eben diese «holde Einigkeit» fehlt 1805 zwischen Bern und dem Oberland, ebenso das «alte gegenseitige Wohlwollen» (bezeichnenderweise gilt es, beides «*wieder*» herzustellen). Statt dessen unterhalten Polizeiwesen und Armennot andauernde Spannung, und das Erlebnis der Separation wirkt unmittelbar in der politischen Entmachtung der wirtschaftlichen Oberschicht nach.

Niklaus Friedrich von Mülinen, 1805 erster Schultheiss von Bern, kann auf eine mehrheitlich patrizisch treue Bevölkerung im Oberhasli, in Frutigen und Grindelwald sowie in Beatenberg, Habkern und Ringgenberg zählen. Eine Lücke in der politischen Gefolgschaft des Oberlandes bildet seit 1798 das Gebiet des Bödeli und Brienz; hier wird das Fest angesiedelt.

Das heisst nichts anderes, als dass Mülinen, dessen tiefe Verbundenheit mit dem Oberland bekannt ist, welche erst 1814 durch das Erlebnis der Unruhen erschüttert wird[2], gerade dort versucht, die Freundschaft neu

[1] Beilage zu Nr. 98 der Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten 20. Brachmonat 1805. – Id. in SPRENG Alphirtenfeste.

[2] WURSTEMBERGER Mülinen, 248–249: «Mülinen, dessen Herz immer mit vorzüglicher Wärme für die in diesen Auftritten verwickelten Gegenden schlug, fühlte sich durch diese Ereignisse doppelt gekränkt» (1814).

zu festigen, wo die Entfremdung zwischen Bern und Oberland seit 1798 am deutlichsten Dauer und Ausformung erhalten hat und wo das Verhältnis zu Bern durch Polizeimethoden und politische Entmachtung der lokalen Magnaten fortwährend strapaziert wird. Zu einer derart verstandenen politischen *Aktion des Ausgleichs,* der Versöhnung und Vermittlung ist Niklaus Friedrich von Mülinen von seiner politischen Überzeugung her[1] unmittelbar berufen.

Für die Ernsthaftigkeit einer solcherart verstandenen, bewusst betriebenen *Landesteilpolitik* mit der Absicht, eine Versöhnung herbeizuführen, spricht die Anwesenheit der Spitzen der bernischen Regierung, unter anderem der Schultheissen Mülinen und Wattenwyl sowie von Staatsrat Freudenreich, welche «durch ihre Gegenwart mit ihren Familien Zutrauen mit Zutrauen vergalten»[2], sowie die wirtschaftspolitischen Nebenabsichten, die mit der Feier verbunden sind: Für die Sieger der verschiedenen Wettkämpfe, die an der Feier veranstaltet werden, wie Alphornblasen, Schwingen, Steinstossen u.a.m. sind neben Medaillen auch «Küher Geräthschaften», spanische Zuchtschafe und Flachssämereien ausgesetzt[3]. Die Förderung von Verdienst und Arbeit wird darin als eine Absicht der Initianten von Unspunnen sichtbar; ein Anliegen, das im Vergleich mit Berns Wirtschaftspolitik vor dem Übergang einer radikalen Änderung entspricht. Um 1790 erhielten private Gesuchsteller aus dem Oberland statt der finanziellen Hilfe zur Errichtung von Sägereien, Baumwoll- und Flachsspinnereien sowie weiterer Handwerksbetriebe, um «denen Landleuten Arbeit und Verdienst zu verschaffen», von der Obrigkeit regelmässig abschlägige Antwort. Und zwar deshalb, weil «die Erfahrung bewiesen hat, daß dergleichen Unternehmen sehr oft zu keinem Nutzen des Landes und hingegen zu großem Schaden des Staates gereichen» (in finanzieller Hinsicht); dann aber auch aus Rücksicht auf den Charakter «der leider mehr zum Müßiggang und Trägheit als zu Fleiß und Arbeitsamkeit aufgelegten Bewohner» im Oberland[4].

[1] WURSTEMBERGER Mülinen, 159; vgl. 408–410. [2] WAGNER Bericht.

[3] Beilage zu Nr. 98 der Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten, 20. Brachmonat 1805. – Id. in SPRENG Alphirtfeste.

[4] Ae B Interlaken 1797–1798, 266–274, 285–303.

In politischer Hinsicht bleibt Unspunnen ein *Misserfolg,* indem die Bevölkerung den Anstoss nicht aufnimmt und das Fest nach 1808 nicht wiederholt wird. In sozialer Hinsicht werden bloss bereits angelegte Spannungen vergrössert, weil die beträchtlichen durch die Unspunnen-Feste erzielten Einnahmen sowie der touristische Aufschwung im Gefolge der Feste grösstenteils dem Bödeli zugute kommen: Also jenem Gebiet, das politisch unruhig ist und sich durch eine bessere ökonomische Lage, auch im Bereich des Armenwesens, von den andern oberländischen Gegenden abhebt.

Von Zeitgenossen wird die im Jahre 1805 an barem Geld im Berner Oberland ausgegebene Summe auf 1000 Louis d'or und im Jahre 1808 auf 1500 Louis d'or geschätzt. Anwesend sind bei jedem Fest zwischen 4000 und 5000 Personen[1].

Vor 1805 bestehen in Interlaken bloss zwei Gasthöfe, welche zur Beherbergung von Reisenden eingerichtet sind (Stadthaus, Herberge beim ehemaligen Kloster). Nach 1806 setzt mit dem Zustrom der Reisenden der Bau von Gasthöfen ein, und bereits 1809 stehen in Interlaken sechs Fremdenpensionen, die jedoch der Nachfrage nach Fremdenbetten nicht zu genügen vermögen[2].

[1] WAGNER Hirtenfest, 17–18. – WAGNER Bericht, 24.

[2] Ae M Interlaken 4, Faszikel 2 (Beschwerde gegen P. Seiler, 28.III.1832). – SPRENG Alphirtfeste, 133 ff.

4. DER AUSGLEICH IM KULTURELLEN BEREICH

Im Spiel der Kräfte bildet eine *volkstümliche Liederdichtung* politischen Inhalts einen *Gegenpol* zu den sozialen und politischen Spannungen im Berner Oberland der Jahre 1810 bis 1824. Es mag dies Ausdruck von Anregungen sein, die von den Unspunnen-Festen ausgehen; doch weist der Inhalt der heute bekannten Lieder jener Zeit eher darauf, dass eine kulturell hochstehende Gegend damit den Spannungen des täglichen Lebens Lösung und Ausdruck zu geben versucht. Zentren dieser oberländischen Liederdichtung sind das Bödeli und Brienz, die Verfasser sind grösstenteils unbekannt, in der Bevölkerung werden die Lieder gesungen.

Bekannt sind drei Liedersammlungen:

- «Lieder der Brienzer Mädchen. Chansons des Villageoises de Brienz», à Berne chez A. Wanaz (o.J. um 1810)[1].
- «Chansons du Giesbach, avec accompagnement de Piano Forté ou Guitare», Bern bei C.A. Jenni/Jos. Aibl (o.J. um 1820)[2].
- «Gedichte aus der Zeit des Berner Oberländer-Aufstandes des Jahres 1814» (publiziert von Gustav Tobler)[3].

Die «Lieder der Brienzer Mädchen» und die «Chansons du Giesbach» sind in jener Zeit gedruckte Liedertexte mit Notenbild. Die «Gedichte aus der Zeit des Oberländer-Aufstandes des Jahres 1814» stellen eine von Gustav Tobler aus einer um 1815 entstandenen, handschriftlichen «Sammlung von Allerhand Aufsäzen, Urkunden und Aktenstüken» getroffene Auswahl dar[4]. Diese Sammlung umfasste sechs Hefte: «Der Schreiber ist unbekannt. Auf dem Titel des ersten Heftes steht: Ange-

[1] 3e édition, Berne. Landesbibliothek Bern: Maq 5266. (A. Wanaz = Albert Warnatz?)

[2] Landesbibliothek Bern: Maq 5270. [3] TOBLER Gedichte.

[4] TOBLER Gedichte, Einleitung. Einige Lieder der von Tobler z.T. publizierten Sammlung sind auch anderwärts abgedruckt: Von «Frisch auf, Oberländer...» besitzt die Stadtbibliothek Zürich einen Separatdruck Bro 13592, Barth *I* 5483. Das gleiche Lied findet sich je unvollständig in HODLER Geschichte (1871), S. 275 und in HILTY Jahrbuch (1887), S. 543. HODLER verzeichnet zudem teilweise die Lieder «Den Gefangenen zum Gruß», S. 287 und «Wie gehts jezt in der Welt?», S. 290.

fangen 1815. Das zeitlich späteste Aktenstück trägt das Datum vom 12. Dezember 1816.» Die Sammlung befand sich 1904 im Besitz von Professor Gustav Tobler, sie hat seither als verschollen zu gelten.

Die «Lieder der Brienzer Mädchen»

Der Titel braucht nicht zwangsläufig ins Berner Oberland zu weisen, doch bezeugen Mundartausdrücke, Flurbezeichnungen und zahlreiche Anmerkungen, dass einige der verzeichneten Lieder im geographischen Raum von Brienz und Umgebung entstanden sind. Dies gilt namentlich für das «Giesbach Lied», das mit gleichem Text als «Die Fahrt zum Giesbach» auch in der Sammlung «Chansons du Giesbach» enthalten ist.

Die Sammlung der Brienzer Mädchen ist deshalb besonders erwähnenswert, weil das Lied «*Die Gedanken sind frei*», dessen Text zwischen 1780 und 1800 auf Flugblättern in Süddeutschland auftaucht, hier zum erstenmal mit einer Melodie zusammen gedruckt erscheint[1]; ob sie in Brienz entstanden ist, lässt sich nicht bestimmen. Die Gegend von Brienz und Brienzwiler ist auch in andern Fällen als Quelle für Texte und Melodien verschiedener Lieder bekannt[2], was auf das Vorhandensein geistiger Kräfte im Oberland hinweist, die es in eine Betrachtung oberländischer Geschichte einzubeziehen gilt.

«Chansons du Giesbach»

Alle Lieder dieser Sammlung stammen aus dem Raume zwischen Oberhasli und Interlaken. In übertragenem Sinn zeigt sich hie und da politischer Gehalt, z.B. im «Brienzer Kühreihen» oder im Lied «Der Giesbach».

[1] Dazu: Erk Ludwig und Böhme Franz, Deutscher Liederhort, *3*, Leipzig 1894, 575ff. – John Meier, Kunstlieder im Volksmunde, Halle a.S., 1906, 61. – SUB. Rar 71 (8) Fliegende Blätter «Fünf schöne neue Lieder», o.J., o.O., anonym. – Die Melodie der Sammlung der «Brienzer Mädchen» gibt Erk/Böhme als ältere Lesart «aus der Schweiz 1810», S. 576 wieder; der Text weicht von der entsprechenden Quelle leicht ab. Weitere Veränderungen im Röseligarte, *3*, 1910, S. 68, 79.

[2] Im Röseligarte, Schweizerische Volkslieder. Herausgegeben von Otto von Greyerz, Bern 1908–1925 (6 Bände). Vgl. Bde. *2*, 72–73, *3*, 74–75, 79, *4*, 69, 74, *6*, 77.

Strophe 6 des «*Brienzer Kühreihens*» lautet:

«Ho, hoj! Bu, buh! Mier hein beßri Sach
Wann alli Herrschaft
Die laufin dur d'Alpen g'sehn nienenby d's Halben
Zamp, zamp! – wie 'nes geid In üser Fryheid.»
(Zamp, zamp! = Ausspottung: Schäme dich)

Auf dem Hintergrund der politischen Kämpfe zwischen Helvetik und Unruhen von 1814 erscheint das Lied «Der Giesbach» als Verherrlichung von Kraft und Kampf der oberländischen Bevölkerung:

«1. Der Giesbach ist es werth, daß man im Lied ihn ehrt, den Alpensohn. Voll Kraft und Majestät manch harten Kampf besteht auf seiner Lebensbahn, der Alpensohn.
2. Dort hinter Gerstens Höh', kommt er aus ew'gem Schnee, der Alpensohn. Das jugendliche Blut stürzt da mit Heldenmuth ins Alpthal von dem Thron als Alpensohn.
3. Am Fels sieht man erstaunt, der Silberglocke Raum des Alpensohns. Ein Silberbach vom See dort rechts in gleicher Höh' fließt hüpfend seine Bahn zum Alpensohn.
4. Der höchsten Alpenheerd, hier reinen Trank bescheert, der Alpensohn. D'rauf stürzet ritterlich vom hohen Felsen sich, um wieder wohl zu thun als Alpensohn.
5. Seht welche kühne That, auf's frisch bestanden hat, der Alpensohn. Bewund'rung sich erringt, drey Brüder hier gewinnt, und nimmt in seinen Bund, der Alpensohn.
6. Muth, fort zu hoher Ehr! Euch führet kühn und hehr, der Alpensohn. Das sieht ein Fels, erstaunt; – aus seinem hohen Mund gießt er dann einen Strom zum Alpensohn.
7. Gestärkt zu großer That, läuft stolz fort seinen Pfad, der Alpensohn. Vollführt sie, um auch hier, wie vorhin für und für, den Heerden wolzuthun als Alpensohn.
8. Jezt thürmen Feinde sich; – die schlaget ritterlich, der Alpensohn. In grauser Felsenkluft, dann eilt an freye Luft zu Ruh und Heldenlohn der Alpensohn.

9. Der Feind in neuer Wuth, vergisset bald den Muth, des Alpensohns.
Allein vergebens ist Gewalt und Hinterlist! – Es laßt dem Feind nur
Hohn der Alpensohn.
10. Nach Sieg auf Sieg nun steht in höchster Majestät, der Alpensohn.
Dem Giesbach giebt den Preis der ganze Erdenkreis. Ja, ihm gebührt
der Ruhm, dem Alpensohn.»

«Gedichte aus der Zeit des Berner Oberländer-Aufstandes
des Jahres 1814»

«Lied für die Oberländer»

1. Frisch auf Oberländer! stellt eüch zur Wehr!
Es gilt jezt das Höchste auf Erden.
Ob Knechtschaft und Schand, ob Freyheit und Ehr,
Ob Unglück, ob Glück uns soll werden?
Wir haben zu wählen, wir stehen am Rand,
Drum auf zu den Waffen ganz Oberland!
2. Wir haben in Jahren von Elend und Noth
Die Berner gastfreündlich beschüzet,
Wir haben mit Treü unser Blut bis zum Tod
Für ihre Herrschgierde versprizet.
Und nun wird Bedrükung, Verachtung und Hohn
Uns freyen Männern zum schändlichen Lohn.
3. In älteren Zeiten, da rings um uns her
Zwingherrschaft die Völker noch schrekte,
Und kümmerlich sich der jezt trozige Bär
In seinem Aarwinkel verstekte,
Schon damals vereint in glüklichem Band
Die Freyheit uns Völker im Oberland.
4. Und jezt, da Eüropa der Freyheit sich freüt,
Jezt da sie im Vaterland thronet,
Jezt – wo sie vom Oligarchismus befreyt,
Im Waadt und im Aargau froh wohnet –
Jezt sollen wir Männer auf urfreyen Höhn
Dumm Knechtisch den Launen von Junkern fröhn?

5. Die Männer, die für uns mit redlichem Muth
Die Wahrheit zu sagen es wagen,
Die der Alpensöhne vortrefflichstes Guth,
Die Freyheit, in warmer Brust tragen,
Die werden tyrannisch in Kerker geschleppt.
Ha! Oberland ach! Was hast du erlebt!

6. Und wer ist's, der's waget uns also zu schmähn?
Sind's unsere rechtmäss'ge Regenten?
Ach Nein! eine Rotte Patrizier-Söhn,
Erschöpft an Finanzen und Renten;
Verworfene, denen ja alles ist feil,
Die Schweizerehre, des Vaterlands Heil!

7. Sie selbst verdrängten rebellischer Weiß
Die von uns erwählten Behörden,
Und schakkerten Jüdisch um jeglichen Preiß,
Um uns gleich vierfüßigen Herden,
Zerstörten selbstsüchtig mit frevlender Hand,
Die glükliche Eintracht im Schweizerland.

8. Drum auf, Oberländer! stellt eüch zur Wehr!
Es gilt jezt das Höchste auf Erden!
Ob Knechtschaft, ob Schand, ob Freyheit und Ehr,
Ob Unglük, ob Glük uns soll werden?
Wir haben zu wählen, wir stehen am Rand,
Drum auf zu den Waffen ganz Oberland!

(Tobler nennt als Verfasser den Helfer Samuel Roschi von Interlaken. In Barth *I* 5483 ist das Lied – um die Strophen 4 und 8 gekürzt – mit «Oberländer-Freiheitslied» überschrieben.)

«*May-Lied*»
(beim Abzug des Oberamtmanns gesungen)

1. Marsch! Marsch! Herr May gang hey! Mer bruche setig Lüt nüt meh,
Marsch! Marsch! Herr May gang hey! Mer bruche di nüt meh;
Du bist an üs key Vater g'sy, Hest üs behandlet wie das Vieh,
Drum Marsch! Herr May gang hey, Und iss jezt Bernerbrey!

2. Marsch! Marsch! Herr May gang hey! Mer g'seh di alli freüdig gah,
Marsch! Marsch! Herr May gang hey, Du bist nit üse Ma!
Du hest nur uf di Nuze g'luegt, Und was den Herren z'Bern eintrug,
Drum Marsch! Herr May gang hey, U schämdi fy ne chley!

3. Marsch! Marsch! Herr May gang hey! S'ist gut wenn söllig use ga,
Marsch! Marsch! Herr May gang hey! Daß man o schnuufe cha.
Nimm diner G'sellen fry o mit, das Lumpenzüg brauchen mer nit.
Marsch! Marsch! Herr May gang hey, Samt diner Kumpeney!

4. Gang hey! Herr May gang hey! Und säg sie sölle nache cho
Dort aus der Schreiberey, Mir sys gar herzlich froh;
Nimm mit dys ganz Spionenheer, Landjäger, Spengler*, Statthalter,
Gath ortli zäme hey, Voran der Mussjö May!

5. Marsch! Marsch! Herr May gang hey! Je wyter as du vo-nis bist
Mi laube Obrist May, Je lieber es is ist.
Du hest fast alli taube g'macht, Hest is i große Schade bracht,
Mi Junker Obrist May, Aus luter Tyranney.

6. Pack uf Herr May, gang hey! Denn hie bist du nur Aergerniß;
Ich schwör's bey meiner Treü, Daß du nit g'achtet bist;
Hest üser Lüt i d'Kerker g'hyt, Bigott für nüt u wieder nüt,
Drum pack di nur, Herr May, Daß wir is freüe cheü!

7. Adie! Herr Mussjö May! Adie! Adie! Herr Oberist!
Adie! Herr Mussjö May, Gut daß bald von-is bist;
O wärst du doch nie zu nis cho, Wie mänge Traurige wär jetzt froh.
Dys Gwüsse, Junker May, Gäll plagt di doch e chlei?

8. Du weist es Junker May, Wo du hie Landvogt worden bist,
Wie glüklich u wie frey Das ganze Land g'sy ist.
Kennst du o üsers Elend jezt? Und weist du, wer no g'fange sizt?
Wer ist die Schuld, Herr May? O Junker! Du allei!

* Anmerkung des Kopisten: Der Amtschreiber von Interlacken, Jakob Schärer von Thun, ist Sohn eines Spenglers oder Keßlers und mit der Tochter des Statthalters Fischer verheyrathet. Man warf ihm besonders das Spionieren vor. Die Landleüte hatten es schon früher nicht gerne gesehen, daß einer von Thun und nicht einer aus dem Amte selbst Amtschreiber geworden.

9. Drum allong! fort Herr May! Hier ist dy Rok u hie di Huth!
Fort! Fort! u mach di hey, So laub dier Lyb u Guth!
Mer zieh'n dir alli d'Kappen ab, Gott bhüti, May! du ziehst jetzt ab.
Juhe! der May geit hey, O freü di, groß u chley!

«Wie gehts jezt in der Welt?»

1. Umhängt mit Flor den umgestürzten Becher und trauert um ihn her, In ganz Eüropia, ihr Herren Zecher, Haust Despotismus schwer[1]).
2. Er kommt nicht aus der Schule wahrer Weisen, Aus finstern Köpfen nur; Ihn mögen wohl die Bonzen[2]) heilig preisen: Wer baut auf Bonzenschwur[3])?
3. Das Laster zeüget ihn in seinem Grimme, Des Eigennuzes Sohn. Er lobt sich selbst mit feiler Pfaffenstimme hoch von der Dummheit Thron.
4. Die Freyheit treibt er fort aus allen Reichen; Wie Nebel dicht und schwer. Muß ihm das Licht der goldnen Sonne weichen, hell wirds nicht um ihn her.
5. Die Schweizerberge zum Exempel tragen ein Volk, sieht aus, wie frey; Ists aber nicht; Es darf nicht einmal klagen, Wie ihm zu Muthe sey.
6. Im Oberland am Fuß der Alpenfirne, Wie schön Natur auch sey, So herrscht doch dort mit nie entwölkter Stirne Despoten-Hudeley.
7. Man schafft in Bern statt freyer Volkeswahlen Nepoten-Regiment[4]). Das Volk ist höchstens etwa gut zum Zahlen, Sonst wird ihm nichts gegönnt.
8. Tief muß es sich vor Ihro Gnaden büken[5]), Vor Stadt und Republik, Und will es etwa Vorstellungen schiken, Schrekt man's mit Macht zurük.
9. Frisch auf Soldaten! steiget rasch zu Wagen! Dort giebts Exekution. Rebellen prügelt, laßt in Fesseln schlagen[6])! ihr kriegt noch guten Lohn.

10. Paßt auf Spione! schmiert ihr Pamphletschreiber[7])! Eüch winkt auch Sündensold! Wir bleiben Eüch, verkappte Schelmentreiber[8]) in allen Gnaden hold!
11. Seyd auch nicht blöd, ihr Diener auf den Posten[9])! Entstehe Schweizerfreünd! Und sollt es uns auch schwere Summen kosten, Wir honorieren blind.
12. Eröffne deine engverwahrten Klausen O Bernischer Spital! Dort müssen künftig Philosophen hausen, die denken liberal[10]).
13. Bleib immer wach und ernst, Censurbehörde[11]), Und streich mit keker Hand! Mit Chinas Mau'r rings um versehen werde[12]) das freye Bernerland.
14. O hör nicht auf mit allem deinem Treiben, Geheime Polizey[13])! Laß frech hinaus in alle Länder schreiben, wie man hier glüklich sey[14]).
15. Treibts nur so fort, geheimer Rath[15])! berufe nicht oft den großen Rath; So bleibst du hübsch zu oberst auf der Stufe bis nach gelungener That.
16. Schik nur Agenten aus in alle Welten, verschanze deine Stadt! Das ganze Volk muß es zuletzt entgelten, Giebts nur Aargau und Waadt[16]).
17. Schik Geld nach Schwiz, schik aus nach Unterwalden[17]) Nach Freyburg, Solothurn[18]). Es muß das Affenvolk auch endlich mit dir halten, Troz allem Schreyn und Murr'n.
18. Und schwiege dann im Unterthanenlande nicht jedes Mäuschen still, So schimpf, und sprich von Jakobinerbande, die selbst regieren will.
19. In Zürich auch muß man Intriguen spielen; Wo kämen wir sonst hin? Die ganze Schweiz muß unsre Tüke fühlen und fröhnen unserm Sinn.
20. So geht es dort im lieben Schweizerlande wo man von Freyheit spricht. Umsonst sucht ihr der Eintracht holde Bande, man findt auch Freyheit nicht.
21. Nach Deütschland darf man wohl auch keinem rathen der aus nach Freyheit geht, Da giebts nur Durchlaucht, Exzellenzen, Gnaden und etwas Majestät.

22. In Spanien tobt der rechte Herr Philister, Und Fernand brüllt umher. Drum morden auch daselbst die Hohen Priester der heil'gen Kirch zu Ehr.

23. Von Wien, von Wien, da rufen edle Brüder, da kommt uns Freyheit noch [19])! Herab den Flor und füllt die Becher wieder, sie lebe lange hoch!

24. Und trinkt ihn aus und laßt in allen Wegen der Freyheit Fahne wehn. Und jauchzt dem Frieden jubelvoll entgegen: So muß's, so wird es gehn!

NB. Das Lied ist gleich Anfangs mit den Anmerkungen erschienen.

[1]) Despotismus heißt diejenige Regierungsart, wo der Herrschende sich aller Gesetze überhebt, und Land und Leüte so regiert, als ob sie nur zu seinem Vortheil oder Kurzweil da wären. Die Unterthanen pflegen sich hiebey selten wohl zu befinden.

[2]) Bonzen sind in Japan eine Klasse von eingeweihten Priestern, die aus der Einfalt und dem Aberglauben des Volkes mannigfaltigen Nutzen zu ziehen wissen.

[3]) Man glaubt nämlich, die Bonzen machen sich nichts daraus, Eide und heilige Zusicherungen zu brechen, weil sie den Grundsatz haben: Gezwungen Eid thut Gott leid.

[4]) Nepoten-Regiment heißt eine solche Regierung, wo nur die Brüder, Schwäger, Vettern und Verwandten gewisser Familien zu allen Staats-Ämtern und Ehren gelangen, ohne vorhergehende Prüfung, ob einer auch dazu fähig sey.

[5]) Der Titel Ihro Gnaden! will eigentlich sagen: Das Volk könne von Rechtswegen nichts von der Regierung verlangen, sondern müsse alles als Gnade annehmen.

[6]) Zur Beruhigung des Volkes ließ nachher Herr Effinger wacker Prügel austheilen, der arme Zimmermann Wieder, dessen Frau ein Halbjahr zuvor wegen willkührlicher Einsperrung wahnsinnig geworden, erhielt auch seine Portion. Herr Lieut. von Büren, 21 Jahre alt, wollte sogar einmal den achtbaren Landsekelmeister Peter Seiler aus eigener Autorität abprügeln lassen. Herr Landvogt von Muralt drohte dem Herrn Handelsmann Eggimann, Mitglied der Räth und Burger in Thun mit 12 und 25 Stockschlägen.

[7]) Man rechnete, daß im ganzenCanton über 600 Spione angestellt seyen. Diese heißen dann auch Zehnbäzler, weil sie von jeder Angabe Bz. 10 Lohn erhalten. Pamphletenschreiber heißen Leute, die zu Gunsten einer Politischen Parthey kleine Büchlein schreiben und druken lassen, dergleichen bekanntlich viele in Bern erschienen sind. Die Regierung pflegte die, welche zu ihren Gunsten schrieben aus dem Staatssekel schön zu belohnen.

[8]) Die verkleideten Landjäger sind eine bekannte Landplage.

[9]) Jedermann kennt die den Postbeamten auferlegte eidliche Verpflichtung, alle ihnen verdächtig scheinenden Briefe an den Oberamtmann auszuliefern, der sie dann heimlich erbricht. In Bern besorgte dieses Geschäft Herr Geheimrathsschreiber Benoit und Herr Verhörrichter von Wattenwyl, wechselweise.

10) Philosophen und Liberale werden die genannt, welche die gegenwärtige Regierungsart nicht unbedingt billigen. Es ist sonderbar, daß man jene zwey Benennungen sogar zu Schimpfnamen erniedrigt, da doch die größten Männer eines jeden Jahrhunderts sich eine Ehre daraus machten, mit jenen Namen belegt zu werden; und man doch gewöhnlich seine Feinde nicht Mit Ehrennamen tituliert.

Im hintern Theil des Spitals zu Bern sind die bürgerlichen Gefängnisse, vulgo Spinnstuben genannt, und auf der andern Seite die eigentlichen Staatsgefangenschaften unter dem alten bekannten Namen der Criminal-Zellen angebaut. Dorthin wurden die von dem bernerischen Appellations-Gericht verurtheilten Thuner, Simmenthaler und Oberländer gebracht. Es sind meist angesehene Leüte, Rathsherren, Statthalter, Sekelmeister und denen es jetzt wehe thut, je zu zwey in engen wohlvergitterten Kerkerstübchen wohnen zu müssen: doch dürfen sie alle Tage eine Stunde lang in einem mit einer hohen Mauer umschlossenen Hof spazieren gehn, in welchem auch die Schweinsställe angebracht sind.

11) Censurbehörde ist diejenige Commission, die darüber wachen soll, daß das Volk nicht etwas zu lesen bekomme, wodurch es in den Stand gesezt würde, seinen Zustand mit der bessern Lage anderer Völker zu vergleichen, oder wodurch es auf den unglüklichen Gedanken gebracht werden könnte, daß es auch etwas zu der Regierung zu sagen habe. In allen im Kanton erscheinenden Schriften muß daher der Censor solche Stellen durchstreichen und diese dürfen als dann nicht gedrukt werden. Auch dürfen keine fremden Drukschriften verkauft werden, ehe sie der Zensor gelesen hat. Gegenwärtiger Censor ist Herr Wurstemberger von Wimmis.

12) China ist eines der berühmten Reiche Asiens. Es ist von der Nord- und Westseite mit der berühmten 500 Meilen langen und aus Ziegelsteinen vor 2000 Jahren erbauten Mauer umgeben. Eine solche Mauer ist sehr nüzlich und hindert, daß nichts über die Grenze komme, was die Regierung nicht im Lande haben will. Bildlich kann man auch von einem Lande, dessen Grenzen mit Landjägern und Spionen bewacht sind, sagen, es sey mit einer Mauer umgeben.

13) Eine geheime Polizey ist eine gar gute, aber kostbare Anstalt. Man vernimmt dadurch alles was in den Wirthshäusern, Leisten, Gesellschaften und selbst in Familienzirklen geredet wird. Der jetzige Chef ist der Verhörrichter von Wattenwyl von Malessert, unter der Leitung des obigen Herrn Wurstemberger.

14) Man erinnert sich unwillkührlich an das Adressenspiel, was von der Regierung getrieben wurde, indem man die Zeitungen mit Adressen der Ergebenheit und Anhänglichkeit anfüllte,welche die Regierung von den Gemeinden erhalten haben wollte, und wovon die Gemeindsgenossen gewöhnlich erst etwas erfuhren, wenn sie dieselben gedrukt lasen. Nach den Oberländer-Unruhen fieng das Adressenspiel von neüem an, damit die Regierung beweise, wie sehr ihr das Volk anhänge und jene Unruhigen mißbillige.

15) Der geheime Rath ist die bernersche Inquisitions-Behörde. Die souveräne Gewalt in gesezgebenden, administrativen und richterlichen Sachen stand nach der alten Verfassung eigentlich beym großen Rath, oder dem Räth und Burger. Um aber demselben die Geschäfte zu erleichtern, hat sich der Geheime Rath im Sommer 1814 Vollmachten erbetten und auch erhalten, in Folge welcher er nun thut, was er will, ohne jemand Rechenschaft zu geben. Wer daher etwas will, der muss beim Geheimen

Rath anklopfen. Derselbe besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich den beyden gnädigen Hrn. Schultheißen, dem Hrn. Sekelmeister Jenner, Hrn. Rathsherr May und Hrn. Censor Wurstemberger. Der große Rath wird seit jener Zeit gar selten versammelt und ihm die Sachen gewöhnlich erst berichtet, wenn sie nicht mehr zu ändern sind.

16) Die Wieder-Erlangung der Cantone Aargau und Waadt und die Zurükführung der ehemaligen Unterthanen-Verhältnisse, besonders aber der Genuß der Einkünfte von den ehemals dort befindlichen Landvogteyen sind die Achse, um die sich das ganze politische System drehet.

17) Es ist bekannt, daß in Schwiz im Sommer 1814 plözlich viele Berner-Dukaten in Umlauf kamen, und daß Schwiz und Nidwalden plözlich ihr politisches System geändert und auf der Tagsazung mit Bern gestimmt haben.

18) Freyburg und Solothurn haben eine ähnliche Verfassung wie Bern, und desswegen schikt man bisweilen ehrbare Rathsboten dahin, und jene Stände in der wahren Regierungskunst zu unterrichten, oder um ihnen die Augen über die großen Vergehungen ihrer politischen Verbrecher zu öfnen. Gegenwärtig befindet sich der Rathsherr Mutach, vulgo der Schwarze, in Solothurn, um sein möglichstes zu thun, daß seine schon im Jahr 1804 erprobte Henkerslust befriedigt werde. Freyburg holt seine Weisungen durch wöchentliche Couriere von Bern.

19) Von dem Congresse und dem allgemeinen Frieden in Wien erwarten auch die unterdrükten Völkerschaften der Schweiz ihre Rettung.

5. ZUNEHMENDE SPANNUNG UND URSACHEN ZUM AUSBRUCH VON UNRUHEN

Der Machtwechsel vom 24. Dezember 1813, der nach dem Fall der Mediation mit der Rückkehr der alten Behörden von 1798 auch restaurierte Ungleichheit bringt[1], alarmiert die Patrioten im Berner Oberland: Bödeli, Niedersimmental und Thun werden Zentren einer offenbar gleich im Januar 1814 einsetzenden Planung, die nichts weniger als *offenen Umsturz* zum Ziele hat[2].

Unter den patriotisch gesinnten Leuten dieser drei Gegenden bestehen Kontakte in der Sicht auf ein gemeinsames Unternehmen gegen Bern, wobei *Thun* als Mittelpunkt erscheint. Kontakte bestehen wie bis anhin auch zum Emmental: Emissäre aus dem Oberland besuchen Burgdorf und suchen dort bei liberal gesinnten Personen Unterstützung und Zuzug für die geplante Aktion. Die aktiven Kräfte aus dem Oberland und dem Emmental bilden zahlenmässig eine kleine Gruppe, doch können sie sich auf einen grösseren Teil der Bevölkerung im Oberland stützen, welche in zweifacher Hinsicht unzufrieden ist: *politische* Unzufriedenheit erwächst im Frühjahr 1814 aus den Wahlen in den Grossen Rat sowie aus dem Spiel mit Treueadressen; das Gefühl der Bevormundung und der allgemeinen Unsicherheit, das durch das Polizei- und Spitzelwesen entstanden ist, verstärkt sich wegen der in Aussicht stehenden *Militärmassnahmen* des Jahres 1814.

a) Politischer Aspekt

Im Februar 1814 zeigt sich im Berner Oberland Enttäuschung über das Wahlverfahren zu *Ergänzung des Grossen Rates* durch 43 neue Mitglieder[3]. Die Kandidaten der Landschaft werden von einem Gremium vorgeschlagen, in welchem Amtsrichter, Gerichtsstatthalter, Chorrich-

[1] GREYERZ Nation, 131 ff. – FELLER Stadt Bern, 257 ff. – FELLER Verfassungskämpfe, 15.

[2] B IX *1093*, 6 (Frage 7). – Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Briefsammlung, Nachlass Eder: Johannes Blatter, 10. III. 1840.

[3] KASTHOFER Annalen, 51–53. – Geschichtliche Darstellung, 5–6. – B IX *1092*, 7 (Frage 18, Ch. Blatter).

ter und Gemeindepräsidenten unter dem Vorsitz des Oberamtmanns versammelt sind.

Von dieser Vorschlagsbehörde werden für das Amt Interlaken und Thun je «zwei dreifache Vorschläge» und für Nieder- und Obersimmental, Saanen, Frutigen und Oberhasli je ein dreifacher Vorschlag eingereicht; zudem für die Stadt Thun durch die Stadträte zwei weitere dreifache Vorschläge.

Aus jedem dieser dreifachen Vorschläge wählt der Kleine Rat einen Kandidaten als neues Mitglied des Grossen Rates aus[1]. «Sie können durchaus nicht als Repräsentanten des Landes angesehen werden»[2] heisst es in patriotischen Kreisen, weil bloss «Obrigkeitliche Beamte und Gemeindebehörden» vorgeschlagen werden können oder andere Personen, die «den Werth von 30000 £ an bezahlten Grundstücken besitzen». Diese Wahlbedingungen wirken im Oberland äusserst selektiv: Da kaum jemand den Besitz von 30000 £ ausweisen kann, kommen bloss jene Leute für einen Vorschlag und für die Wahl als Grossrat in Frage, welche im regierungstreuen Lager stehen und sämtliche Säuberungen überstanden haben.

Von patriotischer Seite wird erneut auf die seit 1803 immer wieder erhobene Forderung nach angemessener Repräsentation für die Landschaft und direkter Volkswahl für die Grossräte verwiesen[3]. Gewählt werden im Amt Interlaken die Statthalter *Fischer* und *Borter,* und zwar nach einer der Vorschlagsbehörde offerierten Mahlzeit[4].

Wie bei den Grossrats-«Wahlen» fühlt sich die politisch aktive Bevölkerung im Oberland übergangen und bevormundet durch die zur gleichen Zeit an die Regierung gesandten *Ergebenheits- und Treueadressen* aus Anlass des Regierungswechsels. «Man glaube doch ja nicht, daß jene sogenannten Dankadressen Stimmen des Volkes seyen, sie wurden durch Beamte, und unter eitlen Vorspiegelungen erschlichen, und

[1] M Klein Rat *30,* 134–138 (8.II.1814). – BBB. Mss HH. Mut XXIa 19 (Proklamation von Schultheiss und Räte).

[2] Geschichtliche Darstellung, 5–6.

[3] StAA. Druckschriften *I* S «Auftritte im Bernischen Oberland». – B IX *1091,* 221. 225–226. – B IX *1092,* 137. – Vgl.: Teil B, Kapitel 1; Teil C, Kapitel 2.

[4] KASTHOFER Annalen, 53.

(auch*) einige Beamte dahin gebracht, sie im Namen ganzer Gemeinden zu unterschreiben[1].»

Die Abfassung und Absendung der Adressen ist so sehr das alleinige Werk der Beamten gewesen, dass «die Gemeindsgenossen gewöhnlich erst etwas erfuhren, wenn sie dieselben gedruckt lasen ... indem man die Zeitungen mit Adressen der Ergebenheit und Anhänglichkeit anfüllte, welche die Regierung von den Gemeinden erhalten haben wollte»[2].

Aus dem Oberland langen bei der Regierung fünf Adressen ein[3], und zwar aus:

Obersimmental,
Oberhasli,
Landschaft Aeschi, das heisst die Gemeinden Aeschi und Reichenbach,
Landschaft Interlaken,
Thun.

Besonders heftige Erbitterung zeigt sich unter der durch die Grossrats-Ergänzung und durch das «Adressenspiel»[4] übergangenen Bevölkerung im Amt Interlaken. Am 26. Januar 1814 übersendet Oberamtmann May eine erste Adresse an Schultheiss und Räte, unterzeichnet von den neun Gerichtstatthaltern des Amtes: «Euer Gnaden geruhen ... angeschlossene ehrfurchtsvolle Zuschrift Hochderoselben jederzeit mit treuer Anhänglichkeit, des weitaus größten Theils Ihrer Einwohner, ergebene Landschaft Interlaken mit anwohnender Huld aufzunehmen. – Aus derselben spricht das wahre aufrichtige Gefühl der Freude, der Hofnung, des Zutrauens bei der Wiederherstellung einer jahrhundertelang bewährten Verfassung, auf deren ehrwürdiger Grundlage weise Regenten dem Zeitgeist angeeignete Erweiterungen vorzubereiten berufen sind[5].»

*Das «auch» bloss in der 2. Auflage [1] Geschichtliche Darstellung, 5.

[2] Tobler Gedichte, 45 Anmerkung.

[3] M Klein Rat *30*, 60 (21.I.1814). – M Klein Rat *30*, 115 (2.II.1814). – Ae B Frutigen *1*, 265–268 (20.II.1814). – Ae B Interlaken *3*, 27–32 (26.I. 1814). – M Klein Rat *31*, 232 (13.VII.1814).

[4] Tobler Gedichte, 45 Anmerkung.

[5] Ae B Interlaken *3*, 27–32. Oberamtmann v.May 28.I.1814, sign. von 9 Gerichtstatthaltern am 26.I.1814.

Diese Adresse spiegelt die politische Situation im Amt Interlaken zumindest in dem Sinne wider, als relativierend vom «weitaus größten Teil der Bevölkerung» gesprochen wird. Im Vergleich mit den Adressen aus anderen Gebieten des Kantons fällt jene aus Interlaken dadurch auf, dass sie die Wiederherstellung der alten Ordnung nicht pauschal begrüsst und in «Ausdrücken der Treue» (Trachselwald) überfliesst, sondern von Zeitgeist und Erweiterungen spricht[1].

Dieses wird jedoch durch eine zweite Adresse aus dem Amt Interlaken verwischt, die von Johannes Fischer auf Grund einer Vollmacht der Gerichtstatthalter zusätzlich zur ersten Adresse verfasst und eingereicht wird. Diese zweite Adresse ist es denn auch, worauf die politisch entmachtete Bevölkerung des Amtes erbittert reagiert, sobald sie von Inhalt und Dank der Regierung[2] Kenntnis erhält. Fischer äussert sich in seiner Adresse «im Namen der ganzen Landschaft» und versichert die Obrigkeit «der treuesten Anhänglichkeit, Gehorsams und vollkommenster Ergebenheit ... wozu sie sich um so da mehr verpflichtet finden, da keine Gegend des ehemaligen Bernerischen Staates sich größerer Wohlthaten von der Hohen Regierung zu erfreuen hatte, als die hiesige, deren Bewohner und Vorsteher, nun in dankbarem Angedenken den Allerhöchsten aufrichtig anflehen, daß Er Hochdenselben, als unserer theuren Landes Regierung seinen Segen und Beystand verleihen – und das Vaterland noch fernerhin in seinen heiligen Schutz nehmen wolle»[3].

Diese unterwürfige Sprache, Dank und Anhänglichkeit entsprechen im Amt Interlaken jedoch in keiner Weise der tatsächlichen politischen Lage.

Hier wird auf offener Strasse geklagt[4], «das Land seye zu viel beschwert, und habe in der Verfassung zu wenig Vortheile, – es solle zwischen Stadt und Land ein Gleichgewicht hergestellt werden etc». Seiler und Blatter, die nach den Unruhen des gleichen Jahres flüchten werden, schreiben dazu: Das oberländische Volk «wünsche endlich, wie seine Brüder in allen übrigen Kantonen der Schweiz, der Unterthanenschaft enthoben zu sein, und gleich allen andern Schweizern die politischen Rechte, die es eben so gut zu verdienen glaubt, mit allem Ernste zurück zu fordern. [Die Ober-

[1] M Klein Rat *30*, passim. Trachselwald: M Klein Rat *30*, 69.
[2] M Klein Rat *30*, 106 (31.I.1814). [3] Ae B Interlaken *3*, 29 f.
[4] B IX *1091c*, 788 (Bericht Oberamtmann an Geh. Rat 25.VIII.1814).

länder] wollen keine Revolution, keine revolutionäre Regierung, aber auch keine solche, welche bloß auf wenige Familien eingeschränkt ist, und jedem Verdienste den Weg versperrt, wenn es nicht in der Stadt Bern gebohren ist, oder den Machthabern zu Bern schmeichelt. Sie appellieren an die Gerechtigkeit der Tagsatzung, sie appellieren an die Biederkeit des gesamten Schweizervolkes, welches nicht dulden kann und wird, daß die Unterthanenschaft noch irgendwo in der Schweiz existiere; sie appellieren an die Rechte, die jeder Schweizerbürger haben soll, ... und [sie] werden so lange nicht ruhen, bis eine liberale Verfassung auch dem Kanton Bern geschenkt wird, welche die Rechte eines jeden Bürgers berücksichtigt[1].»

Mit diesen politischen Fragen wird eine weite Öffentlichkeit im Berner Oberland vertraut gemacht, indem an Volksversammlungen von den patriotischen Führern die «Absicht der in Bern regierenden Familien, ... das verhaßte, rechtswidrige patrizische Joch der Privilegien neuerdings entehrend aufzudrücken», öffentlich abgelehnt wird[2]. An Versammlungen in Unterseen und Interlaken heisst es, dies sei eine «dem freyen Schweizervolke wiederstehende Verstümmelung» seiner politischen Rechte[2].

Die solcherart im Gefolge von Regierungsänderung und Grossrats-Ergänzung gestellten Forderungen nach grösserer Repräsentation, direkter Volkswahl, Abschaffung von Untertanenverhältnis und Erweiterung politischer Rechte bestimmen in Frühjahr und Frühsommer 1814 die politische Aktivität im Bödeli, in Brienz, im Niedersimmental und in Thun. Hier stehen überall jene Kreise im Vordergrund, die in helvetischer Zeit die entscheidenden politischen Anstösse erhalten und im Kanton Oberland erste Stellen bekleidet hatten. Doch finden sich neben diesen Führerpersonen in bedeutender Zahl auch Leute aus sozial tieferen Schichten, die in gleicher Absicht tätig sind. So ist in einem Teil des Berner Oberlandes im Frühjahr 1814 eine politische Bereitschaft festzustellen, die nicht bloss von einer Oberschicht, sondern von allen Kreisen der Bevölkerung getragen wird[3].

[1] Geschichtliche Darstellung, 3–4, 21–22.

[2] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 6 (Bittschrift Blatter 19. XII. 1833).

[3] B IX *1091b*, 476 (Frage 9 Hch. Müller). – B IX *1091c*, 788 (Bericht v. May 25. VIII. 1814). – B IX *1092*, 7 (Frage 18 Chr. Blatter). – B IX *1093*, 26–37 (Frage 124 Regez). – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 6 (Chr. Blatter 14. III. 1834). – KASTHOFER Annalen, 51–52, 53. – Geschichtliche Darstellung, 3–4, 5–6, 21–22. – TOBLER Gedichte, 41 f (Strophen 6 und 7).

Die vier Handlungszentren stehen miteinander in Verbindung, und gegen den Sommer hin zeichnen sich die Umrisse eines gemeinsamen Planes ab: unter Beiziehung emmentalischer Kreise soll entweder auf dem Weg über eine *Petition an die Tagsatzung*[1] oder mit *Gewalt*[2] gegen Bern vorgegangen werden, um «sich zu befreien»[2] und eine «Veränderung der Verfassung»[3] zu erreichen, das heisst «eine unserem Zeitalter angemessene Verfassung, gleich den übrigen Cantonen der Eidgenossenschaft»[4] zu erlangen. Doch wird «der Putsch» noch in seiner vorbereitenden Phase «leichtsinnig verfehlt»[5].

An diesen Vorbereitungen sind namentlich die Führer der Patrioten beteiligt, die Karlen, Mani, Regez und Reber im Niedersimmental; die Gebrüder Koch in Thun; die Blatter, Beugger, Schmocker, Michel und Seiler in Bönigen und Interlaken.

Die Möglichkeiten, «eine Veränderung der Verfassung» zu erlangen, werden von oberländischen Patrioten in Bern mit Prof. Samuel Schnell und Dr. jur. Friedrich Lüthard und in Thun, das als Drehscheibe der oberländischen Kontakte erscheint, mit den Gebrüdern Koch besprochen[6].

Die politischen Führer vom Bödeli haben «öfters» Kontakte mit Angehörigen der Schnell aus Burgdorf[7], unter anderem Mitte Juli 1814; Kontakte, die der Regierung nicht verborgen bleiben[8].

Am 19. und 20. August weilen Johannes Karlen, Sohn, Samuel Reber, Sohn, und Johannes Mani, Sohn, aus dem Niedersimmental unter dem Vorwand, Schottenzucker zu verkaufen, bei Johann Ludwig Schnell und Dr. Karl Schnell in Burgdorf, wo sie «eine Besprechung mit einer Anzahl liberaler Männer aus der Umgegend» verlangen[9]. Johann Lud-

[1] B IX *1093*, 26–37, 113–125, 150–152, 154–161. – Geschichtliche Darstellung, 21–22.

[2] B IX *1093* 6 (Frage 7 Karlen). [3] B IX *1093*, 82–86.

[4] B IX *1092*, 67–70. – Vgl.: B IX *1091*, 224. – B IX *1092*, 185. – B IX *1092*, 186 ff (F. 361).

[5] Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Nachlass Eder, Briefsammlung Brief Joh. Blatter 10. III. 1840, Seite 1.

[6] B IX *1093*, 17–25, 26–28, 82–86. [7] B IX *1092*, 192, 209–210, 213–214, 233.

[8] M Geh Rat *2*, 111 (18. VII. 1814). – M Geh Rat *2*, 121 (22. VII. 1814). – FISCHER Wattenwyl, 333. – Hans SOMMER, Karl Schnell von Burgdorf. Diss Phil I Bern 1938, Seite 30.

[9] B IX *1093*, 48–53.

wig Schnell organisiert diese Zusammenkunft. Er schreibt darüber[1]: «Herr K. und R. eröffneten uns, daß der Tag – einer der nächsten – zum Aufstand gegen die Regierung angesetzt sey, und daß man auf die Beyhülfe des Emmenthals zähle. Ich erklärte ihnen, daß meine Stellung als Beamter mir keine Theilnahme an ihrem Unternehmen gestatte, daß wir übrigens bis jetzt von demselben nicht die mindeste Kenntnis gehabt, und es nun offenbar zu spät sey, ihnen dabey irgend welche wirksame Hilfe zu leisten. Sie sahen es endlich selbst ein und bedauerten, daß unvorhergesehene Umstände sie nötigten, früher als sie gewollt, hervorzutreten.»

Diese von Reber und Karlen genannten «unvorhergesehenen Umstände», welche die Absichten der oberländischen Patrioten *nicht zur Reife gelangen* lassen, sind in der rapid zunehmenden Verschlechterung des politischen Klimas im Berner Oberland zu suchen, welche sich in Folge der von der bernischen Regierung im August 1814 angeordneten militärischen Massnahmen einstellt. Aus Besorgnis bevorstehender Rekrutierung steigt der Druck in der Bevölkerung derart an, dass der vorsichtig aufgebaute Plan der Patrioten – aus dem auf Grund der ihn befördernden Personen die *Umrisse des ehemaligen Kanton Oberland* erkennbar sind – von den Ereignissen überrollt wird.

Die Umtriebe der oberländischen Patrioten sowie zunehmende Unzufriedenheit und Spannung im Oberland bleiben der Regierung nicht verborgen, und im Juli und August versucht sie, einem weiteren Umsichgreifen entgegenzuwirken. Das Oberamt Signau erhält vom Geheimen Rat «den ernstlichen Befehl», sämtliche verfügbaren Mittel einzusetzen, um den Kontakten und Absichten der Patrioten aus dem Oberland und dem Emmental auf die Spur zu kommen und notfalls Schuldige verhaften und nach Bern führen zu lassen. «Zugleich werdet Ihr Euch bestreben, den Einfluß dieser Leute möglichst zu untergraben, sie als diejenigen darzustellen, die es schon im Jahr 1798 mit dem Feinde des Vaterlandes gehalten und zu seinem damaligen Unglück mitgewirkt haben, und sie durch ihre Denkungsart und Handlungsart verächtlich und verhaßt zu machen[2].»

[1] H. Blösch Tagebuchblätter, 27. [2] M Geh Rat *2*, 196 (22. VIII. 1814).

Einen ähnlichen Auftrag erhält das Oberamt Burgdorf, «nun einmal mit Nachdruck und Thätigkeit gegen die Unruhestifter durch Reden und Handlungen zu verfahren. [Vorab soll gegen] die Gebrüder Schnell in Burgdorf [vorgegangen werden, welche sich] durch ihr beständiges Herumfahren und auch durch ihre verläumderischen ruhestörenden Reden auszeichnen[1].»

Auch im Oberland soll «nachtheiligen Einwirkungen und allfälligen Angriffen vorgebogen werden». Man fürchtet in Bern, dass revolutionäre Einflüsse aus der Waadt auf das Oberland und von da auf das Emmental übergreifen könnten[2]. Dies zu verhindern und die Stimmung der Bevölkerung zu erkunden, wird am 12. August Ratsherr Friedrich Thormann als ausserordentlicher Regierungskommissär nach Blankenburg gesandt. Als militärischer Ratgeber begleitet ihn Oberstleutnant von Graffenried aus Sumiswald. Beide werden ermächtigt, nach eigenem Ermessen Verhaftungen vorzunehmen; die Oberamtleute und sämtliche Beamten werden Thormann untergeordnet[2].

b) Militärischer Aspekt

Die Befürchtungen, dass revolutionäre Einflüsse im Oberland von der Waadt her kämen, waren unbegründet; denn der Herd zunehmender Spannung sass anderswo verborgen, und zwar bei den militärischen Massnahmen, welche von der Regierung im Juli 1814 angesichts der Lage in Europa und der Schweiz angeordnet werden.

Erste unruhige Reaktionen ruft die Aufnahme von Mannschaftslisten hervor, womit am 29. Juli in allen Kirchgemeinden oder Stammquartieren begonnen wird[3].

Der Zweck der Massnahme ist der Bevölkerung nicht bekannt und bietet deshalb Anlass zu wilden Gerüchten. Unsicherheit und Gerüchte vermehren sich nach der Anordnung vom 10. August, an allen einst hiezu benützten Stellen *Wachtfeuer* zu errichten, wozu die Bevölkerung naturgemäss zu Mitarbeit herangezogen werden muss[4].

Die Unruhe über diese Massnahme steigert sich unter der Bevölkerung im Oberland dermassen, dass das weitere Aufrichten von Wacht-

[1] M Geh Rat *2*, 121 (22. VII. 1814). [2] M Geh Rat *2*, 170–171 (12. VIII. 1814).
[3] Kreisschreiben 29. Juli 1814. [4] Kreisschreiben 10. August 1814.

feuern am 29. August eingestellt werden muss[1]. Dabei spielt die vom Kriegsrat in einer öffentlichen Publikation am 15. August angeordneten *Anwerbung von Freiwilligen* mit: In dieser Publikation an «Liebe, Getreue» stellt der Kriegsrat fest, dass «in benachbarten Cantonen militairische Zurüstungen statthaben, welche die Ruhe und Sicherheit des Cantons zu bedrohen scheinen.

Zwar können Wir es Uns nicht denken, wie Euere vormaligen, nur durch fremde Gewalt vom Canton Bern losgerissenen Mitbrüder, die Absicht haben könnten, Bern, unter dessen sorgsamer Pflege sie Jahrhunderte hindurch glücklich und ruhig gelebt, feindselig anzufallen; indessen kennen Wir ihr Vorhaben nicht – an Uns ist es auf Alles bereit zu seyn – geschehe dann was da wolle! Die schwere Verantwortung wird auf diejenigen zurückfallen, welche die Fackel des Bürgerkrieges zuerst geschwungen.

Aus allen Gegenden des Landes gelangen an Uns die unzweydeutigen Beweise des regen Eifers, womit Ihr zur Vertheidigung des Vaterlandes herbeyzueilen wünscht. Ihr wollt Euch, durch entschlossenen Muth und treue Anhänglichkeit an Euere rechtmäßige Regierung, der Väter würdig bewähren, wenn es der Ehre, der Wohlfahrt, der Sicherheit des Vaterlandes gelten sollte. Diesem so edlen und schönen Wunsche zu entsprechen, und damit auch diejenige Mannschaft, welche weder unter den Auszügern, noch unter der Reserve erster Classe eingeschrieben ist, im Falle eines Angriffes zur gemeinsamen Vertheidigung mitwirken könne, haben Wir beschlossen freywillige Compagnien zu errichten, und verordnen demnach, Kraft erhaltener Vollmacht, was hienach folgt:

§ 1 Von gegenwärtiger Publikation an, wird jedermann, welch Alters und Standes er sey, der Willens ist zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken, aufgefordert, sich alsogleich bey dem Gerichtsstatthalter der Gemeinde, wo er sich gegenwärtig aufhält, zur Aufnahme unter die freywilligen Compagnien einschreiben zu lassen.

§ 2 Die Bestimmung der Freywilligen beschränkt sich auf die Vertheidigung des Cantons Bern[2].»

[1] Kreisschreiben 29. August, 3. September 1814.

[2] BBB. Mss HH. Mut *XXIa*, 19 (Publikation 15. August 1814).

Dieser Publikation und einem in gleichem Stil gehaltenen Begleitschreiben ist ein «confidentielles Schreiben» an die Oberamtleute beigegeben, welches sich von der offiziellen Publikation entscheidend unterscheidet. Hier steht nichts davon, dass «sich in verschiedenen Oberämtern eine bedeutende Anzahl von Personen, darunter von den Angesehensten des Landes bereitwillig erzeigt und anerbotten haben, ihrem lieben Vaterlande und ihrer treuen Oberkeit mit Gut und Blut zu dienen [und dass die Regierung diesem] Drang der Umstände durch Errichtung von Frey-Compagnien» gefolgt sei»[1].

Das confidentielle Schreiben soll vielmehr die Oberamtleute «in Stand setzen, diese wichtige Maßregel der Regierung in ihrem wahren Gesichtspunkte betrachten zu können»[2].

Die Gründe in der öffentlichen Publikation und der Inhalt des Begleitschreibens samt Instruktion entsprechen also offenbar nicht dem «wahren Gesichtspunkte» und sind bloss Vorwand! Die freudige, vaterländische Stimmung existiert gar nicht; sie soll durch die angekündigten Massnahmen erst geweckt werden: «Die Regierung hat bei dieser Maaßregel drei Hauptabsichten. Die erste betrifft die Vermehrung der militärischen Macht, welches durch die Lage der Dinge nothwendig ist, und auf diese Weise dem Land den wenigsten Druck verursacht.

Die zweite Absicht ist, unsern Cantons Nachbaren und dem Ausland das Bild des Volkes zu geben, das bereit ist für seine Regierung und für sein Vaterland seine theuersten Güter aufzuopfern.

Die dritte Absicht bei dieser Maaßregel ist, der Stimmung des Volkes einen lebhaften, den Zeitumständen angemessenen Schwung zu geben, das Volk der Regierung näher zu bringen, die Übelgestimmten in ihren Äußerungen und allfälligen Unternehmungen zu lähmen, und im Augenblick eines feindlichen Angriffs der Ruhe und Ordnung im Lande versichert zu seyn. Euer Wohlgebohren werden aus diesem entnehmen können, daß die Folgen dieser Maaßregel von einem solchen Gewicht sind, daß es der Regierung alles daran gelegen seyn muß, in ihren gerechten Erwartungen nicht betrogen zu werden. Die Kenntnis, die wir vom Charakter und von dem angebohrenen Geist unseres Landvolkes

[1] Kreisschreiben 15. August 1814. [2] BB II *21021*, 64–67.

haben, gibt uns die Überzeugung, daß der am Sonntag [21. August] anbefohlene Aufruf in der Kirche nicht hinlänglich ist, um das Volk zu begeistern und zur schnellen Aufnahme unserer Maaßregel zu bewegen, – sondern es bedarf Vorbereitungen, deren günstiger Erfolg das Vaterland, Euer Wohlgebohren, zu verdanken haben wird.

Am zweckmäßigsten scheint es uns, wenn, Euer Wohlgebohren, die Amtsrichter, Gerichtstatthalter, übrige Beamten, angesehene, vertraute und gutgesinnte Personen, sogleich bei Empfang dieses Schreibens versammeln, und im Geist der Sache stimmen würde. Diese gestimmten und bearbeiteten Männer müßten als dann durch ihre Privat Canäle, durch ihre persönlichen Verbindungen und durch ihren Kredit die Volksstimmung bearbeiten, und noch vor dem Sonntag eine beträchtliche Zahl Unterschriften gesammelt haben. Von vorzüglicher günstiger Wirkung muß es sein, wenn Sie, Hochgeehrter Herr, durch Ihren uns wohl bekannten Einfluß die Beamten bewegen könnten, sogleich mit dem Beispiel als Freiwillige voranzugehen. Am Sonntage würde sich gewiß die übrige Zahl der waffenfähigen Mannschaft anschließen, indem unser Landvolk Ehrgefühl und Anhänglichkeit an seine Regierung genug besitzt, um bei einem so schönen, so edlen Anlaß zurückbleiben zu wollen.

Euer Wohlgebohren belieben überhaupt von allen denjenigen Mitteln Gebrauch zu machen, und alle die geheimen Triebfedern in Bewegung zu setzen, welche denn weise Einsichten und die nähere Kenntnis des Oberamts und des Geistes seiner Bewohner möglich machen.

Zweckmäßig wäre es vielleicht, den hergerufenen Beamten eine kleine Erfrischung von Wein und Brod geben zu lassen; – wir wollen Sie autorisieren uns die deshalbigen Auslagen in Rechnung zu bringen.»

Laut Instruktion ist die Publikation Sonntag, 21. August in den Kirchen zu verlesen und sogleich mit dem «Einschreiben» zu beginnen. Bereits am Tage darauf, noch bevor überhaupt ein Ergebnis der Werbungen gesehen werden kann, erhalten die Oberämter eine – verfrühte – obrigkeitliche Erfolgsmeldung zugestellt, wonach «derjenige Zweck, den Wir für das Ausland vorgesetzt haben, gänzlich erreicht ist, und

daß auch derjenige, den Wir Uns für Unser Land erwarteten, Unsere Erwartung übertroffen hat»[1].

Ein *politisches Motiv,* das in der Frage der Anwerbung von Freiwilligen sichtbar wird, wirft ein besonderes Licht auf das Verhalten des Berner Oberlandes: während in ländlichen Gegenden die von der Regierung gegenüber Waadt und Aargau eingenommene Haltung im allgemeinen befürwortet wird und der Wunsch geäussert wird, «daß diese von dem Kanton Bern abgerissenen Theile sich wieder demselben anschließen möchten»[2], sind aus dem Oberland andere Töne zu vernehmen: «Daß die Schweiz einig werde, das sey jetzt die Hauptsache, ... daß der Kanton Bern größer werde, sey nur eine Nebensache. Wenn die Ansprachen der Hauptstadt Schuld werden an dem Bürgerkrieg, wenn sie die Unterjochung des gemeinsamen Vaterlandes durch Feinde zur Folge haben könnten, so müsse auf die Ansprachen Verzicht geleistet werden[3].»

Ein Brief von Christian Blaser aus Langnau, der seit April 1814 als Lehrling in Interlaken weilt, zeigt die Konsequenz, welche in dieser oberländischen Haltung liegt[4]: «Die Oberländer sind sehr mißvergnügt mit den Bernern & wan ein Gefecht vorfallt, so wird es sehr morderisch zugehen dann die meißten würden anstat gegen die Weltschen & Argau zu Schießen gegen den Bernern Schießen.»

Das Verhalten einer Einzelperson zeigt, wie von der Bevölkerung mit der eigenen Meinung in der Frage bezüglich Waadt und Aargau nicht hinter dem Berg gehalten wird: Heinrich Schläppi, ein «angesehener Landmann von Wilderswil», schlägt ein Offizierspatent aus, das ihm am 29. Juni bei Ergänzung des oberländischen Bestandes an Reserveoffizieren ausgestellt wird, «weil er erst zu wissen wünschte: gegen wen, ob gegen Fremde oder Schweizer er fechten sollte?»[5]. Eine Handlungs-

[1] Kreisschreiben 22. August 1814. [2] KASTHOFER Annalen, 55–56.

[3] KASTHOFER Annalen, 56–57. – B IX *1092,* 140 (Frage 138). – StAA. Druckschriften, *I* S. «Auftritte im Bernischen Oberland»: «... und die [der] gewaltsamen Vereinigung des Aargaus entgegenstehende Stimmung des Volkes ... die hier und dort schon lange genährt und geäußert worden [war»] (Verfasser = Kasthofer).

[4] B IX *1091,* 703–716. – Vgl. dazu *1091c,* 648–653 (Frage 1861): Blaser sagt, dass er dieses geschrieben habe, «indem hier davon die Rede war».

[5] KASTHOFER Annalen, 57. – M Geh Rat *2,* 153–155 (7. VIII. 1814). – StAB.K. Militair-Dienst, Blatt 3. – StAB.K. Correspondenz der abgegangenen Schreiben 1814, Nr. 4, 1988.

weise, die im Oberland «bald allgemein bekannt» wird und der Ansicht, «auf diese einfältigen Ansprüche ... Verzicht zu thun» und nicht zuzulassen, dass derentwillen «das Vaterland auf's Spiel gesetzt wird»[1] weitere Verbreitung verschafft.

Entgegen der vorzeitigen Erfolgsmeldung vom 22. August bleibt der Erfolg der Freiwilligen-Werbung aus: «Im Oberlande fanden sich nur äußerst wenige, welche der Aufforderung entsprechen wollten; man erklärte, für das allgemeine Vaterland werde man mit Freuden Gut und Blut wagen, aber jetzt sehe man keine Gefahr, man wisse wohl, jene Bewaffnungen der Kantone Waadt und Aargau seyen bloß um sich zu schützen, nicht um Bern anzugreiffen. Man glaubte in dieser Aufforderung zu Unterschriften eine neue List zu sehen, damit Bern sich auf die Anhänglichkeit seiner Unterthanen bey den andern Kantonen und wohl gar selbst bey dem Wiener-Congresse groß thun könnte. Ganze Gemeinden weigerten sich daher standhaft, ungeachtet der Drohungen, welche sich die Beamten erlaubten, indem sie auf die eine Seite die Freywilligen, auf die andere aber die sich Weigernden zu weiterer Anzeige aufzeichneten[2].»

Doch nicht überall gelingt es, sich dem Zwang zu entziehen. So in Boltigen[3]. Dort wird am Tag der Einschreibung unter dem Vorsitz des Oberamtmanns in der Kirche «Gemeind gehalten», und «außert 9–10 hatten sich alle als Freywillige aufschreiben lassen»; aber wie hätten sie auch anders können, sind doch die «Thüren mit Landjäger bewacht gewesen, welche niemand herauslißen [und] dem ersten, so sich weigerte, sich als Freywilliger anschreiben zu lassen, [drohte der Oberamtmann] solches der Regierung anzuzeigen, welches er bey jedem, der sich weigern wolle, machen werde»[3].

Erstaunlich, dass sich dennoch neun bis zehn Personen mit Erfolg weigern, in die Freiwilligen-Listen aufgenommen zu werden!

Aber nicht nur unter handfestem Zwang[4] erfolgen die Einschreibungen, ebensooft «mag mancher ohne Wissen zu der Ehre gekommen

[1] B IX *1091a*, 251. – B IX *1092*, 93–95.
[2] Kreisschreiben 22. VIII. 1814. – Geschichtliche Darstellung, 7–8.
[3] B IX *1093*, 113–125.
[4] B IX *1091*, 183. – B IX *1092*, 101 f.

sein, in die Zahl der Unterschriebenen aufgenommen zu werden»[1], und in öffentlichen Reden am Tag der Einschreibung wird die Zahl der bereits Eingeschriebenen als Anreiz hemmungslos übertrieben[2], wodurch «auch die Mäßigen empört»[3] werden.

In Brienz und den am Brünig liegenden Gemeinden hat die Werbung keinen Erfolg. In der Kirchgemeinde Gsteig, welche das Bödeli umfasst, meldet sich «unter mehreren hundert Männern nur ein Einziger»[4]. Amtsrichter Ritter droht mit einer schwarzen Liste für jene, die sich nicht als Freiwillige melden wollen. Wer sich weigert, wird von Ritter auf dem Schloss verzeigt und vor den Oberamtmann beschieden. So muss auch der Krämer Johann Caspar Beugger aus Aarmühle, ein Patriot, im Schloss erscheinen[4]: «so wie er ins Schloß berufen ward, kam sein Dorf in Unruhe, und es hieß ziemlich laut: *Den* Mann solle man nicht wagen in's Gefängnis zu werfen; er kam zurück, und alles blieb still».

Die Reaktion der Bevölkerung ist kein Einzelfall, sie zeigt den Grad der Spannung und den Gedanken an Widerstand gegen das Vorgehen der Beamten[5].

So übereinstimmend Beteiligte und Beobachter vom Unwillen der Bevölkerung im Oberland über die Einschreibungen und deren Misserfolg sprechen, so bestimmt verbreitet sich die Regierung über einen grossen Erfolg ihrer Freiwilligen-Werbung, obschon das tatsächliche Resultat von ihr geflissentlich geheimgehalten wird und sogar die von den Oberämtern nach Bern gesandten Korrespondenzen in dieser Angelegenheit in der ordentlichen Kontrolle des schriftlichen Verkehrs nicht verzeichnet sind[6]. Ausser dem Kriegsrat erhält niemand Kenntnis vom tatsächlichen Erfolg der Werbung[7]. Die Geheimhaltung deutet auf einen Misserfolg. Auch die Oberamtleute erhalten bloss ein in allge-

[1] Geschichtliche Darstellung, 23–24. [2] B IX *1092,* 60 (Frage 95).

[3] KASTHOFER Annalen, 57. [4] KASTHOFER Annalen, 63–64.

[5] B IX *1092,* 56, 68, 325, 259–262.

[6] StAB.K. Militair-Dienst, Blatt 6 Rückseite. – BB II *21021,* 242–243. – WATTENWYL Bemerkungen, 15, 23. – Allgemeine Zeitung Augsburg, 248 (5.IX.1814). – Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent, 69 (27.VIII.1814). – Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten, 133 (23.VIII.1814).

[7] BB II *21021,* 242–243.

meinen Ausdrücken gehaltenes Zirkular, worin «der Kriegs-Rath die [zu Einschreibung der Freiwilligen erbrachten] ungemeinen Bemühungen [verdankt] – wenn schon das Resultat denselben nicht entsprochen hat»[1]. Vom Abbild eines Volkes, das geschlossen hinter der Regierung steht und womit bei «unseren Cantons Nachbarn und im Ausland» der Eindruck einer starken bernischen Politik hervorgerufen werden sollte, spricht niemand mehr.

Eine Erklärung für den offensichtlichen Misserfolg der Werbungen fand man in Bern Ende August in den inzwischen ausgebrochenen Unruhen im Berner Oberland: «die Werbungen seien hintertrieben worden», wird verkündet, zudem seien bei gleicher Gelegenheit und von gleichen Leuten die Bewohner des Oberlandes zu Unruhen angestiftet und verführt worden. Diese These von den Aufwieglern, von «schlauen Verführern, die durch tausendfachen Betrug, List und Lügen, das leichtgläubige Volk verführten» und damit Misserfolg der Werbung und mittelbar den Ausbruch von Unruhen verursacht hätten[2], wird von Regierungsseite in allen Verlautbarungen aufrechterhalten, und auch im Staatsverwaltungsbericht von 1832 erscheint sie wieder, ohne dass sie je belegt werden kann[3]: Von Anstiftung kann im Ernste nicht die Rede sein[2].

[1] BB II *21021,* 117–119. Die Schreiben weisen einen unterschiedlichen Schluss auf. Frutigen, Saanen und Obersimmental haben genaue Angaben über das Verhalten der Beamten zu liefern, «ungemeine Bemühungen» steht in allen Schreiben.

[2] B IX *1092,* 6, 21, 33–34, 56–62, 272, 330 ff. – Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten, 31. VIII. und 13. IX. 1814. – Wattenwyl Bemerkungen, 7–8, 10, 13, 17. – Fischer Rückblicke, 250, 352–353. – Staatsverwaltungsbericht 1832, 15. – Correspondance secrète Nos VI, XVIII, XXV, XXXI, XXXII. – Férdinand de Rovéréa, Mémoires. Berne, Zurich, Paris 1848, Vol. *4,* 300–301.

[3] B IX *1091,* 46, 53, 63, 79. – B IX *1092,* 208, 211–214.

6. DIE UNRUHEN VON 1814 IM BERNER OBERLAND

a) Patriotische Werbung

Am 15. August erlässt der Kriegsrat die Publikation, die am 21. August in den Kirchen zu verlesen ist. Gemäss Instruktion im vertraulichen Schreiben an die Oberamtleute, wonach beliebte Leute sich möglichst schon vor dem Sonntag einschreiben sollen, werden im Amt Interlaken vom 17. August an Unterschriften gesammelt. Am 18. August, Donnerstag, besucht der 65jährige Obmann Ulrich Seiler aus Bönigen Hauptmann Michel, um ihn zum Einschreiben zu bewegen. Michel vernimmt dabei zum erstenmal von der Absicht der Regierung, Freiwillige anzuwerben[1]. Michel ist einer der patriotischen Führer; Seiler gehört keiner Partei aus politischer Überzeugung an, sondern wechselt seine Zugehörigkeit je nach der aktuellen Lage. Sein Name steht an erster Stelle auf seiner Freiwilligen-Liste[2].

Michel sieht in der Werbeaktion eine Möglichkeit für sich, lokale Behörden und Regierung zu *desavouieren:* überzeugt davon, dass im mehrheitlich patriotisch gesinnten Bödeli die Listen nur mit grösster Mühe mit Namen würden gefüllt werden können, entschliesst er sich am Donnerstag dazu, als Patriot selbständig als Werber aufzutreten! «Ich wollte mir eine Ehre daraus machen, den Vorzug in dieser Sache vor den Vorgesetzten zu haben, ... um zu zeigen, daß ich noch einigen Anhang habe[3].» Sollte es ihm gelingen, als Patriot ein grösseres Kontingent an Freiwilligen zusammenzubringen, so müsste dies als eine *politische Demonstration* ohnegleichen wirken. Michels Absicht ist kühn und verschlagen zugleich. Am Samstag, 20. August, morgens 02 Uhr verreist Michel nach Bern, um eine Bewilligung zur Werbung einzuholen[3].

Unterwegs beschliesst Michel, sein Vorhaben beim derzeitigen Vizepräsidenten des Kriegsrates, Johann Ludwig Wurstemberger[4] in Wit-

[1] B IX *1092,* 263a (Frage 270). [2] B IX *1092,* 52, 263a.

[3] B IX *1092,* 19 (Frage 54).

[4] Johann Ludwig Wurstemberger. 1756–1819. Oberst. Gutsbesitzer in Wittigkofen.

tigkofen, vorzutragen und erst anschliessend in die Stadt zu gehen. Ungefähr um 13 Uhr langt er in Wittigkofen an: «Ich erklärte dem H. Rathsherrn (Wurstemberger) meinen Wunsch in der Reserve angestellt zu werden und daß ich deshalb nach Bern gekommen sey. Er erwiederte mir, in die Stadt zu gehen, sey überflüssig; in der Reserve werde ich wegen der Überzeit meines Alters nicht angestellt werden können; hingegen könne ich ja eine Compagnie Freywillige sammeln. Ich solle aber nach Hause zurückkehren, und eine oder wenn ich könne mehrere Freywillige Compagnien anwerben, von Leuten, die noch brauchbar, und nicht wirklich in den Auszügen oder Reserven eingeschrieben seyen. Und wenn dann die Mannschaft den Wunsch äußere, so wolle er selbsten als Oberst mitziehen. Herr Rathsherr Schneider werde in Frutigen ein gleiches thun; auch könnte Herr Rathsherr Schilt in Wiler und Brienz ein gleiches unternehmen. Wenn ich aber wieder droben seye, so solle ich dem Hg. Oberamtmann May davon Kenntnis geben.

Dieser Vorschlag gefiel mir und ich würde nicht nur eine, sondern zwey oder 3 Compagnien errichten können. Ich reiste sogleich zurück, ohne in der Stadt gewesen zu sein und kam in der Nacht nach dem Neuhaus[1].»

Nach seiner Rückkehr aus Bern sucht Michel im Lauf des Sonntagvormittags seine Freunde auf und bittet sie, ihn nach dem Gottesdienst in Gsteig im Wirtshaus zu treffen. Seiner Aufforderung folgen namentlich Johannes Seiler, Handelsmann, Höhe Interlaken; Johann Caspar Beugger, Krämer; Christian Blatter, Kirchmeier, Unterseen; Johann Caspar Sterchi, alt Landweibel, Matten, Michels ehemaliger Leutnant; Peter Sterchi, Amtsnotar, alt Statthalter, Unterseen, alles Patrioten der «schlechten und gefährlichen» Sorte[2].

Nach der Predigt und der Bekanntmachung der Publikation betreffend Freiwilligen-Werbung hält Borter eine Rede, doch meldet sich ausser einer einzigen Person[3] niemand auf den obrigkeitlichen Appell. Um so grösseren Erfolg hat Michel: auf dem Kirchhof eröffnet er seinen politischen Freunden und den anderen Kirchgängern seine Absicht,

[1] B IX *1092*, 10, 263a, 263b, 264.
[2] B IX *1091*, 17–24. – B IX *1092*, 2 (Frage 2), 264. – Vgl. Kapitel 1, Teil B.
[3] B IX *1091c*, 787–795. – B IX *1092*, 27.

selbständig Freiwillige anzuwerben, und bittet sie, «in den Gemeinden die Leute zu engagieren und [ihn bei seinem] Vorhaben zu unterstützen»[1]. Der Unterschied zur amtlichen Werbung ist offensichtlich; denn «alle sagten, mit Freuden wollten sie mit [Michel] ziehen»[2].

Michel bittet seine engsten Freunde, mit ihm am Nachmittag zu Ratsherr Schilt nach Brienz zu fahren, um ihn aufzufordern, «auch eine freiwillige Compagnie anzuwerben, weil er das Zutrauen des Volkes besitze»[3].

Am Nachmittag begleiten ihn Ulrich Schmocker, Seckelmeister, Unterseen, Johann Caspar Beugger und Christian Blatter per Schiff nach Brienz. «Einen Handwurf von der Straße entfernt in einem Mättelein» treffen sie mit Schilt zusammen, der jedoch den Plan ablehnt[4].

b) Verhaftung patriotischer Anführer in Interlaken

Das Polizeisystem funktioniert, und am Montagmorgen (22. August) ist der Oberamtmann May bereits über die «geheime Zusammenkunft» in Tracht bei Brienz informiert. Unverzüglich lässt er die Teilnehmer einzeln überwachen[5]. Dabei wird ein von Beugger an einen Verwandten in Meiringen gerichteter Brief abgefangen und vom Oberamt geöffnet und zurückbehalten. Zur Freiwilligen-Werbung heisst es darin unter anderem: «Zu G'steig hat, ungeacht man in einer langen Rede uns sagte, daß bey Euch über 1000 seyen, zum Spott ein einziger kleiner rother Korber unterschrieben.

Unterseen danke – Lauterbrunnen keiner glaub, und in seiner lieben Gemeinde Brienz hat Hr. Fischer auch mit langer Nase abziehen müssen, ohne einen zu haben, die Regierung wird jezt die Speichellecker unter ihren Beamteten kennen lernen, die ihr immer die süßesten Hoffnungen von der Ergebenheit des Volkes vormachten[6]».

Montag nachmittag besucht Michel den Oberamtmann, um ihn von seiner Reise nach Bern und der Abmachung mit Wurstemberger ins

[1] B IX *1091b*, 542–546. – B IX *1092*, 15 (Frage 36), 1 (Frage 2), 51, 272 ad 6.
[2] B IX *1092*, 265. [3] B IX *1092*, 58 (Fragen 89, 90), 69 (Frage 7), 266.
[4] B IX *1091c*, 896. – B IX *1092*, 2–4, 12, 266.
[5] B IX *1091c*, 789 (Bericht May 25. VIII. 1814).
[6] B IX *1092*, 27. – rother Korber = rothaariger Korber.

Bild zu setzen. May verbietet Michel jede weitere Tätigkeit zu Anwerbung von Freiwilligen «solange er nichts Schriftliches von Seite MeHGH des Kriegsrathes aufweisen könne»[1].

In der Zusammenkunft von Tracht und im abgefangenen Brief erblickt May Hinweise auf einen sich abzeichnenden Höhepunkt der patriotischen Tätigkeit der vergangenen Monate, zumal sich zahlreiche «Volksführer» daran beteiligen, die May als «staatsgefährdende Männer» und «thätigste Widersacher der Regierung» bekannt sind[2]. Sobald Michel das Schloss verlassen hat, beginnt May unverzüglich mit Vorbereitungen, um in der folgenden Nacht Michel, Schilt, Schmocker, Beugger und Blatter, «die Mitglieder eines Clubs Revolutionärs», verhaften zu lassen, um dadurch «die thätigsten Stöhrer außer Stand zu sezen, ihren Unfug zu treiben und ihre Anhänger und Helfer zu schreken»[3]. Am frühen Abend kündet May in einem Brief an den Geheimen Rat an, dass er beabsichtige, «wegen gefährlicher Umtriebe» einige Verhaftungen vornehmen zu lassen; er ersucht gleichzeitig um die Erlaubnis, die Gefangenen sogleich nach Bern führen zu lassen, weil es ihm bekannt ist, «daß diese Männer sich auf allerley Wegen einen Anhang zu verschaffen gewußt hatten, und daß bey dem gänzlichen Mangel einer Besatzung, deren Treue erprobt [ist], dergleichen Volksführer leicht befreyt werden dürften»[4].

Der Brief langt in der Nacht von Montag auf Dienstag in Bern an und wird am Dienstag dem Präsidenten des Geheimen Rats überreicht. Zu diesem Zeitpunkt ist sein Inhalt bereits gegenstandslos geworden: ohne eine Antwort abzuwarten, erteilt May wenig nach Absendung seines Briefes den Befehl, Michel, Schilt, Schmocker, Blatter und Beugger verhaften und «aus hinlänglichen Gründen alsogleich nach Bern transportieren zu lassen»[5].

Mit der Verhaftung wird ein Detachement der Reserve aus dem Oberhasli betraut, das aus Anlass der Musterung vom 23. August am

[1] B IX *1091 c*, 787–795. – B IX *1092*, 12. [2] B IX *1091 c*, 759–762, 787–795.
[3] B IX *1091 c*, 759–762. 774–775.
[4] Der Brief ist nicht erhalten. Hinweise dazu: M Geh Rat *2*, 205–206. – B IX *1091 c*, 790.
[5] B IX *1091 c*, 763–766.

Abend des 22. August in Interlaken eintrifft. Von den fünf bezeichneten «Volksführeren» war einer abgereist (Schmocker), einer widersetzte sich (Schilt), die andern werden «bei starkem Lärmen» von den Oberhaslern aus den Betten geholt und unter militärischer Bedeckung nach Därligen begleitet und von dort per Schiff abtransportiert[1]. Am folgenden Nachmittag treffen sie in Bern ein[2].

Nicht nur durch den dabei verursachten Lärm wird die Polizeiaktion gegen die Patrioten unter der Bevölkerung schnell bekannt, auch durch die vorsorgliche Massnahme von May, der weitere Patrioten des Bödeli vorübergehend in Haft setzen und ihre Häuser militärisch bewachen lässt[1].

Unmittelbar wird der Gedanke an Widerstand in der Bevölkerung in Brienz und im Bödeli wach: In Brienz und Brienzwiler verhindert die Bevölkerung die Verhaftung von Schilt. In Matten erscheint in der Nacht ein Bote, welcher die Leute weckt, von den Verhaftungen berichtet und die Bewohner auffordert, «zu Hilfe zu kommen»[3]. Der Maler Georg Rudolf König, der sich in Unterseen aufhält, schreibt in der gleichen Nacht einen Brief an seinen Vater nach Bern, worin er den Vorfall erzählt und bemerkt, «daß es voraussichtlich zum Aufstande kommen wird»[4].

Wirklich hatte May mit seinen Anordnungen den Bogen überspannt und in der spannungsgeladenen Situation im Oberland den *Anlass* geschaffen, über welchem Unruhen ausbrechen sollten. Es ist bezeichnend für den Oberamtmann, dass er den Zusammenhang zwischen Verhaftungen und Unruhen nicht erkennen sollte: auch später bezeichnet May die verhafteten Patrioten konsequent als die «Hauptanzettler der Unruhen». Von einer Anzettelung konnte jedoch nicht die Rede sein. Mochten die Patrioten im Oberland im Sommer auch einen «Putsch» planen[5], mochten sie durch ihre politische Vergangenheit, ihre undurchsichtige Tätigkeit oder ihre Besuche aufgefallen sein und damit einem ängst-

[1] B IX *1091*, 17. – B IX *1091a*, 294–296. 353. – B IX *1091c*, 759 ff.
[2] M Geh Rat *2*, 205–206. [3] B IX *1091a*, 255–258, 294–295, 353.
[4] Biographie König, 9–10. StAB.
[5] Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Briefsammlung. Nachlass Eder, Brief Joh. Blatter 10. III. 1840.

lichen Oberamtmann Anlass genug geliefert haben, sie überwachen und verhaften zu lassen – die Unruhen selbst brachen aus als Reaktion auf die vorgenommenen Verhaftungen.

c) Die Situation im Simmental

Unmittelbar vor Beginn der ordentlichen Werbung schreibt Thormann am 21. August «mit wahrem Vergnügen» dem Geheimen Rat, dass in Saanen, Ober- und Niedersimmental gute Stimmung herrsche[1].

Doch werden auch hier bei Anlass der Verkündigung der Proklamation zur Anwerbung von Freiwilligen politische Begehren geäussert, namentlich in *Erlenbach* und *Diemtigen*. An beiden Orten kommt es am 21. August anlässlich ausserordentlicher Gemeindeversammlungen zu Tumulten, weil patriotisch gesinnte Bürger die Werbungen ablehnen und an deren Stelle die Wahl von Ausgeschossenen zu Übersendung einer Vorstellung mit materiellen und politischen Begehren nach Bern verlangen. In Diemtigen lehnt es der regierungstreue Gerichtstatthalter ab, über derartige Anträge zu verhandeln, worauf kurzerhand ein Patriot, Gerichtsäss Agenstein, selbständig «das Mehr ergehen» lässt[2].

Die Lage ist äusserst gespannt und entspricht der Besprechung, welche Karlen und Reber am 19. und 20. August in Burgdorf über den bevorstehenden «Aufstand gegen die Regierung» geführt haben (vgl. Teil B, Kapitel 5).

d) Ausbruch von Unruhen, Dienstag 23. August

Bei Tagesgrauen des 23. August zeigen sich erste Zusammenrottungen im Bödeli, «die Leute laufen störrisch herum»[3], «jedermann redete viel von der Arrestation des Hauptmann Michel, Blatter und Beugger, Bestürzung, Angst, Schrecken, aber auch Unzufriedenheit und Unwille waren die ersten Wirkungen dieser Massregel, je nach der politischen Denkungsart»[4].

[1] M Geh Rat *2*, 197, 292.
[2] B IX *1093*, 119 (Frage 251). – M Geh Rat *2*, 263–264, 292.
[3] B IX *1091*, 47–55 (Frage 46). – B IX *1091c*, 908.
[4] B IX *1091c*, 805 f (Roschis Relation).

Aus der weiteren Nachbarschaft laufen die Leute im Bödeli zusammen, um Näheres über die Ereignisse zu erfahren; allgemein bleibt die Arbeit liegen[1], doch geschieht nichts weiteres. Weil von oberamtlicher Seite keine Bekanntmachung erfolgt, kein Versuch zu Rechtfertigung oder Erklärung unternommen wird, noch die Volksansammlungen aufgelöst werden, verbreitet sich eine lähmende Ungewissheit unter der Bevölkerung[2]. Es heisst, neue Verhaftungen würden bevorstehen. Namentlich ist die Rede von Klasshelfer Roschi, Johannes Seiler, verschiedenen Leuten aus Ringgenberg, Peter Balmer aus Wilderswil und Statthalter Blatter aus Unterseen. Man hört «zwischen 4 und 5 Uhr großen Lerm und Getümmel, ganze Schaaren liefen die Straßen hin und her, und alles verriet die größte Unruhe»[3]. Gegen Abend scheint sich das Gerücht weiterer Verhaftungen zu bestätigen: Statthalter Blatter wird «arretiert und nach dem Schlosse geführt»[4]. Blatter wird zwar gleich wieder entlassen, doch machen sich zunehmende Erbitterung und Angst in der Menge bemerkbar. «Aus allen Gegenden kamen ganze Schaaren heran, und Gemurmel, Lerm und Geläuf ward immer furchtbarer ... die eintretende Nacht, das nahe und ferne Geschrey gaben dem ganzen immer mehr schauerliches, und ließen wirkliche Gefahr befürchten[3].»

War der Gedanke an Widerstand schon in der Nacht von Montag auf Dienstag da und dort spontan aufgetaucht, so verdichtet sich diese Bereitschaft im Laufe des Dienstagabends: das Volk ist «sehr aufgebracht und Vorhabens», sich weiterer «Arretierung zu widersetzen»[3]. Anfangs in kleinen Gruppen von Einzelpersonen geäussert, im Kaufladen, auf dem Kegelries des Kirchmeier Blatter oder vor der Wirtschaft[5], so wird der Wille, sich weiteren Verhaftungen zu widersetzen, am Abend zum allgemeinen Motor.

Die Volksmenge, die sich am Dienstag in Interlaken zusammenfindet – auf dem Höheweg, vor und in dem Kaufhaus des verhafteten Blatter und vor dem Schloss – stammt nicht nur aus Aarmühle und Unterseen, viele Leute kommen aus anderen Gemeinden des Bödeli, «aus den benachbar-

[1] B IX *1091*, 39. [2] B IX *1091a*, 256 (Sterchi). – B IX *1091c*, 805 f (Roschi).
[3] B IX *1091c*, 805 f (Roschis Relation).
[4] B IX *1091c*, 829–841 (Verbale May). – B IX *1092*, 113–128 (F. 60).
[5] Roschi, Peter Sterchi, Peter Balmer.

ten Ortschaften bey 600 à 700 Mann». Es hat darunter Leute aus Ringgenberg, Matten, Wilderswil, Bönigen und Gsteig[1]. «Bis auf wenige, die auf diesen Tag gemustert worden waren»[1], sind alle Leute unbewaffnet.

Die Stimmung nimmt bedrohliche Formen an, nachdem bekanntgeworden ist, dass der Oberamtmann eine Wache aus Habkern ins Schloss befohlen habe[2]. Einzelne Stimmen sprechen «von Erstürmung des Schlosses»[1,2]. Die Wache aus Habkern bleibt aus, und May muss sich mit einer «Bewachung von gutgesinnter Mannschaft, Knecht, Arbeiter von circa 30 Mann» zufriedengeben. Mit grösstem Misstrauen verfolgt man das Aufstellen von Schildwachen rings ums Schloss und deren Bewaffnung «mit 50 geladenen Munitionsgewehren»[3].

Von besonnenen Personen wird die kritische Situation erkannt und auf verschiedene Art versucht, einen Tumult und Blutvergiessen zu verhindern. Namentlich versucht man, mit einem Patrouillendienst «das Hinstürmen aller [zum Schloss] zu verhindern»[4]. Denn wirklich werden immer mehr Stimmen in der erregten Menge laut, die davon sprechen, «das Schloß solle forziert, Gewehr und Munition genommen, auf Bern marschiert werden, dann [May], Fischer und Amtsrichter Borter arretiert und bis zur Auslieferung der Verhafteten behalten werden»[3].

Hochspannung herrscht gegen Mitternacht. Erst hatte ein Haufe Unzufriedener durch die Schildwache beim Schloss «mit gefälltem Bajonet zum Hofe hinaus»[3] getrieben werden müssen. Gleich darauf entsteht ein Tumult: «die ganze Höhestraße war mit Menschen angefüllt, und in dem gräßlichen Geschrey vernahm man deutlich Stimmen, die ins Schloß wollten um die gefänglich eingezogenen herauszufordern»[5].

Mitten in der Nacht langt ein Trupp Leute aus Ringgenberg im Bödeli an, worauf erneut ein Versuch unternommen wird, das Schloss zu stürmen. Handelsmann Johannes Seiler und Gerichtsäss von Allmen eilen mehrmals ins Schloss, um May zu veranlassen, etwas zur Besänftigung der Leute beizutragen. «Wenn die Leute Lust haben, anzugreiffen, so sollen sie

[1] B IX *1091*, 183 f. – B IX *1092*, 101–110. [2] B IX *1092*, 128–149 (Roschi).

[3] B IX *1091c*, 779–782 (v. May an Geh Rat 24. VIII. 1814). – B IX *1091c*, 829–841 (Verbale May).

[4] B IX *1091*, 185 (Frage 19). – B IX *1091a*, 247–252 (Fragen 181/182). – B IX *1092*, 154–156 (König). – B IX *1091c*, 600 (Frage 1161).

[5] B IX *1091c*, 807 (Roschis Relation).

nur kommen», antwortet May, «man werde sich aufs äußerste vertheidigen»[1].

Überzeugt von der Notwendigkeit, dieses verhindern zu helfen, ladet Seiler die Leute ein, sich auf seine Kosten verpflegen zu lassen, «um sie zu versäumen, daß sie nichts übles thun». Gegen das Versprechen, «daß sie niemand beleidigen, still und ruhig sein wollen», verteilt Seiler mit mehreren Helfern morgens ein Uhr kostenlos Brot, Käse und zu trinken[2].

Das Mittel wirkt und bringt die Leute mehrheitlich zur Besinnung, dass sie gegen das bewachte Schloss ohne eigenen Schaden nichts auszurichten vermögen, und gegen den Morgen hin gehen sie nach und nach auseinander[3].

Die wohlmeinende Absicht von Johannes Seiler und Gerichtsäss von Allmen sollte nicht honoriert werden. Johannes Seiler ist als Patriot bekannt, und deshalb wollte May die Absicht nicht erkennen, Gewaltanwendung zu verhindern. May stellt die beiden in einem Bericht an den Geheimen Rat in ein zweideutiges Licht: die «großen Zusammenrottierungen am Dienstag nachts», schreibt er, seien «im Dunkeln durch reichere Leute geleitet worden»[4]. In Bern war man daraufhin der Ansicht, im Oberland einen angeführten Aufstand vor sich zu haben.

e) Eine Vorstellung wird verfasst

Während draussen eine erbitterte Volksmenge das Schloss stürmen will, arbeitet der 27 Jahre alte *Helfer Samuel Roschi* in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch am Text einer Vorstellung an die Regierung. Ob er dazu einen Auftrag hat oder ob er dies aus eigenem Antrieb unternimmt, ist nicht genau zu klären. Auf jeden Fall war in patriotischen Kreisen von Interlaken schon bei Anlass der Grossratswahlen von einer Vorstellung die Rede gewesen und seither war «der nemliche Wunsch» auch im Leist in Unterseen [einem patriotischen Verein], am meisten aber in Privatgesprächen» geäussert worden[5]. Namentlich von den Patrioten:

[1] B IX *1091 c*, 829–841. [2] B IX *1091*, 17–24. – B IX *1091 c*, 829–841.
[3] B IX *1092*, 35–42 (Landjägerbericht).
[4] B IX *1091 c*, 813–816 (Bericht May 26. VIII. 1814).
[5] B IX *1091*, 128–129, 222–224, 225–226, 229. – B IX *1091 b*, 407–413 (Frage 1069). – B IX *1091 c*, 962–964. – B IX *1092*, 136–139. 185–193.

Statthalter Peter Sterchi und dessen Sohn, Peter Sterchi,
Hauptmann Michel,
Samuel Roschi,
Peter Seiler, Sekelmeister, Aarmühle (Casino),
Johannes Seiler, Handelsmann,
Christian Seiler, Notar,
Peter Balmer, Obmann, Wilderswil,
Jakob Mühlemann, Bönigen,
Johannes Blatter, Statthalter und
Dr. med. Aebersold.

Das Absenden einer Vorstellung war auch im Rahmen des gesamtoberländischen Aktionsplanes der Patrioten vorgesehen gewesen[1], so dass der Komplex politischer Anliegen bloss übernommen und durch den durch die aktuellen Ereignisse bedingten Wunsch nach Freilassung der Gefangenen erweitert zu werden brauchte.

Die Idee einer Vorstellung wird am Dienstag nachmittag allgemein aufgegriffen und als ein Mittel betrachtet, wodurch «man einerseits dem Zusammenlaufen von Menschen eine Art Damm setzen, und ihre Gemüther besänftigen könnte, ... anderseits aber dadurch der hohen Regierung von den bevorstehenden Unruhen gleichsam offizielle und frühzeitige Anzeige gemacht wäre»[2]. Auch hört man «den Wunsch des Volkes auf den Gassen, daß man bey solchem Anlaß zugleich der Tit. Regierung vorstellen sollte, was man von derselben verlange»[3].

Die eigentliche Redaktion der Vorstellung besorgen Samuel Roschi, der Maler König und Oberförster Kasthofer[4]. Roschi besorgt die Reinschrift, die am Vormittag des Mittwoch, 24. August, vorliegt und gegen Mittag von Statthalter Blatter, Peter Sterchi, Seckelmeister Seiler und anderen mehr in ihrer Form «ziemlich gebilligt» wird[5].

[1] Geschichtliche Darstellung, 21–22. – B IX *1093*, 26–37, 113–125, 150–152, 154–161.

[2] B IX *1091 c*, 926–964 (S. 9–10). [3] B IX *1092*, 187, 228.

[4] StAA. Druckschriften Sammelband *I* S, «Auftritte im Bernischen Oberland», Seiten 65–66.

[5] B IX *1091*, 226 (Frage 141 Roschi), 198 (Frage 72 König). – B IX *1092*, 113–128 (Fragen 96–99 König).

Sogleich nach ihrem Auftauchen in der Bevölkerung am Mittwoch wird die Vorstellung *zentrale Angelegenheit der Ereignisse,* indem sie den grössten Teil der Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und die Bevölkerung von Tätlichkeiten abzulenken vermag, wozu diese durch die inzwischen gestiegene Spannung bereit ist. Bezeichnend dafür ist die Äusserung eines einfachen Landmannes: «man sollte Gewaltthätigkeiten gebrauchen, [eine Vorstellung] sey den Mäusen gepfiffen»[1].

f) Mittwoch, 24. August

Zwischen Dienstag und Mittwoch war nach Mitternacht Ruhe in Interlaken eingekehrt, doch zeigt es sich am Mittwochmorgen, dass die Erbitterung über die Verhaftungen nicht abnimmt, sondern die Bereitschaft zu Gewaltanwendung in der Bevölkerung anwächst.

In Bönigen zum Beispiel herrscht am Mittwoch morgen grosse Aufregung, die Leute «laufen herum» und drohen: «Die drey müssen bey Gott wieder heraus, sonst wollen sie sie holen[2].» Gegen neun Uhr kommt es in Interlaken zu einem grossen Auflauf aus Anlass der Ankunft des Ratsherrn Schilt. Er hatte sich in der Nacht von Montag auf Dienstag einer Verhaftung widersetzt und war erst einem zweiten Befehl von May samt angedrohter «strenger Behandlung» gefolgt[3]. Das Erscheinen von Schilt bringt sogleich alles wieder in Gang: «es entstund ein neuer Lerm; das Geschrey: der Ratsherr Schilt! der Ratsherr Schilt! ... Man läuft Straß auf und ab, hin und her und ist, mit einem Worte, aufs neue in vollem Alarm. Man hat, so hieß es, so eben den Ratsherrn Schilt gefangen ins Schloß gebracht, und den wolle man los haben»[4].

Über 100 Personen versammeln sich vor dem Schloss mit der Absicht, Schilts Verhaftung zu verhindern und «denselben loszuwirken»[5]. Die Nachricht vom Eintreffen Schilts verbreitet sich wie ein Lauffeuer im ganzen Bödeli: Nach Ringgenberg bringt ein Kind eine schriftliche Meldung, «daß man Ratsherr Schilt bringe und im Tal sei alles im

[1] B IX *1091 c,* 875 (Frage 4 König). [2] B IX *1091 c,* 580 (Frage 1584).
[3] B IX *1091 c,* 779–782 (v. May). [4] B IX *1091 c,* 805–808.
[5] B IX *1091,* 126–145 (Fragen 324–326), 183 f (Frage 22). – B IX *1091 b,* 569. – B IX *1092,* 128–149 (Frage 106).

Alarmzustand». Die Bauern lassen ihre Arbeit liegen und marschieren unverzüglich mit weiterem Volk aus Ringgenberg nach Interlaken[1].

Durch das Dorf Aarmühle kommt «ein Weib aus Brienz» schreiend gelaufen: «man solle kommen, man wolle den Ratsherrn Schilt fortnehmen»[2]. Auch hier verlassen die Leute unverzüglich ihre Arbeit und «laufen» zum Schloss Interlaken. Nach Wilderswil rennt eine Stafette: «man habe soeben den Ratsherrn Schilt gefangen nach Interlaken gebracht, die Wilderswyler sollen doch zu Hülfe kommen»[3]. Zu Hilfe gegen den Oberamtmann, weil dieser «gleich Anfangs bey Anlaß der Zusammenrottierung wegen Ratsherr Schilt geäußert hatte, man würde dieses Gesindel mit Kartätschen auseinander jagen»[4].

Die anwachsende Menge vor dem Schloss ist nicht zu halten. Man droht dem Oberamtmann, «daß, wenn er den Schilt nicht los gebe – das anwesende Volk ihn selbst befreien werde»[5]. Zum ersten und zugleich einzigen Mal während der Dauer der Unruhen zeigt sich May dem Volk: Er gibt Schilt frei und erklärt dabei, «nicht er, Herr Oberamtmann, sondern Statthalter Borter, Statthalter Fischer und Amtschreiber Schärer seyen an den verschiedenen Arrestationen schuld»[5].

Im Verhör, das May mit Schilt an diesem Morgen anstellt, es umfasst ganze neun Fragen, verneint dieser hartnäckig, dass am Sonntag in Tracht bei Brienz irgendwelche politische Fragen verhandelt worden seien; es sei auch nichts von Freikompagnien gesprochen worden[6]. Auch in einer späteren Gerichtsverhandlung[6] bleibt Schilt dabei, dass nichts von Freikompagnien zur Sprache gekommen sei. Allein, obgleich die Aussagen von Michel, Beugger und Blatter dieses übereinstimmend bestätigen, so wird Schilt deswegen nicht weiter belästigt. Weder wird er verhaftet, noch erfolgt eine Konfrontation. Dass diese Frage in der späteren Gerichtsverhandlung offengelassen wird, deutet darauf, dass man sich bei hartem Anfassen von Schilt vor einem weiteren Ausbruch von Unruhen fürchtete, und Unruhen am Brünig wollte man offensichtlich nicht riskieren.

[1] B IX *1091*, 57 (Fragen 90–93). [2] B IX *1091c*, 589 (Frage 1619).
[3] B IX *1091*, 113 f (Frage 296). [4] König Nachlass, 5.
[5] B IX *1091b*, 479 (Frage 14).
[6] B IX *1091a*, 353–358 (5. IX. 1814). – B IX *1091c*, 801–804 (24. VIII.).

Ein Brief vom 24. August[1] zeigt den Eindruck des Vorfalls auf die Bevölkerung: «Hier geht es nicht still zu, alle Mannschaft ist auf und wachte. Heute morgens ware es wieder etwas stiller bis eine Stafette kam, daß sie den Rats Herr Schilt von Brienz brächten. Da war blözlich wieder alles auf aus allen Dörfern strömte wieder alles daher in menge. Er wurde aber wieder blözlich nach Brienz gelassen. Auch sagt man, der Amtsweibel habe der Gemeind in Brienz seinen Knab für ihn einsezen müssen mit Versprechen, ihn diesen Abend wieder zu bringen.»

Die Pfandschaft des Kindes des mit der Verhaftung von Schilt beauftragten Amtsweibels bleibt Gerücht. Im Triumph wird Schilt nach seiner Entlassung vom ganzen Volkshaufen zum Zollhaus und zum Schiff begleitet. Da verbreitet sich das Gerücht, er sei bloss deshalb entlassen worden, weil bereits «3 oder 4 Compagnien Artillerie auf dem Marsch seyen, die bald anlangen» würden[2].

Und nun bricht die ganze Wut über die Beamten, den Oberamtmann, über die Regierung und ihre Verordnungen los. Drei der angesehensten Bürger hatte man verhaftet, beim vierten hatte man es verhindern können, und nun sollten Truppen kommen! «Diesem wolle man sich aber widersezen, und Gewalt mit Gewalt vertreiben, da man bis dahin nichts gegen die Regierung begangen habe ... sie werden sich wehren und den Landsturm gehen lassen»[3], heisst es. Unverzüglich werden Boten in die Nachbargemeinden entsandt, um Truppen aufzubieten[4]. In Lauterbrunnen erscheint bereits zwischen 12 und 13 Uhr ein Bote zu Pferd: «man solle plötzlich im ganzen Thal herum schiken, daß sich alles parat mache, es gehe viel zu übel»[5]. In dieser Situation, «wo die Leute so in Gerung und Wuth kommen und wollen gar forsch zum Gewehr greifen und reden vom Stürmen»[6], werden die ersten Abschriften der Vorstellung verbreitet. Einige gemässigte Patrioten sprechen daraufhin bei May vor und ersuchen ihn, «daß die Sendung von Exekutionstruppen, vor dem sie sich

[1] B IX *1092*, 43 (Frau Beugger, Aarmühle 24. VIII. 1814).
[2] B IX *1091*, 18 (Bericht Joh. Seiler). – B IX *1091c*, 779 (Bericht May).
[3] B IX *1091*, 211 f (Frage 106). – B IX *1091c*, 808. – B IX *1092*, 189–190 (Frage 373).
[4] B IX *1091*, 47–55 (Fragen 46–47).
[5] B IX *1091b*, 427–429. – B IX *1091c*, 1027.
[6] B IX *1091*, 18.

fürchten, unterbleiben möchte». Sollte dies zugesagt werden, so wollten sie versuchen, die Bevölkerung durch Absenden der Vorstellung zu besänftigen[1]. Sie künden die Existenz dieser Vorstellung förmlich an und erklären, dass Volksversammlungen stattfinden werden, die jedoch zur Sammlung von Unterschriften und nicht zur Vorbereitung eines Gewaltaktes dienen würden. Gleichzeitig will man von May wissen, ob er bereit wäre, diese Vorstellung zu besiegeln.

Im Beisein von Amtstatthalter Fischer sagt May dieses zu[2] und erklärt, dass er «keine weitern Arrestationen mehr nöthig finde [und] in Betreff der Truppen dann glaube [er] auch wirklich, daß keine einrüken werden, wenn sich das Volk von nun an stille und ruhig verhalte»[1]. Unmittelbar nach dem Weggehen dieser patriotischen Delegation schreibt May in einem Nachtrag zu einem soeben vollendeten Brief an den Geheimen Rat, dass er nun doch keine Truppen nötig habe, weil er glaube, «daß die Gemüther sich nach und nach besänftigen werden». Im Brief selbst hatte er 130 bis 200 Mann Reiterei oder berittene Artillerie angefordert, damit die «schlecht gestimmte» Bevölkerung «geschrekt und zur Ruhe gewiesen werden könne»[3].

Im Mittelpunkt der Ereignisse steht von Mittwoch mittag an das Haus des verhafteten Kirchmeiers Christian Blatter in Unterseen. In der unteren Stube des Kaufhauses betreibt Frau Blatter den Gastwirtschaftsbetrieb ihres Mannes weiter, in der oberen Stube werden Versammlungen abgehalten. Wer die erste Versammlung am Mittwoch um die Mittagszeit zusammenberuft, weiss sie nicht: es hat sie «nie was jemand gefragt um die obere Stube ... auch war ein solches Geläuf, daß [sie] zuweilen selbst nicht wußte, woran [sie] war»[4]. Dieses Geläuf entstand im Zusammenhang mit der Vorstellung; denn nach der Rückkehr der Delegation aus dem Schloss wird die Vorstellung im Hof hinter dem Hause von Kirchmeier Blatter öffentlich verlesen. In Anbetracht der grossen Zahl anwesender «Leute aus Bönigen, Matten, Wilderswil und Ringgenberg» muss die Vorstellung mehrmals verlesen werden. Das geschieht durch den Maler König, Statt-

[1] B IX *1091 c*, 783–784 (Bericht May).
[2] B IX *1091 b*, 408 (Frage 1049). – B IX *1091 a*, 374–384.
[3] B IX *1091 c*, 779–782.
[4] B IX *1091 c*, 587 (Frage 1607).

halter Blatter und Peter Sterchi[1]. Jedesmal werden die Anwesenden gefragt, ob der Inhalt ihren Wünschen entspreche, unklare Stellen werden erläutert. Nach einem ersten Vorlesen wird die Vorstellung «durch 60 oder 70 Personen unterschrieben»[2].

Dauerndes Kommen und Gehen bedingt neues Verlesen, neue Unterschriften werden geleistet, Vorstellung und Inhalt werden besprochen und weitherum bekannt. Ihr Zweck sei «die Loslassung der Arretierten Michel, Blatter und Beugger und daß man behandelt werde wie andere Kantone»[3]. In der oberen Stube werden von König, Notar Seiler, Peter Schmocker und Christian Blaser Abschriften von der Vorstellung hergestellt, damit sie in der Nachbarschaft verbreitet werden kann, im ganzen 18 Stück[4].

Am Mittwoch werden nach zwei Orten Vorstellungen vertragen: nach Matten und nach Beatenberg[5]. Weil einige Vorgesetzte von Matten, denen die Vorstellung gezeigt wird, diese nicht unterschreiben wollen, «oder die Gemeinde finde es gut», wird kurzerhand die gesamte Gemeinde einberufen und beim Dorfbrunnen versammelt. Die Vorstellung wird verlesen «und der Statthalter Blatter machte noch darüber einige Explikationen, worauf dieselbe genehmigt ward»[5].

g) Der Text der Vorstellung

Ehrerbietige Vorstellung.
Hochgeachte
Hochgeehrte Herren!
Mit tiefem Schmerz nahet sich Ihnen der größte
Theil der Oberländischen Landschaft. – Wenn
wir in diesen für das gesammte Vaterland
sowohl als für unsern theuren Canton insbesonders so wichtigen und verhängnißvollen
Zeiten gehoft haben, daß von Seiten der

[1] B IX *1091*, 49 (F. 48), 58 (F. 94), 130 (F. 337–338). – B IX *1091 a*, 374–384 (Fragen 925–929). – B IX *1091 b*, 408 (Frage 1049).
[2] B IX *1091 a*, 263 f (Frage 519). – B IX *1091*, 58 (Frage 97).
[3] B IX *1091*, 73 (Frage 145). – B IX *1091 a*, 266 (Frage 523).
[4] König Nachlass, 3 (12). [5] B IX *1091 b*, 430–431.

Regierung und Ihrer Beamteten solche
Maaßreglen werden genommen werden, die geeignet wären die entzweiten Gemüther zu besänftigen, Ruhe Frieden & Eintracht von innen und von außen herzustellen, so stehen wir an: welch unglüklicher Ursache wir die noch immer herschende Zerwürfnisse von außen immer und immer furchtbarer werdende Gehrung von innen zuzuschreiben haben. Es ist nicht an uns und wir sind weit entfernt das Betragen der Regierung und Ihrer Unterbehörden beurtheilen zu wollen; allein eine Maaßregel wie diejenige der vorgestrigen Nacht, wo man drey unsrer angesehensten und beliebtisten Männern mit Militairischer Gewalt aus unserer und ihrer Familie Mite aufhob, und als Gefangene nach Bern transportierte, ohne Verhör und ohne daß Sie sich einer andern refolutionairen Handlung schuldig gemacht haben, als daß Sie bloß unbedingte selbst mit Drohungen geforderte Unterschriften zu geben verweigerten, allein ihr Wort für Vertheydigung des Cantons hergaben greift allzusehr an, als daß mann unentpfindlich bleiben könnte.

Auch ist den Vorgesezten und angesehenen Männern bis dahin nur mit der größten Mühe gelungen, daß hierüber aufs höchste aufgebrachte Volk in Schranken zu behalten, und wenn fernere Arristationen geschehen, oder unsere Mittbürger nicht in sehr kurzer Zeit wieder in unsere Mite erscheinen sollten, so können wir für nichts mehr stehen.

Ehrerbietig und geziemend aber einstimig und dringend bewirbt sich daher das Oberländische Volk bey der Hohen Landesregierung um die Loßlassung und Freyheit seiner gefänglich einge-

zogenen Angehörigen. Möchte doch die Hohe Regierung durch großgünstige Gewährung dieser Bidte, diesem Lande ein Beweiß geben, daß Sie seinem Volke in der That jenes große Zutrauen jene Liebe und Anhänglichkeit schenke, mit wellchem man es bis dahin schriftlich und mündlich so oft beehret hat.

Wenn es erlaubt und vielleicht so gar heilsam ist, zuweillen die wahre Volksstimmung vor das Ohr der Regierung zu lassen so gestatten Sie uns Hochgeacht Hochgeehrte Herren, daß wir uns noch über zwey der wichtigsten Gegenstände unserer Vatterländischen Angelegenheiten freymüthig offen und treü mittheilen. Mit wahrer Freude vernahmen wir die Frohe Botschaft: daß Wadt und Aargau wieder mit unserm Canton vereinigt werden sollten, das ganze Land nahm wahren Antheil an den glüklichen Ereignissen, und wünschte denn Führeren dieses geschäftes von Herzen alles Glük und Gelingen; jedoch ! seit dem man sieht waß für große Hinternisse diesem Vorhaben in Wege liegen,

---

waß für Zerwürfnisse, Streitigkeiten und Unruhen deßwegen in der ganzen Schweiz entstanden, und entlich, daß nur, durch fremde Macht oder aber Bürgerkrieg beyde die schreklichsten Uebl die wir uns denken können, dieses Erwünschte Ziele erreicht werden kann; so müß wir bekennen, nicht nur die hiesige Landschaft, sondern wie wir vernehmen, fast der ganze Canton, wünschte einstimmig und innig: die respektive Burgerschaft von Bern oder deren Hohen Stellvertreter möchten dem Heille der Schweiz der Ruhe und dem Frieden jedes Cantons insbesonder, das großmüthige Opfer bringen

und auf seine daherrige Ansprüche und Rechte
freywillig réssignieren; um sodamehr, eines Theils
weile es sich nun ja seit viellen Jahren gezeigt
hat daß unser Canton – auch ohne Wadt und
Aargau existieren und blühen kann, und an-
derntheils es bald berechnet sey, welches nachtheil-
liger sey: der Verlurst dieser beyden Theile?
oder Bürgerkrieg? oder fremde Vermitlung?
oder gar noch weiter greiffende Einmischung?
segnend würde das Volk der Regierung die-
ses Opfer nie vergessen und die süßen Früchte
Ihrer Großmuth verdoppelte Anhänglichkeit, Liebe
und Zutrauen, würden Ihr auf Ewige Zeiten
Zugesichert. Wenn entlich Hochgeacht Hochge-
ehrte Herren die hiesige Landschaft mit der
neuen Regierungs-Form nicht so ganz durch-

---

aus Zufrieden ist; so ist dieses keineswegs auch nicht der
geringsten Art von Mißtrauen oder unzufriedenen
gegen das gegenwertige Regierungs-personale, sondern
mehr einer gewissen Sorge für die Zukunft und
Nachwelt zuzuschreiben, wär es möglich daß mann
uns auf die entferntesten Zeiten hinaus garan-
tieren könnte, die Regierung würde immer mit
den Weisisten Gelehrtisten Mentschenfreundlichsten
Männern besezt seyn, wie wir gegenwertig das
Glük genießen, ohne Bedenken und ohne Anstand
würden wir unser politisches Heil und jede Re-
gentschaft Ihnen überlassen; aber wer kann
uns daß verbürgen? und gesezt, es würde wenn
auch nach Jahrhunderten die dermahlige Regie-
rung, von den gegenwertigen Heilsamen und
wohlwohllenden Gesinnungen und Grundsäzen zu
unedlen drükenden hinüber schreiten woll,
wie stünd es dann um unsere Freyheit um

unsere Rechte & Vortheil? welche schwache stüze hätten wir nicht an der kleinen Zahl von Rathsgliedern, die bekanntlich nicht einmahl von uns selbst –, sondern durch die Vorgesezten gewählt oder vorgeschlagen werden müßten? welcher lezterer Umstand für das Volk wiederum bedeütende Nachtheille hat. Wenn wir allso den sehnlichsten Wunsch vor die Hohe Regierung gelangen lassen: daß den Städtenn und dem Landvolk eine bedeütendere Zahl von Rathsstellen offen gelassen werden möchten; so können wir Ihr denjenigen eben sowehnig vorenthalten, daß in der Regierung die

---

Réprésentation des Volkes festgesezt und die Gleichheit der politischen Rechte constituirt werden möchte, wie uns bereits frühere Verheißung Hofnung gemacht hat; damit doch vor der übrigen Schweiz das Bernerische Volk nicht ganz unmündig erscheine, und die so versreienen Unterthanen Verhältnisse nicht früher oder später zu Unruhen oder wiederlichen auftriten Anlaß geben können.
Gerne räumt das Landvolk der Stadt Bern gewisse Privilégien ein; Sie hat deren die Ihr Ewig bleiben werden, nemlich die Vorzüge der Talente, Kenntnisse und des Reichthums; immer werden Ihr dieselben das Übergewicht über das Landvolk behalten, wie sich daß Z: B: unter der Médiationsregierung sehr auffallend gezeigt hat wo ungeachtet die Wahlen unmittelbar in den Händen des Volkes lagen die Stadt Bern immer – weit aus am meisten Rathsglieder, imvergleich mit dem ganzen übrigen Canton, zu zählen hate.

Dieses, Hochgeachte Hochgeehrte Herren
sind die Wünsche & ansichten die wir durch
unsere Ausgeschossene zu Hochdero Kenntnissen gelangen lassen, Wir glaubten in unserer Vorstellung um so offener
& aufrichtiger reden zu müssen, da gegenseitiges längeres Mißverhältniss und Verschlossenheit für Stadt und Land die verderblichsten Folgen haben könnte.
Wir überlassen es Hochdero Weisen

Berathungen unsere ehrerbietige Vorstellung
reiflicher zu erwägen; keine Feindseelige noch
refolutionairen Gesinungen bewegen uns zu diesem
Schrite, sondern die innige & veste Überzeügung: daß nur in Gewährung dieser Biten
das Heilsame Mitel liege, Ruhe und Frieden
von außen & von innen zurükzuführen, die
Gemüther zu besänftigen, und Stadt & Land aufs
innigst zu verbinden.
Wir hoffen und schmeicheln uns unsere Vorstellungen & Wünsche werden um so eher
Gehör Finden, da wir uns auf friedlichem
und erlaubtem Wege an Bern wenden
an Bern vor welchem wir Oberländer auch
jezt nicht zu erröthen haben, indem wir so wie
wir uns zu allen und jeden Zeiten freüdig für
Bern in Kampf begaben, & alles thaten um
dieser Stadt unsere anhänglichkeit und treüe
zu beweißen, auch gegenwärtig noch immer von
den nemlichen Gefühlen beseelt, und mit Guth
und Blut bereit sind zur Vertheydigung des
Vaterlandes herbey zu eilen, so bald der hohe
Ruf zu uns gelangt; nur wünschten wir
wenn es seyn muß nicht durch kahle Unterschrif-

ten, sondern durch Liebe und Anhänglichkeit
an Großmüthige und Edeldenkende Regenten
& an eine, den jezigen bedürfnissen des Vol-
kes angepaßtere Verfassung zu diesem neuen
Kampfe bewogen zu werden.
Geben Sie uns Hochgeacht Hochgeehrte
Herren unsere Mitbürger los; wir
wünschen den Frieden mit den streitigen

Cantonen, schenken Sie uns nach dem Beyspiele anderer
Cantonen, eine Verfassung die der Freyheit der Ehre
des Volkes angemessen ist so hoffen und wünschen
wir zu Got dem Allmächtigen Beschüzer unser
aller, daß grenzenlosses Unheil verhütet, und Eintracht
und Einigkeit wieder bey uns einkehren werden.

Datum den 2ten August 1814.

Unterschriften

Johan. Blatter, Arzt
Jacob Mühliman alt Liuttenant
Christen Schmoker Bleiker
Johannes Seiler Negt.
Hans Schmocker, Grichtses
Hans Balmer
Ulrich Großman
Petter bortter
Joh. Rud. Sterchi

Kaspar Kuster
Johannes Ritschard
Peter Seiler alt Landsekelm:
Chr. Seiler Not.
./. Pet: Sterchi Sohn
Joahhes Balmer alt Wirth
Ulrich Balmer

Christen Schmoker
Johannes Gysi
Jakob Schylt

Peter Schmoker Negt
Michel mühliman alt
Seckelmeister
./. Von Allmen Weibel
Uhlrich Scheller Schlosser
Ulrich Seiler
Namens der samtlichen
Bürgern der Dorfschaft Matten:
Christen Roth Kirchmeier
Christen Brawand
Weisen Vogt

Christen Ritschard
Christen Sterchi
Heinrich Schläppi, Sohn
Kaspar Sterchi
Heinrich Schläppi älter
Christen Balmer
Jakob Mühliman Weis–
envogt von Bönigen
Jakob Michel
Jakob Mühliman Würth
Christen Sterchi Grichtsäß von
Undersen
Hans von allmen Von Undersen
Jonathan Michel v. vonundersen
Peter von Allmen von Undersen
Peter Balmer
Joh. Jakob Wettach
Hans Balmer
Christen Ballmer alt L^{t}:
Christian Wyß obman von Isen-
fluh
Namens der Gemeinds Bürgern
von Wilderswyll:
Christen Wyß Weißenvogt
Allexander Zur Schmidi
Peter Hager
Christen Ballmer
Christen Schläppy

Heinrich Vögeli

Peter Gruber
Joh. Stähli mahler von Brienz
Peter Urfer

Heinrich Heim Schulvogt
Hans Ohrli alt Spändvogt
Hs. Caspar Sterchy alt Landweibel
Heinrich Wyder Jung
Hans Caspar Balli Schulmeister
Hans Sterchi alt Vorgesetzter
F. Michel Sohn
A. Blatter Vatter
Samuel Blatter Wirth

Namens der ganzen Gemeind
Bönigen:
Christen Seiler Obmann
Hans Michel alt Schulvogt
Peter Mühlimann ald
Bürdvogt
Hans Schilt Pürtvogt
Hans Ammacher Bürtvogt
Hans Mühliman Pürtvogt
Hans Michel
alt sekel meister

Namens der samtlichen
Vorgesetzten der Thalschaft
Lauterbrunnen und mehrerer
infolg Vollmacht:
Ulrich Graff Grichtstatthalter

Namens und aus Auftrag der
Gemeindsbürgern von
Iseltwald:
Christen abeglen Obman
Christen abegglen

Namens und aus Auftrag der
Gemeinde Gündlischwand:
Peter Boß Obmann

Namens und aus Auftrag der
Gemeindsbürgern von
Gsteigwyler:
Hans Balmer obman
Christian Aebersold Arzt

Daß dieses die Bitschrift
oder ehrerbietige Vor-
stellung seye, welche durch
die Ausgeschossenen der
Landschaft Interlaken mir
vorgewiesen worden bezeugen
mit Siegel und Unterschrift,

Joh: Bladter von Habkern

Copia: Unterschriften für obste-
hende
Vorstellung an die hohe Landes
Regierung eingegeben
Hans im Baumgarten alt Obman
Kaspar Stähli alt Sekelmeister
Matheus Michel
Peter Eggler
Christen Amacher
Caspar Fuchs, Caspar Stähli
Christen Guset, Hans Linder
Melchior Sooder
Peter Michel, Hans Kuster
Johan Huggler alt Obmann
Jakob Fiescher
Heinrich Großmann
Peter Schilt alt Obmann
Peter Sooder
Ulrich Amacher
Ulrich Ammacher
Ulrich Fuchs
Jakob im Baumgarten
Obstehende ein und zwanzig Unter-
schrif-
ten in originalien gleichlautend zu
seyn.
Bezeügt: den 26. August
1814. Christ. Seiler: Not.

Schloß Interlaken d.
25. August 1814
May Oberamtmann.
[Siegel]

Den 26. august 1814. Ist an Versamleter
Gemeinde, von Zu und auß burgern
erwent und zwar einhällig daß der
Unterschriebene solche
Vorstellung Unterschreibe
Pet. Sterchi Not
Gerichtsschreiber.

Eingereichtes Original der Vorstellung: B IX *1091*, 1–12.
Abschriften: B IX *1091a*, 385–388. – B IX *1091b*, 505 ff. – B IX *1091c*, 935–938.– B IX *1092*, 83–90.

h) Donnerstag, 25. August

Das Haus des verhafteten Blatter ist von Mittwoch an Zentrum aller Aktionen. Ohne Unterbruch finden sich hier Leute aus allen Gegenden des Amtes Interlaken[1] zusammen, um unverzüglich neueste Meldungen in ihre Dörfer zu bringen, sobald solche bekannt sind. Unverkennbar ist die Sorge mancher gemässigter Beamter, einen gewaltsamen Ausbruch des Zornes zu vermeiden. Es spricht für die Besonnenheit und die politische Verantwortung patriotischer Führer, dass sie die Situation nicht ausnützen, um einen derartigen Ausbruch zu provozieren, sondern darauf abzielen, ihre Forderungen unbelastet von Gewaltanwendung einzureichen[2].

Der Donnerstag steht ganz im Zeichen der Bittschrift. Am Morgen gegen neun Uhr gehen Johannes Seiler und Gerichtsweibel von Allmen im Anschluss an eine *Versammlung* im Blatter-Haus ins Schloss und melden dem Oberamtmann: «Das Volk wäre jetzt ziemlich wieder besänftigt und habe sich versprochen, sich stille und ruhig zu verhalten, wenn es nur die Zusicherung erhalte, daß keine Arrestationen mehr gemacht werden sollen, und wenn nur keine Truppen kommen[3].»

[1] B IX *1091a*, 269–288 (Peter Seiler).
[2] StAA. Druckschriften Sammelband *I* S, «Auftritte im Bernischen Oberland», 66.
[3] B IX *1091c*, 833 f (Verbale May).

Es ist offensichtlich, dass die patriotischen Führer die Lage in Interlaken weitgehend in der Hand haben und es ihnen gelingt, mit ihrem persönlichen Einfluss und der Aussicht auf Absendung der Vorstellung in Verbindung mit der Zusage, dass keine Truppen erscheinen und keine weiteren Verhaftungen stattfinden würden, die Ruhe wieder herzustellen. Dieses Verdienst will jedoch der Oberamtmann für sich selbst in Anspruch nehmen. Dem Geheimen Rat schreibt er kurze Zeit nach dem Besuch von Seiler und von Allmen, dass es ihm «und einigen getreuen und braven Männern» gelungen sei, «das Volk zur Ruhe zu bringen, wovon nun die meisten einsehen, daß sie irregeführt worden. Unter solchen Umständen glaube ich nun nicht nöthig, daß irgend einige Truppen hieher gesandt werden, indem solches vielleicht noch der Volksstimmung schaden könnte. Hingegen wünsche ich, daß die Arrestanten, wenn auch weiter nichts herauskäme, doch noch wenigstens einige Tage aufbehalten werden möchten, damit sich unterdessen die hiesigen Leute immer mehr zur Ruhe begeben[1].»

Seiler und von Allmen kehren mit dem Bericht in die Versammlung zurück, dass sich May «durch ein Schreiben bey der Regierung verwänden wolle, daß die arestierten drei Männer losgelassen wärden». Dieses Schreiben solle unverzüglich durch von Allmen und Statthalter Fischer nach Bern gebracht werden[2].

Sobald in der Versammlung der Name Fischer genannt wird, bricht neuerdings der Tumult los, und «wieder wollten sehr viele verwirrte Köpfe zu den Waffen greifen». Die Versammlung beschliesst, dem Oberamtmann mitzuteilen, dass man sich einer Absendung Fischers widersetzen werde, notfalls auch mit Gewalt: denn «der Amtsstatthalter, der Amtsrichter Borter und der Amtschreiber Schärer haben das Zutrauen des Volkes verloren». Daraufhin unterbleibt die Absendung Fischers[3].

Den ganzen Donnerstag über wird die Tätigkeit fortgesetzt, in den umliegenden Gemeinden die Vorstellung bekanntzumachen und Unterschriften zu erhalten. So werden durch Ausgeschossene[4] der Versamm-

[1] B IX *1091 c*, 794–795 (May an Geh Rat). [2] B IX *1091*, 21–24 (Chr. Aebersold).
[3] B IX *1091*, 17–24 (Joh. Seiler). – B IX *1092*, 195–210 (Frage 390). – B IX *1091 c*, 671 f (Frage 1963 König), 835–836 (Verbale May).
[4] B IX *1091 a*, 374–384.

lung Abschriften nach Wilderswil, Unterseen, Grindelwald, Lauterbrunnen, Brienz und Brienzwiler getragen (am Freitag auch noch nach Bönigen, Iseltwald, Habkern, Beatenberg und Därligen). Gleichzeitig werden die Gemeinden aufgefordert, einige Abgeordnete auf den folgenden Tag nach Interlaken zu entsenden, um die Absendung der Vorstellung zu besorgen [1].

Es lohnt sich, an einigen Beispielen zu zeigen, in welch hohem Masse die Vorstellung dem Willen der Bevölkerung entsprach; zu zeigen, auf welch demokratische Weise eine Willenskundgebung durch die Unterschriften erfolgte. In Unterseen wird die Vorstellung, die bereits mit vielen Unterschriften versehen ist, einigen Vorgesetzten vorgelegt. Diese unterschreiben jedoch nicht sogleich, sie wollen den Text erst der Gemeinde vorlegen lassen, «worauf dieselbe durch H. Statthalter Blatter der Dorfschaft vorgetragen wurde, welche die Unterschreibung derselben einstimmig erkannte» [2].

Dieser Entschluss erfolgt nicht leichtsinnig oder in Unkenntnis des inhalts der Vorstellung. Es gibt Ausnahmen, doch wissen jene Leute, welche persönlich unterschreiben ebenso wie jene, die an einem Beschluss einer Gemeindeversammlung zu gemeindeweisem Unterschreiben beteiligt sind, noch nach Wochen, was es zu unterzeichnen galt:

«1° daß die 3 Arrestanten losgelassen werden möchten,
2° daß das Land eine freye Verfassung wünsche wie die übrigen Kantone haben,
3° daß man wünsche, daß die Regierung auf die Waadt und das Aargau Verzicht leisten möchte» [3].

In Wilderswil geht am Nachmittag «der Gemeindsumbieter von Haus zu Haus» und bestellt alle Männer auf 18 Uhr auf den Platz vor dem Wirtshaus, «um die Ablesung einer Vorstellung anzuhören». Ungefähr 30 Männer kommen daraufhin dort zusammen. Die Vorstellung wird vor-

[1] B IX *1091*, 133 (P. Sterchi).
[2] B IX *1091 a*, 255–258 (Joh. Casp. Sterchi).
[3] B IX *1091 a*, 269–288 (Peter Seiler). – Vgl.: B IX *1092*, 67–70, 137–138 (Roschi). – B IX *1091*, 73 (Graf), 128–129 (Sterchi), 225 (F. 139–140).

gelesen, worauf die Versammelten «einhellig beschlossen, dieselbe zu unterschreiben»[1].

Ein Zwang zu Unterschriften wird nirgendswo ausgeübt. «Einige unterzeichneten, andere sagten, sie wollen es den Gemeinden vortragen, und die einten wiesen es ganz von der Hand», wie die Gemeinden Grindelwald, Habkern und Beatenberg[2]. Die Bedeutung der Vorstellung und der Unterschriften liegt darin, dass die Bittschrift aus der Bevölkerung erwachsen war, ihren Wünschen und Gedanken entsprach und in völlig freier Weise vom Einzelnen unterschrieben oder abgelehnt werden konnte.

Die Vorstellung wird nicht bloss im Amt Interlaken bekanntgemacht, sondern auch im Emmental – wie etwa in Schangnau und in Langnau – verbreitet[3], sowie in Frutigen[4], im Simmental[4] und in Thun[4]. In Langnau wird sie im Löwenwirtshaus öffentlich verlesen[3].

Am Donnerstag reagiert der Geheime Rat zum erstenmal auf die ihm von May zugesandten Schreiben und die in Bern eingetroffenen Gefangenen. May erhält eine Rüge, dass er nicht auch alle Papiere der verdächtigen Patrioten behändigt habe, dass er die Gefangenen nicht getrennt habe transportieren lassen, wodurch diese Gelegenheit erhalten hätten, zu ihrer Verteidigung gegenseitig Absprachen zu treffen[5]. Gleichentags wird der ausserordentliche Regierungskommissär Thormann, der sich in Blankenburg befindet, nach Interlaken gesandt. In seiner Instruktion ist seine Aufgabe klar umschrieben: Thormann wird beauftragt, nach Ankunft in Interlaken unverzüglich «die Gemeinden des Amts successive und beförderlich zu versammeln, sie über die boshaften Ausstreuungen und Gerüchte, in Betref der Auflagen von Salz, Stempel etc und über das den Bernern anschuldigende Privat Interesse zu welchem sie von der Lage der Schweiz und von Bern insbesondere zu unterrichten, ihnen die Absichten der Aufwiegler, die schon vor 16 Jahren die Pläne der Feinde des Vaterlandes begünstigt, und nun in Unordnung und Anarchie ihren eigenen Vor-

[1] B IX *1091 b*, 474 (Frage 4). – B IX *1091 c*, 1028.
[2] B IX *1092*, 113–128 (Frage 81 König).
[3] B IX *1091 a*, 330–332, 332–334. – B IX *1091 c*, 751–758.
[4] B IX *1091*, 63–64. – B IX *1091 c*, 595–600. – STAPFER Nachlass, 107.
[5] M Geh Rat *2*, 207 (25. VIII. 1814).

theil suchen, zu entlarven und diese Leute dem Volk verächtlich und verhaßt zu machen*; sodann dasselbe, so wie insbesondere die Vorgesetzten, zur Ruhe und Treue an ihre stets väterlich bewiesene Regierung zu ermahnen, ihm die gefährlichen Folgen des Gegentheils für das gesamte Wohl vorzustellen und den Entschluß der Regierung bekannt zu machen, die unruhigen Gemeinden im Fall der Noth durch militärische Exekution zu ihrer Pflicht zurück zu führen.

Sodann wollet Ihr Euch nach Oberhasli verfügen, Euch mit den dortigen Vorgesetzten besprechen, ihnen über den neuen Beweis von Ergebenheit der Landschaft durch die sich zahlreich gestellten Freywilligen, das Wohlgefallen der Regierung bezeugen, ihnen dann zugleich von den Umtrieben und falsch Ausstreuungen der Revolutionärs und deren verderblichen Absichten Kenntnis geben und sie ermuntern, sich und die Ihrigen vor dieser giftigen Ansteckung zu bewahren[1].»

* «und verhaßt» wird vor Absendung der Instruktion aus dem Konzept gestrichen.

i) Die Lage im Simmental und in Thun

Die Patrioten im Simmental werden von den Ereignissen in Interlaken überrascht, welche ihre sorgfältig vorbereiteten Pläne durchkreuzen. Johannes Mani, Statthalter, und Johannes Regez, Hauptmann, befinden sich am Donnerstag, 25. August in Bern, unter anderem bei Professor Samuel Schnell, der ihnen rät, mit ihrer geplanten Vorstellung «einstweilen noch [zu] warten»[2].

Bei ihrer Rückkehr besprechen sie sich in Thun mit den Brüdern Koch, dem Gwatt-Wirt Johannes Karlen und Schrämli über die Lage in Interlaken und vorzukehrende Massnahmen. Dabei vernehmen sie, dass von Thun aus in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag ein Bote ins Bödeli gesandt worden sei, ohne dass man bisher genaue Kenntnisse der Vorfälle erhalten habe. Es sei geplant, eine «Vorstellung an die Regierung von Bern und eine an die Tagsatzung abgehen [zu] lassen», sicher werde man in Thun und Steffisburg «mitmachen, wenn sie, die Oberländer, kommen sollten»[3].

[1] M Geh Rat *2*, 208. – B IX *1091*, 13–16.
[2] B IX *1093*, 17–25, 26–37, 38–42, 158–161. [3] B IX *1093*, 113–125.

Der aus Thun nach Interlaken entsandte Bote ist der Vetter von Friedrich Koch, *Samuel Koch,* der sich am Donnerstag bei verschiedenen Personen im Bödeli[1] über die Vorfälle erkundigt und eine Abschrift der Vorstellung nach Thun zurückbringt. Der Auftrag, den Samuel Koch in Interlaken auszurichten hat, ist auf seinen Wahrheitsgehalt nicht mehr zu prüfen: vom Oberamtmann in Thun wird den Koch später zur Last gelegt, sie hätten den Interlaknern militärische Hilfe und Zuzug zugesagt für den Fall, dass sie beim Misserfolg ihrer politischen Begehren nach Bern ziehen würden[2]; von der Kriminal-Kommission werden die Koch beschuldigt, «in der ganzen Gegend von Thun einen Aufstand bezweckt zu haben»[3].

Wie von Thun aus so wird auch von den Patrioten des Niedersimmentals ein Bote nach dem Bödeli gesandt, weil niemand genau über die Ereignisse im Bilde ist. Im Gwatt-Wirtshaus wird zum Beispiel in einem Gespräch die Vermutung geäussert, die Oberländer würden sich wehren; jemand will wissen, «daß die Oberländer Vorposten bereits bis Leißigen stehen»[4]. «Die einten sagten, sie seyen bewaffnet und die andern, sie hätten nur Stöcke[5].» In der Nacht fährt *Christian Bohren,* Sohn des Kantonsrichters Bohren aus Grindelwald, der sich bei Johannes Karlen in Pension befindet, vom Gwatt per Schiff nach Interlaken[6]. Ob aus eigenem Antrieb oder im Auftrag von Mani, Regez und Karlen, ist unklar. Bohren langt Freitag morgens um fünf Uhr in Unterseen an[7].

Über Bohrens Aufenthalt im Bödeli wird der Oberamtmann May wenig später von anonymer Seite informiert. Demnach solle sich Bohren im Namen von Mani, Karlen und Regez geäussert haben, die Inter-

[1] B IX *1091,* 141–142 (P. Sterchi). – B IX *1091a,* 279–282 (P. Seiler), 367–369 (v. Muralt). – B IX *1091b,* 497–500 (Sam. Koch), 407–413 (Joh. Seiler). – B IX *1092,* 101–110, 198 (König).

[2] B IX *1091a,* 367–369. – B IX *1091c,* 593 (P. Sterchi).

[3] Criminal Anträge der Criminal Commission an das Oberste Appellationsgericht Bd. XV (1814), 8. – Die Anklage der Kriminal-Kommission wie überhaupt die Ereignisse von Thun lassen sich nicht rekonstruieren, weil die diesbezüglichen Aktenbände verschwunden sind. Vgl. die Anmerkung im Quellenverzeichnis bei B IX *1091* ff.

[4] B IX *1093,* 26–37 (Regez). [5] B IX *1093,* 17–25 (Mani).

[6] B IX *1093,* 5–8, 17–25, 26–37, 38–42, 75–81.

[7] B IX *1093,* 9–16 (Gebrüder Feller).

lakner sollten «sich zum Aufbruche parat halten; sie sollen sich Waffen verschaffen, und einstweilen sich der Personen des H. Oberamtmanns, des H. Amtsstatthalters und des Amtschreibers versichern, und sie verwachen. –
Sie die Nieder Simmenthaler werden den Pulverthurm zu Strättlingen verwachen und alsogleich losbrechen – die Ober Simmenthaler werden wohl auch kommen. Aber man solle hier nicht zögern, denn wahrscheinlich jezt, werden die Nieder Simmenthaler schon am Aufbruche begriffen seyn[1].»

k) Freitag, 26. August

Am Freitag werden letzte Unterschriften gesammelt und in verschiedenen Gemeinden noch Vorstellungen verlesen. In Lauterbrunnen erteitl eine ausserordentliche Gemeindeversammlung dem Statthalter Graf den Auftrag, in ihrem Namen in Interlaken das Original zu unterschreiben[2]. In Iseltwald stimmt die Gemeindeversammlung «einhällig zur Vorstellung» und wählt eine Gruppe von vier Abgeordneten, welche den Obmann zur Unterzeichnung nach Interlaken zu begleiten hat[3]. Auf ebenso demokratische Weise wird im Wirtshaus zu Tracht die Vorstellung von einer Versammlung Abgeordneter aus den Gemeinden Brienz, Wyler und Hofstetten gebilligt und unterschrieben und eine Abordnung nach Unterseen gesandt, weil es heisst, «es müssen von allen Gemeinden ausgeschossene nach Unterseen, um dort einen Ausschuß zu bilden, der die Besiglung und Versendung der Vorstellung nach Bern besorge»[4].

Im Lauf des Vormittags finden sich in der obern Stube in Blatters Haus die Abgeordneten aus den umliegenden Gemeinden zusammen. Vornehmlich sind es patriotische Leute, doch hat es auch niedere Beamte darunter; die meisten Abgeordneten sind in Gemeindeversammlungen dazu ausgeschossen, einige einfach «von vielen Leuten aufgefordert» worden[5].

[1] B IX *1093*, 1–3. – Vgl.: B IX *1091 b*, 407–413.
[2] B IX *1091*, 71 (Frage 144). – B IX *1091 b*, 417–427 (Frage 1102).
[3] B IX *1091*, 313. – B IX *1091 a*, 269–288. – B IX *1091 b*, 563–564.
[4] B IX *1091*, 98 (Fragen 255–262). – B IX *1091 a*, 305–308 (Fragen 722–734).
[5] B IX *1091*, 43 (Frage 20), 59 (Frage 105). – B IX *1091 a*, 350–355 (Frage 873). – B IX *1091 b*, 414 (Frage 1079). – B IX *1092*, 113–128. – Id. = B IX *1091*, 191 f (Frage 83).

Es gilt die Unterschriften von den verschiedenen Abschriften auf das Original zu übertragen oder namens einzelner Gemeinden die Unterschrift zu leisten. Ein Protokoll wird dabei nicht geführt. Vor dem Unterschreiben wird die Vorstellung noch einmal abgelesen [1]. Alles spielt sich in einem scheinbar ungeordneten Betrieb ab. Denn niemand leitet das Vorgehen, den Vorsitz führt «bald dieser, bald Jener» [2], zudem sind nicht alle Leute dauernd anwesend, und «man lief aus und ein» [3].

In der Versammlung sind folgende Ortschaften durch Abgeordnete vertreten:

Unterseen	Lauterbrunnen	Gsteigwiler
Aarmühle	Wilderswil	Ringgenberg
Därligen	Gündlischwand	Oberried
Iseltwald	Hofstetten	Habkern
Matten	Brienz	
Bönigen	Brienzwiler	

In der Versammlung ist niemand anwesend aus Beatenberg, Leissigen und Grindelwald.

Mit den Abgeordneten zusammen, denen es um Absendung «der quest. Vorstellung zu thun» [4] war, hatten sich auch weitere Leute in Interlaken eingefunden. Gegen Mittag macht sich der zusammengelaufene Pöbel bemerkbar und stört die Ruhe (Kasthofer spricht von «den Meuthen» [5]); in Wilderswil wird gemeldet, «es sey in Interlaken ein starkes Zusammenlaufen» [5].

Der Oberamtmann lässt sich über alle Vorgänge ins Bild setzen, da er aber auch weiterhin das Schloss nicht verlässt, ist er auf die Meldungen Dritter angewiesen [6]. So vernimmt er, «daß es neuerdings unruhig aussehe, [ja, dass] Botten zu Fuß und zu Pferd in die Gemeinden reisen, um das Volk aufzuwiegeln; – daß tags zuvor im Wirthshaus zu Tracht eine

[1] B IX *1091*, 71 f (Frage 144, 152–153), 117 (Frage 302). – B IX *1091 a*, 269–288 (Frage 580).

[2] B IX *1091 a*, 324 (Frage 776). [3] B IX *1091*, 44 (Frage 26).

[4] B IX *1091*, 117 (Frage 302).

[5] B IX *1091*, 99 (Frage 263), 148 (Frage 419). – StAA. Druckschriften Sammelband *I* S, «Auftritte im Bernischen Oberland».

[6] B XI *1091 c*, 836–837.

große Versammlung stattgehabt, daß heute eine noch größere Versammlung in Kirchmeier Blatters Hause zu Unterseen, statthabe, daß sie über Anordnungen zum Landsturm arbeiteten».

Wahres und Falsches mischt sich da zusammen. Ohne den Tatsachengehalt der Meldungen zu überprüfen, schreibt May dem Geheimen Rat: «Diesen Augenblik sind die Volksführer beschäftigt eine Vorstellung an die Regierung circulieren und unterschreiben zu lassen, worin sie die Loslassung der Arrestanten verlangen etc. So eben läuft mir der Bericht ein, daß der Pöbel wieder aufs Neüe in Bewegung seye; – man sucht mich durch aufeinander folgende Berichte, daß der Aufstand heüte gewiß erfolgen werde, in die größte Unruhe zu sezen. Zuverlässig ist es, daß Individuen von der gefährlichsten Sorte so eben in verschiedene Gegenden ausziehen, um das Volk aufzuwiegeln. So kann es nicht länger gehen; ich werde trachten alsobald gutgesinnte Leute zur Handhabung der Sicherheit aufzubieten; – allein wenn Sie sichere und schleünige Hülfe von zuverlässiger Mannschaft verschaffen können, gesezt nur eine Compagnie, so würde es dennoch gut seyn[1].»

Gleichzeitig bietet May in bernisch gesinnten Gemeinden Truppen auf.

An die Statthalter und Pfarrherren von Habkern, Beatenberg, Grindelwald und Leissigen erlässt May den Befehl, «mit soviel Mannschaft, als sie aufbringen können, auf den Abend zur Bewachung des Schlosses zu Interlaken einzurüken»[2]. Diese Anordnung wird am Nachmittag durch Notar Seiler und Maler König allgemein bekannt: die beiden kehren aus Grindelwald zurück, wo sie in der vergangenen Nacht Unterschriften hatten sammeln wollen. Bezüglich Unterschriften hatten sie keinen Erfolg gehabt, in Grindelwald jedoch den Knecht des Oberamtmanns getroffen, der ihnen freimütig erzählte, «man wolle in Grindelwald Sturm läuten lassen und mit den Grindelwaldnern das andere Thal zu Paaren treiben»[3].

Im folgenden mag unter den Anwesenden in der oberen Stube manch böses Wort gefallen sein, unter anderem wird der Vorschlag gemacht, «den Strättlingen Thurm zu nehmen». Der Gedanke findet in der Versammlung jedoch keinen Anhang[4]. Auf der Strasse ist man anderer Mei-

[1] B IX *1091 c*, 813–816 (May an Oberamt Thun und an Geht Rat 26. Aug.).
[2] B IX *1091 c*, 837.
[3] B IX *1091 c*, 874–881. [4] B IX *1092*, 200 (Frage 412).

nung. Dort sind die Leute zum «das Gewehr ergreifen erhizt»[1]. «Die einten sagten vom Landsturm, von Stürmen, die andern von Bestürmung des Schlosses, und auch wurde davon gesprochen, man wolle in den Sonntags Kleideren entgegen, wenn Truppen kommen sollten. Dieß alles wurde im Gestürm unter dem Gemurmel und Getümmel des Volks geredt[2].»

Die Unordnung wird allgemein, und die Unruhe greift auch auf die obere Stube über, wo «jeder redte, was ihn gut däuchte»[3]. Mitten in dieser Unordnung spricht Kasthofer an das versammelte Volk vor Blatters Haus. Er mahnt zur Besonnenheit und versucht die Folgen auszumalen, welche ein gewaltsames Vorgehen gegen Bern nach sich ziehen könnte: durch unbesonnenes Handeln könne man in der *gegenwärtigen Situation* bloss verlieren, doch nichts gewinnen[4]. Die realistische Einschätzung der militärischen Lage durch Kasthofers Rede gewinnt die Oberhand, und es wird in der Folge «von denen Vernünftigen verhütet, daß Niemand zu den Waffen griff»[5].

Von wem die Idee vorgebracht wird, ist unklar: noch während der Rede von Kasthofer heisst es, dass man eine *Kommission wählen* wolle, «um die Absendung der Vorstellung zu besorgen und dafür zu sorgen, daß keine Unordnung vorfalle»[6].

Dies wird unverzüglich an die Hand genommen und in freier Wahl mit Handmehr eine Kommission von neun Mitgliedern bestimmt, wobei auch Mandate ausgeschlagen oder abwesende Personen in Vorschlag gebracht werden[7]. Mitglieder der Kommission sind:

Dr. med. Johannes Blatter, alt Statthalter, Unterseen;
Peter Balmer, Obmann, Wilderswil, abwechselnd mit
Hans Balmer, Spendvogt, Wilderswil;
Jakob Mühlemann, alt Leutnant, Bönigen;
Peter Seiler, alt Landes-Seckelmeister, Aarmühle, abwechselnd mit
Johannes Seiler, Handelsmann, Höhe, Interlaken;
Melchior Abplanalp, Wirt, Tracht/Brienz;

[1] B IX *1091*, 21–24. [2] B IX *1091*, 207 (Fragen 93–95).
[3] B IX *1091a*, 317. – B IX *1091b*, 556–557 (Frage 1533).
[4] B IX *1091*, 21–24, 119. [5] B IX *1091*, 44.
[6] B IX *1091b*, 397–398, 415. – B IX *1091c*, 879. – B IX *1092*, 204, 205.
[7] B IX *1091*, 75, 76, 87, 120. – B IX *1091a*, 264. – B IX *1091b*, 409. – B IX *1091c*, 671–690, 1029. – B IX *1092*, 195–210.

Ulrich Grossmann, alt Müller, Ringgenberg;

Christian Steiner, alt Distriktrichter, Lauterbrunnen;

Ulrich Graf, alt Distriktstatthalter und Munizipalitätspräsident, Lauterbrunnen;

Heinrich Heim, alt Vorgesetzter, Matten.

Zum Präsidenten der Kommission wird niemand bestimmt. Statthalter Blatter «sezte darauf ins Mehr, ob die getroffene Wahl gutgeheißen werden wolle, welches auch von den Anwesenden geschehen»[1]. Durch die Art ihrer Wahl vertritt die Kommission den Grossteil der Bevölkerung aus dem Amt Interlaken; denn es hatten neben der anonymen Volksmenge vor und in Blatters Haus die Ausgeschossenen aus den Gemeinden an der Wahl teilgenommen, die zur Unterzeichnung der Vorstellung an Gemeindeversammlungen erwählt worden waren. Die Absendung der Vorstellung war Auftrag der Bevölkerung; die Kompetenz, welche der Kommission bei ihrer Wahl zusätzlich erteilt wird: «in allen Fällen das Nöthige vorzukehren [und] von ihnen aus die nöthigen Befehle an die Gemeinden ergehen zu lassen, die den Umständen angemessen sind»[2], fliesst aus der Absicht der Abgeordneten, die unüberlegte Aufbietung des Landsturmes zu verhindern.

Das Wahlgeschäft hatte etwa zwei Stunden gedauert, von 17 bis 19 Uhr. Im Moment, wo Blatter die Gewählten durch die anwesende Bevölkerung bestätigen lässt, zieht ein Trupp bewaffneter Beatenberger über die Höhe Richtung Schloss, wodurch «ein Geschwärm und Zerstörung verursacht»[3] wird. Dies ist der erste Anlass zu ordnender und mässigender Tätigkeit der Kommission, indem dafür gesorgt wird – oder zumindest zu sorgen versucht wird; denn es gelingt nicht immer im Laufe der folgenden Nacht – «daß das Volk, das so zahlreich auf den Gassen war, sich stille halte und nicht in Aufruhr falle»[4].

Mit der sogleich angeordneten Wahl von zwei Emissären, die mit der Vorstellung nach Bern gesandt werden sollen, gelingt es fürs erste, den Ausbruch von Gewalttätigkeiten zu verhindern und die hitzigsten Stimmen aus dem Volkshaufen zu beschwichtigen, indem diese Wahl nicht

[1] B IX *1091*, 120 (Frage 307).

[2] B IX *1091*, 61 (F. 112), 135 (F. 353). – Vgl.: B IX *1091a*, 325 (F. 785).

[3] B IX *1091*, 205 (Frage 90). [4] B IX *1091*, 77 (Frage 166).

durch die Kommission allein, sondern mit der Menge zusammen vorgenommen wird [1]. Die Wahl fällt auf zwei Mitglieder der Kommission, auf Ulrich Graf und Jakob Mühlemann [2].

Während sich die beiden Ausgeschossenen auf die nächtliche Reise nach Bern vorbereiten, gehen der Arzt Aebersold und Johannes Seiler ins Schloss, um die Vorstellung vom Oberamtmann besiegeln zu lassen. Beide erhalten zudem von der Kommission den förmlichen Auftrag, May zu versichern, dass man versuchen werde, jede Gewaltanwendung zu verhindern [3]. Nach der Rückkehr von Aebersold und Seiler verreisen Graf und Mühlemann noch vor Mitternacht nach Bern.

Unmittelbar nach dem Durchzug der 59 Mann aus Beatenberg erscheinen weitere 21 Mann unter Führung von Gerichtstatthalter Ringgenberg aus Leissigen, später sechs Mann aus Grindelwald mit Gerichtstatthalter Egger an der Spitze und fünf Mann aus Niederried [4]. Statt der von May am Vormittag aufgebotenen 300 Mann waren bloss 94 «freywillig herbeygeeilt». Doch ist diese «fremde Wache» Anlass genug, um auf das Volk in Interlaken wie ein rotes Tuch zu wirken. Die Kommission bietet alles auf, um die Leute am Losbrechen zu hindern. «Man solle das Schloß bestürmen, und den Landvogt gefangen nehmen», heisst es erneut von allen Seiten. Den Mitgliedern der Kommission «sagt man alle Schand, und nennt [sie] Spitzbuben, daß [sie] nicht losbrechen wollen» [5].

Die Lage wird wieder bedrohlich, so dass um 21 Uhr von der Kommission Johannes Seiler ins Schloss geschickt wird, um den Oberamtmann zu ersuchen, «daß er die Wache im Schloß ganz oder wenigstens zum Theil entlassen solle, indem die Leute aus hiesiger Gemeind darüber erbittert seyen, daß man Wache ab dem Beatenberg und Leißigen eingezogen» [6].

May will davon aber nichts wissen, und der Bericht von Seiler macht auf ihn keinen Eindruck, wonach «aufs neue große Aufläuffe stattfinden, daß das Volk drohe, wenn die Wache aus dem Schlosse nicht entlassen

[1] B IX *1091*, 62 (Frage 117). – B IX *1091b*, 541 (Frage 1459).

[2] B IX *1091*, 77–78 (Fragen 160–164), 204–205 (Fragen 86–90). – B IX *1091a*, 326 (Frage 787). – B IX *1091b*, 541 (Frage 1459).

[3] B IX *1091*, 76, 100, 205.

[4] B IX *1091c*, 838. – StAB.K. Militair Dienst, Blätter 27, 65.

[5] B IX *1091*, 77, 139. – B IX *1091a*, 279, 980. – B IX *1091c*, 525-528.

[6] B IX *1091b*, 407–413 (Frage 1057).

werde, so müsse der Sturm auf das Schloß ergehen, und der Landsturm werde erfolgen, es gebe gewiß Unglük, man schreye gegen den Amtsstatthalter und Amtschreiber»[1].

Seiler erhält «zum Bescheid, daß die Wache da bleiben und nicht entlassen werde»[2]. Das Erscheinen der Schlosswachen hatte auch die Angst vor neuen Verhaftungen wieder wach werden lassen, und bald geht das Gerücht, erneut würden Verhaftungen bevorstehen. Der Ruf nach dem Landsturm wird in der Menge immer lauter. Deshalb wird kurz nach Seilers Rückkehr eine weitere Delegation im Auftrag «der ganzen Versammlung aus Blatters Haus in das Schloss abgeschikt». Aber May empfängt sie nicht, sie können bloss mit dem Amtsstatthalter und dem Amtschreiber sprechen: «Man könne das Volk nicht mehr vom Landsturm abhalten; wenn hingegen die Wachen entlassen werden, so wollen sie gut dafür stehen, daß das Schloß mit Umgebung und die Personen gesichert bleiben sollen; – sie wollen selbst Wache geben etc[1].»

May lehnt ab, er will keine Wache aus dem Bödeli. Auch will er nicht mehr weitere Unterhandlungen zulassen und rät, «daß keiner mehr sich dem Schloß nahen solle, indem man jede Unverschämtheit wie jeden Angriff mit Gewalt abtreiben werde»[3].

In dieser kritischen Situation erscheint gegen 22 Uhr im Auftrag des Oberamtmanns von Thun der Neffe des Oberamtmanns von Interlaken, Lehenskommissär Albrecht Friedrich von May von Schadau, im Bödeli. Nach einem kurzen Besuch im Schloss beschliesst May von Schadau, «unter die Aufrührer zu gehen, die in großer Anzahl bey des Kirchmeyer Blatters Hause versammelt waren. Oben in diesem Hause war der sogenannte Kriegs Rath versammelt, und man bemerkte unter dem Volke in Blatters Hause auch Bewafnete sowie Leute in Uniformen[1].» May von Schadau lässt die Anwesenden – er schätzt sie auf 400 Personen – einen Kreis bilden und hält ihnen in scharfen Worten eine Rede, worin er die allfälligen Folgen einer weiteren Dauer der Unruhen oder einer Gewaltanwendung vorstellt. Er mahnt dringend, unverzüglich Ruhe herzustellen, ansonsten ein militärisches Vorgehen der Regierung unumgänglich sei[4].

[1] B IX *1091c*, 838–840 (Verbale May). [2] B IX *1091b*, 407–413 (Frage 1057).
[3] B IX *1091c*, 597 (Frage 1650).
[4] B IX *1091c*, 817–820 (Bericht May von Schadau).

Im Namen der Bevölkerung antwortet ihm Statthalter Blatter: er beklagt sich darüber, dass man mit Gewalt habe Freiwillige «einschreiben» wollen und bringt den Katalog der politischen Wünsche der Vorstellung vor. May von Schadau geht auf diese Klagen und Forderungen nicht ein, sondern stellt ein Ultimatum: «Wenn bis am Morgen das Volk und die Kommission nicht auseinander gehen und alles ruhig zu Hause bleiben würde, so werde er dem Oberamtmann in Thun einen Rapport übersenden, der dem Rebellischen Oberlande theuer zu stehen komme [1].»

Diese Drohung verfehlt ihre Wirkung nicht, und zahlreiche Leute gehen gegen Mitternacht aus Furcht vor militärischer Gewalt auseinander. May von Schadau schreibt nach seiner Rede (gegen 23 Uhr) – ohne die gesetzte Frist abzuwarten –an das Oberamt Thun: «Auf jeden Fall halte ich es für unumgänglich nothwendig, daß wenigstens 2 Compagnien Miliz wo möglich zugleich ankommen, weil sonst durch Krausköpfe etwas unternommen werden könnte, wenn nicht hinlängliche Mannschaft da ist, um zu imponieren [2].»

Wenn von besonnenen Leuten, aus der Einsicht, dass ein gewaltsames Vorgehen ohne umfassende Planung sinnlos sei (Oberhasli und Grindelwald im Rücken!), alles aufgeboten wird, den Landsturm zu verhindern, so wird die ganze Woche hindurch immer wieder spontan eine *Wache* als Selbstschutz aufgezogen; freilich eine harmlose Angelegenheit: Am Donnerstag ziehen «spät in der Nacht» sechs Mann unbewaffnet ins Neuhaus auf Wache [3]: «Der Schreiber Seiler sagte uns, wir sollen zum Neühause gehen, und dorten Wache seyn. Wenn Staffetten kommen, so sollen wir dieselben aufhalten. Wir haben aber nicht strenge Wacht gehalten, sondern haben mehrtheils im Hause getrunken und geschloten, auch hatten wir keine Schildwache [,einzig] ging dann und wann einer vor das Haus hinunter [4].»

Der Wirt im Neuhaus hat von der Wache «nichts anderes ... gesehen, als daß sie Brönz getrunken und dazu Käs und Brod gegeßen haben», ein besonderes Wachtlokal gibt es nicht, die Wachen sitzen in der Gaststube [3].

[1] B IX *1091*, 187, 207. – B IX *1091 c*, 817–820. – König Nachlass, 5–6.
[2] B IX *1091 c*, 817–819. [3] B IX *1091 b*, 529–530.
[4] B IX *1091 b*, 439–441 (F. 1181). – schloten = rauchen.

Mehrmals kommt es dazu, dass grössere Personengruppen von sich aus Wachen aufstellen[1], und auch in der Kommission kommt es in der Frage der Wache am Freitag zu einem Entscheid, und zwar soll eine Wache errichtet werden, «um uns zu benachrichtigen, wenn etwas außerordentliches vorgehen sollte, oder wenn man allfällig Lust hätte, uns zu arretieren»[2].

Es wird beschlossen, aus allen umliegenden Gemeinden 20 bis 25 Mann zu diesem Wachtdienst aufzubieten. Im späteren Abend sind 80 Mann dieser Wache beisammen, welche vom Maler König nach einem von ihm verfassten, «in sechs oder sieben Artikel bestehendem Polizei Reglement für die Wache» organisiert werden. Der Wachtposten im ersten Stock von Blatters Haus hat dem Reglement zufolge den Auftrag, «zu verhindern, daß nicht getrunken und gestampft werde»[3]. Daneben gibt es eine patrouillierende Wache im Boden und eine stehende Wache im Neuhaus beim Fischersteg.

Die Teilnehmer der Patrouillen, «jedesmal vier oder fünf Mann», sind alle unbewaffnet und haben «weder Gwehr noch Stecken noch Säbel». Gesamthaft ziehen sie zweimal durch die Gegend, einmal durch die Seestrasse bis zur Färberei «bald nach 8 Uhr ... und das andere Mal durch die Höhe Gasse bis zum Gasthause ... ungefehr um Mitternacht»[4]. Laut Wachtbefehl sollen sie «Achtung geben, daß keine Arrestanten vorbey transportiert werden können, und wenn deren kämen, so sollen [sie] sie aufhalten und in Kirchmeier Blatters Hause Rapport machen», weiter «alle Weibspersonen und junge Purschen ... vermahnen, nach Hause zu gehen und sich stille zu halten»[4].

Die stehende Wache beim Fischersteg wird von sieben Personen versehen, welche von Freitag 21 Uhr bis Samstag 09 Uhr anwesend sind. Die Wache ist unbewaffnet. Ihre Aufgabe besteht darin, «auf alles wohl Achtung zu geben, und wenn jemand Schriften vorbey tragen wollte, dieselben anzuhalten und in Blatters Hause zu führen»[5].

[1] B IX *1091 c*, 903–905. [2] B IX *1091*, 135. – B IX *1091 b*, 450–452, 458.
[3] B IX *1091 b*, 450, 456. – B IX *1091 c*, 580, 596, 624–627, 695. – B IX *1092*, 197, 209.
[4] B IX *1091 c*, 903–905, 911–914 (Fragen 2, 4, 6, 7), 921–924.
[5] B IX *1091 c*, 887, 922 (Frage 2). – Vgl.: *1091 a*, 373–374.

Alles was die Wache betrifft, ereignet sich gleichzeitig und neben den verschiedenen Versuchen der Kommission, einheimische Leute in die Schlossbesatzung einzugliedern. Noch nach Mitternacht muss die Spannung unter der Bevölkerung so gross gewesen sein, dass man glaubt, sie durch ein derartiges Entgegenkommen des Oberamtmanns mildern zu können. Dieser lehnt jedoch jedes derartige Ansinnen beharrlich ab [1].

Während der ganzen Nacht hatte May beharrlich alles abgewiesen, was von seiten der «Unruhestifter» kam. Wenn es gegen 02 Uhr allmählich ruhig wurde, so war das zur Hauptsache der Kommission zu verdanken, die, wiewohl uneinig und unfähig zum Handeln, doch von der Grundabsicht getragen war, Gewalttätigkeiten zu verhindern. May vertraute die ganze Zeit über auf die Machtmittel der Regierung. Dass die «Aufrührer» selber mehrere Tage lang das Volk von Gewaltanwendung abgehalten hatten, sollte – oder vielmehr *wollte* – niemand erkennen, sobald diese Aufgabe nicht mehr nötig war.

Samstag gegen 06 Uhr schreibt May an den Geheimen Rat: «Ich bin überzeugt, daß die Regierung, um die Unruhen gänzlich zu stillen, Truppen hieher senden muß, damit die Irregeführten einsehen, daß ihr hinlängliche Zwangsmittel zu Gebote stehen.

Einige Abgeordnete der Unruhestifter werden der Regierung eine in sonderbarem Styl verfaßte Bittschrift überbringen, worin vorzüglich auf Loslassung der drey Arrestanten gedrungen wird. Ich habe auf Begehren derselben mein Visum beygefügt [2].»

Truppen waren zu dieser Zeit bereits unterwegs, um den «Irregeführten» im Oberland Einsicht beizubringen: am Freitag hatte der Geheime Rat beschlossen [3], wegen «eingegangenen Berichten, nach fortdauernden aufrührischen Bewegungen in der Thalschaft Interlaken ... ernsthafte Maaßreglen zu ergreifen, und dieses, und vielleicht noch größere Übel in der Geburt zu erstiken.»

Zu diesem Zweck waren zu unverzüglichem Aufbruch nach Interlaken zwei Infanteriekompagnien und leichte Artillerie aufgeboten worden, deren Ankunft in Thun für Freitag Mittag vorgesehen war.

[1] B IX *1091b*, 449–455. – B IX *1091c*, 635–638, 840–841. – B IX *1092*, 207 (Frage 428).

[2] B IX *1091c*, 821–824. [3] M Geh Rat *2*, 215 (26. VIII. 1814).

l) Samstag, 27. August

In der Nacht von Freitag auf Samstag bleiben zahlreiche Leute im Hause von Blatter beisammen, auch der Ausschuss geht nicht auseinander[1]. Am Samstag früh wird in jede der drei berntreuen Gemeinden Beatenberg, Habkern und Grindelwald, welche Wachen nach Interlaken gesandt hatten, von der Kommission ein Abgeordneter entsandt: man wünsche keine «fremden» Wachen und sei selber bereit und in der Lage, den Oberamtmann vor dem Pöbel zu beschützen[2]. Gleichzeitig wird nochmals die Vorstellung bekanntgemacht, ohne jedoch Sympathie zu finden. Dabei zeigt sich einmal mehr die isolierte Stellung der Gemeinden des Bödeli innerhalb des Amtes.

Der Abgeordnete nach Habkern bringt die Nachricht zurück, dass in den nächsten Stunden weitere Mannschaft nach Interlaken marschieren werde; gleichzeitig trifft die Meldung bei der Kommission ein, dass Truppen aus Bern im Begriffe seien, nach Interlaken vorzurücken[3].

Sogleich ist wieder alles in Aufruhr. Erneut läuft die Volksmenge zusammen. Ein Tumult entsteht. Wünsche werden laut[4]: sich wehren, den Landsturm und eigene Truppen aufbieten! denn «jezt werde nach der Bewafnung wohl die Absicht obwalten, uns zu überfallen»[3]. Es werden «Sachen gehört, die ... Grauen einflößen, [im] dunkeln Gang fluchten einige Männer und sagten, mann sollt jezt flux zu Wege»[5]. Die Meinung der anwachsenden Menge ist deutlich. In der Versammlung geht es hin und her: soll man sich gegen die Mannschaft im Schloss und gegen anrükkende Truppen wehren, soll man zurückhalten, soll man eigene Truppen aufbieten, um einen Volkssturm auf das Schloss zu verhindern? «Leute von Wilderswil, Matten und anderen Orten» vermischen sich mit der Kommission, und alles redet wild durcheinander[6].

Da beginnt Notar Seiler *militärische Aufgebote* zu verfassen. Ob in eigener Regie oder im Auftrag von Kommissionsmitgliedern, ist im

[1] B IX *1091*, 83 f. – B IX *1091 a*, 289 f, 377.
[2] B IX *1091 a*, 321, 340, 347–350, 350–355. [3] B IX *1091 b*, 449–455.
[4] B IX *1091*, 122–123, 259–262. – B IX *1091 b*, 340, 449–455, 547–551.
[5] B IX *1091*, 260–261 (Frage 493).
[6] B IX *1091 a*, 340 (Frage 845). – B IX *1091 b*, 548–549 (Fragen 1487, 1493).

Durcheinander nicht zu sehen. Angst, Wut, Entmutigung bestimmen abwechselnd das Handeln; ein zentraler Wille besteht nicht.

Notar Christian Seiler aus Bönigen war von Anfang für tätiges Vorgehen gewesen, auch auf das Risiko eines Misserfolges hin, weil die Pläne einer Zusammenarbeit mit Thun und Niedersimmental noch nicht zur Reife gekommen waren. Er war es auch gewesen, der den Antrag gestellt hatte «man solle den Oberamtmann, den Amtsstatthalter und den Amtsweibel ausnehmen und von einander thun». Am Samstagmorgen bedauert er offen die Verzagtheit der Kommission: «hätten wir es nächti eines gehen lassen, so hätte es einmal eine Musteren gegeben, und dann wäre es vorbey gewesen»[1].

Am Samstagmorgen werden im ganzen 13 gleichlautende Aufgebote versandt: an Gündlischwand, Gsteig, Matten, Wyler, Lütschental, Grindelwald, Brienz, Oberried, Därligen, Leissigen, Wilderswil, Bönigen und Iseltwald[2]:

«Ehrsamer!
Ihr werdet anmit aufgefordert: eüere
samtliche Waffenfähige Mannschaft
aufzufordern sich auf aller möglich
beste Art zu bewafnen, und mit
Munition, soviel sie auf bringen
können Augenblicklich zu versehen
damit alles auf ersten Wink be-
reit seye, und alles soviel möglich
zu organisieren.
Wir hoffen ihr werdet, zu dem
vorliegenden gerechten, und
gutgemeinten Endzweck euere
Thätigkeit verdoppeln.
Geben in Unterseen d 27. August. 1814.

Ns. der Commission:
das Sekretariat.»

[1] B IX *1091*, 121, 140–141, 464–465.
[2] B IX *1091*, 33–34, 35–37, 111–112.

Im Moment, wo die Aufgebote in den Gemeinden eintreffen, wird auch schon die Meldung allgemein bekannt, dass von Bern her Exekutionstruppen im Anmarsch begriffen seien und man in Bern mit der Vorstellung auf Ablehnung gestossen sei! Beides zusammen bewirkt Entmutigung, so dass kein militärisches Aufgebot stattfindet.

Neben dem Schreiben und Vertragen der schriftlichen Aufgebote gehen Vorkehren für die Absendung einer Delegation an die *Tagsatzung* nach Zürich einher. Die Vorsprache bei der Tagsatzung war in patriotischen Kreisen stets eingeplant gewesen, so dass sich keine weitere Auseinandersetzung ergibt: die Aktion ist allgemein bekannt, und es «hat [auch] niemand etwas dagegen»[1].

Die Reise wird von alt Statthalter *Johannes Blatter* und alt Land-Sekkelmeister *Peter Seiler* in der Mitte des Vormittags angetreten. Sie nehmen eine Vorstellung samt Kopie der Unterschriften mit sich und treffen Montag gegen Mittag in Luzern ein, wo sie von der aus Bern benachrichtigten Polizei abgehalten werden. Bis Dienstag werden sie festgehalten und dann auf persönliches Versprechen, unverzüglich nach Interlaken zurückzukehren, freigelassen[2].

Graf und Mühlemann kehren am Samstag gegen Mittag aus Bern zurück[3], wo sie – Versehen mit der Beschimpfung «von Verräthern und Jakobinern»[4] – wenig gnädig aufgenommen und vom Schultheissen auf der Stelle «unter ernstlicher Zurechtweisung nach Hause gewiesen»[5] worden waren: «Wenn sie 24 Stunden nach ihrer Rückkehr nach Hause ihre Landschaft nicht vermöchten, sich über dieses ungeziemende Betragen reuig zu bezeigen, und Sicherheit für ihre gute Aufführung für die Zukunft zu geben, sie selbst sich übel dabei befinden würden.»

Diese Antwort aus Bern zeigt den Ernst der Lage, und in Interlaken breitet sich Enttäuschung aus. Die Leute gehen deprimiert auseinander. Eine einzige Hoffnung besteht in der Aussicht, dass sich die Nachricht

[1] B IX *1091*, 64–65, 79, 80, 142.

[2] B IX *1091*, 179 (Landammann von Flüe, Sachseln). – B IX *1091a*, 286–288, 382.

[3] B IX *1091*, 77.

[4] Tobler Gedichte, «Wie gehts jezt in der Welt?», Anmerkung. – Geschichtliche Darstellung, 20. – Schweizer Bote *39*, 29. IX. 1814.

[5] B IX *1091*, 25–28 (Bericht Thormann).

aus Thun als wahr herausstellen würde, wonach in Bern eine Verfassung angenommen worden sei, laut welcher, wie in allen 19 Kantonen, die Regierung zu je einem Drittel von Vertretern aus der Hauptstadt, der kleinen Städte und der Landschaft gebildet werden solle. Nicht nur würden durch diese Verfassung den Wünschen der Vorstellung entsprochen werden, sondern «dem Volke noch grössere Vortheile zukommen»[1].

Die Hoffnungen auf diese Meldungen sind jedoch gering, hätte man doch die oberländische Vorstellung in diesem Fall in Bern akzeptieren können! Gegen 14 Uhr erscheint Thormann in Interlaken, der die Kommission aufgelöst und grösstenteils Ruhe unter der Bevölkerung vorfindet. Wenig später marschieren 49 Mann Wache aus Habkern ins Schloss. Die Unruhen sind zu Ende[2].

m) Die Reaktion der Regierung

Erst am Freitag, während sich in Unterseen die Ausgeschossenen zur Absendung der Vorstellung zusammenfinden, bezieht der Geheime Rat Stellung zu den Ereignissen im Oberland. Durch Kreisschreiben werden alle Oberämter über die Unruhen, diese «verderblichen Anschläge von Übelgesinnten», ins Bild gesetzt:

«Seit einiger Zeit wird das Volk im Canton durch unsinnige, lügenhafte Ausstreüungen, absichtlich bearbeitet. Man versucht, durch falsche Vorspiegelungen dasselbe zu verblenden, und es durch boshafte Verdrehungen, über die vaterländischen Absichten seiner Regierung irre zu leiten. Die gleichen Männer, die schon im Jahr 1798 die Revolution begünstigt, die während 5 unglüklichen Jahren durch Verstopfung der öffentlichen Hülfsquellen und andern nachtheiligen Maaßnahmen, zum Schaden des Landes mitgewirkt; gegen die im Jahre 1802 das Volk seine Stimme und seine Arme erhoben, die noch unter der mediationsmäßigen Regierung unzufrieden, dieselbe stets angefeindet und verlästert haben; diese Menschen sind jetzt wieder überall in Bewegung; sie suchen das Volk aufzuwiegeln, und hoffen durch Unordnung und Anarchie ihren Eigennuz und Herrschsucht zu befriedigen. Die Unsinnigen! sie hören wohl auf die Ver-

[1] B IX *1091*, 81. – König Nachlass, 6.
[2] B IX *1091*, 151–154. – B IX *1091c*, 841–842.

sprechungen der Revolutionairs in andern Cantonen, aber sie sehen nicht, daß sie selbst blinde Werkzeuge fremder Zweke sind, und daß sie, durch ihre ruhestörenden Umtriebe Gefahr laufen, mit dem Untergange des Vaterlandes ihr eigenes und ihrer Mitbürger Verderben zu bereiten. Diesen Menschen ist es gelungen, in der untern Thalschaft Interlaken eine bedeutende Gährung und aufrührische Rottierungen zu bewirken[1].»

Die Furcht vor weiteren Unruhen im Kanton spiegelt sich in der Anweisung am Schluss dieses Kreisschreibens, in nächster Zeit ohne «vorherige Einfrage» beim Geheimen Rat keine Verhaftungen vorzunehmen!

Der gleiche Ton, in welchem die Bekanntmachung der Ereignisse zuhanden der Oberämter gehalten ist, schwingt in allen andern Verlautbarungen aus Bern zum Thema der Oberländer Unruhen mit: Von 1798 her bekannte, kriminelle Elemente, durch fremde Interessen geleitet, hätten die Unruhen ausgelöst. Dass hinter den Unruhen ein gewaltiger Drang stand, politisch fortschrittlicher Meinung zum Durchbruch zu verhelfen und der Landbevölkerung im Kanton Bern Repräsentation und Anteil am staatlichen Leben zu verschaffen; dass diese Forderungen nie von aussen geleitet, sondern aus der Bevölkerung selbst erhoben worden waren, sollte von der Berner Regierung nie anerkannt werden, obschon es in allen Untersuchungen klar zu Tage trat. Statt dessen erhielt das Oberland den Anstrich eines minderwertigen Partners fremder Agitation.

Zwischen dem 27. und 29. August werden in diesem Sinne die eidgenössischen Stände und die eigene Bevölkerung von den Unruhen benachrichtigt und dem Vergehen angemessene, ernste Gegenmassnahmen der Regierung angekündigt[2]:

«Pendant toute l'Epoque, durant laquelle Berne était plus ou moins isolé dans la Confédération, le peuple de nôtre Canton marchait avec une plaine confiance dans son Gouvernement, et les menées de quelques Intrigans connus par leurs principes révolutionnaires dès 1798 étaient vaines et sans succés.

[1] Kreisschreiben 26. VIII. 1814 «Aufwiegler». – M Geh Rat *2*, 213–214.

[2] M Geh Rat *2*, 220–221 (27. VIII. 1814 Neuenburg). – M Geh Rat *2*, 222–223 (28. VIII. 1814 «Circular über die Bewegungen im Oberlande»). – A Geh Rat *22*, 2, 3, 9. – A Geh Rat *23*, 7, 12. – A Geh Rat *24*, 3, 4, 5.

Depuis peu de semaines il commence à se manifester un esprit de fermentation qui exige beaucoup d'activité. Il y a déjà quelque temps que Nous apprimes par nos Députés à la Diète de Zurich; qu'il avait été dit publiquement dans un Café fréquenté uniquement par des Députés et des Magistrats et plus particulièrement par des Députés des nouveaux Cantons, que Berne comptait à tort sur l'Oberland, que l'Oberland était bien travaillé et prêt à éclater sous prétexte, soit de faire diminuer les impôts sur le sel et celui du Timbre, soit même pour se constituer en libre Landsgemeinde. Ces légers impôts indirects, indispensables pour la marche du Gouvernement devaient servir de manteau aux vues personnelles de quelques Matadors ambitieux.

Nous remarquames que depuis le moment ou les mouvemens insurrectionnels dans le Canton de Soleure furent appaisés après l'acceptation de la dernière constitution de ce Canton, notre Peuple fut travaillé avec une activité redoublée.

En attendant les Cantons de Vaud et d'Argovie continuèrent leurs préparatifs militaires; des chansons guerrières contre Berne furent distribuées aux milices de ces Cantons. [...] Ces mesures nécessitèrent des mesures de défense chez Nous; et celles ci furent le Signal qu'attendaient les Chefs des révolutionnaires, à l'occasion de la demande de volontaires, dont le nombre s'élève néanmoins déjà à 8000, ils parvinrent dans quelques Préfectures, particulièrement dans celle d'Interlaken, à provoquer des attroupemens et à faire naître des mouvemens héditieux par des menaces contre des autorités.

Le Gouvernement a fait arrêter quelques uns des meneurs, et nous avons pris toutes les mesures pour étouffer les germes d'un mouvement, dirigé par les mêmes individues et mû par les mêmes ressorts que l'on fit jouer à la funeste époque de la révolution.»

Am 29. August orientiert der Geheime Rat auch die bernische Bevölkerung in einer «Nachricht ans Volk». In gleichem Sinn wird gleichentags der Kleine Rat und am 31. August der Grosse Rat ins Bild gesetzt[1]: ein Bild, das auf einer vorgefassten Meinung aufgebaut und späterhin nie mehr modifiziert werden sollte, das heisst, jede Untersuchung war also von vornherein nur Farce.

[1] M Klein Rat *31*, 394 (29. VIII. 1814). – P Gross Rat *3*, 262 (31. VIII. 1814).

«Seit Anfangs letzter Woche wurden in einem Theil des Oberamts Interlaken, vorzüglich in den Gemeinden Unterseen, Ringgenberg, Bönigen, Wilderswil und Gsteig sehr unruhige Bewegungen unter dem Volke verspürt. Man sah wieder Personen zum Vorschein kommen, welche schon im Jahr 1798 den Einmarsch der Franzosen und alles daher entstandene Unglück begünstigt hatten, und die nun durch ein rastloses Herumtreiben und Aufwiegeln gegen die rechtmäßige Obrigkeit, unter dem lügenhaften Vorwand von Erhöhung von Abgaben u. s. w. das Volk dahin zu verleiten suchten, daß es sich an den ersten Beamten vergreifen möchte; wobei denn auch von Plünderung der Reichen die Rede war.

In Unterseen ward ein Central-Bürger-Comité errichtet, von da aus mit obigen Gemeinden fraternisiert und dem Herrn Ober-Amtsmann aller Gehorsam verweigert. Die Berggegenden, wie Habkern, Grindelwald, Beatenberg, Leißigen u. s. w., ungeachtet nicht minder bearbeitet, blieben alle getreu und sendeten bewaffnete Mannschaft zu Bewachung des Schlosses nach Interlaken.

Sobald die Hohe Regierung von diesem strafbaren Unfuge benachrichtigt worden war, wurde eine Compagnie Infanterie nach Interlaken beordert, welche Sonntags Morgens ohne den mindesten Widerstand in Unterseen eingerückt ist. Schon Abends vorher hatte sich der dasselbst versammelt gewesene Jakobiner-Clubb zerstreut, und alles war wieder in einen ruhigen Zustand zurückgekehrt, indem die Nachricht, daß eine große Anzahl Oberhasler zu Herstellung der Ruhe gegen Interlaken im Anmarsch wären, einen solchen Schrecken unter dem verführten Volke verursachte, daß sich alsobald alles zerstreute. Der Hochgeachte Herr Rathsherr Thormann ist von der Regierung beauftragt, als Regierungs-Commissair die nöthigen Untersuchungen über die Urheber dieses Ruhestörenden strafbaren Vergehens vorzunehmen.

Bern, den 29. August 1814.

Wurstemberger,
Präsident der Censur-Commission.»

Thormanns Mission[1] im Oberland sollte *militärisch* gestützt werden. Bereits am Freitag, 26. August beschliesst deshalb der Geheime Rat[2], dass die «fortdauernden aufrührischen Bewegungen in der Thalschaft Interlaken..., dieses, und vielleicht noch größeres Übel» durch militärische Macht «in der Geburt zu ersticken» sei.

Da jedoch keine Truppen auf Abruf bereit stehen, müssen solche erst aufgeboten werden, und zwar «zu unverzüglichem Abmarsch nach Interlaken» je auf Samstag:

09 Uhr in Höchstetten die Infanteriekompanie Nr. 8 Benoit, 11 Uhr in Diessbach die Infanteriekompanie Nr. 9 v. Muralt.

In Thun wird die Infanteriekompanie Nr. 33 aufgeboten, und im Laufe der Nacht von Freitag auf Samstag soll leichte Artillerie von Bern abgehen.

Das Kommando über diese militärischen Ordnungstruppen wird Oberst Effinger übertragen mit dem Auftrag, «die Ruhe in besagter Landschaft gänzlich wieder herzustellen». Effinger wird vom Geheimen Rat ermächtigt, «die Auszüger und ganze Reserve von Oberhasli marschfertig halten zu lassen, und im Notfall zur Verstärkung herbey zu ruffen», sodann die Aufrührer «mit Verlegung der Truppen auf ihre Kosten zu bedrohen [und] die Wirths- und Schenkhäuser als ihre Sammelplätze ... auf einige Zeit zu verschließen».

«Ohne Aufsehen zu erregen» wird seit dem Freitag abend auch die Wache am «Strättlinger Thurm durch vertraute Leute» erweitert[2].

Mangels weiterer Befehle war die Kompanie Benoit in Höchstetten auf dem Besammlungsplatz verblieben und marschierte dann erst in der Nacht auf den Sonntag nach Thun. Dort war bereits am Samstag alles vorbereitet worden, um die 200 bis 300 Mann der Kompanien Nr. 8 und Nr. 9 nach Interlaken zu transportieren[3].

[1] M Geh Rat *2*, 225, 234. – B IX *1091*, 13–16, 29–32, 107–110, 167–170, 171–174. – Als Ergänzung zu Thormanns Mission wird am 27. August Heinrich Friedrich v. Stürler von Gümligen (1763–1824) als a. o. Regierungskommissar ins Amt Signau entsandt; M Geh Rat *2*, 218 f, 255.

[2] M Geh Rat *2*, 215. – BB II *21021*, 128–130.

[3] BB II Manual Kriegsrat *21*, 128–130, 135–136, 137–138.

Am Sonntagvormittag, 28. August erreichen diese Truppen das völlig ruhige Bödeli. Zur selben Zeit marschierte auch die von Solothurn zurückgekehrte Standeskompanie von Bern nach Thun; sie war morgens fünf Uhr «ohne Trommelschlag in aller Stille» aufgebrochen[1].

Montag, 29. August ist das unruhige Oberland militärisch besetzt und stark umstellt. Es stehen:

- in *Interlaken* die Infanteriekompanien Benoit und Muralt, 200 bis 300 Mann (Kasthofer Annalen, 74: 400 Mann);
- in *Frutigen* die Infanteriekompanie Nr. 16 (4. Bat.) und die Scharfschützenkompanie Nr. 3, ungefähr 200 Mann[2];
- in *Thun*[3] die Standeskompanie, 77 Mann mit je 30 scharfen Patronen; die Infanteriekompanie Nr. 33 (8. Bat.), ungefähr 100 Mann mit je 20 scharfen Patronen; 47 Mann leichter Artillerie unter Hauptmann Studer; ein Detachement von 24 Mann der Artilleriekompanie Freudenreich mit zwei (später mit fünf) «zwey Pfünder Canonen samt einem Munitionswagen»[4]; fünf Mann der Dragonerkompanie Steiger Nr. 1 samt ihren Pferden;
- in *Aeschi und Krattigen*[4] je «ohngefähr 60 Mann» unter dem Kommando des Oberamtmanns von Frutigen;
- in *Thierachern*[3] die Infanteriekompanie Nr. 3 (1. Bat.) zur allfälligen Verfügung, 112 Mann mit je 20 scharfen Patronen;
- von der Reservekompanie Nr. 13 (Rufener) zur Bewachung des *Pulverturmes von Strättligen* und der *Kanderbrücke* 21 Mann im Gwatt, 17 Mann in Einigen und 208 Mann in Zwieselberg[5].

Zwei Tage nach dem Einmarsch in Interlaken erhält Hauptmann Muralt das audrückliche Lob des Kriegsrates für das Verhalten seiner Leute in Interlaken ausgesprochen[6]: «Es hat der Kriegs-Rath aus einem Bericht des Herrn Oberst Effinger, Commandant der Bernischen Truppen im Oberland, mit Vergnügen vernohmen, daß Ihre unterhabende

[1] BB II Manual Kriegsrat *21*, 128–130, 135–136, 137–138.

[2] BB II Manual Kriegsrat *21*, 139, 150.

[3] HAT. BAT *404*. – B VII *2818*. – M Geh Rat *2*, 226 (29. VIII. 1814). – BB II *21021*, 135–136 (27. VIII. 1814), 148: die restliche Artillerie verlässt Thun am Abend des 29. August wieder.

[4] B IX *1091*, 163–167. [5] B VII *2818*. [6] BB II *21021*, 151 (30. VIII. 1814).

Compagnie sich durch ihre gute Aufführung und Disciplin, und den guten Geist der unter derselben herrscht den besonderen Beyfall des H. Oberst erworben hat.»

Die Bevölkerung erlebte «diese gute Aufführung» sowie «den guten Geist» anders, und ihr war es weniger um Lob zu tun; denn die militärische Besetzung war drückend und beschämend zugleich.

Einem Offizier der anrückenden Truppen wird am Sonntagvormittag gesagt: «Euere Ankunft wäre nicht nöthig gewesen; Alles ist ruhig, die Leute sind verkehrt behandelt worden»[1], worauf dieser zur Antwort gibt: «Wir sind nun da, wir wollen die Hunde auffressen, fünfzig müssen erschossen werden.»

Soweit kommt es jedoch nicht. Immerhin erteilen die Truppen freigebig Prügel. So erhält ein Soldat vor der Parade 25 Prügel, «weil er gesagt hatte: die Oberländer-Bauern hätten einige Ursache zur Unzufriedenheit, bey ihm zu Hause sey die nämliche Stimmung»[1]. Vor allem aber werden die Einheimischen hart angefasst. Der nachmalige Nationalrat Friedrich Seiler, Sohn des Johannes Seiler, Höhe, schildert eine Prügelszene, die er miterlebt: «Vor dem Hauptquartier, das bei meinem Vater sel. auf dem Höheweg in Interlaken war, nahmen sie, um ein Exempel zu statuieren, mehrere Männer her, legten sie auf die Bank und ließen Jedem fünfundzwanzig, dreißig, vierzig bis fünfzig Streiche geben. Und sie wurden gut gegeben diese Streiche, von im Ausland gedienten Soldaten, und bei jedem Schmerzensschrei, den diese armen Männer ausstießen, sah der Patrizierstab zum Fenster hinaus hohnlachend zu[2].» Es ist dies nicht das einzige Beispiel[3]!

Im Verhalten der militärischen Kommandanten spiegelt sich die Absicht, mit roher Gewalt vorzugehen; Oberst Effinger selber[4] spricht «von

[1] Kasthofer Annalen 74–75. – Andere Version bei Tobler Gedichte, 42 Anmerkung: «Herr Hauptmann von Bonstetten, als er aus dem Schiffe beym Neuhause ans Land stieg, sagte: Jetzt sind wir da, wir wollen alle auffressen, wenigstens 40 müssen gehangen werden.» «Oberst Effinger äußerte sogar, er wünsche Widerstand zu finden, damit er das Nest Unterseen verbrennen könne.»

[2] Friedrich Seiler in einer Rede 1881. Zit. nach Hilty Jahrbuch, 249 Anmerkung.

[3] Kasthofer Annalen 75–76. – Tobler Gedichte «Wie gehts jezt in der Welt?» Anmerkung 6.

[4] König Nachlass, 2 (Fragen 1, 2, 4, 9, 11).

Verbrennen des Nestes [Unterseen]». In Thun äussert er: «Die Regierung von Bern werde ein schrekliches Exempel statuieren [und] er wünsche, daß man Gegenwehr finde, damit das rebellische Land desto härter mitgenommen würde.» In einem Verhör drohen Effinger und sein Adjutant, «man würde alle diejenigen, welche diese Trotzschrift, womit er die Vorstellung betitelte, unterschrieben, füsilieren». Auch der Oberamtmann Bernhard Ludwig von Muralt von Thun macht sich Gedanken über die Folgen der Unruhen: «das Ländchen würde nun hart mitgenommen, viele Partikularen, welche die Vorstellung ... eine solche trozig abgefasste Schrift ... unterschrieben, unglüklich, Unterseen vielleicht abgebrannt»[1].

Die Truppe belustigt sich nicht nur an der Bevölkerung, diese muss auch noch für Unterkunft und Verpflegung der Besatzung aufkommen. So werden zum Beispiel Frau und Familie des verhafteten Beugger gezwungen, ihr Haus zu räumen, worauf man dieses «in eine Caserne verwandelte, und 25 Tage lang durch 63 oder 64 Soldaten verderben und verwüsten ließ»[2]. Dies entspricht durchaus den Absichten des Kommandanten Effinger[3], wonach «die hier stationierten Truppen auf Kosten derjenigen Gegenden verpflegt werden sollen, welche sich durch die lezthin vorgefallenen unruhigen Auftritte schwerer Vergehen gegen die Regierung schuldig gemacht haben».

«Nach einer gemachten Tax» von Effinger erhalten die Wirte für die Verpflegung der Offiziere und «die Eigenthümer der Häuser, in welchen die Soldaten in großer Abtheilung eincaserniert sind» für Verpflegung und Unterkunft ihrer «Gäste» eine Entschädigung ausgerichtet, alle Kosten sind jedoch bei Abschluss der Besetzung den «rebellischen Gemeinden oder Partikularen» aufzuerlegen[3].

Damit der Bevölkerung das Lachen nicht gänzlich verlorengehe, wird am 2. September in einem Kreisschreiben an die Oberämter die Bewilligung zu Tanzveranstaltungen anlässlich bevorstehender Landwehrmusterungen erteilt: «da es nun die Absicht des Kriegs Raths ist, daß das Landvolk mit Freuden an diesen Musterungen Theil nehme[4].» Im Oberland

[1] König Nachlass, 2 (Fragen 1, 2, 4, 9, 11).
[2] B IX *1092*, 322. [3] *B IX 1091 c*, 853–855. [4] Kreisschreiben 2. IX. 1814.

hätte es jedoch anderer Mittel bedurft, um die Bevölkerung günstig zu stimmen!

Ein tröstliches Gefühl ist aber unter der Bevölkerung im Oberland verbreitet, das ein besonderes Licht auf Ursachen und Verlauf der Unruhen wirft, indem es die Reaktion auf die Meldung aus Thun vom Samstagvormittag ergänzt: es ist ein Gefühl, dies alles um einer höheren Sache willen zu erdulden, einer neuen Verfassung wegen. Zwei Briefstellen sprechen deutlich davon[1]:

«Es giebt jezt hier infame Kösten aber es ist doch das Wohl fürs ganze Land dan außert dem auftrit ware keine Verfassung in den Vorschein gekommen wie die jezige ist welch den Bern. zur Genehmigung vorgelegt wird.»

«Die Post ist angekommen & ich habe Nachricht zum 2ten Male das alles gut kommt und wir glüklich seyn werden dan alles reut nun niemand mehr Obschon man den Kerker aussteht*. Ich vernahm noch daß alle Rebel: nach Bern sollen beruffen werden woselbst alles voll ist und auch die Herren Schnell aber es wird wohl bald durch die Bundesakte aufgelößt werden & ich bin aber jezt noch auf besseren Wegen & voll Freüden.»

Bis Ende September 1814 bleibt das Amt Interlaken von vier Infanteriekompanien und einem Artilleriedetachement besetzt, nachdem am 1. September den beiden Kompanien Benoit und Muralt noch die Standeskompanie von Thun her und eine Kompanie Oberhasler gefolgt sind[2]. Bis nach Bern dringt die Klage, wonach die Landschaft Interlaken förmlich «aufgezehrt» werde[3].

Am 4. September werden bereits die fünf Mann Dragoner in Thun entlassen, die zum Nachrichtendienst eingesetzt gewesen waren. Und am 9. September verlässt auch Effinger sein Oberkommando in Thun, bleibt jedoch bereit, dieses im Notfall und bei neuen Unruhen unverzüglich wieder anzutreten[4]; denn seit Anfang September «geht unter dem Volke die Sage, daß es am 15t oder 16t dieß noch etwas absezen könnte»[3].

* Der Schreiber, Christian Blaser, hatte selber auch in Haft gesessen.

[1] B IX *1091 c*, 583–586, 709–712, 723–724 (30. VIII., 5. IX. 1814).

[2] B IX *1091 c*, 709–712: Briefstelle vom 30. August 1814 nennt 400 Mann in Interlaken «und noch 2. Comp. werden erwartet».

[3] B IX *1091 c*, 849–852. [4] B VII *2818*. – M Geh Rat *2*, 272 (9. IX. 1814).

Das Datum der Annahme des Bundesvertrags geht jedoch in Ruhe vorbei, und so werden zu Ende September die ersten Truppen entlassen: am 23. und 24. September marschieren die beiden Kompanien Benoit (102 Mann) und Muralt (100 Mann) von Interlaken zu ihren Mobilisationsplätzen zurück; am 24. September wird zudem in Thun das Detachement leichter Artillerie entlassen und die Wache am Strättliger Turm aufgehoben, während gleichzeitig «mit Verhütung alles Aufsehens, und in der Stille ... der im Lauff verfloßnen Sommers in den Strättliger-Thurm verlegte Munitions Vorrath von 200 000 scharfen Flintenpatronen» nach Bern zurücktransportiert wird [1]. Zwei Tage später wird in Interlaken die Oberhasler Kompanie entlassen [2]. Damit verbleiben hier nur noch die Standeskompanie und ein Artilleriedetachement [3].

Die Kompanie Wattenwyl (112 Mann) bleibt im Raum Thun bis am 19. November zur Verfügung. Sie wird als rückwärtige Sicherung des Amtes Interlaken zu Anfang Oktober sogar um 125 Mann der Kompanie Tavel Nr. 21 vergrössert, und zwischen dem 20. und 26. Oktober werden diese beiden Kompanien kurzfristig nach Interlaken verlegt, als neue Unruhen zu befürchten waren [4].

Nach Verkündigung der Urteile gegen die Teilnehmer an den Unruhen am 15. November werden alle Truppen um Thun und das Artilleriedetachement aus Interlaken zurückgezogen. Die letzten Truppen zogen erst im März des folgenden Jahres in Interlaken ab, ein halbes Jahr nach ihrem Einmarsch [5].

n) Verhaftungen und Verhöre

Im Schatten der militärischen Besetzung finden Verhaftungen und Verhöre statt, die gleich mit Thormanns Ankunft einsetzen. Näheres ist nicht bekannt, als dass sämtliche Personen «beyr Nacht gefaßt werden», während «an allen Orten Wachtpösten und an allen Ecken Schilthäuser sind» [6].

[1] BB II *21021*, 503 (24. IX. 1814).
[2] M Geh Rat *2*, 307 (26. IX. 1814). – BB II *21021*, 263 (26. IX. 1814).
[3] Tillier Restaurationsepoche *I* 216; Abzug *aller* Truppen: falsche Angabe!
[4] B VII *2818*. – M Geh Rat *2*, 394, 408. – M Geh Rat *3*, 1. – HAT. BAT. *404*. – BB II *21021*, 427 (10. XI. 1814).
[5] BB II *21021*, 263 (26. IX. 1814). – M Geh Rat *3*, 224 (3. III. 1815).
[6] B IX *1091 c*, 709–712. – A Gross Rat *Mappe 1833*, Dokument 12. VII. 1833.

Die Verhöre finden statt in Interlaken (geleitet durch Thormann), in Bern (Verhörrichter von Wattenwyl), in Thun, Wimmis und Langnau (Oberamtmann). Die Protokolle der Verhöre vermögen zum grössten Teil formal nicht zu genügen, weil darin die Angaben darüber fehlen, was mit den Verhafteten geschieht, ob sie in Haft behalten oder freigelassen werden. Ganz selten nur wird das Datum der Verhaftung verzeichnet. Eine Übersicht über Dauer und Anzahl der Verhaftungen und Verhöre bleibt dementsprechend lückenhaft:

Name, Alter, Beruf und Wohnort:	Bekannte Haftdauer:	Ort, Datum und *Anzahl Verhöre* I = Interlaken, B = Bern, T = Thun, L = Langnau, W = Wimmis:
Peter Abegglen, 58, alt Obmann, Iseltwald		I, *1*
Christen Abegglen, 39, Bannwart, Iseltwald		I, *1*
Christen Abegglen, Obmann, Iseltwald		I, *1*
Melchior Abplanalp, 48, Wirt, Tracht	78 Tage: 30. VIII. bis 15. XI. 1814	I, 31. VIII. bis 12. IX., *7*
Peter von Allmen, 45, Schneidermeister, Unterseen		I, 7. IX. 1814, *1*
Hans von Allmen, 48, Unterseen	«Da die Gefangenschaften angefüllt sind, – so ward Deponent auf Bürgschaft nach Hause entlassen.»	I, 22. IX. 1814, *1*
Jakob Althaus, 28, Schmied, Aarmühle		I, 3. IX. 1814, *1*
Peter Anderegg, 32, Meiringen		I, 19. IX. 1814, *1*
Hans Balmer, 29, Spendvogt, Wilderswil	5 Tage: 30. VIII. bis 3. IX. 1814	I, 30. VIII. bis 9. IX. 1814, *4*
Peter Balmer, Obmann, Wilderswil	Bis 31. VIII. 1814: «Ward auf erstattetes Gelübd, sich auf erstes Begehren wieder zu stellen und ein volles Stillschweigen über das Verhör zu beobachten, – nach Hause entlassen.»	I, *3*
Johann Caspar Beugger, 35, Krämer, Aarmühle	22. VIII. bis 8. IX. 1814	B, 25. VIII. bis 8. IX. 1814, *3*
Ulrich Blaser, 19, Lehrling, Langnau		L, 10. IX. 1814, *2*
Johann Lüthi, 62, Posthalter, Langnau		L, 10. IX. 1814, *1*

Name, Alter, Beruf und Wohnort:	Bekannte: Haftdauer:	Ort, Datum und *Anzahl Verhöre* I = Interlaken, B = Bern, T = Thun, L = Langnau, W = Wimmis:
Christian Blaser, 20, Lehrling, Aarmühle	73 Tage: 3. IX. bis 15. XI. 1814	I, 3.–24. IX. 1814, *6*
Samuel Blatter, 36, Kaufhauswirt, Unterseen	bis 6. IX.	I, 6. IX. 1814, *1*
Abraham Blatter, 63, alt Weibel, Unterseen	71 Tage: 5. IX. bis 15. XI. 1814	I, 5.–9. IX. 1814, *2*
Christen Blatter, 30, Kirchmeier, Unterseen	22. VIII. bis 19. IX. 1814	B, 25. VIII. 1814, *1*
Susanna, seine Frau		I, 10. IX. 1814, *1*
Johannes Borter, 34, Aarmühle		I, 10. IX. 1814, *1*
Johannes Borter, 50, Amtsrichter und alt Gerichtstatthalter, Aarmühle		I, 9. IX. 1814, *1*
Christen Brawand, 40, Waisenvogt, Matten		I, 6. IX. 1814, *1*
Peter Burri, 28, Schlosser, Ringgenberg		I, 7. IX. 1814, *1*
Christen Büchler, Weissenburg		W, 19. IX. 1814, *1*
Joh. Ulr. Bühlmann, 39, Färber, Signau		L, 19. IX. 1814, *1*
Peter Eggler, 32, Schuhmacher, Bönigen	bis 11. IX.	I, 11. IX. 1814, *1*
Rudolf Eggemann, Grossrat	76 Tage	T
Peter Feller, Schoren		T, 2. IX. 1814, *1*
Heinrich Feller, 31, Sattler, Schoren		T, 2. IX. 1814, *1*
Johannes Meyer, Thun		T, 2. IX. 1814, *1*
Ulrich Graf, 58, Gerichtstatthalter, Lauterbrunnen	78 Tage: 30. VIII. bis 15. XI. 1814	I, wie Haft, *4*
Ulrich Grossmann, 45, alt Müller, Ringgenberg	78 Tage: 30. VIII. bis 15. XI. 1814 «an Wasser und Brod gesetzt»	I, wie Haft, *8* 3.–7. IX.
Peter Heger, 47, Bäuertvogt, Wilderswil	bis 1. IX	I, 1. IX. 1814, *1*
Heinrich Heim, 41, Vorgesetzter, Matten	78 Tage: 30. VIII. bis 15. XI. 1814 «an Wasser und Brod gesetzt»	I, wie Haft, *5* 2.–3. IX.

Name, Alter, Beruf und Wohnort:	Bekannte Haftdauer:	Ort, Datum und *Anzahl Verhöre* I = Interlaken, B = Bern, T = Thun, L = Langnau, W = Wimmis:
Christian Hofstetter, 48, Schiffmann, Wirt, Neuhaus		I, 9., 18. IX. 1814, *2*
Jakob Huber, 36, Aarmühle		I, 11. IX. 1814, *1* T, 31. VIII. 1814, *1*
Christian Huggler, 56, Interlaken	57 Tage: 19. IX. bis 15. XI. 1814	I, 19. IX. 1814, *1*
Christian Huggler, 27, Interlaken		I, 19. IX. 1814, *1*
Christian Hüller, 65, Unterseen		I, 19. IX. 1814, *1*
Daniel Jaggi, 18, Lehrling, Matten		I, 28. VIII. 1814, *1*
Jakob Jung, 16, Lehrling, Unterseen	bis 7. IX.	I, 7. IX. 1814, *1*
Hans Imboden, 33, Unterseen		I, 19. IX. 1814, *1*
Johannes Imobersteg, 20, Oberwil		W, 11. IX. 1814, *1*
Johannes Karlen, 32, Wirt am Gwatt	74 Tage: 2.–9. IX. 1814	T, wie Haft, *6*
Johannes Karlen, 63, Vater		W, 3., 9. IX. 1814, *2*
Jakob Karlen		W, 21. IX. 1814, *1*
Jakob Klossner		W, 9. IX. 1814, *1*
Georg Rudolf König, 23, Maler	80 Tage: 27. VIII. bis 15. XI. 1814	B, 7.–17. IX. 1814, *1*; T, 27.–31. VIII. 1814, *4*
Samuel Koch, 29, Negotiant, Thun	79 Tage	T, 5. IX. 1814, *1*
Jakob Lengacher, 32, Oberwil		W, 20. IX. 1814, *1*
Carl Friedrich Ludwig Lohner, Thun		T, 6. IX. 1814, *1*
Johannes Mani, 41, Gerichtstatthalter, Därstetten	65 Tage: 3. IX. bis 23. IX. 1814	T, wie Haft, *7*
Christian Marmet, 36, Krämer, Aarmühle		I, 10.–12. IX. 1814, *2*
Ulrich Michel, 59, Küffer und Bannwart, Bönigen	11.–12. IX.	I, 12. IX. 1814, *1*
Peter Michel, 35, Gerichtsweibel, Ringgenberg	bis 11. IX.	I, 6., 11. IX. 1814, *2*
Friedrich Michel, 18, Sohn des Hauptmanns	bis 6. IX.	I, 6.–18. IX. 1814, *5*
Christian Michel, 52, alt Hauptmann, Bönigen	22. VIII. bis 8. IX. 1814	B, wie Haft, *5*

Name, Alter, Beruf und Wohnort:	Bekannte Haftdauer:	Ort, Datum und *Anzahl Verhöre* I = Interlaken, B = Bern, T = Thun, L = Langnau, W = Wimmis:
Jakob Mühlemann, 51, Waisenvogt, Bönigen	11. IX. bis 15. XI. 1814	I, 10. IX. 1814, *1*
Jakob Mühlemann, 62, alt Leutnant, Bönigen	66 Tage: bis 3. IX.	I, 29. VIII. bis 11. IX. 1814, *3*
Heinrich Müller		B, 28. VIII., *1*
Rudolf Müller, Negotiant, Thun		T, *1*
Johann Regez, 50, alt Hauptmann, Erlenbach	3.–23. IX. 1814	T, wie Haft, *5*
Christian Ritschard, 24, Klosterbek, Aarmühle		I, 11. IX. 1814, *1*
Michael Ritschard, 27, Schneider, Korporal, Aarmühle		I, 7., 12. IX. 1814, *2*
Christen Ritschard, 26, Aarmühle	bis 6. IX. 1814	I, 6. IX. 1814, *1*
Samuel Roschi, 27, Helfer, Unterseen	2.–7. IX. 1814	T, 30.–31. VIII., B, 2.–7. IX. 1814, *5*
Christen Roth, 50, Unterseen		I, 19. IX. 1814, *1*
Conrad Rubi, 25, Scharfschütz, Landmann, Unterseen	64 Tage: 12. IX. bis 15. XI. 1814	I, wie Haft, *2*
Peter Seiler, 36, alt Amtschaffner, Krämer in Aarmühle, Bönigen	75 Tage: 2. IX. bis 15. XI. 1814	I, wie Haft, *5*
Johannes Seiler, 47, Handelsmann auf der Höhe in Interlaken, Bönigen		I, 6. IX. 1814, *1*
Ulrich Seiler, 65, alt Gerichtstatthalter, Bönigen		I, 10. IX. 1814, *1*
Johannes Scheller, Schreiner, Aarmühle		I, 14. IX. 1814, *1*
Peter Schilt, 48, alt Ratsherr, Brienzwiler		I, 24. VIII., 5. IX. 1814, *2*
Hans Jakob Schilt, 63, Bönigen		I, 11. IX. 1814, *1*
Bendicht Schilt, 50, Landmann, Brienzwiler		I, 3. IX. 1814, *1*
Heinrich Schläppi, 30, Leutnant, Wilderswil	ab 2. IX. 1814	I, 2. IX. 1814, *1*
Peter Schmocker, 26, Negotiant, Korporal, Unterseen	60 Tage: 16.–18. IX. 1814	I, wie Haft, *2*
Ulrich Schmocker, 39, Amtsseckelmeister, Handelsmann, Unterseen		I, 18. IX. 1814, *1*

Name, Alter, Beruf und Wohnort:	Bekannte Haftdauer:	Ort, Datum und *Anzahl Verhöre* I = Interlaken, B = Bern, T = Thun, L = Langnau, W = Wimmis:
Hans Schmocker, 35, Gerichtsäss, Metzgermeister, Unterseen		I, 10. IX. 1814, *1*
Jakob Schneider, Erlenbach		W, 11. IX. 1814, *1*
Caspar Stähli, 54, alt Distriktsgerichtpräsident, Brienz		I, 3. IX. 1814, *1*
Christian Steiner, 52, alt Distriktsrichter, Lauterbrunnen	30. VIII. bis 11. IX. 1814	I, wie Haft, *3*
Peter Sterchi, 27, Schreiber, Unterseen	76 Tage: 1.–10. IX. 1814	I, wie Haft, *7*
Peter Sterchi, 64, Amtsnotar, Unterseen	1. IX. bis 15. XI.	I, 9. IX. 1814, *1*
Johann Caspar Sterchi, 57, alt Landweibel, Matten		I, 5. IX. 1814, *1*
Christen Sterchi, 35, Schulmeister, Aarmühle	bis 9. IX. 1814	I, 9. IX. 1814, *1*
Christen Sterchi, 39, Gerichtsäss		I, 6. IX. 1814, *1*
David Stucki, Erlenbach		W, 20. IX. 1814, *1*
Hans Tschanz, 48, Postillon, Thun		I, 5. IX. 1814, *1*
Samuel Tschaggeni, Rechtsagent	217 Tage	B und T
Hans Urfer, 28, Bönigen		I, 11. IX. 1814, *1*
Johannes Ueltschi, 24, Rechtsagent, Unterseen		I, 6. IX. 1814, *1*
Johann Jakob Wettach, 35, Wirt, Wilderswil		I, 1. IX. 1814, *1*
Christian Wyder, 54, Zimmermann, Aarmühle	10. IX. 1814	I, *1*
Ulrich Wyss, 40, Gerichtsäss, Ringgenberg		I, 7. IX. 1814, *1*
Ulrich Zurschmidi, 45, Bannwart, Wilderswil		I, 1. IX. 1814, *1*

Aufgrund der vorliegenden Protokolle wurden

in Interlaken mit 64 Personen *119 Verhöre* vom 28. VIII. bis 24. IX.,
in Thun* mit 12 Personen *31 Verhöre* vom 27. VIII. bis 23. IX.,
in Langnau mit 3 Personen *4 Verhöre* vom 10. IX. bis 19. IX.,
in Wimmis mit 8 Personen *9 Verhöre* vom 3. IX. bis 21. IX. und
in Bern mit 6 Personen *16 Verhöre* vom 25. VIII. bis 17. IX. 1814.
durchgeführt.

* Ohne die beteiligten Personen in Thun und Steffisburg: die Unterlagen fehlen!

Ein Vergleich der Personen, die verhört und in Haft gesetzt werden, mit jenen, die im Verlauf der Unruhen hervortreten, ein Vergleich der Anzahl angestellter Verhöre überhaupt (zum Beispiel Johannes Seiler ein Verhör, Christian Aebersold kein Verhör, der 18jährige Friedrich Michel fünf Verhöre und Haft) deutet auf ein hohes Mass an Willkür.

o) Die Untersuchung

Die Tätigkeit der Patrioten zwischen 1803 und 1814 war der Regierung nicht verborgen geblieben; in Michel, Christian Blatter und Johann Caspar Beugger sowie den beiden flüchtigen Notar Christian Seiler und Dr. med. Blatter standen als «die Haupttriebräder des ganzen Vorfalls» Anführer der Patrioten im Vordergrund[1]. Auf diesen Umstand stützt sich die gerichtliche Untersuchung, die von der These ausgeht, die Unruhen seien nichts weiter als ein von «wenigen Revolutionärs» angezettelter Aufstand[2]. Und so gilt es bloss noch, durch die Untersuchung weitere Anstifter und Volksverführer mit Namen zu erkennen.

Dass die Patrioten im Oberland einen grossen Rückhalt in der Bevölkerung besitzen, wodurch die Unruhen und namentlich die in ihrem Verlauf geäusserten Begehren zur Angelegenheit des *Volkes* werden und nicht Sache weniger Einzelpersonen sind, wird in der Untersuchung geflissentlich übersehen. Gedanken und Handlungen der Bevölkerung werden grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn sie für die These vom angezettelten Aufstand und gegen die «Matadoren»[3] sprechen.

Zu Beginn eines Verhörs wissen die Verhafteten nicht, wessen sie angeklagt sind und weshalb man sie verhaftet hat. Einen Grund für Verhaftung und Verhör müssen stets sie selber nennen. Diesen Anlass – im Grunde eine Selbstanzeige – greift man auf und setzt dort mit dem Verhör ein: «Es wird ihnen bekannt seyn, aus welchem Grund er hierher transportiert wurde?» oder «Der Grund seiner heütigen Erscheinung ist ihm bekannt?»[4].

[1] B IX *1091 c*, 857–858 (Thormann).
[2] B IX *1091 a*, 286–288. – FISCHER Wattenwyl, 350.
[3] A Geh Rat *31*[1], 39. – M Geh Rat *2*, 220–221.
[4] B IX *1091*, 47, 83, 94. – B IX *1092*, 1, 9, 20 u.a.m.

Hat der Verhörrichter dadurch, dass er den Verhörten zum eigenen Ankläger macht, ein Gefühl der Unsicherheit geweckt, so wird dies durch einen einschüchternden Ton in den Fragen konsequent zu einem Gefühl der Schuld gesteigert: «War ihm nicht bekannt, daß alle solche politische Versammlung [bei Absendung der Vorstellung] verboten war?» – «Wußte er nicht, daß er durch Theilnahme an jenen Verhandlungen [der Kommission] sich sehr strafbar mache?[1]».

Die Anklage liefert grundsätzlich der Verhörte. Wenn mit dieser Praxis nicht oder nicht mehr weiterzukommen ist, werden Fragen aufs Geratewohl gestellt oder anonyme belastende Aussagen anderer Personen oder auch blosse Vermutungen geäussert: «Es ist deponiert, daß ihr gesagt haben sollt...». «Da angezeigt ist, daß...». «Da ausgesagt ist...»[2].

Durch suggestive Fragen, die einen ganzen Katalog von Möglichkeiten enthalten, sind belastende Aussagen leicht zu erhalten[3], und wer einmal in einerAntwort, die sich keineswegs auf die ganze Frage zu beziehen braucht, genannt worden ist, wird stets «wieder in Verhaft zurück» wandern, sollte er auch die «gemachte Aussage» bestreiten. Es ist nun «ausgesagt», und dabei bleibt es, ohne dass Beweise beigebracht werden müssen.

Wer sich verteidigt, jene «gemachte Aussage» etwa zurückweist, Zeugen für eine entgegengesetzte Meinung und zur Entlastung nennt, spricht ins Leere: seine Aussagen werden nicht untersucht. Überhaupt werden keine Aussagen überprüft, die dem allgemeinen Gang und dem Ziel der Untersuchung zuwiderlaufen. Der Verhörrichter quittiert höchstens mit einem «ich glaube Euch nicht» und die Sache ist erledigt; das heisst der Delinquent geht «wieder in Verhaft zurück»[3]. Ebensowenig wie entlastende Aussagen für Verhaftete überprüft werden, werden angeschuldigte Beamte in die Untersuchung einbezogen.

Das Offenlassen von Widersprüchen ist ebenso Zeichen von *Willkür* wie die Auslese der zum Verhör vorgeladenen Personen, indem nur jene verhört werden, über die Belastendes «ausgesagt» worden ist. Wer das Glück hat, erst Mitte September zum Verhör aufgeboten zu wer-

[1] B IX *1091*, 55 (Frage 85), 92 (Frage 227). [2] B IX *1092*, 322–328.
[3] B IX *1091 b*, 558–559 (F. 1535). – B IX *1091 c*, 959–967 (Seite 2).

den, wird in der Regel sogleich wieder entlassen, «da die Gefangenschaften angefüllt sind». Willkür zeigt sich auch im Abfassen der Protokolle und später bei der Strafzumessung.

Dem gesetzten Ziel entsprechend müssen durch die Untersuchung einzelne, fassbare Schuldige ermittelt werden. So wird denn dauernd präzise gefragt, «wer» etwas getan, befohlen, angeregt habe[1]. Die Möglichkeit einer Beteiligung breiter Volksschichten, ganzer Gemeinden, an den Unruhen wird überhaupt nie in Betracht gezogen. Der Untersuchungsbeamte lässt immer erst dann locker, wenn Namen genannt werden, die wieder eine neue Anklage ermöglichen, indem «ausgesagt worden ist...». Dass man dabei vor unfeinen Massnahmen keineswegs zurückschreckt, zeigt die folgende Stelle aus einem Verhör mit Christian Ritschard[2]:

Frage 1136:

«Von wem wurde er dorthin gesandt?»

«Ich weiß es nicht; es war eine Menge Leüte, die kamen und riefen: es müsse jemand dorthin; ich wüßte aber nicht wer zuerst davon redte. –»

Frage 1137:

«Ist er denn aus eigenem Antrieb hingegangen?»

«Nein; es schrie alles daß ich gehen solle. –»

(Auf hartnäckiges Läügnen erhielt der Ritschard 4 Stockschläge.)

Frage 1138:

«Wer war denn da, der schrie?»

«Der Seckelmeister Seiler, der Joh. Seiler, der Lederhändler Sterchi und viele andere.»

Überhaupt wird versucht, durch Gewaltanwendung die Aussagefreudigkeit zu befördern. Zwei Interlakner sind auf Anweisung des Verhörrichters «noch mit allem Ernst zu trüllen», weil sie ihm als zwei von den «am strafbarsten scheinen». Die beiden werden daraufhin aus dem Haftlokal hinausgeführt, «allen Ernstes getrüllt» und wieder in Haft gesetzt[3].

[1] B IX *1091*, 40 (F. 13–14), 45 (F. 30). – B IX *1091b*, 404 (F. 1038), 444–448.
[2] B IX *1091b*, 427–429. [3] B IX *1091c*, 882–884, 885.

Dadurch werden im Oberland Wunden geschlagen, die noch im Jahre 1846 nicht vernarbt sein werden!

Immer wieder wird versucht, Geständnisse zu erhalten[1]. Auch wenn die Aussagen den Anschuldigungen genau gegenteilig sind, als Abschluss des Verhörs folgt die Frage nach dem Geständnis: «Sieht er nun nicht ein, daß er an einem eigentlichen Aufruhr Antheil genommen und sich dadurch höchst strafbar gemacht hat?» – «Ich sehe meinen Fehler ein, aber ich wollte keinen Aufruhr, sondern trachtete vielmehr, selbigen zu stillen[2].»

Was gilt da schon die Absicht. Ein Geständnis über die Teilnahme am Aufruhr ist abgelegt, das Urteil wird sich darauf stützen.

Ebensowenig hat es einen Einfluss, wenn aus Auftrag der Gemeinde an den Ereignissen teilgenommen wurde: «Sieht er nun nicht ein, daß er an einem eigentlichen Aufruhr Theil genommen hat, welches darauf abzweckte, Bürger gegen Bern zu bewafnen?» – «Das war wenigstens nie meine Absicht; aber ich sehe nicht ein, daß ich gefehlt habe, – indem die Vorgesezten mich dazu bestimmt haben[3].» Auftrag oder nicht, ein Geständnis ist auch hier abgelegt.

Wer nicht genau auf die gestellten Fragen achtet, kann auch unversehens ein Geständnis ablegen. Er behauptet etwa, alle Leute seien unbewaffnet gewesen, und unversehens wird er gefragt: «Sieht er nicht ein, daß er sich durch Bewafnung auf Befehl von Unruhstiftern strafbar gemacht hat?»[4], obschon von einem derartigen Befehl überhaupt nicht die Rede gewesen ist.

Was einmal «ausgesagt ist», was «eingestanden» worden ist, bleibt als Tatsache unumstösslich bestehen, sofern es ins Konzept der Untersuchung passt. Es mögen noch so viele Gegenbeweise dargebracht werden. Dem Maler König wird sogar mit militärischer Exekution gedroht, weil er zu widersprechen wagt[5]. Er hat einige Bemerkungen über die mit ihm angestellten Verhöre hinterlassen, welche ein bezeichnendes Licht auf die Glaubwürdigkeit der Protokolle und die Durchführung der Verhöre werfen.

[1] B IX *1091*, 92 (Frage 228). – B IX *1092*, 230 (Frage 458).
[2] B IX *1091 c*, 629 (Frage 1780). [3] B IX *1091 c*, 631–634 (Frage 1799).
[4] B IX *1091 c*, 921–924 (Fragen 3, 12).
[5] König Nachlass. – Zum Dolch vgl.: *1091 a*, 248 (Frage 183). – B IX *1092*, 154.

«Wenn ich das Wort Volks-Stimme oder Volks-Wunsch in meinen Verhören anführte, so fiel mir H. Ob. von Thun [Oberamtmann v. Muralt] schnell in die Rede, indem er jedesmahl heftig sagte: ja ich glaube: Euer, der Schmoker und Blatter Wunsch ist es, und so wurde es auch geschrieben. [...]

Wenn ich sagte, daß ich den Landsturm gehindert, so wollte er es nicht glauben, weil ich mich wiedersezte die Männer zu nennen, die ich von solchen Auftritten verhinderte. [...]

Erinnere mich, daß Tit. Oberamtmann während den Verhören Gespräche anknüpfte, die nicht aufgeschrieben wurden, wenn ich aber irgend einen Ausdruk gebrauchte, der in seinen Kram paßte, so stellte er eine Frage auf, und ließ denselben niederschreiben, und so sagte er unter anderem auch nur gesprächsweise, er könne sich leicht in meine Lage verstehen, ich seye jung, hätte Ehrgeiz und es müsse mir geschmeichelt haben, an der Spize so vieler Menschen zu stehen. Ich erwiederte, daß ich vielleicht in meinem ganzen Leben nie in so reinen intresselosen Absichten gehandelt hätte, als bey dieser Gelegenheit, daß ich nie an der Spize des Oberländischen Volkes gestanden; fügte aber dummer Weise hinzu, wenn es gewesen wäre, so glaube ich mich nicht besser, als andere Menschen; sogleich ließ er aufschreiben, ich hätte aus Ehrgeiz oder Eitelkeit an dieser Geschichte Anteil genommen.

Tit. Oberamtmann fiel mir auch öfters, während dem ich antwortete, in die Rede, vielleicht weil ihm die Antwort nicht gefiel, und er derselben eine andere Wendung zu geben dachte, welches ihm wohl mitunter gelungen seyn mag; doch ich muß bekennen, er sagte mir einige mahle, ich seye jung, unerfahren und sollte mir Zeit zum Antworten nehmen, er wolle mich nicht in die Falle loken; in wie fern es aus Wohlgewogenheit und Schonung gegen mich geschah, mag beweisen, daß wenn ich nicht plözlich und viel antwortete, er mir sagte, ich schiene ganz einfältig, und er seye doch überzeügt, daß ich gut reden könne, ohne welches ich mir bey den Bauren kein Zutrauen erworben hätte. Und als er mich fragte, ob ich bewafnet gewesen: ja, ich habe in der Nacht vom Dienstag auf den Mitwoch ein Käsmesser auf dem Leibe getragen, weil Drohungen unter den zusamenrottirten Bauren gegen mich als einen Berner gefallen. – Schreibt einen Dolch! rief der Amtmann zu seinem Schreiber.

Ferner wurde der Antrag, den ich Herrn May Kommissair, Stellvertretter des Oberamtmanns in Interlaken gemacht hatte, da er mir in seinem Nahmen antwortete, nicht aufgeschrieben. Tit. Oberamtmann in Thun nannte denselben ungereimt, und Herr Kommissair May beschreibt ihn als trozig.»

p) Das ausserordentliche Amtsgericht und die Urteile erster Instanz

In Bern zeigen die dort angestellten Verhöre durchaus kein Ergebnis. Dennoch werden Blatter, Beugger und Michel erst am 19. September entlassen. In der vier Wochen dauernden Haft waren Blatter ein einziges Mal und Beugger und Michel am 8. September zum letztenmal verhört worden. Bei Ihrer Entlassung erhalten «die drei Verhafteten bis nach ihrer Beurtheilung Hausarrest auferlegt»[1].

Bereits am 12. September, nach bloss zwei Wochen abgehaltener Verhöre in *Interlaken,* hatte Thormann sämtliche Akten nach Bern gesandt zur Überprüfung durch den Geheimen Rat[2]. Von diesem wird am 14. September «zur erstinstanzlichen Besprüchung der Prozedur von Interlaken ein unpartheyisches Amtsgericht niedergesetzt ... bestehend aus dem Wohledelgebohrenen und Hochgeachten Herrn Alt Rath [Carl Rudolf] Kirchberger von Roll als Presidenten und den Herren Amtsstatthaltern [Joh. Ulrich] Erb von Thun, [Niklaus] Bähler von Niedersimmenthal, [Abraham] Rychen von Frutigen und [Caspar] Neiger aus Oberhasli». Diesem ausserordentlichen Amtsgericht wird aufgetragen, «die Prozedur auf Ort und Stelle zu lesen und sofort darüber abzusprechen»[3].

Eine Woche nach Bestimmung dieses ausserordentlichen Gerichts für Interlaken, am 21. September, werden die vier verschiedenen Prozeduren[4] (Bern = Michel, Blatter, Beugger. Thormann = Interlaken. Oberamt Thun = Koch und Mithafte. Oberamt Thun = Regez, Mani, Karlen, Bohren) von der Kriminalkommission als spruchreif erklärt und dem Präsidenten des ausserordentlichen Gerichts übersandt[5]. Dass in

[1] B IX *1091,* 107–110. – B IX *1091a,* 301. – B IX *1091c,* 970. – M Klein Rat *31,* 444–445. – M Geh Rat *2,* 227.

[2] B IX *1091c,* 857–858 (Thormann).

[3] B IX *1091c,* 968–970. – B IX *1092,* 280. – M Klein Rat *31,* 444–445.

[4] M Klein Rat *31,* 444–445. [5] A Geh Rat, *37,* 152.

Wimmis am selben Tag, in Thun bis zum 23. und in Interlaken sogar noch bis am 24. September Verhöre stattfinden, sollte dabei nicht hinderlich sein!

Immerhin war der Kriminalkommission eine gewisse Unvollständigkeit der Akten aufgefallen[1], und es wird bemerkt, «daß die den Aufruhr zu Interlaken betreffenden Untersuchungs Akten mit mehr Sorgfalt hätten vervollständigt werden können, [sie werden aber] dennoch aus dem Grunde, daß wahrscheindlich bey einer weiteren Inquisition wenig mehr heraus kommen würde, ... in ihren gegenwärtigen Lagebeurtheilungen belassen».

Diese eingestandenermassen unvollständigen und unsorgfältigen Unterlagen dienen ebenso dem ausserordentlichen Gericht und den ordentlichen Gerichten der Ämter zur erstinstanzlichen Beurteilung wie dem Appellationsgericht zur Revision; eine Aktenvermehrung fand nicht mehr statt. Bereits am 4. Oktober fällt das Amtsgericht von Thun sein Urteil über Karlen, Mani, Bohren und Regez[2], und am 8. Oktober folgt das ausserordentliche Amtsgericht in Interlaken mit seinen Urteilen über Blatter, Beugger und Michel – es war hiezu eine einzige Sitzung nötig[3] – und über die anderen Angeklagten des Oberlandes[4]. Das Urteil über Koch und Mithafte ist aktenmässig nicht fassbar[5].

Niedersimmental

Das Amtsgericht in Thun scheute keine Mühe, die sträflichen Taten und die verräterischen Absichten von Mani, Karlen, Bohren und Regez ins «Rechte Licht» zu rücken. Das Verzeichnis der eingestandenen und beabsichtigten Taten ist erdrückend:

«Daß Bohren von dem Gwattwirth Karlen, Hauptmann Regez und Gerichtstatthalter Mani mit gefährlichen politischen Aufträgen nach dem Oberland gesandt worden, beweisen sowohl die Eingeständnisse der drey Lezteren als die Flucht des Bohren, welcher sich ungeachtet

[1] B IX *1092*, 284 (Präsident der Kriminalkommission, Carl Ludwig von Tscharner, an Kirchberger von Rolle).

[2] B IX *1093*, 180–207. [3] B IX *1092*, 330–340. [4] B IX *1091c*, 977–1018.

[5] Das Urteil über Koch, Knechtenhofer, Eggemann usw., am 4. Oktober ausgefällt, ist nur in den «Urkundlichen Beyträgen» erhalten.

der gegen ihne erlassenen Edictal Citation nicht zu seiner Verantwortung eingefunden.» [...]

[Karlen sei geständig] «am Donstag Abends den 25. Augstmonat in seiner Wirthschaft am Gwatt mit den Herren Mani und Regez ... den flüchtigen Christen Bohren ... zu einer Reise ins Oberland bestellt und denselben gleiche Nacht mit dem Auftrag ins Oberland gesandt zu haben, den Oberländern zu verdeüten: sie sollen nur kommen, und den Strätlig-Thurm weggnehmen ... derselbe seye nur schwach bewachet und gut zu nehmen.» [...]

[Mani sei geständig] «über die Oberländer Unruhen mit Regez und Karlen geredt zu haben.» [...]

[Regez gestehe ein] «Unterm 24. Augstmonat lezthin sich in Bern bey H. Professor Schnell befunden, und sich mit demselben in Betreff einer vorgehabten Vorstellung an die Tit. Regierung ... berathen zu haben. ... Auch gebe er zu, daß in der That rüksichtlich der Representation in unserm Lande, damals bey H. Schnell etwas geredt worden. Gestehe derselbe, daß dem in's Oberland gesendeten Bohren einichermaßen der Auftrag gegeben wurde, dem dortigen Volk Hoffnung zu machen, daß man sich vom Niedersimmenthal an sie anschließen würde, weil allenthalben Spannung herrsche... Überdies erhelle aus der Prozedur, daß H. Regez über politische Gegenstände während den Oberländer Auftritten sich mit mehreren Leüten eingelassen und ihnen die gegenwärtigen Zeit-Umstände, zu Eingabe von einer Vorstellung an die Regierung, und zu Erlangung älterer Rechte angepriesen und die Regierung in ein nachtheiliges Licht zu sezen gesucht.» [...]

«Diese abgelegten Eingeständnisse müssen jeden, auch den nachsichtigsten Richter zur evidenz überzeügen, daß die Beklagten gegen die Regierung und das gemeine Wesen sehr sträfliche Absichten gehabt und daß wenn sie nicht unmittelbar als thätige Theilnehmer einer Empörung, doch als sehr gefährliche Rathgeber erscheinen, indem sie sich mit Aufrührern in Verbindung zu sezen versucht und an dieselben Aufträge und Räthe haben abgehen lassen, die nach dem § 75 des Peinlichen Gesäzbuchs Todes Strafe verdienen [1].» [...]

[1] Peinliches Gesetzbuch (1. April 1799, 4. Mai 1799) § 75 = Verbrechen und Verschwörung gegen das gemeine Wesen, gegen die innere Sicherheit des Staates.

«Es sollen

1. Der flüchtige Christen Bohren, per Contumatiam zu Sechs Jahren Ketten Straffe verurtheilt seyn. – Im Fall der Betrettung jedoch eine neüe Untersuchung der gegen ihn haftenden Klage vorbehaltend.

2. Herr Johannes Mani, seiner Gerichtstatthalter Stelle entsezt, mit Herr Johann Karlen und Herr Hauptmann Regez, zu allen Ehren und Ämtern unfähig erklärt und alle drey, auf eigene Kosten zu dreyjähriger Einsperrung in dem Spitthal zu Bern oder einem andern Oberkeitlichen Enthaltungs Ort, verfällt seyn.

3. Alle Vier einer um und für den andern zu den Prozedur und Gefangenschafts Kosten verfällend.

4. [Alle vier sollen an die Militärkosten] zusammen, aber einer um und für den andern, die eine *Hälfte* bezahlen; wie die andere Hälfte von einigen nicht weniger strafbaren Herren von Thun bezahlt werden soll.»

Thun[1]

Am gleichen Tag wie Mani, Bohren, Karlen und Regez werden auch Friedrich und Samuel Koch, Eggemann, Tschaggeni und Knechtenhofer in Thun verurteilt:

«Herr Rathsherr Friedrich Koch sey geständig, Gemeinschaftlich mit Herrn Eggemann und Rechtsagent Tschaggeni, seinen Vetter H. Samuel Koch in der Nacht vom 24. auf den 25. August, während dem Ausbruch der Unruhen im Oberland, mit dem Auftrag dahin gesendet zu haben, über den Zustand der Dinge daselbst Bericht einzuholen, und die Insurgenten im Oberland zu versichern, daß man in Thun nicht feindselig gegen sie denke, und daß sie, wenn sie ihren Zweck nicht auf dem Weg der Vorstellung erlangen, herunter kommen sollen, um die in Bern verhafteten Arrestanten vom Oberland zu befreyen, nach seiner Ueberzeugung hier in Thun Unterstützung finden werden, ohne jedoch eine bestimmte Zusicherung deswegen gegeben zu haben.» [...]

[1] Das Urteil ist nur in den «Urkundlichen Beyträgen» greifbar. Die in dieser Flugschrift enthaltenen Aktenstücke sind aber im allgemeinen nicht sehr zuverlässig. – Vgl. den Hinweis im Quellenverzeichnis: Akten im Staatsarchiv des Kantons Bern, B IX *1091* bis *1093*.

«Herr Eggemann dann gestehe, nach anfänglich hartnäckigem Läugnen und ungebührlichem Betragen, den Herrn Samuel Koch mit dem Herrn Rathsherr Koch und dem Rechtsagent Tschaggeni bestellt und ins Oberland gesendet zu haben. [...] Freytag Abends, als Herr Samuel Koch in Verhaft gesetzt worden, den Färber Baumann vor des Herrn Lohners Laden, woselbst mehrere von Kochs Freunde versammelt waren, eingeladen zu haben, mit mehreren Herren ins Schloß zu gehen, um dem Samuel Koch aus der Gefangenschaft zu helfen oder denselben heraus zu verbürgen. [...] Auf jeden Fall aber gestehe derselbe, begriffen zu haben, daß es wegen einem politischen Gegenstand war.»

«Herr Samuel Koch [...] habe eingestanden, [...] den Oberländer Insurgenten nach der Weisung der Herren Koch und Eggemann Hoffnung gemacht zu haben, daß sie im Fall nicht durch gütliche Mittel zu demjenigen Zweck, nach welchem sie trachten, gelangen und hinabkommen sollten, man sie in Thun unterstützen würde.» [...]

«Nach sorgfältiger Prüfung des prozedürlichen Sachverhalts und der den Akten beygelegten Bittschrift mit Entgegenhaltung der vorhandenen Gesetze, hat das Wohlehrende Amtsgericht gefunden: [...] Es erscheinen an der Spitze der Auftritte in Thun einige finstere, ehrgeizige, revolutionaire Magistratspersonen der Stadt Thun, die statt mit ruhiger Gelassenheit die Entwicklung der innern Verhältnisse der Schweiz und die nähere Ausarbeitung ihrer vaterländischen Cantonal-Verfassung zu gewärtigen, als Orts-Magistraten ihre heiligsten Pflichten gegen ihre Vaterstadt und ihre Obrigkeit so weit vergessen, daß sie den oberländischen Aufrührern wenn sie den See hinunter kommen sollten, durch einen Abgeordneten nicht nur Hoffnung zur Unterstützung gegeben, sondern die benachbarte Gemeind Steffisburg zum Aufstande zu reizen gesucht, und wie es sich aus den Botschaften an jene Gemeinde deutlich ergibt, auf eine gewaltsame Befreyung von allfälligen Gefangenen angetragen, Männer die durch ihre (glücklicherweise unterbliebene) Ausführung ihrer Staatsverrätherischen Anschläge ihre blühende Vaterstadt und manche friedliche und rechtschaffene Einwohner derselben in das grösste Verderben gestürzt hätten.»

«Es habe das peinliche Gericht [...] nicht bloß die Pflicht, Aufrührer und Aufwiegler exemplarisch nach aller Strenge der Gesetze zu bestra-

fen und dem ruhigen Staatsbürger vor künftigen ähnlichen Auftritten durch zweckmäßige Enthaltung der Anstifter und ihrer vorzüglichen Werkzeuge, Ruhe und Sicherheit zu schaffen, indem die prozedürlichen Akten einen sehr großen Verdacht erwecken, daß sich Herr Koch nicht nur mit Herrn Hauptmann Regez, sondern auch mit andern angesehenen Männern und Gegenden in verbotene Verbindungen eingelassen, und noch tiefer eingelassen hätte, wenn ihn nicht die wachsame Polizey zuvor ergriffen – aber es habe auch die besondere Pflicht, den Gutgesinnten vor dem Übelgesinnten genau zu unterscheiden, und die Unschuldigen vor dem allfällig durch militairische Exekution, Einquartierung, oder sonst entstandenen Schaden auf Kosten der Schuldigen gebührend zu entschädigen.»

«Demnach einstimmig zu Recht gesprochen und erkennt: [...]

1. Solle Herr Rathsherr Friedrich Koch seiner Magistratsstelle von Thun entsetzt, zu allen bürgerlichen Ehren und Ämtern auf immer unfähig erklärt, und auf seine Kosten zu vierjähriger Einsperrung in dem Spital von Bern, oder in einem andern der Regierung gefälligen Gefängnis verfällt seyn.

2. Herr Rudolf Eggemann seiner Magistratsstelle von Thun entsetzt, auf immer zu allen bürgerlichen Ehren und Ämtern unfähig seyn, und auf seine Kosten zwey Jahre lang in den Spital von Bern eingesperrt werden.

3. Herr Rechtsagent Samuel Tschaggeni [...] seiner Magistrats- und Rechtsagentenstelle entsetzt, auf immer zu allen bürgerlichen Ehren und Ämtern unfähig, und nach ausgestandener Gefangenschaft zu zweyjähriger Leistung aus dem Canton Bern verfällt seyn.

4. Herr Samuel Koch [...] auf seine Kosten zu zweyjähriger Enthaltung im Spital von Bern verfällt und zu allen Ehren und Ämtern unfähig erklärt seyn.

5. Samuel Zürcher, Müllermeister in Thun [...] nebst der ausgestandenen Gefangenschaft noch zu sechsmonatigem Hausarrest, und

6. Herr Jakob Knechtenhofer von Thun, gewesener Stud. Theol. [...] ebenfalls mit sechsmonatigem Hausarrest belegt werden. [...]

Alle obigen [...] einer um und für den andern zu Bezahlung der Prozedur- und Gefangenschaftskosten verfällend.

[An die durch] diese aufrührischen Umtriebe wie die bekannten einiger Erlenbacher gegen das Pulver-Magazin zu Strätligen [verursachten militärischen Kosten] die sich circa auf £ 10 000 à £ 12 000 belaufen werden, ist die Hälfte zu bezahlen, wie die andere Hälfte von denen wegen dem Strätliger Thurm beklagten Erlenbachern zu bezahlen seyn werde.

An den, denen in dieser Prozedur Beklagten daher auffallenden Betrag, solle Herr Rathsherr Friedrich Koch die eine Hälfte, Herr Rudolf Eggemann, Herr Samuel Tschaggeni und Samuel Koch gemeinschaftlich die andere Hälfte, alle vier aber einer um und für den andern bezahlen und verhaft seyn.»

Interlaken

Michel, Blatter und Beugger müssen mangels Beweisen freigesprochen werden, weil sich in der Untersuchung der Verdacht des Oberamtmanns May, mit der Verhaftung dieser drei Männer «einem vermeintlichen Complot den Faden abzuschneiden, [...] nicht hinlänglich erwiesen habe»:

«1. Es sollen die obbemeldten Hauptmann Michel, Kirchmeyer Blatter und Krämer Beügger von der Klage und Instanz frey und losgesprochen seyn.

2. Ihnen eine Ehrbewahrniß zugestellt werden, sie jedoch in Rüksicht ihres unvorsichtigen Betragens den Schaden der ausgestandenen Gefangenschaft an sich selbst haben, – und

3. wegen der ohne hinlänglich erwiesenen Grund erkannten Verhaftung und Inquisition, die ergangenen Untersuchungs und Verhafts Kösten dem Staat auferlegt werden[1].»

Das Einreichen einer Verteidigungsschrift war nicht möglich gewesen: Der mit der Verteidigung beauftragte Fürsprech Dr. Lüthardt hatte die Akten Dienstag, 4. Oktober, abends erhalten und bis Donnerstag, 6. Oktober, mittags in Händen. Es galt, in dieser Zeit bei 300 Aktenseiten zu lesen. Freitag mittag wird die Verteidigungsschrift in Bern abgesandt, sie langt Samstag um 9 Uhr in Interlaken an, wird um 10 Uhr im

[1] B IX *1092*, 330–340.

Schloss vorgelegt – und abgewiesen: «Die Urtheile über diese Prozedur seyen bereits ausgefällt[1].»

Ebenfalls am 8. Oktober werden in einem weiteren Urteil alle übrigen Beteiligten an den Unruhen erfasst[2]. Das Hauptgewicht wird dabei auf die Vorstellung und die Kommission gelegt:

«Mitlerweilen haben einige mit der gegenwärtigen Regierungs Form Unzufriedene diesen Anlaß [die Verhaftung von Michel, Blatter und Beugger] und damalige Volksstimmung auch zu ihren Absichten und dahin benuzen wollen, dieselben in einer soviel möglich im Namen des ganzen Volkes abzuerlassende Vorstellung vor die Hohe Regierung gelangen zu lassen.

Es trage aber diese Vorstellung nicht nur auf die Loßlassung der Gefangenen, sondern nächst dem vorzüglich auf die Abänderung des von der Regierung bis dahin verfolgten Systems, und eine andere Regierungs Form, an; – enthalte also Gegenstände welche der ursprünglichen Veranlassung nicht nur ganz fremd, sondern auch auf revolutionaire Gesinnungen gegründet seyen.» [...]

«Diese Commission habe ursprünglich bloß den Zwek gehabt, die Vorstellung zu besorgen, ferner das stürmische Volk zu besänftigen und gewaltsame Auftritte zu verhindern; – sie seye aber allmählig weiter geschritten, und habe folgende Verfügungen getroffen:

Sie habe sich als Behörde constituiert, sich einen Präsident erwählt, vorbeschriebene Vorstellung in ihrem ganzen Inhalt genehmigt [sie spediert], auch eine Abordnung mit einem Doppel nach Zürich an die Tagsazung gesandt, um nöthigenfalls ihre Mitwirkung zu erhalten.

Ferner sich als Behörde mit dem Oberamt in Unterhandlungen gesezt [keine Arrestationen mehr, Verabschiedung der fremden Wache, Aufnahme Einheimischer als Wache] und sogar sich beygemessen, das Oberamt durch drohende Maasreglen in Schreken zu sezen und aus seiner Stellung zu verrüken.

Sie habe ferner einen sogenannten Kriegsrath oder Ausschuß zu Besorgung der militairischen Angelegenheiten gebildet [Wachen aufstellen, Mannschaftsaufgebote].

[1] B IX *1092*, 288, 344–346. [2] B IX *1091c*, 977–1018.

[Die Kommission habe im weiteren den Entschluss gefasst] Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und sich bey Ankunft von Truppen thätlich zu widersezen.» [...].

Es folgen in langer Reihe die Anklagepunkte gegen Einzelpersonen:

«Johannes Blatter habe [...] in der permanenten Commission als erwählter Präsident den Vorsiz und überhaupt hauptsächlich das Wort geführt, – sich gegen Samuel Koch, als er sich in Unterseen befunden, geäußert: die Communikation mit dem Oberamt müsse abgeschnitten, und alles hin und hergehende untersucht werden, seye auch in der Nacht vom 26. [anläßlich der Rede von Lehenskommissär May von Schadau] aufgetretten, und habe öffentlich Beschwerden geführt [zudem sei er flüchtig].

Peter Seiler habe [...] die Vorstellung unaufgefordert unterschrieben [...] sei den 29. in Luzern angehalten und auf das Versprechen sich in Interlaken zu stellen, nebst Blatter wieder entlassen worden, jedoch ohne diesen daselbst erschienen.

Johannes Seiler habe sich [...] besonders geschäftig bezeigt, unter dem Schein der Dienstfertigkeit das Oberamt durch Besorgnisse irre zu führen.» [...]

«Melchior Abplanalp habe sich über verschiedene Verordnungen und Einrichtungen der Regierung beschwert, und von daher eine Abänderung gewünscht; – den 25. von Statthalter Blatter eine Karte mit der Anzeige einer Constitutions-Abänderung erhalten, sich damit nach Wyler in eine Versammlung begeben wo die Vorstellung unterschrieben werden sollte, und wo man davon gesprochen, daß man die Arrestation des Rathsherrn Schilt nicht zugeben wolle.» [...]

«Jakob Mühlemann habe der Versammlung vom 26. unaufgefordert beygewohnt und seye daselbst in die Commission wie auch nebst Statthalter Graf als Abgeordneter, um die Vorstellung nach Bern zu tragen, – erwählt worden.

Ulrich Graf[...] habe die Lauterbrunner zu Vorlegung der Vorstellung versammelt, dieselbe in ihrem Nahmen unterschrieben.

Rudolf König [...] habe sich sehr hervorgethan, oft das Wort geführt, und der Versammlung erklärt, daß er es mit ihnen halte, – von der Commission seye er zu verschiedenen Aufträgen gebraucht worden,

habe auch ein Reglement für die Wache entworfen und an seinen Vater in Bern einen sehr strafbaren Brief geschrieben, in welchem sich seine politische Denkungs-Art in einem sehr bedenklichen Licht erzeige.» [...].

«Samuel Roschi [...] gestehe, diese Verhaftungen an verschiedenen Orten mit ziemlicher Bitterkeit mißbilligt zu haben, und deponiere ferner: es seye schon bey den lezten Groß Raths Wahlen, und auch seither, vorzüglich in Privatgesellschaften der angeseheneren Männer vieles von Wiedereinführung der ehemaligen Landrechte, von Ansprüchen auf eine größere Volksrepräsentation, von daherigen Vorstellungen u.s.w. geredet, und er unter anderem für die Abfassung einer solchen Vorstellung angesprochen worden.» [...].

Grundlage zur richterlichen Beurteilung ist die Feststellung des ausserordentlichen Amtsgerichts,

«daß die Maaßregel der Regierung, freywillige Männer zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes anzufordern,

1. die öffentliche Aufmerksamkeit auf die politischen Verhältnisse der Schweiz und unsers Kantons rege gemacht,

2. unzeitige Wünsche, Hoffnungen und Begriffe in Hinsicht einer künftigen Staats-Verfassung veranlaßt hat, daß

3. [die vorgefallenen Verhaftungen] die Gemüther erbittert und mit früheren Absichten in Verbindung gesezt haben. [...]».

Die in die Untersuchung einbezogenen Personen werden in drei Klassen eingeteilt:

«A. Die erste Classe, die eigentlichen Anstifter der Unruhen und thätigsten Triebfeder aller Verhandlungen.

B. Die zweyte Classe, den Ausschuß oder die Commission, als eine durch sich selbst gesezwiedrig constituierte Behörde, von welcher aus die mehrsten Befehle ergangen, die sich zu Erreichung ihrer revolutionairen Absichten unerlaubter Mittel, wie Ausstellung von Wachen, Aufbietung von Mannschaft, Aufforderung zur Bewaffnung, Ansprechung fremder Hülfe (bey der Tagsazung) etc bediente, – überhaupt die früher angeführten Vorkehren getroffen; und wenn gleich die Mitglieder in ungleichen Graden sich verschuldet haben – nach dem Grundsaz, daß alle einzelnen Individuen einer Commission für die Verhandlungen

derselben haften und solche entgelten müssen, sie collectiv zu behandeln.

C. Endlich dann die dritte Classe, die Gesamtheit der übrigen Inculpaten, in so fern sie nur in geringerem Grade Theil genommen, die Vorstellung unterschrieben oder sich als Wachen haben gebrauchen lassen, denn wenn man in Betrachtung zieht, daß einerseits
die Vorstellung sich nicht bloß auf die nächste Veranlassung derselben beschränkt habe, sondern die gefahrvolle Stellung der Regierung zu benuzen berechnet gewesen seye, um sich mit dem Wesen der Verfassung unvereinbare Bestimmungen zu ertrozen, und im vorausgesezten Fall eines Abschlags dem localen und momentanen Mißvergnügen eine allgemeine und permanente Richtung zu geben, und auf diese Art die Vindication der abgerissenen Provinzen zu erschweren, oder gar ohnmöglich zu machen, und dieser höhere Zwek der Vorstellung, der zwar den mehrsten signierten entgangen, ganz offenbar aus dem Bestreben dieselbe soviel möglich in dem Kanton zu verbreiten und auch die Tagsazung mitzutheilen, um das allgemeine Interesse zu erzweken, – sich erzeige –
andererseits dann die Wachen sich als solche eo ipso in den Fall gesezt haben, dem Gesez Widerstand zu leisten – so erscheinen auch diese Personen, ob sie gleich mehr als bloße Verirrte angesehen werden können, in dieser Rüksicht sehr strafbar, und dürften auch wohl noch strenger behandelt werden, wenn nicht die eigentlichen Triebfedern bereits in den zwey ersten Classen begriffen wären, und überhaupt es nicht in den Gesinnungen der Regierung läge, nach gedämpften Unruhen sich mildthätig zu erzeigen,

demnach hat das Tribunal zu Recht gesprochen und erkennt:

I. Es solle der vorliegende Fall von dem peinlichen Richter beurtheilt werden.

II. sollen in die erste Classe gehören: 1. Johannes Blatter, alt Statthalter, von Unterseen, und 2. Christian Seiler, Notar, von Bönigen.

Da der erstere als Präsident der Commission die Unternehmung vorzüglich geleitet, und ihme als solchem alle Commissional Versammlungen mit zur Last fallen, – der leztere dann sich besonders mit den militairischen Angelegenheiten, als den hauptsächlichst revolutionairen

Maaßnahmen befasset, – beyde endlich sich auf die gegen sie ergangenen Edictal-Vorladungen sich nicht zur Verantwortung gestellt haben,

so sollen dieselben per contumatiam

a. nach der Majorität der Stimmen in Milderung des angegangenen § 74 zu Sechszehnjähriger Kettenstraffe,

b. nach den mindern Stimmen in strenger Anwendung jenes § 74 zur Todes Straffe

verurtheilt seyn.

III. in die zweyte Classe sollen gehören

A. Die Mitglieder der Commission als Peter Seiler [...], Johannes Seiler [...], Ulrich Großmann [...], Melchior Abplanalp [...], Heinrich Heim [...], Jakob Mühlemann [...], Ulrich Graf [...], Hans Balmer [...], Peter Balmer [...], Heinrich Schläppi [...], Christian Steiner [...]. Da aber die drey lezten die Erwählung in die Commission ausgeschlagen, wenig oder gar keinen Antheil an den Verhandlungen genommen haben, und Balmer deutlich sein Mißfallen bezeigte und zur Ruhe vermahnte, – so sollen dieselben von dieser Classe ausgenohmen und in die dritte gesezt werden.

B. folgende durch ausgezeichnete Theilnahme in dem gleichen Grad schuldige Personen:

1. Peter Sterchi, Sohn,

der sich zu den Verrichtungen eines Actuars habe gebrauchen lassen, vorzüglichen Antheil an allen Verhandlungen genohmen, auch die Vorstellung persönlich verbreitet, und sich von Anfang an besonders thätig bezeigt habe.

2. H. Samuel Roschi, Helfer,

welcher als Obrigkeitlich angestellter Geistlicher und beeidigter Mann um so schuldiger erscheint als er mit Beyseitssezung der seinen Verhältnissen gegen die Regierung entsprechenden Pflichten nicht nur sein Ansehen zu Dämpfung der Unruhen nicht gebraucht, sondern in diese Umtriebe in hohem Grad verwikelt, und dessen Vorstellung allerdings berechnet gewesen sey, diesem durch Zufall erzeugten Auftritt eine gefahrvolle Wendung zu geben.

3. H. Rudolf König, Sohn,

welcher als Fremder in jener Gegend nicht den geringsten Beruf ge-

habt habe, sich in die politischen Verhältnisse derselben zu mischen, – sich dennoch als ein leidenschaftlicher Anhänger Jacobinischer Grundsäzen, durch sein Erhizen der Gemüther, durch seinen Einfluß in die Verhandlungen unter den Verführern der Menge vorzüglich auszeichne, –

Auf diese zweyte Classe solle der § 97 der peinlichen Geseze angewendet, aus schonender Rüksichten aber und in Benuzung der Mutations-Befugniß, die darinn verhängte Ketten-Straffe in Zuchthaus-Straffe umgewandelt, und dennoch die in diese Classe gesezten Personen zu achtjähriger Zuchthaus-Straffe, H. Roschi aber seiner Stelle als Helfer entsezt – und zu vierjähriger Eingränzung in ein von der Regierung zu bestimmende Wohnung verfällt seyn.

IV. in die dritte Classe sollen gehören

A. alle diejenigen, welche die Vorstellung unterschrieben haben, mit Einschluß der ersten und zweyten Classe.

B. Diejenigen welche sich als Wachen haben gebrauchen lassen, – und

C. folgende welche zwar die Vorstellung nicht signiert, dennoch aber wissentlich zu derselben Verbreitung beygetragen, oder sonst in geringerem Grad an den Auftritten Theil genommen haben, als Christian Steiner [...], Christen Blaser [...], Jakob Althaus [...], Ulrich Seiler [...], Ulrich Michel [...]. Dieser Classe solle nur der hienach für sie bestimmte Antheil an den allgemeinen Kösten auferlegt werden.

V. sollen alle übrigen in der Prozedur zum Vorschein kommenden Personen von der Instanz und Straffe freygesprochen seyn, und endlich

VI. samtliche Militair-Prozeß- und Gefangenschafts Kosten cumuliert und folgendermaßen vertheilt werden:

ein Viertel auf die erste Classe,

zwey Viertel auf die zweyte Classen, und

ein Viertel auf die dritte Classe

jedoch jede Classe unter sich, und alle unter einander in solidum dafür haften.»

q) Die Appellationsurteile vom 29. Oktober und 12. November

Am 12. Oktober werden die Akten durch Kirchberger von Rolle an die Kriminalkommission übersandt, und am 29. Oktober ergehen bereits die Urteile über Blatter, Michel und Beugger sowie über die Verurteilten

aus dem Simmental und Thun[1]. Den Verurteilten aus Interlaken setzt der Kleine Rat aus seinen eigenen Reihen am 2. November ein ausserordentliches Appellationsgericht[2], welches sein Urteil am 12. November fällt.

Die Eile, womit die Urteile in zweiter Instanz ausgefällt werden, ist offensichtlich. Der Geheime Rat treibt mehrmals zum Abschluss der leidigen Angelegenheit an[3]; denn inzwischen haben die schweizerische und die ausländische Öffentlichkeit die Unruhen als ein Bern belastendes Ereignis aufgegriffen, und bereits meldet Zeerleder auch aus Wien nachteilige Auswirkungen der Unruhen auf die bernischen Ansprüche am Kongress (vgl. Teil C). Entsprechend dem weiten Echo fallen die Urteile mässiger aus als jene in der ersten Instanz; in der Begründung zeigt sich eine Verlagerung des Schwergewichts auf die politische Ebene der in der Vorstellung geäusserten Begehren.

Beugger, Michel und Blatter werden vom «Verdacht von Unruhestiftungen und von Antheil an den aufrührerischen Auftritten im Amt Interlaken» losgesprochen und erhalten eine entsprechende «Ehrbewahrnis» ausgestellt; für Haft und Auslagen werden sie entschädigt und alle Kosten dem Staat überbunden[1].

Den *Koch, Eggemann, Tschaggeni und Knechtenhofer* in Thun[1] wird zur Last gelegt, dass sie den Aufrührern im Bödeli, mit welchen sie schon seit langer Zeit in enger Verbindung gestanden hätten, militärische Hilfe und Unterstützung ihrer politischen Begehren zugesagt hätten. Die Vermutung, «daß ein jezt noch unbekannter Plan existierte, in der ganzen Gegend von Thun einen Aufstand zu bezwecken», der bloss deshalb nicht ausgeführt wurde, weil die Interlakner nicht gekommen seien, kann durch die Verhöre nicht befriedigend erhellt werden, dennoch werden die Verhafteten aus Thun schuldig erkannt, das Verbrechen einer Verschwörung gegen die innere Sicherheit des Staates

[1] B IX *1092*, 352–356. – B IX Manual des Appellationsgerichts des Kantons Bern, Kriminal- und Polizeisentenzen *VIII* (18.III.1814 bis 5.III.1815), 239–244, 250–257. – B IX Criminal Anträge der Criminal Commission an das Oberste Appellationsgericht *XV* (1814), 2–13. – Dekretenbuch *8*, 229–230. – Urkundliche Beiträge.

[2] M Klein Rat *32*, 109 (Stettler, Tscharner, Effinger, Fischer).

[3] M Geh Rat *2*, 393, 415 (26.X., 8.XI.1814).

(Peinliches Gesetzbuch § 74, § 75) begangen zu haben und zu folgenden Strafen verurteilt:

«Herr Friedrich Koch solle zu einer dreyjährigen Einschließung auf eigene Kösten, an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort, und zu Entsetzung von seiner Rathsherrenstelle in Thun verurtheilt seyn.

Herr Rudolf Eggemann solle zu einjähriger Einschließung auf eigene Kösten an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort, und zu Entsetzung von seiner Rathsherrenstelle in Thun verurtheilt seyn.

Herr Samuel Tschaggeni solle zu einer sechsmonatigen Einschließung an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort auf eigene Kösten, und zu Entsetzung von seiner Rechtsagentenstelle verurtheilt seyn.

Herr Samuel Koch solle zu einjähriger Einschließung auf eigene Kösten an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort verurtheilt seyn.

Samuel Zürcher solle zu einem dreimonatigen Hausarrest verurtheilt seyn.

Christian Küpfer solle zu einer achttägigen Gefangenschaft verurtheilt seyn.

Herr Jakob Knechtenhofer solle die ausgestandene Gefangenschaft als Strafe an sich selbst haben.

Einen jeden dieser sämtlichen Inkulpaten zu Bezahlung seiner Prozedur- und Gefangenschafts-Kösten verfällend, wofür aber alle einer um und für den andern haften sollen.

Soll von Herr Friedrich Koch, Herr Rudolf Eggemann, Herr Samuel Tschaggeni und Herr Samuel Koch, an die sämtlichen Besoldungs- und Verpflegungs-Kösten, für das wegen ihren Umtrieben in Thun und Strätligen aufgestellte Militair, im ganzen die Summe von Vier Tausend Achthundert Schweizer-Franken bezahlt werden, woran der Herr Friedrich Koch drey Sechstel und von den andern Drey jeder einen Sechstel beyzutragen hat; jedoch sollen alle Vier einer um und für den andern für die oben ausgesetzte ganze Summe haften.»

Gleichermassen wie die Leute aus Thun werden *Karlen, Regez, Mani und Bohren*[1] schuldig erkannt, die innere Sicherheit des Staates bedroht

[1] B IX *1093*, 234–241. – B IX Manual des Appellationsgerichts des Kantons Bern, Polizei- und Kriminalsentenzen *VIII* (18. III. 1814 bis 5. III. 1815), 244–250 (29. X. 1814).

zu haben. Namentlich belastet sie dieses, dass sie auf einen Aufstand gehofft hätten, «in dessen Folge eine Abänderung der wirklich bestehenden Regierung vor sich gehen würde», und sie sich bereit gezeigt hätten, an Veränderung von Verfassung und Regierung tätig Anteil nehmen zu wollen. Sie erhalten folgende Strafen:

«Der Christian Bohren solle per Contumaciam und unter Vorbehalt der Revision im Betrettungs Fall zu vierjähriger Einschließung verurtheilt seyn.

Johann Karlen solle zu zweyjähriger Einschließung auf eigene Kösten an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort und zur Entsezung von seiner Scharfschüzen-Lieutenants-Stelle verurtheilt seyn.

Johannes Mani solle zu zweyjähriger Einschließung auf eigene Kösten an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort und zur Entsezung von seiner Gerichtstatthalter-Stelle verurtheilt seyn.

Johann Regez solle zu sechsmonatiger Einschließung an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort verurtheilt seyn.

Alle vier, einer um und für den andern, zu Bezahlung der Prozedur- und Gefangenschafts-Kösten verfällend.

Endlich sollen die vier benannten Beklagten an die sämtlichen Besoldungs- und Verpflegungs-Kösten für das, wegen ihren Umtrieben in Strättligen und Thun aufgestellte Militair, einer um und für den andern, zusammen die Summe von viertausend achthundert Schweizerfranken bezahlen.»

Das Urteil des Appellationsgerichts gegen die Teilnehmer aus *Interlaken*[1] folgt der in erster Instanz erhobenen Anklage. Besonders schwer lastet der Umstand, dass während der Unruhen «Begriffe von Volks Regierung der angelegte Brenn-Stoff waren»[2]. Wie alle andern Verurteilten aus dem Oberland werden die von den Prozeduren erfassten Personen aus Interlaken wegen Gefährdung der inneren Staatssicherheit verurteilt:

[1] B IX Manual des Appellationsgerichts des Kantons Bern, Polizei- und Kriminalsentenzen *VIII* (18. III. 1814 bis 5. III. 1815), Interlaken, 275–290 (12. XI. 1814). – B IX *1091c*, 1121–1136. – Thurm-Buch *III* (1793–1822) Schloss Interlaken, 647–668.

[2] B IX Criminal Anträge der Criminal Commission an das Oberste Appellationsgericht *XV* (1814). Antrag Interlaken, 6.

«Christian Seiler, Notar, per contumaciam und unter Vorbehalt der Revision im Betrettungsfall, zur Todesstrafe.

Johannes Blatter, alt Statthalter, per contumaciam und unter Vorbehalt der Revision im Betrettungsfall zu sechszehnjähriger Kettenstrafe. Anbey sollen beyde, einer um und für den andern, zu Bezahlung eines dritten Theils Militairkösten, welche die Auftritte von Interlaken nach sich gezogen, verfällt seyn.»

Zu «Einschließung auf eigene Kösten an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort» und zu gemeinsamer Bezahlung von einem Drittel der Militärkosten werden verurteilt:

- Peter Seiler, zwei Jahre;
- Ulrich Grossmann, Melchior Abplanalp, Heinrich Heim, Peter Sterchi und Rudolf König, je zwei Jahre;
- Jakob Mühlemann, ein Jahr;
- Hans Balmer, sechs Monate.

Folgende 16 Personen haben zusammen einen Drittel der Militärkosten aufzubringen: Ulrich Graf (er wird zusätzlich seiner Stelle als Statthalter entsetzt), Christen Blaser, Ulrich Seiler, Ulrich Michel, Abraham Blatter, Conrad Rubi, Christen Ritschard, Christen Sterchi, Christen Huggler, Jakob Mühlemann jung, Michael Ritschard, Daniel Jaggi, Peter Schmocker, Johann Sterchi, Jacob Jung und Christen Wyder.

«Endlich sollen samtliche hievon beurtheilte Inkulpaten ihre Gefangenschafts- und Prozedurkösten zu bezahlen haben, und alle, einer um und für den andern, dafür haften.

Alle übrigen in der Procedur vorkommenden Personen denn, welche durch diese Urtheil nicht beschlagen werden, sollen durch gegenwärtiges gänzlich losgesprochen seyn, dennoch aber an den Staat von dieser Untersuchung wegen keine Entschädniss zu fordern haben.»

r) Die Urteilseröffnung

Am 15. November 1814 werden in Interlaken die Urteile durch den Präsidenten des ausserordentlichen Amtsgerichts, Kirchberger, bekanntgegeben[1]. Nur zu lange schon hatte sich hier «fortdauernde Gährung»

[1] M Klein Rat *32*, 116–117 (7. November 1814).

gezeigt durch das Gerücht, «als ob die Regierung die richterlichen Sentenzen gegen die Gefangenen nicht exequieren dürfe»[1], nun wird die Macht der Regierung an einer öffentlichen Urteilsverkündigung schaubar vorexerziert: In Anwesenheit des Oberamtmanns und sämtlicher Offiziere der Besatzungstruppen hält Kirchberger der versammelten Bevölkerung und den vorgeführten Staatsgefangenen eine «kraft- und würdevolle Anrede»[2]:

«Das Vergehen, dessen Bestrafung in diesem Augenblick erfolgt, gehört unter die traurigsten, mit denen sich das Richter-Amt zu befassen hat. Eine Landschaft, ausgezeichnet durch ihre Anhänglichkeit an eine väterliche Regierung, macht sich des Aufruhrs schuldig zu einer Zeit, wo die Gefahr des gemeinsamen Vaterlandes die Vereinigung aller Herzen gebietend erforderte. Eine Bittschrift wird abgefaßt, unter dem scheinbaren Vorwand einige gefänglich eingezogene Mitbürger zu befreyen, eigentlich aber um diesen gesuchten Anlaß zu benutzen, um *bedenkliche Neuerungen* in der Landesverfassung zu begehren, und das in einer Sprache, die getreuen Angehörigen gegen die Regierung nicht geziemt.

Ganze Gemeinden werden ohne Bewilligung ihrer Vorsteher zusammenberufen, um diese Vorstellung an die Regierung zu unterschreiben, und um diesem Verfahren noch mehr Nachdruck zu geben, rottet sich eine Versammlung zusammen, erwählt einen Ausschuß, und dieser Ausschuß verbreitet die Gährung in alle Gegenden, bereitet sich zum Widerstand und setzt sich gegen das Oberamt in einen Zustand des Ungehorsams; alles dieses, ohne einmal den Erfolg der nach Bern gesandten Vorstellung abzuwarten. Dank sey es dem vaterländischen Sinn der rechtlichen Männer in der Landschaft Interlaken, daß diese strafbaren Umtriebe nicht die gewünschte Ausdehnung erhielten und nicht unser Canton der Schauplatz eines Bürgerkriegs ward.

In der Zahl der, in diesem Aufruhr Verwickelten erschienen mehr Verführte als Verführer. Diese letztern haben durch ihre Flucht ihre Schuld selbst ausgesprochen, und dem Richter-Amt die Freyheit eingeräumt, gegen die Übrigen um so milder zu verfahren.

[1] M Geh Rat *3*, 415.

[2] B VII *2818* (Bericht Kirchberger). – Die Rede vom 15. November ist abgedruckt im Schweizerfreund *8*, 64–65 (24. XI. 1814).

Ihr! die ihr heute den strafenden Arm der Gerechtigkeit empfindet, höret die Stimme eures Gewissens! Möge die Strafe, zu der ihr verfällt seyd, den Zweck der Besserung erreichen! Möge die Einsamkeit des Gefängnisses, in das ihr nun abgeführt werdet, euch eure Verblendung einsehen lernen, und möge die Gesellschaft, die euch heute aus ihrer Mitte verstoßt, euch nach vollendeter Enthaltung wieder als rechtliche Männer aufnehmen können!

Und ihr sämmtliche hier versammelte Beamte und Vorsteher der Gemeinden! Schöpfet aus diesem traurigen Ereigniß die wichtige Erfahrung, wie groß und bedeutend die euch aufgetragene Pflicht sey, die Ordnung zu handhaben, das Volk über sein wahres Wohl zu belehren und vor jeder Verblendung zu schützen!»

Nach dieser Rede werden die Urteile abgelesen und die Gefangenen gleich anschliessend unter militärischer Bedeckung durch das versammelte Volk hindurch nach dem Neuhaus weggeführt und in offenen Schiffen nach Thun, von dort in geschlossenen Wagen nach Bern transportiert.

Ihr Aufenthalt im bernischen Zuchthaus wird genau geregelt[1]. Dem Verhörrichter wird «die Competenz, diejenigen Gefangenen, welche sich ein strafbares Benehmen zu Schulden kommen lassen würden, durch Absonderung von den übrigen und Verbot aller Besuche zu strafen, [...] unbedenklich zugestanden. [Bei] noch härteren Maaßnahmen, wie Herabbezug der Kost auf Wasser und Brod, Wegnahme alles Lichts odgl.» möge er es dem Justizrat anzeigen[1].

Die Kost können die Gefangenen bestellen, wo sie wollen, da sie ja alles selber bezahlen; sie wird ihnen dreimal täglich ins Gefängnis gebracht. Grossmütig wird darauf verwiesen, dass man es nicht wie die «Machthaber des Oberlandes» halte, welche «die Obersimmenthalischen Insurgenten 1799 wie Häring bey Wasser und Brod aufeinander thürmten»[2].

Gefangene aus Interlaken werden streng von jenen aus Thun, dem Simmental und von König geschieden; nur beim Essen befinden sie sich im sel-

[1] B IX *889*, 426–429 (26. November 1814).

[2] Urkundliche Beiträge: Urteil erste Instanz Thun, gegen Koch und Mithafte. Seite 8: Entgegnung des Amtsgerichts auf eine Verteidigungsschrift von Fürsprech Karl Koch.

ben Raum. Spazieren ist möglich, und zwar im hintern Hof neben den Schweineställen[1]. «Der Gefangenenwärther hat bey seiner Pflicht dafür zu sorgen, daß bey diesen Spazier Gängen jedes Zusammentreffen beider Abtheilungen vermieden werde[2]»; die erste Abteilung (Interlaken) von 8 bis 10 und von 15 bis 17 Uhr, die zweite Abteilung (Thun, Simmental und König) von 10 bis 12 und von 13 bis 15 Uhr. Besuche sind vorübergehend möglich, doch bloss mit einer schriftlichen Bewilligung des «Central Polizey Direktors». Er ist es auch, der allfällige Post von und an die Gefangenen zensuriert.

Wie hatte sich Kirchberger ausgedrückt: «Möge die Einsamkeit des Gefängnisses ... euch eure Verblendung einsehen lernen!»

Dagegen der Liederdichter: «Eröffne deine engverwahrten Klausen, O Bernischer Spital! Dort müssen künftig Philosophen hausen, die denken liberal[1].»

s) Das «Hohnlachen»

Bei der Urteilseröffnung stellt Kirchberger voller Entrüstung fest, «daß die Delinquenten allgemein sich auffallend weder betrübt noch reuig bezeigten, im Gegentheil einige sogar mit hohnlächelnder Miene ... zu schmeicheln schienen»[3]. Die Grundlage zum oberländischen Hohnlachen ist die Überzeugung der Verurteilten, es sind durchwegs Patrioten aus helvetischer Zeit, dass sie «im Gefühl für Recht, Wahrheit und Vaterlandsliebe für moralische Grundsätze [und] Grundpfeiler der Politik und Gesetze» eingetreten sind und folglich «keine strafbaren Handlungen begangen haben können»[4].

Die Verwirklichung dieser «*Grundsätze und Grundpfeiler*» wird sich erst 15 Jahre später ergeben, und zwar unter massgeblicher Beteiligung des Oberlandes. Zwar hatte die juristische Hilfe, welche von Professor Samuel Schnell und Dr. Karl Schnell aus Burgdorf sowie Karl Koch aus

[1] Vgl. Seite 152: Der Ausgleich im kulturellen Bereich. Gedicht «Wie gehts jezt in der Welt?», Strophe 12.

[2] B IX *889*, 426–429 (26. November 1814).

[3] B VII *2818* (Bericht Kirchberger). – Vgl. dazu die Lieder in Teil B, Kap. 4, s.148 ff.

[4] B IX *1091 c*, 925 (König an Professor Schnell).

Thun für die Verurteilten von 1814 mit Verteidigungsschriften[1] geleistet worden war, kein greifbares Resultat gezeigt – die Brüder Schnell selbst kamen sehr glimpflich davon und wurden wegen ihren Beziehungen zum Oberland bloss obrigkeitlich vermahnt[2] –, doch wurden dadurch die seit längerer Zeit bestehenden *persönlichen Beziehungen* enger geknüpft. Und so sind es 1830 die *gleichen Kreise und Personen,* welche in *Emmental und Oberland* an der Änderung des Systems Anteil haben.

Die politische *Bedeutung* der oberländischen Ereignisse von 1814 wird erst im Vergleich mit dem Anteil des Oberlandes am Umsturz von 1830/31 und an der Verfassungsrevision von 1846 voll sichtbar; wobei sich zeigen wird, dass das Oberland im Jahr 1814 *kein zufälliger Herd von Turbulenz* innerhalb des bernischen Staates ist, dass vielmehr von hier ein *Reformwille* ausgeht, der 1814 ebenso wie 1830 den alten bernischen Staat mit seinem Tresor von Institution, Gesellschaftsform und Mentalität in Frage stellt und Anregungen zu zeitgemässer Neugestaltung äussert:

Der allgemeine Wunsch nach einer *Verfassung* (Vorstellung Zeilen 183, 187 f) zielt auf Verankerung von *Rechtsgleichheit* (124–125) und Sicherung der Rechte des Individuums (24 f, 26). Daneben wird die For-

[1] Verteidigungsschriften von Dr. jur. Friedrich *Lüthard* (1767–1823):
Michel B IX *1092,* 271–276, 290 ff.
Blatter B IX *1092,* 318 ff.
Beugger B IX *1092,* 237 f, 251–258, 322–328.
Verteidigungsschrift von Prof. Ludwig Samuel *Schnell* (1775–1849):
Roschi und König B IX *1091 c,* 1053–1072.
Teilweise in den Urkundlichen Beyträgen abgedruckt.
Verteidigung von Dr. iur. Karl *Schnell* (1786–1844):
Regez, Karlen, Mani B IX *1093,* 174–179, 212–232.
In den Urkundlichen Beyträgen abgedruckt. Vgl. dazu: Sammlung Bernischer Biographien *II,* Bern 1896, 330.
Verteidigung von Karl *Koch* und Prof. Ludwig Samuel *Schnell:*
Angeklagte aus Thun.
In den Urkundlichen Beyträgen abgedruckt.
Verteidigung von Dr. iur. Niklaus Bernhard *Hermann* (1765–1837):
Bevölkerung von Interlaken B IX *1091 c,* 1077–1120.

[2] Hans SOMMER, Karl Schnell von Burgdorf. Der Vorkämpfer der bernischen Volksherrschaft. 1786–1844. Diss phil I Bern 1938, Burgdorf 1939, S. 31.

derung nach *Repräsentation* der Bevölkerung in Rat und Regierung erhoben, das heisst die Forderung nach Anerkennung und Verwirklichung des Prinzips von der Volkssouveränität als einer *neuen Basis* für den Staat (90 ff, 110 ff, 120 ff).

Neben diesen Begehren um *Ausbau des bernischen Staates* wird eine enge Bindung an den *schweizerischen Bereich* sichtbar: In der Vorstellung zeigen sich die Oberländer bereit, um des schweizerischen Friedens willen Waadt und Aargau aus dem bernischen Staatsverband zu entlassen. In dieser Haltung manifestiert sich ebenso der grosse *innere Abstand* zu Bern – ein Verlust an Sicherheit infolge Verkleinerung des Staatsgebietes und Veränderung der Kraftlinien wird nicht empfunden – wie neuzeitliches Denken mit schweizerischem Horizont. Die Bereitschaft zur Aufgabe von Waadt und Aargau ist nicht belastet vom Gefühl, einen grossen Staat zusammenhalten zu müssen; vordringlich ist die Idee der *Toleranz:* konsequenterweise soll die geforderte *Rechtsgleichheit* auch für andere Geltung haben (Vorstellung Zeilen 5–6, 56 ff, 125).

TEIL C: DIE NACHWIRKUNGEN DER UNRUHEN VON 1814, 1815 BIS 1830/31

Der Zeitraum der Jahre von 1815 bis 1830 steht im Berner Oberland weitgehend im Zeichen der Unruhen von 1814 und deren Wirkungen. Eine Reihe verschiedenartiger Folgen lassen hier ein Spannungsfeld entstehen, das sich erst im Übergang von 1830/31 löst.

Doch bedeuten 1830 die Folgen der Unruhen von 1814 nicht allein *Legitimation,* sondern in Erinnerung an 1798, 1802 und 1814 auch *Weiterführung;* denn das Oberland beteiligt sich im Bewusstsein, bereits mehrmals Angestrebtes zu vollenden[1], am Sturz des restaurierten Patrizierstaates und seiner Umwandlung in einen liberalen Repräsentativstaat[2].

Dadurch wird die grosse Bereitschaft zur politischen Aktion verständlich, die sich bei den führenden Personen im Oberland unmittelbar nach Bekanntwerden der Nachricht von der Revolution in Paris zeigt. Der Grossteil der Bevölkerung mag erst nach den Ereignissen von Oktober und Dezember 1830 von der Bewegung ergriffen worden sein; die im Jahre 1814 beteiligten Personen und ihre Nachkommen, weitgehend die gleichen Leute, die in der Helvetik massgeblich am Kanton Oberland Anteil hatten, sind bereits im Spätsommer 1830 tätig.

Die Folgen der Unruhen von 1814 sind vielschichtig. Sie sind innenpolitischer Natur und belasten dadurch das Verhältnis zwischen Bern und dem Oberland; sie sind aber auch aussenpolitischer Natur, indem das Ansehen von Bern am Wiener Kongress geschwächt wird. Dieser Umstand wirkt sich auf die Stellung von Bern innerhalb der Eidgenossenschaft belastend aus und strahlt von dort auf das Ansehen Berns im Oberland zurück.

[1] Das Bewusstsein der Kontinuität findet sich u.a. formuliert in: MÜLLER Chronik 185, 188. – OBER Oberland, 265–266. – HAT. Schachtel 37, Dokument 8 Rede von C.F.Lohner 4.VII.1831. – HILTY Jahrbuch, 249 (Anmerkung Rede Seiler). – FAF. Amt Interlaken, 2–4. – AB Interlaken 1849 (Friedrich Seiler). – KA Vorstellungen 1831. Interlaken, Medio Juni 1831. – KA Bittschriften 1831. *V.* Burgdorf, Trachselwald, Signau: Nr.225 Ober- und Unter-Alchenstorf mit Wyl.

[2] FELLER Stadt Bern, 265 ff. – GREYERZ Nation, 152 ff.

Durch die grosse Beachtung, welche die Unruhen in *Zeitungen und Broschüren* finden, wie durch das Echo auf der internationalen Bühne am *Wiener Kongress* werden die Ereignisse in weiten Kreisen bekannt. Die Bevölkerung wird im Gefolge der Unruhen betroffen von der *Exekution der Urteile,* die sich über 13 Jahre erstreckt, und von *wirtschaftlicher Diskriminierung*. Durch *öffentliches Lob* bzw. Tadel für die 1814 beteiligten Personen, durch die Tätigkeit *geheimer Polizei* gegenüber den liberal gesinnten Oberländern bilden sich im Oberland scharfe Grenzen zwischen *zwei Parteien,* zudem erhält die Bewegung der politischen Erneuerung grossen Zuwachs.

Es ist zu beachten, dass das, was im folgenden um der grösseren Klarheit willen in Sacheinheiten nebeneinander aufgereiht wird, bei der unmittelbar betroffenen Bevölkerung in den Jahren nach 1814 zu einer dichten Erlebniswirklichkeit zusammengeflossen ist, das heisst dass die Bedeutung der Unruhen und die Wirkung ihrer Folgen umfassender war, als es hier im einzelnen erscheinen mag.

1. DAS ECHO DER UNRUHEN IN ZEITUNGEN UND BROSCHÜREN

In allen Gebieten der Schweiz, auch im französischsprachigen Waadtland und im deutschsprachigen Ausland, wird in Zeitungen eingehend über Verlauf und Folgen der Unruhen im Berner Oberland berichtet, und die zu diesem Ereignis publizierten Flugschriften werden ausführlich angezeigt und kommentiert. Dies weist auf ein beachtliches Interesse, das diese Unruhen finden, und damit auf das Gewicht, welches ihnen beigemessen wird.

In Bern hatten sich die Leser – wollten sie nicht die Zensur umgehen – auf obrigkeitliche Verlautbarungen zu stützen[1]; die übrigen Schweizer Leser wussten bedeutend mehr, sie hörten auch von Kritik an Bern; am besten informiert war jedoch die «Allgemeine Zeitung» aus Augsburg. In der Schweiz beginnt die Berichterstattung am 30. August, im Ausland am 5. September, also sehr schnell; sie dauert bis in den Herbst des folgenden Jahres.

Am 29. August war in Bern die «Nachricht ans Volk» als Flugblatt erschienen. In den «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» (Bern) vom 30. August wird es nachgedruckt, ebenso in den «Monatlichen Nachrichten» (Zürich, August). Bereits am 31. August ergänzen die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» die Sicht der Obrigkeit mit einem ausführlichen Beitrag, worin die «Volksverführer» angeklagt werden und das «vorurteilsfreie und unbearbeitete Volk» für seine Treue zur Regierung gelobt wird[2].

Der «Allgemeine Schweizerische Korrespondent» (Schaffhausen) und die «Post- und Ordinaire Schaffhauser Zeitung» übernehmen die Meldungen aus Bern ohne Kommentar am 3. September.

Am selben Tag erlassen Schultheiss und Rat in Bern eine Publikation, die am 6. September in den «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» veröffentlicht wird[3]:

[1] Vgl.: Berhard Albrecht *Stettler* (1774–1856), «Journal du 1er Septembre 1813 au 16 Octobre 1814»: BBB. Mss HH. XLIII. *11* (Eintragungen vom 27., 28., 30., 31. August).

[2] Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten *138* (31. VIII. 1814).

[3] Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten *141* (6. IX. 1814).

«Mit Festigkeit und Entschlossenheit werden Wir die verderblichen Versuche jener bekannten Unruhestifter zu vereiteln wissen, die schon im Jahr 1798 die äußern Feinde begünstigten, seit 1803 jeder bestehenden Ordnung widerstrebten, und auch bey den letzthin in einem Theil des Amtes Interlacken vorgefallenen aufrührerischen Bewegungen thätig gewesen sind. Die bewährten Gesinnungen Unserer lieben und getreuen Angehörigen und der rühmliche Eifer, den sie zu Dämpfung jener Unruhen bezeigt haben, geben Uns die Zuversicht, daß sie, durch ihre Mitwirkung und durch das Zutrauen in ihre väterliche Obrigkeit, derselben die Mittel erleichtern werden, wodurch der Frieden und Wohlstand des Landes erhalten, und das Beste des gesammten schweizerischen Vaterlandes befördert werden kann.»

Die Haltung der Regierung und ihr Versuch, gute und böse Bürger gegeneinander auszuspielen, sowie Bedeutung und Ausmass der Ereignisse zu verkleinern, kommen hier deutlich zum Ausdruck.

Am 7. September bringt die «Aarauer Zeitung» ihre erste Meldung zu den bernischen Ereignissen, gestützt auf einen Eigenbericht aus Bern. Zwei Tage später erscheint der gleiche Text auch im «Schweizerboten» und am 10. September im «Allgemeinen Schweizerischen Korrespondent». Der Unterschied zu den Meldungen aus Bern ist offensichtlich [1]:

«Ein sehr ernsthafter Ausbruch der Unruhen im Oberland ist größtentheils von denjenigen selbst verhindert worden, die an der Spitze der Volkspartei standen. Man verlangte drei Punkte von der Regierung der Stadt Bern und Republik Bern: 1) daß sie die ohne Grund gefänglich eingezogenen Herren Rathsherrn Schilt, Hauptmann Michel und Blatter in Freiheit setze; 2) daß sie doch endlich auf die grundlosen Ansprachen auf die Kantone Waadt und Aargau Verzicht leiste; 3) daß sie eine liberale Verfassung für den Kanton Bern aufstelle. Dieses Alles soll mit Bescheidenheit und Anstand gefordert, und zu gleicher Zeit in einer Rathssitzung zu Bern förmlich auf den Entwurf einer Verfassung, als das einzige Mittel, die Unruhen zu stillen, angetragen worden sein.»

[1] Aarauer Zeitung *108* (7. IX. 1814). – Schweizerbote 9. IX. 1814. – Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent, 10. IX. 1814.

In der «Gazette de Lausanne» wird am 9. September eine vorhergegangene Meldung vom 2. September berichtigt, die sich auf die «Nachricht ans Volk» gestützt hatte:

«Dans notre numéro 70 nous avons dit un mot des troubles qui ont éclaté ces jours passés dans l'Oberland. Mais n'étant instruits alors qu'imparfaitement, nous croyons faire plaisir à nos lecteurs de leur communiquer les détails que nous recevons de Zurich, et qui preuvent que ces troubles ont eu une cause différente de celle qu'on a voulu leur assigner. Voici ce qu'on nous mande: – Sur la demande de volontaires faite aux communes de cette contrée, elles s'assemblèrent et préparèrent des adresses dans lesquelles elles représentaient respectueusement que si l'on demandait ces volontaires pour marcher contre les cantons de Vaud et d'Argovie, elles n'avaient aucune raison pour en fournir, qu'elles désiraient, au contraire, que l'état de Berne renonçat à ces deux cantons, dont la réunion ne ferait rien à leur bonheur; qu'elles n'étaient point jalouses de l'indépendance dont ils jouissent, et qu'elles priaient seulement qu'ont leur donnât à elles-mêmes une constitution plus libérale. C'est là-dessus que commencèrent les arrestations qui firent soulever le peuple. Mais les chefs eux-mêmes, joints à des bernois exposés au système règnant à Berne, engagèrent par leurs sollicitations les insurgés à se retirer, en leur disant qu'on apporterait des améliorations à la constitution. Le calme rétabli, les arrestations recommencèrent, s'étendirent à Thoune, dans l'Emmenthal. On assure d'ailleurs que, loin qu'on ait, dans l'Oberhasli, menacé les insurgés, on y marchait dans leur sens [1].»

Wie die «Aarauer Zeitung» und die «Gazette de Lausanne» bringt die «Allgemeine Zeitung» in Augsburg Meldungen zu den Unruhen, welche jenen aus Bern mehr oder weniger widersprechen.

Die «Allgemeine Zeitung» ist überhaupt erstaunlich gut über bernische und schweizerische Verhältnisse orientiert. Hier wird ebenso ausführlich über die Verhandlungen der Tagsatzung berichtet wie etwa über die bernischen Landjägerreglemente oder die Verordnungen zu Berns Militärsystem.

Kommentarlos bringt die «Allgemeine Zeitung» am 5., 10. und 11. September die Meldungen aus Bern samt der Nachricht ans Volk, am 12. Sep-

[1] Gazette de Lausanne *72* (9. IX. 1814).

tember wird die Darstellung aus der «Aarauer Zeitung» gegenübergestellt.

Im Verlauf des Monats September werden durch die «Allgemeine Zeitung» in mehreren ausführlichen Beilagen verschiedene Stellungnahmen und Dokumente [1] zu den Unruhen publiziert, so auch der Text der Vorstellung. Es ist nicht ohne Bedeutung, dass in der Allgemeinen Zeitung die umfassendste Orientierung über die Ereignisse im Berner Oberland erfolgt: die Unruhen werden dadurch auch im Ausland bekannt.

Die anderslautende Berichterstattung in nichtbernischen Zeitungen wird von der Obrigkeit in Bern nicht unbeantwortet hingenommen. In einer «Extra-Beylage» der «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» [2] werden die «falschen» und «irrigen» Berichte der «Aarauer Zeitung» und der «Allgemeinen Zeitung» sowie der «Gazette de Lausanne» aus Auftrag der Berner Regierung «prozedürlich widerlegt».

Der Leser in Bern erhält damit erstmals Kenntnis von ihm bisher unterschlagenen Einzelheiten; es musste ihm auffallen, dass es mit den Unruhen, die am 29. August als «strafbarer Unfug» bezeichnet und leichthin abgetan worden waren, offenbar doch mehr auf sich hatte. Mit der «Extra-Beylage» verrät die Berner Regierung ihre Empfindlichkeit in der Angelegenheit der Unruhen, die Reaktion offenbart auch ihre Schwäche in der Notwendigkeit, als prozedürlich erwiesene Beweise zu bezeichnen, was nichts weiter als tendenziöse Verzerrung der Tatsachen war.

In der gleichen Zeit, wo in Bern die «prozedürliche Widerlegung» erscheint, wird in Zürich der Text der Vorstellung im Druck verbreitet [3]; es erscheinen ebenfalls die ersten *Broschüren* zu den Unruhen.

Mitte September erscheint die «*Geschichtliche Darstellung der Ursachen der Unzufriedenheit des Bernerschen Oberlandes und des Ganges der Begebenheiten daselbst im August 1814*». Hinter dieser Flugschrift stehen die beiden flüchtigen Oberländer Dr. med. Johannes Blatter und Christian Sei-

[1] Allgemeine Zeitung 17., 22., 24., 29. September 1814.

[2] Extra-Beylage zu Nr. *144* der Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten, 13. IX. 1814.

[3] M Geh Rat *2*, 302–303 (22. IX. 1814). – Correspondance secrète *XXV*, 35 (2. X. 1814).

ler[1] sowie der Naturforscher Dr. med. Heinrich Rudolf Schinz[2], die damit einen Einblick in die Gedankenwelt der Bevölkerung und in die Ursachen der Unruhen geben.

Die «Geschichtliche Darstellung» nennt nur politische, nicht auch wirtschaftliche Gründe als Ursachen der Unruhen von 1814, nämlich: die Unmündigkeitserklärung des Volkes durch die Massnahmen der Regierung, die Rückforderung politischer Rechte, Entlassung aus der Untertanenschaft, Dankadressen, Wahlen, repräsentative Vertretung und liberale Verfassung.

Eine zweite Auflage der «Geschichtlichen Darstellung[3]» und eine französische Übersetzung[4] deuten auf eine weite Verbreitung dieser Flugschrift. In Bern wird am 12. Oktober geklagt: der Kanton werde damit richtiggehend «überschwemmt[5]».

Als Replik aus gouvernementaler Sicht erscheinen anfangs Oktober anonym die «*Bemerkungen über ein Blatt des Schweizerboten vom 29. September 1814, und über die sogenannte geschichtliche Darstellung der Ursachen der Unzufriedenheit in einem Theile des Oberamts Interlaken*».

Der Verfasser dieser Schrift ist der bernische Polizeichef und Verhörrichter Carl Ludwig von Wattenwyl; den Lesern wird dies verheimlicht[6]. Die Schrift wird von Bern aus unter anderem ohne Absenderangabe per Post versandt[7].

[1] Allgemeine Zeitung *272* (29. IX. 1814): «Vom 24. Sept. Einige, den gegen sie verhängten Verhaftungen durch die Flucht außer dem Kanton entgangene Bürger des Bernerschen Oberlandes haben eine ‚Geschichtliche Darstellung...' bekannt gemacht.» – Schweizerbote *39* (29. IX. 1814, Seiten 307–314): «Hier ist die Geschichte der Vorfälle etwas anders ... von denjenigen Oberländern beschrieben, die aus Furcht vor Verfolgung ausgewandert sind.» – Weitere Hinweise auf die Autoren in: WATTENWYL Bemerkungen, 4–5, 5–6, 8, 11–12, 26.

[2] Landammann Henri Monod (1753–1833) nennt in seinen «Mémoires politiques» (Edition bevorstehend) Schinz (1777–1861), der auf Grund von Angaben der flüchtigen Oberländer diese Flugschrift publiziert habe.

[3] Abweichungen in der 2. Auflage = auf den Seiten 4, 5, 6, 7.

[4] «Exposition Historique des causes du mécontentement de l'Oberland Bernois et de la marche des évènemens dans cette contrée, en Août 1814. Traduite de l'Allemand», o. O., o. J. Übersetzt von Daniel-Alexandre Chavannes (1765–1846).

[5] Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten *161* (12. X. 1814).

[6] Allgemeine Zeitung *302* (29. X. 1814).

[7] Schweizerbote *44* (3. XI. 1814; Seiten 347–354).

Die Tendenz in Wattenwyls Schrift wird schon im Titel deutlich: es geht ihm um Richtigstellung der «sogenannten» geschichtlichen Darstellung. «Dieser durchaus revolutionären Schrift[1]» hält Wattenwyl seine eigene Ansicht – und die seiner Regierung – entgegen: «Was jene Darstellung entstellte, das stellen diese Bemerkungen in's wahre geschichtliche Licht[2].»

Beide Flugschriften werden durch ausgiebige Besprechungen auch den schweizerischen und ausländischen Lesern bekannt, doch Wattenwyls Geschichtsbild findet ausserhalb von Bern wenig Sympathie und schadet bloss dem bernischen Ansehen. Der «Schweizerbote» publiziert eine Stimme aus dem Kanton Aargau, wo das «System der Pamphletstückler ... mit ihrem Blättlikrieg nur unser Gelächter[1]» erregt.

Und in Augsburg heisst es: «Statt einer prozedürlichen Widerlegung, die der Titel erwarten läßt, liefert die kleine Schrift anders nichts, als eine Reihenfolge bitterer Invektiven und, was man ungefähr in allen Berner Flugschriften findet, Denunciationen der schweizerischen Jakobiner, vor denen die alliirten Mächte sich in Acht nehmen sollen[3].»

Wirklich geht Wattenwyl auf die detaillierten Angaben zu den Ursachen der Unruhen in der zu widerlegenden Schrift gar nicht ein, und er begnügt sich damit, die These vom unschuldigen Volk aufzustellen, das in seiner biederen und braven Gutgläubigkeit das Opfer böser Verführer geworden sei. Wattenwyl führt bloss weiter aus, was von Regierungsseite schon früher behauptet worden war: im Grunde seien es bloss einige wenige, durch Wohlleben in Finanznot geratene «Herrschsüchtige» und «schamlose Lügner», welche im Oberland die Unruhen ausgelöst hätten.

Wattenwyls Antwort auf die Schrift der an den Unruhen beteiligten Oberländer ist unsachlich, unwahr und gehässig. Dies stimmt bedenklich; denn Wattenwyl hatte in Bern persönlich die Verhöre geleitet.

Das allgemeine Interesse an den bernischen Angelegenheiten bleibt auch in den Monaten Oktober und November bestehen. So wird im

[1] Schweizerbote *44* (3. XI. 1814; Seiten 347–354).
[2] Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten *165* (19. X. 1814).
[3] Allgemeine Zeitung *302* (29. X. 1814).

In- und Ausland genauestens über den Stand der Untersuchungen und die Beendigung der Prozeduren berichtet; sobald erste Urteile bekannt sind, werden sie veröffentlicht; die Zeitungsleser sind im Bild über die militärischen Vorkehren gegen das Oberland, über die Exekution der Urteile und über die verschiedenen weiteren Schriften zu den Unruhen [1].

Im Frühjahr 1815 erscheint ein weiterer Beitrag zu den Unruhen, der dadurch bedeutsam ist, als er die Ereignisse einem breiten ausländischen Leserkreis bekanntmacht und von einem unparteiischen Beobachter stammt: «*Die Unruhen im bernischen Oberlande im Sommer 1814*», *anonym in den «Europäischen Annalen»*, Cotta, Tübingen.

«Eine giftige Darstellung aus Usteri's Feder in einer vielgelesenen deutschen Zeitschrift sollte den Stachel tiefer eindrücken und zugleich das Urteil des Auslandes irre führen» schreibt Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer in der Rückschau [2]. Die «Irreführung» stammte jedoch nicht von Usteri, sondern vom bernischen Forstmeister Karl Albrecht Kasthofer [3].

Der präzise und ausführliche Bericht Kasthofers ist deshalb besonders wertvoll, weil Kasthofer als Oberförster des Oberlandes durch seine berufliche Tätigkeit mit den Verhältnissen der Bevölkerung vertraut ist, schlichtend und vermittelnd in die Ereignisse eingegriffen und sich auch an der Redaktion der Vorstellung beteiligt hatte.

Kasthofers Schilderung wird bereits im Dezember 1814 in handschriftlichen Kopien verbreitet, unter anderem auch im Kanton Aargau. Ihr Erscheinen in den «Annalen» löst einen Protest des bernischen Gesandten am Wiener Kongress beim Verleger Cotta aus, und Verhör-

[1] Schweizerbote *39, 44, 46* (1814); *4, 7,* (1815). – Allgemeine Zeitung *272, 293, 302, 335* (1814). – Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten *144, 161, 165* (1814); *1* (1815). – Aarauer Zeitung *14* (1815). – Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent *79, 84, 87, 88, 90* (1814); *3* (1815). – Schweizerfreund *5, 7, 8* (1814). – Gazette de Lausanne *70* (1814). – Berner Wochenblatt (Dezember 1814). – Monatliche Nachrichten (Herbstmonat, Christmonat 1814).

[2] Fischer Rückblicke, 250.

[3] Stapfer Nachlass, 129. – BT *1907*, 1–21. – StAA. Sammelband *I* S Druckschriften enthält eine handschriftliche Fassung mit geringfügigen Abweichungen vom Druck in den Annalen. Titel: «Auftritte im Bernischen Oberland», 33 Seiten. Signiert: «Bern, den 12. (September oder November) 1814. K. Burger von Bern».

richter Wattenwyl lässt im zweiten Stück der «Annalen» – auf eigene Kosten – eine Erwiderung auf die «offenkundigen Unwahrheiten des anonymen Aufsatzes» einrücken[1], seine «*Berichtigung des Aufsatzes im ersten Stück der europäischen Annalen von 1815 über die Unruhen im Bernischen Oberlande im Sommer 1814*»[2]. Das Berichtigen bleibt Absicht. Materiell wird der Beitrag von Wattenwyl zur Bestätigung und eigentlichen Bekräftigung von Kasthofers Aufsatz.

Im Grunde ist Wattenwyls «Berichtigung» eine Rechtfertigungs- und Verteidigungsschrift für das Verhalten der Regierung anlässlich der Unruhen. Die Sprache ist auch um vieles mässiger im Vergleich zur ersten Erwiderung der «Bemerkungen». Wattenwyl bestreitet an keiner Stelle die von Kasthofer dargelegte allgemeine Missstimmung der oberländischen Bevölkerung im Frühjahr und Sommer des Jahres 1814.

Die Unzufriedenheit im Volke als Folge der Wahlen in den Grossen Rat (Kasthofer 51) anerkennt Wattenwyl, und er gesteht, «daß es klüger oder billiger und dem vorherrschenden Geist der Zeit vielleicht angemessener gewesen wäre», den Willen der Landschaft besser zu berücksichtigen (S. 326). Aus der langen Reihe der von Kasthofer aufgezählten Vorwürfe und Klagen der Bevölkerung greift er den unbedeutendsten Vorfall heraus: «geraubt wurden nie keine Brote (S. 329)»; alles andere lässt er unwidersprochen stehen (vgl.: Kasthofer Annalen S. 59–60).

Die Landjäger und Spione habe der Staat nötig, sagt Wattenwyl, wenn sie auch «gegen den Willen ihrer Obern oft zu weit gehen (S. 329)». Den Anlass zum Ausbruch der Unruhen, die Verhaftungen, entschuldigt er als «Mißgriff»: «welcher Beamter [...] bleibt während einer langen und schwierigen Präfektur frey von Fehlgriffen? (S. 330–331)».

Zu wirklicher Berichtigung bleiben für Wattenwyl bloss drei Fehler bei der Wiedergabe der Urteile, die Kasthofer unterlaufen[3], weil er sich

[1] Brief von «Nikolaus von Wattenwyl an Cotta; Bern, 5. III. 1815». Schiller-Nationalmuseum, Cotta-Archiv. Marbach/Neckar (Deutschland).

[2] Unterschrieben: v. Wattenwyl, Verhör-Richter.

[3] WATTENWYL Annalen: S. 332, S. 332, S. 333. – KASTHOFER Annalen: S. 66–67 (Roschi), S. 67 (Seiler), S. 72 (König).

auf den Stand der Untersuchung stützt, da die Urteile im Moment, wo er seinen Beitrag verfasst, noch nicht gefällt sind[1].

Als letzte Broschüre erscheint im Januar 1815 anonym eine Sammlung von Prozeduren, Verteidigungsschriften und Urteilssprüchen unter dem Titel: «*Urkundliche Beyträge zu der Geschichte der Unruhen im Bernerischen Oberlande*».

Den abgedruckten Akten liegen sichtlich originale Unterlagen zugrunde, doch ist die Wiedergabe äusserst fehlerhaft. Zudem entsteht ein verzerrtes Bild, weil keine Auslassungen kenntlich gemacht werden. Die «Urkundlichen Beyträge» ersetzen keinesfalls die Originalakten, doch hatten sie für zeitgenössische Leser einen hohen Aktualitätswert. Die Schrift wurde im ganzen Kanton verbreitet, in der Stadt «Bern in Hausgänge geworfen» und in Zürich im Handel frei verkauft[2]. Im Geheimen Rat befürchtete man beim Auftauchen der Flugschrift, das «dieses Imprimat durch Darstellungsart und Noten geeignet sei, Aufsehen zu erregen, und auf die Sache selbst, das Verfahren der Regierung und die Justizpflege ein falsches, nachtheiliges Licht zu werfen»[2].

Als Herausgeber der «Urkundlichen Beyträge» kommen nur die Verteidiger der nach den Unruhen verhafteten oder verurteilten Personen in Frage; denn nur sie hatten Zugang zu den Prozeduren und den Verteidigungsschriften. Im Geheimen Rat vermutete man Professor Schnell hinter der Flugschrift. In diesem Zusammenhang erging am 13. Februar 1815 der Auftrag an die Akademische Curatel, «zu untersuchen, ob es unter diesen Umständen nicht der Fall sey, gegen H. Professor Schnell irgend eine Verfügung zu treffen, [weil] sich seine politische Denkungsart kaum mehr mit demjenigen Zutrauen zu vertragen scheint, welches die Regierung in öffentliche Lehrer und besoldete Angestellte soll setzen können»[3].

[1] Urteile = am 12. November 1814 gefällt. Begleitbrief an den Verleger = 10. November 1814.

[2] M Geh Rat *3*, 162–163, 228. – A Geh Rat *37*, 157a. [3] M Geh Rat *3*, 188.

2. DAS ECHO DER UNRUHEN AUF INTERNATIONALER BÜHNE, WIENER KONGRESS

Die Beachtung, welche die Unruhen in Zeitungen und Broschüren finden, wirkt auf die bernische Position am Wiener Kongress zurück. Nicht dass die auf dem Kongress versammelten Mächte in ihren Verhandlungen bezüglich Berns auf die Ereignisse im Oberland unmittelbar Bezug nehmen – zumindest findet sich in den Kongressakten kein derartiger Beleg –, die Unruhen haben jedoch in beträchtlichem Mass Anteil an jener *antibernischen Stimmung,* an welcher Berns Territorialbegehren scheitern. Mit aller Deutlichkeit geht dies aus den Berichten von Gesandten und Kongressteilnehmern, namentlich jenen von Zeerleder, hervor. Die Berichte zeigen, dass die Unruhen bekannt sind und dass niemand bereit ist, die Forderungen einer Regierung zu stützen, welcher so offensichtlich das Zutrauen eines ganzen Landesteils fehlt. Über den Umweg nach Wien erlangen damit die Unruhen Einfluss auf die Verfassungsgestaltung von 1815 in Bern.

Eine der bernischen Sache ungünstig gesinnte Stimmung beklagt bereits Wattenwyl in seinen «Bemerkungen», indem er von einem «feindseligen Geist der Publicität»[1] spricht, und im Geheimen Rat nimmt man zur Kenntnis, dass aus den Artikeln der «Allgemeinen Zeitung» und der «Wiener Hofzeitung» die «auffallende Absicht» erkennbar werde, «Bern zu verunglimpfen und in ein falsches Licht zu stellen»[2].

Gegen das durch Zeitungsartikel entstehende «falsche Licht» wendet sich Zeerleder[3], indem er in Wien versucht, den verderblichen Anschuldigungen die bernische Ansicht entgegenzuhalten. Ende Oktober 1814 schreibt er aus Wien[4]:

«Il est assez facheux, que le Correspondand de l'Allgemeine aye donné l'affaire avec sa Bienveuillance accoutumés article qui a été répété ici dans les gazettes officielles. Je n'ay rien fait à cet égard, un article au

[1] Wattenwyl Bemerkungen, 7. [2] M Geh Rat *3,* 156–157, 200.

[3] Da Bern in der Schweizer Delegation in Wien nicht vertreten ist, wird in der Person von Ludwig Zeerleder ein eigener Gesandter nach Wien entsandt. – Vgl.: M Geh Rat *2,* 253, 282–285, 307–309.

[4] A Geh Rat *36,* Wien 13 (Wien, 28.X.1814).

Sujet des affaires de L'Oberland, que l'on m'avoit fait espérer, qu'on insèreroit dans le Beobachter, n'y ayant jamais paru. – Je ne crois point que l'on nous pousse à bout, cependant nous ferons bien d'être obligeans et polis.»

Nicht nur durch Zeitungen und Druckschriften ist das Ausland über die bernischen Ereignisse informiert, es sind ebenso die Berichte von ausländischen Gesandten in der Schweiz, welche die Unruhen und die Verhältnisse in Bern besprechen[1]. Der Prinz von Benevent zum Beispiel erhält laufend Berichte aus Bern durch Comte Auguste Talleyrand: Über die allgemeinen bernischen Kriegsvorbereitungen wird er ebenso ausführlich informiert wie über die Unruhen[2].

Auch an der Tagsatzung vernehmen die ausländischen Gesandten von den Unruhen, wobei von der Deputation aus Bern «bei den Ministern dahin gearbeitet [wird], die Aargauische Regierung einer indirekten Mitwirkung an den ausgebrochenen Unruhen zu beschuldigen»[3].

In einem anonymen Gesandtschaftsbericht vom September 1814 werden neben anderen Ereignissen die «Mouvemens dans l'Oberland Bernois» und die «d'une rigueur extrême» erfolgte Reaktion der Regierung, besprochen[4].

Auch durch ausländische Reisende werden Unruhen und bernische Verhältnisse bekannt und verbreitet. Ein Fürst bezeichnet die Berner Aristokratie in Kenntnis der Unruhen nach einer Reise durch die Schweiz als «eine Kaste, die in keinem monarchischen, in keinem despotischen Staate so anzutreffen ist»[5].

Die weitverbreitete Kenntnis von den Unruhen im Oberland wird von Berns Gegnern gebührend ausgenützt. Frédéric César de la Harpe

[1] BA. Paris *315*, Volume *497*, 218. – BA. Wien *41*, Faszikel *312* Varia II.

[2] BA. Paris *314*, Volume *496*, 264, 267 (28.VIII.1814); 287 (7.IX.1814); 328 (16.IX.1814); 343 (20.IX.1814). – Benevent in Süditalien. 1806 bis 1815 Titularfürstentum Talleyrands.

[3] StAA.AA Nr.2 Akten über innere Zerwürfnisse, 1.Cahier.

[4] BA. Paris *314*, Volume *496*, 324 (Paris, Archives du Ministère des Affaires étrangères).

[5] BA. Wien *41*, Faszikel *311*, Fürst Dietrichstein (Zürich 14.X.1814). – Dietrichstein = Grafengeschlecht in Kärnten. Besitzt u.a. die Herrschaft Tarasp, ein österreichisches Lehen, das im 2.Pariser Frieden (zusammen mit Rhäzüns) an Graubünden kommt.

und Philipp Albert Stapfer nehmen in ihren öffentlichen Äusserungen sowie im privaten Kontakt mit Politikern ihrer Zeit regelmässig Bezug auf das Oberland, was nicht ohne Wirkung bleibt.

La Harpe wird nicht müde, zu beteuern, dass die Unruhen beweisen, wie wenig Berns Regierung berechtigt sei, «au nom du peuple du Canton» zu sprechen[1].

Er macht sich zum Anwalt der Oberländer und anderer, genau so unterdrückter Schweizer, deren Forderungen zu verwirklichen es die Pflicht der Mächte sei[2].

Stapfer verbreitet auch Kasthofers Darstellung der Unruhen und benützt sie als Beleg für seine Überzeugung, «wie wenig es das Interesse Frankreichs sei, die Wiederherstellung oder Befestigung drückender und verhaßter Familienregierungen in der Schweiz zu begünstigen, da es aus den Oberländer Unruhen und anderen Zeichen genug erhelle, wie unpopulär sie seien und also keine bleibende Organisation bei uns begründen»[3].

Alles in allem: eine weite Verbreitung der Kenntnisse von den Unruhen. Was sind nun die Wirkungen davon in Wien?

Am 9./21. Oktober 1814 schreibt Capo d'Istria in einem «Rapport sur les affaires de Suisse[4]»: «Berne, réproduisant l'esprit des anciennes constitutions dans toute sa vigueur, n'ayant point admis en principe la représentation du pays dans son grand conseil (: comme les ministres des puissances alliés lui avaient proposé:) forme deux prétentions: [Aargau, englische Fonds] Si la magistrature de Berne avait écouté et suivi les insinuations amicales et confidentielles des ministres des puissances alliées, elle aurait modifié son ancienne constitution à l'exemple de Zurich et de Bâle. Par là elle aurait gagné la confiance du peuple; celui de l'Argovie aurait peut-être consenti à redevenir bernois.

[1] BA. Wien *6*, Faszikel *9*, 12 (3.XII.1814).

[2] BA. Wien *6*, Faszikel *23*, 54 (25.I.1815: «Observations ... touchant les affaires de la Suisse»).

[3] STAPFER Briefwechsel, 190–191. – Vgl.: STAPFER Nachlass, XXIX–XXXV. – BT *1906*, 176–177. – WYDLER Ferdinand, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger, Minister des Innern der helvetischen Republik. Zürich 1847, 2 Bände. Bd. 2, 210–211.

[4] BA. Wien *6*, Faszikel *23*, 31.

Mais ces magistrats, s'obstinant à méconnaître les véritables intérêts de leur patrie, plutôt que d'admettre le mode représentatif dans leur constitution, ont employé leurs moyens et leur crédit personel à se procurer des protections étrangères et à monter en Suisse l'esprit des anciennes bourgeoisies de Fribourg et de Soleure.»

Weil diese «freundschaftlichen und vertraulichen Andeutungen der Minister» auf taube Ohren gestossen sind, zeigen sich auch erste Folgen. Zeerleder schreibt am 8. Oktober – die allgemeine Lage nach den ersten Tagen seines Aufenthaltes in Wien zusammenfassend: «Allein durch die zweyte Hand weiß ich soviel, daß der gegen Bern waltende Einfluß noch stets vorherrschend obwaltet. Der Gr. v. Sn [Graf von Stadion], welchen ich gesprochen habe, bleibt auf seiner Meynung, daß in diesem Augenblike durchaus nichts zu thun seye; der K. v. Rußland [Kaiser] werde nicht auf andere Gedanken gebracht werden können, zu vieles in ihn Dringen werde bewirken, daß er jeder Vorstellung einen höhern Grad von Beharrlichkeit entgegenseze[1].»

Noch deutlicher äussert sich Zeerleder am 14. Oktober: «Unsere Ansprachen interessieren niemand, niemand im Ausland wird uns helfen, ohne Bedingungen eigenen Vortheils an diesen Dienst zu knüpfen; wollen wir diese Ansprachen geltend machen ohne dergleichen Bedingungen, so kann es nur im innern der Schweiz geschehen. Zu letzerm gehört Liebe und Anhänglichkeit des Volkes, dieser Grundpfeiler ist zuverlässiger als alle Protection von aussen, als alle diplomatischen Künste[2].»

Dass jedoch diese Liebe und Anhänglichkeit im Oberland eben nicht sehr verbreitet war, hatte sich erwiesen.

Darauf nimmt auch Rengger Bezug, ein Gegner Berns, der dem kraftlosen Verhalten von Zeerleder eine zielbewusste Absicht entgegenzusetzen weiss. Rengger überreicht im November auf Wunsch Wessenbergs dem Kongresskomitee eine Denkschrift über die Angelegenheiten der Schweiz[3]. Zu Bern und Freiburg schreibt er darin: «Le peuple de ces Can-

[1] A Geh Rat 24 (Brief aus Wien, 11. X. 1814). – Wurstemberger Mülinen, 203.

[2] A Geh Rat 24 (Brief aus Wien, 14. X. 1814).

[3] Heuberger Rengger, 131–139 (nicht offiziell, deshalb in Klübers Aktensammlung nicht enthalten).

tons, habitué depuis [...] seize ans à des formes plus libérales, dont il n'a pas abusé, s'élève contre ces prétentions, et d'autant plus fortement qu'on cherche à étouffer sa voix par des mesures violentes.»

Auch in einer weiteren Zuschrift an das Schweizerkomitee arbeitet Rengger die Machtlosigkeit der unterdrückten Volksstimme gegenüber der Aristokratie, «l'opulence des familles régnantes à Berne», heraus. Die Ereignisse im Oberland sind ihm Beweis dafür, dass dem Patriziat, «étant la plus petite partie de la Nation», lediglich die Bedeutung als «administrateur de l'état et non comme représentant» zukomme [1].

Die Sympathie fand sich in Wien eindeutig beim Volk [2] und die Erfüllungen von Berns Forderungen wird von der Berücksichtigung dieser Volksstimme abhängig gemacht. Am 21. November 1814 schreibt Zeerleder hiezu ausführlich nach Bern [3]: «... je ne dois pas vous cacher, que l'opinion générale est ici, que Berne ne pourra se maintenir sur le pied actuel, que la majorité de la Suisse et même de son propre canton y sont contraires; l'on a trouvé dûr que la pétition des gens de l'Oberland aye été traitée presque comme un crime, puisque le ton en etoit respectueux; un homme de quelqu'importance et d'un beau nom m'a dit en dern.r. lieu: «il faudrait pouvoir détruire le préjugé, votre gouvern.t est regardé comme celui du Roi Ferdinand d'Espagne». M.r de D.[= Dalberg] m'a dit: «vous êtes avec vôtre Constitution la chouette de la Suisse; ne méconnaissés pas l'esprit du tems, ce n'est que par son moyen, que vous pouvés aquérir du territoire». – ...il faudra pour bien conseiller à la patrie, établir une constitution, qui puisse Satisfaire les gens raisonables; cela nous aidera pr. la question du territoire.»

Der Zusammenhang von Unruhen im Oberland, Berns Gebietsansprüchen und Verfassungsreform mit Repräsentation ist offensichtlich und von Vertretern der europäischen Mächte mehrmals zu hören [4], auch Zeerleder weist beständig darauf hin [5].

[1] BA. Wien *41*, Faszikel *312*, Varia II (Wien 4.XII.1814).

[2] A Geh Rat *2*$^{\underline{4}}$ (Brief aus Wien, 12.XI.1814).

[3] A Geh Rat *2*$^{\underline{4}}$ (Brief aus Wien, 21.XI.1814).

[4] Vgl.: BA. Wien *6*, Faszikel *9*, 5 (16.XI.1814). – StAA. Nr.2 Klein Raths Archiv, Originale Rengger, Wien 25.III.1815. – BA. Paris *315*, Volume *497*, 116 (7.XII.1814).

[5] BBB. Mss HH. XLIV. *175* (Brief Nr. 5 an v. Mülinen, Wien, 7.XII.1814).

Erst im Januar 1815 wird in den bernischen Räten über die Wirkungen gesprochen, welche die Unruhen, «cette malheureuse affaire de l'Oberland»[1], in Wien gezeigt haben. Der Geheime Rat legt einen Bericht vor und führt aus, dass in bezug auf die Verfassung «von mehreren Hohen Personen bedeutende Winke und der Rat [gefallen sei], man solle den Geist der Zeit nicht verkennen» und namentlich der Landschaft vermehrte Repräsentation zugestehen[2].

Was der Geheime Rat als «Winke» bezeichnet, sind in Tat und Wahrheit Bedingungen, die von den Mächten in Kenntnis der Unruhen und ihrer Folgen an eine territoriale Entschädigung Berns geknüpft werden; doch wird in Bern alles unternommen, um den Eindruck zu erwecken, als bestünde kein Zusammenhang zwischen Unruhen und Verfassungsarbeit[3].

Von Regierungsseite wird öffentlich darauf hingewiesen, «daß man solche Abänderung nicht als Wirkung der oberländischen Unruhen anzusehen habe»[4], intern äussern sich Schultheiss und Kleinräte dahin, dass zu trachten sei, die Abänderung der Verfassung als einen freiwilligen Entscheid und nicht als erzwungenes Zugeständnis erscheinen zu lassen. Deshalb drängt man darauf, «qu'elle fut adoptée avant les décisions du congrès dans le crainte, si l'on attendait cette époque, que les Campagnes ne regardassent comme forcés les avantages que le gouvernement voulait leur accorder»[5].

Im Februar und März erfährt die Frage der territorialen Entschädigung von Bern Klärung und Abschluss[6], und es werden die folgenden Bedin-

[1] BBB. Mss HH. XLIV. *175* (Brief Nr. 5 an v. Mülinen, Wien, 7. XII. 1814).

[2] M Geh Rat *3*, 117–124 (5. I. 1815).

[3] M Geh Rat *3*, 131–135 (10. I. 1815). – BA. Paris *315*, Volume *497*, 186 (Brief Talleyrand an v. Mülinen, 4. I. 1815). – BBB. Mss HH. XLIV. *19*, Dokument 49 «Opinion sur la reconstitution du Canton de Berne par S.E. le Comte Capo d'Istria», 8./20. I. 1815.

[4] Schweizerbote 19. IX. 1814; 29. IX. 1814. – Aarauer Zeitung 7. IX. 1814. – Allgemeine Zeitung 25. I. 1815.

[5] BA. Paris *315*, Volume *497*, 197 (Talleyrand an Prinz von Benevent, 13. I. 1815), 201 (Talleyrand an Comte de Jancourt, 16. I. 1815).

[6] Vgl. die Hinweise auf Berns Position: BA. Wien *41*, Faszikel *312*, Varia II (Metternich). – StAA.AA Nr. 2 Klein Raths Archiv, Akten Abschriften, Wien, 14. Febr. 1815.

gungen in bezug auf die Verfassung ins Protokoll von Wien aufgenommen[1]:

«Independamment des dispositions qui concernent les relations de Berne avec les autres Cantons Suisses, il en est qui se rapportent à son organisation intérieure et qu'on lui demande aussi d'adopter, c'est,

1°, que le principe représentatif soit établi dans le Canton de Berne,

2°, que le tiers du Grand Conseil soit composé de Représentans du Pays,

3°, que les formes d'élection soient déterminées,

4°, que le droit de Bourgeoisie soit ouvert aux habitans du pays, à des conditions equitables.»

Was Bern verheimlichen wollte, den Zusammenhang von Volksstimme und Verfassung, die fremde Intervention in dieser Frage, das legte schon am 24. April 1815 die «Allgemeine Zeitung» in unzimperlicher Offenheit dar[2], und im Aargau war als Echo auf den Wiener Kongress ein Spottlied über Bern zu hören[3], die

«Klägliche Berneriade»

O böse Zeit! o Herzenleid!
O schnell verschwundene Herrlichkeit!
Du guter Schultheiß Freudenreich
Was kommt nun Deinen Schmerzen gleich?
Noch einmal kranker *Wattenwille,*
Nimm an ein traurigs Vaudeville;
Auch du, o Muttach, hochgebohren
Du hast den Muth ach ganz verlohren.
O *Jenner* wie machts im Jenner so kalt,
Der *May* hat auch für dich kein Gwalt:
Herr *Steiger* steig er, wenn er kann
Die Rathhaus-Treppe nur hinan.

[1] BA. Wien *6,* Faszikel *9,* 34 (Protokoll 5.III.1815). – BA. Paris *315,* Volume *497,* 295. – A Geh Rat *19*[1], 24 (Talleyrand an v. Mülinen, Wien, 5.III.1815).

[2] Allgemeine Zeitung *114* (24.IV.1815).

[3] StAA. Druckschriften über den merkwürdigen Zeitpunkt..., Sammelband II T.

Herr *Sinner,* sinn er sinn er nach,
Wie er mag deken die große Schmach.
Herr *Thormann* was fängt er wohl an?
Fürwahr er scheint mehr Thor als Mann.
O *Haller,* du Prahler, so unerhört;
Dein Rath war keinen Heller werth:
Zeerleder, zehr am Leder nun,
Für neuen Adel giebt's nichts zu thun,
Und *Gerber* deine Rathschreiberey
Sollt sein eine neue G'schwindgerberei.
Für's Volk, für's Vieh; o schwere Noth
Sie wolltens gerben bis auf den Tod.
Der ganze Klein und Große Rath
Spie Unrath aus zu toller That:
Verstummt war schon das Volk, und schien
Erwacht der Vögte Freßbegier; –
Doch plötzlich, eh Hand um, o' welch ein Schrek
Da sitzen sie alle im tiefen Dreck.
Drum freu dich Volk aller Ehren werth
Aargau und Waadt bleibt unversehrt,
Stadt Bern hülle dich in Trauer ganz
Im Angesicht des Vaterlands
Du wendest dich als Vorort schon
Nun kriegst du Schimpf und Scham zum Lohn
Dahin ist neu und alter Glanz
Samt Affen-Rath und Bären-Tanz.

3. EXEKUTION DER URTEILE (1815 BIS 1828)

Schon vor der Bekanntgabe der Urteile deuten Anzeichen darauf hin, dass es der Obrigkeit mit der Bestrafung des Oberlandes ernst ist und dass nicht mit Milde gerechnet werden kann. So wird zum Beispiel der Oberamtmann May vom Geheimen Rat am 7. Oktober 1814 ausdrücklich gelobt, weil er ein Angebot, wonach «ganze Gemeinden sich für die Gefangenen zu Interlaken als Bürgen stellen wollten, im Fall dieselben auf Bürgschaft losgelassen werden sollten», nicht angenommen und «das Sammeln von Unterschriften zu diesem Endzwek untersagt» hat[1].

In dieser Haltung zeigt sich altgewohnte Geringschätzung der Volksmeinung auf seiten der Obrigkeit, es zeigt sich gleichzeitig, dass die Obrigkeit gewillt ist, im Oberland ein Exempel zu statuieren und die Bestrafung durchzusetzen, ungeachtet des Umstandes, dass sich die Bevölkerung mit der Solidaritätskundgebung auf die Seite der Verhafteten stellt.

Gleich wie Interlaken verhält sich das Niedersimmental, wo am 12. Oktober 1819 133 Personen eine «Cautions-Verpflichtung nebst Ehrerbietigem Ansuchen» an die Behörden einreichen. Die Unterzeichner bitten darin um vorzeitige Entlassung aus der Haft «für ihre in Thun gefangen sitzenden Freunde und Gemeindsmitburger» Hauptmann Regez von Erlenbach, Statthalter Mani von Därstetten und Johannes Karlen, Wirt im Gwatt. Gleichzeitig verbürgen sich die Unterzeichner für die drei Verhafteten «bey Habe und Gutsverbindung»[2].

Die in dieser Bürgschaft enthaltene Gesinnung der Bevölkerung übergeht die Regierung ebenso wie im Fall von Interlaken: das Schreiben aus dem Niedersimmental wird stillschweigend unter den Tisch gewischt. Genau gleich wird eine weitere Sammlung von Unterschriften zugunsten dieser drei Personen behandelt[3].

Die grösste Schwierigkeit, die sich beim Vollzug der Urteile ergibt, erwächst aus den Urteilen selbst, und zwar in bezug auf die den Verurteilten zu bezahlen auferlegten Prozess-, Haft- und Militärkosten.

[1] M Geh Rat *2*, 352. – Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent *87* (29.X.1814).

[2] B IX *1093*, 208–211.

[3] M Geh Rat *2*, 380 (21.X.1814).

Es sind über 47 Oberländer, welche in letzter Instanz bei solidarischer Haftung zur Bezahlung von zu eigentlichen Unsummen angewachsenen Kosten verurteilt werden. Doch die wenigsten sind auch nur entfernt imstande, das Geld aufzubringen [1].

- Regez, Mani, Karlen und Bohren haben gemeinsam zu den Prozess- und Haftkosten hinzu (die Haftkosten belaufen sich auf 125 £ pro Person und Woche) 4800 £ an die militärische Besetzung zu bezahlen.
- Für Interlaken belaufen sich die Militärkosten auf 39994 £, für jede der drei Klassen auf je 13 300 £ (1. Klasse = 2 Personen, 2. Klasse = 8 Personen, 3. Klasse = 16 Personen). An Prozedur- und Gefängniskosten sind 2029 £ zu bezahlen.
  Im gesamten von den Verurteilten im Amt Interlaken 42023 £ [2].

Bei der Höhe der einzutreibenden Summen wundert es nicht, dass man sich in Bern Gedanken über mögliche Folgen machte [3]. Am 16. November 1814 äussert der Kleine Rat dem Justizrat seine Besorgnis, «daß die gewöhnliche Einforderung dieser Kosten von den bemittelten Schuldigen in baarem Geld von seiten derselben Betreibungen veranlassen möchten, wodurch bey dem bekannten Geldmangel ihre wohldenkenden armen

[1] Hinweise auf die Armut der Bevölkerung und die herrschende Geldknappheit im Oberland in: B VII *2812* passim.

[2] B IX *1161*. – B IX *890*, 453. 455. – B VII *2812*, Auszug aus der Standesrechnung pro 1820, Seite 28.

[3] Geldvergleich: 1 £ (alter Franken) = 10 Batzen. Kaufkraft 1970 etwa 15 bis 18 Franken.

1805 Taglohn eines Handlangers bei 10 Std. Arbeit = 8 Batzen (vgl. Hans ARNET, 150 Jahre Kantonspolizei Bern, 1804–1954. Bern o.J.).

1823 1 Pfund Anken = 3½ Batzen
1 Elber Rock (gelb-beige Jacke) = 17 Batzen
3 Hühner = 22 Batzen 3 Kreuzer
1 Paar neue Schuhe = 1 £ 5 Batzen 2 Kreuzer
(Quelle: Bezirksarchiv Zweisimmen. Geltstagsrodel *89*, Seite 97 Joh. Pfund 1823; *90*, Seite 10 ff. Bartl. Martig 1824.)

1801 4 Mäß Kannenbirnen = 15 Bz
3 Mäß Zwätschgen = 11 Bz
(Quelle: Spendrechnung Bönigen 1801. Gemeindearchiv Bönigen.)

1809 1 pf Käs = 5 Bz (Quelle: UKLANSKI. Einsame Wanderungen durch die Schweiz im Jahr 1809. Berlin 1810, S. 283).

Schuldner überstürzt und mit großem Nachtheil für dieselben von ihren Besitzungen verdrängt werden möchten»[1].

Der Justizrat erhält den Auftrag, zu untersuchen, «wie nun solches mit dem geringstmöglichen Schaden für den Staat verhütet werden könnte».

Die daraufhin vom Justiz- und Polizeirat erteilte Richtlinie entbehrt nicht der Klarheit:

- als Termin für die Bezahlung sämtlicher Kosten werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Urteils gesetzt; falls das Geld ausbleibt, sollen die Säumigen betrieben werden, und
- «da jede Klasse solidarisch in die Kosten verurtheilt ist», soll «man sich jeweilen an einen einzigen, und zwar an den reichsten, aus jeder der 3. verschiedenen in der Urtheil festgesetzten Klassen wenden, ihm den Prozeß gegen die übrigen überlassend»[2].

Die erdrückende Lage, in welche die zum Zahlen verurteilten Oberländer kommen, ja die oftmalige Unmöglichkeit, den Zahlungsaufforderungen nachzukommen, ist dem Kleinen Rat durchaus bekannt[3], und doch wird nach Ablauf der sechswöchigen Zahlungsfrist gegen die Säumigen unnachsichtlich vorgegangen. Wenigstens in den Ämtern Thun und Niedersimmental; Interlaken wird weniger hart angefasst und seinen Schuldnern gestattet, «die Zahlung durch Abnahme annehmlicher und wohl versicherter Zinsschriften zu erleichtern»[4].

Es zeigt sich schon hier, dass, wie in den Verhören und der Urteilsfindung, auch bei der Exekution der Urteile mit ungleichen Ellen gemessen wird.

Da aus Thun und dem Simmental die Zahlungen ausbleiben, werden den Verurteilten Sachwalter gesetzt, damit innert acht Tagen die gesetzliche Betreibung beginnen könne und innert zwei Wochen die Summen eingetrieben seien[4].

Die Verurteilten aus Thun und dem Simmental protestieren dagegen und machen in schriftlichen Eingaben die Waisengerichte für alles eigenmächtige Einschreiten in ihre Angelegenheiten unter Androhung gesetz-

[1] M Klein Rat *32*, 249. [2] B IX *889*, 485 (24.XII.1814).
[3] M Klein Rat *32*, 328 (4.I.1815).
[4] M Klein Rat *32*, 364, 418–420, 437.

licher Folgen verantwortlich, weil ihnen die Urteile das Recht nicht entzogen hätten, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten [1].

«Damit die Unförmlichkeit ihren höchsten Gipfel erreiche», heisst es im Schreiben aus dem Simmental, «so erwarten sie von ihrem Landvogte, er werde ihnen aus eigener Machtvollkommenheit Vögte setzen, damit Richter und Partei beisammen seien» [2].

Die «trotzigen Zuschriften» finden eine üble Aufnahme, und der Justiz- und Polizeirat verfügt am 4. Februar, «daß die verurteilten Staatsgefangenen [ohne Interlaken] verruffen, bevogtet, und innert 14 Tagen die ihnen auferlegten Kosten bezahlen, bis dahin aber schärfer eingeschlossen werden sollen» [3]. Am 11. Februar wird bestimmt, dass diese «schärfere Haft», das heisst die vollständige Isolierung von anderen Gefangenen und von der Aussenwelt, nicht wie vorgesehen bloss bis zur Bezahlung der Kosten, sondern darüber hinaus andauern werde, «weil jede daherige Milderung als eine durch [das] Betragen zu verdienende Gunst angesehen werden soll» [4].

Diese Anordnung wirkt, und erst nach formeller Rücknahme jener «trotzigen Bittschriften» werden die Gefangenen in Thun wieder aus dem «verschärften Enthaltungsort» in die ordinäre Gefangenschaft entlassen [5]. Allein dieses Druckmittel zeigt wenig finanziellen Erfolg: nur in einem Fall werden die Kosten bezahlt, und zwar jene für Johannes Mani von dessen Schwager [6]; dafür muss sich Bern eine öffentliche Blossstellung gefallen lassen: am 16. Februar berichtet der «Schweizer-Bote» [2] ausführlich über dieses Beispiel bernischer Justiz und Rechtspflege. Bei den Beteiligten selbst werden durch diese Behandlung unheilbare Wunden geschlagen.

Mitte April wird Hauptmann Regez nach Verbüssung von sechs Monaten Zuchthaus und nach Bezahlung sämtlicher ihm auferlegten Kosten in Thun entlassen. Bei seiner Rückkehr nach Erlenbach wird er von der Bevölkerung «hoch gefeyert ... der Pfarrer des Orts und mehrere Vorge-

[1] M Klein Rat *32*, 420 (1. Hornung 1815).

[2] Schweizer-Bote *7*, 53 (16. Februar 1815).

[3] B IX *890*, 103, 121 (Liste der 7 eingesetzten Sachwalter in: B IX Justiz-Rat *4*, 1803–1831).

[4] B IX Justiz-Rat *4*, 1803–1831: Justiz-Rat an Klein Rat, 11. Februar 1815.

[5] M Klein Rat *32*, 463 (15. Hornung 1815). [6] M Geh Rat *3*, 215–216, 228.

setzte»[1] sind anwesend. Im Geheimen Rat spielt man bei Eintreffen der Nachricht vom festlichen Empfang für Regez wieder mit einem bereits früher geäusserten Gedanken:

«Es ist dies eine Äußerung der Uns längst bekannten Gesinnungen dieser Classe, die sich durch eine solche Aufnahme eines Mannes, der sich die Ahndung des Richters wohl verdient zugezogen, aufs neue bekräftigt hat, und welche die Regierung bald darauf führen dürfte, darauf zu denken, die Märkte von Erlenbach an einen andern Ort zu verlegen, wo weniger Übermuth herrscht, und die einer solchen auf den Wohlstand des Orts sichtbar wirkende Concession würdiger wäre[1]».

Bis anhin hatte nichts darauf gedeutet, dass bei Durchführung der Urteile mit irgendwelcher Milde zu rechnen sei: die auferlegten Kosten wurden voll gefordert, auch wer bezahlt hatte, erhielt keinen Strafnachlass.

Das ändert sich erst mit dem 20. März 1815: mit dem von den europäischen Mächten am Wiener Kongress geforderten Generalpardon: «Pour consolider de plus en plus le repos de la Suisse, les puissances désirent qu'une amnistie générale soit accordée à tous les individus, qui induits en erreur par une époque d'incertitude et d'initation, ont pu agir de quelque manière que ce soit contre l'ordre existant; loin d'affaiblir l'autorité légitime des gouvernements, cet acte de douceur leur donnera de nouveaux titres à exercer cette sévèrité salutaire contre quiconque oserait à l'avenir susciter des troubles dans le pays[2].»

In Bern ist man jedoch zur Gewährung einer allgemeinen Amnestie nicht bereit, nur wer die Kosten bezahlt habe, soll weiterer Strafen entbunden werden[3].

Am 30. Mai 1815 wird der bis anhin flüchtige Christen Bohren aufgegriffen und nach Thun verbracht[4]. Drei Tage später gibt der Kleine Rat dem Appellationsgericht die folgenden Weisungen[5]: «Er [Bohren] war in die Complotte von Mani, Karlen und Regez impliziert, und das Oberamt Thun wird mit ihm ein Verhör abhalten. Allein aus Gründen die Euch Tit.

[1] M Geh Rat *3*, 326–327 (17. April 1815).
[2] Zitiert aus der Wiener-Erklärung nach Tillier Restaurationsepoche *I*, 294.
[3] B IX *890*, 424 (27. VI. 1815). – M Klein Rat *33*, 415 (12. Heumonat 1815).
[4] M Geh Rat *4*, 41 (8. VI. 1815). [5] M Klein Rat *33*, 303–304 (2. VI. 1815).

nicht entgehen können, finden Wir, daß es nicht der Fall sei, eine Revision der über den Bohren ausgesprochenen Contumaz Urtheil zu veranstalten, welche eine Revision des Prozesses mit dem Mani und übrigen Mithaften nach sich ziehen würden.

Hingegen kann dieses übel beleumdete, für die öffentliche und persönliche Sicherheit gefährliche Mensch, das Verhör mag ausfallen wie es will, wegen seines Leistungs Bruchs immer gehörig gestraft und nach verdienen eingesperrt werden.»

Im Juni und Juli beraten Justiz- und Kleiner Rat über Bittschriften um Kostennachlass, die aus Thun und Interlaken einlangen. Alle werden abgewiesen: es seien sämtliche Kosten zu bezahlen [1], erst dann könnten die Gefangenen mit Amnestie und Straferlass rechnen.

Die Bittschrift aus Interlaken, von wo überhaupt noch keine Kosten bezahlt worden sind, verweist auf die «unglücklichen Hausvatern [welche] ihre Übereilung noch immer mit Staatsgefangenschaft büßen, während die Söhne oder Brüder eines Jeden derselben für das Vaterland im Feld stehn und ihre Weiber und Kinder hülflos zurücklassen müssen. – Die Bezahlung der Militärkosten sey in einem so armen Land, in einer so geldlosen Zeit, wo viele der Contribuenten selbst im Felde stehn und Kriegsauflagen alle Baarschaft erschöpfen, unerschwinglich. – Durch strenge Betreibung würden nicht nur die Verurtheilten mit ihren schuldlosen Familien, sondern vermöge der Rückwirkungen auf deren Schuldner die ganze Landschaft von Grund aus erschüttert und zur Verzweiflung gebracht [2].»

Der Oberamtmann Jenner hatte der Bittschrift das Siegel versagt, jedoch «eine angelegentliche Empfehlung in Betrachtung der Armuth des Landes beygefügt [2].»

Der Hinweis auf die Armut des Landes, welche ja schon vorher bekannt gewesen war, vermochte nichts: sowohl vom Justiz- wie vom Kleinen Rat wird das Begehren aus Interlaken abgewiesen, weil «wir diese Bittschrift in ihrer Form und in ihrem Innhalt gleich anstößig befunden und daher die

[1] M Klein Rat *33*, 415 (12. VII. 1815), 453 (24. VII. 1815). – M Geh Rat *4*, 41 (8. VII. 1815). – B IX *890*, 453–455 (4. VII. 1815). – B IX *891*, 61 (25. VII. 1815).

[2] B IX *890*, 453–455 (4. VII. 1815).

Petenten um so da mehr abgewiesen als die Bestraften weder ihren Fehler bereut noch ihre Schuld gehörig anerkannt haben»[1].

Am 14. August langt eine weitere Bittschrift aus Interlaken ein für die acht Verurteilten zweiter Klasse[2], und am 28. August wird vom Kleinen Rat dahin entschieden[3], von den «Petenten eine Gesamt Obligation für den ihnen zu bezahlen auferlegten dritten Theil der Kosten ohne einigen Nachlaß [...] in 5 Jahren, den ersten Stoß im Jahr 1816 zahlbar, indessen aber zu 2% zu verzinsen, anzunehmen, nach deren Ausstellung die noch Verhafteten des Verhafts entlassen werden können».

Damit glaubt man der geforderten Amnestie Genüge getan zu haben. Auf eine öffentliche Bekanntgabe wird verzichtet, und am 29. August wird dem Präsidenten der Tagsatzung die Amnestierung aller politisch Verurteilten bekanntgegeben[4].

Den verhafteten Ex-Ratsherrn Friedrich Koch aus Thun betreffend[5], wird «gutbefunden, [diesen] ungeachtet Bezahlung der Kösten nicht [zu] entlassen, sondern noch bis im October einzubehalten»[4]. Die anderen noch verhafteten Oberländer werden nach Ausstellung der «Gesamt Obligation» am 4. September 1815 entlassen[6].

[1] M Klein Rat *33*, 390 (3. VII. 1815), 417 (12. Juli 1815). – B IX *891*, 61 (25. VII. 1815).

[2] B IX *891*, 114–116. – M Klein Rat *34*, 46. [3] B IX *891*, 133. – M Klein Rat *34*, 69.

[4] B IX *891*, 134–135. – Missiven Buch *VI*, 281 (4. XI. 1815).

[5] Für Koch wird am 4. Februar 1815 auf Anweisung des Justiz Rates ein Nachfolger als Stadt-Rat (:Klein Rat) von Thun bestimmt. Nachfolger wird Gabriel Trog, Apotheker. – B IX Justiz-Rat *4* (1803–1831).

[6] M Klein Rat *34*, 78–79 (4. IX. 1815). – B IX *891*, 180 (12. IX. 1815). – A Gross Rat Mappe *133*, Dokument 12. VII. 1833. Dauer der Gefangenschaft im Hinteren Spital in Bern:

Peter Seiler, Bönigen: 292 Tage.
Ulrich Grossmann, Ringgenberg: 292 Tage.
Jakob Mühlemann, Bönigen: 275 Tage.
Heinrich Heim, Matten: 141 Tage.
Georg Rudolf König: 141 Tage.
Samuel Koch, Thun: 236 Tage.
Johannes Karlen, Gwatt: 164 Tage.
Melchior Abplanalp, Tracht: 292 Tage.
Hans Balmer, Wilderswil: 159 Tage.
Rudolf Eggemann, Thun: 233 Tage.
Johannes Mani, Diemtigen: 119 Tage.

Von der Amnestie ausgeschlossen bleiben die flüchtigen Blatter und Seiler; Bohren hat seine sechsmonatige Haft und eine nachfolgende zweijährige Verbannung aus dem Kanton sowie die Kosten, ungeachtet der Amnestie, zu ertragen[1].

Zwei Lieder zu diesem Anlass haben sich erhalten[2]: Im «*Trinklied, nach erfolgter Heimkehr der Gefangenen*» werden Fischer, Borter, Junker May, Junker Bonstetten – «Das böse Kind zu retten, der Vater Schläge giebt» – sowie Thormann verspottet. Das Lied gipfelt im Ausruf (Strophe 6):

«Laßt nur den Muth nicht fahren,
Wir werden wieder frey!
Will's Gott! nach ein paar Jahren
Kommt uns ein zweyter May!

Das Lied «*Den Gefangenen zum Gruß*» wird «bey der Rückkehr der Oberländischen Staatsgefangenen, zu ihrem Willkomm von den Mädchen im Bödeli gesungen, als ihnen großes Volk entgegen gieng».

1. Freunde willkommen
Hier in der Heimath Schoos,
Lange beweinten
Wir euer Loos.
Weil ihr nicht sklavisch vor dem Huth
Des Junkers krochet, Schweizermuth
In Wort und Thaten zeigtet, gab
Man Hochverrath Euch Schuld.
Freunde willkommen u.s.w.
2. Von Weib und Kindern weggeschleppt,
Weil freyer Sinn noch in Euch lebt
Warf man in dunkle Kerker Euch
Und spottete des Recht's.
Freunde willkommen u.s.w.

[1] M Klein Rat *34*, 355, 488. – M Klein Rat *35*, 402 (11. März 1816).
[2] Tobler Gedichte, 39, 40.

3. Doch mannlich wiederstandet ihr
Der List und Drohung für und für
Und kehrt von Freunden froh begrüßt,
Geliebte, noch nach Haus.
Freunde willkommen u.s.w.

4. Mit Sang und Kränzen grüßen wir
Euch froh, und schwören, Freyheit dir
Zu leben dir zu sterben, stets
Der Kriecher Feind zu seyn.
Freunde willkommen u.s.w.

5. Auf Euch als unsers Volkes Zier,
Auf unsre Stüzen sehen wir
Ihr Gatten, Brüder, seyd nur froh
Seyd herzlich uns gegrüßet!
Freunde willkommen u.s.w.

(Melodie: Freut Euch des Lebens)

So sind im September 1815 nur noch die Urteile gegen Roschi und die beiden flüchtigen Blatter und Seiler vollumfänglich in Kraft.

Ende September wird nach mehrmals eingereichtem Gesuch die Strafe für Roschi, die «zweyjährige Einstellung in dem Charakter eines Geistlichen», aufgehoben[1].

Mit Absicht war die Amnestie nicht auch auf Blatter und Seiler angewandt worden, «denen zwey flüchtigen Oberländischen Hauptanführern Dr. Blatter und Notar Seiler»[2]. Ihnen war die Aufgabe zugedacht, die These vom verführten Volk zu belegen, und dies sollte auch weiterhin gelten.

Der Tagsatzung wird am 4. September 1815 mitgeteilt[3], dass die Gnade der Amnestie «auf die beyden Contumacierten und noch landesflüchtigen Blatter und Seiler nicht ausgedehnt werden [könne,] welche seither ihre Umtriebe fortgesetzt und in gleichem Geiste zu handeln fortgefahren haben, womit sie sich die über sie ergangenen Contumaz-

[1] M Klein Rat *33*, 278. – M Klein Rat *34*, 153 (27. Herbstmonat 1815). – M Geh Rat *4*, 36.

[2] M Klein Rat *31*, 453 (14. IX. 1814).

[3] B IX *891*, 134. – Missiven Band *VI*, 282 (4. IX. 1815).

Urtheil zugezogen. Bis daher dieselben sich constituiert und über ihre Handlungen wahre Reue bezeugt haben, erlaubt es Uns Unsere Pflicht für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Lande zu sorgen nicht, an der gegen sie ergangene Urtheil irgend etwas abzuändern.»

Die Behauptung von fortgesetzten Umtrieben ist Vorwand. Wusste man doch in Bern weder wann noch wohin die beiden geflüchtet waren. Einzig die Tatsache, dass sie sich vorübergehend im Kanton Aargau aufgehalten hatten, «bewies» die Umtriebe.

Im September 1814 waren Bohren, Blatter und Seiler fünfmal in den «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» und im «Berner Wochenblatt» ausgeschrieben[1] und aufgefordert worden, «auf dem Schlosse Interlaken zu erscheinen, um sich daselbst über die gegen sie gerichtete Klage von angezetteltem Aufruhr zu verantworten», andernfalls sie im Abwesenheitsverfahren verurteilt würden[2].

Da die Vorladung ohne Erfolg blieb und man in Bern erfahren hatte, dass sich Blatter und Seiler in Aarburg aufhalten sollten, was tatsächlich der Fall war, so stellte der Kleine Rat am 26. September 1814 ein Auslieferungsbegehren für «diese beyden Individuen» an den Kanton Aargau[3].

In Aarau dachte man jedoch nicht daran, dem bernischen Gesuch zu entsprechen. Höflich und bestimmt wurde es am 3. Oktober abgewiesen[4].

Die Spuren von Blatter und Seiler verlieren sich von da an. Notar Christian Seiler befindet sich 1832 in München, und Johannes Blatter wendet sich nach der Waadt, wo er sich Ende 1814 als Arzt in Morges niederlässt. Doch Berns Arm reicht weit: schon 1815 wird Blatter auf bernisches Begehren hin wieder vertrieben. Zu diesem Zweck wird der eidgenössische General Bachmann eingesetzt, der auf Grund eines Ansuchens von Oberst von Graffenried – hinter welchem der bernische

[1] B IX *1091 c*, 941–942.

[2] Berner Wochenblatt *17.* Herbstmonat 1814, Seite 321; *24.* Herbstmonat 1814, Seite 329.

[3] M Klein Rat *32*, 10 (26. Herbstmonat 1814). – Missiven Buch *VI*, 49 (26. September 1814). – Bei Dr. Schmitter.

[4] StAA.AA 2 Cahier 2 Nr. 1 (3. X. 1814). – A Geh Rat *24*, Aargau 6 (3. X. 1814). – M Geh Rat *2*, 348 (7. X. 1814).

Schultheiss steht[1] – beim Kleinen Rat der Waadt vorstellig wird, dass Blatter auszuweisen sei; denn es seien gegen Blatter, «einer der vorzüglichsten Anstifter der Unruhen [und] für die Stimmung der Truppen allerdings gefährlicher Mann»[2], von den «Corps Commandanten wegen versuchter Umtriebe» Klagen erhoben worden. Blatter sei deshalb unverzüglich fortzuweisen[3].

1829 befindet sich Blatter in Rolle, 1833 ist er Stadtarzt in Wiflisburg (Avenches), und 1838 kehrt er ins Oberland zurück[4].

Von den Verurteilten aus Thun und dem Niedersimmental hatte man von Anbeginn an unnachsichtlich sämtliche Kosten eingetrieben, bloss jenen aus Interlaken war im August 1815 Zahlungsaufschub gewährt worden. Das Feilschen zur Eintreibung der Kosten dauert in Interlaken bis 1828.

Im Dezember 1818 bewerben sich die Verurteilten aus Interlaken in einer weiteren Bittschrift «um Nachlaß der ihnen auferlegten, nur zum kleinsten Theil bezahlten Summen»[5]. Der Kleine Rat zeigt Entgegenkommen: «Obwohl nun diese [Bezahlung] eigentlich ohne einige Verminderung geleistet werden sollte, so finden Wir Uns dennoch aus landesväterlicher Milde geneigt, in einigen Nachlaß einzutreten, unter dem ausdrücklichen Beding jedoch, dass längstens bis auf künftigen Martini, 11. XI. 1819, die Hälfte dieser Kosten abgeführt und bezahlt werde, in welchem Fall sich denn die Verurtheilten mit einer Vorstellung um Nachlaß der zweyten Hälfte bey uns melden mögen. Sollte aber diesem Beding kein Genüge geleistet werden, so wird keiner weitern Vorstellung Gehör gegeben, sondern die betreffenden um die Bezahlung der ganzen noch ausstehenden Summe rechtlich betrieben werden[6].»

Bis im November laufen wirklich weitere Zahlungen ein, doch sind es an die zu leistende Summe von 2400 £ bloss 1500 £; 900 £ sind am

[1] A Geh Rat *33*, 42–43. – A Geh Rat *34*, 99.

[2] M Geh Rat *3*, 327–328, 375. – A Geh Rat *33*, 51 und Beilage.

[3] A Geh Rat *33*, 53.

[4] P Gross Rat *11*, 480. – M Reg Rat *16*, 464, 493. – Ae M Interlaken 1831–1844. – B VII *2818*. – Brief an Eder vom 10. III. 1840 in: Briefsammlung Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Nachlass Eder.

[5] M Klein Rat *47*, 2–3 (12. XII. 1818).

[6] M Klein Rat *48*, 181–182 (9. IV. 1819).

Stichtag weiterhin ausstehend[1]. Auf eine diesbezügliche Bittschrift vom 19. November 1819 antwortet der Kleine Rat: «Was nun den begehrten Nachlaß betrift, so kann in denselben keineswegs eingetretten werden. Betreffend aber den noch rückständigen Theil der ersten Hälfte, so wollen Wir, nicht weil diese Summe bey ernster Nachfrage nicht hätte aufgebracht werden können, sondern in milder Berücksichtigung der Unvermögenden unter den Kostensfälligen Uns bewegen lassen, noch einen letzten Termin bis 1. Juni 1820 zu gestatten, unter dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt jedoch: daß sodann im Falle nicht auf diesen gesetzten Tag Bezahlung geleistet werden sollte, der Fiscus ausgetriebene Rechte haben solle, dahin, daß nach Verfluß des anberaumten Termins der Prokurierte desselben Pfänder schätzen und versteigern lassen könne[2].»

Der Vorwurf des Kleinen Rats, wonach bei gutem Willen der Betrag der gesamten ersten Kostenhälfte wohl hätte erbracht werden können, ist unbegründet: Schon seit April 1815 hatte der Oberamtmann Jenner in Interlaken Betreibungen abgehalten, und bis 1819 sind Besitz und Guthaben der vermöglicheren Verurteilten längst an Gantsteigerungen zu Geld gemacht worden, so dass einfach kaum mehr finanzielle Mittel mehr vorhanden sind. Es werden unter anderem folgende Gantsteigerungen abgehalten[3]:

- Oktober 1816: Ulrich Graf, Statthalter Lauterbrunnen;
- Dezember 1816: Johannes Blatter, Statthalter, Arzt, Apotheker, Unterseen;
- Oktober 1817: Ulrich Grossmann; Sterchi, Lederhändler;
- Januar 1820, April 1821: gegen sämtliche Verurteilte.

Weitere Gesuche um Kostennachlass folgen sich durch die Jahre 1820 und 1821[4], aber der Kleine Rat bleibt hart: die Hälfte der auferlegten Kosten muss bezahlt werden «nebst rückständigen Zinsen und Betreibungskosten», die Zinse zu 4% berechnet[5].

[1] M Klein Rat *50*, 307–308 (24. XI. 1819). [2] M Klein Rat *50*, 272 (19. XI. 1819).
[3] B VII *2818*.
[4] M Klein Rat *53*, 35, 312, 383. – M Klein Rat *69*, 143.
[5] M Klein Rat *56*, 85–86 (16. V. 1821). – M Klein Rat *66*, 472–473 (12. VII. 1824). – M Klein Rat *78*, 105–107 (Januar 1828).

Am 18. Mai 1825 ist es endlich soweit: der Kleine Rat stellt mit sichtlicher Genugtuung fest, dass von Interlaken bis aufs letzte die geforderte Hälfte der auferlegten Kosten bezahlt worden ist[1]. Es ist ein Sieg der Betreibungsbeamten.

Ausstehend bleibt einzig die durch Zinse und Betreibungskosten stetig anwachsende Schuld von Bohren. 1828 geht dem Kleinen Rat die Geduld aus, und Bohren wird das restliche geschuldete Geld nachgelassen[2].

Über eine Dauer von 14 Jahren hatte die Regierung versucht, die Prozess- und Militärkosten von der Bevölkerung einzutreiben, dabei nur wenig Erfolg gehabt[3], jedoch einen Unruheherd aufrechterhalten; denn bis Mitte der zwanziger Jahre bleibt durch diese langwierige Liquidation die Erinnerung an die Unruhen von 1814 unmittelbar fühlbar bestehen.

Was im Oberland zurückbleibt, ist das Gefühl erlittener Ungerechtigkeit. Die oftmals willkürliche Strafzumessung und das Prinzip der kollektiven Verantwortlichkeit wurden schon bei der Urteilseröffnung als ungerecht empfunden, durch Vollzug und Anwendung werden einzelne Leute unverhältnismässig härter als andere, «gleich schuldige» Personen, betroffen. Die Willkür erreicht existentielle Folgen, indem dieser vor dem materiellen Ruin steht, jener nicht betroffen wird.

Überall wird es als eine Ungerechtigkeit empfunden, dass die Verurteilten aus Thun und dem Simmental nicht wie jene aus Interlaken behandelt werden: die Thuner und Simmentaler werden wie Kriminelle in Einzelhaft gehalten, sie werden unnachsichtlich betrieben; die Verurteilten aus Interlaken erhalten Aufschub zum Zahlen und «sind fortwährend in gelindem Verhaft, sodaß sie doch wenigstens den Tag über zusammenkommen können». Der plumpe Versuch der Regierung, die Verurteilten aus Interlaken dadurch zu gewinnen, dass sie im Gefängnis von «einigen Herren

[1] M Klein Rat *69*, 342 (18. V. 1825). – B VII *2818*.

[2] M Klein Rat *78*, 105–106 (16. Jan. 1828).

[3] Abrechnung B VII *2812*: Angaben in £ = alten Franken.

Abrechnung Kostenanteil Interlaken:

Total Kosten Militär	=	39 994.69	
Prozedur	=	1 319.40	
Gefängnis	=	710.50	= 42 024.59
Ausstehend und nachgelassen	=	20 939.73	
Bezahlt (von 2. und 3. Klasse)	=	21 084.86	= 42 024.59

von [Bern] Besuche erhalten «um ihnen zu zeigen, wie gut sie gegen sie gesinnt seyen»[1], verfängt nicht und wird abstossend empfunden: denn gleichzeitig werden im Namen der gleichen Regierung Betreibungen zur Bezahlung der Kosten abgehalten.

[1] Schweizerbote 7, 16. Febr. 1815.

4. DIE AUSGEPRÄGTE PARTEIUNG IM OBERLAND

Das Verhalten der Regierung in den Jahren 1815 bis 1830 ist gekennzeichnet durch eine aktive Parteinahme für die ihr getreuen Bürger im Oberland. Wer sich 1814 als treu und willig erwiesen hat, wird in den nachfolgenden Jahren in jeder Hinsicht unterstützt: politisch, durch öffentliches Lob der Regierung, durch Zugang zu Stellen in Rat und Verwaltung; materiell, durch wirtschaftliche Förderung, finanzielle Hilfeleistung und Erteilen von Konzessionen; verdächtige Personen patriotischer, das heisst liberaler Gesinnung dagegen werden von geheimer Polizei überwacht.

Durch dieses Verhalten der Regierung wird unter der Bevölkerung im Oberland eine in der Helvetik angelegte Parteiung in extremen Ausmassen gefördert. Von einer konzilianten Bereitschaft, Andersdenkenden entgegenzukommen, ist nie etwas zu verspüren. Vom Staat wird es nicht nur hingenommen, dass sich im Oberland ein Teil der Bevölkerung in Opposition von ihm abwendet, durch einseitige Parteinahme wird dies unmittelbar unterstützt. Staat und Staatsidee werden dabei *vor* den Bürger gestellt.

Ein erster Anstoss zu politisch motivierter Scheidung der oberländischen Bevölkerung in «weiße und schwarze Schafe»[1], wie es ein Liederdichter formuliert, erfolgt Anfang September 1814 auf Veranlassung des Geheimen Rates. In einer ersten Aktion werden am 3. September Karlen in Erlenbach, Mani und Agenstein in Diemtigen ihrer Ämter enthoben. «Da der alt Hauptmann Mani auf Steyg keineswegs ein Beamteter ist, der im Sinne der Regierung seine Stelle bekleidet, [so wird er] als Mitglied des Gerichts, des Chorgerichts und des Gemeinderaths [entlassen]. Der Gerichtsäß Agenstein dann, der an der letzten Gemeinds Versammlung vom 21. Augst. einen Gegenstand der versammelten Gemeinde vorgetragen, über den [der] Gerichtstatthalter kein Mehr ergehen lassen wollte, und der sich unbefugt zum Präsidenten aufgeworfen, und das Mehr gesetzt, [wird] wegen seinem Ungehorsam von der Gerichtsässen Stelle» entlassen[2].

[1] Tobler Gedichte, 39–40: Trinklied, Strophe 3: «Wie Thormann damals weise, die Bök und Schaafe schied»; 45, Anmerkung.

[2] SUB. Politische Miszellanea 1814. Band *15*, Dokument 7.

Im gleichen Zug wird Karlen als Gerichtstatthalter von Erlenbach suspendiert, weil ihm «ein starker Verdacht geheimer Theilnahme an den aufrührerischen Bewegungen des Gwattwirths Karlen, Statthalter Mani zu Därstetten und alt Hauptmann Regez zuschulden komme»[1].

Eine umfassende Säuberung beabsichtigt Effinger. Er schlägt am 6. September dem Geheimen Rat vor, alle Unteroffiziere zu degradieren, welche in irgendeiner Weise an den Unruhen Anteil gehabt hätten. Zudem plant er eine öffentliche Denunziationsaktion: in jeder Gemeinde will er ein Register auflegen, in welches «sich die Unschuldigen einschreiben sollten», um damit jene Personen zu ermitteln, die an den Unruhen teilgenommen haben[2]. Der Entlassung «fehlbarer Unteroffiziere» stimmt der Geheime Rat in allen jenen Fällen zu, wo sich die Schuldigen im Moment der Unruhen unter den Fahnen befunden haben; die Errichtung eines Unschuldigenregisters wird nur abgelehnt, weil diese «Maasregel zu unangenehmen Auftritten Anlaß geben könnte»[2].

Die Säuberung wird auf anderem Weg durchgeführt. Verhörrichter Wattenwyl erteilt am 8. November im Auftrag des Geheimen Rates den Oberämtern Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Thun und Niedersimmental den Auftrag, einen Rapport «über das Verhalten der Beamten ... bey Anlaß der zu Interlaken vorgefallenen aufrührerischen Auftritte» einzureichen, damit der Beamtenschaft Lob und Tadel ausgeteilt werden kann[3].

Aufgrund dieser Rapporte und je eines Berichts von Thormann, Kirchberger und der Kriminalkommission des Appellationsgerichts stellt der Geheime Rat bis zum 26. November ein umfangreiches Zensurenheft zusammen. Darin wird dem Oberamtmann May zur Last gelegt, «daß er die 3 Gefangenen unverhört und gegen unsere Gesetze, ihrem natürlichen Richter entzogen und nach Bern gesandt, daß er während des Auflaufs, weder durch schriftliche amtliche Befehle, noch

[1] SUB. Politische Miszellanea 1813 & 1814. Band *20*, Dokument 19. – M Geh Rat *2*, 301 (20. IX. 1814).

[2] M Geh Rat *2*, 266, 271.

[3] M Geh Rat *2*, 420 (8. XI. 1814). – M Geh Rat *3*, 41–51 (26. XI. 1814).

durch persönliches Auftreten die Leute mit Würde und Nachdruck zur Ruhe und Ordnung aufgefordert und daß er die aufrührische Vorstellung, welche unter dem Vorwand von Freylassung der Gefangenen, die Verzichtleistung auf Aargau und Waadt und eine veränderte Regierungsform verlangte, besiegelt und durch seine daherige Zusicherung den Mißbrauch dieser Schrift bei den Gemeinden großentheils verursacht habe»[1].

Bezüglich der Folgen für May sind die Ansichten im Geheimen Rat geteilt: ob ihm für «unthätiges, unentschlossenes Benehmen bey Ausbruch der Rottierungen so wie seine Besieglung der aufrührischen Vorstellungen» ein Verweis zu erteilen sei oder ob er wegen der «widerrechtlichen Arrestation» als Oberamtmann abzuberufen sei, wird vorerst nicht entschieden.

Gelobt werden aus dem *Amt Interlaken* nur Lehenskommissär May und Oberförster Kasthofer, «der auf die erste Nachricht von dem Aufstande aus Lauterbrunnen nach Unterseen eilte, und der erste war, der furchtlos mitten unter die Zusammenrottierer trat».

Auf Antrag des Geheimen Rates sind «den Gemeinden Bönigen und Unterseen zur Straffe ihres Undanks die Spendbrodte ... zu zuken [zücken = wegnehmen] und an die ärmeren äußeren Gemeinden zu vergeben».

Oberhasli: «Die treüe Ergebenheit dieser Landschaft hat sich bey jenen Vorfällen auf jede Weise und insbesonders durch den trefflichen Geist bewährt, wodurch sich die zur militairischen Besetzung von Unterseen und Gegend beruffene Mannschaft von Oberhasli ausgezeichnet hat.»

Frutigen: Wie für Oberhasli, nur Lob.

Thun: Lob für den Oberamtmann und seine Beamten. Besonders hervorgehoben werden Unterstatthalter Erb, Gerichtsstatthalter Wattenwyl in Oberhofen, Gerichtsweibel Lanzrein in Thun, Gerichtsweibel Hodel in Steffisburg und Obmann Feller in Strättligen.

Niedersimmental: Gelobt werden Amtsstatthalter Bähler, Amtsrichter Lörtscher, Amtsschreiber Wissmüller, Amtsweibel Spring, Pfarrer

[1] M Geh Rat *2*, 420 (8. XI. 1814). – M Geh Rat *3*, 41–51 (26. XI. 1814).

Pfenninger in Diemtigen, Pfarrer Steck und Gerichtsstatthalter Freydig in Oberwil. Tadel trifft:

«1. Den Amtsrichter Mani von Diemtigen, als einen schlechten Richter und politisch schlechten Mann, der den letzten Umtrieben nicht fremd geblieben sey, deßwegen dessen Nichtbestätigung als Amtsrichter vorgeschlagen wird.
2. Den Gerichtstatthalter Jacob Reber zu Diemtigen, einen politisch schlechten Mann, der alles anzuwenden gesucht, um die Stellung der Freywilligen zu verhindern, weswegen dessen Auslassung bey Bestätigung der Beamteten vorgeschlagen wird.
3. Den bereits eingestellten Gerichtsstatthalter Karlen von Erlenbach, dessen ahndungswürdiges Betragen in einem besonderen Amtlichen Schreiben dargestellt – und auf seine Abberufung angetragen wird.
4. Die Gemeinde Erlenbach, die einzige Gemeinde im ganzen Amt, wo zur Zeit der Einschreibung von Freywilligen zur Vertheidigung des Cantons nicht ein einziger Mann sich gestellt hat, und überhaupt ein politisch schlechter Geist herrscht, weswegen dieselbe zu einer kräftigen Zurechtweisung für ihr Betragen empfohlen wird. [Der Gemeinde sind] von den 5 concedierten Jahrmärkten zwey zu entziehen, und einer davon belohnungsweise nach Oberwil, der andere nach Wimmis zu verlegen.»

Soweit Bericht und Antrag des Geheimen Rates vom 26. November 1814.

Anfang Dezember verteilt der Kleine Rat auf Grund dieses Berichts *Lob und Tadel*. Väterliches Lob erhält der Oberamtmann von Oberhasli für sein Amt: «Bey den unglüklichen Auftritten in einem Theil des Amts Interlaken im Lauf des Monats August hat Uns die Landschaft Oberhasli einen abermaligen Beweis derjenigen Treüe und Ergebenheit gegeben, mit welcher sie Uns von jeher zugethan war, indem sie auf den ersten Wink Unseres Oberamtmanns von Interlaken die nöthige Mannschaft dahin schikte um das um sich greifen des Aufruhrs und größeres Unglük zu verhüten.

Eüerer und Eüerer Unterbeamten Entschlossenheit und Thätigkeit, so wie dem festen Willen der Vorgesezten und der ganzen Landschaft gebührt das gleiche Lob und das Betragen der Landschaft in diesen gefährlichen Augenbliken verdient als ein Beyspiel aufgestellt zu werden was die Einwohner eines Landes zu thun haben, welche wissen, was wahre wohl verstandene Vaterlandsliebe und Treüe und zutrauensvolle Ergebenheit gegen ihre Obrigkeit von ihnen fordern. Wir tragen Eüch auf, von dieser Unserer Zuschrift den Unterbeamten und den Vorgesezten zu Handen der ganzen Landschaft Kenntnis zu geben[1].»

Am selben Tag erhält auch der Oberamtmann von Interlaken ein Schreiben. May wird vorgeworfen, dass er ohne Beachtung der gesetzlichen Formen Verhaftungen angeordnet, nichts zur Dämpfung der Unruhen unternommen und schliesslich eine Vorstellung besiegelt habe, «welche nicht bloß die Bitte um Freilassung der von Euch nach Bern gelieferten Personen enthielt, sondern auf den Umsturz der Verfassung zielte, dazu noch durch die gesammelten Unterschriften einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift zuwider war». Dieses Verhalten verdiene «höchstes Mißfallen». In Zukunft erwarte man «Besonnenheit und Entschlossenheit»[2].

Die Rüge am Verhalten des Oberamtmanns von Interlaken wird noch verstärkt durch eine persönliche Vorsprache von Thormann, der im Auftrag des Kleinen Rats im Dezember das Oberland bereist und den einzelnen Gemeinden Lob und Tadel eröffnet[3]. «Obrigkeitliche Zufriedenheit» erhalten die Gemeinden Beatenberg, Leissigen, Habkern und Grindelwald ausgesprochen; in Matten, Bönigen, Iseltwald, Unterseen und Lauterbrunnen wird den Beamten «kräftiges Obrigkeitliches Mißfallen» bezeugt und diese «allen Ernstes ermahnt, in Zukunft besser zu bedenken, daß sie beschworen haben, des Cantons Bern Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden»[3].

Mit mündlichen und schriftlichen Erklärungen allein wollte man es nicht bewenden lassen, Lob und Tadel sollte auch materiell sichtbar wer-

[1] M Klein Rat *32*, 200–201. – Vgl.: Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten *47*, Beilage (24. III. 1815).

[2] A Geh Rat *37*, 155. – M Klein Rat *32*, 199–200.

[3] M Klein Rat *32*, 216–218 (7. XII. 1814).

den: Mitte Dezember werden durch Thormann an die «für ihren Eifer, Treue und Ergebenheit» zu belohnenden Beamten eigens geprägte *Denkmünzen* verteilt[1], und zwar im

Amt Interlaken an:

	Denkmünzen im Wert von	
– Amtschreiber Schärer eine Gratifikation von 200 £ (alte Franken).		
– Gerichtsäss Jaun in Beatenberg	11	Dukaten
– Gerichtstatthalter Ringgenberg, Leissigen	7½	Dukaten
– Christen Zwahlen, Matten	4	Dukaten
– Obmann Kolb, Lütschenthal	4	Dukaten
– Bannwart Hirn, Beatenberg	4	Dukaten
– Gerichtstatthalter Tschiemer, Habkern	4	Dukaten
– Person, welche die Mannschaft aus Grindelwald ins Schloss Interlaken geführt	4	Dukaten
– Amtsrichter Ritter, Unterseen	4	Dukaten
– Amtsrichter Borter, Aarmühle	4	Dukaten
– Amtsweibel Schilt	2	Dukaten
– Michel Ritschard, Salzmann, Unterseen	2	Dukaten
– Bannwart Michel, Ringgenberg	2	Dukaten
– Notar Hutzli, Schloss-Sekretär	2	Dukaten
– Weibel Frutiger, Bönigen	2	Dukaten
– weitere Denkmünzen im Wert von 13½ Dukaten verteilt Thormann im Auftrag des Geheimen Rats nach eigenem Ermessen an ihm bekannte Leute, welche «einige Auszeichnung verdienen mögen».		

Amt Oberhasli:

– Oberamtmann	11	Dukaten

[1] M Geh Rat 3, 70–74 (12.XII.1814). – 2 Dukaten = 1 Doublone oder Louis d'or. Rechnungswert eines Dukaten im Jahr 1800: 80 Batzen = 8 £ (alte Franken). Die Angabe des Wertes dieser Denkmünzen in Doublonen oder Dukaten deutet auf die Absicht, einer höchsten Wertschätzung Ausdruck zu verleihen, da die Doublone den höchsten Grad an Reinheit in bezug auf den Goldgehalt aufgewiesen hat, und zwar eine Feinheit zwischen 950 und 980.

	Denkmünzen im Wert von	
Amt Thun:		
– Amtsstatthalter Erb	11	Dukaten
– Gerichtsstatthalter von Wattenwyl	11	Dukaten
– Obmann Feller, Strättligen	4	Dukaten
– Gerichtsweibel Lanzrein, Thun	4	Dukaten
– Gerichtsweibel Hodel, Steffisburg	4	Dukaten
Amt Niedersimmental:		
– Amtsstatthalter Bähler, Wimmis	11	Dukaten
– Gerichtsstatthalter Lörtscher, Spiez	4	Dukaten
Amt Frutigen:		
– Grossrat und Seckelmeister Schneider	11	Dukaten
– Gerichtsstatthalter Wäfler, Frutigen	4	Dukaten
– Gerichtsstatthalter Bühler, Aeschi	4	Dukaten
– Gerichtsäss Heim, Krattigen	4	Dukaten

Dem Oberamtmann May, der den Wink verstanden und unverzüglich – «wegen geschwächter Gesundheit» – um Entlassung nachgesucht hatte, wird diese auf den 7. Dezember 1814 vom Kleinen Rat zugestanden und «in allen Ehren auf den 1. Merz 1815 ertheilt»[1].

Am 5. Januar 1815 erhalten 23 Vorgesetzte, Unteroffiziere und Soldaten im Amt Interlaken, «welche sich bey den letzten dortigen Unruhen so vortheilhaft für die Regierung bezeigt haben, eine Belohnung von £ 146.5» ausbezahlt[2]. Eine Reihe von Unteroffizieren dagegen sowie jener Heinrich Schläppi, Leutnant, aus Wilderswil, der im vergangenen August die Beförderung zum Oberleutnant ausgeschlagen hatte, werden im März 1815 strafversetzt beziehungsweise «von ihren Stellen als Unteroffiziers entlassen und unter die Gemeinen zurückversetzt»[3].

Der von den Säuberungen nicht betroffene Teil der Bevölkerung meldet sich zu Ende Oktober und Anfang Februar in je einer Zuschrift bei den «Hochwohlgebohrenen Gnädigen Herren». Aus dem Amt *In-*

[1] M Geh Rat *3*, 63 (5. XII. 1814). – M Klein Rat *32*, 222–223 (7. XII. 1814). – P Gross Rat *3*, 388, 495: May wird am 22. Februar 1816 in den Justizrat gewählt und am 13. Dezember 1816 in das Appellationsgericht (!).

[2] M Geh Rat *3*, 125a (5. I. 1815). [3] StAB.K. Militair-Dienst, Blatt 88.

terlaken unterzeichnen 132 Personen eine Vorstellung vom 16., 17. und 22. Oktober, die Landschaft *Oberhasli* stellt sich am 7. Februar geschlossen hinter eine Treueadresse an die Regierung: in beiden Fällen wird ausdrücklich Abstand genommen von jenen «liberalischen Gesinnungen», die sich im August 1814 in Interlaken Durchbruch verschafft hatten, und der alten Regierung Treue und Zuneigung versichert. Dies zeigt erneut die Spaltung innerhalb der Bevölkerung im Oberland; eine Spaltung, die ein einigermassen verträgliches Nebeneinander kaum mehr bestehen liess.

Die Zuschrift aus Interlaken[1] ist mit vereinzelten Ausnahmen von Leuten aus jenen Gemeinden unterzeichnet, die sich im Sommer 1814 nicht beteiligt hatten. Aus Bönigen, Iseltwald und Aarmühle finden sich bloss vier Namen, die auch bei der Vorstellung vom August zu finden sind. Die Empfänglichkeit der Regierung in Bern zeigt sich darin, dass sie den ganzen Text samt Unterschriften mit grossem Aufwand in den «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» publizieren lässt und sogleich sämtlichen beteiligten Gemeinden ein Dankesschreiben in die Schlossbücher eintragen lässt[2]. Die Adresse aus Interlaken hat folgenden Wortlaut[1]:

«Ehrerbietige Vorstellung an MeHGHHrn. Rathsherrn Thormann, als Regierungs-Commissär im Oberland.

Wohlgeborner, Hochgeachter Herr!

Im August letzthin wurde von einigen bekannten Männern des hiesigen Amts die Abfassung und Unterzeichnung einer politischen Vorstellung an MeGHrn. die Räthe eingeleitet, welche zum Zweck hatte: 1) daß die damals auf Hohen Befehl arretierten drey Männer unbedingt freygelassen werden sollten; 2) daß unsere Hohe Regierung auf alle Ansprüche auf die abgerissenen Landestheile des ehemaligen Cantons Bern Verzicht leiste; und 3) daß eine andere, auf Volks-Repräsentation gegründete Verfassung eingeführt werde.

Da nun in dieser Vorstellung das Oberländische Volk als redend eingeführt ist; – so ist es den ehrerbietigen Exponenten daran gelegen, und

[1] M Klein Rat *32*, 90 (28.X.1814). – Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten, Bern, *171*, 29.X.1814.

[2] M Klein Rat *32*, 134–135 (9.XI.1814).

sie glauben es ihrer Ehre schuldig zu seyn, Euer Wohlgeboren zu Handen Unserer Hohen Landes-Regierung ihre wahren Gesinnungen bekannt zu machen.

Die ehrerbietigen Exponenten wollen zwar hier nicht untersuchen, auf welche Weise und unter welchen Umständen jene Vorstellung bearbeitet, und zur Unterzeichnung herumgeboten worden: darüber sind Euer Wohlgeboren so wie die Hohe Regierung durch die dießorts eingeleitete Prozedur hinlänglich unterrichtet worden. Allein das können sie nicht mit Stillschweigen übergehen; daß mehrere ganze Kirchgemeinden des Amtes Interlaken an jener Vorstellung durchaus keinen Antheil genommen, aus mehreren andern Gemeinden dann nur wenige Individuen unterschrieben haben, und daß sehr viele von denjenigen, welche solche unterzeichnet oder zu unterzeichnen autorisiert, den Inhalt derselben niemals verstanden haben, sondern nur durch gewisse Vorgeben zum Beytritte verleitet worden sind.

Wohlgeborner, Hochgeachter Herr!

Die ehrerbietigen Exponenten mißbilligen hiemit vollkommen sowohl den Inhalt jener Vorstellung, als auch die damit verbundenen Auftritte. Weit entfernt von aller Einmischung in die öffentlichen und richterlichen Angelegenheiten, überlassen sie die Leitung derselben mit vollem Zutrauen Unserer Hohen Landes-Regierung und denen von Hochderselben verordneten Authoritäten, in der festen und innigen Ueberzeugung: daß nur durch Treue und Gehorsam gegen Unsere Hohen Oberen die Ruhe und Sicherheit unseres Vaterlandes gehandhabet werden könne; so wie sie auch in die Gerechtigkeit und Weisheit der bestehenden richterlichen Behörden, denen die Untersuchung und Beurtheilung jener Vorfälle obliegt, – das vollkommenste Zutrauen setzen.

Indem die ehrerbietigen Exponenten Euer Wohlgeboren höflich bitten, der Hohen Landes-Regierung diese wahren und ungeheuchelten Gesinnungen bekannt zu machen, und Hochdieselbe im Namen der Unterzeichneten der fernern unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit zu versichern, – benutzen sie diesen Anlaß Euer Wohlgeboren die Ausdrücke der vollkommensten Hochachtung und Ehrerbietung darzubringen, womit sie die Ehre haben zu verharren.

[Es folgen 132 Unterschriften aus den Gemeinden Grindelwald, Lütschenthal, Beatenberg, Sundlauenen, Leissigen, Habkern, Brienz, Ringgenberg, Niederried, Schwanden, Oberried, Ebligen, Isenfluh, Saxeten, Bönigen, Iseltwald, Aarmühle, Gsteig und Unterseen.]

Interlaken, den 22. Oktober 1814

Johannes Schärer, Notarius, Amtschreiber von Interlaken.»

Über die Art und Weise wie dieses Treuebekenntnis entstanden ist sowie über dessen Wert und Bedeutung gibt ein zeitgenössischer Schreiber aus dem Oberland einige Hinweise[1]: «Nach den Oberländer-Unruhen fieng das Adressenspiel von neüem an, damit die Regierung beweise, wie sehr Ihr das Volk anhänge und jene Unruhigen mißbillige. Freylich machen die darin unterzeichneten Gemeinden bey weitem nicht die Hälfte der Einwohnerschaft, selbst nur des Amtes Interlaken aus; allein im Auslande weiß niemand ob die Ed[e] Gemeind Sundglowen nur 3 Haushaltungen habe oder nicht, und ob der Obmann Wyß die Gemeinde Isenfluch, in deren Nahmen er unterzeichnet, wirklich versammelt habe oder nicht? Bey solchen Gelegenheiten müssen dann auch die Landpfarrer besonders thätig seyn, und im Schloß Interlaken wird den Sammlern solcher Adressen, z.B. Chorrichter Jaun von Battenberg, rother Wein und Fenchelschnitten serwiert. Auch kommt es auf ein Stück Geld nicht an, wenn etwas Gutes zu Stande kommen soll. Ganz kürzlich wurden ... Medaillen an die gutgesinnten Vorgesetzten des Amtes Interlaken ausgetheilt, wobey die wohl Ehrwürdigen Pfarrherren von Grindelwald und Beatenberg für ihre politischen Umtriebe auch ein paar schöne Goldstücke abfiengen. Die getreüen Vorgesetzten wurden bey dieser Gelegenheit von denjenigen, welche für das Wohl des Landes gesprochen, wie die Schafe von den Böken gesöndert, und die erstern sogar zur Tafel gezogen und abgefüttert. Solche treffliche Maßregeln beurkunden den ächten und angeborenen Regierungs-Verstand.»

Im Februar 1815 langt aus dem Oberhasli eine in die gleiche Richtung wie jene aus Interlaken zielende Adresse ein: «Erklärung der Landschaft Oberhasli über ihre Treüe und Anhänglichkeit an die Regierung und Miß-

[1] Tobler Gedichte, 45 (Anmerkung).

billigung der im Nahmen des Oberländischen Volks ausgestreüten Wünschen einer liberalen Staats-Verfassung[1].»

Vorab wird das obrigkeitliche Dankesschreiben vom Dezember 1814 wärmstens verdankt. Dann wird – in einer aus diesem Dankesschreiben wörtlich getreu übernommenen Formulierung! – ausgeführt, dass die Haltung des Oberhasli nichts anderem entsprochen habe, als der «Pflicht und schuldigem Gehorsam, was die Einwohner eines Landes zu thun haben, welche wissen, was wahre wohlverstandene Vaterlandsliebe und Treue und Zutrauensvolle Ergebenheit gegen ihre Obrigkeit von ihnen fordert. [In der Vorstellung sei vom «oberländischen Volke» gesprochen worden.] Da auch wir ein Theil des Oberländischen Volkes ausmachen, und mithin nach dem Inhalte gesagter Vorstellung in derselben als Pittsteller erscheinen; so erklären wir offendlich, daß unser Name darin zum Theil als Oberländisches Volk gefährdet und mißbraucht worden, und bitten Euch hohe Gnaden, diese Mißschreibung als nicht geschehen gnädigst zu erkennen.

Den Betreffenden – in mehr gesagter Vorstellung implizierten – als Folge liberalischen Gesinnungen, gegen alt schweizerischen Charakter mißstimmten Individuen wollen wir diese vorsätzliche Mißschreibung gerne verzeihen, und wünschen, daß solche von ihrem begangenen Fehler auf ebene Wegen zu gehen belehrt, den geraden Weg wahrer Schweizer und Vaterlandsfreunde in Folge der Zeit mit uns gehen werden.» Am Schluss folgt die Zusage jeglicher Hilfe und Treue, wie sie bei Laupen und Donnerbühl bewiesen worden sei. Die Adresse ist unterschrieben im Namen der Landschaft Oberhasli von Notar und Amtsgerichtsschreiber Zopfi und empfohlen von Oberamtmann Caspar Schild[2].

Die zeitliche Nähe der beiden Adressen aus Interlaken und Oberhasli zur obrigkeitlichen Säuberungskampagne im Oberland, die Reisen von Thormann, die verschiedenen Anweisungen an die Oberämter; dies alles lässt vermuten, dass die beiden Adressen mehr von Bern aus angeforderte oder angeregte Entlastungszeugnisse denn spontaner Ausdruck der Volksstimme sind. Auch die Art und Weise, wie die Regierung die in den Adressen enthaltene Treuekundgebung als die Meinung des Oberlandes publiziert, deutet auf diesen Zusammenhang.

[1] M Klein Rat *32*, 443 (8.II.1815). [2] Ae B Oberhasli *1*, 233–236 (7.II.1815).

Eine Analyse der Unterschriften zeigt den unbedeutenden Repräsentativgehalt dieser beiden Adressen. An wirklichen Führerpersonen erscheinen bloss fünf Namen: Caspar Schild, Isaak Zopfi, Johannes Schärer, Johannes Borter und Peter Ritter. Alle fünf Personen sind Vertreter und Anführer der altbernischen Partei und stellen sich in dieser oder jener Form gegen die Absichten der Teilnehmer an den Unruhen. Sie verkörpern den politisch «ebenen und geraden Weg wahrer Schweizer und Vaterlandsfreunde» und nicht die «Verirrung in liberalische Gesinnungen». Als Anführer des treuen Teils der Bevölkerung im Oberland stehen sie auf einer schmalen Basis; die Unterschriften (Adresse von Interlaken) zeigen folgende politische Struktur:

Blinde Gefolgschaft für die altbernische Ordnung zeigt sich in Grindelwald, Beatenberg, Leissigen, Ringgenberg und Habkern. Hier unterschreiben überall an erster Stelle die Pfarrer und Statthalter, durchwegs gefolgt von den momentan im Amt stehenden Gemeindebeamten. Aber niemand, der kein Amt innehat; niemand, der je in der Helvetik politisch hervorgetreten ist: die Unterschrift auf der Adresse ist zugleich Sicherung der Beamtung.

Ein anderes Bild zeigt sich im Bödeli. In Aarmühle und Unterseen unterschreiben vorab die 1814 verhassten Statthalter Borter und Ritter. In Unterseen zudem drei Beamte (1 Gerichtsweibel und 2 Gerichtsässen), sowie 13 weitere Personen, die mit einer Ausnahme nie ein öffentliches Amt bekleidet haben noch momentan bekleiden. Für Aarmühle lauten die entsprechenden Zahlen: 3 Beamte (je 1 Gerichtschreiber, Waisenvogt, Weibel), 27 weitere Personen, wovon 3, die ehemals ein Amt besetzt hatten. Aus Bönigen unterschreiben bloss 4 Personen, davon 1 Bäuertvogt.

Das Fazit: Abgesehen von der zahlenmässig schwachen Vertretung des Bödeli, zeigt es sich, dass die Anhänger an Bern, die durch ihre Stellung über einen gewissen Einfluss verfügen, aus den Tälern stammen. Die Führung übernimmt durchwegs der Pfarrer oder erste Beamte, was weniger als Zufall denn als Zeichen der Abhängigkeit und Beeinflussung (Goldmünzen) zu gelten hat.

Im Bödeli bleibt die Beamtenschaft der Kundgebung für Bern fern. Wer hier unterschreibt, stammt aus Kreisen, die bis anhin keinen erfassbaren Anteil am politischen Geschehen genommen haben; es sind zur

Hauptsache Personen, die auch im Zeitpunkt von 1814 keine Stelle bekleiden, was in Anbetracht des Mangels bernisch gesinnter Beamter auf ihren Bildungsstand weist.

Weil das Original der Adresse als verloren zu gelten hat, kann nicht geprüft werden, wie gross der Anteil jener Leute ist, die nicht persönlich unterschreiben können, sondern bloss ein Kreuz hinmalen, neben welches der beglaubigende Notar den Namen setzt, was einen weiteren Einblick in den Stand der Bildung unter Berns Anhängern gewähren würde. Aus der kleinen Anzahl unterzeichnender Beamter zeigt sich jedoch deutlich, dass sich Berns Gefolgschaft in den Gemeinden des Bödeli nicht aus der politischen Elite rekrutiert; die führenden Personen der Helvetik fehlen denn auch vollständig.

Die politische Struktur im Oberland ist 1814 und 1815 die gleiche, wie sie bereits in der Revolution und während der Helvetik festgestellt worden ist: konservative Tendenzen «*auf dem politisch ebenen und geraden Weg*» finden sich in den Tälern, fortschrittliche und «*liberalische Gesinnung*» im Bödeli.

Neu kommt in den Jahren zwischen 1815 und 1830 hinzu, dass die «Böcke und Schafe» mit *polizeilichen* und *wirtschaftlichen* Massnahmen zurückgebunden beziehungsweise gefördert werden.

Die im Oberland seit der Helvetik als Patrioten bekannten Personen und die Beteiligten an den Unruhen von 1814, ob verurteilt oder nicht, werden ununterbrochen von *geheimer Polizei* überwacht[1]. Eine besonders grosse Aktivität entfalten hiebei die Oberamtleute von Thun, Frutigen, Interlaken und Oberhasli. Ihnen ist aufgetragen, über das Betragen der verdächtigen Personen «die sorgfältigste Aufsicht zu bestellen». Dazu steht ihnen Geld in unbegrenztem Umfang zur Verfügung. Dieser Umstand allein weist auf das Gewicht, das die Regierung der Beobachtung von «Mißvergnügten» und der Entdeckung «allfälliger politischer Umtriebe» beimisst[1]. In Bern hat man Kenntnis davon, «daß ungeachtet der anscheinenden Ruhe» in den oberländischen Ämtern «wieder heimliche revolutionäre Machinationen statt haben»[1]. Wie es

[1] Frutigen: A Geh Rat *29*, 72. – Interlaken: M Geh Rat *3*, 205–206; – M Geh Rat *11*, 447. – Oberhasli: M Geh Rat *3*, 176, 231. – Thun: M Klein Rat *34*, 78–79. – M Geh Rat *10*, 505. – M Geh Rat *12*, 177. – M Geh Rat *4*, 116, 124.

scheint, bestehen Kontakte zwischen dem Waadtland und dem Oberland, was die Idee der Lostrennung von Bern in sich schliesst[1]. «Unzufriedene und hitzige Parteimänner»[2] unternehmen zahlreiche Reisen in die Innerschweiz; in Brienz und Umgebung finden «Versammlungen [und] Zusammenkünfte statt, wo gefährliche Anschläge gegen die Regierung gemacht werden»[2].

Charakteristisch für die politische Situation ist eine Überempfindlichkeit der Regierung für jegliche Art von Kritk an der bestehenden Ordnung. Ein Gerichtsäss von Oberhasli, «ein sonst angesehener Matador des Landes», wird zu 72 Stunden Gefangenschaft verurteilt und unverzüglich eingesperrt, weil er an der Landsgemeinde öffentlich zu äussern wagt, «es sei frech von der Regierung», eigenmächtig das Tellreglement zu revidieren und zu behaupten, dass dieses «auf Ansuchen der Gemeinde stattfinde, da es doch dem nicht so seie»[3].

Zugang zu öffentlichen Stellen und zum Vorschlag als Grossrat erhalten nur diejenigen Personen, welche aus der Sicht der Obrigkeit «der Auszeichnung würdig» sind, das heisst welche durch «moralisches und politisches Betragen, durch geleistete Dienste und bewiesene Ergebenheit an die Regierung»[4] als zuverlässig gelten.

Zu einem *Grundsatz* bernischer Politik im Oberland wird eine Anweisung des Geheimen Rates an das Oberamt Interlaken vom Frühjahr 1821, jegliches der Regierung zuwiderlaufende politische Verhalten, «in Worten und Werken, zu bestrafen»[5]. Mit dem Ziel, «dem steten Treiben der bekannten Mißvergnügten»[6] einen wirksamen Riegel zu schieben, fordert der Geheime Rat, «daß die Regierung die sich ihr darbietenden Anlässe benutze, um ihre Anhänger aufzumuntern und ihren Eifer zu belohnen»[6]. Es wird angeregt, «daß nicht wie hin und wieder geschieht, die einträglichsten Stellen an notorische Revolutionärs verliehen» werden, sondern dass die Vergebung derartiger Stellen wie auch die Pacht von obrigkeitlichen Wirtschaften (zum Beispiel Neuhaus, Zollbrücke) als Mittel zur Belohnung oder Bestrafung politischen Verhaltens wirksam eingesetzt werde[5]. Dieser Grundsatz wird im Oberland

[1] M Geh Rat *4*, 337. [2] M Geh Rat *3*, 176, 231.
[3] A Geh Rat *31*, 39 (24.IX.1827). [4] M Geh Rat *4*, 332–333 (10.I.1816).
[5] M Geh Rat *12*, 177 (24.IX.1821). [6] M Geh Rat *10*, 505 (12.VI.1820).

bis 1830 mehrmals mit Erfolg angewandt und die Wirtschaftspolitik vollständig unter politisches Vorzeichen gestellt.

Gesuche um eine Konzession zu Errichtung eines Gewerbebetriebes werden abgelehnt, sobald sie aus einer Gemeinde oder von Personen stammen, die sich seit 1798 politisch unzuverlässig oder oppositionell verhalten haben[1].

Ein Gesuch wird ebenso abgewiesen, wenn ein der Regierung treu ergebener Beamter, beispielsweise der Statthalter Johannes Fischer, Einsprache erhebt. Demgegenüber werden Gesuche aus treuen Gemeinden ohne weiteres bewilligt. So erhält die Gemeinde Habkern im Juli 1815 ihr Gesuch um eine Rotgerbekonzession mit Freuden bewilligt, weil «die Gemeinde Habkern ... durch treue Anhänglichkeit an ihre hohe Regierung ein stetes Beyspiel gegeben hat»[2]. Ebenso gehört es zur bernischen Praxis, Gewerbekonzessionen rückgängig zu machen, sofern sie unter der helvetischen Regierung zur Zeit des Kanton Oberland erteilt worden – und deshalb «keine rechtmäßigen Conzessionen» sind[3]. Darin zeigt sich das Bemühen, neben dem Gedankengut auch die Einrichtungen der Helvetik zu übergehen und durch Anknüpfen an 1798 die Zwischenzeit als politisch leeren Raum abzutun.

Die bernische Regierung geht in ihrer Tendenz, *politische Treue* im Oberland *materiell abzugelten,* so weit, dass sie auch bei Elementarschäden das Mass der Hilfeleistung von der politischen Haltung des Empfängers abhängig macht oder mehr oder weniger deutlich eine entsprechende Haltung in Erwartung stellt. Der Oberamtmann von Oberhasli bringt in einem Dankesschreiben an die Regierung aus Anlass erhaltener Hilfe im Lawinenwinter 1816/17 Hilfstätigkeit der Obrigkeit und politischen Gehorsam der Bevölkerung in Zusammenhang. Er schreibt im Auftrag aller Vorgesetzten und sämtlicher Kirchgemeinden seines Amtes, dass «uns solche Erinnerungen [an die erhaltene Hilfe] billicher-

[1] Brienz 1813: Ae B Interlaken *3,* 1–10. – Wilderswil 1814: Ae B Interlaken *3,* 33–42. – Bönigen 1819: Ae B Interlaken *4,* 22–32. – Lauterbrunnen 1826–1827: Ae B Interlaken *4,* 218–224.

[2] Ae B Interlaken *3,* 113–124. Habkern 1815. – Vgl.: RM *8,* 447.

[3] Ae B Thun *1,* 385–408 (Pintenrecht). – Ae B Interlaken *1,* 9 (Ulrich Stähli, Brienz, Sägerei). – Diese Praxis ist nicht bloss im Oberland, sondern allgemein im Kanton Bern zu beobachten.

maßen zum innigsten und wärmsten Dank gegen dieselbe [Regierung] bewegen und dann auch zugleich zur gehorsamsten Erfüllung unserer gegenseitigen Pflichten verbinden»[1].

Einen Einblick in die wirtschaftlichen Schikanen gegen politisch dissidente Personen aus dem Amt Interlaken gibt eine Auseinandersetzung aus dem Jahr 1820 zwischen den «dortigen Übelgesinnten Schilt, Großmann, Michel, Seiler» und der Regierung in Bern[2]. Im Bödeli wird von den Beamten – in Anwendung der Richtlinie, «ahndungswürdiges Betragen in Worten und Werken zu bestrafen»[3] – ein Polizeireglement aus dem Jahr 1757 wieder aktiviert, «welches die Fuhr der transportierten Waaren vom Neuhaus bis zur Zollbrücke reguliert» und der Regierung oder ihrem Vertreter, dem Oberamtmann, das Recht einräumt, Schiffer und Karrer sowie einen Zoll zu bestimmen. Die Anwendung dieses Reglements bietet Gelegenheit, die politisch oppositionellen Kräfte empfindlich zu treffen, weil diese auch die wirtschaftlich führenden Personen sind.

Unter Anführung von alt Hauptmann Christian Michel aus Bönigen reichen daraufhin 17 Unterzeichner eine Beschwerde ein worin sie den Zoll zu bezahlen ablehnen und die Forderung aufstellen, «daß entweder diese Signataires, als die Gewerbetreibenden Personen im Amte, zur Wahl der Karrer wenigstens die halbe Stimme mit den Vorgesetzten und Beamteten concurrieren, oder aber dann ihre Waaren auf ihnen beliebige Weise selbst führen zu können»[2].

Die Regierung reagiert heftig auf dieses «Geschrey» und die «feindselige Stimmung» aus Interlaken: die Forderungen werden zurückgewiesen, und den 17 Personen unter Anführung von Michel, «dessen moralische Nichtswürdigkeit, und dessen feindeselige Gesinnungen uns genugsam bekannt sind», wird in Aussicht gestellt, dass sie es werden «fühlen müssen» die Regierung angegriffen zu haben, «und daß der Regierung zu Behauptung eines unbestreitbaren und durch ungestörten Besitz gesicherten Eigenthums auch allenfalls noch andere Mittel zu Gebotte stehen, als die Hilfeleistung von Tribunalien, zumal [...] mit solchen Leuthen durch milde Schonung nichts ausgerichtet werden kann»[2].

[1] Ae B Oberhasli *1*, 239–246. [2] M Geh Rat *10*, 344–348 (12.–14. März 1820).
[3] M Geh Rat *10*, 505 (12. VI. 1820). – M Geh Rat *12*, 177 (24. IX. 1821).

5. DER ANTEIL DES OBERLANDES AM STURZ DES PATRIZIATS 1830/31

In patriotisch gesinnten Kreisen des Oberlandes waren seit der Helvetik freundschaftliche *Beziehungen* zu politisch gleichdenkenden Leuten im *Emmental* unterhalten worden. Was in dieser Richtung 1802 angebahnt worden war, hatte 1814 Bestätigung erfahren und sich bei der Verteidigung der Angeklagten aus dem Oberland bewährt.

Im Spätsommer 1830 erweist sich dieser Kontakt zwischen Emmental und Oberland erneut als *politische Gemeinschaft;* denn es sind Leute aus dem Oberland und aus Burgdorf, die zusammen jene zur politischen Änderung führenden Aktionen planen und vollziehen.

Dabei deutet manches darauf, dass es die Oberländer sind, die hiebei antreibend vorangehen[1], während die Schnell in Burgdorf eher bremsend wirken und lange geneigt sind, einen gütlichen Ausgleich mit der herrschenden Schicht anzustreben[2]. Doch können die liberalen Kräfte im Oberland nicht allein handeln – wenn dies auch im Charakter ihres elementar geprägten Wesens begründet liegt – weil sie zahlenmässig grösseren und regierungstreu verharrenden Nachbarschaften in Grindelwald, Oberhasli und Teilen von Frutigen gegenüberstehen, welche diesbezügliche Sondierungen im August 1830 entrüstet von sich weisen.

Die liberale Bewegung im Oberland wird von den gleichen Personen getragen, die schon in der *Helvetik* und *1814* die politische Neuerung vertreten haben; die Nachricht von der Julirevolution löst bei ihnen Erinnerungen an eigene, gleichartige Bemühungen früherer Jahre aus, als deren organischer *Abschluss* die Ereignisse von 1830 und 1831 empfunden werden.

Daneben besteht die vielschichtige Opposition gegen das restaurierte System in Folge der Unruhen von 1814. Ebenso politisch wie wirtschaftlich oder sozial motiviert findet sich diese Opposition weitgehend bei vermöglicheren Schichten der Bevölkerung, strahlt jedoch von den oppositionellen Zentren Thun, Niedersimmental und Bödeli zunehmend auch auf ärmere Teile der Bevölkerung aus. Hier gründet die

[1] Klötzli Bittschriften, 21.

[2] E.Blösch Dreissig Jahre, 30–33. – Gruner Patriziat, 96.

oppositionelle Gefolgschaft zur Hauptsache auf ökonomische Fragen, wodurch sie ebenso wohlfeil wie unzuverlässig wird. Krasse Unterschiede in der Bereitschaft zur Kritik bestehen zu den territorial abgeschlossenen Landschaftsteilen Frutigen, Habkern, Beatenberg, Oberhasli und Grindelwald. Sie sind weiterhin innerhalb des Oberlandes die verlässlichsten Gebiete und unangefochten regierungstreu; oppositionelle Ideen sind hier kaum lebendig. Im Bödeli wird die Julirevolution durch Zeitungslektüre aus der «Neuen Zürcher-Zeitung» und der «Appenzeller-Zeitung» bekannt. Die Nachricht vom Sieg der Volkssouveränität in Paris löst die Hoffnung auf die Möglichkeit aus, die Spannung der letzten Jahre zu lösen und die Auseinandersetzung mit Begriff und Geltung der Alten Ordnung zugunsten neuer Ideen und Forderungen zu entscheiden [1].

«La novelle de la révolution de Juillet fut reçue par ces montagnards avec un enthousiasme sans exemple», berichtet ein Zeitgenosse aus Interlaken, «ils la saluaient comme le précurseur de leur propre émancipation [2].» Auf den Gesichtern der ehemaligen helvetischen Beamten des Bödeli, des unteren Simmentals und der Stadt Thun« – besonders aber bey denen im Jahr 1814 wegen revolutionären Auftritten betroffenen Individuen und ihren nächsten Verwandten – zeigte sich eine sichtbare Freude über jene Ereignisse und die Hoffnung: daß solche auch auf unser Vaterland mehr oder weniger Einfluß haben möchten» [1].

Unverzüglich werden Kontakte mit den andern Gegenden des Oberlandes aufgenommen, namentlich von Interlaken aus mit dem Oberhasli. Doch hier löst die Nachricht aus Frankreich keine Bewegung aus, und kaum jemand ist bereit, zu politischen Plänen die Hand zu bieten. Der Oberamtmann von Oberhasli meldet denn auch im August und im September nach Bern, dass die Bevölkerung in seinem Amte Ruhe und Ordnung bewahre, dass man «auf das hiesige Volk und seine unerschütterliche Treue zählen dürfe» und dass diese Bevölkerung der Regierung «aufrichtig zugethan» sei [3].

So konzentriert sich der Kreis jener Leute, auf welche die Nachricht von der Julirevolution als ein politisches Signal wirkt, auf das *Bödeli,* das

[1] FAF. Amt Interlaken, 2. [2] Ober Oberland *II,* 265. [3] A Geh Rat *31*[1], 63–64.

untere Simmental und auf *Thun*. Eine Ausweitung erfährt diese Gruppe erst im Oktober; die politisch regsamen Personen im Oberland, die seit der Helvetik die antibernische Partei angeführt haben, sind jedoch bereits im August 1830 mobilisiert[1].

In Thun[2]:

«die sehr übel berüchtigte Familie Mani», Johann Mani, alt Statthalter von Diemtigen, Jakob Mani, Prokurator, dessen Bruder, Dr. med. Johann Mani, Sohn des Statthalters.

Johann Jakob Knechtenhofer.

Carl Friedrich Ludwig Lohner.

Die Familie Koch. Die Familie Eggimann.

Rüfenacht, Wirt im Freienhof.

Im Amt Interlaken[3]:

Peter Seiler, im Casino, alt Seckelmeister, «welcher sich als Chef der liberalen Parthei erklärte».

Johannes Seiler, Sohn, Negotiant in Aarmühle, aus Bönigen.

Friedrich Seiler, Leutnant, dessen Bruder.

Christian Schmocker, Sohn, Bleiker, Unterseen.

Peter Sterchi, Stadtschreiber, Unterseen.

Johannes Sterchi, gewesener Hauptmann in Frankreich.

Johannes Stähli, Krämer, Leutnant, Aarmühle.

Johannes Kaspar Beugger, gewesener Negotiant, Aarmühle.

Prokurator Ueltschi, Unterseen.

Johannes Balmer, Obmann, Wilderswil.

Christian Michel, alt Hauptmann, Bönigen.

Dessen Söhne.

Peter Schilt, alt Ratsherr, Brienzwiler.

Das Zentrum der Aktivität liegt vorerst im Bödeli, wo «die liberale Parthei, wie sie sich nannte»[4], bereits im Spätsommer 1830 Anhänger

[1] Vgl. dazu gegensätzlich: GREYERZ Nation, 160.

[2] FAF. Amt Thun, 1–4. – FAF. Amt Niedersimmental, 2. – FISCHER Rückblicke, 571.

[3] A Geh Rat *31*[1], 65. – FAF. Amt Interlaken, 3–5. [4] FAF. Amt Interlaken, 2–4.

wirbt. Ausgangspunkt sind die Strafurteile von 1814 und die Hoffnung, «bei einer Regierungs-Veränderung ihre bezahlten Strafgelder wieder [zu] erhalten»[1]. Zudem werden «dem Volk bei der Mitwirkung zu einer Staatsreform vielerlei Erleichterungen [versprochen]: In den einten Gemeinden z.B. daß man in Zukunft dann à 2½% genug Geld zu entleihen finden werde, in den andern: Daß ein Capital, das 25 Jahre verzinset worden seie, als abbezahlt angesehen werde, u.d.gl. mehr[2].»

Mit dieser Werbung gelingt es der liberalen Partei noch vor Mitte Oktober – das heisst vor der Eingabe der Schnell in Burgdorf – im Oberland einen ansehnlichen Kreis von Anhängern zu gewinnen, zumal die materiellen Aussichten in sonst mehrheitlich konservativen Gegenden verfangen. Den «zuerst bloß wenigen Leuten im Boden von Interlaken» schliessen sich unter anderem folgende Personen[2] an:

Grindelwald:

Christian Burgener, Wirt.
Johannes Bohren, Kirchmeier, alt Wirt.
Johann Jakob Wettach, Wirt im «Bären», ehemals Wirt in Wilderswil.

Lauterbrunnen:

Christian Lauener, Gerichtsweibel, Wirt.
Jakob Oesch, Wirt. Ringgenberg:
Christian Buri, Schuhmacher, Gemeindepräsident.
Christian Grossmann, Unterstatthalter und Grossrat.

Brienz:

Kaspar Eggler, alt Gerichtsäss.
Jakob Fischer, Gerichtsäss.

Oberhasli:

Arnold Brügger, Gerichtsäss, Bauer.
Johannes Huggler, alt Gerichtsäss.
Friedrich Michel, Wirt und Besitzer «Wildenmann».
Bircher, Arzt.

[1] FAF. Amt Interlaken, 2–4. [2] FAF. Amt Interlaken, 5.

Die Liberalen von Thun nehmen Kontakt auf zum Simmental, wo bis Anfang Oktober kaum Spuren einer Bewegung sichtbar werden. Es sind namentlich alt Statthalter Mani und sein Sohn, Arzt in Thun, welche diese Kontakte herstellen. Im Urteil des Oberamtmanns vom Obersimmental sind beides «wüthende Todfeinde der Aristocratie, wie der Berner überhaupt»[1]. Sie finden Anklang bei vermöglichen Personen in Oberwil, Boltigen, Diemtigen und Erlenbach. In Zweisimmen dagegen finden sich die Anhänger neuer Parolen «unter der ärmeren oder schlechteren und bekanntlich seit langem her über die Dorf-Aristokratie klaghaften Volksclasse»[1]. Als «Sprecher des Volkes»[2] betätigen sich hier Johannes Schletti, Obegg-Zweisimmen, und dessen Tochtermann Christen von Siebenthal. Bereits anfangs Oktober treten die beiden «unter dem Aushängeschild von Freunden und Beschützern des Volkes» in Schenken und an Jahrmärkten auf. «Alles, was Behörde heißt» wird kritisiert, offen wird von «Regierungs-Veränderung ... selbst von itziger Bedrückung des Volkes durch die Herren» gesprochen und «eine weit glücklichere Existenz» in Aussicht gestellt. Einzig Lenk reagiert nicht auf diesen «Freiheitsschwindel», als den der Oberamtmann Schlettis Reden bezeichnet[2].

Ebenso ablehnend verhält sich weiterhin der grösste Teil der Bevölkerung im Oberhasli. Mitte Oktober werden zwar im Dorf Meiringen am Brunnenstock vor der Amtsschreiberei sowie an der Landhaustreppe anonyme Zettel mit der Forderung nach «Freiheit und Gleichheit» angeschlagen und «eine dreifarbene Cokarde darob befestigt»[3]. Zudem werden nächtlicherweise die Fenster der Audienzstube und des oberamtlichen Archivs mit Steinen eingeworfen. Doch bleibt dies ohne Wirkung auf die Bevölkerung, zumal die Urheber wahrscheinlich nicht Einheimische, sondern liberale Hitzköpfe aus Interlaken sind. Ende Oktober erteilt die Bevölkerung des Oberhasli jeder Agitation eine deutliche Absage in einem Schreiben an den Statthalter und die Regierung, worin namentlich erklärt wird: «Daß sie, die Ehrbarkeit und die Classe rechtschaffener Landmänner, an denen verschiedenartig ausgestreüten Gerüchten, so wie an allem demjenigen, was irgend die Ruhe und das gute Vernehmen zwischen Obrigkeiten und Volk stören könnte, wahren Abscheu habe, dagegen aber

[1] BT *1902*, 98–99. [2] BT *1902*, 100–102. [3] A Geh Rat *31*[1], 65.

alle mögliche Handbietung zu Beybehaltung von Ruhe und Frieden leisten, und ihrer Hohen Obrigkeit, den Vätern- u. Vorvätern gleich, – treu und gehorsam seyn werden[1].»

Im Zusammenhang mit der Entwicklung im ganzen Kanton ist es bedeutsam, dass neben der im Oberland seit August mehr oder weniger offen betriebenen Propaganda für «Staatsreform [und] Änderung der Regierung»[2] *Kontakte zu Burgdorf* bestanden haben. «Alles geschahe aber im geheimen»[3], weshalb das Ausmass dieser Beziehungen nicht voll zu ersehen ist. Doch ist soviel bekannt, dass man sich in Burgdorf *vor* Absendung jener Anfrage an die Regierung – Mitte Oktober 1830 – betreffend «Eröffnung eines Weges zu Eingabe der Volkswünsche» mit den Mani und mit Jakob Knechtenhofer in Thun[3] sowie «mit den Parthei-Häuptern [in Interlaken], nemlich denjenigen, die im Jahre 1814 bestraft worden waren, in Verbindung gesetzt hatte»[2]. Zur gleichen Zeit finden Versammlungen in Wirtshäusern statt, Liberale aus der Stadt Thun erscheinen im Bödeli, Liberale aus dem Bödeli reisen nach Bern und Burgdorf[2].

Beim Antrag im Burgdorfer Stadtrat am 15. Oktober, der Regierung eine Adresse mit Vorschlägen zur Verfassungsänderung einzureichen, können sich die Führer des Emmentals auf die Gewissheit stützen, dass dieses Vorgehen von den politisch führenden Personen und einem Teil der Bevölkerung im Oberland unterstützt wird. Anlässlich der Vertrauensmänner-Versammlung vom 3. Dezember in Burgdorf[4] sind die oberländischen Teilnehmer in der Lage zu berichten, dass das Bödeli und ein weiterer grosser Teil des Amtes Interlaken[5], die Stadt Thun[3] sowie das Simmental[6] mehrheitlich für die Bewegung gewonnen sind.

Über das Erlebnis der Verbindung zwischen Emmental, Oberland und andern Kantonsteilen wird in einer Eingabe aus dem Amt Burgdorf an den späteren Verfassungsrat folgendes ausgeführt[7]: «Verhehle man es nicht, es herrscht Gährung in unserm Canton, große, sehr große

[1] A Geh Rat *31*1, 66 Beilage (31.X.1830). [2] FAF. Amt Interlaken, 2–3.
[3] FAF. Amt Thun, 2–3. [4] GRUNER Patriziat, 100.
[5] FAF. Amt Interlaken, 1. [6] FAF. Amt Niedersimmental, 1.
[7] KA Bittschriften 1831. *V*, 225 (Ober- und Unteralchenstorf mit Wyl, 28.XII.1830 Einleitung).

Gährung! Die Hauptursache dieser Gährung rührt von den traurigen Vorgängen in den Jahren 1813, 1814 und 1815 her; darüber ist eine Stimme! Seit dieser Zeit ist die Regierung vom Volke immer mit Misstrauen angesehen worden. Einzig Furcht vor Gewalt und gänzliche Abhängigkeit von den Regenten hat die Regierung fünfzehn Jahre hindurch in diesem leidenden Zustande erhalten. Jede politische Regung hat freylich aufgehört, aber einzig, damit nicht das Loos der Oberländer, der Simmentaler, der Thuner, auch andere Theile des Cantons treffe; die Gewaltthätigkeiten und Schrecknisse der damaligen Zeit sind hingegen bey dem Volke niemals in Vergessenheit gerathen!

Was Wunder also, wenn die Vorgänge in einigen Kantonen die Glut wieder in etwas anfachen, die seit den Jahren des Unglücks immerfort unter der Asche fortgeglommen hat?! Und würden diese Begebenheiten sich nicht ereignet haben, so hätte gewiß ein anderer Umstand, vielleicht etwas später, die gleichen Folgen hervorgebracht. Die verflossenen 15 Jahre sind nicht ohne Vorbereitung verstrichen; die Hellsehenden in den verschiedenen Gegenden des Kantons haben sich kennengelernt; der Oberländer, der Simmenthaler, ist dem Emmenthaler, dem Ober-Aargauer und dem Seeländer näher gebracht worden, auch der Bistums-Bewohner ist seinen übrigen Mitbürgern im Kanton nicht fremd geblieben; diese Leute haben sich allerseits ihre Gesinnungen wechselseitig mitgetheilt und sind, mittelst dessen, in geistige Verbindung getreten.»

Nach dem Beschluss der Regierung vom 6. Dezember, eine Kommission zur Entgegennahme von *Volkswünschen* einzusetzen[1], erfolgt eine massive Ausweitung der Tätigkeit der Liberalen im Oberland in Richtung auf Verbreitung und Formulierung von Volkswünschen. In Interlaken – wo Bönigen, Unterseen und Gsteig tonangebend sind – wird nun der bisher «bloß den Häuptern bekannte wahre Zweck einer gänzlichen Staatsumwälzung»[2] unverhüllt als Ziel der Bewegung vorgetragen. Von Interlaken aus wird weiterhin versucht, das Oberhasli für die neue Sache zu gewinnen, doch ohne Erfolg. Ausser dass vor dem «Wildenmann» in Meiringen sowie «2 oder 3 male während der Nacht drei-

[1] GRUNER Patriziat, 103–105. [2] FAF. Amt Interlaken, 6–7.

färbige Fahnen auf die Brunnenstöcke gepflanzt» werden[1], geschieht nichts.

Die Liberalen erhalten Unterstützung durch Oberst Karl Koch, der nach dem 6. Dezember im Oberland erscheint und bei der Verbreitung der neuen Ideen mitarbeitet. Beinahe täglich werden zu diesem Zweck Versammlungen abgehalten[2], es finden Reisen statt nach Erlenbach und Diemtigen, um die dortigen Liberalen zu unterstützen[3]. Frutigen bleibt weitgehend abseits von aller Tätigkeit und Bewegung; erste Zeichen von Unruhe sind nach dem Thuner Markt vom 15. Dezember feststellbar: «man hörte Drohungen, im Falle einer Revolution müsse dieser und jener niedergemacht werden»[4].

Eine klare Ausscheidung der Positionen bringt die *Versammlung* vom 20. Dezember im *Gwatt,* an welcher Vertreter aus den Ämtern Oberhasli, Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Thun, Seftigen und Konolfingen teilnehmen[5].

Von den liberalen Führern aus Thun wird «offen Aufruhr gepredigt»[6], man berät die 18 Punkte der «Burgdorfer Wünsche». Zum Schluss werden

16 «Burgdorfer und Niedersimmentaler Punkte»

als «angemessene Wünsche an die Regierung einstimmig anerkennt»[5]:

1. Abschaffung der Souveränität der Regierung und Anerkennung, «daß die Oberherrlichkeit in dem Volke liegt und die Regierung für das Volk und durch das Volk eingesetzt sein soll».
2. «Abschaffung aller Vorrechte von Familien und Personen».
3. Mindestens zwei Drittel der Grossräte vom Land, Wahl durch Wahlmänner.
4. Kein Wahlrecht für auswärtige Bürger.
5. Im Grossen Rat keine verwandtschaftlichen Bindungen dulden.

[1] FAF. Amt Oberhasli, 1. [2] FAF. Amt Thun, 3–4.
[3] FAF. Amt Niedersimmental, 1–2. [4] FAF. Amt Frutigen, 1–3.
[5] FAF. Amt Thun, Beilage: Brief 21. XII. 1830. – FISCHER Rückblicke, 571.
[6] FAF. Amt Niedersimmental, 2.

6. Abschaffung der Zensur.
7. Öffentlichkeit der Grossrats- und Gerichtsverhandlungen.
8. Gewaltentrennung.
9. Amtszeitbeschränkung auf fünf bis sechs Jahre.
10. Prüfung der Richter auf ihre fachliche Fähigkeit.
11. Petitionsrecht.
12. Grundsätzliche Feststellung der Notwendigkeit, die Verfassung abzuändern, unverzüglicher Arbeitsbeginn.
13. Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf.
14. Periodische Verfassungsrevision alle 15 Jahre.
15. Forderung eines Kriminalgesetzbuches, Verbesserung des Schulunterrichts, freie Religionsübung.
16. Abschaffung des Paternitätsgrundsatzes.

Die im Gwatt formulierten Wünsche dienen als Grundlage jeder weiteren Diskussion im Oberland. Einstimmig und ohne Abänderung werden die 16 Punkte am 21. Dezember in *Thun* von gemeinsam versammeltem Stadtrat und Stadtgemeinde angenommen[1].

Im *Niedersimmental* werden die Wünsche in den Bäuerten beraten, doch «sollen in verschiedenen derselben gar keine Änderungen der Constitution gewünscht oder zur Sprache gekommen sein». Diemtigen reduziert den Katalog vom Gwatt auf drei Punkte: Erfüllung des Mandates vom 3. Februar 1798, Aufhebung aller Privilegien und freie Wahlen[2]. Die Anführer der Liberalen sind:

Leutnant Jakob Regez, Erlenbach, und Amtsrichter Samuel Reber, Diemtigen, «beide gehören zu zahlreichen und angesehenen Familien und haben viel zu bedeuten»[2].

Leutnant Jakob Zumwald, Gerbermeister, Erlenbach[3].

Hauptmann Thomann, Oberwil[3].

Gerichtsäss Emanuel Matti, Oberwil, «ein fast rasend zu Werk gegangener Neuerer»[3].

[1] FAF. Amt Thun, Beilage: Brief 21. XII. 1830.
[2] BT *1903*, 201–202. – FAF. Amt Niedersimmental, 2, 4.
[3] BT *1902*, 101–102. Matti wandert 1851 nach Amerika aus.

Im *Obersimmental* werden die Nachrichten vom Gwatt begierig aufgenommen und verbreitet. Schletti erhält Unterstützung durch:

Samuel Joneli, Gerichtschreiber und Amtsnotar, Boltigen,
Leutnant Gobeli, Unterstatthalter, Boltigen und
Andreas Zeller, Gerichtsäss, Weissenbach.

Für den Oberamtmann Wildbolz sind Schletti und alle anderen Liberalen «elende Idioten»[1].

Was die drei Ausgeschossenen aus *Oberhasli,* die als Vertreter aller Bäuerten an der Versammlung vom Gwatt teilgenommen haben, nach Hause bringen, wird mehrheitlich *abgelehnt.* Gadmen, Guttannen, Hasliberg, Meiringen und Brünigen, das heisst fünf Sechstel der Landschaft, formulieren eigene Eingaben, «und keine einzige derselben wollte Abänderung der Verfassung»[2].

Eine erbitterte Auseinandersetzung um die Gwatt-Wünsche erfolgt in *Frutigen.* Unter der Leitung von Statthalter Zurbrügg findet am 23. Dezember in Frutigen eine Gemeindeversammlung statt, an welcher 600 Personen teilnehmen[3]: «Die Wünsche der Gwattversammlung wurden abgelesen und nachher gefragt, ob die Wünsche der Gemeinde darin enthalten seyen? Ein allgemeines Geschrei erhob sich: , Nein! sie verstehen das nicht, das sey Advokaten Zeug, von Advokaten und Agenten gemacht, es solle eine andere Regierung geben und das wollen sie nicht, – die Regierung solle in Umgang kommen [Art. 9 Amtsdauer], damit recht viele am Volk saugen können, – es sollen nur gstudierte Advokaten an die Regierung [Art. 10] welche dann das verstudierte Geld, von den armen Leuten wieder erpressen müssen' u.s.w. kurz diese Wünsche wurden mit großer Mehrheit verworfen.»

An einer Versammlung in Reichenbach vom 27. Dezember siegt die von Agent Jaggi angeführte Partei, und die Wünsche vom Gwatt werden mit 43 zu 37 Stimmen angenommen[3].

Für die Radikalität der politischen Gesinnung im Oberland ist es bezeichnend, dass neben der Sammlung von Volkswünschen ein *militärisches Landsturmaufgebot* der Liberalen einher geht, dem weitgehend

[1] BT *1902,* 98, 102–105. [2] FAF. Amt Oberhasli, 1–2.
[3] FAF. Amt Frutigen, 5–7.

Folge geleistet wird. Wer es ist, der dabei die Fäden in Händen hält, ist im einzelnen nicht zu sehen. Ob aufgebrochen wird oder nicht, entscheidet jedoch letztlich Karl Koch, der am 13. Januar 1831 aus Bern schriftlich mitteilen lässt, dass es nunmehr «keines Aufbruches gegen Bern bedürfe»[1], worauf der Abmarsch unterbleibt.

Dieser Landsturm wird im Bödeli und in den Landschaften Grindelwald und Oberhasli (!) bereits in den ersten Januartagen organisiert[2], im Simmental nach dem 11. Januar[3]; doch steht die Mobilisation an keinem Ort in einem Zusammenhang mit dem Gerücht, dass von patrizischer Seite «Rote Schweizer» angeworben würden, im Gegenteil. Die Selbsthilfemassnahme einiger Patrizier in Bern, ein Korps von 200 bis 300 aus französischem Sold entlassene Soldaten anzuwerben, ist als Reaktion auf die Bedrohung durch aufrührerische Bauern des Seelandes[4] und wohl eben auch auf die Organisation des oberländischen Landsturmes zu betrachten.

Dem Aufruf wird im Oberland überall zahlreich gefolgt – im Obersimmental stehen zum Beispiel am 12. Januar 500 Mann bereit[1], mehrheitlich «Leute der niedrigsten Classe»[2], in deren Absicht es liegt, «bei einem Aufbruche vor allem aus sich der Person des Oberamtmanns, und Amtsstatthalters und Amtsschreibers zu bemächtigen»[2].

Völlig anders verhält sich das Dorf Frutigen, das im Januar 1831 zweimal seine waffenfähige Mannschaft aufbietet, jedoch mit dem Ziel, «der Hauptstadt zu Hilfe zu eilen»[5]. Ein erster Aufruf des Kriegsrates ergeht am 7. Januar an den Oberamtmann von Frutigen als Reaktion auf die Nachrichten vom Landsturmaufgebot in den Ämtern Interlaken und Oberhasli. Die Mannschaft aus Frutigen erscheint, doch betrunken; sie wird zwei Tage später wieder entlassen. Zimmermann Trachsel hatte durch Ausschank alkoholischer Getränke diesen Abmarsch vereitelt, ein Streich, für den er später von Prokurator Mani mit einem Louis d'or samt Anerkennungsschreiben gelobt wird[5].

Am Morgen des 13. Januar trifft in Frutigen eine weitere «Expreß-Aufforderung» aus Bern ein, 200 bis 300 Freiwillige «zum Schutze der Regie-

[1] BT *1902*, 108–109. [2] FAF. Amt Oberhasli, 2–3. – FAF. Amt Interlaken, 9.
[3] FAF. Amt Niedersimmental, 3.
[4] GRUNER Patriziat, 113–117 (Das Oberland ist nicht genannt).
[5] FAF. Amt Frutigen, 7–10.

rung» nach Bern zu führen[1]. Unverzüglich besammeln sich mehr als 300 Mann aus Frutigen (niemand aus Aeschi und Adelboden), doch unterbleibt ein Abmarsch, weil man sich in Reichenbach gewillt zeigt, den Weg zu versperren. Gegen Abend trifft ein Gegenbefehl aus Bern ein[1]. Die regierungstreue Haltung der Frutiger ist um so erstaunlicher, als bereits am 11. Januar die Teilnehmer aus dem Oberland von der Münsinger Versammlung «unter großem Gebrüll und mit Bändern geschmückt» zurückgekehrt waren mit der Nachricht, dass «die Regierung ... abgelegt habe»[2].

Auch weiterhin bleiben die Liberalen in Frutigen in der Minderheit. In Kanderbrügg wird «auf offener Gasse unter Tanz und Musik ein rot und weißes Fähnlein verbrannt», das Symbol der Liberalen, und wer von ihnen ein Wirtshaus besucht, tut dies nur mit Steinen in den Taschen und einem Knüppel unter dem Rock[3].

Die Abdankung des Patriziats am 13. Januar 1831 löst im Oberland haltlose Freude aus. Was Gruner über den Eindruck sagt, den die entsprechende Proklamation beim Landvolk auslöst (es «war über den Verzicht der Regierung eher enttäuscht und betrübt»[4]), hat keine Geltung für das Oberland. Sofern hier Enttäuschung herrscht, dann bloss deshalb, weil «die schlechten [das heisst die Liberalen] die Regierung lieber zu Concessionen gezwungen und einen Zug nach Bern gemacht hätten»[5], als sie so kampflos abtreten sehen.

Die Ereignisse, die an diesem 13. Januar im Amt Interlaken stattfinden[6], zeigen, wie nahe im Oberland Revolution und Anarchie liegen, wie gross die Erleichterung gewesen sein muss für diesen Teil der bernischen Bevölkerung: «Die Revolutionärs jubelten und mit ihnen viele des gemeinen Volkes, die zu diesem Jubel durch Getränke angetrieben[7] wurden. In vielen Gemeinden, als zu Aarmühle, Wilderswil, Bönigen, Zweilütschinen, Lütschenthal, Unterseen, Oberried, Niederried, Ringgenberg, Ebligen,

[1] FAF. Amt Frutigen, 13–14. [2] FAF. Amt Interlaken, 12–13.
[3] FAF. Amt Frutigen, 11, 16–18. [4] GRUNER Patriziat, 117–121.
[5] FAF. Amt Niedersimmental, 3. [6] FAF. Amt Interlaken, 13–14.
[7] Diese Aussage im Bericht des Oberamtmanns von Interlaken lässt sich nicht überprüfen. Es fällt auf, dass auf seiten der Regierung den politischen Gegnern in der Regel Alkoholisierung der Bevölkerung vorgeworfen wird. Gratisbewirtung ist jedoch auf «gut-denkender» Seite ebenso gang und gäbe, vgl.: 1802, 1814, 1837.

Brienz, Beatenberg, Lauterbrunnen, Grindelwald, Därligen wurden am 14. [Januar] Freiheitsbäume gestellt[1].» In Matten, Beatenberg und Ringgenberg werden sogar mehrere Bäume errichtet, die jedoch am folgenden Tag von den politischen Gegnern wieder umgehauen werden. An allen andern Orten bleiben die Bäume bis im März und länger stehen.

Überall hört man Freudenschüsse. Wer die Freiheitsbäume aufgestellt hat, erhält «auf Kosten von Partikularen oder Gemeinden Speise und Trank»[1]. In Aarmühle werden abends «die Häuser illuminiert» und das Ende der Regierung elementar zu erleben, gehen «am gleichen Tag ganze Scharen in die Wälder, um Holz zu freveln»[1].

[1] FAF. Amt Interlaken, 13–14.

6. DER ANTEIL DES OBERLANDES AM NEUAUFBAU DES STAATES 1830/31

In den *Bittschriften und Vorstellungen* aus dem Oberland von 1830 und 1831[1] wird eine Tendenz sichtbar, die zur *reinen Demokratie* hindrängt. Diese Haltung hat als Anteil des Oberlandes am Aufbau des bernischen Staates nach dem Sturz des Patriziats zu gelten; sie äussert sich als politische Kontinuität, die am Erlebnis der Helvetik anknüpft und 1830 aufnimmt, was bereits 1814 geäussert worden ist. Dabei zeigt sich erneut die so oft festgestellte *Spaltung* in der Bevölkerung des Oberlandes in politischer und sozialer Hinsicht. Dieser Spaltung ist es zuzuschreiben, dass politische Ansätze, die im Oberland in reichem Mass zutage treten, kaum einmal zur Reife gelangen.

Aus dem *Amt Thun* werden 25 Bittschriften eingereicht[2]. Den drei Eingaben der Thuner *Burgerschaft* (131) sowie der Gemeinden *Steffisburg* (141) und *Strättligen* (132), welche die Wünsche und Forderungen der Gwatt-Versammlung vortragen, stehen 22 Eingaben aus der *Thuner Landschaft* gegenüber, worin versichert wird, dass «wegen Umänderung der Landesregierung keine Rede ist» (143), sondern es im Gegenteil «unser größter Wunsch wäre, daß alles in das gleiche Gehäuse gebracht würde, wie es vor 1798 war, als wofür wir uns allesamt höflichst empfehlen» (146).

In jeder der 22 Eingaben der Landschaft wird das Begehren gestellt, dass die bisherige Regierung weiterhin bestehenbleiben solle, weil man keine Wünsche betreffend einer neuen Verfassung kenne. Um so ausge-

[1] Allgemeine Darstellung: Klötzli Bittschriften.

[2] KA Bittschriften 1831. *VII* Amt Thun; Nummern 131 bis 155:

131 Stadtgde. Thun
132 Gde. Strättligen
133 Gde. Goldiwil
134 Gde. Schwendibach
135 Carl Stuber, Thun
136 Gde. Hilterfingen
137 Gde. Oberhofen
138 Schwendi-Heiligenschwendi
139 Gde. Teuffenthal
140 Gde. Sigriswil
141 Kirchgde. Steffisburg
142 Gde. Heimberg
143 Gde. Ober Langenegg
144 Gde. Unter Langenegg
145 Gde. Eriz Sonnseite
146 Vater Spring, Eriz
147 Gde. Blumenstein
148 Gde. Thierachern
149 Gde. Uebeschi
150 Gde. Uetendorf
151 Gde. Amsoldingen
152 Gde. Forst
153 Gde. Höfen
154 Gde. Zwiselberg
155 Gde. Längenbühl

dehnter ist der Katalog der ökonomisch-materiell bestimmten oder lokal geprägten Sonderwünsche, worin sich die Inkonsequenz im staatspolitischen Denken der Landschaft Thun kundgibt: Während der Bestand von *Verfassung und Regierung unverändert gewahrt* werden soll, möchte man dennoch Änderungen sehen. So sollen die Abgaben generell abgeschafft, der Handel jedermann offen zugänglich gemacht und das Prozessrecht vereinfacht werden (136–140). Heimberg äussert als einziges Begehren, dass ein Streit mit der Regierung um ein Stück Allmendland beendigt werden möchte; krasser kann das Unverständnis für den politischen Gehalt der Situation nicht ausgedrückt werden.

Aus den aus dem *Amt Interlaken* eingereichten 14 Bittschriften[1] wird die gleiche politische Konstellation sichtbar, wie sie seit 1798 mehrmals beobachtet worden ist: es sind auch 1830 die gleichen Ortschaften, die sich schon 1798 im Kanton Oberland und 1814 gegen die alte Ordnung gestellt haben; es sind die gleichen Personen und Familien, mithin die vermöglichere Schicht der Bevölkerung im Bödeli, die im Gegensatz zu den mehrheitlich konservativ denkenden Bewohnern der Nebentäler stehen.

Von der politischen Auseinandersetzung des Jahres 1830 kaum betroffen und jeder Änderung von Verfassung und Regierung abgeneigt zeigen sich die Kirchgemeinden Beatenberg (169), Ringgenberg (168), Lauterbrunnen (165), Brienz (167) und Gsteig (159). Diese fünf Kirchgemeinden bilden in ihren Eingaben einen geschlossenen Block konservativer Gesinnung, doch ist ihr repräsentativer Wert bei der Beurteilung der politischen Haltung der oberländischen Bevölkerung nicht hoch anzuschlagen, stehen doch bloss kleine Personengruppen hinter der in diesen Eingaben formulierten Meinung (in Beatenberg 46, in Ringgenberg 77 Personen). Die Eingaben dieser fünf Kirchgemein-

[1] KA Bittschriften 1831. *VIII* Amt Interlaken; Nummern 156 bis 169:

156 Stadtgde. Unterseen
157 Notar C. von Allmen
158 Gde. Leissigen und Därligen
159 Kirchgde. Gsteig
160 Gde. Wilderswil
161 Gde. Matten
162 Gde. Aarmühle
163 Gde. Bönigen (mit 1 Beilage)
164 Chr. Michel alt Hauptmann
165 Kirchgde. Lauterbrunnen (mit Beilage)
166 Kirchgde. Grindelwald
167 Kirchgde. Brienz
168 Kirchgde. Ringgenberg
169 Kirchgde. Beatenberg

den sind aber auch deshalb von bloss geringer Bedeutung, weil aus dem gleichen Bereich *anderslautende* Stimmen[1] zu vernehmen sind und die Unterzeichner aus den Kirchgemeinden vom Pfarrer angeführt werden. Der Pfarrer von Lauterbrunnen zum Beispiel bezeichnet die Äusserung von Unzufriedenheit sowie jeglichen Wunsch nach Verfassungsänderung ausdrücklich als eine unchristliche Tat. Diese Auffassung findet auch Eingang in die Bittschrift, und beim Stillstand in der Kirche vor Unterzeichnung der Eingabe wagt niemand, «unchristlich» zu sein.

Diese konservative Ausscheidung im Amt Interlaken ist nicht zufällig oder von bloss momentaner Dauer; es unterzeichnen mehrheitlich Personen, die bereits vor 1830 oder in den folgenden Jahren die Sache der «Schwarzen», das heisst der konservativ oder restaurativ gesinnten Partei, vertreten, wie Melchior Grossmann in Ringgenberg oder Johannes Sooder in Brienz.

Neben der ausdrücklichen Betonung, die bestehende Ordnung mit bisheriger Verfassung und gleicher Regierung weiterdauern zu lassen, sind die in den Eingaben dieser fünf Kirchgemeinden genannten Wünsche auf *unpolitische* Anliegen ausgerichtet.

Beatenberg wünscht in seiner Bittschrift die verfassungsmässige Verankerung strenger Handhabung des vierten biblischen Gebotes (Sonntagsheiligung). Ein weiteres Begehren aus Beatenberg zielt auf Vermin-

[1] Unter der aus dem frühen und hohen Mittelalter stammenden *Kirchgemeinde* ist vor 1831 allgemein die *politische Gemeinde* als die unterste Einheit im bernischen Staat zu verstehen, in der die Obrigkeit ihren Einfluss auf die lokale Verwaltung geltend machen konnte. (Vgl. die Einteilung bei: DURHEIM, Die Ortschaften des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1838.) Im Gefolge der liberalen Verfassung von 1831 wird die *Einwohnergemeinde* geschaffen, wodurch die politische Tätigkeit auf dem Wohnortsprinzip aufgebaut wird. Umfasste eine Kirchgemeinde mehrere Einwohnergemeinden, so erfolgte eine Zusammenarbeit im Kirchgemeinderat, der sich aus Ausgeschossenen der Einwohnergemeinden zusammensetzte. Ausser der Sittengerichtsbarkeit (= Sitten-, Chorgericht) fielen ihm die Gesamtaufgaben weltlicher und kirchlicher Natur zu. Seit dem Kirchengesetz von 1874 verschwindet die Kirchgemeinde als politischer Verband, indem sie sich auf die kirchlichen Aufgaben zurückzieht.

Aus dem politischen Verband der Kirchgemeinde Gsteig werden 1830/31 Bittschriften im Namen der Kirchgemeinde, getragen vom Kirchgemeinderat (159) *und* von den verschiedenen Bestandteilen dieser Gesamtkörperschaft, eingereicht; z.B. von Wilderswil (160), Matten (161), Aarmühle (162) und Bönigen (163).

derung der Gebühren. Der gleiche Wunsch wird auch von Brienz, Gsteig, Lauterbrunnen und Ringgenberg vorgetragen, doch überall als ein Anliegen, das bloss beiläufig und ohne zwingenden Anlass angeführt wird. Durchgängig überwiegt hier das Moment des Dankes an die Regierung und die Formel von der «einhelligen Anhänglichkeit an unsere Hohe Obrigkeit» (159, 165). Man nimmt «mit dem größten Unwillen» Abstand von «den unwürdigen Umtrieben, deren sich die Übelgesinnten aus verschiedenen Gegenden bedienen, um von dem braven und biederen Volke solche Wünsche auszuwirken, die auf nichts anderes hinzielen, als auf eine gänzliche Staatsumwälzung» (167).

Wenn in bisherigen Untersuchungen (vgl.: KLÖTZLI Bittschriften, 63) zur bernischen Staatsumwälzung von 1830/31 eine Anhänglichkeit des Oberlandes an die alte Ordnung festgestellt und als eine erstaunliche Tatsache bezeichnet worden ist, so ist dabei übersehen worden, dass jene oberländischen Stimmen, die von Dank, Anhänglichkeit und «Zutrauen in Hochdero Weisheit und Vaterlandsliebe» (165) sprechen, zur Hauptsache aus diesen Kirchgemeinden stammen und unter dem Einfluss der dortigen Pfarrer entstanden sind. Was in diesen Eingaben nebst Treueversicherung an Wünschen enthalten ist, erstreckt sich denn auch auf Begehren sozialen Charakters: gewünscht wird unter anderem die Ablage der Vogts- und Waisenrechnungen auf Gemeindeebene statt im Rahmen des Amtes, die Wiederherstellung der alten Maternitätsordnung und Änderungen allgemeiner Natur im Armenwesen.

Neben dem deutlich apolitischen Verhalten dieser ersten, unter kirchlicher Leitung stehenden Gruppe zeigt sich die Existenz *zweier politischer Parteien* im Bödeli. Hier, von wo aus «schon seit Monaten» (168) für die neue Sache geworben worden ist, liegt den eingereichten Bittschriften eine oft erbittert geführte Auseinandersetzung zugrunde. Eine Auseinandersetzung, die nicht bloss mit Argumenten, sondern auch mit Bestechungsgeldern geführt wird[1].

Klare politische Verhältnisse bestehen in *Unterseen* (Stadtgemeinde 156), *Aarmühle* (Dorfgemeinde 162) und *Matten* (Dorfschaft 161), wo sich keine andersgesinnten Minderheiten melden und die Beschlüsse zur

[1] Vgl.: M Dipl Dep 1, 26.

Abfassung der Bittschriften einstimmig oder mit grosser Mehrheit gefasst werden.

Bönigen (163) und *Wilderswil* (160) verzeichnen zwei annähernd gleich starke Parteigruppen: in Bönigen stimmen von 130 Personen 34 ausdrücklich für die alte Partei und gegen die «Burgdorf-Seiler- und Michelschen Vorschläge»; in Wilderswil erklären 33 Personen, «daß man hierorts keine andere Regierung noch Verfassung begehre, sondern beym alten zu verbleiben wünsche», 32 Personen dagegen wünschen «eine freye Verfassung nach den Grundsätzen des abgelesenen Dekrets vom 5. Februar 1798».

Es ist von Klötzli darauf hingewiesen worden[1], dass in der Einleitung zur Bittschrift aus *Unterseen* ein Widerspruch in dem Sinne enthalten ist, dass wohl die Personen der bisherigen Regierung akzeptiert werden – «daß in diesem Schritt kein Haß gegen die Regierung, keine Bitterkeit und keine Feindschaft gegen die Personen derselben vorwalten» – die von ihnen geschaffene Verfassung jedoch abgelehnt und verworfen werde (156). Diese versöhnliche Haltung ist dadurch zu erklären, dass der Oberamtmann von Interlaken, Steiger[2], bei jedermann geachtet war und er es ist, der hiebei in erster Linie anvisiert wird (vgl. auch Bönigen).

Neben dieser Rücksichtsnahme auf einen geschätzten Beamten stellt die Stadtgemeinde Unterseen in ihrer Bittschrift einige Punkte auf, die ebenso eigenständiges wie konsequentes Denken zeigen: Vorab steht die Feststellung, dass es ein zwischen Stadt und Land bestehendes politisches Missverhältnis zu beseitigen gelte; denn neben den 70 bis 80 Familien aus Bern, welche alle Macht im Staate in Händen hielten, befänden sich 338000 Kantonsangehörige ohne politische Rechte. Als Mittel zur Korrektur wird die Schaffung einer neuen Verfassung mit *Petitionsrecht* sowie die *direkte Volkswahl* von *Volksvertretung* und *Oberamtmann* gefordert. Eine realistische Lösung ist für das Finanzwesen vorgesehen: zwar sollen Bodenzins und Zehnt erhalten bleiben, doch nicht als *System* der Staatsfinanzierung, sondern als loskäufliche *Rechtstitel:*

[1] Klötzli Bittschriften, 56–57.

[2] Johann Rudolf Steiger, 1789–1857. Grossrat 1821–1831. Oberamtmann von Interlaken 1822–1828.

«Wir begehren nicht eine Regierung, deren man andichten wollte, sie könnte Zehnden und Bodenzinse abschaffen; – sie könnte dieses jedenfalls auch nicht, weil Zehnden und Bodenzinse (die aber loskäuflich erklärt worden sind) theils Staats-Eigenthum, theils Privat-Eigenthum sind, – so gut wie die Gültbriefe, die allfällig in den Schränken unserer Bureau's liegen mögen. [...] Sie wird kein Privat-Guth oder Eigenthum verschenken, sie kann es nicht, sie darf es nicht, denn dies wäre ein Eingriff in das was Jedermann heilig ist und sein soll, das *Eigenthum*» (156, Seite 10).

Ein Verschenken von Zehnt und Bodenzins wird in Unterseen als ebenso unklug wie ungerecht empfunden. Die Finanzierung des Staates solle aber auf eine gerechte Weise erfolgen: «alles was die Würde, die Sicherheit, die Existenz eines Staates erfordert, das soll nach einem billigen Maßstab berechnet, das Volk gerne zahlen», also durch Steuern. Doch soll der Staat dieses Geld nicht anhäufen wie vor 1798, sondern es in Umlauf setzen und der Bevölkerung dienstbar machen, es «auf Begünstigung des Handels, auf Industrie und auf Gründung und Verbesserung der Schulen – besonders der Volks-Schulen auf dem Lande verwenden» (156, Seite 10/11).

Es sind dies Forderungen, wie sie sonst selten in den Bittschriften von 1830 zum Ausdruck kommen.

Hart prallen die Meinungen in *Bönigen* aufeinander, wo 34 an der Gemeindeversammlung in die Minderheit versetzte Personen den Austritt nehmen und «ihre vollkommene Treue, Zufriedenheit und herzliches Zutrauen zu ihrer bisherigen, rechtmäßigen weisen und gerechten Regierung» erklären. Die Mehrheit von Bönigen stimmt zu den gesamthaft vorgelegten Wünschen vom Gwatt. Bezeichnend für die soziale Struktur ist es, dass die in Bönigen in die Minderheit versetzten Personen keine öffentlichen Ämter innehaben: es sind Steinhauer und Maurer, daneben ein Schulmeister und ein Trüllmeister. Die Gemeindebeamten jedoch stehen auf der Seite der Seiler- und Michel-Partei, «deren Herzen für die Wohlfahrt, Selbständigkeit und Freiheit des Kantons Bern und der ganzen Schweiz schlägt, welches man auch zu behaupten und vertheidigen Leib und Bluth wagen wird» (163).

In den Bittschriften aus dem *Amt Niedersimmental*[1] spiegelt sich unmittelbare Gefolgschaft zur Versammlung vom Gwatt. Aus Diemtigen (191), Oberwil (194), Erlenbach (192), Därstetten (193), Reutigen (190) und Wimmis (187, 188) werden Bittschriften eingereicht, worin – in wörtlich teilweise gleichlautenden Formulierungen – der Katalog der Wünsche vom Gwatt wiederholt wird. Die *Absenz wirtschaftlicher Wünsche* ist durchgehendes Kennzeichen der Eingaben aus dem Niedersimmental. Mit Ausnahme der Eingabe von Reutigen, worin zusätzlich zum Gwatt Erniedrigung der Emolumente sowie Handelsfreiheit gefordert wird, enthält bloss die Eingabe aus Spiez (189) materielle und lokal geprägte Begehren.

Der Hinweis auf das Dekret von Anfang Februar 1798, welches nunmehr in Erfüllung gehen werde, steht als Motiv im Niedersimmental voran. Bezeichnend für die soziale Struktur der Bevölkerung ist eine Eingabe einer Einzelperson aus Oberwil: die Eingabe des Trüllmeisters Johannes Matti (195). Sie erklärt den Umstand, weshalb aus dem Niedersimmental – gemessen am Tenor der anderen Eingaben aus dem Kanton – so auffallend einseitig keine materiellen Begehren gestellt werden und setzt dazu ein Gegengewicht:

«Hochgeehrte Hochgeachtete Herren

Da an der am 26ten diß zu Oberwyl abgehaltener Gemeind nicht alle Wünsche berücksichtiget u. angenommen worden sind, besonders solche nicht, die dem gemeinen schlichten Landmann am Herzen liegen, der ja freylich seiner alten Obrigkeit noch getreu u. anhanglich ist u. seinen geschworenen Eid der Treu noch eingedenk ist, so nimt der underzeichnet die Freiheit auch seine Wünsche an die Hohe Regierung gelangen zu lassen weyl die 2 und 3 Claß zum algemeinen Wünschen nichts zu sagen hat, weil wir nur das Gsindel heißen bey unserer 1 Claß da erlaubt Proklamation und Publikation vom 6 und 8 dis auch einzelne

[1] KA Bittschriften 1831. *XI* Amt Nidersimmental; Nummern 187 bis 195:
187 Gde. Wimmis
188 Joh. Glur, Arzt, Wimmis
189 Kirchgde. Spiez
190 Kirchgde. Reutigen
191 Kirchgde. Diemtigen
192 Gde. Erlenbach
193 Gde. Därstetten
194 Gde. Oberwil
195 Joh. Matti, Oberwil

Partikularen ihre Wünsche eingeben könen. Wir erklären uns also daß wir mit Unserer H: Landes Regierung zu frieden seien u. keine Änderung, oder Umsturz, keineswegs wünsche, sonder ja freilich mit Leib u. Gut zu Ihrer Vertheidigung bereit seyn wollen.

[Aufgezählt werden sechs Wünsche: Verminderung der Advokatur-, Handänderungs-, Betreibungs- und Schreibgebühren. Befreiung verschuldeter Liegenschaften von Tellen] und 6 die Gewalt der Gemeinds Vorsteher einwenig abkürzen.

Den unsere Last fom Land ist tausend mal größer als die von der Stadt. Wen diese Artikel berücksichtiget würden, so würde das Ganze Böbel mit aufgehobener Hand der Stadt vertrauhen.»

Von den aus dem *Amt Obersimmental*[1] einlangenden sechs Bittschriften besitzen bloss drei auch politischen Gehalt, die andern erschöpfen sich in materiellen Anliegen. Aus zwei Gemeinden melden sich die Hintersassen mit je einer Bittschrift, eine Erscheinung, die sonst im Oberland nicht feststellbar ist und auf die stark sozial geprägten Verhältnisse im Obersimmental weist: das einzige Anliegen der Hintersassen von Boltigen (201) und Zweisimmen (200) ist eine Reduktion des Hintersassengeldes, das seit 1798 von durchschnittlich 6 Batzen auf 4 Franken jährlich gestiegen ist.

Die Landschaftskommission Obersimmental[2] (196) stellt in ihrer Bittschrift fest, dass keine Eintracht zwischen Volk und Regierung besteht, weshalb jedoch keine Änderung der Fundamentalgesetze nötig sei. Für den Fall, dass in absehbarer Zeit gleichwohl eine «Abänderung bestehender Verfassungen» erfolgen sollte, werden einige Wünsche genannt, die zur Hauptsache aus dem Katalog der Wünsche vom Gwatt stammen. Darüber hinaus wird die Einsetzung von Friedensrichtern in den Kirchgemeinden, Ordnung im Münzwesen und bezüglich der

[1] KA Bittschriften 1831. *XII* Amt Obersimmental; Nummern 196 bis 201:
196 Landschaftskommission
197, 198 Joh. Schletti
199 Joh. Raaflaub
200 Joh. Behri, Namens der Hintersassen von Zweisimmen
201 Hintersässen der obern Bäuert der Kirchgemeinde Boltigen

[2] Landschaftskommission = Versammlung der Vorgesetzten aller 4 Kirchgemeinden im Amt Obersimmental.

Wahlart der Grossräte «eine freiere, weniger unter dem Einfluß der Behörden stehende Wahlart» begehrt. Zudem sei dem Obersimmental das alte Landrecht zu garantieren und seine Bevölkerung vor Steuerlast zu schonen[1].

Johannes Schletti, der Führer der liberalen Partei im Obersimmental, begehrt in einer Einzeleingabe (197) wie die Landschaftskommission die Einsetzung von Friedensrichtern, um dadurch eine «billige Justiz» zu erlangen. Daneben legt er das Hauptgewicht seiner Forderungen auf die Wahlart der Gemeindebehörden und des Oberamtmanns: diese Wahlen sollen direkt und durch das Volk erfolgen.

Frutigen und Oberhasli erweisen sich – soweit sich die Bevölkerung in den Bittschriften zu äussern vermag – als die zwei der Regierung am treuesten ergebenen Teile des Berner Oberlandes.

Aus dem *Amt Frutigen*[2] melden sich die Landsgemeinde Frutigen (182, 183) als Vertreterin aller Bäuerten des Amtsbezirks sowie die Gemeinden Adelboden (186) und Reichenbach (185). In diesen Bittschriften wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass man sich dessen *bewusst* sei, in der politischen Zeitströmung eine Insel zu bilden: Die Verfasser der Bittschriften bezeichnen sich und das durch sie repräsentierte Volk voller Stolz als «Gott seye Dank von dem gegenwärtig stürmischen Zeitgeist noch meistens unangesteckten getreuen Unterthanen» (186). Aus der «treuen Unterthanenschaft» folgert die allgemein verbreitete Abneigung gegenüber jeglicher Staatsveränderung: «eine andere Regierung und Regierungsform aber begehrt die Mehrheit dieses biederen und getreuen Volkes durchaus nicht» (182). Frutigen, Adelboden und Reichenbach verpflichten sich, diese Treue allenfalls militärisch unter Beweis zu stellen: «wenn der Ruff an sie geschehe, bereit zu sein, das theure Vatterland nach altem Helden und Schweizersinn vertheidigen zu helffen» (186, 185, 182).

[1] Vgl.: KA Vorstellungen 1831. Zweisimmen 8.V.1831.

[2] KA Bittschriften 1831. *X* Amt Frutigen; Nummern 182 bis 186:
182 Landsgemeinde Frutigen
183 Bäuert Frutigen
184 Joh. Thönen, Frutigen
185 Gde. Reichenbach
186 Gde. Adelboden

Trotz Treuekundgebung wird in allen Zuschriften aus dem Amt Frutigen festgestellt, dass keine Einheit und kein gegenseitiges Zutrauen zwischen «der Hohen Regierung und den Unterthanen» (186) (id. 182, 185) bestehe, was jedoch nicht als Widerspruch empfunden wird. In politischem Bereich bleiben denn auch im ganzen Amt «Unterthanenschaft» und «Hohe Regierung» als die beiden unbezweifelten Konstanten des Staates bestehen. Das wiederherzustellende Zutrauen erschöpft sich in der Erfüllung *materieller Wünsche*. Vorab wird überall eine Garantie von Artikel 2 der «Urkundlichen Erklärung»[1], die Zusicherung der alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, gefordert, das heisst die Rückführung des Staates auf die Korporation und nicht auf den einzelnen Bürger. Der Gemeinde soll soweit möglich Verwaltungsbefugnis zuerkannt werden, namentlich im Bereich von Gericht, Wald und Weg. Im weiteren sollen Viehzucht und Brandassekuranz von jedem Zwang befreit und die «Emolumente wenigstens um die Helfte» reduziert sowie «einfachere, d.h. volksthümlichere und Jedermann verständlichere Gesetze eingeführt werden».

Mit Ausnahme von *Reichenbach* werden keine politischen Wünsche gestellt. Doch werden die in der Bittschrift (185) enthaltenen Begehren für eine Vergrösserung der Volksvertretung im Grossen Rat, für Petitionsrecht, Öffentlichkeit der Verhandlungen und Volksabstimmung über die Verfassung fragwürdig, weil die Einwohner von Reichenbach mehrheitlich als «getreue Unterthanen» unterzeichnen und sie neben diese politischen Wünsche eine Reihe materieller Anliegen aus dem Bereich der Gemeinde stellen und diese zum Hauptanliegen machen.

Aus dem *Amt Oberhasli*[2] langen gesamthaft zwölf Eingaben ein, die sich in zwei grundsätzlich verschiedene Gruppen einteilen lassen, indem die eine Gruppe expressis verbis jede Art von Verfassungs- oder Regie-

[1] 21.IX.1815. Druck: Quellenbuch NABHOLZ/KLÄUI, S.225 ff.

[2] KA Bittschriften 1831. *IX* Amt Oberhasli; Nummern 170 bis 181:

170 Ehrbarkeit Oberhasli
171 Gde. Meiringen
172 Gde. Hasliberg
173 Gde. Brünigen
174 Gde. Willigen
175 Gde. Geissholz
176 Gde. Grund
177 Gde. Wyler Sonnseite
178 Gde. Wyler Schattseite
179 Gde. Bottigen
180 Kirchgde. Gadmen
181 Kirchgde. Guttannen

rungsänderung ablehnt, die andere Gruppe mehr oder weniger den Begehren vom Gwatt folgt.

Die erste Gruppe bilden die Gemeinden Meiringen (171), Hasliberg (172), Brünigen (173); die Ehrbarkeit Oberhasli (170) sowie die beiden Kirchgemeinden Gadmen (180) und Guttannen (181), die gemeinsam eine beträchtliche Mehrheit im Amt Oberhasli ausmachen, befinden sich doch schon in Meiringen und Hasliberg zwei Drittel des Vermögens und der Bevölkerung[1]. Diese sechs Körperschaften reichen je eine Bittschrift ein, die untereinander gar nicht oder bloss in der Einleitung wenig voneinander abweichen. Durchwegs wird darin versichert, dass die Wünsche bloss unter ausdrücklicher «Zusicherung wahrer Anhänglichkeit und Treue an die Hohe Obrigkeit» (170) geäussert werden und von der Absicht getragen sind, «zur Freundschaft, Zuversicht und Versöhnung die Hand [zu] bieten und sich in diesen gefahrvollen Zeiten an Obrigkeit und Vaterland anzuschließen» (171). Von der Notwendigkeit einer Änderung von Regierung oder Verfassung ist nicht die Rede, im Gegenteil: Die Eingaben sind vom «Wunsche begleitet, daß der Allermächtige unsere gegenwärtige hohe Landes Obrigkeit in ihrem dermahligen Stand und Verfassung aufrecht erhalten wolle, woran [man] durchaus nichts abzuändern verlangt» (172, 173, 180, 181).

Da der Fortbestand von Regierung und Verfassung in bisheriger Form ausdrücklicher Wunsch ist, erstrecken sich die in den Bittschriften der ersten Gruppe geäusserten Wünsche bloss auf lokale Fragen ohne staatspolitisches Gewicht:

- Der Oberamtmann für Oberhasli sei wie zu früheren Zeiten aus der einheimischen Bevölkerung zu nehmen; jedoch neu aus allen Einwohnern, nicht wie früher, bloss aus den Grossräten. Die Wahlbehörde wird nicht genannt.
- Dem Oberhasli sei eine Zusicherung zu geben, dass aller Wald der Landschaft gehöre.
- Die Tarife seien generell zu ermässigen und Betreibungen und Steigerungen nicht mehr in den Sommermonaten anzusetzen.

[1] Bemerkung von Regierungsstatthalter Schild zu den Bittschriften, KA Bittschriften 1831. *IX* Amt Oberhasli.

Je eine im Text identische Bittschrift reichen die sechs Gemeinden der zweiten Gruppe ein: Willigen (174), Wyler Sonnseite (177), Wyler Schattseite (178), Geissholz (175), Bottigen (179) und Grund (176). Ihre Eingabe enthält die Wünsche der Versammlung vom Gwatt in Verbindung mit Anliegen lokaler Bedeutung:

- Der Oberamtmann und der Amtsschreiber sollen aus der einheimischen Bevölkerung genommen werden.
- Das Tell-Reglement sei «abzuthun».
- Die Regierung solle versprechen, «bey den übrigen Rechten, die wir genossen, von altersher, uns zu schützen und [zu] schirmen, indem man von jeher bedeutende Vorrechte genossen hat, dieselben man beizubehalten wünschte».

Dieser letzte Wunsch nach den alten Rechten wird unbekümmert darüber geäussert, dass einige Zeilen daneben die «Abschaffung aller Vorrechte von Familien und einzelnen Personen» als Wunsch verzeichnet steht (Punkt 2 vom Gwatt).

In den Bittschriften von 1831 zeigt sich kein einheitliches Verhältnis des Berner Oberlandes zur Staatsumwälzung, sondern eine Dreiteilung in der geäusserten politischen Meinung:

- eine erste Gruppe verhält sich politisch indifferent oder ausdrücklich ablehnend gegenüber jeder politischen Neuerung;
- eine zweite Gruppe bezieht keine klare Position, schwankt widersprüchlich zwischen alter und neuer Ordnung, zwischen materiellen und politischen Motiven hin und her;
- eine dritte Gruppe – die liberale Partei – versteht die Verfassungsänderung als politisches Problem.

1. Ausdrücklich *keine Änderung* von Verfassung und Regierung begehrt der Grossteil der sich in Bittschriften äussernden Bevölkerung in den Ämtern *Oberhasli* und *Frutigen*. Aus dem Amt Interlaken die Kirchgemeinden *Lauterbrunnen, Ringgenberg, Gsteig, Brienz* und *Beatenberg,* wenn auch nicht unwidersprochen (an der Versammlung in Ringgenberg zum Beispiel bezeugen 15 Personen durch öffentliches Aufstehen ihre Unterstützung für die Gwatt-Wünsche[1]). Im *Amt Thun* vertritt die gesamte Land-

[1] KA Bittschriften 1831. *VIII* Amt Interlaken: Nr. 168 Ringgenberg.

bevölkerung und im *Simmental* die «2. und 3. Claß» der Einwohner eine regierungstreue Haltung, in Boltigen und Zweisimmen die Hintersassen.

Durchwegs wird die Bereitschaft zum *politischen* Status quo von Wünschen nach *materieller* Besserstellung begleitet.

2. Eine in sich *widersprüchliche Haltung* wird aus den Eingaben von *Reichenbach,* einigen Gemeinden des *Oberhasli* und aus dem *Obersimmental* sichtbar, indem politische Wünsche nach der Manier vom Gwatt geäussert werden, welche jedoch in sich selbst oder zu einer ihnen beigestellten generellen Treueerklärung in Widerspruch stehen oder ganz einfach von materiellen Wünschen erdrückt werden und dabei ihre Glaubwürdigkeit als politisches Anliegen verlieren.

Die Landschaftskommission von Obersimmental zum Beispiel betont in der Einleitung zu ihrer Bittschrift, dass eine Verfassungsänderung nicht als eine zwingende Notwendigkeit erscheine, dennoch äussert sie Wünsche, welche bei deren Durchführung zu berücksichtigen seien. So wird unter anderem das Prinzip möglichst unbeeinflusst durchzuführender Wahlen in den Grossen Rat gefordert, in der konsequenten Anwendung also direkte Wahlen. Gleich daneben wird die Forderung nach Garantie des Obersimmentalischen Landrechts gesetzt.

Das eine heisst den Staat auf den Einzelbürger zurückführen, das andere gründet den Staat auf das alte System der Korporation. (Den gleichen Widerspruch übersieht auch Frutigen im Mai und Juni 1831.)

Es zeigt sich darin – und auch sonst immer wieder –, dass es im Berner Oberland weniger staatstheoretische Fragen sind, sondern unmittelbar erlebte Probleme, welche in ihrer elementaren Bedeutung die *Mehrheit der Bevölkerung* zu beschäftigen vermögen.

3. Doch lässt sich von hier eine Linie zur dritten Gruppe innerhalb der politischen Landschaft des Oberlandes ziehen: zu den Anhängern rein politischer Ideen in Unterseen, Aarmühle, Bönigen, Matten und Wilderswil, in Thun, Steffisburg und Strättligen sowie im Niedersimmental, welche in ihren Bittschriften bloss politische Anliegen anführen und sie mit dem *klaren Ziel* einer *Verfassungsänderung* vortragen.

Von dieser Gruppe geht eine *Tendenz zur reinen Demokratie* aus, das heisst, es werden Forderungen gestellt, die darauf ausgerichtet sind, den

Einzelbürger unmittelbar am staatlichen Leben Anteil nehmen zu lassen. Die Forderungen von Frutigen, Oberhasli und Obersimmental, ihre entsprechenden alten Landrechte wieder zu etablieren, zielen substantiell ebenso darauf, dem Individuum möglichst grosse Freiheit und möglichst weitgehende Rechte in der ihm gemässen Umwelt zu gewähren. Es wird so beidemal aus politisch vollständig verschiedener Sicht versucht, das Individuum als Einzelperson ins Zentrum zu stellen: die Zumessung von Recht zielt dabei auf den Einzelbürger.

Ein Unterschied besteht indessen in formaler Art, versteht sich doch jedes Landrecht als die Aufzeichnung und Garantie einer Reihe von «*Freiheiten von* etwas»; die politischen Anliegen aus dem Bödeli und dem Simmental jedoch als «*Freiheiten zu* etwas».

Dennoch bietet sich hierin, in der Tendenz auf «mehr Freiheit für den Einzelnen», die Chance einer gemeinsamen Haltung im Oberland.

Der *Zug zur reinen Demokratie,* der in einem Teil der Bittschriften aus dem Oberland sichtbar wird, ist für den späteren Ausbau des bernischen Volksstaates von Bedeutung. Dem Grundzug der Verfassungsarbeit von 1831, dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, huldigt zwar auch die Versammlung vom Gwatt. Doch aus dem Ober- und Niedersimmental, aus Frutigen und ganz besonders aus dem Amt Interlaken werden zwischen Dezember 1830 und Juni 1831 Stimmen laut, welche eine Form der Demokratie fordern, die *nicht auf der Stellvertretung* aufbaut – was die Demission des Einzelbürgers zur Voraussetzung und dessen Entpolitisierung zur Folge hat –, sondern das Prinzip der *Volkssouveränität in der Praxis* konsequent durchführt[1]:

- es sollen die Wahlen in den *Grossen Rat direkte Wahlen* sein[2], und
- es soll auch der *Oberamtmann* (Regierungsstatthalter) direkt vom Volk gewählt werden[3].

[1] KA Bittschriften 1831: Unterseen (156), Obersimmental (197), Landschaftskommission Obersimmental (196). – KA Vorstellungen 1831: Frutigen (30.V.1831), Interlaken (Medio Juni 1831). – FAF. Amt Niedersimmental, 2 (Diemtigen). – Damit wird das Burgdorfer Memorial materiell übertroffen.

[2] 1831 §§ 37–42 (indirekte Wahl). – 1846 § 9, § 19.

[3] 1831 § 70 (Wahl durch Regierungsrat und XVI). – 1846 § 47 (Wahl durch Grossrat aus Doppelvorschlag dem Amtes und des Regierungsrates). – 1893 § 46 (Wahl durch das Volk).

Im Berner Oberland zeigen sich hierin Tendenzen, die über die Verfassung von 1831 hinausweisen, welche zwar die Volkssouveränität als Grundsatz aufstellt, jedoch bei der Repräsentation verharrt. Die beiden oberländischen Postulate werden erst 1846 (Grossrat[1]) und 1893 (Regierungsstatthalter[2]) erfüllt.

Was aufgrund der Bittschriften und Vorstellungen aus dem Oberland an den Verfassungsrat von *1831* als ein *Vorprellen* in bernischer Politik zu werten ist, liegt auf einer *Linie,* die in der *Vorstellung von 1814* und ihren liberalen Postulaten begründet wird und von 1814 zu 1831 und weiter zu 1846 und 1893 hinführt.

1814 war in der «*Ehrerbietigen Vorstellung*» mehrmals und ausdrücklich «eine den jetzigen Bedürfnissen des Volkes angepaßtere Verfassung» (Zeile 182 f, 124 f, 187 f) gefordert worden, in welcher namentlich verankert werden sollte: «Die Gleichheit der politischen Rechte» (Zeile 124 f). Wahl der Grossräte: direkt durch die Bevölkerung und nicht durch Stellvertreter (Zeile 110 ff); der Landschaft solle «eine bedeutendere Zahl» von Grossratsstellen zustehen (Zeile 120 ff). «Daß in der Regierung die Réprésentation des Volkes festgesetzt» werde (Zeile 123 f, 90 ff). Verbot der Anwendung militärischer Gewalt bei Verhaftungen sowie Verbot der Verhaftung ohne Verhör (Zeile 23 ff). Reduktion des bernischen Staatsgebietes durch freiwilligen Verzicht auf Waadt und Aargau zum «Heille der Schweiz» (Zeile 74 ff, 56 ff, 5 f).

Eine Anerkennung der politischen Gleichheit bringt auch die *Verfassung von 1831* noch nicht, sondern bloss die Gleichheit «vor dem Gesetze» (1831, § 7). Eine grössere Zahl von Grossratsstellen für die Landschaft wird teilweise 1815 erreicht, doch nicht im Umfang, wie zum Beispiel im unteren Simmental gewünscht wird: einen Grossrat pro Dorf[3], sondern lediglich 99 Mandate im ganzen Kanton. Direkte Volkswahlen bringt erst die Verfassung von 1846 (§ 9). Der Wunsch nach Volksrepräsentation auch in der Exekutive zielt auf die Wahl des Oberamt-

[1] 1831 §§ 37 – 42 (indirekte Wahl). – 1846 § 9, § 19.

[2] 1831 § 70 (Wahl durch Regierungsrat und XVI). – 1846 § 47 (Wahl durch Grossrat aus Doppelvorschlag dem Amtes und des Regierungsrates). – 1893 § 46 (Wahl durch das Volk).

[3] A Staats Rat 5. AB Niedersimmental 2. VIII. 1808

manns durch die Bevölkerung[1]. Ein Wunsch, der erst 1893 verwirklicht wird (§ 46). «Habeas Corpus»[2] erscheint 1831 in den §§ 14 und 15 als Neuerung im bernischen Recht. Das ausgeprägte oberländische Empfinden einer gesamteidgenössischen Bindung, wie es sich 1802 in der «Erklärung der Bernerischen Oberländer» oder 1814 in der Vorstellung gezeigt hatte, erscheint 1830 zum Beispiel in der Bittschrift aus Bönigen (163)[3]. Hier wird ausdrücklich erklärt, dass die Herzen der Bevölkerung «für die Wohlfahrt, Selbständigkeit und Freyheit des Kantons Bern und der ganzen Schweiz auf's Wärmste schlagen». Dieses Empfinden, das 1814 als eine Verpflichtung an den inneren Frieden der Schweiz klar formuliert worden war, wird 1846 in der oberländischen Forderung im Verfassungsrat gipfeln, auf eidgenössischer Ebene wegweisend voranzugehen und Freiheit des Geistes im Gesamtstaat über kantonale Ordnung und Macht zu stellen.

[1] A Staats Rat 5, AB Niedersimmental 2. VIII. 1808.
[2] Habers-Corpus-Akte, 1679: Schutz vor willkürlicher Verhaftung.
[3] Vgl.: Greyerz Nation, 159–160.

7. DIE WAHLEN IN DEN VERFASSUNGSRAT

Die Wahlen vom 7. und 9. Februar 1831 ergeben ein erstaunliches Resultat, das nicht jener politischen Struktur entspricht, wie sie bei Betrachtung der Bittschriften vom Dezember 1830 erkennbar wird. Denn nicht bloss in den seit Sommer 1830 als oppositionell bekannten Gegenden Bödeli, Niedersimmental und Stadt Thun fallen die Wahlen in den Verfassungsrat auf Personen, die seit der Helvetik oder zumindest seit 1814 für ihre fortschrittliche Haltung bekannt sind, sondern auch Frutigen und Oberhasli stellen je einen neuzeitlichgesinnten Verfassungsrat. In den Ämtern Interlaken[1], Ober- und Niedersimmental erhält kein Anhänger des alten Systems ein Mandat. Gewählt werden die folgenden Personen[2]:

Interlaken:

Peter Schilt, alt Ratsherr, Wyler/Brienz[3].
Oberförster Karl Albrecht Kasthofer, Unterseen.
Peter Seiler, alt Landseckelmeister, Bönigen.
Johannes Bohren, Kirchmeier, Grindelwald.
Johannes Balmer, Obmann, Wilderswil.

Frutigen:

Daniel Ludwig Scherz, alt Distriktstatthalter, Aeschi.
Johannes Klopfenstein, Hauptmann, Kandersteg.
Johannes Jaggi, Notar, Reichenbach.

Oberhasli:

Arnold Brügger, alt Distriktstatthalter, Wyler.
Johannes Huggler, Bottigen.

[1] Wohl sendet Interlaken alles Liberale, doch existiert eine Gruppe politischer Gegner, was sich an der Zahl der Wahlmänner-Stimmen zeigt: von den 44 Wahlmännern stimmen stets zwischen 16 und 21 *gegen* die Liberalen.

[2] KA Wahlprotokolle des Verfassungsrathes des Cantons Bern, 1831.

[3] Zu Schilt: MÜLINEN Aufzeichnungen, 104–105. – STAPFER Briefwechsel *II*, 405–409 (Laharpe an Stapfer).

Obersimmental:

Samuel Joneli, Gerichtschreiber, Notar, Boltigen.
Samuel Bürki[1].

Niedersimmental:

Johannes Mani, alt Statthalter.
Major Risold, Bern[1].
Professor Johannes Schnell.
(Joh. Gottl. Wyss, Fürsprecher, Bern, lehnt die Wahl ab; wird im August vom Niedersimmental als Grossrat gewählt.)

Thun:

Johann Jakob Knechtenhofer, Major, Thun.
Alexander Bernhard Steiger, Oberamtmann (1821–1827).
Franz Samuel Hahn, Dr. jur. Fürsprecher, Bern[1].
Johannes Indermühle, Statthalter, Wichtrach.
Jakob Ritschard, Gerichtsäss, Oberhofen.
Louis Monnard, Wirt in Heimberg.
Albrecht Hürner, Prokurator, Thun.

[1] Als «Demokraten» unter der nichtpatrizischen Stadtburgerschaft bekannt. GRUNER Patriziat, 85, 125, 158, 188 (Bürki); 283 (Risold); 86 (Hahn).

8. GEMEINSAMKEIT IN GEGENSÄTZEN

Im Mai und Juni 1831 lassen sich die beiden Ämter Frutigen und Interlaken ein letztes Mal vor der Verfassungsabstimmung vernehmen und geben sich dabei als Zentren gegensätzlich politischer Positionen zu erkennen. Noch deutlicher als in den Bittschriften erfolgt damit die Abgrenzung zwischen zwei vollständig verschiedenen politischen Gruppierungen im Oberland: Frutigen erscheint als Bewahrerin des «Alten Canton Bern», Interlaken als Hauptstütze für die neue Verfassung.

Beide Parteien, so gegensätzlich ausgerichtet sie im momentanen politischen Geschehen auch sind, finden sich jedoch auf einer gemeinsamen Ebene, die sich ebenso ausserhalb der alten Ordnung wie der neuen Verfassung befindet: in Frutigen und in Interlaken werden politische Formen gefordert, die auf *direkte Demokratie* und *unmittelbare Beteiligung des Bürgers am Staat* abzielen! Die Tendenz, die sich bereits in den Bittschriften des Dezembers abgezeichnet hatte, erweist sich somit als unabhängig von der momentanen Ausscheidung der politischen Gesinnung.

Die *Landsgemeinde Frutigen*[1] betont im Mai und im Juni 1831 nochmals, nie eine neue Regierung gewünscht zu haben, und von der im Entstehen begriffenen neuen Verfassung wird entschieden Abstand genommen, indem diese nicht auf Volkswünschen und nicht auf Grundsätzen «der Mäßigung und des Friedens aufgebaut», sondern ein Werk der Extreme sei. Verkörperung des «dem Wohl des Vaterlandes so augenfällig nachtheiligen radikalen Strebens» ist der Landsgemeinde Frutigen der Jura, dessen Abtrennung «vom Alten Canton Bern» im gegenwärtigen Zeitpunkt daher «das Zuträglichste und Wünschenswertheste» sei.

Zur Eindämmung radikaler und fremder Einflüsse fordert Frutigen: dass die katholische Religion bloss im jetzigen Bestand «zugesichert werden» könne; dass «die Land- und Statuarrechte gewährleistet werden sollen»; dass die Leitung des Amtsbezirkes einem vom Volk in direkter Wahl gewählten einheimischen Oberamtmann übertragen werde; dass die Zehnten und Bodenzinse nicht auf Unkosten der übri-

[1] KA Vorstellungen 1831: Landsgemeinde Frutigen, 30. Mai 1831. – KA Vorstellungen 1831: Verfassungs-Aufsichts-Commission Frutigen, 13. Juni 1831.

gen Bewohner «vermittelst Einführung direkter Abgaben» abgeschafft werden. Ehre und Ansehen der alten Regierung, «unserer seitherigen, väterlichmilden Landesregierung» wird ausdrücklich – «ungeachtet aller Verkennung und Herabwürdigung» – hochgehalten.

Aus dem *Amt Interlaken*[1] erfolgt umgehend eine Replik auf die Haltung von Frutigen: unter Hinweis auf die im Jahre 1814 erlittene «Rechtsverletzung» verwahren sich Mitte Juni 718 Personen aus dem Amt Interlaken in einer Zuschrift an den Verfassungsrat gegen jegliche Kritik oder Hinderung der Verfassungsarbeit. Uneingeschränkt wird der Tätigkeit des Verfassungsrates zugestimmt und von den Unterzeichnern die Zusicherung abgegeben, im Notfall mit Waffen ihrem «eisernen Entschluß» Nachachtung zu verschaffen «unser und des Staates Wohl durchaus nur im Siege der von dem Verfassungsrathe ... eingeleiteten Staatsreform anzuerkennen».

Als Prinzip dieser Staatsreform wird nochmals ausdrücklich die möglichst weitgehende Beteiligung der Bevölkerung mittels direkter Wahlen in allen Bereichen des staatlichen Lebens gefordert.

Die 718 Unterzeichner stammen alle aus dem Amt Interlaken: 162 aus dem Bödeli, 234 aus Grindelwald und Lauterbrunnen, 29 aus Gündlischwand, 37 aus Därligen und Leissigen, 25 aus Ringgenberg, 47 aus Oberried und 184 aus Brienz. Habkern und Beatenberg sind nicht vertreten. Voran stehen überall die 1814 beteiligten Personen und deren Nachkommen.

[1] KA Vorstellungen 1831: Interlaken Medio Juni 1831.

9. VERFASSUNGSABSTIMMUNG UND WAHLEN IN DEN GROSSEN RAT

Das Resultat der Verfassungsabstimmung[1] vom 31.Juli 1831 besitzt keine grosse Aussagekraft; denn bei der praktizierten öffentlichen Stimmabgabe sind Einschüchterung und Zwang nur zu leicht möglich, zudem nehmen nur rund ein Drittel der Stimmberechtigten an der Abstimmung teil. Immerhin lassen sich aus den Resultaten einige Rückschlüsse ziehen. Frutigen, das stets die neue Ordnung abgelehnt hat, verwirft hoch mit 262 Nein gegen 95 Ja. Im Oberhasli finden sich 471 Ja neben 44 Nein, die Partei der alten Ordnung äussert sich hier also nicht so *konsequent* wie in Frutigen.

Das den Bittschriften von fünf Kirchgemeinden des Amtes Interlaken beigemessene geringe Gewicht[2] findet Bestätigung: in Brienz stehen 290 Ja bloss 38 Nein gegenüber, in Gsteig 417 Ja 15 Nein, in Lauterbrunnen 129 «unchristliche» Ja 0 Nein, in Beatenberg 67 Ja 0 Nein und in Ringgenberg 90 Ja 22 Nein. Im Niedersimmental verwirft bloss Wimmis, die Thuner Landschaft bestätigt teilweise ihre vorherige ablehnende Haltung.

Amt	Urversammlung	Ja	Nein
Frutigen	Adelboden	104	2
	Aeschi	182	0
	Frutigen	95	262
	Reichenbach	221	0
Interlaken	Beatenberg	67	0
	Brienz	290	38
	Grindelwald	271	0
	Gsteig	417	15
	Habkern	8	0
	Lauterbrunnen	129	0
	Leissigen	78	3
	Ringgenberg	90	22
	Unterseen	113	0
Oberhasli		471	44

[1] KA Annahmeprotokolle Verfassung 31.VII.1831. Ganzer Kanton 27802 Ja, 2153 Nein.

[2] Vgl. Teil C, Kapitel 6.

Amt	Urversammlung	Ja	Nein
Saanen	Gsteig	22	0
	Lauenen	23	0
	Saanen und Ablentschen	134	0
Obersimmental	Boltigen	70	1
	Lenk	102	2
	St. Stephan	59	2
	Zweisimmen	118	3
Niedersimmental	Därstetten	66	0
	Diemtigen	194	0
	Erlenbach	122	0
	Oberwil	100	0
	Reutigen	70	7
	Spiez	97	6
	Wimmis	16	45
Thun	Amsoldingen	116	33
	Blumenstein	5	32
	Hilterfingen	203	6
	Schwarzenegg	53	0
	Sigriswil	219	0
	Steffisburg	294	0
	Thierachern	95	22
	Thun	398	10

Die Wahlen in den *Grossen Rat*[1] bestätigen das Bild der politischen Parteiung, das sich innerhalb des Oberlandes ergeben hat. Es werden die folgenden Personen gewählt:

Thun:

Johann Jakob Knechtenhofer, Negotiant, Thun L 1830 f[2]
Albrecht Amstutz, Notar, Sigriswil
W. R. Hürner, Rechtsagent, Thun
Johannes Büchler, alt Obmann, Steffisburg
Franz von Lerber, Major, Bern

[1] KA Akten der Standeskommission 1830/31: 25. VIII. 1831. Nachwahlen: 10., 22. und 29. IX. 1831.

[2] L mit Jahreszahl = bezeichnet das Jahr, in welchem die genannte Person in den vorliegenden Untersuchungen auf politisch liberaler oder patriotischer Seite stehend erscheint.

Carl Friedrich Ludwig Lohner, Thun	L 1814, 1830 ff
Christian Feller, Übeschi	
Jakob Ritschard, Oberhofen	
Friedrich von Ernst, Kriegsratschreiber, Bern	
Anton Simon, Negotiant, Bern	
Johannes Stegmann, Wirt, Schwarzenegg	
Frutigen:	
Daniel Ludwig Scherz, Aeschi, alt Distrikt-statthalter	L seit Helvetik
Johannes Jaggi, Notar, Reichenbach	L 1830
Jakob Bühler, Gerichtschreiber, Aeschi	
Peter Rieder, alt Kirchmeier, Adelboden	
Oberhasli:	
Arnold Brügger, Wyler	L 1798, 1802, 1830
Johannes Huggler, Bottigen	L 1830 ff
C. von Bergen	
Niedersimmental:	
Johann Gottlieb Wyss, Fürsprecher, Bern	L 1832
Jakob Regez, Negotiant, Erlenbach	L 1830 ff (L Vater 1814)
Samuel Reber, Amtsrichter, Diemtigen	L 1814, 1830 ff
Johannes Mani, Dr. med., Thun	L 1830 ff (L Vater 1814)
N.G. Daxelhofer, Appellationsrichter, Bern	
Obersimmental:	
Samuel Joneli, Amtsnotar, Boltigen	L 1830 ff
Johannes Schletti, Gerichtspräsident	L 1798, 1802, 1830
Johannes Zahler, Rechtsagent, St. Stephan	L 1830
Samuel Bürki, Ratsherr, Bern	

Interlaken:

Karl Albrecht Kasthofer, Oberförster	L 1814, 1830
Peter Seiler, alt Landseckelmeister	L 1814, 1830 ff
Johannes Balmer, Obmann, Wilderswil	L 1814, 1830 ff
Johannes Bohren, Kirchmeier, Grindelwald	L 1830
Johannes Seiler, Negotiant (jünger)	L 1830 ff
Johann Jakob Wettach, Wirt, Grindelwald	L 1814, 1830 ff
Jakob Oesch, Wirt, Lauterbrunnen	L 1830 ff
Christian Grossmann, Schulvogt, Ringgenberg	L 1830 ff
Johannes Abplanalp, alt Wirt, Tracht	L 1830 ff

Wahl durch CC:

Johannes Imobersteg, Amtsrichter, Boltigen	L 1798
David Tschabold, Amtsnotar, Wimmis	
Ludwig Monnard, Wirt, Heimberg	L 1831, 1837
Karl Koch, Thun	L 1798, 1802, 1814, 1830 f
Daniel A. Jaggi, Prokurator, Saanen	L 1814
Rudolf Egge[i]mann, Negotiant, Thun	L (1814?), 1830 ff

TEIL D: IM ZEICHEN ZUNEHMENDER RADIKALISIERUNG, 1831 BIS 1839

Das Jahr 1831 bringt mit seiner neuen Verfassung für das Oberland keine Ruhe, vielmehr erweist sich das Oberland neben dem Jura in den Jahren von 1831 bis 1839 als das *unruhigste Gebiet* im Kanton: das Oberland ist Schauplatz heftigster politischer Auseinandersetzungen, welche auf lokaler Ebene bis 1837 und 1839 in einer *Polarisierung* an der politischen Front ausmünden. Mit radikalen Mitteln suchen beide Parteien Ziele zu erlangen, welche die bestehende Staatsordnung in Frage stellen:

- aus dem Oberland wird einerseits ein Marsch auf Bern zu Verjagung der liberalen Regierung unternommen zwecks Wiederherstellung des aristokratischen Regiments;
- anderseits sind im Oberland Kräfte wirksam, welche eine Separation von Bern und eine partikularistisch auf das Oberland begrenzte Verfassungsrevision radikaldemokratischer Prägung anstreben.

Beide Gruppierungen äussern sich noch vor Ablauf der Schonfrist[1] in verschiedenen Programmen zur Verfassungsrevision. Wie die *Schwarzen* oder Konservativen, so sammeln bereits um 1833 auch die *Weissen* oder Liberalen, die «Philosophen von 1814», mit ihren Programmen Anhänger, so dass sich im Oberland *Opposition* von *rechts und* von *links* zeigt[2]. Dadurch wird die *Ausgangslage* zur permanenten Unruhe gelegt: es ist ein *Mangel an stabiler Mehrheit* für die Regierung und die neue Ordnung unter der Bevölkerung im Oberland.

Auf das Verhältnis zu Bern übertragen, zeigt sich das Oberland zwischen 1831 und 1839 – zwar in sich uneinig über die Wahl des einzuschlagenden Weges – auf der Suche nach *politischen Lösungen,* die *ausserhalb* der bestehenden staatlichen Ordnung liegen.

[1] §§ 95, 96: 6 Jahre nach Einsetzung des Grossen Rates.

[2] Der Regierungsstatthalter von Interlaken, Hügli, fühlt diesen Umstand bereits 1834 deutlich. Auch von der Bevölkerung wird die Existenz zweier «Partheyen» empfunden. – A Dipl Dep *17,* 56, 645 (5.X.1832). – Ae M Oberhasli *1,* Faszikel 4 (8.V.1832). – Ae M Interlaken *7,* Faszikel 4 (6.X.1834). – AB Interlaken 1834.

1. DIE SCHWACHE STELLUNG DER REGIERUNG IM OBERLAND

a) Materielle Not und politische Hilfstätigkeit

Der Sommer 1831 bringt der Bevölkerung im Oberland, namentlich in den Ämtern Interlaken und Oberhasli, durch Überschwemmungen und Misswachs materielle Not, die sich erst im Frühjahr 1832 durch Lebensmittelmangel im vollen Ausmass zeigt. Die Schäden sind sehr bedeutend und «besonders die ärmere Volksclasse» gerät in «drückende Noth»[1]. Eine ausgesprochene *Notlage* herrscht in den Monaten Februar, März, April und Mai 1832 in den Ämtern Oberhasli und Interlaken.

Der Regierungsstatthalter von Oberhasli spricht von einer «eingetrettenen Hungersnoth» in seinem Amt[2], im Amt Interlaken leidet ein Fünftel der Bevölkerung grossen Mangel: Mitte Februar werden 3000 Personen durch «Sparsuppen» verpflegt, die sie oftmals zwei Stunden weit weg abholen müssen. Im März sind es 3500 und im Mai sogar 4000 Personen. Diebstähle und Holzfrevel sind derart zahlreich, dass der Gerichtsstatthalter von Interlaken, statt die schuldigen Personen zu bestrafen, diese «aus Commiseration ihrer bedauerlichen Lage ungestrafft und noch mit einer Beysteuer aus seiner Tasche nach Hause entläßt»[3].

Diese Situation wird von den «alten Beamten und ihren Anhängern», die sich in Opposition zum neuen Regiment befinden, auszunützen versucht, um im Oberland «die von Hunger und Mangel geplagten Einwohner zur Unzufriedenheit und Unruhe leiten und spornen zu können»[4]. Diese Absicht hat so lange auch Erfolg, bis die Regierung den Bedrängten mit grosszügiger Hilfe beisteht. Dies erfolgt jedoch erst, nachdem klar ersichtlich geworden ist, dass die Gegner der Regierung die Notlage der Bevölkerung ausnützen – es ist also eine Hilfe mit politischem Vorzeichen. Der Zusammenhang von Hilfstätigkeit der Regie-

[1] A Dipl Dep *17*, 307 (29.III.1832). [2] A Dipl Dep *19*, 297.

[3] BB XII. Armenwesen. Hilfs- und Notstandsmassnahmen. Amt Interlaken. Allgemeines. Dokument 1 (7.II.1832), Dokument 5 (17.III., 22.III., 11.V.1832).

[4] A Dipl Dep *19*, 275, 293, 297. – BB XII. Armenwesen. Hilfs- und Notstandsmassnahmen. Amt Interlaken. Allgemeines. Dokument 5 (22.III.1832).

rung und politischer Treue wird von den Beamten in amtlichen Schreiben offenherzig eingestanden. Der Erfolg ist unmittelbar ersichtlich[1]: mit jeder weiteren Zunahme der Hilfe zeigt es sich vermehrt, wie «denen hiesigen Schwäzern der Mund ziemlich gestopft wird. Man fühlt je länger je mehr, wenn die bedrängten Nahrung bekommen, daß das Aufwiegeln bey ihnen wenig oder keinen Eingang findet.»

Nach 1832 erhält das Oberland stets grosszügige Hilfe von der Regierung: bei Gesuchen um finanzielle Unterstützung (zum Beispiel zum Ankauf von Saatkartoffeln für die arme Bevölkerung) wird immer *über* dem Minimum der anbegehrten Summe Hilfe geleistet, ausnahmsweise bedeutend mehr. Gesuche aus dem Oberland werden zwischen 1832 und 1833 nie abgeschlagen. Dabei ist die Absicht deutlich zu erkennen, diesen Landesteil keine materielle Not leiden zu lassen: es ist eine Absicht als Folge politischer Schwäche. Dieser Umstand wird voll ermessen beim Vergleich mit der sonst üblichen administrativen Knausrigkeit bei der Behandlung von Gesuchen um finanzielle Unterstützung[2].

b) Parteiung im Oberland

Ausdruck von Schwäche ist auch die Notwendigkeit der Regierung, Ungerechtigkeiten und ungebührliches Betragen im menschlich-persönlichen Bereich zu dulden, sofern dies in politischer Absicht begangen wird und politische Gegner betroffen werden: in ersten Ausbrüchen der Parteileidenschaft im Oberland vom Frühjahr und Frühsommer 1832 schlägt sich die Obrigkeit – wie späterhin auch – stets auf die Seite derer, die ihr bei der Abwehr ängstlich besorgter patrizischer Reaktion vermeintlich Schützenhilfe leisten.

Wie es als Tradition stets gehalten worden war, besuchen auch im April 1832 politisch führende Personen aus den Ämtern Oberhasli und Interlaken die *Landsgemeinde von Sarnen* (30. April). Aus Oberhasli sind es unter anderen der Regierungsstatthalter sowie vier weitere Beamte; aus Interlaken der Regierungsstatthalter von Lerber, der Gerichtspräsi-

[1] A Dipl Dep *19*, 275, 293, 297. – BB XII. Armenwesen. Hilfs- und Notstandsmassnahmen. Amt Interlaken. Allgemeines. Dokument 5 (22. III. 1832).

[2] Ae M Oberhasli 3. – Ae M Interlaken 2. – Ae M Interlaken 7, Faszikel 9. – A Dipl Dep *17*, 307 (29. III. 1832).

dent Mühlemann, alt Ratsherr Schilt, Grossrat Abplanalp, Friedrich Seiler, Leutnant, und Christian Schmocker, Sohn[1].

Diese Gruppe, es sind alles Weisse, also Liberale, wird in Sarnen von ebenfalls anwesenden Schwarzen aus Oberhasli und Interlaken bei den Unterwaldnern verdächtig gemacht: die Weissen werden Rebellen genannt und «als um ihre und aller Ordnung Feinde geschildert». Unvermutet werden die Weissen umringt und von einer grossen Menge Volks, die gewillt ist, jene «zu zerschreißen», bedroht und misshandelt. Bloss dank dem Eingreifen zweier Landweibel aus Unterwalden und unverzüglicher Flucht unterbleiben Gewalttätigkeiten grösseren Ausmasses. Der Anlass ist bezeichnend für die gespannte Lage zwischen den Parteigruppen im Oberland. Die Regierung schützt die Weissen[1].

Im Sommer 1832 finden an verschiedenen Orten Versammlungen von Mitgliedern der aristokratisch gesinnten schwarzen Partei statt. Namentlich in Brienz beim Wirt Bendicht Michel, in Spiezwiler, in Thun und im Eichberg bei Uetendorf. Viel mehr als politisches Schmähen gegen die «sogenannten Weißen» kann den Teilnehmern dieser Versammlungen nicht nachgewiesen werden. Die Regierungsstatthalter von Thun, Niedersimmental und Interlaken betrachten jedoch die Landschaft des Amtes Thun, namentlich den Eichberg, als Ausgangspunkt aller konservativen Strömungen der Zeit und lassen die Gegend peinlich genau überwachen[2].

Überzeugt vom Rückhalt bei der Obrigkeit, nimmt bei den Weissen im Amt Interlaken der Unmut gegenüber den Schwarzen im September 1832 handgreifliche Formen an. Die Erlebnisse von Sarnen und Nachrichten aus dem Eichberg, von Thun und aus Spiezwiler erscheinen in einem unheilvollen Zusammenhang im Moment des Eintreffens erster Meldungen einer angeblich entdeckten Reaktionsverschwörung in Bern. Jeder Verdacht der Bevölkerung von Interlaken richtet sich gegen die beiden seit ehedem für ihre aristokratische Gesinnung bekannten alt Amtsstatthalter *Fischer* und dessen Tochtermann Johannes *Schärer* aus Interlaken.

[1] A Dipl Dep *17*, 324, 328. – A Dipl Dep *25*, 125, 127. – Ae M Oberhasli *1*, Faszikel 4 (31. IV. 1832).

[2] A Dipl Dep *17*, 318 (27. IV. 1832). – A Dipl Dep *22*, 29 (21. VIII. 1832). – A Dipl Dep *23*, 299, 301, 311 (17., 20., 30. VIII. 1832).

Die beiden galten als Führer der Schwarzen im Oberland und sind seit der Verfassungsabstimmung durch ihre Reisen nach Bern, Thun und Unterwalden aufgefallen; sie haben oft Besucher empfangen und sind «der alten Ordnung der Dinge mit unermühdetem Eifer und kraftvoll zugethan geblieben»[1]. Hinzu kommt noch, dass in der Bevölkerung «aus älteren Erfahrungen beinahe alle Gemüther gegen diese Herren» eingenommen sind; Fischer und Schärer sind seit 1802 die Befürworter und Vertreter der altbernischen Position gewesen[1].

Unmittelbar nach Bekanntwerden erster Nachrichten über die «schwarzen Anschläge», die in Bern entdeckt worden seien[2], reist eine Abordnung der Weissen aus dem Amt Interlaken zum Regierungsrat nach Bern. Die Abgeordneten kehren am 5. September zurück und bewirken durch die aus Bern mitgebrachten Meldungen einen unkontrollierbaren Ausbruch der Leidenschaften: Wer irgendwie als Schwarzer verdächtigt wird, wagt sich aus Furcht vor Gewalttaten nicht mehr auf die Strasse. Der Hauptzorn richtet sich gegen Fischer und Schärer. Von der weissen Partei unter Anführung von Gerichtspräsident Mühlemann, Gerichtsweibel Beugger, Statthalter Blatter, Fürsprech Ueltschi, Friedrich Seiler, Leutnant, sowie den Grossräten Peter Seiler und Johannes Seiler wird der Regierungsstatthalter am 5. September gezwungen, Fischer und Schärer «im Interesse des Staates» den Hausarrest aufzuerlegen[3]. Eine grosse Volksmenge, die sich als Bürgerwache versteht, belagert die Häuser der Schwarzen, und von den Weissen wird in eigener Kompetenz ein Detachement von 50 Scharfschützen unter dem Kommando von Quartierhauptmann Stähli aus Aarmühle aufgeboten und zwei aus Bern nach Interlaken gesandte Vier-Pfund-Kanonen unter grossem Geschrei in Empfang genommen und samt dazugehörender Munition auf Pikett gestellt[4]. Vor Schärers Haus sammelt sich in der Nacht vom 5. auf den 6. September eine Gruppe von über 100 Perso-

[1] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Gerichtspräsident Mühlemann 13. IX. 1832).

[2] A Dipl Dep *17*, 358 (5. IX. 1832). – A Dipl Dep *19*, 297 (6. IX. 1832).

[3] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Regierungsstatthalter an Regierungsrat 8. IX. 1832).

[4] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Mühlemann 13. IX. 1832). – A Dipl Dep *17*, 358 (5. IX. 1832).

nen, «welche die ganze Nacht lärmten und die Hausbewohner mit Hohn und Spott überhäuften»[1].

Schärer und Fischer werden mehrmals vor den Regierungsstatthalter zu Verhören geführt – quer durchs Volk, wie 1814 die Gefangenen! –, ohne dass ihnen das geringste nachgewiesen werden könnte, doch bleiben Hausarrest und militärische Bewachung ihrer Häuser 18 Tage lang auf Druck der weissen Partei aufrecht[1].

Wenngleich das Diplomatische Departement nachträglich seine formelle Zustimmung zu Hausarrest und Aufgebot erteilt, so ändert das wenig daran, dass die Regierung übergangen worden ist und bloss hinterher sanktioniert, was gegen Gesetz und Verfassung von einer Partei erzwungen worden ist. Die Klagen von Schärer und Fischer werden abgewiesen[2, 3].

In diesem Ausbruch des Volkszornes in Interlaken zeichnen sich zu Anfang September 1832 deutlich die Ansätze zu politischer Polarisierung ab: auf der einen Seite die weisse Partei[3], welche Regierungsstatthalter und Regierung der Lauheit bezichtigt und ihrer radikalen Gesinnung selbständig Ausdruck verleiht, auf der anderen Seite die schwarze Partei, deren Anhänger von der Regierung der Rechtlosigkeit preisgegeben werden, weil in panischer Angst ein Umsturzversuch befürchtet wird.

c) Rehabilitation der Teilnehmer von 1814

Die Stellung der Liberalen im Oberland wird im Frühjahr 1832 durch einen Beschluss des Grossen Rates gefestigt, die Teilnehmer von 1814 politisch zu rehabilitieren und finanziell zu entschädigen. Ein weiteres Mal spielt dabei die Verbindungslinie zwischen Oberland und Emmental eine

[1] BB IX OG *2568*, 69.

[2] M Dipl Dep *2*, 110–111 (13.IX.1832). – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Beschwerde Schärer/Fischer 11.IX.1832. Lerber an den Regierungsrat 13.IX.1832).

[3] Feller Verfassungskämpfe verwendet auf Seite 175 die Bezeichnung Weisse und Schwarze für 1846 als Parteibezeichnung. Im Berner Oberland wird die Existenz zweier Parteien und die Bezeichnung «weiße und schwarze Parthey» bereits 1832 empfunden bzw. verwendet. – A Dipl. Dep *17*, 56 (5.X.1832). – Ae M Interlaken *7*, Faszikel 4 (6.X.1834). – Ae M Oberhasli 1, Faszikel 4 (8.V.1832).

Rolle; denn der entscheidende Anstoss zur Anerkennung der Unruhen von 1814 als Politikum und zur Rehabilitation der daran beteiligten Personen geht von Regierungsrat Johann Gottlieb Wyss aus, der ebenso im Emmental wie im Oberland über Anhänger verfügt (er wird 1831 in den beiden Wahlkreisen Niedersimmental und Burgdorf in den Grossen Rat gewählt).

Der Anstoss zur Rehabilitation erfolgt im Frühjahr 1832 – vier Monate nach Antritt der neuen Regierung. Regierungsrat Wyss reicht einen Anzug ein, der am 7. März im Grossen Rat verlesen wird «dahingehend, daß die wegen der Unruhen im Oberland im Jahr 1814 ausgesprochenen Strafurtheile aufgehoben und der dem Staate zugefallene Antheil von Bußen zurückerstattet werde»[1]. Am 14. April wird der Anzug Wyss vom Grossen Rat erheblich erklärt und samt einem Zusatz, auch die Verurteilten von Thun und aus dem Simmental einzubeziehen, an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag gewiesen[2].

Im Sommer langen aus dem Oberland die ersten Bittschriften an den Grossen Rat ein, worin «um Vergütung der durch die politischen Ereignisse vom Jahr 1814 erlittenen Verlüste» nachgesucht wird. Die Angelegenheit wird von Anfang an im Grossen Rat als eine *politische Frage* behandelt und mancherorts als willkommene Legitimation der Staatsumwälzung betrachtet[3]. Dies zeigt sich mit aller Deutlichkeit anlässlich der Beratung des Anzuges Wyss im Grossen Rat am 8. Dezember 1832. Nach allgemeiner Beratung[4] wird als grundsätzliche Haltung erkannt, «daß zwar die gegenwärtige Regierung aus staatsrechtlichen Gründen und der Consequenz wegen keine Entschädigungspflicht für den aus Souveränitätshandlungen der abgetrettenen Regierung entstandenen Schaden anerkennen dürfe, daß, da von den Verurtheilten keine eigentlichen Bußen bezahlt worden, und mithin nichts von den ergangenen Kosten in die Staatskasse geflossen, von einer Rückerstattung dieser Bußen auch keine Rede seyn könne, daß aber jene Männer, welche damals das Opfer der Freimüthigkeit wurden, womit sie Grundsätze aus-

[1] P Gross Rat *9*, 311–312 (6. III. 1832). [2] P Gross Rat *9*, 426 (14. IV. 1832).

[3] P Gross Rat *10*, 153, 160, 295 (23. VI., 25. VI., 15. XI. 1832). – A Gross Rat, Mappe 1833. Dokument 10. VII. 1833.

[4] P Gross Rat *10*, 448–453 (8. XII. 1832).

zusprechen wagten, die in unserer Verfassung nun vollständig realisiert sind, für die erlittene Unbill und schmähliche Behandlung die lebhafteste Theilnahme des ganzen bernerschen Volkes verdienen, und daß ihnen zum Beweis derselben, in Betrachtung der Unmöglichkeit, sie für die ausgestandenen Leiden vollständig zu entschädigen, eine runde Summe von £ 20000 angewiesen werden möchte, welche denn von einer niederzusetzenden Liquidationscommission, unter alle diejenigen Oberländer, Simmenthaler und Thuner, die wegen der politischen Ereignisse im Jahr 1814 in Untersuchung gezogen und bestraft wurden, je nach Verhältniss der Kosten, welche jeder derselben bezahlt, au sol la livre zu vertheilen wäre.»

Die Teilnehmer der Unruhen von 1814 werden also vom Grossen Rat als Vorbereiter und Vorläufer der neu errichteten Staatsordnung bezeichnet und für ihre Haltung nachträglich gelobt. Alle Urteile gegen «die wegen der politischen Unruhen im Jahre 1814 Verurteilten» werden kassiert. Einige Grossräte befürworten zur Entschädigung eine Summe von 25000 oder 40000 £, was jedoch an finanziellen Erwägungen scheitert, die Staatskasse nicht über Mass zu belasten[1].

«Andere Meinungen giengen dahin, eine freiwillige Subscription zugunsten der Patrioten von 1814 zu eröffnen.» Diesem Antrag wird die staatliche Entschädigung vorgezogen und die Angelegenheit ausdrücklich als eine *staatliche Verpflichtung* betrachtet. Um gleichwohl eine politische Propagandawirkung in der Bevölkerung zu erzielen, sollen die Akten sämtlicher Prozeduren von 1814 – zehn umfangreiche Bände! – «als merkwürdiges Beleg zur Geschichte der Zeit» gedruckt werden. Der Regierungsrat wird weiter beauftragt, eine Kommission von fünf Mitgliedern zu bezeichnen, welche die Ansprüche der von den Urteilen von 1814 betroffenen Personen zu untersuchen und die Entschädigung durchzuführen habe[1]. Aus allem wird die Absicht des Grossen Rates sichtbar, die Unruhen von 1814 als Politikum auszunützen, um den Regierungswechsel von 1831 zu legitimieren.

In einer folgenden Sitzung, Heiligabend 1832, wird vom Grossen Rat einstimmig der Entwurf eines Dekrets beschlossen, «zu Wiedereinset-

[1] P Gross Rat *10*, 448–453 (8.XII.1832).

zung der gedachten Verurtheilten in den ehemaligen Zustand der Ehrenfähigkeit und Aussprechung der Wirkungslosigkeit der daherigen noch nicht vollzogenen Strafsentenzen»[1]. In der gleichen Sitzung wird die am 8. Dezember einzusetzen beschlossene Kommission gewählt, bestehend aus den fünf Grossräten: Friedrich Kohler, von Büren, in Bern, als Präsident; David Imhoof, von Burgdorf, in Bern; Johann Jäggi, Leuzigen; Karl Durheim, Stadtbuchhalter, Bern, und Bernhard Hermann, Oberrichter[1].

Der Beschluss betreffend Druck der Untersuchungsakten wird vorerst aufgeschoben[1], bis entschieden ist, ob der damit beabsichtigte Zweck nicht auf weniger aufwendige Weise auch erreicht werden könne, und zwar durch «den Druck der Untersuchungsakten über die dermaligen Reaktionsversuche». Der Druck der Oberländer Akten unterbleibt denn später auch aus finanziellen Erwägungen, zumal die politische Absicht durch Druck der Erlacherhof-Akten ebensogut, wenn nicht besser, erreicht wird, indem ihnen noch das Gewicht der Aktualität im ganzen Kanton zukommt[1].

Die Kommission untersucht alle ihr eingereichten Forderungen[2], und in der Sitzung vom 12. Juli 1833 wird im Grossen Rat über Begründung und Höhe der Entschädigungen an die Oberländer verhandelt und Beschluss gefasst[3]: Die Forderungen werden in drei Klassen eingeteilt, in «1. Wirklich bezahlte Militär- und Prozeßkosten. 2. Gefangenschaftskosten nebst Unterhalt. 3. Nicht bescheinigte Forderungen für Entschädigung erlittenen Nachtheils und Folgen der Enthaltung in Gefangenschaften, Betreibungskosten, Zinse der ausgelegten Strafgelder, u. dgl.». Die Forderungen erster Klasse sollen ganz, jene zweiter Klasse zur Hälfte bezahlt, und Forderungen dritter Klasse abgewiesen werden; nämlich in erster Klasse Fr. 24318.80 1/3 in zweiter Klasse Fr. 6461.61 und in dritter Klasse Fr. 18845.46. Zusätzlich soll Blatter eine besondere Entschädigung erhalten, und zwar 2700 Franken «für seine zu Unterseen zurückgelassene und zu Grunde gegangene Apotheke und Bibliothek».

[1] P Gross Rat *11*, 27–29 (24. XII. 1832).
[2] A Gross Rat, Mappe 1833.
[3] P Gross Rat *11*, 499–503 (12. VII. 1833). – BBB. Mss HH. XVII. *294*, 4.

Folgende Personen hatten Forderungen angemeldet:

«1. Peter Seiler, gew. Landes-Sekelmeister von Bönigen, jezt Großrath. Ulrich Großmann, alt Müller, Ringgenberg. Melchior Abplanalp. Peter Sterchi, Sohn, Schreiber, Unterseen. Jakob Mühlemann. Heinrich Heim. Johannes Balmer. Rudolf König.

2. Friedrich Koch, Ratsherr, Thun.

3. Rudolf Eggemann.

4. Christen Bohren.

5. Kaspar von Allmen.

6. Christian Küpfer.

7. Samuel Zürcher, von Rüderswil, Müller in Thun.

8. Christen Huggler.

9. Ulrich Graf. Christen Blaser. Abraham Blatter. Conrad Rubi, Scharfschütz von Unterseen. Peter Schmocker. Johannes Sterchi. Christian Wyder, Zimmermann, von Aarmühle. Christen Sterchi, Gerichtsäß, von Aarmühle. Daniel Jaggi, von Gsteig bey Saanen.

10. Johannes Schneeberger, von Pfych Gemeinde Ochlenberg.

11. Peter Knobel, von Lützelflüh.

12. Christen Ritschard.

13. Samuel Tschaggeny.

14. Samuel Koch.

15. Johannes Mani.

16. Johannes Karlen.

17. Johannes Regez.

18. Schilt, alt Ratsherr.

19. Johannes Schneeberger, Sohn, im Schweikhof. Johann Weber, Notar in Utzenstorf. Friedrich Heggi, Burgdorf. Johannes Widmer, von Heimiswil.

20. Jakob Knechtenhofer.

Spezialforderungen:

A. Johannes Blatter.

B. Johann Grüter, Roggwil zu Kaltenherberg.

C. Christen Tanner, Langnau.

D. Christen Gerber, alt Distriktrichter von Schangnau.
Keine Forderungen:
Roschi, Pfarrer zu Wahlern.
Christian Seiler, Notar von Bönigen in München.»

Im Verlauf der Verhandlungen im Grossen Rat treten ganz besonders Kasthofer und Professor Ludwig Samuel Schnell als Anwälte der Oberländer auf; die Frage der Entschädigung «dieser freisinnigen Männer» wird von keiner Seite angefochten.

Kasthofer – schon 1815 mit seiner Publikation in den «Europäischen Annalen» für die Rechte der Oberländer hervorgetreten – empfiehlt den Mitgliedern des Grossen Rates die Teilnehmer von 1814 als die unglücklichen «Opfer von Staatsmaximen», deren Folgen auf kantonaler wie auf eidgenössischer Ebene bis in die jüngste Gegenwart weitergewirkt hätten: «Wenn mehrere Männer den Muth gehabt hätten wie diese, welche damals so viel für die Freiheit wagten, so würden jetzt wahrscheinlich dieser Zwiespalt und Zerwürfnisse nicht stattfinden, und es wäre kein Bund von 1815 entstanden, denn die an der Spitze stehenden Häupter wären belehrt worden, und hätten dann schon damals den Willen des Volkes eingesehen. Unstreitig sind wir daher diesen Männern Dank schuldig[1].»

Kasthofer sieht die Teilnehmer von 1814 als Vorläufer einer liberalen Politik in Kanton und Bund. *Schnell* unterstreicht den staatsrechtlichen Aspekt der Entschädigung: «Und wenn wir auch die materiellen Mittel hinlänglich besäßen, so wären wir dennoch nicht im Stande, alles früher geschehene Unrecht wieder gut zu machen. Auch könnte ich unmöglich den Grundsatz annehmen, daß eine Regierung verpflichtet sei, das von einer früheren begangene Unrecht wieder gut zu machen. Die Untersuchung ging nur dahin, um zu sehen, wie weit das Geschenk sich erstrecken dürfte. Daher, in Berücksichtigung, daß diese Männer *das wollten,* was wir nun errungen haben, nämlich die Freiheit, soll der Große Rath diese Summe als ein Opfer des Staates, als ein Geschenk, als Gabe des Mitleids und der Sympathie geben[1].»

Einige besondere Härtefälle, vergessene oder nicht fristgerecht eingereichte Ansprüche bilden in den Jahren 1833 und 1834 noch mehrmals

[1] BBB. Mss HH. XVII *294,* 4.

Gegenstand von Verhandlungen im Grossen Rat, und stets zeigt sich die Regierung im Rahmen des Möglichen generös. Namentlich wird mit Geld entschädigt, wer als Folge der Urteile von 1814 vergeldstagt oder armengenössig geworden war[1].

Die erfolgte Rehabilitation wird auch öffentlich bekanntgemacht: Das Dekret vom 24. Dezember 1832 «zu Aufhebung der im Jahr 1814 wegen politischer Vergehen ausgefällten Strafsentenzen»[2] wird allen unmittelbar Betroffenen persönlich ausgehändigt und sein Inhalt durch Anschlag auch der Bevölkerung bekanntgemacht. Sämtliche Urteile von 1814 werden vom Grossen Rat in der Überzeugung aufgehoben und wirkungslos erklärt, dass die Oberländer «lediglich als Opfer derjenigen Ideen anzusehen sind, welche [...] seither durch die Einführung unserer gegenwärtigen Verfassung verwirklicht worden und ins Leben getreten sind; – Daß es demnach Pflicht der vermöge jener freisinnigen Grundsäze gegenwärtig bestehenden Regierung sey, jene Männer so viel möglich in den ehevorigen bürgerlichen Rechtszustand einzusezen»[2].

d) Nachrichtendienst

Besondere Sorgfalt verwendet die Regierung auf die Entdeckung von Kontakten zwischen reaktionär gesinnten Personen und der Innerschweiz sowie auf die Beobachtung von Bewohnern der Ämter Oberhasli und Interlaken, die dafür bekannt seien, dass sie «der Regierung abhold sind»[3].

Zu diesem Zweck wird von März 1832 bis Frühjahr 1836 in diesen beiden Ämtern ein ausgedehnter *Nachrichten- und Überwachungsdienst* gegen *Bezahlung* unterhalten[4]. Er umfasst die Kontrolle der Passüber-

[1] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 6 (2. VIII., 19. XII. 1833; 14. III. 1834). – A Dipl Dep *68*, 169. 201. – P Gross Rat *11*, 480 (10. Heumonat 1833). – P Gross Rat *13*, 93–95 (10. III. 1834). – M Dipl Dep *4*, 313–314 (2. IX. 1833), 388 (19. IX. 1833). – M Reg Rat *16*, 464 (23. XII. 1833), 493 (15. V. 1834). – Vgl.: die Voten von Regierungsrat Wyss und Regierungsrat Jaggi sowie von Landammann Simon am 12. VII. 1833 im Grossen Rat.

[2] Dekretenbuch *23*, 368–372 (24. XII. 1832).

[3] A Dipl Dep *34*, 17–18 (20. IV. 1833).

[4] A Dipl Dep *17*, 493 (20. I. 1836), 451 (II., III. 1835). – A Dipl Dep *35*, 341 (24. II. 1835).

gänge, das Absenden von Kundschaftern in die angrenzenden Kantone sowie die geheime Überwachung verdächtiger Personen. Auf dem *Brünig* wird eine konstante Wache von je zwei Personen aus Oberhasli und Interlaken unterhalten, vorübergehend werden auch *Susten* und *Grimsel* überwacht[1]. Durch Korrespondenz mit vertrauten Leuten aus Unterwalden versucht man, Nachrichten über allfällige gegen Bern gerichtete politische Pläne zu erhalten[2]. Unter dem Deckmantel «vorgeblichem Pferde-, Viehhandel und Betreibungs-Geschäft[3]» reisen liberal gesinnte Personen aus dem Bödeli – gegen Bezahlung – «auf Kundschaft in die kleinen Cantone», meist nach Schwyz und Luzern[4]. Sie benützen dabei die folgende Route: Zollhaus – Tracht – Brünig – Lungern – Gyswil – Sarnen – Saxeln – Sarnen – Alpnach – Küssnacht – Arth – Brunnen – Goldau – Lauerz – Seewen – Schwyz – Brunnen – Flüehlen – Altdorf – Brunnen – Schwyz – Einsiedeln – Pfäffikon – Lachen – Richterswil – Wolerau – Zug – Immensee – Küssnacht – Luzern – Winkel – Alpnach – Sarnen – Lungern – Giswil – Brienz – Brienzwiler – Zollhaus[5].

Der Kundschafterdienst aus Oberhasli und Interlaken wird genau geplant und abgesprochen. Damit er nicht auffällt, wird im Juli 1833 die Regelung getroffen, dass nicht mehr «alle Tag ein sicherer Mann nach Unterwalden, bald an dieses, bald an jenes Ort gehen solle um die Stimmung etc von dortiger Gegend zu erforschen, [sondern – weil] das Haupt dieser alltäglichen Absendung doch am Ende auffallen könnte – daß die Absendung per Woche nur zwei Mal statt finden solle und zwar das eine Mal von diesem, das andere aber vom andern Oberamte aus. Den Betreffenden wird jedoch aufgetragen, ein Mal in Unterwalden zu übernachten, so daß angenohmen werden kann, es sei per Woche vier Tage daselbst jemand als Wächter aufgestellt»[6].

Die Nachrichten, die von derartigen Kundschaften zurückgebracht werden, erreichen unverzüglich die Staatssicherheitspolizei[7]. Weil die

[1] M Dipl Dep *4*, 71–72, 285, 347. – A Dipl Dep *19*, 315. – A Dipl Dep *34*, 333, 384.

[2] A Dipl Dep *17*, 324. – A Dipl Dep *19*, 283. [3] A Dipl Dep *34*, 655.

[4] A Dipl Dep *57*, unsortierte Akten: 12.V.1832.

[5] A Dipl Dep *57*, unsortierte Akten: Chr. Schmocker 31.III. – 7.IV.1832.

[6] A Dipl Dep *34*, 257 (20.VII.1833). [7] A Dipl Dep *34*, 655.

Reisen von Schwarzen in Richtung Unterwalden im April 1833 in verdächtig scheinendem Umfang zunehmen, werden am 10. April «12–16 vertraute Männer, in civil Kleidung, mit 12 Bz per 12 Stund oder 1 Bz per Stund Bezahlung in Sold» genommen und beauftragt, bei der Zollbrücke, beim Neuhaus und an der Ländte in Bönigen Tag und Nacht zu patrouillieren[1].

Mitte April 1833 werden vorsorglicherweise 5000 scharfe Flintenpatronen nach Meiringen geschafft[2]. Sie sind als vorsorgliche Massnahme gedacht, um nötigenfalls mit Macht gegen die zahlreichen Anhänger der Sarner Konferenz vorgehen zu können, die sich in der Bevölkerung des Oberhasli finden. Eine Bundesrevision lehnen sie ab und wollen statt dessen beim Bundesvertrag von 1815 verbleiben: «Sarnen sei das 2te Grütli geworden, wo gleichsam eine neue Eidgenossenschaft sich bilde», heisst es bei den Schwarzen[3].

Neben dem Kundschafterdienst werden in den Ämtern Interlaken und Oberhasli bis Mitte des Jahres 1834 die «wegen ihres bekannten Hasses gegen die neue Ordnung der Dinge verdächtigen Männer» einzeln überwacht[4], und um jederzeit neue Gegner zu entdecken, halten sich in Pinten und Wirtschaften besoldete Männer als geheime Polizei auf[5].

Verdächtig sind bei den Schwarzen namentlich: Jakob Ruof, Sohn, Meiringen; Johannes Huggler, Wirt, «Bären» Brienzwiler; Caspar Schild, alt Oberamtmann, Wasserwende, und dessen Sohn, Peter Schild, Notar, Meiringen; Peter Otth, alt Grossrat, alt Statthalter Johannes Schärer und Johannes Fischer, Interlaken[6].

Im Nachrichtendienst sind vor allem folgende Weisse tätig: Christian Schmocker, Sohn; Jakob Ritschard älter und jünger auf dem Hübeli, Aarmühle; Peter Schilt, alt Ratsherr; Peter Seiler (Casino), Grossrat und Amtsschaffner; Johann Seiler jünger; Kreiskommissär Schläppi[7].

[1] A Dipl Dep *34*, 811 (9.IV.1833). – M Dipl Dep *3*, 101 (10.IV.1833).
[2] A Dipl Dep *34*, 17. [3] A Dipl Dep *34*, 61–63 (30.IV.1833).
[4] M Dipl Dep *6*, 115 (12.IV.1834). – A Dipl Dep *34*, 17–18. – A Dipl Dep *17*, 447. – A Dipl Dep *19*, 395.
[5] M Dipl Dep *6*, 168 (29.IV.1834).
[6] A Dipl Dep *34*, 17–18, 444.
[7] A Dipl Dep *57*, unsortierte Akten: 12.V.1832. – A Dipl Dep *17*, 447. – A Dipl Dep *35*, 257 (21.VI.1834). – A Dipl Dep *34*, 235 (8.VII.1834), 384 (30.XII.1833).

2. DER ZUG ZUR POLARISIERUNG

a) Vereine

Es ist stets als ein Kennzeichen oberländisch politischen Verhaltens festzustellen, dass sich die Weissen aus dem Oberland, die «Philosophen von 1814», die Liberalen von 1831, zu *direkter Anteilnahme* am staatlichen Geschehen gedrängt fühlen. Deutlich zeichnet sich diese Haltung 1833 ab: 20 politisch führende Personen aus dem Amt Interlaken melden sich im März in einer «ehrerbietigen Vorstellung und Anzeige»[1] bei der Regierung. Der Inhalt dieser Vorstellung ist für die Haltung des Bödeli bezeichnend, dessen Bevölkerung immer wieder expressis verbis auf seine Staatstreue verweist; eine Staatstreue, die sich als Folge einer Beteiligung am staatlichen Leben versteht und in aktiver Auseinandersetzung mit den aktuellen Fragen dauernd unter Beweis gestellt wird.

«In einer Republik ist es mehr als sonst jedes wohlgesinnten Mannes Pflicht, nach seinem Theil für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen und der Landesregierung mit aller gebührenden Achtung auf jede Weise hülfreich zur Seite zu stehen. Nie kann diese Sorge dringlicher sein, und nie darf sich dieselbe unumwundener äußern, als in Zeiten wie die sind, in denen wir leben, da der Feind unserer Wohlfahrt seine Garne auswirft und unser gemeinsames Verderben brütet!

In diesem ernsten Bewußtsein, daß es sich um nichts Geringeres als um Sein oder Nichtsein handelt, tretten wir vor Sie, um Ihnen Hochgeachte Herren zu eröffnen, daß wir zuverlässig vernommen haben, mehrere der geächteten Todfeinde unserer Freiheit, namentlich Fischer von Eichberg, von Werdt, Bernhard von Wattenwyl, u.a. befinden sich ruhig zu Schwyz und arbeiten dort an Rache und Umsturz!

Noch binden uns die alten Eidschwüre auf die das unglückschwangere Schwyz so viel und so gerne die Neuen hinweist! Nun! diese Eide fordern von Kanton zu Kanton, daß Verbrecher ausgeliefert werden. Darum halten wir dafür, daß es jetzt, gerade jetzt noch – solange das alte Band noch besteht – Zeit ist, Schwyz allen Ernstes an seine Eide zu erinnern, und nicht zu ruhen, bis es Genüge geleistet hat – Tage gelten

[1] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (25.III.1833). – Vgl.: M Reg Rat *13*, 440 (10.VIII.1833).

jetzt wie Jahre, und Zeit verloren ist alles verloren! Wehe aber uns, wenn wir nicht Ernst gebrauchen, mit Klugheit vereint.

Das Volk will kräftiges Handeln, und mag nicht länger die Schmach ertragen, daß ein Schwyz, Neuenburg und Basel, der großen Mehrheit spottend, die Wege weise! – Indem wir in Ihre Vaterlandsliebe wie in Ihre Weisheit unser Zutrauen setzen, bitten wir Sie inständigst um Ihres und um unser aller Glück und Wohlfahrt willen, diesen Worten Gehör und Folge zu geben; dann werden Sie in der Stunde der Gefahr auf uns zählen können, wie auf die Mehrheit des Bernerschen Volkes!»

Die Unterzeichner der Vorstellung sind weitgehend identisch mit jenen Personen, die einige Wochen später in Interlaken den *Schutzverein* für das Amt Interlaken gründen. Von den 30 Mitgliedern sind 16 Personen auch bei der Vorstellung vom März beteiligt, 7 Personen haben soeben eine schriftliche Rehabilitation wegen Teilnahme an den Unruhen von 1814 erhalten. Es sind neben anderen die folgenden Personen[1]: Christian Mühlemann, Amtsgerichtspräsident; Peter Seiler, Grossrat; Peter Sterchi, Sohn, Notar, Amtsgerichtsschreiber; Christian Bhend, Gemeindepräsident Unterseen; Johannes Michel, Gemeindepräsident Bönigen; Johannes Ritschard, Gemeindepräsident Aarmühle; Christen Buri, Gemeindepräsident Ringgenberg; Ulrich Zurschmiede, Gemeindepräsident Wilderswil; Johann Brunner, Amtsweibel, Notar; Heinrich Schläppi, Amtsrichter; Friedrich Seiler, Leutnant; Christian Blatter, Statthalter, Unserseen; Johannes Abplanalp, Grossrat, Tracht; Peter Michel, Substitut; Peter Schmocker, Seckelmeister, Unterseen; Christian Schmocker, Sohn, Bleiker; Ulrich Schmocker, alt Seckelmeister, Unterseen; Peter Michel, Wirt, Bönigen; Oesch, Grossrat, Wirt, Lauterbrunnen.

Wie gross die Bedeutung des Schutzvereins von Interlaken, wie auch des Schutzvereins von Oberhasli ist, der wenig später gegründet wird[2], zeigt sich unter anderem darin, dass unter seinen Mitgliedern die ersten Beamten des Amtes zu finden sind, so der Regierungsstatthalter, der

[1] StAB.K. «Schutzverein im Oberamt Interlaken» (Statuten und Protokolle). Der Verein wird am 17. Juni 1833 gegründet.

[2] Ae M Oberhasli *3*, Faszikel 6.

Amtsverweser, der Amtsschreiber, der Amtsgerichtspräsident und mehrere Amtsrichter. Weiter die Gemeindepräsidenten aus dem Bödeli, drei Grossräte sowie einige Besitzer von Gasthöfen und Wirtschaften.

Die Schutzfunktion des Vereins wird von den Mitgliedern wörtlich verstanden. So ist die Bekämpfung «politischer Bewegungen zu Anzettelung von Reaktionen [die von] der Aristokratie von hier in Verbindung mit den kleinen Kantonen» betrieben werden, regelmässiges Traktandum bei den wöchentlichen Zusammenkünften[1]. Die Mitglieder des Schutzvereins haben auch Zugang zu den Akten des Oberamts und Kenntnis von der Korrespondenz des Regierungsstatthalters mit der Regierung.

Dieser enge *Kontakt mit dem Staat* liegt den Liberalen des Amtes Interlaken ganz besonders, und er entspricht ihrer Vorstellung vom direkten Anteil des Bürgers an Staat und Politik.

In der Auseinandersetzung zwischen den beiden rivalisierenden Parteien folgt Schlag auf Gegenschlag. Der Herausforderung der Weissen, die sich am 17. Juni 1833 im Schutzverein sammeln, antworten die Schwarzen am 30. Juni mit einer Generalinspektion aller ihrer Anhänger in *Lungern:* unter dem Vorwand, ein *Schützenfest* zu besuchen, versammelt sich alles, was bei den Schwarzen Rang und Einfluss hat, in Lungern[2]; «viele ohne Flinten und Stutzen».

Anwesend sind aus Oberhasli[2] und Interlaken[3] je 15 Personen, daneben alt Geheimratsschreiber von Wattenwyl aus Bern sowie der in Sarnen im Exil lebende alt Weibel Brunner aus dem Oberhasli, namentlich alt Oberamtmann Schild und alt Grossrat Otth aus Oberhasli und alt Gerichtsäss Sooder und «Bären»-Wirt Huggler aus Brienzwiler. Die reaktionäre Tendenz der Versammlung spiegelt sich in einer Anzahl vorgetragener Reden, in welchen «namentlich ... Bruder Klaus und andere in älterer Zeit berühmt gewesene Männer» als politische Leitbilder gepriesen werden[2].

[1] StAB.K. «Schutzverein im Oberamt Interlaken» (Statuten und Protokolle).

[2] A Dipl Dep *34*, 227 (1. VII. 1833), 235 (8. VII. 1833).

[3] M Dipl Dep *4*, 60–61, 78. – A Dipl Dep *17*, 429 (22. VI. 1834). – A Dipl Dep *35*, 255, 257 (VI. 1834).

b) Programme

Zwischen Herbst 1834 und Frühjahr 1835 spitzt sich die Lage im Oberland weiter zu, und beide Parteien sammeln sich je hinter einem politischen Programm:

- im September und Oktober 1834 wird vom Oberland aus die *Hahnsche Vorstellung*[1] unter das Volk gebracht, unterstützt von jungen Patriziern und vertragen von der *schwarzen Partei*[2];
- im Februar 1835 antworten die «*Ultra-Radikalen*»[3] in Interlaken mit der Eingabe eines eigenen *Manifestes*.

Die angeblich von Fürsprech Samuel Hahn[4] verfasste Petition an den Grossen Rat[5] stellt die Revision der Verfassung an die Spitze und fordert Erweiterung der Volksrechte, zum Beispiel direkte Wahl des Grossen Rates. Es folgt eine Beschwerde über die liberalen Schutzvereine, und weiter wird gefordert, «daß man wünsche, daß Cantonsangehörige den Fremden vorgezogen würden, für in Staatsangelegenheiten angestellt zu werden. Daß das Staats-Capital-Vermögen nicht angegriffen und auch nicht neue Auflagen gemacht werden und daß dem allzustark überhand genohmenen Brantweintrinken, Kleinhandel u.d.gl. als der Jugend schädlich durch angemessene Gesetze wo möglich abgeholfen oder Schranken gesetzt werde»[4].

Ausgangspunkt der Verbreitung von Hahns Vorstellung ist das Oberland, wo sie in Spiezwiler von Ex Major Lörtscher[6] und in Brienzwiler von Johannes Huggler, «Bären»-Wirt[7], erstmals unter der Hand ausgeteilt wird, beides Führer der Schwarzen. Im Herbst und Winter wird

[1] Vgl.: Feller Verfassungskämpfe, 53. – Gruner Patriziat, 86, 335 ff.

[2] Ausserhalb des Oberlandes bloss in den Gemeinden Urtenen und Konolfingen sowie in den Ämtern Erlach und Burgdorf verbreitet. A Dipl Dep *57*, vermischte Akten: 6.XI.1834. – A Dipl Dep *69*, Ratszettel (21.II., 4.III.1835).

[3] A Dipl Dep *35*, 461, 608–610.

[4] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Hügli, Verhör mit Huggler 29.X.1834). – Vgl.: A Dipl Dep *17*, 157.

[5] Vgl.: M Dipl Dep *7*, 239–245, 346. – A Dipl Dep *69*, Ratszettel (12.I.1835). – BT *1930*, 180.

[6] A Dipl Dep *17*, 153, 157.

[7] M Reg Rat *25*, 275. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Hügli, Verhör mit Huggler 29.X.1834).

die Hahnsche Vorstellung in allen Gegenden des Oberlandes mehr oder weniger geheim herumgeboten, jedoch bloss von Anhängern der Schwarzen unterzeichnet.

Die Weissen zeigen sich höchst ungehalten über dieses Treiben und versuchen die Schwarzen zu verunglimpfen, wo sie nur können. Diese bieten dazu auch Anlass, indem nicht selten eine geleistete Unterschrift durch das Bezahlen der Zeche im Wirtshaus belohnt oder durch ausgeteiltes Geld ganz einfach gekauft wird[1]. Doch ist nicht zu übersehen, wie *nahe* sich Weisse und Schwarze eigentlich sind: «Bären»-Wirt Huggler aus Brienzwiler, ein rabenschwarzer Schwarzer, rechtfertigt seine Unterschrift unter der Vorstellung von Hahn und seine Propaganda für die Forderung nach einer neuen Wahlart des Grossen Rates in einem Verhör damit, «daß, so lange nicht direkte Wahlen sind, das Volk nicht Souverain sein kann»[2]. Der Hang zur Verwirklichung des Prinzips von der Volkssouveränität – der schon in den Bittschriften von 1831 in beiden politischen Lagern festgestellt worden ist – ist im Berner Oberland nicht von der Zugehörigkeit einer politischen Gruppierung abhängig, sondern *allgemein verbreitet.*

Dies erklärt den Umstand, dass die Hahnsche Vorstellung im Oberland nicht bloss in jenen Gegenden unterzeichnet wird, die sich seit jeher auf der Linie der Schwarzen bewegt haben, sondern zum Beispiel auch im Niedersimmental und in Brienz Unterschriften erhält: die Vorstellung zirkuliert in Saanen und Brienzwiler, im Niedersimmental[3], in Thun, Uebeschi, Blumenstein, Stocken und Amsoldingen[4]. Sie wird in Hondrich, Krattigen, Spiezwiler an einem Freischiessen vorgelegt[5]. Es unterschreiben aus Frutigen 350 Personen[6], aus Brienzwiler 60 Personen[2] sowie weitere 991 Personen auf elf Vorstellungen aus Thun, Oberhasli, Brienz, Beatenberg, Gsteig, Leissigen, Iseltwald, Ringgenberg, Habkern, Lauterbrunnen und Grindelwald[7].

[1] A Dipl Dep *35*, 313, 341, 345, 383, 387.
[2] M Reg Rat *25*, 275. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Verhör Huggler).
[3] A Dipl Dep *35*, 417. – A Dipl Dep *69*, Ratszettel: 17. XII. 1834. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Verhör Huggler 29. X. 1834).
[4] A Dipl Dep *23*, 305. 391.
[5] A Dipl Dep *17*, 153. – BB IX Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen.
[6] P Gross Rat *13*, 466. [7] A Dipl Dep *69*, Ratszettel: 20. XII. 1834.

Die Schwarzen aus der Stadt Thun stehen während des Sammelns von Unterschriften mit Caspar Schild in Meiringen und alt Statthalter von Wattenwyl in Oberhofen in Kontakt. Sie treffen sich regelmässig in Wirtschaften und haben sich «so zu sagen organisiert, daß jeder wisse, wenn es einmal Lärm geben sollte, wohin er sich zu begeben habe»[1].

Als Antwort auf die Vorstellung von Hahn verbreitet die «Partei der Ultra-Radikalen», wie sie vom Regierungsstatthalter von Interlaken mehrmals genannt wird[2], ein eigenes Manifest[3]. Die Führer der *Ultra-Radikalen* sind namentlich:

Amtsrichter Grossmann, Grossrat[4].

Heinrich Schläppi, Amtsrichter, Grossrat, Wilderswil[2, 3, 4].

Peter Seiler (Casino), Amtsschaffner, Grossrat[2, 3, 4].

Johannes Seiler jünger, alt Regierungsstatthalter, Grossrat[2, 3].

Friedrich Seiler, Leutnant, Grossrat, später Regierungsstatthalter[2].

Johannes Michel, Rechtsagent, Bönigen und dessen Brüder[2].

Ulrich Zurschmiede, Leutnant, Wilderswil[2].

Christian Wyder, Trüllmeister, Matten[2].

Schmocker, Untergerichtsweibel, Aarmühle[2].

Das Manifest entsteht im Februar 1833[5] in Zusammenarbeit der Grossräte Grossmann, Schläppi und Seiler gemeinsam mit einem unbekannten deutschen Dichter; eine zur Verbreitung des Manifestes angesagte Volksversammlung im Bödeli wird vom Regierungsstatthalter «vereitelt»[4].

Peter Seiler war seinerzeit als Patriot bekannt; 1814 war er an den Unruhen beteiligt, ebenso Johannes Seiler, Heinrich Schläppi, Christian Wyder und der Vater der Gebrüder Michel. Die Anspielung auf die im Jahre *1814* «erlittenen Mißhandlungen» in der Einleitung zum Manifest ist also unmittelbares Erlebnis (Abschnitte 2, 10). *Formal* drückt sich im

[1] BB IX Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen (Landjägerbericht 22.XII.1834). – Vgl.: A Dipl Dep *35*, 339, 393. – Schwarze in Thun: Völkli, Dünz, Teuscher, Schärer, Dennler, Lontschi.

[2] A Dipl Dep *35*, 461 (20.III.1835), 608–610 (17.X.1835).

[3] A Dipl Dep *35*, 425 (10.III.1835). – Der Text: A Dipl Dep *36*[1], 264–265.

[4] A Dipl Dep *35*, 341 (24.III.1835 Hügli «ganz confidentiell!»).

[5] A Dipl Dep *36*[1], 264–265.

Manifest *oberländischer Partikularismus* aus, wenn von «unserem Volk» in «unseren Thälern» die Rede ist (1, 2, 4, 12), und es ist zu beachten, dass die gleichen Personen, die hier für ein «langgereiztes Volk» sprechen, keine zwei Jahre später die Bildung eines Kantons Oberland betreiben werden.

Die *Tendenz* des Manifests ist *radikal:* Leitgedanke ist der Ausbau der Verfassung (8, 10, 11) auf der Grundlage des Prinzips der *Volkssouveränität* (13), die Verantwortung für Legislative und Exekutive wird auf «die öffentliche Meinung und den Willen der Bürger» gelegt (2), der Bürger deutlich *vor* den Staat gestellt (1).

Die materiellen Forderungen in den vier vorgebrachten Punkten richten sich auf *Sicherung der Rechte* des *Individuums* aus: persönliche Freiheit (2, 5), Meinungsfreiheit (13), Ordnung im Kriminal- und Justizwesen durch Ausarbeitung entsprechender Gesetze (2, 6, 7), billige Justiz und Verwaltung (8).

«Hochgeachteter Herr Landammann!
Hochgeachtete Herren!

[1] Tief durchdrungen von der Heiligkeit der Bürgerpflichten, mit welchen eine neuerrungene Freiheit uns bekleidet hat, und im Innersten überzeugt, daß Verfassungen nur da feststehen und die Völker beglükken, wo der Einzelne nicht bloß für Haus, Hab und Gut lebt, sondern auch das Gemeinwesen im Herzen trägt, wenden wir uns an Sie mit einigen Wünschen, von denen wir glauben, daß sie auch außer unsern Thälern bei freien Menschen einen freudigen Wiederhall finden und deren Erfüllung für das ganze Volk segensreich und heilsam werden muß.

[2] Das Bewußtsein ein freies Volk zu sein hat uns gelehrt, daß weder Regierungen noch Rathsversammlungen die Gesetze machen, sondern allein die öffentliche Meinung und der Wille gerechter Bürger. Wir halten es daher für einen bequemen aber großen Irrthum die Schuld und die Übel schlechter Gesetze unsern vollziehenden und gesetzgebenden Gewalten allein aufzubürden. Auf uns, auf allen Bürgern und ihrer Liebe zum gemeinen Besten lastet die Verantwortlichkeit derselben. Wenn im Jahr 1814 unsre Thäler Mißhandlungen preisgegeben waren, deren wir uns noch wohl erinnern, deren traurige Spuren noch lange

Zeit brauchen werden, um ganz zu verschwinden, so geschah dieses nur in Folge des Mangels unserer Wachsamkeit; wenn in Zukunft die persönliche Freiheit ohne wahre Garantie, wenn die Kriminalgerichtspflege ein Irrsal, der Zivilprozeßgang ein Bild der Unendlichkeit und der Tarif ein fühlbares Andenken der Sinnekurenherrschaft sein wird, so werden alle diese Fehler mit ihren unberechenbaren, freiheitstödtenden Folgen auf uns, auf allen Bürgern der Republik lasten.

[3] Alles mit und in der Verfassung! – Der § 17 derselben gewährleistet allen Personen, Gemeinden und gesetzlichen Korporationen das Recht, über jeden Gegenstand ihrer Wünsche, Ansichten oder Beschwerden mittelbar oder unmittelbar vor die öffentlichen Gewalten zu bringen. Der Titel 3 des Übergangsgesetzes vom 6. Juli 1831 trägt insbesondere dem Großen Rathe die Pflicht auf, daß er sofort die nöthigen Commissionen in oder außer seiner Mitte niedersetze, um die Revision der bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen vorzunehmen und hiebei auf die Wünsche des Landes, wie sie sich äußern würden, die geeignete Rücksicht zu nehmen. [...]

[4] Indem wir heute nun aus diesem Grunde vom gegebenen Petitionsrechte Gebrauch machen, hegen wir die froheste Erwartung, es möchten unsre Wünsche und Vorstellungen ebenso warme Herzen finden, als zu jener Zeit, wo zum ersten Mal unsre Stellvertreter bei'r Gründung der Verfassung den mannhaften Sinn und die unwandelbare Freiheitsliebe unsrer Bergbewohner zur Anerkennung und Erhaltung ihrer erhabenen Grundsätze aufriefen.

[5] Unsre Wünsche sind folgende:

I

Vollkommene Gewährleistung der persönlichen Freiheit durch eine bestimmte und ausführliche Sicherheitsakte. Der § 14 der Verfassung spricht dieses grundsätzlich aus. Es heißt dort: ‚Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen'. Allein außer den vorläufigen Instruktionen für die Gerichtspräsidenten, Regierungsstatthalter und den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern haben wir bis jetzt

noch keine vorgeschriebenen Formen und Bedingungen oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen von der Art, auf welche der obige Artikel der Verfassungsurkunde hindeutet. Diese Instruktionen selbst sind nur provisorisch bis zur Edition eines Strafgesetzbuches und Strafprozesses und deswegen auch höchst mangelhaft und ungenügend.

[6] II

Beschleunigte Herausgabe eines Strafgesetzbuches und Strafprozesses mit vollkommener Öffentlichkeit der daherigen gerichtlichen Verhandlungen. Die Notwendigkeit von Beiden wurde schon bei Gründung der Verfassung vom konstituirenden Rathe gefühlt. Das Übergangsgesetz trägt dem künftigen Großen Rathe auf: ‚Vor allem unter andern Zweigen der Staatsverwaltung unverzüglich sein Augenmerk auf die Kriminalrechtspflege zu richten, die seit vielen Jahren die begründetsten Ursachen zu allgemeinen Beschwerden gegeben haben'. Sie haben auch demgemäß theilweise Redaktionen von Strafgesetzen ernannt. Von den Arbeiten derselben ist jedoch bis jetzt noch nichts bekannt geworden und da eine Summe wichtigen und nothwendiger Verbesserungen davon abhängt, so ist eine Beschleunigung dieses Gesetzbuches aufs höchste wünschenswerth.

[7] III

Abkürzung und Vereinfachung des Zivilprozeßganges durch eine Revision und Umarbeitung des jetzt gültigen Zivilprozesses nach rechtlichen Grundsätzen. Es scheint durchaus nothwendig zu sein, eine weitläufige und starre Gerichtsform der allgemeinen Wohlfahrt und den Anforderungen eines aufgeklärten und freien Volks aufzuopfern. Gerechtigkeit ist auch ohne überhäufte Formen möglich; ja diese obgleich sie bestimmt sein sollen, jene zu sichern, rauben gar oft dem Rechtsuchenden Recht und Wohlstand zugleich. Eine verzögerte Gerechtigkeit hört in den meisten Fällen auf eine zu sein. Unsre deshaltige Bitte um eine Verbesserung und Abkürzung dieser Formen wird daher, von den Wünschen von vieltausend Bürgern begleitet, um so eher eine günstige Stätte vor Ihnen finden, als wiederum das Übergangsgesetz Ihrer Weisheit und Beurtheilung eine Verbesserung oder neue Schöpfung anempfiehlt.

Erleichterung der amtlichen Kosten insbesondere bei Käufen, Täuschen und Handänderungen durch Ermäßigung der Tarife. Ein Gesetz vom 30. Dezember 1831 verordnet in § 2 in Bezug auf § 71 und § 86 der Verfassung: ‚daß allgemeine Revision aller Tarife stattfinden und der Vorschlag zu den angemessenen Verfügungen dem Großen Rath in einer nächsten Sitzung zur Berathung unterlegt werden solle'. Hier muß mit Dank anerkannt werden, was durch die Gesetze vom 14. Mai, 6. und 7. Juli 1832 in Hinsicht auf Schuldbetreibungen, Vormundschaftssachen und Advokatur geschah. Wir glauben uns hiedurch zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, daß man auf

halbem Wege nicht stehen bleiben, sondern durch
Vollendung der Revision das Andenken an alten,
verhassten Druck auf immer von uns nehmen werde.

[9] Hochgeachtete Herren! Diese ihnen vorgelegten Wünsche bezwecken nicht den Vortheil Einzelner. Sie sind nicht für unser Haus, für unsre Gemeinde, für unserThal – sie sind für unser Volk gethan! – Für Weib und Kind zu sorgen und im Kreise der Älteren für die Gemeinde zu sprechen ist schön. – Einem Volke Freiheit und Gerechtigkeit bereiten ist eine würdigere Pflicht, werth aller Anstrengung und erhaben über Verkennung! –

[10] Ausgegangen und geboten vom Gemeinsinne werden diese Wünsche bei wahren Patrioten eine verdiente Aufnahme, bei denkenden Männern eine gerechte Würdigung und bei unsern Stellvertretern – wir sind davon überzeugt – einen warmen, unerschütterlichen Eifer finden das heilige Werk der Vefassung durch ihre Erfüllung zu vollenden.

[11] Ja. Alles für die Verfassung! In ihr liegt die Sicherheit unserer Freiheit, die Schranke gegen Vorrecht und Kaste, unsre Erhebung zu Bürgern und Menschen, die Hoffnung und die Zukunft des Vaterlandes! – Der Tag der Gefahr und des Kampfes, der einem freien und unabhängigen Volke nie ferne liegt, wenn auf Erden Recht und Gewalt gegen einander streiten, wird beweisen, daß unser Eifer für dieselbe und unsre Liebe zur Freiheit nicht bloß Wünsche und Worte, sondern auch Muth und That zu erzeugen vermag.

[12] So lange der Kampf auf den wir soeben hingedeutet haben und der wie wir wohl wissen weniger völkerrechtlicher Verhältnisse als vielmehr unsrer freien Verfassungen wegen angehoben worden ist, in Wort und Schrift geführt wird, überlassen wir es Ihrer Weisheit und Kraft die Würde der Nation und das Recht die Wahrheit aufrecht zu erhalten; dann aber, wenn die Ehre Ihnen nicht mehr erlauben wird, dem thörichten Angriff Milde und Mäßigung entgegen zu stellen, wird ein Ruf in unsre Thäler genügen, um ein langgereiztes Volk, einem Manne gleich in unüberwindlichen Waffen sich erheben zu lassen.

[13] Das freie Wort ist der Menschheit heiligstes Eigenthum; Gastlichkeit der Schweizer uralte Tugend! Darum sei es Jedem gestattet unter uns, gleich uns, Mensch zu sein! Wir wünschen nicht, daß man unbedacht die fremden Mächte schmähe und beleidige. Allein wir wollen für Alle das Recht: ‚Die Wahrheit zu lehren'. Auf immer sei in unsern Bergen das Recht bewahrt, was unsre Altvordern mit Blut erkauft haben, unverwehrt Allen, Großen und Kleinen, unsre Meinung über ihre Grundsätze und Handlungen zu sagen, wie sie dieses Recht in Bezug auf uns ausüben und dieses Recht muß festgehalten und klar genug sein, damit Jedermann ohne Furcht und in Wahrheit [leben] und den Völkern Glück wünschen könne.

Mit patriotischer Achtung [1].»

[1] Text in: A Dipl Dep *36I*, 264-265.

3. WIRTSCHAFTLICHE SORGEN

Zwischen Herbst 1835 und Sommer 1836 erreicht die Spannung im Oberland einen Höhepunkt, der im nächstfolgenden Winter und Frühjahr in je einem extremen Lösungsversuch der beiden Parteien ausmünden wird. Zunehmend ist in den Berichten der Regierungsstatthalter, der Gemeindebeamten und der «Spione» die Rede von bevorstehendem Umsturz. Diesen Nachrichten zufolge planen die Schwarzen von Interlaken und Oberhasli, die sich 1836 im Sicherheitsverein sammeln, eine «gewaltsame Staatsumwälzung» im Sinne der alten aristokratischen Ordnung [1], während «Ultra-Radikale und sonst in ihren Erwartungen enttäuschte Männer im Bödeli [eine] nochmalige Änderung der Staatsverhältnisse» anstreben [2].

Häufig stattfindende Versammlungen der beiden politischen Gruppen weisen auf intensive Vorbereitungen [3]. Die Entwicklung geht so weit, dass von unzufriedenen Leuten die Äusserung gehört wird, als habe ihnen die Polizei nichts mehr zu befehlen» [4]; denn die Gerüchte, die im Zusammenhang mit den aussenpolitischen Fragen der Zeit stehen, befördern einen Vertrauensschwund in die Regierung und allgemeine Unsicherheit [5]: So heisst es zum Beispiel, dass «unsere Regierung an die französische als Aussöhnungs Summe einen Betrag von Livres 7000000 zu bezahlen übernommen, welche durch eine Extra-Steuer zu erheben sey» [6]. Oder: an militärischen Musterungen solle man in Zukunft, statt Sold zu erhalten, eine Taxe zu Benutzung des Musterungsplatzes entrichten [4].

Zu diesen Gerüchten kommen ernsthafte materielle Sorgen, welche das Oberland belasten und den Eindruck einer *Vernachlässigung* durch Bern entstehen lassen.

[1] A Dipl Dep *35*, 706 (30. VIII. 1836). – A Dipl Dep *36*, 5, 9 (30. VIII., 5. IX. 1836).

[2] A Dipl Dep *35*, 608 (17. X. 1835).

[3] A Dipl Dep *36*, 13, 15 (5., 6. IX. 1836). – A Dipl Dep *35*, 556 (11. IX. 1836). – A Dipl Dep *23*, 409 (10. IX. 1836). – M Dipl Dep *10*, 105 (7. IX. 1836).

[4] A Dipl Dep *35*, 706 (30. VIII. 1836).

[5] P Gross Rat *13*, 473. – M Reg Rat *43*, 172. – M Reg Rat *34*, 259. – M Reg Rat *44*, 434. – u. a. Flüchtlingspolitik, Pressefragen, Nationalverein.

[6] A Dipl Dep *36*, 19.

a) Die Tieferlegung des Brienzersees

In Anwendung des Petitionsrechtes der neuen Verfassung (§ 17) werden nach 1831 materielle Sorgen durch die Bevölkerung lautstark vorgebracht und von der Regierung Abhilfe gefordert. Eine dieser Forderungen aus dem Berner Oberland zielt auf die Tieferlegung des Brienzersees. Bedingt durch die mangelnde Aktivität der Regierung, ein hiezu abgegebenes Versprechen auch einzulösen, steigert sich dieses Problem zum Politikum, und in den Jahren 1837 und 1839 fehlt wenig, dass im Oberland die Zürcher Ereignisse wegen der nichtausgeführten Brienzersee-Tieferlegung nachgeahmt würden[1].

Im 18. Jahrhundert trägt «die Thalfläche zwischen Meiringen und Brienz schönes Viehfutter, indem sich allda abträgliche Wiesen und Güter befinden». In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts versumpfen «dieser bedeutende Theil des Oberhaslischen Grundeigenthums» sowie die Ufer des Brienzersees infolge der «entstandenen Wassergrößen und Auffüllung des Aarbetts mit Geschiebe». Zu Anfang des 19. Jahrhunderts tragen die ehemals fruchtbaren Gebiete «kaum Pferdefutter und Lische»[2].

Im Frühjahr 1796 ersucht die Bevölkerung erstmals um Abhilfe: die Gemeinden am Brienzersee, voran Brienz und Bönigen, gelangen mit dem Gesuch an die Regierung, den Brienzersee tieferzulegen und seine Abflussmöglichkeiten zu verbessern. Das Gesuch wurd 1797 wiederholt, doch das Anliegen geht in den politischen Ereignissen unter[3].

1826 – im Zusammenhang mit der allgemein geübten Kritik im Oberland an Regierung und System – wird das Begehren um Korrektion der oberländischen Gewässer erneut gestellt. Von seiten der Oberamtmänner wird das Gesuch unterstützt; die Regierung antwortet jedoch, dass derartige Arbeiten nicht ausführbar seien. Das Problem wird anerkannt, doch keine Abhilfe in Aussicht gestellt[4].

Versumpfung und Wasserschäden nehmen stetig zu, und im März 1834 gelangen die Gemeinden am Thuner- und Brienzersee erneut mit

[1] A Dipl Dep *17*, 783 (13. IX. 1839). [2] A Geh Rat *31²*, Bericht Stürler 1. X. 1826.
[3] Ae B Interlaken 1797–1798, Dokument 184.
[4] A Geh Rat *31²*, Bericht Stürler. Gesuch des Landvolks: 7. III. 1826. Antwort: 12. V. 1826.

Vorstellungen an die Regierung, den Brienzersee tieferzulegen und den Aarelauf zu korrigieren[1].

Erstmals beschäftigt sich daraufhin eine Instanz der Regierung mit dieser Frage, nachdem sie bereits seit 40 Jahren aktuell ist, und im Juni 1834 meldet das Baudepartement, dass die Vorarbeiten zur Korrektion dieser Gewässer bereits so weit vorgerückt seien, «daß in kurzer Zeit zwei Projekte samt Kostensrechnungen vorgelegt werden können»[2]. Der Grosse Rat beschliesst am 24. Juni 1834, «es sollen ohne Verzug die zu Tieferlegung des Brienzersees projektierten Arbeiten angefangen werden». Der Regierungsrat wird ermächtigt, die hiefür benötigten Kredite zu bewilligen[3].

In den Ämtern Interlaken und Oberhasli löst dieser Beschluss – «durch welchen die langjährigen Hoffnungen eines Volkes verwirklicht werden sollten» – nicht zuletzt deshalb grösste Genugtuung aus, weil damit Beschaffung von Arbeit und Verdienst erhofft wird[3].

Um so grösser ist die Enttäuschung, weil nichts Konkretes geschieht. Der voreilige Beschluss des Grossen Rates – bevor Kostenvoranschläge und Projekte vorliegen – bleibt liegen, und bei der Bevölkerung zeitigt die Enttäuschung darüber im Jahre 1837 als Trotzreaktion offen gehegte Separationsabsicht. Nicht bloss 1837 äussert sich die Enttäuschung unter der Bevölkerung in politisch radikalen Parolen, auch 1839 zeigen sich in den Ämtern Interlaken und Oberhasli wieder Ansätze, wegen grosser Unzufriedenheit über «die schon längst verheißene aber bis jetzt noch nicht ins Werk gesetzte Tieferlegung des Brienzersees»[4] eine gewaltsame Lösung mit Marsch auf Bern und Separation zu erstreben. Dabei bilden die Ereignisse von Zürich massgeblichen Anstoss[5]; denn weiterhin bleiben entsprechende Gesuche aus der Bevölkerung ohne Erfolg[6].

[1] P Gross Rat *13*, 14.

[2] Ae M Interlaken *6*, Faszikel 8 (Baudepartement 21. VI. 1834).

[3] Ae M Interlaken *6*, Faszikel 8 (Anzug Grossräte 23. II. 1838). Zum «hier so starken Verdienstbedürfnis» vgl.: BB IX Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen (Regierungsstatthalter Hügli, Interlaken, an Centralpolizeidirektor Blumenstein, 26. X. 1834).

[4] AB Interlaken 1839 (2. V. 1840). [5] A Dipl Dep *17*, 783 (13. IX. 1839).

[6] Ae M Interlaken *6*, Faszikel 8 (Vorstoss Grossräte Oberland, 23. II. 1838). – Ae M Interlaken *7*, Faszikel 9 (Gemeinde Wilderswil 21. IV. 1838). – Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14 (Brienz 14. I. 1839).

1839 äussert sich mehrmals offen die pauschale Klage: «es werde für das Oberland von der Regierung nichts gethan»[1]. Der Beschluss des Grossen Rates von 1834 gilt als Beleg dafür, dass die oberländischen Gegenden von der Regierung vernachlässigt, ja benachteiligt würden. In die Diskussion um die Tieferlegung mischt sich zudem die Missstimmung – besonders im Amt Interlaken – «wegen der Nicht-Exekution der Großrathsbeschlüsse in Betreff der projektierten Fahrstraße längs dem südlichen Ufer des Thunersees»[2]. Weitere Forderungen zielen auf Ausbau der Brünig-[3] und vor allem der Brienzerseestrasse, welche bei schlechtem Wetter nicht benützbar ist, «ohne das Leben zu riskieren»[4].

Zwischen 1837 und 1839 ist man sich im Berner Oberland wie nie zuvor schmerzlich der *Randlage im Kanton* bewusst, und das Streben nach politisch radikalen Lösungen fällt nicht zufällig in diese Zeit. Das *Gefühl der Vernachlässigung* wächst im Winter 1840/41 weiter an. In der Frage einer Brünigstrasse und der Seetieferlegung wird eine Versammlung oberländischer Ausgeschossener nach Interlaken einberufen. Die Abgeordneten erscheinen, aber die hiezu «bezeichneten Mitglieder der Regierung bleiben aus»[3]. Bis 1846 ist die Klage, in wirtschaftlicher und materieller Förderung durch die Regierung vernachlässigt zu werden, dauernd und aus allen Gegenden des Oberlandes zu hören[5], und im Verfassungsrat von 1846 kulminiert das *Erlebnis der Minderwertigkeit* in der erneuten Androhung einer Separation von Bern.

Bis zum Beginn der eigentlichen Arbeiten (1852 bis 1862, 1866) wird das Begehren um Tieferlegung regelmässig vorgebracht[6]. Unmittelbar nach Beginn der Arbeiten zur Tieferlegung 1852 verstummen die Klagen und die Kritik an der Regierung aus der Bevölkerung. Ein Hinweis darauf, wie sehr wirtschaftliche Fragen die politische Haltung im Oberland bestimmen[7].

[1] AB Oberhasli 1839 (25.IV.1840).
[2] A Dipl Dep *56*, Vorträge (26.IX.1833). – A Dipl Dep *68*, 261 (Ratszettel 9.X.1833).
[3] AB Oberhasli 1840. – AB Oberhasli 1841.
[4] A Dipl Dep *17*, 905. – M Reg Rat *52*, 138–139, 445.
[5] AB Oberhasli 1839. – AB Oberhasli 1840. – AB Interlaken 1840. – AB Frutigen 1846.
[6] AB Oberhasli 1840/1841. – AB Interlaken 1851.
[7] AB Interlaken 1852 (31.III.1853).

b) Der Holz-Notstand

Der *Holzfrevel* ist im Oberland eine komplexe Angelegenheit mit einer *sozialen* und einer *politischen* Seite, die mitunter auch ineinander übergehen und nicht voneinander zu trennen sind. Ausgangspunkt und erster Antrieb zum Freveln von Holz ist die Armut. Denn arme und wenig bemittelte Personen im Berner Oberland haben kaum Gelegenheit, ihren Bedarf an Holz zu decken. Wer kein bares Geld besitzt, ist zum Freveln gezwungen, weil das Holz aus Gemeinde- und Staatswald in der Regel an den Meistbietenden versteigert wird. Zudem wird es bloss in grossen Quanten bereitgestellt und nicht zum Selbstkostenpreis, sondern mit der Absicht auf Gewinn verkauft. Die Abgabe von Armenholz ist nirgendwo vorgesehen, so dass von einem Holz-Notstand zu sprechen ist[1].

Wer Gemeindsburger ist, erhält im allgemeinen seinen Anteil Holz aus dem Burgerwald; in Zweisimmen zum Beispiel drei bis vier Klafter im Jahr. Der Jahresverbrauch beträgt pro Familie jedoch zehn bis zwölf Klafter. Was nicht gekauft werden kann – die Hintersassen erhalten kein Burgerholz! –, muss notwendigerweise gefrevelt werden. Dabei sind es nicht allein die armen Leute, die im Holzfrevel voranstehen – das Sammeln von Fallholz und von Ästen steht ihnen frei und mag bei vielen einen beträchtlichen Teil des Bedarfs zu decken, wogegen im allgemeinen «kein Gemeindsburger einen Ast verbrennt» –, sondern ebenso die ärmere Burgerschaft[2].

Bei der grossen Nachfrage, die zwischen 1824 und 1844 nach Holz einsetzt, wobei der Preis auf das Doppelte und mehr ansteigt, *verkaufen* die ärmeren Leute ihren Burgerholzanteil um bares Geld und sind «dann genötigt, das Holz zu freveln oder entwenden zu müssen»[3]. Nicht alle Gemeinden sind in der Lage, ihren Burgern Holz zu verabfolgen. So gehören zum Beispiel Ringgenberg und Goldswil im Amt Interlaken «zu denjenigen Gemeinden, die ihren Angehörigen wenig

[1] Ae M Interlaken *5*, Faszikel 1 (Finanzdepartement 5.XII.1831).

[2] A Staats Rat *39*, Rapporte oberländischer Ämter 3, 31.III.1804.

[3] AB Oberhasli 1844. – Ae M Interlaken *2*, Faszikel 4 (14.I.1839). – B XII *332*. Preisfrage Armenwesen 1819: Wattenwyl-Tscharner Belp, Seiten 96–98.

Brenn- und gar kein Schindel und Ladholz verabreichen können»[1], hier ist die Not noch bedeutend grösser als anderswo.

Der Anreiz zum Freveln von Holz wird dadurch vergrössert, dass dieses Vergehen nahezu ungestraft begangen werden kann: «Besonders mit dem Holzfrevel wird es gar nicht genau genommen, die Buße wird in Gefangenschaft umgewandelt, die Kosten mit ... sehr leicht erhältlichen Armuthscheinen ... getilgt und somit dem geduldigen Rücken des Fiscus aufgebürdet[2].» Ein Holzfrevel mittleren Umfangs, das Freveln von zwei bis drei «Stöcken», kann in der Regel mit 24 Stunden Gefangenschaft, statt einer Busse, «beglichen» werden[3]. Die genaue Zahl der begangenen Holzfrevel lässt sich nicht ermitteln; denn bloss ein kleiner Teil der Vergehen wird den Gerichten bekannt. Im Jahr 1837 verzeichnen und verurteilen die Gerichtspräsidenten die folgenden Fälle von Holzfrevelei. Im Vergleich dazu die Wirtschaftsvergehen, das sind die Vergehen gegen die Wirteordnung: Überwirten, Tanzen, Eröffnung von Winkelwirtschaften usw.[3]:

Amt	Holz	Wirtschaft
Frutigen	8	4
Interlaken	165	84
Oberhasli	220	2
Saanen	14	13
Obersimmental	75	20
Niedersimmental	56	36
Thun	254	51

Die Art der Erledigung dieser *gerichtlich erfassten Fälle* von Holzfrevelei erlaubt einen Rückschluss auf die Möglichkeiten der Regierung, dem Freveln von Holz Einhalt zu gebieten und auf ihre Stellung überhaupt:

Im *Amt Oberhasli* zeigt sich aufgrund der Bussenrödel[4] aus den Jahren 1837 bis 1839 das folgende Bild.

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizei Sektion *346,* Faszikel 37.

[2] AB Thun 1843.

[3] BB IX Justizsektion. Monatsrapporte der Gerichtspräsidenten. – Bei Obersimmental: AB 1838.

[4] BB VII *23,* 3015.

A. Forstbussen:

Von den ausgesprochenen Bussen sind

	bezahlt worden	verweigert worden oder sonst ausstehend	umgewandelt worden
1837	22 oder 20,18%	3 oder 2,75%	84 oder 77,05%
1838	47 oder 35,25%	18 oder 13,50%	67 oder 50,25%
1839	15 oder 14,15%	91 oder 85,85%	—

B. Ordinäre Bussen mit Staatsanteil:

Von den ausgesprochenen Bussen sind

	bezahlt worden	verweigert worden oder sonst ausstehend	umgewandelt worden
1837	56 oder 65,50%	16 oder 18,72%	14 oder 15,40%
1838	58 oder 62,33%	19 oder 20,43%	16 oder 17,24%
1839	29 oder 58,56%	41 oder 41,43%	—

Deutlich sichtbar ist die Tendenz zur zunehmenden *Verweigerung* der Bussen. Bei Bussen wegen Holzfrevel-Vergehen steigt der Anteil von 3% auf 86%, bei den übrigen Bussen von 19% auf 41%. *Gleichzeitig* nimmt die *Zahl* der gerichtlich erfassten *Holzfrevel zu:* von 132 Fällen im Jahr 1838 steigt die Zahl auf 304 im Jahr 1844[1].

Diese Feststellungen lassen darauf schliessen, dass im Berner Oberland in den Jahren um 1837/39 ein starker *Zerfall der staatlichen Bindungen* und der *staatlichen Autorität überhaupt* vor sich geht.

Der Zusammenhang zwischen Zunahme des Holzfrevels und dem Nachlassen der staatlichen Präsenz zeigt sich denn auch offenkundig in den Jahren 1798[2], 1831[3] und 1846[4], in welchen jedesmal der Respekt

[1] AB Oberhasli 1844.

[2] Helv O *98*, 396 (Joneli 27. VIII. 1799). – A Staats Rat *39* (Rapporte der Ämter, 3. 31. III. 1804).

[3] Ae M Interlaken *5*, Faszikel 1 (Brief Kasthofer 28. XI. 1831). – FAF. Interlaken, 13–14.

[4] Manual Obergericht *44*. – BB IX OG, *6266*.

vor staatlichem Besitz verschwindet und das Rechtsgefühl durch hemmungslosen Holzfrevel erschüttert wird.

c) Die Verschuldung an das Patriziat

Gewährt das Problem des Holzfrevels Einblick in die soziale Struktur der Bevölkerung und in die politischen Auswirkungen dieser besonderen Frage des Armenwesens, so ist dies noch in vermehrtem Masse der Fall im Zusammenhang mit der Verschuldung oberländischen Grundbesitzes an Angehörige des bernischen Patriziats. Im vorliegenden Rahmen soll bloss auf das Problem als einen bei Betrachtung der Beziehungen zwischen Oberland und Bern zu berücksichtigenden Faktor hingewiesen werden, ohne dass der tatsächliche Umfang der Hypothekarschuld des Oberlandes dargelegt werden kann. Dies müsste Gegenstand einer gesonderten Untersuchung bilden (Geltstagsprotokolle und Grundbücher enthalten hiezu vielseitig verwendbare Angaben).

Die grosse Zahl der Klagen lässt darauf schliessen, dass die Verschuldung *beträchtlich* gewesen und seit der Zeit des Kantons Oberland bis zur Verfassungsrevision von 1846 dauernd *empfunden* worden ist. Am meisten dann, wenn sich politische Veränderungen angebahnt haben. Es ist nicht verwunderlich, dass die *politische* Bevormundung im Oberland um so stärker empfunden worden ist, je mehr man sich auch *wirtschaftlich* von Bern abhängig wusste. Dass das Oberland auf Grund dieser wirtschaftlichen Abhängigkeit in Form von Hypothekarschulden jedoch auch *politisch erpresst* worden ist, lässt sich bloss für die Zeit des Stecklikrieges belegen[1]. Die Bevölkerung im Oberland äussert sich aber so oft besorgt über ihre grosse Verschuldung «an die Herren»[2], dass die Möglichkeit eines ausgeübten politischen Druckes bei andern Gelegenheiten nicht auszuschliessen ist; namentlich in den Jahren 1801 bis 1803[3], während der Unruhen von 1814[4] und in den Jahren 1817, 1818,

[1] BA.Helv *894 a* I. Anonyme Schilderung «Pfander an H. Professor», Herbst 1802.

[2] B IX *1091*, 94, 235 (Melchior Abplanalp). Zur Verschuldung allg. vgl.: AB Obersimmental 1838. – B XII *334 II* Armenwesen Preisfragen 1819, A. König, S. 47.

[3] A Staats Rat *3*, Amtsbericht Frutigen 1803. – STAPFER Briefwechsel *I*, 73–76 (8. VIII. 1801).

[4] B IX *1092*, 27 (Brief Beugger 22. VIII. 1814).

1819 und 1826[1]. 1834 fällt die grosse Unruhe im Oberland über das «tiefe Verschulden seiner Güter an die Aristokratie» dem Regierungsstatthalter von Interlaken auf, der von politischen Rückwirkungen spricht, die deswegen in Interlaken und Oberhasli spürbar seien[2].

Auch im Verfassungsrat von 1846 ist von der Verschuldung an Bern die Rede[3]: «Bekanntlich ist das Oberland sehr verschuldet, und zwar durch Gültbriefe u.s.w., die größtentheils im vorigen Jahrhundert stipuliert wurden, wo das Oberland noch das Schoßkind des bernischen Patriziats war; gerade diesen Leuten sind wir von daher im großen Maße verschuldet» (Michel, Bönigen).

Die Familie Michel aus Bönigen, deren Mitglied Johannes Michel sich so im Verfassungsrat äussert, ist wie andere vermögliche Familien stark an Angehörige des bernischen Patriziats verschuldet. Auf einem Gut am Harder (Bleikengut) lastet zum Beispiel 1826 eine Hypothek von 3000 £ (= alte Franken), lautend auf die Familienkiste von May. Auf dem Wirtshaus in Zweilütschinen, welches von Christian Michel von 1812 bis 1818 betrieben wird, lasten 1818 3400 £ Hypothekarschuld, während der Gesamtwert auf 5400 £ beziffert wird; das heisst, mehr als die Hälfte ist Hypothek in patrizischem Besitz. Die Familie Thormann ist mit 1200 £, ein Ratsherr Müller mit 1000 £ und die Familie von May mit 1200 £ beteiligt[4].

d) Touristischer Aufschwung

In den Jahren nach 1830 sieht sich die Bevölkerung im Oberland mit zahlreichen wirtschaftlichen Fragen konfrontiert, die aus Aufschwung und Ausweitung des Fremdenverkehrs entstehen, weil der Aufschwung zugleich Konkurrenzkampf ist und die Entwicklung von Interventionen des Staates begleitet wird.

Ein Konkurrenzkampf ergibt sich im Bereich der Gesuche um neue Konzessionen zu Errichtung von Gastwirtschafts- oder Handwerksbe-

[1] B XII *332* Armenwesen Preisfragen 1819, Wattenwyl-Tscharner, S.96–98. – B VII *2882*. – BBB. Mss Oek.Ges.Fol.*29*. Dok G2, S.27 (Saanen).

[2] BB IX Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen (26.X.1834).

[3] KA TVR 1846 *92*, 6–7 (Michel 10.VII.1846). – Vgl.: A Dipl Dep *53*, 455, 459 (9.IV.1845, Oberhasli).

[4] B VII *2882*.

trieben; restriktive Massnahmen der Obrigkeit treffen jene Bevölkerungsschicht, die sich mit der Schiffahrt, mit dem Kutscherwesen und der Bergführerei beschäftigt. Hier wird jede Art von Reglementierung als Eingriff in die persönliche Sphäre empfunden. In dazu widersprüchlicher Haltung fordern die gleichen Kreise jedoch staatliche Intervention und Schutz des Schwächeren in sozialem Bereich, sobald durch den ungehemmten Wettbewerb ihre Existenzgrundlage bedroht wird.

Konzessionen für Gastgewerbe und Handwerk

Im *Amt Interlaken* entstehen die ersten auf den Fremdenverkehr ausgerichteten Pensionen bereits nach 1806[1]. Der entscheidende Aufschwung setzt jedoch erst später ein, besonders stark ist er in den Jahren 1831 bis 1836, was sich in den zahllosen Gesuchen zu Eröffnung eines Gastwirtschafts- oder Pensionsbetriebes spiegelt[2]. Dabei stellt sich die Frage, ob die ausgeprägte politische Parteiung mit materiellen Interessen übereinstimmt, ob politische Macht zu wirtschaftlichen Zwecken ausgenützt wird.

Als Resultat ergibt sich die Feststellung, dass sich die politische Parteinahme *nicht* mit einer wirtschaftlichen Gruppierung deckt. In der Praxis heisst das: jedem Gesuch um eine Gastgewerbe- oder um eine durch den Fremdenverkehr bedingte neue Handwerkskonzession erwächst genau die gleiche Opposition, ob sich der Gesuchsteller politisch indifferent verhalte oder diesem oder jenem politischen Lager angehöre. Wer sich auf politischer Ebene bekämpft, findet sich durchaus zusammen, wenn es gilt, neue Konkurrenz zu verhindern; politische Partnerschaft verhindert in keinem festzustellenden Fall Einsprache gegen neue Konkurrenz.

Diese Tatsache – geprüft an allen eingereichten Gesuchen der Jahre 1831 bis 1836 – lässt den Schluss zu, dass im Amt Interlaken Politik von materiellen Interessen getrennt wird und die beiden Bereiche nicht vermischt werden; es kann aber auch heissen, dass wirtschaftliche Interessen stets vor politische gestellt, das heisst jene höher bewertet werden als

[1] Vgl. Teil B, 3. Unspunnen-Feste.

[2] Ae M Interlaken *3*, Faszikel 9. 10. – Ae M Interlaken *4*, Faszikel 1–3. 6.

diese. Offensichtlich aber wird im Amt Interlaken politische Macht nicht materiellen Fragen dienstbar gemacht.

Das *Amt Oberhasli* verzeichnet zwar einen weniger grossen touristischen Aufschwung, doch zeigt sich auch hier die gleiche Verhaltensweise wie im Amt Interlaken[1]. Bis ins Jahr 1834 beherrscht das Wirte-Imperium Andreas Willi im «Bären» und Friedrich Michel im «Wildenmann» in Meiringen das gesamte Gastgewerbe. Michel ist Schwager von Willi, Willi ist Pächter der Landschaft Oberhasli als Besitzerin des «Bären», er ist gleichzeitig auch Präsident des Burgerrats. 1834 stellt sich die Einwohnergemeinde Michel und Willi entgegen und ermöglicht die Eröffnung neuer Unternehmen.

Schiffahrt

Grundlage der Ordnung im Schiffahrtswesen im Oberland bildet das Reglement vom 19. September 1832, worin die Schiffsleute und ihre Fahrzeuge einer obrigkeitlichen Kontrolle unterstellt werden. Das Reglement lässt die freie Konkurrenz zu und unterscheidet namentlich nicht zwischen Transport von Fremden und Einheimischen. Wer als Schiffer konzessioniert ist und ein zulässig ausgerüstetes Fahrzeug besitzt, darf befördern, wen er will[2].

Wegen starker Zunahme des Schiffsverkehrs wird im Interesse einer guten Ordnung im Sommer 1834 ein neues Reglement samt Tarif erlassen, welches zahlreiche Streitigkeiten und Prozesse zur Folge hat, weil der Transport *nicht mehr frei* ist. Es wird vorgeschrieben, dass Fremde und Einheimische bloss getrennt befördert werden dürfen. Eine Vorschrift, die – wenn auch kaum eingehalten – als Einschränkung der persönlichen und der Gewerbefreiheit angesehen wird[3].

Ein heftiger Schlag wird den Schiffsleuten auf dem Thunersee versetzt durch das vom 31. Juli 1835 an dreimal täglich zwischen Thun und Neuhaus verkehrende *Dampfschiff*. Dadurch wird das Personal aus dem Amt Interlaken, welches bisher mit 27 Schiffen den gleichen Verkehr

[1] Ae M Oberhasli.
[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *219* (19. X. 1834).
[3] Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14.

aufrechterhalten hatte, weitgehend arbeits- und verdienstlos[1]. Dieser Umstand bildet Anlass einer Bittschrift an die Regierung, welche von 22 Unterzeichnern um Hilfe ersucht wird:

«Die ehrerbietigen Exponenten wissen zwar, daß nach der bestehenden Verfassung vollkommene Gewerbsfreiheit herrscht und deshalb auch die Errichtung eines Dampfschiffes auf dem Thunersee nicht gehindert werden konnte.

[Es sei aber ebensowenig im Sinn der Verfassung, dass nun auf Kosten armer Taglöhner einige wenige Unternehmer mit dem neuen] Dampfschiff nach ihrem Belieben alle übrige Schiffahrt auf einmal erdrücken, und auf diesem Fuße auf Kosten von vielen andern, besonders armen Taglöhnern sich bereichern. Sie glauben, daß die Herren Eigenthümer des Dampfschiffes ebensowohl einer verhältnismäßigen Ordnung zu unterwerfen seien, als andere Schiffleute, und was den, bald zu Ende gehenden Sommer ansieht, so stehen sie in der Erwartung, daß die Bittsteller für ihren unverschuldeten Verlust auf eint oder andere Weise billigermaßen entschädigt werden sollten, sei es, daß die Herren Unternehmer dies von selbst einsehen und sie befriedigen würden, oder aber, daß durch Hochdero Vermittlung dießorts dasjenige verfügt würde, was der Sache und den Umständen angemessen sein möchte[2].»

Dieser Vorstoss aus dem Oberland geht ins Leere, und es erfolgt nicht einmal eine Antwort der Regierung. Erst 1839 kommt die Angelegenheit zur Sprache, da sich die gleiche Bevölkerung gegen die bevorstehende Inbetriebnahme eines Dampfschiffes auf dem Brienzersee heftig wehrt. Die Regierung stellt sich hinter den vom Liberalismus zum Dogma erhobenen «freien Wettbewerb» und tritt nicht auf die oberländischen Anregungen ein, den Schwächeren durch Massnahmen auf dem Gesetzeswege zu schützen[3].

Bei den unmittelbar betroffenen Kreisen der Bevölkerung im Oberland bleibt das Gefühl zurück, dass von seiten der Regierung für das

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 15.IX.1835. – Vgl.: Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14.

[2] Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14. Bittschrift vom 18.IX.1835.

[3] Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14: Vorstellung Brienz 14.I.1839; Departement des Innern an den Regierungsrat 9.IV.1839.

Oberland nicht bloss nichts getan, sondern dass das Oberland sogar vernachlässigt werde: «Wahrhaftig, der Oberländer, welcher wegen Mangel an Communikations-Straßen, die er nur alle Jahre abmessen, und planitieren sieht, aller Industrie entbehren muß, und auch vergeblich der so nützlichen Tieferlegung des Brienzersees schon so viele Jahre vergeblich harret», heisst es in der Bittschrift gegen das Brienzersee-Dampfschiff[1], fühle bloss Erbitterung, dass man durch zwei Dampfschiffe einen ausgedehnten Erwerbszweig vernichte, ohne einen Ersatz zu schaffen; die Regierung verletze dadurch die §§ 7 und 9 der Verfassung (Gleichheit vor dem Gesetz, keine Vorrechte)! Nicht weil durch ihre Berufung auf § 16 (Gewerbefreiheit) in der gewerblichen Konkurrenz eine Situation des Vorrechts geschaffen und geduldet werde, sondern weil die Regierung nichts unternehme, um den *Schwächeren* vor den *Auswirkungen* der zügellosen Gewerbefreiheit zu *schützen*[1].

Kutscher und Bergführer

Zur gleichen Zeit werden Kutscher und Bergführer von restriktiven Massnahmen der Obrigkeit bedroht, was um so mehr als Ungerechtigkeit empfunden wird, als von der Regierung nichts zum Schutz der oberländischen Schiffer unternommen worden ist.

Der Verkehr mit Kutschen wird im Amt Interlaken durchwegs von Personen betrieben, die der weniger vermöglichen Bevölkerungsschicht angehören. Und «weil die meisten Kutscher entweder nur ein Fuhrwerk, oder nur ein Pferd, einige sogar keine Fuhwerke» besitzen, schliessen sich stets einige Personen zusammen und betreiben gemeinsam eine oder mehrere Kutschen. Dies erlaubt vielen Kutschern, einem zusätzlichen Erwerb nachzugehen und bringt durch rationellen Einsatz von Pferden und Fuhrwerken in weiten Kreisen Verdienst[2].

Im Winter 1836/37 ergreift der Regierungsstatthalter von Interlaken die Initiative zur Regelung dieses nach seiner Meinung ungeordneten Kutscherwesens. Er erlässt ein *Kutscher-Reglement,* das dem bis anhin in

[1] Ae M Interlaken *2,* Faszikel 14: Vorstellung Brienz 14.I.1839; Departement des Innern an den Regierungsrat 9.IV.1839.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion *144* (18.VII.1837).

jeglicher Beziehung freien Betrieb von Kutschen unter anderem folgende Bestimmungen aufzwingt: 1. Jeder Kutscher darf bloss 1 Fuhrwerk stellen; 2. er muss vorab den Besitz von mindestens zwei Pferden nachweisen; 3. Tarif und Ansprechen der Kunden werden genau festgelegt[1].

Aus dem Amt Interlaken laufen zahlreiche Beschwerden über dieses Reglement und seinen Eingriff in die Gewerbefreiheit bei der Regierung ein, und am 18. August 1837 hebt der Regierungsrat das Reglement auf, weil «sich diese Verordnung in keiner Beziehung weder als zweckmässig, noch als administribel darstellt [und] einige Bestimmungen sogar lächerlich erscheinen»[1]. Zwischen Erlass und Aufhebung des Kutscher-Reglements liegen die Bestrebungen zur Separation des Oberlandes (vgl. das folgende Kapitel), deren Zusammenhang evident ist, namentlich in bezug auf die Teilhabe am touristischen Aufschwung.

Mit der Regelung des Kutscherwesens gehen Bestrebungen des Regierungsstatthalters von Interlaken einher, auch die *Bergführerei* einem Reglement zu unterstellen. Der Text des geplanten Reglementes wird im Januar und Februar 1837 auch den Statthaltern von Thun und Oberhasli vorgelegt und von diesen gebilligt.

Im Reglement wird ein guter Leumund sowie der Nachweis einer Bürgschaftsverpflichtung durch eine Gemeinde oder eine Einzelperson zur Voraussetzung jeder berufsmässigen Betätigung als Berg- und Fremdenführer gemacht; denn es sollen «nur sehr empfehlenswerthe Personen» als Führer tätig sein[2]. Von allen Anwärtern auf eine Führerkonzession muss laut Reglement im weiteren eine Prüfung abgelegt werden über Kenntnisse in französischer und deutscher Sprache, in Geographie, Sitten und Gebräuchen sowie der Transportmittel und ihrer Tarife. Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Bergführer vom Diplomatischen Departement ein Berufsausweis sowie ein Dienstbüchlein abgegeben. Darin sind durch den Führer die Routen seiner Touren einzutragen und durch die Reisenden Zensuren beizusetzen[2].

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion *346* (16. VI., 29. VII., 18. VIII. 1837), 144, 136 ff.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion *346*, Faszikel 78. – M Reg Rat *51*, 294–295.

Von der Bevölkerung wird das Reglement als eine Schikane empfunden und abgelehnt, zumal bis anhin das Führerwesen «und die Preise ebenfalls durch Übung bestimmt [worden waren,] so daß die *Notwendigkeit* eines speziellen Einwirkens der Regierung nicht vorhanden scheint»[1]. Gleiches gilt vom Dienstbüchlein, gehörte es doch seit langem zur Tradition, dass die Fremdenführer von sich aus ein Zeugnisheft bei sich führen, worin Empfehlungen und Zensuren ihrer Reisenden verzeichnet sind.

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion *346,* Faszikel 78. – M Reg Rat *51,* 294–295.

4. LÖSUNGSVERSUCHE AUSSERHALB DER BESTEHENDEN ORDNUNG

Mitglieder der Partei der Ultra-Radikalen sprechen im Januar 1837 vom Projekt, das *Berner Oberland vom Kanton abzutrennen,* im Februar und März wird offen dafür geworben. Gleichzeitig entfalten die Konservativen ihre Tätigkeit: in Blumenstein und Brienzwiler wird konspiriert, im April sammelt sich die schwarze Partei zum *Marsch auf Bern.*

Auf engstem zeitlichem Raum kulminiert radikales und konservatives Trachten, eine regierungstreue Gruppe gibt es im Oberland kaum mehr. Der Regierung ist es nur mit der Schonung der radikalen Elemente möglich, die Konservativen zurückzubinden. Sie profitiert davon, dass sich die beiden politischen Vorstösse aus dem Oberland gegenseitig aufheben: das radikale Zentrum im Bödeli ist zu beiden Seiten von den konservativen Zentren im Oberhasli und in der Thuner Landschaft eingekreist.

a) Separation von Bern

Erste konkrete Nachrichten vom Projekt, das Oberland vom Kanton Bern «zu trennen und zu einem besonderen schweizerischen Stand zu erheben», erhält die Regierung durch eine Anzeige über ein Gespräch, das auf dem Postschiff von Thun nach Interlaken am 30. Januar 1837 zwischen Grossrat Johannes Michel und Amtsgerichtspräsident Christian Mühlemann geführt wird[1]. Mit dieser Anzeige bestätigen sich die Anzeichen, die schon seit zwei Jahren eine Separation des Berner Oberlandes angedeutet hatten.

Michel und Mühlemann sowie eine Anzahl bereits in das Projekt eingeweihte Oberländer, ungefähr 20 Personen, sind sich ihrer Sache sicher, sie sprechen offen und ungescheut über ihre Pläne, und auch andere Fahrgäste nehmen am Gespräch teil. Dieses und der Umstand, dass am Abend des gleichen Tages das Projekt der Trennung vor einer Versammlung von Gemeindebeamten aus dem Amt Interlaken besprochen wird und zwei Wochen später die versammelten Gemeindepräsidenten

[1] M Dipl Dep *10,* 360 f. – Vgl.: A Dipl Dep *17,* 567.

dazu Stellung nehmen, deutet darauf, dass das Projekt von langer Hand vorbereitet ist[1]. Wenigstens sind die Initianten von seiner günstigen Aufnahme unter der Bevölkerung überzeugt.[2]

Der *Umfang* des zu bildenden Kanton Oberland umfasst die Ämter Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nieder- und Obersimmental. Saanen wird nicht erwähnt, es ist auch ein Amt, das zum übrigen Oberland keine politischen oder kulturellen Kontakte pflegt und in den Jahren nach 1798 ein politisch isoliertes Dasein führt. Aber auch Thun soll einem zukünftigen Kanton Oberland nicht angehören: «sie wollten keine Städte, die Weide oberhalb Oberhofen sollte die Grenze ausmachen»[3].

Das Bedürfnis nach einer Separation von Bern besteht 1837 aus *drei Aspekten:* einem *ethnischen,* einem *ökonomischen* und einem *politischen* Aspekt.

Der *ethnische Aspekt* ist negativ. Es ist ebenso das Gefühl, von den andern Teilen des Kantons verschieden zu sein, ein eigenes Volk zu bilden, wie das Erlebnis der Randsituation im Kanton und das Gefühl von Vernachlässigung. Es heisst bei der Rechtfertigung der begehrten Abtrennung zwar oft, dass die oberländischen Bezirke «zu den übrigen Oberämtern des Cantons Bern nicht paßten»[4], das heisst, einen andern Volkscharakter besitzen, und der Ausdruck «oberländisches Volk» ist in der Bevölkerung im Sprachgebrauch stark verbreitet[5]. Doch ebenso verbreitet ist die Ansicht, «man habe zu wenig Achtung für das Oberland», «man rede in Bern doch nur spöttelnd von den Oberländern, welche verschuldet seien, und habe nicht Achtung für sie»[6].

Die Initianten des Separationsprojektes und ihre Anhänger sind sogar davon überzeugt, dass die Regierung in Bern dem Projekt «gerne entsprechen werde, da man mehr zu ihrem Schaden als zu ihrem Nutzen

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 2, 9. [2] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 14.
[3] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 12. (id. Äusserungen: Seiten 2, 9, 26, 29, 34).
[4] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 26.
[5] Vgl. die Formulierungen «das oberländische Volk», dessen Umfang jedoch unklar und uneinheitlich ist, in: KA TVR 1846 *65,* 8 (Schläppi). – Ae M Interlaken *6,* Faszikel 8 (Anzug Grossräte 23.II.1838). – Geschichtliche Darstellung, 3–4. – BBB. Mss Oek. Ges. Q *10,* Nr. 10, Seite 3; Nr. 9, Seiten 23–25 u.a.m.
[6] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 4, 10.

da seye», «daß die Regierung dieses Theils des Kantons wohl gern los seyn würde, da ja alles verschuldet seye»[1]. Hiezu kommt der Vorwurf vom «Mangel an gutem Willen» wegen der Verzögerung der Brienzersee-Korrektion und ausbleibender Strassenbauarbeiten[2].

Bei der erlebten Armut ist der *ökonomische Aspekt* der Lostrennung, der auf möglichst weitgehende und umfassende Vereinfachung des Staatsbetriebes hinzielt, verständlich. Durch die Abtrennung von Bern und die Bildung eines eigenen Staates und eigener Verwaltung soll durch *Selbsthilfe* die bernische Vernachlässigung überwunden werden. Die nötigen finanziellen Mittel sind vor allem durch Sparsamkeit aufzubringen.

Diesem ökonomischen Aspekt ist der *politische Aspekt* zu einem Teil untergeordnet: eine möglichst direkte Beteiligung der Bevölkerung an den Staatsgeschäften soll die Regierung vereinfachen, also verbilligen, und gleichzeitig alte Wünsche nach *direkter* Demokratie befriedigen, Wünsche, die 1831 nicht berücksichtigt worden sind.

Die *Organisation* des Kantons Oberland soll so einfach als möglich sein. Die ausgedehnte Verwaltung, die vielen Departemente des bernischen Staates, die als Belastung empfundenen Formalitäten, alles das soll abgeschafft werden[3]: «Die Einrichtung sollte wie im Canton Unterwalden sein, Landammann und Landräthe und Bürger. Die Regierung selbst müßte ganz einfach zusammengesetzt und nach der Sitte der Urcantone Landsgemeinden eingeführt werden[4].» Die Landsgemeinden sollen in jährlichem Wechsel an den vier Hauptorten im Kanton, nämlich «in Wimmis, Zweisimmen und Brienz oder Unspunnen abgehalten werden»[5].

Durch diesen Staatsaufbau werden die Regierungsstatthalter hinfällig. Von nun an sollen Landrat (gebildet aus den ehemaligen Grossräten) und Landammann die Geschäfte führen, ohne dass zwischen ihnen und der Bevölkerung noch Regierungsstatthalter eingeschaltet werden; «sie seien überflüssig, wie das fünfte Rad am Wagen, davon wollten sie keine, [...] aber dem, der da seie, vorher den Grind abschlagen»[6]. Die

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 6. [2] AB Oberhasli 1840.
[3] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 5, 11. [4] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 4.
[5] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 10. [6] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 4, 11.

Abneigung gegen den Regierungsstatthalter ist nicht gegen eine Person, sondern gegen die Institution gerichtet, es würde ja auch «den Regierungsstatthalter treffen sollen, der bei der Einsetzung der Regierung vorhanden wäre»[1]. Darin zeigt sich die gleiche Haltung, die schon 1831 und vorher im Oberland zum Ausdruck gekommen war: 1831 war die Forderung nach Volkswahl des Regierungsstatthalters, also die Forderung nach Brechung der Möglichkeit der Regierung, auf die Bevölkerung durch den Regierungsstatthalter direkt Einfluss nehmen zu können, ebenso vom konservativen Frutigen wie vom liberalen Bödeli vorgebracht worden.

Ein grosses Anliegen bei der Organisation des Kantons Oberland ist der Wunsch nach Vereinfachung der Staatsverwaltung: «es könnte manches weggethan» und der Staat «mit weniger Kosten geführt» werden[2]. Bei den jährlichen Landsgemeinden «habe man keines gepolsterten Sessels nöthig und könnte auf einem Heuschöfflein sitzen, der Landammann könnte dann die geschriebenen Sachen selbst sanden, ohne sie einem Landjäger hinterwärts zu reichen, um dieses zu thun»[1]. Die Besoldungen sind überall zu reduzieren. Der Landammann sei durch eine freiwillige Kollekte am Tag der Landsgemeinde zu entschädigen, «durch freiwilliges Geben etwas Geldes auf einen Teller, der circulieren könnte»[3].

Für die Gross- oder Landräte wird als Besoldung eine Entschädigung «per Tag der Sitzung von Bz 10» vorgesehen: «es seie genug, man könne sich mit Käs und Brod behelfen, den man mit bringen könnte»[4]. Die Pfarrer können wählen zwischen der Reduktion ihrer Besoldung oder der Verpflichtung, «zwei arme Knaben unentgeldlich als Schullehrer zu erziehen»[5].

Mit den Fragen der *Justiz* verbinden sich soziale und ökonomische Anliegen. «Aus dem Schlosse Interlaken sollte eine Spinnstube eingerichtet und aus den andern Schlössern Spithäler oder sonst etwas Zweckmäßi-

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 4, 11.
[2] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 29, 34.
[3] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 3, 11.
[4] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 3, vgl. 11.
[5] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 5, vgl. 12.

ges eingerichtet werden»[1], beispielsweise «Arbeits-, Erziehungs- oder Besserungsanstalten»[1]. Aber Gefängnisse wollte man keine mehr haben: «Größere Verbrecher sollten mit dem Tode bestraft, und kleinere zu Straßen-Arbeiten auf dem Brünig angehalten werden, damit dem Staat keine Kosten zur Last fielen[2].» Grundsätzlich soll die gesamte Justiz im neuen Kanton Oberland vereinfacht und aller bernischen Weitläufigkeit entkleidet werden[3].

Bezüglich *Wehrwesen* ist vorgesehen, dass «der ganze Wehrstand bloß in einer Landwehr, die eine jährliche Musterung zu passieren hätte, bestehen sollte. Mit der Musterung sollten auch die Landsgemeinden verbunden werden, um so das Volk zu versammeln[4].» Dadurch könnten die «unnöthigen Kosten erspart» werden, welche die Musterungen sonst mit sich bringen[5]. In der Frage der Bewaffnung des kantonaloberländischen Militärs lässt man sich vom Beispiel der Trennung der Kantone Basel Stadt und Basel Land leiten: «Man werde aber auch ein Zeughaus einrichten, weil man ihnen nach Verhältnis auch Kriegs-Munition wie Basel Stadt der Landschaft, geben müßte[6].»

Häufig hatte man aus dem Oberland Klagen gehört über die Finanzpolitik der Berner Kantonalbank: «daß die Oberländer beim Staate nicht Credit haben, indem man bei der National-Bank mit Geldnachfragen abgewiesen werde und diese Einrichtung hauptsächlich den Städten zukommen»[7]. Zur Verminderung der Schuldenlast der oberländischen Bevölkerung soll nun von der bernischen Regierung in prozentualem Verhältnis ein Anteil am Staatsvermögen herausgefordert werden. «Zu dem Ende müßten die fremden Fonds eingezogen werden[8].» Dieses Geld soll sodann

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 4, 12. – Zum Ärztemangel im Oberland:
- Obersimmental: 1 Arzt, kein Vieharzt (AB Obersimmental 1838; id. 1839).
- Oberhasli: 2 Ärzte, 1 Tierarzt, 1841 bloss noch 1 Arzt. Häufige Konsultationen bei Naturärzten in Unterwalden (AB Oberhasli 1841. Ae M Oberhasli *1*, Faszikel 2, 31.V.1836).
- Interlaken: 3 Ärzte (AB Interlaken 1839).

[2] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 4, 12.

[3] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 10, 11. [4] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 10.

[5] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2. [6] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 6.

[7] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 27, 34. Gemeint ist die Kantonalbank, seit 1834.

[8] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 10.

unter die oberländische Bevölkerung verteilt und zur Tilgung ihrer Gültbriefe verwendet werden[1].

Neben dieser einmaligen Einnahme soll der künftige Kanton Oberland durch eigene Mittel seinen Staatshaushalt aufrechterhalten. Die Initianten des Separationsprojekts sind davon überzeugt, dass «das Oberland wohl im Stande wäre, sich zu unterhalten, indem ja Steinkohle in Beatenberg und Silber in Lauterbrunnen, vielleicht gar Gold ausgebeutet werden könnte; wobei der daherige Verdienst, wenn er auch unbedeutend ausfiele, immerhin den Bewohnern des Landes zukommen und auch das Geld im Lande bleiben würde, so wie denn auch die Holzausfuhr beschränkt werden müßte»[1]. Holzausfuhr und mangelnder Verdienst sind bekannte Anliegen des Oberlandes. Damit auch die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr «im Lande bleiben», soll eine eigene Münze geschaffen werden. Man ist davon überzeugt, dass «die Engländer für das Aufwechseln solcher Münzen noch gerne Agio bezahlen würden» (Agio = Aufpreis, Kurs über dem Nennwert). Auf der Prägung soll auf der einen Seite Wilhelm Tell und auf der anderen Seite «die Gasthauswirtin mit der Waage» zu sehen sein[1].

Das Trennungsprojekt wird am 30. Januar 1837 im Gasthaus in Interlaken von den zur Prüfung der Landrechnung versammelten Vorgesetzten besprochen[2]. Mitte Februar kommt es in Gsteig bei einer Zusammenkunft aller Gemeindepräsidenten zu Prüfung der Kirchmeier-Rechnung zur Sprache[3]. Bei beiden Zusammenkünften wird nicht bloss vom Projekt Kenntnis genommen, sondern es wird diskutiert, es werden auch Abänderungswünsche geäussert; doch allgemein findet sich Zustimmung, namentlich in den Ämtern Interlaken und Oberhasli[4]. Am 5. März 1837 werden im ganzen Oberland Unterschriften gesammelt, um auf der Grundlage des von Michel und Mühlemann vorgelegten Projektes «einen Canton Oberland zu erhalten»[5].

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 10.

[2] A Dipl Dep *17*, 567. – M Dipl Dep *10*, 360 f. – BB IX Justizsektion Varia *30164*, 1–14.

[3] M Dipl Dep *10*, 360 f. – BB IX Justizsektion Varia *30164*, 25–30, 33–34.

[4] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 11, 34.

[5] A Dipl Dep *36*, 259 (5. III. 1837).

Die Propaganda zur Bildung eines eigenen Kantons wird im Oberland nicht im geheimen betrieben, auch in den Zeitungen wird davon gehandelt[1], und gleichzeitig – gleichsam ein Beleg früheren Bemühens in gleicher Absicht – wird in mehreren Fortsetzungen unter dem Titel «Das Familienregiment und die Unruhen im Berner Oberland im Jahr 1814» eine Serie von Aktenstücken zu den Ereignissen von 1814 publiziert, unter anderem die Vorstellung sowie Teile der Untersuchungen und der Urteile[2].

Als *Zeitpunkt* für die Durchführung der Separation ist der Herbst 1837 vorgesehen; ob das Ziel durch Gewaltanwendung oder auf dem Wege einer Petition anzustreben sei, wird im Frühjahr 1837 noch offengelassen[3].

Betrachtet man das Trennungsprojekt als Ganzes, so wird der Vorrang *ökonomischer Gesichtspunkte* deutlich, welche den Hauptanstoss zum Projekt ausgemacht haben dürften: Schulden, Mangel an Arbeit und Verdienst, Spitäler, Strafvollzug. Daneben der gepolsterte Schultheissenstuhl als Inbegriff verschwenderischer Staatsführung. Der Drang zur *direkten Demokratie* nach Innerschweizer Muster entspricht gleichgerichteten Tendenzen, wie sie in dieser Form im Berner Oberland bei politischen Fragen auf lokaler Ebene stets angewandt (vgl. die Gemeinderatsprotokolle!) und 1831 als Verfassungsgrundsätze vorgelegt worden sind. Die Separationsbestrebungen sind Ausdruck einer Bereitschaft der Bevölkerung, sich selbständig Abhilfe zu verschaffen, wenn der Staat bei der Lösung aktueller Probleme versagt oder in der Ausführung von Verfassungsgrundsätzen in Immobilität verharrt.

b) Tätigkeit der Schwarzen

Die Bestrebungen zur Bildung eines Kanton Oberland laufen nebenher zur Tätigkeit im anderen politischen Lager, die sich im Mai 1837 zum bewaffneten Auszug gegen Bern steigert. Durch die grossen Schwierigkeiten, welche aus der Opposition von rechts erwachsen, werden die Behörden gezwungen, die Untersuchung gegen die Teil-

[1] Allgemeine Schweizerzeitung. Bern, 4. V. 1837.
[2] Berner Verfassungsfreund, 53, 64, 65, 66 (Mai bis Juni 1837).
[3] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 3, 6, 12, 14. – M Dipl Dep *10*, 360 f.

nehmer des Separationsprojektes Ende Mai stillschweigend fallenzulassen[1]. Dies geschieht zwar gegen eine erklärte anderslautende Meinung des Diplomatischen Departements[2], doch bleibt dem Regierungsrat keine andere Wahl, will er nicht das Risiko eingehen – wozu im Oberland nach den Angaben des Regierungsstatthalters von Interlaken reale Möglichkeiten bestehen[3] –, dass sich die beiden oppositionellen Gruppen gegen Bern vereinigten.

Die Opposition aus dem liberalen Lager wird sich im Juli 1837 wieder melden und im Herbst das Projekt der Separation in neuer Form wieder vorbringen.

Sicherheitsverein und Vaterlandsverein

Die politischen Gegner der Ultra-Radikalen sammeln sich im *Sicherheitsverein*. Vom Herbst 1836 bis Frühjahr 1837 wächst die Mitgliederzahl rapid an (der Sicherheitsverein von Thun zählt im Januar 1837 bei 100 Personen[4]). Regierungsstatthalter Huggler bezeichnet die Mitglieder des Sicherheitsvereins im Amt Oberhasli als «Männer, welche sich zu den ärgsten Aristocraten zählen, und von jeher der neuen Ordnung entgegen gearbeitet haben»[5].

Sektionen des Sicherheitsvereins bestehen im Oberland bis zum Zeitpunkt des Verbots[6] in Oberhasli und Interlaken[7], Thun[8], Wimmis und Frutigen[9]. Mitglieder[10] sind unter anderen namentlich: alt Oberamtmann Caspar Schild und dessen Sohn Peter, Notar; Dr. med. Schild, Meiringen; Johannes Schärer und Johannes Fischer, Interlaken; alt Statthalter Sooder, Brienz; alt Ratsherr Peter Otth, Meiringen, Krämer,

[1] M Reg Rat *51*, 60 (31. V. 1837). – M Reg Rat *49*, 210 (5. IV. 1837). – M Dipl Dep *10*, 320–321 (25. II. 1837). – A Dipl Dep *17*, 567 (16. II. 1837).

[2] M Dipl Dep *10*, 360 f. [3] A Dipl Dep *35*, 608 (Hügli, 17. X. 1835).

[4] A Dipl Dep *36*, 37 (14. I. 1837). [5] A Dipl Dep *36*, 5, 9 (30. VIII., 2. IX. 1837).

[6] A Dipl Dep *36*, 79 Beschluss Regierungsrat 28. II. 1837.

[7] A Dipl Dep *36*, 5. – Vgl.: BB IX OG *2568*, 41.

[8] A Dipl Dep *36*, 37, 45, 49. [9] A Dipl Dep *36*, 59.

[10] M Reg Rat *50*, 25, 194. – A Dipl Dep *36*, 5, 9, 37, 63 (30. VIII., 2. IX. 1836, Februar 1837). – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen, 8. V. 1837 (Messmer).

alt Statthalter; Johannes Huggler, Wirt in Brienzwiler; Ulrich Huggler, dessen Bruder; Heinrich Zybach, Rechtsagent, Meiringen; Major Lörtscher, Spiez; Oberst Erb, Thun; Brunner und von Allmen, beides Gemeinderäte in Lauterbrunnen; Heinrich Michel, Ringgenberg; Amtschreiber Dünz, Thun; Leutnant Dezi, Thun; Stadtschreiber Völkli, Thun; Seckelmeister Teuscher, Thun; Advokat Stettler, Thun; Lontschi, Hutmacher, Thun; Senn, Bäcker und Wirt, Thun. Die Mitglieder des Sicherheitsvereins rekrutieren sich vornehmlich aus dem Oberhasli und aus der Thuner Landschaft, namentlich aus Blumenstein, Sigriswil, Gwatt, Heiligenschwendi und Thierachern.

Am 14. Januar 1837 tagen Mitglieder der oberländischen Sicherheitsvereine in Thun[1], und anfangs Februar treffen sich die Abgeordneten aus dem ganzen Kanton im Casino in Bern. Von den 50 bis 60 anwesenden Personen stammen mindestens 32 aus dem Oberland, was auf den Grad der politischen Aktivität schliessen lässt[2].

Was von den Absichten der Schwarzen und des Sicherheitsvereins bekannt wird und nicht bloss Gerücht ist, deutet auf eine umsichtig vorbereitete Aktion. Aus allen Teilen des Oberlandes sind Stimmen zu vernehmen, welche dieses bezeugen.

Ein Landjäger belauscht ein Gespräch von Schwarzen aus Steffisburg: «Man werde sehen, daß im künftigen Sommer eine große Volksversammlung sich bilden werde, oder aber daß es bei Nacht und Nebel eine ‚Überrumplete' gebe[3].» An einer Versammlung «obenher Thun» äussern sich Schwarze, dass «es diesen Sommer etwa im Juli losgehen müsse, die von oben würden herunterkommen, in Thun seien in den Häusern Waffenvorräthe bereit um ihnen dann selbige zuzustellen»[4]. Und im Simmental heisst es anfangs April: «sie wollen innert Monats-Frist die Regierung ‚grob' ab dem Raths-Hause schaffen»[4]. Die Schwarzen aus dem Oberhasli und den angrenzenden Gebieten des Amtes Interlaken sind sich einer nahe bevorstehenden Regierungsänderung so sicher, dass sie die auf den 1. und 3. April in Meiringen und Interlaken

[1] A Dipl Dep *36*, 37 (15.I.1837). [2] A Dipl Dep *36*, 59, 63.

[3] A Dipl Dep *36*, 271.

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Belp, 19.V.1837; Obersimmental (Schletti), 14.V.1837.

angesetzten militärischen Musterungen nicht besuchen: «es seye sich wegen 14 Tagen nicht der werth, ... sie wollens jetzt dann denen Donneren zeigen»[1].

Die Vorbereitungen zu diesen Plänen werden durch das Verbot des Sicherheitsvereins vom 28. Februar 1837[2] nicht unterbrochen. Sobald das Verbot bekannt wird, wird in den Zentren der Schwarzen des Nachts geschossen, um den Unmut über das Verbot zu bekunden[3], doch werden weiterhin im geheimen *Leute angeworben:* Zentrum und Ausgangspunkt ist Thun. Von hier aus werden besoldete Agenten abgeschickt, die im Auftrag von Dünz, Völkli, Lörtscher und Lontschi versuchen[4], gegen ein Handgeld von 10 Franken bei einem Sold von 10 Batzen pro Tag Leute anzuwerben, um sich der «Sache der abgetretenen Regierung anzunehmen und nöthigenfalls zu vertheidigen»[5].

Als Werber betätigen sich namentlich Leute aus mehrheitlich schwarzen Gegenden, unter anderem aus Sigriswil und Meiringen[6]. Das Vorgehen ist überall das gleiche: zuerst werden bei den angesprochenen Personen die Bedenken zerstreut, sich schriftlich zu verpflichten und Handgeld anzunehmen durch die vertrauliche Mitteilung, dass nichts riskiert werde, da «im Oberland bereits 7000 Mann zu diesem Behuf angeworben seien»[6].

Bearbeitet werden Gürbetal, Emmental und Seeland, je mit verschiedenen Argumenten von ausgeprägt lokaler Aktualität. Im Amt Seftigen «sagt man dem Volk – was in dieser Gegend besonders wichtig ist – man beschränke sie in ihren Holzrechtsamen im Gurnigel und Gibelegg; die alte Regierung habe ihnen mehr Holz zugetheilt und weniger für sich

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion. Varia *30164*. Beilagen Band IV. Abteilung, 19–20 (Landjägerbericht 6. IV. 1837).

[2] A Dipl Dep *36*, 79. Beschluss Reg Rat am 28. II. 1837. Antrag K. Schnell.

[3] A Dipl Dep *36*, 221, 265.

[4] M Reg Rat *50*, 25, 194. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Blankenburg, 14. V. 1837; Rebmann, Spiez, 8. V. 1837.

[5] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 11. April Biel und Burgdorf; 11. Mai Biel.

[6] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 11. April, Biel und Burgdorf; 11. Mai, Biel; 13. September, Laupen.

schlagen lassen»[1]. Im Seeland und im Emmental wird mit dem Versprechen geworben, dass die Bodenzinse um die Hälfte, die Zehnten ganz erlassen werden sollen[1].

Am 19. April 1837 gründen die Mitglieder des ehemaligen Sicherheitsvereins in Thun einen *Vaterländischen Verein,* weitere Vereine werden in Spiezwiler und Brienzwiler gegründet[2].

Trotz eifrigsten Bemühens der Landjäger kann nichts Staatsgefährdendes bewiesen werden: «das Treiben der Schwarzen gehet so im geheimen, daß wenig davon kann entdeckt werden»[3]. Offen wird dagegen die Werbung für eine Verfassungsrevision betrieben, welche nach Verlauf der Schonfrist erstmals möglich wird. Stettler von Thun und Lörtscher von Spiez, zwei Führer der Schwarzen, wünschen eine Revision der Verfassung mit dem Grundsatz der Rückkehr des Patriziats[3]. Zur Mobilisierung der Bevölkerung für eine Verfassungsrevision restaurativer Tendenz treten die Vaterlandsvereine zu Ende April und Anfang Mai öffentlich in *Brienzwiler* und *Blumenstein* auf.

Die Brienzwiler-Versammlung

Auf Sonntag, 30. April 1837, wird von alt Amtschreiber Schärer eine Versammlung der schwarzen Partei nach Brienzwiler auf die Wiese vor dem Wirtshaus «Bären» ausgeschrieben, angeblich «zur Berathung über vaterländische Angelegenheiten»[4]. Die Veranstaltung bildet den Auftakt zu einer Reihe derartiger Versammlungen, die von der schwarzen Partei des Oberlandes geplant werden. Schärer handelt nicht allein, sondern in Übereinstimmung und nach Absprache mit den andern Führern

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 19. Mai, Belp; 17. Juni, Aarberg.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 19. April und 8. Mai, Thun Regierungsstatthalter Messmer. M Dipl Dep *11,* 366 f (25. IV. 1838).

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Anonymer Brief «M. L.». Landjägerbericht Thun, 5. V. 1837, Samuel Reber, Diemtigen, 28. V. 1837.

[4] BB IX OG, *2568,* 9–12, 27–32. – Vgl. Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 25. IV. 1837.

der Schwarzen in Spiez und Thun. Besitzer des «Bären» ist Johannes Huggler, Mitglied des Sicherheitsvereins und seit jeher der Sache der Aristokratie zugeneigt[1].

Wie gross der Rückhalt der Schwarzen in der Bevölkerung des Amtes Oberhasli und der angrenzenden Gebiete von Interlaken ist, zeigt die Zahl der Teilnehmer an der Brienzwiler-Versammlung: es erscheinen über 800 erwachsene Personen. Von der schwarzen Partei sind sämtliche Führer anwesend, von den radikalen Ultras erscheinen Johannes Michel aus Bönigen, Christian Bhend aus Unterseen, der Unterstatthalter Gusset aus Brienz und Amtsgerichtsschreiber Willi aus Meiringen[2].

Allen Anwesenden wird unentgeltlich Wein ausgeschenkt sowie Brot und Käse verteilt[3]. Vor den versammelten Teilnehmern hält Schärer eine Rede, worin er unter anderem sagt: «Seit 6 Jahren habe sich eine gewisse Faction gebildet, durch welche viele rechtliche Staatsbürger unterdrückt worden seien; man habe während dieser Zeit keine eigentliche Ruhe und Ordnung genossen; es sey nun ander Zeit, nachdem sich der Sicherheitsverein durch ein Dekret von gleicher Faction aufgelöst habe, daß man diesem Unfug ein Ende mache [...] es seien seit der neuen Ordnung der Dinge mehrere schädliche Gesetze erlassen worden, wie z.B. das Gesetz über den Holzverkauf und dasjenige über die freie Concurrenz hinsichtlich des Wirtschaftswesens. Jenes ziehe nothwendig drückenden Holzmangel nach sich und dieses schade der Sittlichkeit[4].»

Nach Schärers Rede will auch Michel aus Bönigen das Wort ergreifen. Bekanntlich befindet er sich ebenso in Opposition zur Regierung, jedoch aus anderen Erwägungen als Schärer. Die Versammlung von Brienzwiler bietet ihm Gelegenheit, für sein Projekt der Separation zu werben. Wie er mit Reden anfangen will, tönt es aus der Versamm-

[1] BB IX OG, *2568,* 27–32.

[2] BB IX OG, *2568,* 1, 3–6, 6–9, 19–21, 27–32. – Vgl. Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 4., 6.V.1837.

[3] BB IX OG, *2568,* 3–6, 9–12, 19–21, 22–23, 128–132.

[4] BB IX OG, *2568,* 1, 6–9, 49. – Vgl. Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, Mai/Juni 1837. – Berner Volksfreund, Burgdorf. Mai/Juni 1837. – Berner Verfassungsfreund, Bern, Mai/Juni 1837.

lung, er sei ein «Halungg», «er mache es ihnen zu lang, sie wollen keinen Pfaff, use mit dem». Michel wird von den Schwarzen umringt, beschimpft und tätlich angegriffen: er erhält Fusstritte und verlässt mit zerrissenen Kleidern den Ort der Versammlung[1].

Wieder spricht Schärer zur Versammlung und wird von den Anwesenden zum Präsidenten gewählt. Weiter wird ein Sekretär gewählt und ein Komitee bestellt, bestehend aus: alt Statthalter Peter Otth, Meiringen; alt Statthalter und Leutnant Niklaus Nägeli, Breite; Melchior Abplanalp, Gerichtsäss, Grund; Peter Jossi, alt Statthalter, Hasliberg; alt Statthalter Jakob Sooder, Brienz; Kaspar Imbaumgarten, Bachvogt, Hofstetten; Peter Borter, Goldswil; Johannes Huggler, Wirt, Brienzwiler[2].

Nun rollt man «Fässer mit Wein in das Freie» und ergeht sich gegen bestehende Regierung und Verfassung: «Man wolle die verfluchten Schnellen-Gesetze nicht mehr, alle Gerichte söllten aufhören» heisst es. «Das Schnellische Gesetz sei ein Gesetz vom Teufel oder ein verteufeltes Gesetz oder endlich ein Schelmengesetz[3].»

Man spricht auch davon, «daß auf Verlangen die Unterwaldner zur Hülfe kommen würden»[4]. Gegen Abend – die Zusammenkunft findet am Nachmittag statt – geht die Versammlung in allgemeiner alkoholischer Trunkenheit unter[5].

Die Versammlung von Blumenstein-Bad

Vom Vaterlandsverein Thun wird auf Auffahrt, 3./4. Mai 1837 eine Versammlung ins Blumenstein-Bad einberufen, an welcher ein Vaterlandsverein für Thun-Land und Seftigen gegründet werden soll[6].

Eigentlicher Anlass der Versammlung und Zweck des neuen Vereins sind nicht allen Teilnehmern bekannt, und ein grosser Teil erscheint, weil man durch Mundpropaganda vernommen hat, dass jedermann

[1] BB IX OG, *2568,* 3–6, 6–9, 9–12.

[2] BB IX OG, *2568,* 6–9, 19–21, 104–114. – Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 4. V. 1837.

[3] BB IX OG, *2568,* 6–9, 9–12, 19–21, 123–125. [4] A Dipl Dep *36,* 627.

[5] BB IX OG, *2568,* 3–6, 6–9, 9–12, 19–21.

[6] A Dipl Dep *36,* 161. – M Reg Rat *50,* 158.

Brot, Käse und einen Schoppen Wein werde gratis serviert erhalten[1]. Die einen Leute glauben, es sei um die Bildung eines Vereins zu Unterstützung der Regierung in Bern zu tun; andere, der Verein diene zum Schutz von Ordnung und Eigentum oder «um das Vaterland zu schirmen und zu beschützen und dasjenige zu befördern, was dem Lande nützlich seye». Vereinzelt glaubt man an eine Besprechung über die Revision der Verfassung[1].

An der Versammlung sind zwischen 300 und 400 Personen anwesend[2] sowie sämtliche Führer der Schwarzen aus Thun und Umgebung, die sich in der Mitte der Versammlung an einem Tische niederlassen, neben sich als Symbol «einen wohlgetroffenen Bär auf einem Block schwarzem Eichenholz», unter anderen Dr. Howald, Hofstetten, Thun; Fischer vom Eichberg und Werth aus Toffen[3].

Ein Komitee wird gewählt, bestehend aus Obmann Stucki, Blumenstein, Badwirt Lombard und Tscharner vom Gwatt[4]. Genaues über die Verhandlungen ist nicht bekannt, doch wird von einigen Teilnehmern «eine gedruckte Instruktion» mit nach Hause genommen und überall verlesen, was zur Folge hat, dass dort, «wo immer alles ruhig war, jetzt alles in Alarm ist, schwört und über Verfassung und Regierung flucht und zum Aufbruch bereit ist»[4].

Der Oberrieder-Zug

Einen Tag nach der Brienzwiler-Versammlung reichen Johannes Michel aus Bönigen, Gemeindeschreiber Hegi und Peter Michel, Notar und Amtschreiber aus Ringgenberg, bei Regierungsrat und Regierungsstatthalter eine Anzeige gegen die Teilnehmer dieser Versammlung ein. Die Anzeige ist ein Beispiel politischer Schizophrenie; denn die gleichen Personen, die noch vor nicht sechs Wochen Unterschriften für eine Ab-

[1] A Dipl Dep *36*, 163, 171–187.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Thun, 4. V. 1837. – A Dipl Dep *36*, 163, 185.

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Anonymer Brief «M. L.».

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Thun, 4. V. 1837; Thun, 5. V. 1837; Anonymer Brief sig. «M. L.».

trennung des Oberlandes von Bern sammeln, beschuldigen Schärer und die schwarze Partei, durch die Brienzwiler-Versammlung «die Achtung der bestehenden Verfassung und der Regierung in hohem Grade [zu] verringern und [zu] gefährden»[1]. Die Unterzeichner der Anzeige fordern strenge Bestrafung für alles, was in Brienzwiler vorgefallen ist, weil dieses «gewiß jeden rechtlichen Staatsbürger, dem wahre Volksfreiheit und Ordnung absichtslos am Herzen liegt, empören mußte, und selbst als revolutionär zu betrachten ist. [...] Es können dergleichen Auftritte ungerügt nicht übersehen werden, indem sie in gegenwärtigen Zeiten von sehr wichtigem Einflusse seyn müssen – darum ist auch eine förmliche Anzeige an den Tit. Regierungs Rath alsogleich gestellt worden –, um die unschuldigen irregeleiteten Gehülfen zu ihrer Besinnung und Bürgerpflicht zurückzubringen, und die ruhestörenden Aufwiegler ein Mal zu gerechter Bestrafung zu ziehen, mit dem Antrage hierüber eine Untersuchung einzuleiten und im Falle gegen die Betreffenden eine exemplarische Bestrafung eintreten zu lassen, damit die Ruhestörung und die Verdächtigungen dieser Gegenden ein Mal ihr Ende erreichen[1].»

Der Regierungsstatthalter unterstützt Michels Anzeige, und am 5. Mai stellt es der Regierungsrat dem Regierungsstatthalter frei, ob er die Beteiligten von Brienzwiler verhören, verhaften oder gar nach Bern schaffen wolle. «Jedenfalls könne [er] auf kräftige Unterstützung von Seiten der Regierung bei allen Vorkehren rechnen»[2]. Am folgenden Tag sollen Schärer, Wirt Huggler und Rudolf Michel, der Sohn des «Bären»-Wirts Michel von Brienz – dieser ist Pächter von Johannes Fischer aus Interlaken! – verhaftet werden. Huggler leistet Widerstand und entgeht dem Transport nach Bern, Schärer und Michel werden als Gefangene nach Bern zur Zentralpolizei überführt[3].

Bei der schwarzen Partei bedeutet die Verhaftung von Schärer und Michel vom 6. Mai das Zeichen zum allgemeinen Aufbruch. Wie die

[1] BB IX OG, *2568*, 1 (Anzeige 1. Mai 1837). – Vgl. zum folgenden: Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, Mai bis Juli 1837. – Berner Verfassungsfreund, Bern, Mai bis Juli 1837. – Berner Volksfreund, Burgdorf, Mai bis Juli 1837.

[2] M Reg Rat *50*, 136.

[3] M Reg Rat *50*, 136, 169, 312. – BB IX OG, *2568*, 27–32, 89, 99.

nachfolgenden Ereignisse ahnen lassen, kommt es dabei zum *vorzeitigen Ablauf* einer für später geplanten Aktion[1]!

Am Sonntagmorgen, 7. Mai, sammelt sich alles, was schwarz ist, zwischen 10 und 11 Uhr vor dem Wirtshaus zum «Wildenmann» in Meiringen. Bei 200 Personen[2] werden auf Kosten von alt Ratsherr Otth verpflegt, der jedem Anwesenden einen Schoppen Wein und Brot geben lässt. Gegen Mittag bewegen sich die Leute in Richtung Brienz, wobei sich weitere Schwarze anschliessen[1]. Der Zweck des Zuges ist ein Marsch auf Interlaken und Bern, um die beiden Gefangenen loszubekommen und «wo möglich die Regierung zu verjagen»[1].

Alles verläuft anscheinend zum falschen Zeitpunkt, doch keineswegs improvisiert, sondern nach einem wohlgeordneten Plan. Denn die Aktion ist so weit bekannt, dass am 7. Mai in den Ämtern Thun und Seftigen 500 bis 600 Mann bereit sind und sich den Oberländern «anschließen wollen, um vereint nach Bern zu gehen»[3]. Auch in Spiez, Faulensee und Leissigen stehen am 7. Mai Anhänger der schwarzen Partei bereit. Das stärkste Indiz dafür, dass hinter allem lange Vorbereitung steckt, ist dies, dass den Leuten, die sich am Vormittag in Meiringen besammeln, bekannt ist, dass sie in Spiez, Leissigen, Faulensee, Thun und Seftigen von Gleichgesinnten erwartet werden[4].

Diese Leute warten jedoch vergeblich; denn der Zug aus dem Oberhasli wird in Oberried von Oberst Knechtenhofer gestoppt. Unmittelbar nach Abmarsch der Oberhasler aus Meiringen bietet der Regierungsstatthalter Huggler zu Vermeidung von Unruhe und Auftritten zuverlässiges Militär seines Amtes auf abends 20 Uhr auf. Die Truppen werden auf die drei Wirtshäuser von Meiringen verteilt, wo sie die folgende Nacht über auf Pikett bleiben werden. Von seiten der Einwohner gesellen sich noch «50 bis 60 Mann Auszüger nebst sämtlicher Offiziere der Reserve und Auszuges dieses Orts» als freiwillige Verstärkung dazu[5].

[1] A Dipl Dep *36*, 149, 157. [2] A Dipl Dep *36*, 627.

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 19. Mai, Landjägerbericht.

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Rebmann, Spiez, 8. Mai; Regez, Erlenbach, 9. Mai. – A Dipl Dep *36*, 149.

[5] A Dipl Dep *36*, 129, 149.

Wie im Oberhasli, so organisiert sich auch im Amt Interlaken erster Widerstand auf behördlicher Seite selbständig: gemäss der im April 1834 getroffenen Organisation für militärische Massnahmen in Notsituationen[1] überträgt Regierungsstatthalter Hügli bei erster Kenntnis vom Anmarsch der Schwarzen dem Kommandanten des oberländischen Truppenbezirks, Oberstleutnant Knechtenhofer aus Thun, den Auftrag, mit militärischer Gewalt «eine Verzweigung des oberländischen Aufstandes» zu verhindern und einen «Bürgerkrieg abzuwehren»[2].

Hügli bietet gleichzeitig die in erreichbarer Nähe befindlichen Truppen auf, es wird Artillerie bereitgestellt und Munition verteilt. Regierungsstatthalter Hügli benachrichtigt zudem die Regierung und fordert die übrigen Regierungsstatthalter des Oberlandes zur Vorbereitung militärischer Massnahmen auf[3].

Sogleich nach Erhalt der Meldung von Hügli verreist Knechtenhofer nach Interlaken, wo bei seinem Eintreffen bewaffnete Miliz verschiedener Waffen bereits marschfertig bereitsteht[4]. Nachmittags 15 Uhr bricht Knechtenhofer mit 150 Mann und einigen Offizieren in Interlaken auf mit der Absicht, auf der Strasse über Goldswil und Ringgenberg nach seinem Bestimmungsort Brienz und Brienzwiler zu ziehen. Gleichzeitig verlässt ein Schiff mit einer Vier-Pfund-Kanone samt Munition und Mannschaft Interlaken[4].

[1] A Dipl Dep *57*, vermischte Akten, unsortierter Teil: Militär Departement an Diplomatisches Departement 2.IV.1834. Vom Regierungsrat wird «in aller Stille ein Ober-Commando samt erforderlichem Stab [ernannt], damit in Fällen augenscheinlicher Gefahr entweder für die bestehende Ordnung der Dinge im Allgemeinen oder aber für Sicherheit in einzelnen Bezirken im Besonderen gleich jemand bei der Hand seyn, der im Einverständnis mit den Regierungsstatthaltern über die Marsch-Compagnien der Bürgerwache verfügen und überhaupt alles dasjenige anordnen müsse, was man, in gegebenen Verhältnissen, den Interessen des Staates angemessen erachten, so wie auch glauben sollte, gegen die Regierung und das Vaterland verantworten zu können».

Der Kanton wird in 7 Truppenbezirke eingeteilt, die je einem «Ober-Truppen-Commandanten» unterstehen: 1. Saanen, Ober-, Niedersimmental, Frutigen = Hauptmann Jakob Regez, Erlenbach; 2. Oberhasli, Interlaken, Thun = Major Johannes Knechtenhofer, Thun.

[2] A Dipl Dep *17*, 583. – M Reg Rat *50*, 312. – M Reg Rat *51*, 103.

[3] M Reg Rat *50*, 172–173, 315.

[4] A Dipl Dep *36*, 129 (Bericht Knechtenhofer 15.V.1837).

Bei Ringgenberg wird die Truppe formiert: «die Mehrzahl» der 150 Mann steigen in acht Schiffe um, Knechtenhofer selber rückt zu Land vor mit einem Vortrab von 15 Scharfschützen, immer auf gleicher Höhe bleibend mit den neun Schiffen; der Rest der Leute folgt in kurzer Entfernung in Dreierstaffelung mit zwei Seitenpatrouillen[1]. «Oberher Ringgenberg stieß ich auf zwey Männer, die mir von Brienz her die Nachricht brachten: es seye dorten bereits eine bedeutende Anzahl *bewafneter* Oberhasler eingerückt und dieselben befänden sich schon im Anmarsche auf Interlaken. Unter Niederried stießen drey ausgediente Reservisten zu mir und bestätigten das Anrücken einer bedeutenden Anzahl Oberhasler und Brienzer, welche, obgleich nicht bewafnet, dennoch beim Zusammentreffen Widerstand leisten würden[1].»

Bei Oberried trifft Knechtenhofer mit dem Vortrab auf eine erste Gruppe von drei Personen aus dem Oberhasli: alt Amtsweibel Bisäth, alt Leutnant Niklaus Nägeli und Melchior Urfer aus Brünigen. Diese drei Personen werden von Knechtenhofer sogleich zurückgesandt, ihren Leuten die Ankunft der Truppen zu melden und sie zu sofortiger Umkehr zu veranlassen.

In unmittelbarer Nähe von Oberried sperrt ein gegnerischer Haufe die Strasse. Knechtenhofer geht bis auf Sichtweite heran, während seine Mannschaft Stellung bezieht und ein Teil der Leute von den Schiffen an Land kommt. Von den Aufständischen kommt Knechtenhofer der Wirt Johannes Huggler aus Brienzwiler entgegen. Ohne dessen Absicht kennenlernen zu wollen, befiehlt ihm Knechtenhofer, sich sofort nach Interlaken zu begeben und sich dem Regierungsstatthalter zu stellen. Huggler gehorcht[1]. «Den Hauffen Volks erkannte ich sogleich aus Oberhaslern und Brienzwylern zusammen gesezt, die zum Theil mit Stöcken versehen waren. Ohne in die verschiedenartigen vergeblichen Réclamationen dieser Leüte einzutretten und nachdem mir deren Hauptzweck, die Befreyung des inhaftierten alt Amtschreiber Schärers von Interlaken eröffnet war, forderte ich sie im Namen der Regierung mit ernsten Worten auf, alsogleich nach Hause zurückzukehren und die gesetzliche Ruhe und Ordnung nicht ferner zu stören. Ich ließ zugleich meine

[1] A Dipl Dep *36*, 129 (Bericht Knechtenhofer).

Mannschaft heranrücken, worauf hin der Hauffe eine rückgängige Bewegung machte.

Als man aber von Brienz aus meine Schiffe bemerken mochte, stießen von dorten fünf Schiffe mit Volk beladen vom Ufer und stürmten in großer Eile Oberried zu. Zwischen dem größeren und dem kleineren Dorfe Oberried landeten dieselben. Mit drohendem Gebrüll gegen meine Truppe wurde der im Rückzug begriffene Hauffe zum Halten und zum Widerstand gegen mich angehezt und aufgefordert[1].»

Wieder lässt Knechtenhofer die Leute auf den Schiffen aussteigen und mit seiner übrigen Mannschaft in Stellung gehen. «Den gegnerischen Hauffen mußte ich nun allerdings in aufrührerischem Zustande betrachten und ich erkannte und ließ mir in demselben die [Anführer] bezeichnen»: Melchior Abplanalp, Grund; Peter Otth, alt Ratsherr, Meiringen; Friedrich Neiger; Johannes Sooder, alt Statthalter, Brienz; Bendicht Michel, Pächter von Johannes Fischer im «Bären», Brienz; Ulrich Huggler, Holz- und Pferdehändler, Brienzwiler; Balthasar Nägeli, Hohfluh[1].

Der gegnerische Haufe besteht aus 400 bis 500 Mann. Mehrmaliges Ermahnen und ununterbrochene Aufforderungen zur Umkehr nützen nichts:

«Nun ließ ich circa 50 Mann, mehrentheils Scharfschützen, scharf laden und befahl H. Hauptmann Roder, seine Kanone im Schiffe mit Kartetschen zu laden. Ich ließ die Infanterie ihre Gewehre anschlagen, mit dem bestimmten Befehl jedoch, auf mein Commando wohl Acht zu haben und nur auf dasselbe loszufeuern. Den Aufrührern, welche immer noch in drohender Stellung hielten, gabe noch einige Minuten Zeit, zum Rückzug, welcher dann sofort erfolgte und sich in eine offene Flucht auflöste[1].»

Knechtenhofer folgt den Flüchtenden auf dem Fuss, und gegen 20 Uhr zieht er mit seiner Mannschaft in Brienz ein. Brienz, Brienzwiler und Hofstetten werden besetzt.

Am Montag, 8. Mai lässt Knechtenhofer zwischen 03 und 04 Uhr alt Ratsherrn Sooder verhaften, gegen 07 Uhr rückt er in Meiringen ein, wo er am Mittag alle dort stationierten ortsansässigen Militärs entlässt, da in Meiringen vollkommene Ruhe herrscht.

[1] A Dipl Dep *36*, 129 (Bericht Knechtenhofer).

Um die Mittagszeit treffen zwei von der Regierung entsandte ausserordentliche Regierungskommissäre in Meiringen ein, und daraufhin zieht sich Knechtenhofer mit allen seinen Truppen nach Brienzwiler, nach Hofstetten und endlich nach Brienz zurück, das in der vergangenen Nacht durch 90 Mann Miliz und vier Offiziere aus Interlaken verstärkt worden war und nun bei 260 Mann Besatzung beherbergt. «Mehrere Miliz-Soldaten, welche irregeleitet, in der Zahl der Anführer am Sonntag stunden, schlossen sich den folgenden Tag in ordonanzmäßiger Rüstung» Knechtenhofer an[1]. Am Dienstag werden zur Erleichterung der Einquartierung 100 Mann von Brienz nach Oberried verlegt.

Die militärische Besetzung der unruhigen Gegend bleibt bis Donnerstag bestehen – also fünf Tage. Auf Weisung der beiden Regierungskommissäre tritt die Truppe am Donnerstag den Rückmarsch nach Interlaken an und wird dort entlassen. Über das Verhalten seiner Mannschaft sagt Knechtenhofer: «Die sämtlichen unter meinem Commando gestandenen Milizen, ohne Ausnahmen ... zeigten den festen Willen und die unbedingte Bereitwilligkeit, zur Unterdrückung des Aufruhrs, zum Schutze der Verfassung und zur Handhabung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung[1].»

Während in den beiden Ämtern Oberhasli und Interlaken der Aufstandsversuch durch die örtlichen Regierungsstatthalter mit den ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Mitteln durch rund 340 Mann sofort erstickt wird und Ruhe und Ordnung deshalb nie ernstlich gefährdet sind, befasst sich am Sonntagnachmittag in Bern die Regierung in einer eilig zusammenberufenen Sondersitzung mit den Vorfällen im Oberland.

In der Wohnung des Schultheissen von Tavel finden sich um 16 Uhr die Regierungsräte Tscharner (Vizepräsident), Ernst, Herrenschwand, Neuhaus und Jaggi sowie der Sekretär Stürler ein. Neun Regierungsräte sind abwesend[2]. Nach Einsicht bereits vorliegender Berichte aus Thun und Interlaken wird beschlossen, «sofort einen Regierungscommissär nach Interlaken abzuordnen, mit Auftrag und Vollmacht, daselbst inner der Schran-

[1] A Dipl Dep *36*, 129 (Bericht Knechtenhofer).

[2] M Reg Rat *50*, 159–161. Der vollzählig versammelte Rat stimmt diesen Anordnungen am Montag, 8. Mai zu.

ken des Gesetzes alle nötigen Anstalten zu treffen, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten, und, wenn sie allfällig bereits gestört sein sollten, im Einverständnisse mit den Districtsbehörden wieder her zustellen, so wie auch aufs Schleunigste und Umständlichste über die Natur und den Umfang der dasigen Unruhen Rapport zu erstatten»[1]. Die Wahl fällt auf Regierungsrat Kohler, der sie unter der Bedingung akzeptiert, dass ihm Regierungsrat Jaggi als Begleitung mitgegeben werde, weil dieser die oberländischen Verhältnisse kenne. Gegen 21 Uhr reisen die beiden Herren von Bern ab, um Mitternacht schiffen sie sich in Thun ein.

Ihrer Instruktion gemäss sollen die beiden Regierungskommissare bloss die Ruhe wieder herstellen oder hiezu den Regierungsstatthaltern von Oberhasli und Interlaken behilflich sein. Da die Ruhe bei ihrem Eintreffen bereits wieder hergestellt ist, beginnen Kohler und Jaggi sogleich, die Teilnehmer am Oberrieder-Zug zu verhören. Damit überschreiten sie ihren Kompetenzbereich, doch wird dieses nachträglich von Gross- und Regierungsrat sanktioniert[2].

Alt Ratsherr Otth, Melchior Abplanalp sowie die beiden Brüder des Wirts Huggler, Ulrich und Melchior Huggler aus Brienzwiler, werden verhaftet und noch am 9. Mai in Gefangenschaft abgeführt[3].

Am 15. Mai entbindet der Regierungsrat die beiden ausserordentlichen Kommissare mit Dank von ihrem Auftrag[4]. Gleichzeitig wird allen Mannschaften – «außer jenen, die erst nach dem Zug der Oberhasler vom 7. Mai Theil genommen» – ein Tagesbefehl überreicht als Dank der Regierung für «Pflichteifer und unverbrüchliche Treue»: «Euer Betragen war musterhaft. Ihr habt euch der Freiheit würdig erzeigt. Empfanget unsern Dank und nehmet die Versicherung hin, daß wir alle uns zu Gebote stehenden Mittel ergreifen werden, fernere Versuche zu vereiteln und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen[4].» Auch Knechtenhofer erhält eine obrigkeitliche Dankesbezeugung, da ihm «ganz vorzüglich die Abwehr des größten Unglücks, welches einen Staat treffen kann, des Ausbruches

[1] M Reg Rat *50*, 159–161. Der vollzählig versammelte Rat stimmt diesen Anordnungen am Montag, 8. Mai zu.

[2] A Dipl Dep *36*, 209 (9. V. 1837).

[3] A Dipl Dep *36*, 143 (10. Mai 1837). – M Reg Rat *50*, 197 (11. Mai 1837).

[4] M Reg Rat *50*, 314–316 (15. Mai 1837).

bürgerlicher Wirren, zu verdanken ist»[1]. Das Ehrengeschenk von 400 Franken lehnt Knechtenhofer ab[2].

In der Regierung betrachtete man den Oberrieder-Zug mit grossem Respekt. Man sprach von der «Abwehr des Bürgerkrieges» und von einem «oberländischen Aufstand»; denn der Regierung war nicht entgangen, dass hier ein offensichtlich grösserer Plan im Keime erstickt worden war[3].

Die militärische Aktion gegen eine der beiden staatsfeindlichen Parteien im Oberland bringt bloss oberflächliche Ruhe, und die Schwarzen lassen sich nur wenig beeindrucken: auch Mitte Mai sind sie «noch ziemlich unruhig und fröhlich, versammeln sich jeweilen bei alt Statthalter Sooder»[4]. Die Weissen verlangen, dass alle Beteiligten am Oberrieder-Zug «bedeutend bestraft und unschädlich gemacht werden»; im Falle dies nicht geschehen würde, könne die Regierung fortan nicht mehr auf die Unterstützung der Weissen rechnen[5].

Bestes Kennzeichen für die Labilität der politischen Haltung des Oberlandes ist die Reaktion der Ultras auf den Oberrieder-Zug: Die Werbetätigkeit für die Separation des Oberlandes von Bern war bis im März durch das Sammeln von Unterschriften betrieben worden, nach dem Einschreiten der Regierung gegen die Schwarzen wird das Projekt auf einer anderen Basis weiterverfolgt, und zwar auf dem Weg über eine Verfassungsrevision. Soweit es sich aktenmässig belegen lässt, streben die Ultra-Radikalen aus dem Bödeli im Sommer und Herbst 1837 ihr Ziel durch Bildung eines *Revisionsvereins* an, zeitlich parallel zur Untersuchung, die gegen die Teilnehmer an Brienzwiler-Versammlung und Oberrieder-Zug angehoben wird; das heisst die Ultra-Radikalen nutzen die Zeitspanne aus, während welcher ihre politischen Gegner von der Regierung in Schach gehalten werden.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird am 15. Mai bis auf weiteres all seiner Amtspflichten entbunden und vom Regierungsrat beauftragt, «mit möglichster Beschleunigung» eine *Voruntersuchung* der

[1] M Reg Rat *50*, 314–316 (15. Mai 1837).

[2] A Dipl Dep *17*, 583. – M Reg Rat *51*, 103.

[3] A Dipl Dep *17*, 583. – A Dipl Dep *36*, 209. – M Reg Rat *50*, 312. – M Reg Rat *51*, 103.

[4] A Dipl Dep *36*, 157. [5] A Dipl Dep *36*, 149 (9. V. 1837).

Brienzwiler-Versammlung und des Oberrieder-Zuges durchzuführen[1]. Der am 6. Mai verhaftete Johannes Schärer bleibt in Bern inhaftiert[1].

Am 21. Juni wird vom Regierungsrat in der Person von August Lufft[2] ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter ernannt, der «in dieser wichtigen Angelegenheit»[3], «der jüngsthin im Oberland stattgefundenen ordnungswidrigen Auftritte und der damit in Verbindung stehenden politischen Umtriebe»[4] die *Hauptuntersuchung* durchführen soll. «Wegen persönlicher Verhältnisse des Gerichtspräsidenten von Interlaken»[5] habe man einen Aussenstehenden herangezogen, heisst es in der Begründung des Regierungsrates; diese «Verhältnisse» waren weniger persönlicher als eher politischer Natur; denn der Gerichtspräsident, Christian Mühlemann aus Bönigen hatte wenig vorher das Projekt der Trennung von Bern als einer der Hauptinitianten vertreten!

Lufft erscheint im Juli in Interlaken. Er erhält von der Regierung alle Rechte eines ordentlichen Gerichtspräsidenten von Interlaken übertragen, nicht jedoch auch jene eines Gerichtspräsidenten von Oberhasli, obschon er mehrmals darum nachsucht.

Der Regierungsrat wünscht ausdrücklich eine «möglichst schnelle Erledigung dieser Angelegenheit», dennoch dauert die Untersuchungsarbeit von Lufft bis zum 26. August[6]. Ausmass und Wesen der Untersuchung, wie sie Lufft durchführt, behagen dem Regierungsrat wenig. In seiner Tendenz, scharf durchzugreifen, wird Lufft von der Regierung öfters zurückgebunden, indem von ihm angeordnete oder durchgeführte Sanktionen gegen Beamte, die in die Angelegenheit verwickelt sind, von der Regierung rückgängig gemacht oder gemildert werden[7]. Und am Schluss der Untersuchung, während welcher sich immerhin die Absicht der Teilnehmer erwiesen hatte, notfalls auch Gewalt anzu-

[1] M Reg Rat *50*, 312 (15. V. 1837).

[2] August Adolf Lufft, Untersuchungsrichter in Bern 1834 bis 1837. M Reg Rat *51*, 58–59, 125, 293, 370. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *222*, 193, 219, 220, 268, 277.

[3] M Reg Rat *51*, 125 (7. VI. 1837).

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *222*, 268.

[5] M Reg Rat *51*, 58–59 (31. V. 1837). [6] M Reg Rat *51*, 370 (26. VI. 1837).

[7] M Reg Rat *53*, 100. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8: 4., 5. IX. 1837. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion. Vorträge Prot.; 136, 289 ff.

wenden[1], muss sich Lufft die Bemerkung gefallen lassen, er habe die Untersuchung «wohl ein wenig zu weit ausgedehnt, indem es nicht im Sinne der Regierung gelegen, eine weit umfassende und verwickelte Untersuchungs-Prozedur, sondern bloß die Entdeckung und Bestrafung der Haupturheber herbeizuführen»[2].

Lufft hatte 82 Personen zum Teil mehrmals verhören lassen, dabei 203 Verhöre persönlich durchgeführt und 12 Personen in Gefangenschaft gesetzt[2].

Am 26. August 1837 beendet Lufft seine ausserordentliche Hauptuntersuchung, und am 18. September beschliesst der Regierungsrat, es sei «die Angelegenheit nun durch die ordentlichen Gerichte auf gewohntem Wege zu erledigen»[3]. Doch bis es soweit ist, verstreichen nahezu drei Jahre, Anlass genug, der Justiz des Staates keine grosse Achtung zu verschaffen: auf der Seite der Schwarzen hört man Frohlocken und Hohn, auf der Seite der Weissen bitteren Spott; denn der langsame Justizgang verrät nicht nur Schwerfälligkeit der Administration, sondern auch Schwäche der Regierung[4].

Schärer wird vorab und unabhängig von den übrigen Angeklagten verurteilt. Vom 6. Mai bis am 29. Juni wird er in Bern in Gefangenschaft gehalten, dann nach Interlaken überführt und am 30. Juni in Hausarrest entlassen. Dieser dauert bis am 16. August 1837[5].

Ende Mai 1837 gelangen 44 Personen mit der Bitte an den Regierungsrat, Schärer freizulassen, für den sie sich «einer um und für den andern als Bürgen anbieten»[6]. Doch erwächst Schärer aus diesem Vorstoss eher Schaden als Vorteil: das Bürgeangebot ist zur Hauptsache unterzeichnet von Patriziern ersten Ranges und konservativer Tendenz, zu einem kleineren Teil von Patriziern des «Juste Milieu» und Angehörigen der nichtpatrizischen Burgerschaft. Einige wenige Unterschriften stammen von Handwerkern und von Personen ohne politische Ausstrahlungskraft[6].

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *222*, 330.

[2] M Reg Rat *53*, 100. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8: 4., 5. IX. 1837. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion. Vorträge Prot.; 136, 289 ff.

[3] M Reg Rat *53*, 476 (18. IX. 1837).

[4] M Dipl Dep *12*, 280 (22. X. 1839). – A Dipl Dep *36*, 157 (15. V. 1837), 356 (24. VI. 1838). – A Dipl Dep *17*, 815 (20. II. 1840).

[5] BB IX OG, *2568*, 80–81, 253–261. [6] BB IX OG, *2568*, 59, 63–66.

Ganz besonders sind die Unterschriften von Oberst Friedrich Ludwig Gatschet, dem Gründer des Waldshuterkomitees oder von Albrecht von Muralt, der im Dezember 1830 beim militärischen Selbsthilfeunternehmen der Ultras beteiligt gewesen war, nicht dazu angetan, für Schärer politische Fürsprache zu leisten. Ebensowenig die Unterschriften der zahlreichen patrizischen Offiziere wie Bernhard von Jenner, Alfred von Ernst, Johann Jakob von Wagner, Moritz von Erlach, Rudolf von Graffenried und anderen[1].

Das Bürgschaftsangebot belastet Schärer, und im Urteil, das vom Amtsgericht Interlaken und vom Obergericht gegen Schärer mit exemplarischer Bedeutung ausgefällt wird, schwingt deutlich Verachtung für das bernische Patriziat mit.

Schärer wird am 16. August 1837 vom Amtsgericht Interlaken verurteilt, am 6. Januar 1838 wird das gleiche Urteil vom Obergericht bestätigt[2]. Schärer wird schuldig befunden, den Grossen Rat, «die Oberste Behörde der Republik», öffentlich in verleumderischer Weise herabgewürdigt und beleidigt zu haben durch die Behauptung, das bernische Volk stehe «unter dem Einfluß oder der Herrschaft einer Faktion, die sich über ihre Mitbürger erhoben habe». Er wird verurteilt 1. zu neun Monaten Verbannung aus dem Kanton, 2. zu der bereits ausgestandenen Gefangenschaft und Eingrenzung, 3. zur Bezahlung sämtlicher Untersuchungs- und Haftkosten und 4. zu öffentlicher Abbitte und Widerruf seiner «ehrenrührigen Worte» vom 30. April 1837 laut vorgeschriebener Formel[2].

Das Urteil gegen die übrigen Beteiligten wird erst am 19. Februar 1840 vom Amtsgericht und am 18. September 1840 vom Obergericht gefällt.

Voneinander unabhängig wird in Berichten von Landjägern und Gemeindebeamten sowie von Untersuchungsrichter Lufft festgestellt, dass mehrheitlich die *arme Bevölkerung* am Oberrieder-Zug teilnimmt[3]: es sind «Leute vom niedrigsten Schlag», und «wohl 2 Teile sind Vergeldstagte oder Bevogtete gewesen»[4]. Dies geht auch aus den Untersu-

[1] Gruner Patriziat, 20, 83; 113; 221; 315 f; 148, 151, 335; 217, 222 f; 125.

[2] BB IX OG, *2568*, 173–176, 211–220, 253–261.

[3] AB Oberhasli 1836 (22. VIII. 1837).

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Landjägerbericht 19. V. 1837; Rebmann 8. V. 1837.

chungsakten hervor, wenn gleich zu berücksichtigen bleibt, dass die Tendenz der Untersuchung dahin geht, die Anführer des Zuges und jene Leute zu ermitteln, welche in der Nacht nach Schärers Verhaftung die Absicht eines Marsches auf Interlaken und Bern bekanntgemacht und für die Teilnahme geworben haben. Von den rund 500 Teilnehmern des Zuges werden dann ja auch bloss 80 Personen in die Untersuchung einbezogen, und die eigentlichen Mitläufer werden nicht berücksichtigt. Die folgenden Zahlen müssten demnach in dieser Weise korrigiert werden:

Aufgrund der in die Untersuchung einbezogenen Personen wird die folgende *soziale Struktur* ersichtlich:

60% sind in der Landwirtschaft tätig; das heisst 14% sind Bauersleute und 46% sind Knechte und Landarbeiter[1].

40% sind ausserhalb der Landwirtschaft tätig. Es sind Sattler, Wirte, Drechsler, Holzschnitzler, Gerber, Färber und Zimmerleute sowie je ein Arzt, Schullehrer, Maurer, Schiffmann, Schreiner und Schneider.

Von diesen nicht in der Landwirtschaft tätigen Leuten üben 17% ein politisches Amt aus: Gemeinderat, Gemeindeweibel, Seckelmeister, Gerichtsäss oder Burgerrat; 8% haben ehemals ein politisches Amt ausgeübt: Grossrat, Oberamtmann, Statthalter oder Amtschreiber. Von den Knechten und Landarbeitern[1] sind bloss 3% je mit einem politischen Amt betraut gewesen.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass der Oberrieder-Zug für den Grossteil der Beteiligten keine primär politischen, sondern wirtschaftliche Ursachen hat. Das zeigt sich darin, dass die Hälfte der in die Untersuchung einbezogenen Personen keinen grösseren Grundbesitz und

[1] Struktur der Landwirtschaft im Oberland:

Bauer = grosses Heimwesen mit Land und Alp. Reich. Viel Vieh.

Landarbeiter = besitzt ein eigenes Haus und wenig eigenes Land; Anteil an Allmend. Besitzt keinen Anteil an Alpen. Wenig Kühe.

Knecht = keine Familie, höchstens eigenes Haus und vielleicht einige Tiere. Bezieht den grösseren Anteil seiner Entschädigung für die Arbeit in Form von Unterkunft und Verpflegung am Arbeitsort.

Die politische Struktur der Bevölkerung geht im Oberland durch alle drei Gruppen hindurch: Burger und Hintersassen finden sich unter den Bauern, Landarbeitern und Knechten.

(im allgemeinen) keine Alprechte besitzen, auch kaum an der politischen Tätigkeit auf Gemeindeebene teilhaben.

Wer 1837 auf der Ebene des Amtes oder des Kantons eine politische Stelle innehat, beteiligt sich überhaupt nicht; dagegen jene Personen, die vor 1831 Grossrat, Oberamtmann, Statthalter oder Amtschreiber gewesen sind (Schärer, Sooder, Schild, Otth).

Jene Teilnehmer, die nicht in die Untersuchung einbezogen werden, sind eher der Teilnehmerschicht zuzuschreiben, die aus wirtschaftlichen Gründen mitzieht, wie denn auch als Motiv für die Teilnahme keine politischen, sondern wirtschaftliche Anliegen genannt werden: Holzausfuhr, Handänderungsgebühr, Schreibgebühr, langer Gang der Prozesse und hohe Kosten[1]. Auch Lufft stellt fest, dass «nicht eine Masse von Gegnern der jetzigen Ordnung, sondern von Unzufriedenen» am Oberrieder-Zug sich beteiligt hat[2].

Die Herkunft der in die Untersuchung einbezogenen Personen zeigt folgendes Bild[3]: Amt Interlaken: Brienz, Brienzwiler, Hofstetten. Amt Oberhasli: Meiringen, Hohfluh, Unterfluh, Brünig, Wasserwende, Goldern, Unterbach, Grund, Isenbolgen, Weissenfluh, Nessenthal, Reute.

In Kenntnis der Tendenz der Untersuchung, von den rund 500 Beteiligten am Oberrieder-Zug bloss jene Personen zu ermitteln, die als Anführer gelten, das heisst für die Teilnahme am Zug in der Nacht nach Michels und Schärers Verhaftung geworben haben, so lässt sich aus ihrer Herkunft, zum Beispiel bei Betrachtung der Distanzen zwischen Brienz, Nessenthal und Wasserwende, auf eine grosse Vorbereitung für einen militärischen Auszug schliessen; denn in so kurzer Zeit kann nur ein bereits vorbereiteter Plan solche Formen annehmen.

c) Verfassungsrevision vom Oberland fürs Oberland

Noch unter dem Eindruck der aktuellen Brienzwiler- und Oberrieder Ereignisse treiben die Ultra-Radikalen ihre Separationspläne auf der Grundlage des Januar-Programmes weiter voran und schreiben zu diesem

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Landjägerbericht 19. V. 1837.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *222*, 330.

[3] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8: Lufft 5. IX. 1837.

Zweck eine Volksversammlung auf Sonntag, 21. Mai 1837, auf dem Platz vor dem Gasthaus in Interlaken aus[1]. Das Vorhaben wird jedoch vom Regierungsrat am 17. Mai verboten, ohne dass sich die Weissen im Amt Interlaken heftig darum kümmern: es erscheinen gleichwohl 250 Personen, worunter auch Zentralpolizeidirektor und Regierungsrat Karl Schnell und dessen Bruder, Hans Schnell. Hans Schnell hält eine Rede über politische Mässigung, und Johannes Michel aus Bönigen verliest das regierungsrätliche Verbot gegen die Versammlung[2].

Das Verbot schadet den Ultra-Radikalen nicht, sondern bringt ihnen weitere Unterstützung, und zwar vor allem von seiten der gemässigten Liberalen, die nicht verstehen, wie bis anhin Versammlungen der Schwarzen stets geduldet worden sind, nun aber jene der Weissen verboten werden. Aus Oberhasli und Interlaken hört man diesbezüglich bittere Klagen, und die Forderung, dass die Beteiligten von Brienzwiler und Oberried sowie deren politische Anhängerschaft unverzüglich zu bestrafen seien, andernfalls die Regierung schwerlich mehr auf Unterstützung hoffen könne[3]. Der Regierungsstatthalter von Oberhasli weist die Regierung eindringlich auf den Umstand, wonach im Falle ausbleibender Bestrafung damit zu rechnen sei, «daß das Volk ihm selbst Ruhe zu schaffen suche», ja dass dadurch die Gemässigten zu den Ultras hingetrieben und sich mit diesen «vereinigen und die erlangten Freiheiten und Menschenrechte selbst zu verteidigen suchen werden»[3].

Die im Mai verbotene *Volksversammlung* wird neu auf den 23. Juli 1837 nach Interlaken ausgeschrieben, wo sie auf dem Gasthausplatz stattfindet. Es ist dies nichts anderes als der Beginn einer geschickt getarnten Bewegung zur Separation des Oberlandes von Bern[4]. Bei der Versammlung finden sich zwischen 300 und 400 Personen ein.

Die Eröffnung übernimmt Johannes Michel aus Bönigen, der nach einer einleitenden Rede zum Tagespräsidenten gewählt wird[5]. Nach

[1] A Dipl Dep *36*, 153 (16. V. 1837). – M Reg Rat *50*, 325 (17. V. 1837).

[2] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 27. V. 1837.

[3] A Dipl Dep *36*, 149. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Huggler 20. V. 1837.

[4] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 15. VIII. 1837.

[5] A Dipl Dep *17*, 595.

ihm treten als weitere Redner auf: Heinrich Schläppi, Amtsrichter, Wilderswil; Ulrich Flück, Pintenwirt, Brienz, und Johannes Huggler, Regierungsstatthalter von Oberhasli.

Die gehaltenen Reden beziehen sich «auf die Notwendigkeit der Einleitung einer Untersuchung über wünschbare Abänderungen der Staatsverfassung»[1]; das heisst, die Notwendigkeit wird von allen Rednern als bestehend erachtet, und es solle nun von einem zu gründenden *Revisionsverein* der materielle Umfang der Änderungen und Ergänzungen festgestellt werden. «Zur Behandlung dieser Materie [wird] eine Commission von Männern aus allen Amtsbezirken des ehemaligen Cantons Oberland [!] zusammengesetzt»[1]. Diese Revisionskommission wird einige Tage später vom Präsidenten des Vereins, Johannes Michel, schriftlich zu einer Zusammenkunft auf den 12. August nach Wimmis aufgeboten[2].

Mit ihrer Feststellung, dass die Verfassung von 1831 noch «fehlerhaft» sei, dass namentlich vieles nicht ausgeführt sei, was versprochen worden ist, entsprechen die Ultra-Radikalen einer im Oberland weitverbreiteten Meinung; denn von überall her sind Klagen zu hören «über das fortdauernde Ausbleiben der durch Verfassung und Übergangsgesetz versprochenen Gesetze so wie über Nichterfüllung der Finanzreform»[3]. «Die Verfassung sei noch fehlerhaft und es sei an der Zeit, die Regierung mit den Wünschen über Verfassungsänderungen bekannt zu machen[4].» In genereller Art heisst es auch etwa, «es hätte in einem Zeitraume von 7 Jahren mehr zum Wohle des Amtes und des Cantons gethan werden können»[5].

Aus der Zusammensetzung der Revisionskommission durch Ausgeschossene aller oberländischer Ämter und aus dem Programm, das besprochen wird, geht hervor, dass die Verfassungsrevision als eine rein *oberländische Angelegenheit* verstanden wird, wie denn auch der Geltungsbereich der neuen Verfassung von Anfang an auf das Oberland eingeschränkt wird.

[1] A Dipl Dep *17*, 595.
[2] A Dipl Dep *17*, 601. [3] AB Thun 1838.
[4] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 15. VIII. 1837.
[5] AB Oberhasli 1838.

Die Mitglieder der Kommission[1] sind folgende Personen: Johannes Michel, Bönigen (Präsident); Peter Michel, Notar, Ringgenberg (Sekretär); Heinrich Schläppi, Amtsrichter, Grossrat, Wilderswil; Johannes Huggler, Grossrat, Regierungsstatthalter, Oberhasli; Ulrich Flück, Pintenwirt zu «Den drei Schweizern», Brienz; Regierungsstatthalter Romang, Saanen; Friedrich Seiler, Leutnant, Grossrat, Bönigen; Samuel Hügli, Grossrat, Regierungsstatthalter, Interlaken; Gerichtspräsident Kohli, Saanen; Grossrat Monnard, Heimberg; Dragonerleutnant Karlen, Erlenbach; Imobersteg, Amtsrichter, St. Stephan; Johannes Rieder, Grossrat, Adelboden; Johannes Ritschard, Gemeindepräsident, Aarmühle; Christian Bhend, Grossrat, Gemeindepräsident, Unterseen; Christen Amstutz, Grossrat, Gunten; Rebmann, Gemeindepräsident, Diemtigen; Johannes Bach, Amtsnotar, Amtsgerichtschreiber, Saanen; Johannes Seiler, alt Regierungsstatthalter Laupen, Bönigen; Johannes Mani, Dr. med., Thun.

An der Versammlung vom 12. August in *Wimmis* wird von den Mitgliedern der in Interlaken gewählten Revisionskommission aus ihrer Mitte eine «Redaktions- oder engere Commission» gewählt[2], welche den substantiellen Umfang der Verfassungsrevision zusammenzustellen hat. Die Wahl fällt auf Johannes Michel, Rechtsagent, Grossrat, Bönigen; Johannes Seiler, alt Regierungsstatthalter Laupen, Bönigen; Kohli, Gerichtspräsident, Saanen[2].

Am 26. August versammelt sich die *Redaktionskommission* in *Weissenburg*[3]. Dabei zeigen sich grosse Differenzen in den Ansichten über die Notwendigkeit, eine Revision der Verfassung überhaupt vorzunehmen: Kohli ist gemässigt, Seiler radikal, Michel sucht zu vermitteln. Kohli stellt sich grundsätzlich gegen eine Revision. Er glaubt, dass erst dann, wenn «der ganze Organismus der Constitution mit der Legislative er-

[1] A Dipl Dep *17*, 595, 601. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837; J. Bach, 30. VIII. 1837. – Allgemeine Schweizerzeitung, Bern. 15. VIII. 1837.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837.

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837; Belp, 19. V. 1837.

probt sei», eine Verfassung beurteilt und über die Notwendigkeit einer Revision entschieden werden könne. Solange jedoch nicht zu allen Verfassungsbestimmungen Ausführungsgesetze erlassen worden seien, sei auch die Forderung nach Revision verfrüht. Seiler dagegen «will eine totale Revision der Verfassung». Präsident Michel befürwortet – um das Unternehmen zu retten – eine Teilrevision[1].

Der Umfang der Verfassungsrevision nach Seilers und Michels Vorstellungen[1] umfasst folgende Punkte:

- Finanzreform;
- Trennung der vollziehenden von der richterlichen Gewalt in Administrativfällen;
- Verminderung der Zahl der Regierungsräte, der Departemente und der Mitglieder des Obergerichts;
- «Direkte Wahlen, wo dann der gemeine Mann auch etwas zu sagen habe»[1].
- «Mehrere anzubegehrende Erleichterungen, wie z.E. Abschaffung der Handänderungsgebühren, Herabsetzung des Emolumenten-Tarifs in Waisensachen und für die Notarien und Schreibereien; Verkürzung der Prozeßform»[2].

Am 31. August tritt die ganze Revisionskommission zu einer weiteren Sitzung in *Wimmis* zusammen[1]. Nach einem Rapport der Redaktionskommission wird die Grundsatzfrage «Verfassungsrevision im Oberland, ja oder nein?» diskutiert. In der Schlussabstimmung entscheidet sich «die Mehrheit für Revision». Dies ist ein persönlicher Erfolg für Michel und Seiler, die beide vehement für eine Revision eintreten, unterstützt von Dr. Mani[1].

Ein Antrag, die Redaktionskommission aufzulösen, wird abgelehnt, und statt dessen werden zwei weitere Mitglieder in diese Kommission abgeordnet, und zwar Dr. med. Johannes Mani und Grossrat Monnard. Die Kommission soll die bisher erarbeiteten Revisionspunkte weiter

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837; Belp, 19. V. 1837.

[2] A Dipl Dep *17*, 595 (24. VII. 1837).

ausarbeiten; ihre personelle Zusammensetzung verspricht ein Ergebnis radikaler Ausprägung.

Gegen eine Revision stellen sich die Ausgeschossenen aus *Saanen, Frutigen* und *Oberhasli*. Einzelne aus Ablehnung eines besonderen Revisionsantrages, wie der Forderung nach direkten Wahlen; alle zusammen lehnen sie jedoch die sich an der Sitzung des 31. August abzeichnende Sonderlösung Oberland ab: die Ausgeschossenen dieser drei Ämter wollen bezüglich der Revisionsfrage *ausdrücklich* «keine partiellen Beschlüsse, sondern die andern Landestheile um ihre Ansichten fragen![1]». Es wird betont, dass eine Verfassungsrevision nicht bloss einen Teil der Staatsbürger betreffe und daher nicht bloss von den sieben oberländischen Ämtern an die Hand genommen werden dürfe, sondern dass dazu «das Gesamtvolk zuständig» sei[2].

Doch «ohngeachtet mehrmals über diese Frage die Abstimmung verlangt wurde»[3] – ob Revision durch Gesamtkanton oder durch Oberland allein –, lassen es die Interlakner Abgeordneten, voran Michel und Seiler sowie Dr. Mani, zu keiner Abstimmung kommen[3]. Dies hat nichts anderes zu bedeuten, als dass die Absicht der Ultras aus dem Bödeli, *eine Verfassungsrevision vom Oberland fürs Oberland* anzustreben, von den Ausgeschossenen von Saanen, Frutigen und Oberhasli erkannt und bekämpft wird.

Dass die Verfassungsrevision *vom Oberland allein* geplant wird, war eigentlich schon im Juli in Interlaken sichtbar geworden, als lediglich Abgeordnete aus den «Amtsbezirken des ehemaligen Cantons Oberland»[4] in die Revisionskommission aufgenommen worden waren. Dass die Revision aber auch *für das Oberland allein* geplant ist, wird erst im Verlauf der Verhandlungen für jedermann deutlich. Namentlich in der Sitzung vom 31. August in Wimmis, an welcher es erst gerüchteweise, dann jedoch allgemein bekannt wird, dass die «Interlakner auf einen

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837; Belp, 19. V. 1837, J. Bach, 30. VIII. 1837; J. Bach, 2. IX. 1837.

[2] A Dipl Dep *17*, 601 (7. VIII. 1837).

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unterledigte Anzeigen: Kohli IX. 1837.

[4] A Dipl Dep *17*, 595 (24. VII. 1837).

Canton Oberland losgehen wollen»[1]. Diesen Endzweck lehnen die Frutiger unverzüglich ab, und Saanen kündigt eine ebensolche ablehnende Haltung an.

Die Kommission geht am 31. August mit dem Beschluss auseinander, am 28. September 1837 im *Gwatt* eine Volksversammlung abzuhalten. Es wird verkündet, dass «am 28. [September] die Interlakner mit der Sprache kommen werden»[1] und man nachher endgültig über das Projekt entscheiden werde.

Der weitere Verlauf der Ereignisse kann nicht verfolgt werden, weil sich hier eine Lücke im Bestand der erhaltenen Akten zeigt, wodurch mancher Zusammenhang verborgen bleibt. Die Existenz der entsprechenden Akten lässt sich bis in den Monat Mai 1839 verfolgen, bis zu einem Zeitpunkt also, in welchem wiederum Bestrebungen zur Separation des Oberlandes im Gange sind. Auffallenderweise findet sich bei erster amtlicher Kenntnisnahme dieser Separationsabsichten auch eine Lücke in den Missiven der Kantonspolizei (29. Mai bis 5. Juni 1839). So ist es denkbar, dass eine Behörde eine besondere Dokumentation zur oberländischen Separation angelegt hat – die bis heute aber unauffindbar und unbekannt geblieben ist – oder dass die entsprechenden Akten systematisch ausgemerzt worden sind[2].

Zwischen 1837 und 1841 sind im Berner Oberland ständig Stimmen vernehmbar, die für eine Separation von Bern eintreten. Als Zentren

[1] A Dipl Dep *17*, 595 (24. VII. 1837).

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion. Varia *30164* (Vernehmung Michel, Bern, 30. III. 1839; Frage 19). – M Dipl Dep *11*, 366 f (25. IV. 1838), 374. – A Dipl Dep *27a*, 1 (Notizen der Canzlei, Heft, S. 3–12). – StAB.K. Bestände im Jahr 1970 verglichen mit den Registern in *L 157*, Inventarband «Chronologisches Verzeichnis der Fiscal- und Criminalprozeduren, 1803–1848». (Nun aufgestellt im StAB B IX und BB IX OG; u.a. im Gestell 432). Dabei fehlten: in der Abteilung 1803–1831 die Nummer: *1124* Friedrich Koch und Consorten (1814); in der Abteilung 1831–1848 die Nummern: *1022* Mühlemann und Consorten, Bönigen; *1981* Michel Rechtsagent, Bönigen. Eine Gesamtlücke umfasst die Nummern *2573 bis 5537*, was darauf deutet, dass diese Aktenbestände fälschlicherweise einer Gesamtvernichtung zum Opfer gefallen sind oder noch «irgendwo» stehen. Darunter befinden sich die Nummern: *2723* Schläppi Heinrich, Wilderswil; *2823* Michel Peter, Brienzwiler; *3122* und *4346* Fischer Johannes, Brienzwiler; *3617* Brienzwiler Auflauf; *3888 und 5321* Schild, Wasserwendi.

erweisen sich dabei das Bödeli und das Simmental; aus dem Oberhasli sind gleiche Töne zu hören, doch erst nach den Zürcher Ereignissen vom September 1839 und deutlich in einer gleichen puritanisch-konservativen Ausrichtung[1].

Im Amt Interlaken und im Simmental dagegen werden die Trennungsbegehren vom politisch radikalen Lager geäussert[2], das von «den Michel von Bönigen und Willi von Oberhasli»[3] angeführt wird. Das politische Programm, dessen Verwirklichung mit der Bildung eines autonomen Kantons im Oberland angestrebt wird, ist identisch mit jenem, das im Frühjahr 1837 im Bödeli und im Spätsommer des gleichen Jahres im Revisionsverein propagiert worden ist[2].

Dass die separatistischen Bestrebungen – soweit sie verfolgbar sind – keine greifbar reale Form annehmen, dass die *politischen Ansätze* – wie so oft im Verlauf der Geschichte des Oberlandes – scheitern, ist mit dadurch bedingt, dass sich *keine Führerpersönlichkeit* findet, welche alle oberländischen Ämter hinter sich zu vereinigen imstande wäre: die Ultra-Radikalen hoffen vergeblich auf «das Erscheinen eines nach ihren Wünschen handelnden Messias»[2].

d) Das Urteil zum Oberrieder-Zug

Am 19. Februar 1840 fällt das Amtsgericht Interlaken sein Urteil: es sollen «die Angeklagten von fernerer Strafe frey gesprochen und ihnen lediglich die Kosten der Untersuchung mit Ausnahme derjenigen des militairischen Zuges, die der Fiskus tragen soll, auferlegt» werden[4]. Das von seiten der Regierung «bey dem gutgesinnten, Ruhe und Ordnung liebenden Theil des Volkes» für den Fall einer «Freysprechung oder unverhältnismä-

[1] AB Oberhasli 1841. – Vgl.: A Dipl Dep *17*, 783, 787 (13., 15.IX.1839). – A Dipl Dep *19*, 483. 487 (18., 30.IX.1839).

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Schletti, Blankenburg 8.I.1838. – Centralpolizeidirektor J.Weber an Regierungsstatthalter von Interlaken, 3.Juni 1839, Dokument 929. – AB Obersimmental 1839 (Schletti, 1.XII.1839). – AB Obersimmental 1840 (Schletti, IV.1841).

[3] A Dipl Dep *19*, 483 (18.IX.1839).

[4] A Dipl Dep *17*, 815 (20.II.1840).

ßig gelinden Bestrafung» grosse Missstimmung befürchtet wird, wird der Regierungsstatthalter angewiesen, im Namen des Staates den Rekurs an das Obergericht zu erklären[1].

Doch das Obergericht folgt weitgehend dem milden Urteil des Amtsgerichts und bestätigt dadurch, was die schwarze Partei seit langem öffentlich äussert: «daß man sie nicht strafen dürfe»[2]. Enttäuscht zeigen sich die Ultra-Radikalen, welche ihre politischen Gegner hart bestraft sehen möchten[3].

Das Obergericht fällt sein Urteil am 18. September 1840[4]: Von den 81 Angeklagten werden 26 Personen «wegen Störung der öffentlichen Ruhe [und] ordnungswidriger Auftritte» verurteilt. Die andern 55 Personen werden von weiterer Strafe freigesprochen bei Verlust jeglichen Anspruches auf Entschädigung und Aufsichtragen der jeweiligen Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten.

- Johannes Huggler wird zu 200 Franken Busse und 50 Tagen Gefangenschaft verurteilt und hat die Gefangenschafts- sowie drei Zwölftel der Untersuchungskosten selber zu tragen.
- Seine Brüder, Heinrich, Melchior und Ulrich Huggler werden zu je 80 Franken Busse und 20 Tagen Gefangenschaft verurteilt, sowie zur Bezahlung ihrer Gefangenschaftskosten und drei Zwölftel der Untersuchungskosten. Das gleiche Urteil, jedoch mit 100 Franken Busse und 25 Tagen Gefangenschaft trifft Melchior Abplanalp, Peter Otth und Dr. med. Peter Schild.
- 40 Franken Busse und 10 Tage Gefangenschaft, doch bloss zwei Zwölftel der Kosten haben Hans Huggler, Hans Amacher, Caspar Schild, Melchior Schild und Caspar Glatthard zu tragen. Acht Tage Gefangenschaft ohne Busse bei obigen Bedingungen trifft eine Gruppe weiterer 14 Personen.

[1] M Dipl Dep *12*, 280 (22.X.1839). – Vgl. dazu: A Dipl Dep *17*, 815.
[2] A Dipl Dep *36*, 356.
[3] A Dipl Dep *17*, 815. – M Dipl Dep *12*, 280.
[4] Manual des Obergerichts *44*, Seiten 477–496. Polizeirichterliche Sentenz Nr. 985.

e) Der Rückhalt der Ultra-Radikalen und ihrer Idee von der Separation in der Bevölkerung

Wie gross der Rückhalt der Separationsidee und die Bereitschaft zur Unterstützung der öffentlich dafür werbenden Personen in der Bevölkerung ist, zeigt sich unter anderem daran, dass kein Ultra-Radikaler im Gefolge der Vorstellungen von 1833 und 1835 oder nach Trennungsprojekt und Revisionsverein jemals im Amt Interlaken nicht mehr als Grossrat gewählt worden wäre, im Gegenteil. Christian Mühlemann, Friedrich Seiler und Christian Bhend, die an Trennungsprojekt und Revisionsverein massgeblich beteiligt sind, ziehen im Herbst 1837 als neu gewählte Abgeordnete von Interlaken in den Grossen Rat ein [1]. An der Wahlversammlung vom 23. Oktober 1837 fallen zudem die Wahlvorschläge für den Amtsgerichtspräsidenten von Interlaken auf die beiden Hauptexponenten des Trennungsprojektes: Johannes Michel und Christian Mühlemann aus Bönigen. Michel erhält dabei 100 und Mühlemann 74 Stimmen von 141 Wahlmännern [2].

Die Popularität von Michel und Mühlemann nimmt auch nach 1837 nicht ab, werden doch beide auch 1839 und 1845 je mit grosser Stimmenmehrheit wieder als Kandidaten für die Stelle des Amtsgerichtspräsidenten von Interlaken gewählt [3].

Während diese beiden Exponenten der Separationsidee im Oberland über Jahre hinweg ihre Popularität bewahren und stets über genügend Anhang verfügen, um politische Gegner vom Amt des Gerichtspräsidenten fernzuhalten, nimmt nach 1837 die Anteilnahme der Bevölkerung im Oberland am politischen Geschehen deutlich ab. Aufgrund der *Teilnahme an den Urversammlungen* der Jahre 1837 bis 1845 zeigt ein *Vergleich* der Zahl der anwesenden *Wahlberechtigten* mit der Zahl der zu wählenden *Wahlmänner* folgende Entwicklung (auf je 100 Einwohner ist ein Wahlmann zu wählen) [4]: Im Jahr *1837* beträgt die durchschnittliche Beteiligung im Kanton Bern an den Urversammlungen 3,125; das heisst, im Durchschnitt entfällt ein Wahlmann auf 3,125 anwesende Wahlberechtigte.

[1] A Dipl Dep *58*. – A Dipl Dep *59*. – A Dipl Dep *60*. [2] A Dipl Dep *59*, 269.
[3] A Dipl Dep *30*, 752. – A Dipl Dep *60*, 305.
[4] A Dipl Dep *56*, Vortrag 13.XI.1837. – M Dipl Dep *11*, 192 f. – A Dipl Dep *30*, 446, 526. – A Dipl Dep *61*, 478–547. – A Dipl Dep *59*, 206–217.

Die *geringste Beteiligung* weisen die Ämter Schwarzenburg (0,72), Trachselwald (0,92) und Konolfingen (0,98) auf. Die *grösste Beteiligung* findet sich in den Amtsbezirken des Jura und im Oberland; das heisst in jenen Gegenden, die auch politisch unruhig sind (hier erfolgen im Vergleich zum ganzen Kanton zahlenmässig auch auch am meisten Einsprachen gegen Wahlresultate). Alle *übrigen Ämter* des Kantons weisen eine Beteiligung auf, die unter dem Durchschnitt des Kantons liegt (ausgenommen Fraubrunnen mit 3,16).

Pruntrut (Amt)	12,2	(Durchschnitt Kanton: 3,125)
Freiberge	12,2	
Delsberg	8,6	
Oberhasli	5,6	
Courtelary	5,5	
Interlaken	4,7	
Münster	3,4	
Frutigen	3,2	
Saanen	3,2	

In einzelnen oberländischen Kirchgemeinden erreicht die Beteiligung den gleichen hohen Stand wie im Jura:

Innertkirchen	13,0
Brienz	12,2
Meiringen	7,3
Beatenberg	6,5
Unterseen	3,9

Geringe Beteiligung findet sich in Frutigen: 1,2, oder in der Stadt Thun: 2,7.

Ausgesprochen schlechte Beteiligung – das heisst politische Gleichgültigkeit – findet sich in:

Lützelflüh	0,8
Wahleren	0,6
Dürrenroth	0,5
Vechigen	0,4
Eriswil	0,4

Im Jahr 1837 findet sich demnach die grösste Beteiligung an der Wahl von Wahlmännern zur Bestellung der Grossräte im Jura und in den oberländischen Ämtern Oberhasli und Interlaken. Dieses Bild[1] ändert sich in den Jahren von 1839 bis 1845 einzig in bezug auf das Oberland: gemessen am Kantonsdurchschnitt, bleibt die Beteiligung regelmässig im Jura am grössten; Schwarzenburg, Trachselwald, Signau und Konolfingen weisen regelmässig die geringste Beteiligung auf; das heisst, das *politische Interesse* bleibt hier *stabil*. Im Mittelland liegt die Beteiligung dauernd knapp unter dem Durchschnitt. Im *Oberland* dagegen *sinkt* die Beteiligung nach 1837 bis 1845 auf einen Tiefstand ab, wie ihn sonst nur emmentalische Ämter aufweisen!

Amt	1837	1839	1741	1843	1845
Interlaken	4,7	1,1	1,0	2,4	1,06
Frutigen	3,2	2,5	0,95	2,26	2,5
Obersimmental	1,4	0,9	0,9	1,7	3,4
Niedersimmental	1,6	1,1	1,7	1,9	1,3
Thun	1,9	1,2	1,0	1,3	1,9
Saanen	3,2	7,9	7,7	3,6	
Oberhasli	5,6	4,6	6,6	4,3	2,4
Schwarzenburg	0,7	0,4	0,3	0,4	0,3
Trachselwald	0,9	0,8	0,7	0,9	0,9
Pruntrut	12,2	8,4	9,9	7,6	5,9
Freiberge	12,2	11,1	9,9	7,7	6,0
Kanton	3,12	2,44	2,32	2,39	2,09
Kirchgemeinde					
Brienz	12,2	0,45	0,35	0,25	0,54
Beatenberg	6,5	1,0	1,8	2,4	2,7
Unterseen	3,9	1,2	1,3	1,1	1,8
Frutigen	1,2	1,2	0,4	1,4	1,9
Meiringen	7,3	7,4	10,0	2,5	2,2
Innertkirchen	13,0	2,2	5,8	5,9	3,8

Im ganzen Kanton nimmt von 1837 bis 1845 die Beteiligung der wahlfähigen Bevölkerung an den Urversammlungen ab, doch nirgendwo so ausgeprägt wie im Oberland und im Jura. Für das Oberland,

[1] A Dipl Dep *30*, 488 (Jahr 1839). – A Dipl Dep *30*, 540 (Jahr 1841). – A Dipl Dep *30*, 658 (Jahr 1843). – A Dipl Dep *30*, 740 (Jahr 1845).

besonders jene eine Separation befördernden Gebiete im Bödeli und in Brienz, heisst das, dass nach 1837, nach dem Höhepunkt separatistischer Bestrebungen, die Bevölkerung ermüdet und resigniert.

Die separatistischen Bestrebungen der Jahre 1838 bis 1841 haben, von hier gesehen, nie eine Chance gehabt, den Grossteil der Bevölkerung hinter sich zu bringen. Die grosse Beteiligung im Jahre 1837 im Oberland an den Urversammlungen, wobei mehrheitlich Wahlmänner bezeichnet werden, welche die Exponenten der Trennung als Grossräte oder als Kandidaten für Gerichtsstatthalter-Stellen wählen, zeigt indessen, wie gross die Popularität der Separationsidee gewesen sein muss. Denn bei gleichbleibenden sozialen und ökonomischen Verhältnissen vermögen die politischen Ereignisse von 1845 und 1846 nicht mehr so viele Bewohner im Oberland zu politischer Anteilnahme zu mobilisieren, wie es das Jahr der Separationsbemühungen vermocht hatte.

Die grosse Abnahme in der Beteiligung der Bevölkerung an Urversammlungen zwischen 1837 und 1839 zeigt sich in gleicher Eindrücklichkeit auch bei Betrachtung der Präsenz der von den Urversammlungen gewählten Wahlmänner an den Wahlversammlungen. Im Amt Interlaken, das heisst hier, wo stets das Zentrum der politischen Aktivität des Oberlandes gelegen hatte, fehlen 1839 50% der Wahlmänner ohne ersichtlichen Grund. Die Teilnahme steigt nach 1839 bis 1845 wieder an, erreicht jedoch nie mehr den hohen Grad wie es vor 1837 üblich gewesen ist[1]:

(Anzahl anwesender Wahlmänner vom Total der gewählten Wahlmänner)

	Interlaken	Oberhasli	Frutigen	Thun	Saanen	Niedersimmental	Obersimmental
1833	166 von 172	63	97 von 97	211	46 von 46	87 von 96	49 von 71
1835	172 von 175	52	97 von 97	176 von 176	45 von 45	87 von 96	68 von 73
1837	141 von 142	65 von 65	96 von 97	208 von 220	44 von 45	90 von 94	70 von 71
1839	80 von 175	57 von 66	97 von 97	206	45 von 45	85 von 96	72 von 75
1841	135 von 177	69 von 69	94 von 98	206 von 221	45 von 45	88 von 97	68 von 75
1843	166 von 178	70 von 70	97 von 97	203 von 221	45 von 45	96 von 98	76 von 77
1845	162 von 180	72 von 74	96 von 97	212 von 225	45 von 45	90 von 98	80 von 81

[1] A Dipl Dep *30*, Amtswahlen. – A Dipl Dep *58*, Amtswahlen. – A Dipl Dep *59*, Amtswahlen. – A Dipl Dep *60*, Amtswahlen.

f) Die Orientierungslosigkeit

Die Haltung der Regierung gegenüber den politischen Ereignissen im Oberland von 1837 verrät Schwäche und Inkonsequenz; die gleiche Inkonsequenz findet sich auch auf seiten der Ultras im Oberland, wodurch ihr Separationsprojekt und sie selbst stark an Glaubwürdigkeit verlieren.

Vom Regierungsrat wird im Grossen Rat über die Angelegenheit der Trennungsabsichten *nichts* bekanntgegeben, und in eigener Kompetenz wird der Anlass mit Stillschweigen geduldet. Die Brienzwiler und Oberrieder Ereignisse dagegen werden als *Staatsaffäre* behandelt, wo doch bei *beiden Anlässen* der *Staat in Frage gestellt* wird[1]. Es sind vor allem die Brüder Schnell, Regierungsrat Karl und Grossrat Johannes, welche mit der allergrössten Empfindlichkeit auf die Brienzwiler-Sache reagieren, während beide persönlichen Kontakt zu Michel und dessen Anhängern in Bönigen haben und wahrscheinlich auch seine politischen Pläne kennen, zumal sie bei der ersten (verbotenen) Volksversammlung von Interlaken im Mai 1837 auch anwesend sind.

Johannes Schnell bezichtigt Regierung und Unterbehörden am 10. Mai 1837 im Grossen Rat «förmlich der Blindheit und Schwachheit», weil sie nach seiner Meinung «nicht zur rechten Zeit Hand geboten haben, um solche verbrecherische Umtriebe im Keime zu erstikken». Karl Schnell meldet sich in der darauf ausbrechenden Diskussion auch zum Wort und pflichtet seinem Bruder bei: der Regierungsrat müsse unverzüglich und bestimmt handeln, wolle er sich nicht der Gefahr aussetzen, dass ihm einmal könne «Connivenz», das heisst «durch die Finger sehen» vorgeworfen werden. Er zieht eine Verbindungslinie zur Tätigkeit der «Waldshuter Herren»: «Die Faktion will, was die Aristokraten von jeher gesucht haben, nämlich glauben machen, es sei zwischen Freiheit und Frechheit kein Unterschied, und zu dem Zwecke will sie durch ihr Wühlen die Freiheit zur Frechheit und die Frechheit zur Anarchie steigern[1]». Für die Schnell hat die Frechheit eine schwarze Farbe, Frechheit der weissen Partei betrachten sie nicht.

[1] Vgl.: Verhandlungen des Grossen Rates, 1837.

Die mangelnde Konsequenz der Regierung, die sich in der ungleich langen Elle zeigt, womit die beiden politischen Lager des Oberlandes gemessen werden, findet sich auch auf der Seite der Ultra-Radikalen im Oberland. Johannes Michel, einer der Hauptinitianten der Separation, scheut sich nicht, während das Trennungsprojekt noch besprochen wird, im Juli 1837 eine Beförderung durch die Regierung zum Kreiskommissar im IV. Militärkreis mit Hauptmannsrang anzunehmen[1].

Ausdruck dieser *politischen Orientierungslosigkeit* ist ein Gedicht, das Mitte Mai in Bern publiziert wird[2]:

«Was hat denn das Oberland jetzt zu klagen?
Im Unterland will's ja auch noch nicht tagen!
Der Nebel stinkt noch überall,
Im ganzen Land, über Berg und Thal;
Er ist so dick, man müßt ihn zerhauen,
Um wiederum Recht und Wahrheit zu schauen.
Drum schneit's auch noch in Mitte May,
Man will selbst nicht, daß es gut Wetter sey.
Wo ist guter Rath theurer, als im Großen Rath,
Wo kommt es minder zu großer That?
Wenn Schimpfen und Wüthen ist eine Wehr,
Wie steht es denn um des Landes Ehr'!
Selbst die Sicherheit ist nicht sicher mehr,
Und das Vereinen hassen sie gar zu sehr;
Das Entzweien geht ihnen besser von Hand,
Das fühlt man schwer zu Stadt und Land;
Die Freiheit der Person ist worden der Freiheit Hohn,
Und Spott der wahrhaft Freien Lohn;
Die Gleichheit giebt uns zweierlei Ellen:
Das Danken wir Alles doch den Schnellen!
[...]
Das ist eben der rechte Fortschritt der Zeiten,
Daß man Alles kann wieder ins Alte leiten;

[1] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 4. V.; 4. VII. 1837.
[2] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 13. V. 1837.

Alles thun, was man geheißen hat schlechte Sachen,
Und es Alles zehnmal ärger machen;
Freie Gewalt ausüben über das Lumpenpack,
Und die Freiheit behalten im eigenen Sack!
Für den Teufel, den du hast getrieben aus,
Sind sieben andre gefahren ins Haus;
Für Einen der alten Aristokraten
Sieben neue Burgdorfer- und Dorfmagnaten.
Drum klag dich nur nicht, liebes Oberland,
Wir haben es auch so in jedem Stand.»

TEIL E: DER ANTEIL DES OBERLANDES AM VERFASSUNGSWERK VON 1846

1. VORAUSSETZUNGEN

Nach 1837 sind im Berner Oberland dauernd Stimmen zu vernehmen, die von Trennung sprechen; auch im Verfassungsrat von 1846 wird das Bild des ehemaligen Kantons Oberland wieder entworfen und mit dem Gespenst der Separation Einfluss auf den Gang der Verhandlungen auszuüben versucht. Dabei ist es stets weniger ein aus innerem Bedürfnis erwachsender Drang zur Trennung, als vielmehr Reaktion auf bewusst gewordenes Gefühl, von Bern *vernachlässigt* zu werden. Entsprechend den Ursachen dieser partikularistischen Tendenzen klingen die Stimmen, die von Trennung sprechen, unverzüglich wieder ab, sobald die Unzufriedenheit beseitigt ist und die Wünsche erfüllt sind. Das Verhältnis zwischen dem Oberland und Bern wird dadurch gekennzeichnet, dass die Grenze zwischen Zufriedenheit und Unzufriedenheit sehr schnell erreicht wird, und die Ursachen zur Unzufriedenheit ebenso *politischer* wie *materieller* Natur sind.

Auch 1846 zeigen sich nebeneinander materiell empfundene Vernachlässigung und politisch begründeter Ruf nach Ausbau der Verfassungsgrundsätze von 1831. Im entscheidenden Moment tritt jedoch die materielle Komponente zurück, und im Verfassungsrat vertreten die oberländischen Abgeordneten eine konsequente, rein politisch bestimmte Haltung, wiewohl das Oberland von Finanzreform und Lösung der Armenfrage eine mindestens gleich grosse materielle Erleichterung zu erwarten hatte, wie der Grossteil des übrigen Kantons auch.

Das *Gefühl der Vernachlässigung,* das 1837 erstmals klar erfassbar zum Ausdruck kommt, steigert sich in den folgenden Jahren: Vorwürfe an die Regierung, «das Oberland werde hintangesetzt und ungebührlich behandelt»[1], ertönen in zunehmendem Masse bis in den Dezember des

[1] AB Interlaken 1840.

Jahres 1845[1]. Anlass zu dieser Klage bilden die weiterhin ausbleibende Tieferlegung des Brienzersees, «das fortwährende Verschieben der Straße über den Brünig und der Mangel an Verdienst»[2].

Vor allem deshalb wird «der Regierung Mangel an gutem Willen vorgeworfen», weil Strassenbau und Seekorrektion sowohl die Verkehrsprobleme und zunehmende Versumpfung lösen, wie auch den grossen *Arbeitsmangel* beheben helfen könnten[3].

Wie bedeutend der Arbeitsmangel ist, zeigt ein Angebot, welches die Gemeinde *Bönigen* einem fremden Unternehmer macht, dem zur Errichtung einer *Baumwollfabrik* jede erdenkliche Hilfe zugesagt wird (zum Beispiel unentgeltliches Baurecht auf Gemeindeland; Holz, Kalkstein und Sand zu mindestens einem Viertel der benötigten Menge gratis, den estlichen Teil zum Selbstkostenpreis), weil als Gegenleistung erwartet wird, dass «hauptsächlich die Gemeindsbürger beschäftigt werden sollen». Die Fabrik soll für 400 bis 500 Personen Arbeit bringen[4].

Das Erlebnis der Vernachlässigung wird durch ökonomische Rückständigkeit noch vergrössert, besonders im Oberhasli, wo man zum Beispiel gezwungen ist, «jährlich für 8000 à 10000 £ Anken aus dem Canton Unterwalden einzukaufen [= 100 Zentner], während man eher glauben sollte, daß für eine ähnliche Summe aus dem Lande verkauft werden sollte»[5].

Neben der materiell bestimmten Unzufriedenheit zeigt sich im Oberland ein *politisches Motiv* zunehmender Unzufriedenheit, das nach 1837 immer wieder zu hören ist: Es wird die Ausarbeitung von Gesetzen verlangt für jene Grundsätze, die 1831 in der Verfassung verankert und im Übergangsgesetz in Aussicht gestellt worden waren, jedoch nicht realisiert worden sind, «worüber bedeutende Unzufriedenheit

[1] AB Oberhasli 1839. – A Dipl Dep *19*, 688, 696, 700. – StAB. Journal Schneider *22b*, 2. – AB Oberhasli 1840.

[2] AB Oberhasli 1840 (Juni 1841).

[3] AB Oberhasli 1840. – AB Oberhasli 1845. – AB Obersimmental 1838. – AB Niedersimmental 1842.

[4] Gemeindearchiv Bönigen: Gemeinderatsprotokoll, 8. V. 1835. – Vgl.: AB Obersimmental 1839 (Schletti 1. XII. 1839).

[5] AB Oberhasli 1842. – AB Oberhasli 1843.

herrscht»[1]. Zudem werden Begehren angemeldet nach Erweiterung und Ausbau der Verfassung von 1831, weil deren Bestimmungen als «dem gegenwärtigen Zeitgeist» (1839) nicht mehr angemessen erscheinen[2].

So lässt sich zwischen 1837 und 1845 im Oberland eine politische Opposition vernehmen, die sich einerseits um *Ausführung* der Verfassung von 1831 bemüht, anderseits auch bereits deren *Erweiterung* und Revision in Richtung «einer ziemlich freisinnigen» neuen Verfassung fordert[3]; gelegentlich ist rückgreifend auf das Separationsprojekt von 1837 von Einführung der direkten Demokratie nach dem «System der Landsgemeinden wie in den Urkantonen» die Rede[4].

Die beiden Motive der Unzufriedenheit finden 1846 je eine entsprechende Verwirklichung: das Gefühl der materiellen Vernachlässigung macht sich in regellosem Holzfrevel in den staatlichen Wäldern Luft, und die schleppende Exekution der Verfassung von 1831 mündet in einer begeisterten Teilnahme an radikaler Bewegung und Verfassungsrevision von 1846. Beides ist Ausdruck einer Bereitschaft zu ungehemmtem Handeln.

In der Volksabstimmung vom 1. Februar 1846 über den §96 versagt das Berner Oberland mit überdurchschnittlich hohen Anteilen an Nein-Stimmen dem Grossen Rat das Recht, die Verfassungsänderung vorzunehmen. Das Verhältnis im Kanton lautet 30% Ja zu 70% Nein; im Oberland weisen alle Ämter ausser Niedersimmental und Saanen bedeutend höhere Anteile Nein-Stimmen auf[5]:

[1] AB Thun 1838. – AB Oberhasli 1838. – AB Frutigen 1846. – AB Niedersimmental 1845–1847. – AB Interlaken 1846–1848. – Die Forderungen erstrecken sich namentlich auf: Finanzreform, Zivilgesetzgebung und peinliches Gesetz.

[2] AB Frutigen 1839 (April 1840). [3] AB Thun 1838 (Juli 1839).

[4] AB Niedersimmental 1844 (Juli 1845).

[5] A Dipl Dep *28b*, 1343. – In § 96 der Verfassung von 1831 war festgelegt worden, dass nach einer Schonfrist von 6 Jahren «Abänderungen der Verfassung auf dem Weg der Gesetzgebung Statt haben (können)», und zwar müsse ein Gesetzesvorschlag dieser Art vom Grossen Rat in zwei um ein Jahr auseinanderliegenden Beratungen angenommen und dann der Volksabstimmung unterbreitet werden. Ausdrücklich war damit der Grosse Rat als Organ einer Verfassungsrevision bezeichnet worden. Die Radikalen von 1846 wollen aber den Verfassungsrat. Zu die-

	Nein	Ja
Frutigen	91%	9%
Obersimmental	88%	12%
Oberhasli	82%	18%
Thun	81%	19%
Interlaken	77%	23%
Niedersimmental	68%	32%
Saanen	55%	45%

Das Amt Interlaken fällt deshalb ab, weil sich hier einige Gemeinden ausgesprochen grossratstreu verhalten: Grindelwald und Ringgenberg weisen mehrheitlich Ja-Stimmen auf, Grindelwald verzeichnet bloss 35% Nein und Ringgenberg 48% Nein, ähnlich liegen die Verhältnisse in Habkern und Brienz.

Während und nach dieser Abstimmung wird massenhaft *Holz gefrevelt,* namentlich in den Ämtern Interlaken und Oberhasli[1]. Es ist dieses Verhalten der Bevölkerung ebenso sozial begründbar – denn für weite Kreise besteht ein echter Mangel an Holz (vgl. 1837) –, wie es für das Oberland als ein typisches Verhalten gegenüber der Staatsgewalt zu gelten hat. Schon 1831 hatte sich die Freude über die Abdankung der Regierung in einer gleichen bedenkenlosen Frevelei geäussert, in der Missachtung der ausgesprochenen Bussen wegen Holzfrevels zeigte sich eine gleiche Tendenz: Herausforderung und Desavouierung der Staatsgewalt.

Der Anstoss zu den frevelhaften Holzschlägen geht vom Bödeli aus. Hier wird noch am Tag der Abstimmung (1. Februar) in Aarmühle «mit großem Allarm der erste Freiheitsbaum aufgestellt. Eine ungeheure Masse von Menschen waren anwesend, es wurde gesungen, getrommelt, gepfiffen und gebrüllt»[2]. In der folgenden Nacht ziehen stür-

sem Zweck muss aber der bestehende § 96 abgeändert werden. In der Volksabstimmung hat sich die Bevölkerung darüber auszusprechen, ob sie den § 96 beibehalten (Verfassungsrevision durch den Grossen Rat) oder ihn abändern wolle (Verfassungsrat). Vgl. dazu FELLER Verfassungskämpfe, 209 ff.

[1] Manual Obergericht. Criminal-Polizei, 44 (17. VIII. 1846). – Vgl.: FELLER Verfassungskämpfe, 393. – Verhandlungen Grossrat 1846 *II,* 6.

[2] A Dipl Dep *17,* 927.

mische «Volkshaufen in den Gassen herum», so dass sich selbst Landjäger nicht mehr auf die Strasse wagen. Am nächsten Morgen (2. Februar) werden überall im Bödeli weitere – gefrevelte – Freiheitsbäume aufgestellt, wobei stets «ein skandalischer Lerm verführt wird [und] eine Menge Gesindel mit Pfeiffern und Trommlern und Schnapsguttern herumzieht»[1].

Spiegelt sich in den errichteten Freiheitsbäumen der übliche oberländische Hang zur Radikalität, der hier unvermittelt in Anarchie übergeht – in sinnlosem Drang wird auch «einer der schönen Nußbäume der Interlaken Allee halb durchsägt»[2] –, so enthält das Freveln von Holz daneben einen sozialen Aspekt; denn es beteiligen sich daran vornehmlich ärmere Leute sowie Angehörige der «verschuldeten Classe, die wie bekannt groß ist»[3]. Aus jenen Gemeinden, die wegen Mangels an Holzbesitz an ihre Bewohner kein Brenn- und Bauholz abgeben können[4], zieht man in Gruppen «am heiter hellen Tag unter den Augen der Beamteten»[2] zum Freveln in die Staatswälder aus, mitunter sogar mit Ross und Wagen[5]. Das organisierte Vorgehen und die Dauer von mehreren Wochen deuten auch darauf, dass das Holzfreveln nicht bloss Ausdruck politischer Affekte ist, sondern ebenso einem grossen Bedürfnis nach Holz entspricht und in realistischer Einschätzung der Machtlosigkeit der Regierung die günstige Gelegenheit ausgenützt wird.

Es ist bezeichnend für die Haltung des Oberlandes in der Situation von 1846, dass sich neben der Bereitschaft, sich an den staatlichen Wäldern zu vergehen, auch eine aufbauende Kraft und der Wille zeigt, an der politisch verstandenen Verfassungsarbeit teilzunehmen. In der Abstimmung vom 1. Februar 1846 wird nicht nur die Möglichkeit gesehen, die seit langem gewünschte Exekution der Verfassung von 1831 endlich zu Ende zu bringen, sondern darüber hinaus manch neues politisches Begehren zu verwirklichen. Gleich nach der Abstimmung und vor allem in Zusammenhang mit der Behandlung der materiellen Fra-

[1] A Dipl Dep *17*, 927.

[2] StAB. Journal Schneider *22b*, 43. [3] A Dipl Dep *19*, 702–705.

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion *346*, Faszikel 37 (20. V. 1846). – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *286*, *287*.

[5] BB IX OG, *6266*.

gen im Verfassungsrat (Finanzreform und Armenwesen) wird von oberländischer Seite unablässig darauf verwiesen, dass man in «der Umwälzung eine politische Erhebung sehe»[1]. Dieser Einstellung zur Verfassungsrevision entspricht die seit 1814 mehrmals beobachtete Tendenz des Oberlandes, einen Ausbau der Verfassung in demokratisch-freisinniger Richtung anzustreben.

Zur *Ambivalenz* des oberländischen Verhaltens gegenüber Bern gehört es jedoch, dass neben dieser fortschrittlich aufbauenden Haltung gegenüber der bernischen Staatsverfassung auch partikularistische Tendenzen vertreten werden, wie es zur *Doppelgesichtigkeit* der oberländischen Führerpersonen gehört[2], dass sie zu den beiden Freischarenzügen hinzu im Oktober 1845 noch einen bewaffneten Auszug nach dem Wallis unternehmen, im Verfassungsrat von 1846 jedoch für Toleranz bei der Gewährung des Stimmrechts an Bürger anderer Kantone (§ 3) eintreten.

In der Liste der im Oberland gewählten *Verfassungsräte*[3] wird die politische Haltung der Bevölkerungsmehrheit sichtbar: niemand wird gewählt, der sich seit 1831 jemals auf die schwarze oder konservative Seite gestellt hat; dagegen werden jene Leute gewählt, die am Revisionsprojekt von 1837 Anteil gehabt haben. Besonders deutlich zeigt sich die radikalpolitische Richtung im Amt Interlaken. Ausser Pfarrer Weyermann werden durchwegs Personen in den Verfassungsrat gewählt, die sich seit 1831 auf der Linie der Ultra-Radikalen bewegt haben und beim Trennungsprojekt beteiligt waren. Michel, Seiler und Schläppi sind Nachkommen von Männern, die 1814 beteiligt gewesen sind; das gleiche gilt für Karlen (Thun) und für Mani (Niedersimmental).

[1] KA TVR 1846 *37*, 3 (Michel). – Vgl.: AB Interlaken 1846–1848. – KA TVR 1846 *54*. – KA TVR 1846 *75*, 13. – KA TVR 1846 *78*, 7. – KA TVR 1846 *87*, 2–3.

[2] Auszug von 25 bewaffneten Interlaknern ins Wallis unter Johannes Michel und Friedrich Seiler: M Dipl Dep *14*, 365 (25.X.1846). – A Dipl Dep *17*, 913 (31.X.1846). – Vgl.: FELLER Verfassungskämpfe, 202–203.

Zur Teilnahme an den Freischarenzügen allgemein (Dezember 1844, März 1845): AB Oberhasli 1844 (Mai 1845). – A Dipl Dep *53*, 46–47, 431, 455, 459, 483, 531, 597. – StAB. Journal Schneider *22a*, 12.IV.1845.

[3] KA TVR 1846 *1*.

Amt Frutigen:	3 Verfassungsräte
	Rieder Johannes, Hauptmann, Adelboden.
	Klopfenstein Samuel, Hauptmann, Frutigen.
	Germann Johannes, Arzt, Aeschi.
Amt Interlaken:	6 Verfassungsräte
(Unterseen)	Bhend Christian, Grossrat, Unterseen.
	Michel Johannes, Grossrat, Bönigen.
(Gsteig)	Weyermann Albrecht, Pfarrer, Gsteig.
	Schläppi Heinrich, Wilderswil.
(Brienz)	Gusset Peter, Amtsrichter, Brienz.
(Zweilütschinen)	Seiler Friedrich, Grossrat, Interlaken.
Amt Oberhasli:	2 Verfassungsräte
(Meiringen)	Huggler Kaspar, Gemeindeschreiber, Meiringen.
	Hörning Alexander, Pfarrer, Guttannen.
Amt Saanen:	2 Verfassungsräte
	Romang Johann Jakob, Gerichtspräsident, Sannen.
	Mösching Emanuel, Amtsschreiber, Saanen.
Amt Obersimmental:	3 Verfassungsräte
(Zweisimmen)	Imobersteg Jakob, Oberrichter.
	Zeller Andreas, Regierungsstatthalter, Weissenbach.
	Rieder Johann, Scharfschützenleutnant, Lenk.
Amt Niedersimmental:	3 Verfassungsräte
(Wimmis)	Karlen Jakob, Grossrat, Bern.
	Mani Johannes, Vater, Arzt, Thun.
	Zumwald Johann Jakob, Grossrat, Erlenbach.
Amt Thun:	7 Verfassungsräte
(Thun)	Amstutz Christian, Amtsgerichtssuppleant, Gunten.
	Immer Friedrich, Ingenieur, Thun.
	Ritschard Jakob, Amtsgerichtsweibel, Thun.

(Thierachern)	Karlen Johannes, Hauptmann, Mühlematt.
	Indermühle Christian, Amtsnotar, Amsoldingen.
(Steffisburg)	Dähler Johannes, Steffisburg.
	Gerber Christian, Unterstatthalter, Steffisburg.

Unter den 27 am 20. März in die *Verfassungskommission* gewählten Mitgliedern finden sich sieben Oberländer, und zwar Imobersteg, Mani, Weyermann, Romang, Michel, Immer und Rieder (Adelboden)[1].

[1] KA TVR 1846 *8*.

2. DIE SOZIALE SITUATION: ARMENNOT UND FEUDALLASTEN

Den Beteuerungen der oberländischen Verfassungsräte, aus rein politischen Motiven und mit politischen Zielen an der Verfassungsarbeit teilzunehmen, widerspricht die herkömmliche historische Beurteilung der oberländischen Haltung im «Großen Märit» von 1846, die sich aufgrund der Darstellungen und Untersuchungen von Feller, Sterchi und Weiss[1] gebildet hat und die im wesentlichen den im Verfassungsrat gegen das Oberland erhobenen Anklagen[2] folgt: das Oberland kenne keine Armennot, es sei frei von Feudallasten und Armentellen. Seine Opposition gegen Aufhebung der Feudallasten und Zentralisation des Armenwesens sei lediglich von Neid und Missgunst bestimmtes materielles Denken und bloss auf ausgleichenden Vorteil bedacht: «der landschaftliche Sondergeist, der argwöhnisch berechnete, was andere Teile erbeuteten», schreibt Feller, «war im Oberland mächtig, das keine Feudallasten und Armentellen kannte, und von der Reform nur die direkte Steuer zu gewärtigen hatte».

Bei genauer Auswertung des neuerdings vom Staatsarchiv des Kantons Bern aufgearbeiteten Materials[3] drängt sich eine entscheidende Korrektur an dieser Beurteilung auf: es zeigt sich, dass das *Oberland als Landesteil* 1846 – einige Gemeinden im Amt Interlaken ausgenommen – eine durchaus *ebenso gewichtige* materielle Erleichterung von Finanzreform und Zentralisation des Armenwesens zu erwarten hatte wie andere Kantonsgebiete auch. Es ist *nicht richtig,* dass das Oberland weder Armennot noch Feudallast gekannt habe; das Oberland hat eine gleich grosse Belastung getragen wie andere Gegenden auch. Einer zeitgenössischen Berechnung von Dr. J. R. Schneider folgend, betrug die finanzielle Belastung pro Kopf der Bevölkerung «im Oberland – alles ob

[1] Feller Verfassungskämpfe, 279. – Sterchi Radikale Regierung, 39. – Weiss Stämpfli.

[2] KA TVR 1846 *36* (Weingart), *37* (Gfeller), *72* (Stämpfli) u.a.m.

[3] Die Abteilung BB XII, Armenwesen, ist im Moment (Juni 1970) noch nicht endgültig aufgestellt, deshalb fehlen die Belegstellen im Text. Eine Überprüfung hat der zugrunde liegenden Einteilung zu folgen: Amt, Kirchgemeinde, Dorfschaft/Ort, Datum.

Thun – an Zehnt, Bodenzinsen und Armentellen 18 Bz 4 Rp, im Mittel- und Seeland dagegen bloß 18 Bz 3 Rp»[1].

Die oberländische Haltung von 1846, in die Verfassung *keine materiellen Bestimmungen* aufzunehmen, sondern einzig in *politischer* Absicht auf Ausbau der demokratischen Einrichtungen auszugehen, gewinnt dadurch an Profil.

a) Feudallasten, Bodenzins und Zehnten

Wie gross 1846 die tatsächliche Belastung der bernischen Bevölkerung durch Feudallasten gewesen ist, lässt sich kaum feststellen; dies zu ermitteln bedingt eine gesonderte Arbeit. Die im Verfassungsrat von 1846 an die Adresse des Oberlandes so oft erhobene Anklage, es zahle nichts an den Staatsunterhalt, ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen deshalb sowenig sachlich prüfbar, wie sie 1846 nicht belegbar gewesen ist.

Eine genaue Überprüfung der 1846 herausgestrichenen Ungleichheit zwischen den einzelnen Kantonsteilen in ihrer Belastung durch Abgaben feudaler Herkunft müsste unter anderem berücksichtigen, dass sich die Höhe von Zehnten und Bodenzins nach dem Ertrag beziehungsweise dem Wert des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens richtet und somit die in den Steuerregistern[2] ausgewiesenen Beträge nicht in eine arithmetische Relation zueinander gesetzt werden dürfen. Unter Umständen belastet ein jährlicher *Bodenzins* von 269 Franken[3] die bodenzinspflichtige Bevölkerung im Oberhasli mehr als 1926 Franken im Amt Büren, wobei die Last durch die Verschuldung an private Geldgeber nicht zum Ausdruck kommt; doch wird dies im Oberland als besonders drückend empfunden. So sind die Angaben über die Höhe des bezahlten Bodenzinses nicht stichhaltig, um die tatsächliche Bedeutung der auf der Bevölkerung lastenden finanziellen Schulden zu ermessen und um allfällig damit in Zusammenhang stehende Handlungen zu verstehen.

Beim *Zehnten* ist zu beachten, dass innerhalb des Oberlandes *traditionell* uneinheitliche Verhältnisse bestehen: Frutigen zum Beispiel hat seine Zehnten im 17. Jahrhundert als Ganzes abgelöst, und das Oberhasli zahlt seit jeher ein Fixum von 300 Franken. Was für den Bodenzins in

[1] StAB. Journal Schneider *22b*, 135 (12. IV. 1846). [2] Vgl.: B VII Finanzwesen.
[3] Je alte Franken £. Geldvergleiche auf den S. 51, 275 und 293.

bezug auf das Verhältnis zwischen Ertrag und Höhe gilt, findet sinngemässe Anwendung auch beim Zehnten, und stets bleibt die Frage nach dem allfällig ungleichen Anteil der Lasten, das heisst nach einer ungerechten Aufteilung, offen.

Zu einem Vergleich der finanziellen Belastung verschiedener Gegenden des Kantons durch Feudallasten eignen sich aus dem Oberland bei einer einigermassen ähnlichen Ausgangslage bloss die Ämter Thun und Interlaken. Das Resultat zeigt, dass diese beiden Ämter bezüglich Bodenzins die gleichen Erleichterungen zu erwarten haben wie andere Ämter im Kantonsgebiet auch. Bloss beim Zehnten zeigt sich ein deutlicher Unterschied; denn ausser Thun zahlt niemand so wenig wie die oberländischen Ämter, doch bleiben stets die besonderen Verhältnisse der geographischen Lage zu berücksichtigen.

Belastung durch Bodenzinse[1]. Das Amt Thun zahlt an (staatlichen) Bodenzinsen zwischen 1837 und 1845 durchschnittlich 6553 alte Franken. Das entspricht der Belastung von Aarwangen (6607). Mehr als Thun bezahlen lediglich Aarberg (11983), Nidau (13336) und Fraubrunnen (14661). Alle andern Ämter des Kantons (der Jura ausgenommen) zahlen weniger als Thun, namentlich:

Laupen	1201.	Wangen	2913.
Konolfingen	1539.	Signau	3734.
Büren	2031.	Burgdorf	3935.
Thorberg	2206.	Erlach	4829.
Seftigen	2779.	Trachselwald	5669.

Interlaken bezahlt im gleichen Zeitraum im Durchschnitt 2798 Franken. Das heisst, immer noch mehr als Laupen, Konolfingen, Büren, Thorberg, etwa gleichviel wie Wangen oder Seftigen.

Belastung durch Zehnten[2]. Das Amt Thun zahlt zwischen 1837 und 1845 durchschnittlich 18193 alte Franken an Zehnten. Erlach zahlt als das am stärksten belastete Amt des Kantons 19318. Wangen entrichtet 17307, Fraubrunnen 11704; alle andern Ämter sind bedeutend weniger belastet.

[1] B VII *4903*. – B VII *4893*. [2] B VII *4918–4922*. – B VII *4893*.

b) Armenwesen, Armennot und Armenlast

Bei Beurteilung des Armenwesens ist grundsätzlich zweierlei zu betrachten: 1. Umfang und Entwicklung der Armen*not,* das heisst der Anteil unterstützungsbedürftiger Personen an der Gesamtbevölkerung; 2. die auf der tellpflichtigen Bevölkerung liegende Armen*last,* das heisst der durch Armentellen aufzubringende Anteil an den finanziellen Hilfsmitteln für die Armenfürsorge.

Im Rahmen dieser Untersuchungen kann nicht berücksichtigt werden, was «arm sein» in materieller Ausprägung im Zeitpunkt von 1846 tatsächlich bedeutet. Es bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede zwischen einzelnen Gegenden des Oberlandes, was im Auge zu behalten ist, weil dadurch das Ermitteln von Umfang und Ausmass materieller Armut zusätzlich erschwert wird, so dass auch zu einer bloss ungefähren Beurteilung des Armenwesens nur schwer vorzustossen ist.

In der Bevölkerungsbewegung des Kantons Bern zeigt sich zwischen 1764 und 1846 eine Verminderung des durchschnittlichen Anteils unterstützungsbedürftiger Personen an der Gesamtbevölkerung von 9,4% auf 8,3%. Doch machen nicht alle Gegenden diese generelle Verminderung von 1,1% mit: einer überdurchschnittlich grossen *Abnahme im Oberland* steht eine ebenso grosse *Zunahme im Emmental* gegenüber.

Die sieben oberländischen Ämter weisen *1764* den grössten Anteil unterstützungsbedürftiger Bevölkerung im Kanton auf: Interlaken verzeichnet prozentual einen doppelt so hohen Anteil wie Signau oder Burgdorf, einen dreifachen Anteil wie Trachselwald. In Frutigen und Saanen finden sich je doppelt so grosse Anteile wie in Konolfingen.

1846 ergibt sich ein anderes Bild: Im *Emmental* (Burgdorf, Signau, Konolfingen, Trachselwald) zeigt sich eine Zunahme der Wohnbevölkerung von 1764 bis 1846 um 94,3% und eine *Zunahme* der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung um 5,57%. Im *Oberland* dagegen (Thun, Nieder- und Obersimmental, Frutigen, Interlaken, Oberhasli; ohne Saanen, das eine stabile Bevölkerungszahl aufweist) steht einer Zunahme der Wohnbevölkerung um 99,6% im gleichen Zeitraum eine *Abnahme* der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung um 5,81% gegenüber.

Amt	Anteil der unterstützungsbedürftigen Personen pro Amt in Prozenten der Bevölkerung 1764	1846	Zunahme der Wohnbevölkerung pro Amt von 1764 bis 1846 1764 = 100 %)	Zu- oder Abnahme des Anteils unterstützungsbedürftiger Personen von 1764 bis 1846 Abnahme	Zunahme
Interlaken	18,9	7,14	110,5	— 11,8	
Frutigen	15,7	9,41	80,2	— 6,1	
Saanen	15,3	14,56	19,9	— 0,5	
Oberhasli	14,1	4,84	126,1	— 9,3	
Niedersimmental	13,4	8,69	99,1	— 4,7	
Obersimmental	10,8	11,47	72,3		+ 0,7
Thun	10,7	6,0	109,4	— 4,7	
Wangen	10,1	6,9	106,6	— 3,2	
Seftigen	9,8	9,26	114,5	— 0,6	
Signau	9,4	16,58	69,8		+ 7,2
Burgdorf	9,3	7,28	114,9	— 2,0	
Nidau	9,0	4,17	102,1	— 4,8	
Aarwangen	7,6	6,33	105,2	— 1,3	
Fraubrunnen	7,2	7,33	109,7		+ 0,1
Konolfingen	7,2	13,29	102,0		+ 6,1
Aarberg	5,9	5,1	133,9	— 0,8	
Erlach	5,8	3,51	72,3	— 2,3	
Laupen	5,8	6,47	148,6		+ 0,7
Trachselwald	5,6	14,82	90,5		+ 9,2
Büren	4,6	3,0	141,9		+ 1,6
Bern (Land)	3,9	4,87			

B XII *329* (Amtsberichte über das Armenwesen 1808–1820). – B XII *339* (Armenwesen XIX. Jahrhundert). — BB XII Armenwesen. Lokales. Allgemeines. Kanton. Dokument 2. – GEISER Armenwesen, 238–239. – Staatsverwaltungsbericht 1845–1848, Bd. 2. Direktion des Inneren 1847, Tabelle 6.

Diese *unterschiedliche Entwicklung* im Emmental und Oberland ist bei der Beurteilung der Haltung, welche emmentalische und oberländische Verfassungsräte zur Armenfrage im Verfassungsrat einnehmen, zu berücksichtigen: das *Problem* der Armennot ist im Emmental aktueller und dringlicher als im Oberland, wobei nichts über die *tatsächliche Armut* gesagt ist; denn wer unterstützungsbedürftig ist, entscheiden die einzelnen Gemeinden allein und überall nach verschiedenen Kriterien und anderem Massstab.

Welches die Ursache für die Abnahme der zahlenmässigen Armut im Oberland ist, bleibt unklar. Ein besonderes Licht werfen die Äusserun-

gen von Michel und Schläppi im Verfassungsrat, wonach die «Armen stimmen wollen», auf diese Frage[1], was auf freiwillige *Anstrengung* zur Überwindung der Armut deutet, wie denn oft im Oberland die Verminderung der zahlenmässigen Armut als eine *Leistung* empfunden wird. Auch die Anstrengungen zur Arbeitsbeschaffung (Seetieferlegung, Strassenbau, Baumwollfabrik) weisen in diese Richtung. Ebenso die oberländische Sparsamkeit, die sich 1837 im Separationsprojekt geäussert hat.

Der Aufschwung des Tourismus wird bei der Abnahme der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung auch mitgespielt haben, allein bloss bedingt: Interlaken, als Zentrum des Fremdenverkehrs, verzeichnet eine Abnahme von 11,8%, doch auch Oberhasli mit *wenig* und Frutigen *ohne* Fremdenverkehr weisen je eine Abnahme von 6,1% und 9,3% auf.

Aus der Feststellung allein, dass sich der Anteil unterstützungsbedürftiger Personen im Oberland zwischen 1764 und 1846 um 5,81% verringert, im Emmental dagegen um 5,57% erhöht, kann die eigentliche *Armenlast* nicht erfasst werden. Im Jahr 1846 sind im ganzen Kanton durchschnittlich 8,3% der Bevölkerung armengenössig, im Seeland nur 3,94% (Erlach, Büren, Nidau, Aarberg), in den sieben oberländischen Ämtern 8,87% und in den vier emmentalischen Ämtern 12,99%. Zum Anteil der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung hinzu ist die Höhe der für jede einzelne unterstützte Person erbrachte *finanzielle Aufwendung* zu betrachten. Diese Aufwendungen sind im Emmental höher als im Oberland, sie betragen pro unterstützte Person in den Jahren 1808 bis 1826 im Durchschnitt (in alten Franken):

Burgdorf	45.45	Frutigen	39.93
Signau	39.27	Thun	34.65
Konolfingen	27.46	Niedersimmental	33.08
Trachselwald	26.92	Obersimmental	27.07
		Oberhasli	20.65
		Interlaken	19.71

Für die Beurteilung der Armenlast gewinnt das angedeutete Motiv der oberländischen Sparsamkeit an Gewicht, sobald zu den finanziellen

[1] KA TVR 1846 *46* (Michel, Schläppi 3. VI. 1846).

Aufwendungen hinzu die zahlenmässige Armenentwicklung (vgl. Tabelle S. 435) mit berücksichtigt wird: Soll die Armen*last* nicht ansteigen, muss einer Zunahme der Zahl der Armen eine Abnahme der für jede unterstützungsbedürftige Person aufgewendeten Summe gegenüberstehen. Auffallend ist es, wie Interlaken und Oberhasli mit geringen Zuwendungen an die Armen eine grosse Abnahme der Anteile armer Bevölkerung zu verbinden wissen.

Total der Aufwendungen pro unterstützte Person in alten Franken[1]:

	1808	1821/22	1825/26
Aarberg	33.95	26.78	23.44
Aarwangen	28.19	34.87	19.54
Bern	57.19	40.08	18.11
Büren	23.43	27.63	10.87
Burgdorf	30.90	81.91	23.56
Erlach	28.61	66.40	37.26
Fraubrunnen	11.61	28.24	12.64
Frutigen	26.82	38.92	54.07
Interlaken	15.85	27.17	16.12
Konolfingen	29.12	36.53	16.73
Laupen	25.52	61.90	25.76
Nidau		71.49	22.56
Oberhasli	20.67	20.67	20.62
Saanen	24.09	67.49*	70.10*
Schwarzenburg	36.29	25.41	13.00
Seftigen	24.03	44.25	19.46
Signau	34.32	50.34	33.17
Obersimmental	28.42	32.28	20.51
Niedersimmental	28.96	46.22	24.08
Thun	40.37	45.93	17.65
Trachselwald	28.64	35.07	17.06
Wangen	37.14	62.19	27.03

* Pro Familie.

Die durch die Bevölkerung materiell empfundene Armen*last* misst sich an dem durch *Tellen* aufzubringenden Anteil an den Hilfsmitteln für die Armenfürsorge. Dabei zeigt sich, dass die oberländischen Ämter – ausser Oberhasli – einen niedrigeren Anteil zu tragen haben als das

[1] B XII *329* (Jahr 1808). – B XII *339* (Jahre 1821/22, 1825/26).

Emmental. Im Durchschnitt beträgt der Tellenanteil in den Jahren 1808 bis 1826 an den gesamthaft aufgewendeten Hilfsmitteln in Prozenten:

Emmental:	Amt Konolfingen	62,1
	Amt Burgdorf	68,6
	Amt Signau	75,2
	Amt Trachselwald	83,4
Oberland:	Amt Interlaken	19,1
	Amt Niedersimmental	34,2
	Amt Saanen	35,1
	Amt Thun	40,3
	Amt Frutigen	48,9
	Amt Obersimmental	51,9
	Amt Oberhasli	70,5

Die Last, welche durch diese Tellenanteile der einzelnen *tellpflichtigen Familie* erwächst, zeigt ein ähnliches Bild: Im Oberland ist die tellpflichtige Bevölkerung im Amt Interlaken wenig bis gering belastet; Interlaken fällt beim Vergleich mit Emmental und übrigem Oberland aus dem Rahmen. Frutigen und Niedersimmental zeigen eine durchschnittliche Belastung, während sich die übrigen Ämter von Emmental und Oberland die Waage halten. Die grösste Belastung innerhalb des Kantons tragen Saanen und Signau.

Im Durchschnitt der Jahre 1821 bis 1826 haben die tellpflichtigen Familien pro Jahr an Armentellen aufzubringen (alte Franken £):

Emmental:	Amt Burgdorf	7.99
	Amt Trachselwald	10.03
	Amt Konolfingen	12.80
	Amt Signau	20.56
Oberland:	Amt Interlaken	—.75
	Amt Niedersimmental	4.47
	Amt Thun	4.67
	Amt Oberhasli	6.29
	Amt Frutigen	7.42
	Amt Obersimmental	9.65
	Amt Saanen	20.37

Amt	Anteil Armentellen in Prozenten der verfügbaren Hilfsmittel			Armentelle in £ Franken pro tellpflichtige Familie	
	1808	1821/22	1825/26	1821/22	1825/26
Aarberg	33,6	46,3	37,8	5.67	2.78
Aarwangen	41,2	59,5	49,1	4.45	2.20
Bern	38,3	41,8	54,9	2.25	2.86
Büren	16,6	9,9	46,4	0.76	1.88
Burgdorf	52,4	78,9	74,6	10.55	5.43
Erlach	5,5	4,0	0,6	0.24	0.03
Fraubrunnen	29,2	31,0	90,8	10.83	6.35
Frutigen	61,2	54,7	30,9	8.67	6.18
Interlaken	7,0	17,0	13,3	1.00	0.49
Konolfingen	63,7	65,7	57,1	19.17	6.43
Laupen	40,7	49,8	48,6	4.32	2.40
Nidau	0	0	0	—.—	—.—
Oberhasli	66,2	75,6	69,8	7.41	5.16
Saanen	12,7	63,2	29,5	27.39	13.36
Schwarzenburg	87,6	73,9	55,4	4.25	4.64
Seftigen	45,4	54,1	62,8	6.12	2.31
Signau	84,1	82,7	58,8	29.24	11.88
Obersimmental	56,9	55,9	45,1	13.09	6.22
Niedersimmental	36,9	37,6	28,2	5.78	3.16
Thun	33,9	43,1	43,9	6.57	2.77
Trachselwald	80,4	78,9	90,9	13.14	6.93
Wangen	23,7	43,6	65,6	4.25	1.82

B XII *329* (Jahr 1808). – B XII *339* (Jahre 1821/22, 1825/26).

Eine Beurteilung des Armenwesens wird erst aus der Zusammenschau der verschiedenen Faktoren

- Anteil Arme an der Gesamtbevölkerung,
- Tell-Last pro tellende Familie,
- Anteil der Tellen an den finanziellen Hilfsmitteln

möglich und ist auch so noch fehlerhaft genug.

So ist zum Beispiel in *Saanen* 1846 die Armennot *grösser* als in *Signau*, weil bei gleicher Belastung der einzelnen tellpflichtigen Familie und bei gleichen Anteilen unterstützungsbedürftiger Personen in Saanen bloss 35,1%, in Signau dagegen 75,2% der Armenkosten durch die erhobenen Tellen gedeckt sind. Die geleistete Hilfe für jede unterstützte

Person ist zudem in Saanen kleiner, sie beläuft sich 1808 auf 24.09 Franken, in Signau dagegen auf 34.32 Franken (je alte Franken £).

Eine annähernd *gleiche* Armut herrscht in den Ämtern *Obersimmental* und *Konolfingen*. Der Anteil unterstützungsbedürftiger Bevölkerung beträgt im Jahr 1846 im Obersimmental 11,5% und in Konolfingen 13,3%; die Aufwendungen pro unterstützte Person sind in beiden Ämtern gleich hoch, 27.07 und 27.92 Franken. Durch den leicht unterschiedlichen Anteil der durch Tellen bezogenen Hilfsmittel erklärt sich die grössere Belastung der tellpflichtigen Familien im Amt Konolfingen: Obersimmental bezieht 51,9% der Hilfsmittel durch Armentellen, oder 9.65 Franken pro Familie; Konolfingen 62,1% oder 12.80 Franken.

Die Ansicht vom neidischen oder missgünstigen Oberland, das einer Finanzreform und Zentralisation des Armenwesens nicht zugestimmt habe, weil bloss die andern Gegenden im Kanton davon einen materiellen Gewinn zu erwarten gehabt hätten, ist nicht vertretbar. Mögen einzelne Gemeinden im Oberland wenig Armentellen zu erbringen haben, so hat doch auch das Oberland alles Interesse an einem *Ausgleich* und einer *Verminderung* der Armennot. Die Anklagen von 1846 und die Darstellungen von Feller und Sterchi[1], das Oberland kenne *keine Tellen,* ist *ebensowenig zutreffend:* Tellbezug ist hier *1846 überall üblich,* und das Oberland hat wie alle andern Gegenden des Kantons ein Interesse an deren Reduktion[2].

Amt Interlaken. Die einzigen 1846 von Armentellen freien Gemeinden des Oberlandes befinden sich (mit Ausnahme von Reutigen im Niedersimmental) im Amt Interlaken. Tellfrei sind: Beatenberg, Aarmühle, Bönigen, Gsteigwiler, Iseltwald, Isenfluh, Matten, Saxeten, Wilderswil, Ringgenberg und Unterseen.

Die Höhe der in den andern Gemeinden des Amtes Interlaken bezogenen Armentellen schwankt stark. Sie beträgt oft über Jahre hinweg

[1] Sterchi Radikale Regierung, 39: «Die einzelnen Landesteile wurden von den Armenlasten allerdings unterschiedlich getroffen. Am stärksten belastet war das Emmental, während im ganzen Oberland nur drei Gemeinden eine Armentelle einfordern mußten.» – Feller Verfassungskämpfe, 279: «[Das Oberland,] das keine Feudallasten und Armentellen kannte, und von der Reform nur die direkte Steuer zu gewärtigen hatte.»

[2] B XII. – BB XII. – AB.

100% der gesamten für die Armenfürsorge zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (daneben = Armengut-Erträge, Spenden), sie schwankt in der gleichen Gemeinde innert 15 Jahren zwischen 17% und 79% (Oberried), sie schwankt zwischen verschiedenen Gemeinden von 8% (Lauterbrunnen) bis 100% (Ebligen, Hofstetten, Schwanden). Im Durchschnitt beträgt der Anteil Armentellen an den verfügbaren Mitteln (1831 bis 1845):

Brienz	70,0%	Brienzwiler	37,1%
Ebligen	100,0%	Hofstetten	93,6%
Oberried	53,9%	Schwanden	85,0%
Habkern	41,6%	Grindelwald	26,9%
Leissigen	36,8%	Gündlischwand	?
Därligen	39,8%	Lütschenthal	28,9%
		Lauterbrunnen	16,9%

Amt Frutigen. Im Jahr 1845 beziehen alle Gemeinden Armentellen. Der Anteil der Armentellen an den Hilfsmitteln für die Armenfürsorge sinkt im Amt Frutigen zwischen 1829 und 1845 in den einzelnen Gemeinden nie unter 39,7% (Aeschi 1840), er steigt bis auf 84,6% (Reichenbach 1842), er beträgt im Durchschnitt (1829 bis 1845):

Adelboden	70,5%	Aeschi	44,5%
Frutigen	72,7%	Krattigen	65,8%
Reichenbach	62,4%	Ganzes Amt	63,18%

Amt Oberhasli. Im Jahr 1845 beziehen alle Gemeinden Armentellen. Der Anteil der Armentellen an den für die Armenfürsorge verfügbaren finanziellen Mitteln ist zwischen 1836 und 1845 am niedrigsten in Gadmen mit 20% im Jahr 1844, am höchsten in Guttannen im Jahr 1836 mit 93,1%, er beträgt im Durchschnitt (1836 bis 1845):

Meiringen	78,35%	Innertkirchen	68,69%
Hasleberg	63,85%	Schattenhalb	69,94%
Gadmen	47,61%	Guttannen	51,05%
Ganzes Amt	63,25%		

Amt Saanen. Im Jahr 1845 beziehen alle Gemeinden Armentellen. Der Anteil der Armentellen an den Hilfsmitteln für die Armenfürsorge beträgt zwischen 1829 und 1845 im Durchschnitt:

Saanen	59,5%
Gsteig	24,7%
Lauenen	15,4%

Amt Niedersimmental. Die einzige Gemeinde, die 1845 im Amt Niedersimmental keine Armentellen bezieht, ist Reutigen. In den frühen dreissiger Jahren können auch Oberstocken und Wimmis gelegentlich auf Tellen verzichten. Die Höchst- und Tiefstwerte der Armentellen-Anteile an den finanziellen Hilfsmitteln für die Armenfürsorge schwanken zwischen 1829 und 1845

zwischen 10,5% (1835/36) und 68,6% (1831/32) in Därstetten
zwischen 22,6% (1829/30) und 76,7% (1842) in Diemtigen
zwischen 17,5% (1829/30) und 62,5% (1845) in Niederstocken
zwischen 13,3% (1831/32) und 69,6% (1835/36) in Spiez

Im Durchschnitt beträgt der Tellenanteil (1829 bis 1845):

Därstetten	34,8%	Oberwil	30,9%
Diemtigen	56,7%	Reutigen	0%
Erlenbach	61,5%	Spiez	31,4%
Niederstocken	43,5%	Wimmis	17,5%
Oberstocken	?		

Amt Obersimmental. Im Jahr 1845 beziehen alle Gemeinden Armentellen. Der durchschnittliche Anteil der Armentellen an den für die Armenfürsorge verfügbaren finanziellen Hilfsmitteln beträgt zwischen 1838 und 1845:

Boltigen	31,8%	St. Stephan	47,8%
Lenk	48,6%	Zweisimmen	29,0%

3. IM VERFASSUNGSRAT

Die Tätigkeit der oberländischen Abgeordneten im Verfassungsrat ist auf dem Hintergrund zu sehen, dass die eingeleitete Verfassungsrevision einerseits einem im Berner Oberland seit langem geäusserten Wunsch entspricht; dass anderseits daneben ein grosser Komplex wirtschaftlich-materieller Fragen besteht, der in der Klage Ausdruck findet, von Bern vernachlässigt zu werden. So bilden denn sowohl ideelle wie materielle Anliegen Gegenstand von Hoffnung und Erwartung, durch die neue Verfassung realisiert zu werden.

Doch wird von den politischen Führungskräften im Berner Oberland immer wieder betont, es handle sich für sie nicht um materielle Anliegen, «sondern nur um eine volksthümliche Verfassung»[1]. Wie sich während der Verfassungsarbeit zeigt, verstehen die Michel, Seiler, Karlen, Schläppi und Weyermann dieses «*volksthümlich*» in wörtlichem Sinn: ihr Streben richtet sich auf grösstmögliche *Erweiterung der Volksrechte* mit dem Ziel einer direkten Beteiligung der Bevölkerung an Staat und Politik und einer entsprechenden Brechung der bisherigen Staatsgewalt[1].

a) Stimmrecht, § 3

Die oberländischen Verfassungsräte fordern ein Stimmrecht ohne Zensus und die Festsetzung des Wahlalters auf 20 Jahre: «das Volk aber will in Ausübung seiner politischen Rechte entscheidende Fortschritte»[2]. Festsetzung des Wahlalters auf mehr als 20 Jahre wird als unzumutbarer Rückschritt im Vergleich zur Abstimmung vom Februar 1846 empfunden, und der Zensus wird aus materiellen wie politisch-grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt: Im Oberland sei kaum jemand zu finden, der die als Zensus vorgeschlagenen Vermögenswerte aufweise; die Einrichtung als solche werde im Oberland als Wiederaufnahme von «aristokratischen Grundsätzen in die Verfassung» verstanden[2].

[1] StAB. Journal Schneider *22b*, 136. – KA TVR 1846 *75*, 13 (Seiler 25. VI. 1846: Volksthümlich = politisch).

[2] KA TVR 1846 *12*, 9–16 (Michel 17. IV. 1846). – KA TVR 1846 *46*, 10–12 (Michel 3. VI. 1846, Schläppi 3. VI. 1846).

Es gehört mit zum Verhältnis des Oberlandes zu Bern, dass in politischen Fragen stets die *gesamte Schweiz* ins Bild der Betrachtung einbezogen wird. Dies ist 1802 und 1814 der Fall, es kann 1830/31 festgestellt werden, und auch 1846 zeigen die Äusserungen der oberländischen Verfassungsräte, dass sich das Oberland in ausgeprägtem Mass «auch» als Teil der Schweiz versteht; «auch» im Sinne einer bewussten Bindung an den Gesamtstaat Schweiz als der grösseren politischen Einheit ausserhalb von Bern[1].

Dies zeigt sich unter anderem bei der Beratung der Frage, ob das Stimmrecht für Nicht-Berner von einem Gegenrecht in anderen Kantonen abhängig zu machen sei oder ob es auch ohne Reziprozität zugestanden werden soll; denn es sind die oberländischen Verfassungsräte, welche für eine grosszügige Handhabung eintreten und den Verfassungsrat einladen, eine fortschrittliche Praxis anzuwenden. Doch wie in der Vorberatungskommission vermag diese Ansicht auch im Verfassungsrat nicht durchzudringen, und beidemal wird das Stimmrecht für Schweizer Bürger anderer Kantone von der Reziprozität abhängig gemacht. Michel, Huggler, Schläppi und Weyermann bleiben mit ihrer Absicht, auf schweizerischer Ebene «mit gutem und nicht mit bösem Beispiele voranzugehen», in der Minderheit[2].

«Es ist wahrhaftig kein großes Verdienst, jemandem, welcher uns etwas giebt, auch etwas zu geben, aber ein Verdienst ist es, ohne Gegenleistung etwas zu thun. Wenn andere Kantone die Stimmberechtigung aller Schweizerbürger ohne Ausnahme nicht anerkennen, so ist gerade dieses ein Grund, mit gutem Beispiele voranzugehen, um zu zeigen, daß der Kanton Bern seine Stellung als Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft kenne und derselben Rechnung trage. Das uneigennützige Vorangehen des Kantons Bern kann gewiß nur gute Früchte tragen, und manchen andern Kanton veranlassen, dem einmal eingeschlagenen Wege nachzufolgen» (Michel 17.IV.1846).

[1] Vgl.: B IX *1091a*, 251. – B IX *1092*, 93–95.

[2] KA TVR 1846 *12*, 9–16 (Michel 17.IV.1846) – KA TVR 1846 *46*, 10–12 (Michel 3.VI.1846, Schläppi 3.VI.1846).

«Das Beispiel der Engherzigkeit anderer Kantone in diesem Punkte ist für uns ganz und gar nicht maßgebend. An dem Kanton Bern ist es vielmehr, mit gutem und nicht mit bösem Beispiele voranzugehen, wollen wir einmal in der Eidgenossenschaft mit großherzigen, wahrhaft vaterländischen Ideen Bahn brechen. [...] Bern als der mächtigste und größte Kanton hat eine eigene Pflicht den kleinen Ständen vorzuleuchten. Wenn ihre Bürger zu uns hinkommen, so sollen sie willkommen sein und eine freundschaftliche Aufnahme finden» (Michel 3. VI. 1846).

b) Veto und Abberufungsrecht, §§ 29, 10

Bereits während der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs in der Vorberatungskommission (21. April) nimmt die radikaldemokratische Haltung der Abgeordneten aus dem Oberland und ihre Vorstellung von der «volksthümlichen Verfassung» bei der Beratung des Vetos klare Formen an: Die oberländischen Verfassungsräte verstehen das Veto als eine «Ausdehnung der Volksrechte»[1] und fordern seine Einführung in Form eines grundsätzlich *obligatorischen Referendums*.

In den Voten von Weyermann und Michel spiegelt sich unmittelbar die Haltung des Amtes Interlaken wider mit seiner traditionellen Tendenz zur reinen Demokratie. Beide[2] fordern das Veto als ein Recht, das unmittelbar aus der «Souveränität des Volkes» fliesse:

«Ich habe Zutrauen zum Volke. Die einzige Gefahr für die Freiheit des Landes erblicke ich darin, wenn das Volk schläft und seinen Zustand vergißt. Der Indifferentismus des Volkes ist weit gefährlicher, und dieser wird gepflogen, wenn es bloß alle 4 Jahre zusammentreten und einige Wahlen vornehmen soll. Eine Demokratie, wo das Volk der eigentliche Gesetzgeber ist, erfordert, daß es doch auf irgend eine Weise seinen Willen kund geben könne. [...] Man soll nicht von Außen nach Innen, sondern von Innen nach Außen regieren. Ein bloßes Kapazitäten-Regiment wird sehr leicht beseitigt. Das Veto hat viele Vorteile und keinen einzigen wesentlichen Nachtheil; dem Volke wird ein Recht eingeräumt, und sonst ist seine Souveränität eine Null» (Weyermann).

[1] KA TVR 1846 *21* (Michel 25. IV. 1846). [2] KA TVR 1846 *16* (21. IV. 1846).

«Es [das Veto] ist geeignet, die Regierung mit dem Volkswillen in Einklang zu setzen und in dieser Beziehung ein Schutzmittel sowohl für die Regierung als das Volk, indem die erstere keine Gesetze erlassen kann, welche das Volk nicht will, und dem letzteren keine aufgedrungen werden können, welche es mit seinen Interessen nicht für vereinbar hält. Beim Veto gehen Regierung und Volk Hand in Hand; ohne dasselbe läßt sich die erstere gar leicht verleiten, den eigentlichen Volkswillen ausser Acht zu lassen» (Michel).

Wie kategorisch Michel an der Volkssouveränität festhält, zeigt sich unter anderem daran, dass er das Veto als ein grundsätzlich obligatorisches Referendumsrecht des Volkes verstanden wissen will: ohne die Zustimmung des Volkes «dürfe» der Grosse Rat nichts entscheiden[1].

Das obligatorische Veto scheitert an der umfassenden Opposition in der Verfassungskommission (ausser den Oberländern äussern sich bloss Schneider und Weingart für das Veto), und auch ein Antrag von Weyermann, wenigstens ein fakultatives Referendum, das von 3000 Stimmberechtigten begehrt werden könnte, in der Verfassung zu verankern, wird abgelehnt[2].

Während der zweiten Lesung in der Verfassungskommission verteidigen nur noch die Oberländer den entscheidenden Gehalt des Vetos, das Volk aufgrund seiner Souveränität über neue Gesetze autonom entscheiden zu lassen. Auch die Hinweise von Michel und Romang, dass das Veto letztlich ebenso im Interesse von Volk *und* Gesetzgeber liege, weil «in Zukunft das Volk an der Gesetzgebung selbst Antheil nehmen, und, wenn es mit dem Entwurfe im Wesentlichen übereinstimmt, dem Gesetzgeber selbst die Sicherheit darbieten wird, daß das betreffende Gesetz im Interesse des Volkes und in dessen Wunsch liege», verfangen nicht[3]. In der Abstimmung wird dem § 29 (Entwurf Mai = § 29, Entwurf Juli = § 30) in einer Fassung zugestimmt, worin vom Veto nichts mehr zu erkennen ist. Michel beklagt denn auch, dass dieses «nichts anderes als eine Gewährleistung des Petitionenrechtes» sei und nicht im geringsten dem entspreche, was man «in unserer Gegend» erwartet habe[3].

[1] KA TVR 1846 *21* (Michel 25. IV. 1846). [2] KA TVR 1846 *16* (21. IV. 1846).
[3] KA TVR 1846 *39*.

Ein bezirksweise auszuübendes *Abberufungsrecht* für die Grossräte (§ 10) als Ersatz für das Veto wird von den oberländischen Verfassungsräten abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass bei Gewährung dieses Rechtes partikularistisches Denken – namentlich bei materiellen Fragen – die notwendige Folge sein müsse, was *nicht* im *Interesse des Staates* liege. Diese Haltung ist nicht zu übersehen. Sie zeigt, dass von seiten des Oberlandes Wille und Bereitschaft zur Teilnahme am *Gesamtstaat* vorhanden sind[1]: «Beim Veto hat der Große Rath als solcher das Souveränitätsrecht des Volkes vor Augen, hingegen bei dem Abberufungsrechte jedes Bezirkes gegenüber seinen einzelnen Abgeordneten, hat jedes Mitglied des Großen Rathes nur seinen Wahlbezirk vor Augen. So ist es also keine eigentliche Volkssouveränität, sondern nur eine Souveränität jedes einzelnen Bezirks, die da in Wahrheit ausgeübt wird. Beim Veto haben wir das ganze Volk, beim Abberufungsrechte hingegen bloß je den betreffenden Bezirk vor Augen.»

Obgleich die oberländischen Verfassungsräte mit ihrem Vorstoss für ein Veto in der *Verfassungskommission unterliegen,* unternimmt Weyermann im *Verfassungsrat* einen neuen Versuch. Doch verläuft auch hier die Auseinandersetzung ergebnislos. Eindrücklich ist dabei die oberländische Geschlossenheit bei der Propagierung und Unterstützung des Vetos, und die Veto-Frage wird zur eigentlich *oberländischen Angelegenheit;* denn ausser den drei Verfassungsräten Straub (Seftigen), Beutler (Konolfingen) und Stämpfli (Büren) unterstützt neben den Oberländern *niemand* das Veto. Die Verfassungsräte aus dem Jura stellen sich geschlossen gegen das Veto, vereinzelte übrige Stimmen äussern sich ausweichend oder unentschlossen[2].

Weyermann unternimmt seinen Vorstoss im Verfassungsrat am 4. Juni, indem er den Antrag stellt, in den § 6 (Kompetenzen der politischen Ortsversammlungen) das obligatorische Veto aufzunehmen. Er versteht das Veto ebenso als *Grundsatz* wie als Möglichkeit, den *Bürger am Staat* unmittelbar zu beteiligen. Er verweist darauf, dass die oberländische Bevölkerung zum grössten Teil am politischen Geschehen teil-

[1] KA TVR 1846 *15* (Imobersteg, Weyermann 21. IV.).
[2] Fischer, Ebersold, Schneider, Blösch, Wyss, von Erlach.

haben wolle und sich mit politischen Fragen beschäftige[1]: «also kömmt da das Volk nicht so unvorbereitet auf den Platz. Das Veto fördert die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten. [...] Das Veto ist wesentlich in der Volkssouveränität gegründet [...] anerkennen wir die Volkssouveränität, so sollen wir auch ihre Auswirkung nicht beschränken»[1]. «Es ist unkonsequent, dem Volke das Veto über das wichtigste Gesetz, die Verfassung, einzuräumen, während man ihm solches über weniger wichtige Gesetze nicht einräumen will[2].»

Weyermann ist allenfalls bereit, das obligatorische in ein fakultatives Veto abzuschwächen (6000 Bürger sollen es verlangen können), doch will er den Grundsatz unter allen Umständen bestehen lassen[2]: «Meine Herren, das Veto ist eine unabweisliche Konsequenz der Volkssouveränität, wir haben A gesagt und wir müssen auch B sagen. Ich verlange die Einführung des Vetos als eine Konsequenz der Volkssouveränität und der Volksrechte und trage dahin an, daß dasselbe grundsätzlich in die Verfassung aufgenommen werde. [...] Überall wo das Veto existiert, nimmt der Große Rath eine andere Stellung ein, indem er bei seinen Beschlüssen stets das Veto vor Augen hat und sich darnach richtet; der Große Rath wird durch das Veto gezwungen, in demokratischem Sinne Gesetze zu erlassen.»

Michel, Seiler, Schläppi, Huggler und Rieder (Adelboden) unterstützen Weyermann[3] und fordern die grundsätzliche Verankerung des Vetos in der Verfassung. Michel sieht im Veto «die Macht der Wahrheit und des reinen Volkswillens», dem Volke sei das Veto gleichsam «eine Garantie seiner Freiheiten»[4]. Schläppi, Huggler und Rieder äussern sich im gleichen Sinn: «Das Volk kennt zu wohl den Inbegriff seiner Souveränität, es will seine Rechte selbst ausüben, will sie niemand übertragen»[4] (Schläppi). «Ich frage Sie, meine Herren, ob denn das Volk sich mit Leib und Gut uns so ergeben hat, daß wir mit seiner Souveränität machen können, was wir wollen, und ihm davon nur soviel abgeben, als es uns gefällt, daß am Ende ihm von seiner Souveränität wenig oder nichts übrig bleibt, dagegen aber alles an den Großen Rath

[1] KA TVR 1846 *48* (4. VI. 1846). [2] KA TVR 1846 *53* (10. VI. 1846).
[3] KA TVR 1846 *53, 54* (10. VI. 1846). – KA TVR 1846 *55, 56* (11. VI. 1846).
[4] KA TVR 1846 *54* (10. VI. 1846).

und die Regierung übertragen wird? Man ist in einem großen Irrthume, wenn wir glauben, wir können die Volksrechte vertheilen und einschränken auf eine Weise, die nicht im Sinne des Volkes liegt.

Man spricht viel von Staatszweck und man hört alle Tage davon, was ein Staat alles sein und nicht sein sollte; aber ich frage Sie, meine Herren, ob der Staat wohl einen andern Zweck haben kann, als das Wohl des Volkes zu befördern? Das Volkswohl ist der Staatszweck, und deshalb will ich dem Volke die Rechte einräumen, die ihm gebühren. Wenn man eine zu starke Regierung macht, so fürchte ich, der Staatszweck gehe dahin. [...] Wir sollten nicht das Wohl der Regierung, sondern stets nur dasjenige der Bürger im Auge halten[1].»

Bei späteren Verhandlungen äussern sich die oberländischen Verfassungsräte unverhohlen über ihre *Enttäuschung,* dass das Veto im Verfassungsrat nicht akzeptiert worden ist, und noch bei der letzten Redaktion des § 29 (Bekanntgabe der Gesetzesentwürfe an das Volk vor der endgültigen Beratung durch den Grossen Rat) versucht Schläppi, einen Zusatz durchzubringen, wodurch die gesetzgebende Behörde zu *verpflichten* sei, «die Wünsche und Ansichten des Volkes [zu] vernehmen und [zu] berücksichtigen». Aber auch dieser Vorstoss scheitert am Repräsentativgedanken[2].

Der *Misserfolg,* den die Oberländer mit ihrer Absicht erleiden, das Veto «als ein heiliges Völkerrecht»[3] und «als ein Theil des Souveränitätsrechtes des Volkes»[4] in der Verfassung zu verankern, bleibt nicht ohne Wirkung auf die Haltung des Oberlandes gegenüber dem neuen Verfassungswerk, zumal die oberländischen Verfassungsräte auch bei weiteren Versuchen, dem *Grundsatz der direkten Demokratie* Anerkennung und Geltung zu verschaffen, in der Minderheit bleiben[5]. Nicht vergessen bleibt, dass man ihnen vorwirft, mit dem Veto die Gemeinden zu «provozieren, sich [zu] versammeln und etwas [zu] sagen. In anderen Theilen des Landes hat man zu gewissen Jahreszeiten etwas mehr zu thun, als die Herren im Oberland»[5] (Friedrich Kohler, Burgdorf). Was

[1] KA TVR 1846 *54* (Friedrich Seiler, 10. VI. 1846).
[2] KA TVR 1846 *57* (12. VI. 1846). Vgl.: KA TVR 1846 *56.*
[3] KA TVR 1846 *56* (Rieder, 11. VI. 1846).
[4] KA TVR 1846 *54* (Huggler, 10. VI. 1846). [5] KA TVR 1846 *39* (14. V. 1846).

anderswo als Provokation des Volkes verstanden wird, gilt im Oberland als Staatsgrundsatz!

c) Wahl der Regierungsstatthalter, § 47

Wie in der Frage des Vetos sind es auch bei der Wahl der Regierungsstatthalter die gleichen Verfassungsräte, welche den Antrag auf eine Lösung in direkt-demokratischer Richtung stellen: Weyermann und Michel, beide aus Interlaken, fordern mit Bezug auf die Stimmung in ihrem Amt die *Volkswahl für den Regierungsstatthalter*. Ein dritter Oberländer, Romang, plädiert für Volkswahl aus einem Dreiervorschlag von seiten der Regierungsräte. Ausser diesen drei Abgeordneten meldet sich in der Vorberatungskommission niemand zugunsten des Antrages aus Interlaken, und in der Abstimmung vereinigt die Volkswahl für Regierungsstatthalter bloss fünf Stimmen auf sich[1].

Es ist wahrscheinlich, dass bloss Oberländer dafür stimmen; denn wie Romang, Michel und Weyermann erklären, sei dieser Wunsch allgemeines Anliegen im Oberland, und als Verfassungsräte fühlten sie sich verpflichtet, ihn zu erfüllen. Michel droht gar mit «unerfreulichen» Auswirkungen, für den Fall, dass dieses Anliegen des Oberlandes keine Verwirklichung erfahre[2]: «Wir haben seiner Zeit dem Volke von Interlaken – dessen Bevölkerung in Absicht auf Politik einig, entschieden liberal oder radikal ist – unsere Ansichten eröffnet und ihm ja freilich versprochen, wenn eine Verfassungsrevision zu Stande komme, so solle die neue Verfassung freisinniger werden als die bisherige. Darauf hat sich das Volk verlassen, und darum liegt keine Vorstellung von dorther vor, denn das Volk hat Zutrauen zum Verfassungsrathe. Wenn aber jetzt diese freisinnigere Verfassung, die das Volk erwartet, nicht kömmt, dann, meine Herren, dürfen Sie etwas erleben, das Sie nicht freuen kann.»

Die Gegner weisen darauf hin, dass das Begehren nach Volkswahl der Regierungsstatthalter bloss vom Oberland und von Pruntrut geäussert werde, doch gelte es den ganzen Kanton im Auge zu behalten und dort werde die Volkswahl nicht im geringsten gewünscht.

[1] KA TVR 1846 *24* (28.IV.1846).

[2] KA TVR 1846 *24* (Michel 28.IV.1846). – Vgl.: StAB. Journal Schneider *22b*, 115: «Drohungen aus dem Oberland» am 28. April 1846.

Bereits in der Vorberatungskommission zeichnet sich der Konflikt ab, der daraus entstehen wird: Michels Andeutungen werden von Ochsenbein gereizt registriert, der auf Briefe aus dem Oberland verweist, worin von Gewalt die Rede sei, für den Fall, dass die Volkswahl der Regierungsstatthalter nicht angenommen werde[1].

Wie in der Vorberatungskommission erleidet die oberländische Forderung nach Volkswahl der Regierungsstatthalter auch im Verfassungsrat eine Niederlage[2]. Ausser einem einzigen Redner, Johannes Beutler, Unterstatthalter in Heimenschwand (Konolfingen), äussern sich nur oberländische Verfassungsräte für das Prinzip der Volkswahl.

Dabei zeigt es sich, welch grosse Meinungsverschiedenheiten in der Versammlung bestehen:

Robert von Erlach, Hindelbank (Burgdorf), spricht für das Emmental und lehnt die Volkswahl wie ein Gift ab, ebenso stellt er sich gegen ein Vorschlagsrecht des Volkes; denn er «möchte gut regiert sein». Eben dieses «Regiert werden», das heisst die Staatsgewalt, möchten die Oberländer durchbrechen, und wie sie betonen, stehe dem Volk die Wahl seiner Beamten als ein «Volksrecht» zu (Karlen, Niedersimmental; Rieder, Adelboden)[2]. Weyermann projiziert das Bild der Landvögte, welche sich bei der Wahl durch den Regierungsrat oder Grossrat «in anderer Gestalt erneuern würden». Ein Regierungsstatthalter sollte aber kein Landvogt, sondern ein «Volksbeamter» sein[2]: «Nun ist in einer Demokratie das Volk der Herr und Meister, und die Mitglieder des Regierungs Rathes sind seine Diener. Wenn also die Erwählung der Meisterknechte, oder auf den vorliegenden Fall angewendet, der Regierungsbeamten, dem Herrn und Meister zusteht, so steht sie dem Volke zu.»

d) Amtsrat, §§ 50, 51, 52

Im Verfassungsentwurf vom April 1846 erscheint mit dem *Amtsrat* eine neue Behörde, die zwischen Regierungsrat und Regierungsstatthalter eingeschoben wird. In der Vorberatungskommission wird der Amtsrat von den Vertretern des Oberlandes *abgelehnt,* weil er die Macht der

[1] KA TVR 1846 *24* (28. IV. 1846). [2] KA TVR 1846 *59* (15. VI. 1846).

Regierung verstärke und mit seiner Kompetenz, die Gemeindepräsidenten zu wählen, nicht nur der Bevölkerung ein seit 1831 ausgeübtes Recht entziehe, sondern ganz allgemein die Bedeutung der Gemeinden schmälere[1].

Im Verfassungsrat stellt Immer (Thun) den Amtsrat in neuer Form wieder auf: es sollen zwei bis vier von der *Bevölkerung* pro Amtsbezirk zu wählende Personen dem Regierungsstatthalter beigegeben werden und als Amtsrat «die Aufsicht über alle öffentlichen Sachen und namentlich die Straßen, die Verwaltung der Kirchen-, Gemeinde-, Schul- und Armengüter und über die Vormundschaftspflege» ausüben[2]. In dieser neuen Form wirkt der Amtsrat als Kontrollinstrument der Bevölkerung über den Regierungsstatthalter. Von einer Kompetenz zur Wahl der Gemeindepräsidenten ist nicht mehr die Rede. Mit dieser Kontrollfunktion könne die Bevölkerung auf den Regierungsstatthalter hemmend Einfluß nehmen, und bei politischen Ereignissen wie jenen von 1814, auf welche Immer in seiner Begründung anspielt, könne der Amtsrat als Vertretung der Bevölkerung allfällige «Mißgriffe des Regierungsstatthalters» verhindern[2].

Von den oberländischen Verfassungsräten wird der Amtsrat in dieser Form als ein demokratisches Instrument in der Hand der Bevölkerung verstanden (Huggler, Schläppi) und – nach der Ablehnung der Volkswahl für den Regierungsstatthalter – befürwortet. «Der Amtsrat ist ein wahres Volksinstitut gegen den Mann der Regierung; eine große und wichtige Garantie zur Erhaltung der Harmonie zwischen dem Beamten der Regierung und dem Volke, dessen Wille stets und überall berücksichtigt werden soll. [...] das Volk wählt sie [die Amtsräte] selbst, und das ist mir ein Grund, daß sie ein Volksinstitut sind und es bleiben werden»[2] (Michel).

In der Abstimmung unterliegt der Antrag Immer mit 68 gegen 27 Stimmen.

[1] KA TVR 1846 *25* (29.IV.1846). – KA TVR 1846 *26* (30.IV.1846).
[2] KA TVR 1846 *40* (14.V.1846). – KA TVR 1846 *60* (16.VI.1846).

e) Gerichtswesen

In Fragen der Justiz zielt die Absicht der oberländischen Verfassungsräte in zwei Richtungen:

- Die alte Klage über zu langen und zu kostspieligen Prozessgang soll endlich Gehör finden.
- Das demokratische Prinzip soll auch im Gerichtswesen zur Anwendung kommen.

In der ersten Frage kommt kein spezifisch oberländisches Anliegen zum Ausdruck, wiewohl im Oberland, wo die Neigung zur Kritik besonders gross ist, die Klagen über Gerichtswesen und -behörden stets zu hören sind; denn der Ruf nach einer billigen und schnellen Justiz ist allgemein im Kanton verbreitet. Der Verfassungsrat zeigt sich hier denn auch in seltener Einmütigkeit, und es äussert sich niemand gegen die Forderung, «daß im Gerichtswesen wesentliche Reformen stattfinden müssen»[1].

Reformen

Die Verfassungsräte des Oberlandes unterstützen alles, was im Hinblick auf Reform des Gerichtswesens in Kommission und Rat zur Behandlung kommt, ohne eigentlich eigene Anliegen zu vertreten. Einzig in den angeführten Motiven kommt die oberländische Auffassung vom neuen Staat und der «volksthümlichen Verfassung» zum Ausdruck. So werden zum Beispiel Bezirksgerichte befürwortet (§ 56), sofern sie die Möglichkeit bieten, dass abwechselnd an verschiedenen Orten Gericht gehalten und für die Bevölkerung der Reiseweg verkürzt wird, das heisst, sofern «dem Volk» daraus Erleichterung entsteht[2].

Wahl des Gerichtspräsidenten

Vor 1846 wählt jedes Amt seine Amtsrichter selber, was unbestritten bestehenbleibt (§ 57, Mai; § 58, Juli). Im Verfassungsrat stellt Unterstatthalter Beutler, Heimenschwand (Konolfingen), den Antrag, auch den

[1] KA TVR 1846 *67*, 6 (22. VI. 1846). – Vgl.: KA TVR 1846 *29, 30, 71*.
[2] KA TVR 1846 *30, 66, 67, 68*.

Gerichtspräsidenten durch das *Volk* wählen zu lassen[1]. Da dies dem erklärten oberländischen Anliegen entspricht, «überall, wo es sich um Wahlrechte handelt, dem Volke so viel Rechte als möglich vorzubehalten»[2], wird dieser Antrag vehement unterstützt; «denn es läßt sich nicht verkennen, daß das Volk Hoffnung habe, daß es durch die neue Verfassung erweiterte Wahlrechte erlange» (Schläppi, Michel)[1].

Ausser Beutler und den oberländischen Verfassungsräten äussert sich niemand zugunsten einer Volkswahl der Gerichtspräsidenten, und in der Abstimmung erlangt dieser Antrag bloss 25 Stimmen. 61 Stimmen fallen auf die Wahl durch das Obergericht aus einem Doppelvorschlag des Amtsbezirks (§ 57, Mai). In der endgültigen Fassung (§ 58, Juli) wird der Gerichtspräsident aus je einem doppelten Vorschlag des Obergerichts und des Amtes durch den Grossen Rat gewählt.

Jury (Geschworenengericht)

Ein Programmpunkt der Radikalen zielte schon vor der Verfassungsarbeit auf die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung mittels zu schaffender *Geschworenengerichte*. Dieses Anliegen wird vom Oberland in konsequenter Haltung nach Kräften unterstützt, weil «die Juri ein Volksinstitut ist [...] und [dem Volk] eine neue Garantie giebt, daß die Justiz auf eine Weise ausgeübt werden wird, welche mit den Volksansichten und dessen Wünschen [nicht] im Widerspruche steht» (Michel)[3].

Weyermann nennt «die Geschworenengerichte die organische Fortentwicklung des Volkes. Nicht Klauseln, nicht Formen helfen da, sondern auf organischem Wege wird ein starker, schöner Baum gepflanzt, unter dessen Schatten die Nachkommen sicher und gut wohnen können[3].»

Der Jury wird kaum widersprochen; die eifrigsten Befürworter sind die Oberländer[4].

[1] KA TVR 1846 *69* (23. VI. 1846). [2] KA TVR 1846 67 (Rieder 22. VI. 1846).
[3] KA TVR 1846 *29* (2. V. 1846). [4] KA TVR 1846 *70, 71* (23. VI. 1846).

Eine *Bilanz* vor Beginn der Beratungen über die materiellen Fragen zeigt, dass sich die oberländischen Verfassungsräte durchwegs darum bemühen, die Regierungsgewalt zu brechen und dem *demokratischen Prinzip* zu Durchbruch und weitestgehender Anwendung zu verhelfen. Im regelmässig angewandten Vokabular von «Volkssouveränität» – «Recht des Volkes» – «Wohl des Volkes» widerspiegelt sich das *Grundmotiv* des oberländischen Anteils an der Verfassungsarbeit: «das Volk von Innen nach Außen» am Staate teilhaben zu lassen[1].

Diese Haltung wird von oberländischer Seite als Kontinuität jenes «Oberländischen Freiheitssinnes» verstanden[2], wie er sich 1814 und 1831 geäussert habe.

Das *Resultat* ist eine *Niederlage:* Was vom Oberland an Neuerungen für die «volksthümlich» verstandene neue Verfassung gefordert wird, scheitert mit Ausnahme der Jury an der Mehrheit des andersdenkenden Verfassungsrates; *das Veto,* als Garantie der Volkssouveränität, die *Volkswahl* von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, als Ausdruck der Volkssouveränität, *der Amtsrat,* als Kontrollinstrument über Regierungsstatthalter und Regierung.

f) Die materiellen Fragen, Finanzreform und Armenwesen

Der «Große Märit» von 1846 ist von Feller, Sterchi und Weiss[3] dargestellt worden und wird hier im Ablauf nicht wiederholt. Es sollen lediglich Verhalten und Motive des Oberlandes in der Auseinandersetzung um Finanzreform und Zentralisation des Armenwesens neu dargestellt werden; die Berechtigung dieses Unternehmens ist bereits angedeutet worden, sie wird im Ergebnis noch deutlicher werden.

In der Vorberatungskommission

Bereits in der Vorberatungskommission werden die Fronten in der Frage von Finanzreform und Armenwesen (§§ 95, 96, April; §§ 84, 85, Mai) mit jener Deutlichkeit gesteckt, wie sie bei der späteren gehässigen

[1] KA TVR 1846 *29,* 11–12 (Weyermann 2. V. 1846).
[2] AB Interlaken 1849 (Friedrich Seiler). [3] KA TVR 1846 *36–38* (8. V. 1846).

Auseinandersetzung im Verfassungsrat, die in Separationsdrohung und Auszug der oberländischen Verfassungsräte ausmündet, erkennbar sind[1]. Die erste Diskussion um die §§ 95 und 96 ergibt eine Trennung innerhalb der vorberatenden Kommission in der *Grundsatzfrage,* ob materielle Anliegen in die Verfassung aufzunehmen seien oder nicht. Michel, Imobersteg und Weyermann betonen mehrmals, dass in der Verfassung bloss politische Grundfragen zu verankern seien, Einzelheiten jedoch und namentlich materielle Bestimmungen der Gesetzgebung zu überlassen seien. Vom *Verfassungsrat* sei lediglich eine neue Verfassung zu erarbeiten, während es Aufgabe der neuen *Regierung* bleibe, auf dem *Gesetzeswege* die unterschiedlichen Interessen innerhalb des Kantons auszugleichen. Über *beides,* Verfassung und materiellen Interessenausgleich, sei *getrennt* von der Bevölkerung abzustimmen. Ausser den Oberländern stimmt *niemand* dieser Betrachtungsweise zu. Dagegen wird von verschiedener Seite ausdrücklich auf Verankerung materieller Fragen in der Verfassung gedrängt (Stämpfli, Johannes Gfeller, Bach)[1].

Noch *bevor* sich ein Verfassungsrat aus dem Oberland zum *Inhalt* der materiellen Fragen überhaupt äussert, bietet Stämpfli dem Oberland Sonderbehandlung an: als *Gegenleistung* für die Zustimmung des Oberlandes zu den §§ 95 und 96 solle die Brünigstrasse gebaut und eine Hypothekarbank errichtet werden. Die Reaktion der oberländischen Verfassungsräte entspricht den Beteuerungen, die ebenso vor Beginn der Verfassungsarbeit (1845/46) wie bisher im Verfassungsrat gehört worden sind, wonach vom Oberland die Verfassungsreform stets als eine rein «politische Erhebung» verstanden worden sei:

Imobersteg und Michel lehnen sogleich jede Gegenleistung ab, weil der Verfassungsrat hiezu gar keine Kompetenz besitze und derartige Einzelfragen nicht in einer Verfassung aufgezeichnet gehören.

In der Frage der Ablösung von Zehnt und Bodenzins wirft Michel in erzieherischer Absicht das Bild vom «nassen Finger» in die Diskussion; denn es ist oberländische Ansicht, dass Zehnt und Bodenzins ordentliche *Schulden* sind. Den Trägern dieser Schulden *Erleichterung* zu verschaffen, wird von keinem Oberländer bekämpft, man zeigt sich im Gegenteil bereit,

[1] Feller Verfassungskämpfe. – Sterchi Radikale Regierung. – Weiss Stämpfli.

«daß die Zehnten und Bodenzinse in sehr erleichterter Weise liquidiert und die Armenlast auf billige Grundlagen verteilt werden». Was abgelehnt wird, ist die in Aussicht gestellte *Streichung* von Zehnt und Bodenzins, die «Auswischung mit dem nassen Finger». Die oberländischen Verfassungsräte stimmen einem Vorschlag Michels zu, in einem besonderen Artikel «den Grundsatz einer sehr billigen Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse» in der Verfassung zu verankern, dessen Ausführung dem Gesetz überlassend[1]. Die Zentralisation des *Armenwesens* wird von allen oberländischen Verfassungsräten unterstützt[1].

Das Fazit, das sich aus den Äusserungen der oberländischen Verfassungsräte in der vorberatenden Kommission während der Debatte über Finanzreform und Armenwesen ziehen lässt, ist

1. eine klare *Bereitschaft,* zu einer «billigen» Ablösung von Zehnt und Bodenzins sowie zu billiger Ausgleichung der Armenlast Hand zu bieten;
2. die *Abneigung,* dies in mehr als grundsätzlicher Umschreibung in der Verfassung zu verankern.

Zur Weigerung der oberländischen Verfassungsräte, politische und materielle Interessen zu vermischen, das heisst, die Entscheidung über die Verfassung durch zum voraus bekannte materielle Vorteile zu verwässern, kommt die Furcht vor einem «armen Staate» hinzu (Imobersteg)[2]. Eine Furcht, die bei der im Oberland erlebten Armut eher als Zeichen staatspolitischen Denkens zu werten ist, die neue Regierung nicht ohne genügende finanzielle Hilfsquellen antreten lassen zu dürfen, denn als Ausdruck von materiellem Neid und Missgunst, wie es von Fürsprech Sury interpretiert wird. Nach seiner Meinung «wollen die Herren Oberländer genießen, aber nichts zu dem Staatsaufwande beitragen»[2].

Die Volksversammlung von Wimmis

In der Vorberatungskommission bleiben die oberländischen Verfassungsräte mit ihren Ansichten über die Regelung der materiellen Fragen

[1] KA TVR 1846 *36–38* (8.V.1846). Auch in den Amtsberichten aus dem Oberland ist der «Wunsch für ein neues mehr auf Billigkeit beruhendes Abgabensystem» samt Aufhebung der grundsätzlich gemeindeweisen Armenfürsorge enthalten. AB Thun 1838. AB Niedersimmental 1845–1847. AB Interlaken 1846–1848.

[2] KA TVR 1846 *37* (8.V.1846).

in der Minderheit[1]. Zur Absicherung ihres Mandates wird von Michel, Seiler, Karlen und Rieder auf *Auffahrt, 21. Mai 1846,* zu einer Volksversammlung in Wimmis aufgerufen, weil «der Verfassungsentwurf den Finanzzustand des Kantons gefährde und nicht demokratisch genug sei»[2].

Bei der Versammlung beim Brodhüsi in Wimmis sind zwischen 150 und 200 Personen anwesend, welche «für das Veto, für die direkten Wahlen der Bezirksbeamten und gegen das Abberufungsrecht und die unentgeltliche Abschaffung der Zehnt und Bodenzinse» stimmen[3].

Nach dem Besuch der Versammlung notiert Dr. J. R. Schneider in seinem Tagebuch: «Die Michel, Seiler, Karlen u. s. w. sind halt durch die Finanzfrage in eine fatale Lage gekommen, sie hatten bei der Revolution immer gesagt, es handle sich nicht darum, sondern nur um eine volksthümliche Verfassung. Jetzt kommen die Aristokraten und Conservativen und schreien, seht, wir haben es euch immer gesagt, wohin die Leute wollen, es handle sich nur um Durchwischen der Zehnt und Bodenzinse[3].»

Im Verfassungsrat

Die Haltung der oberländischen Verfassungsräte zu Finanzreform und Armenwesen (§§ 84, 85) im Verfassungsrat[4] ist die gleiche, wie sie in der Vorberatungskommission sichtbar geworden ist. Was von der Mehrheit des Verfassungsrates als «Märit» erlebt wird – Imobersteg nennt die Verhandlungen einen «Pferdemarkt»[5] – macht sich aus der Sicht des Oberlandes wie ein Manöver zur Bestechung oder als ein Erpressungsversuch aus.

Von sämtlichen Abgeordneten des Oberlandes wird die Aufnahme materieller Fragen in die Verfassung weiterhin *grundsätzlich bekämpft.* Und es ist die bittere Klage zu hören, dass man sich im Oberland nicht mit so grossem Eifer an der Revisionsbewegung beteiligt haben würde, wenn man eine Ahnung davon gehabt hätte, dass der *politische Idealismus* letztlich bloss als Vorspann zur Verwirklichung *materieller Forderun-*

[1] Verhandlungen vom 21. III. bis 8. V. 1846 und 14. V. bis 15. V. 1846.
[2] StAB Journal Schneider *22b,* 132–133. [3] StAB Journal Schneider *22b,* 136.
[4] KA TVR 1846 *74–81* (24.–27. VI. 1846). [5] KA TVR 1846 *78,* 5–7.

gen missbraucht werden würde[1]. Huggler: «Ich werde mich jederzeit dem Mehrheitswillen des Volkes unterziehen, wenn es sich um politische Fragen handelt; aber ich anerkenne diese Mehrheit nicht, wenn es sich um Geldsachen, wenn es sich um Mein und Dein handelt[1].» Von oberländischer Seite werden wie in der Vorberatungskommission wieder *Anträge* gestellt, bloss die grundsätzlichen Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen, dass die Last aus Zentralisation des Armenwesens und der Liquidation der Feudallasten auf gerechte und billige Weise verteilt werden solle, die Lösung von Einzelfragen jedoch der Gesetzgebung zu übertragen[2]. Und zwar aus doppelter Begründung: einmal weil die Verfassung nicht der gehörige Ort für Ausführungsbestimmungen sei, und dann auch, weil die genaue Ausarbeitung eine sachliche Angelegenheit und deshalb nicht Aufgabe des Verfassungsrates sei. Michel fragt den Rat, ob mit der Regelung materieller Fragen nicht das Mandat des Verfassungsrates überschritten werde. Seiner wie Hugglers Meinung bleibt die Gefolgschaft versagt.

Die *Notwendigkeit* einer Finanzreform und einer Lösung der Armenfrage wird von keinem Oberländer bestritten, einzig die Art ihrer *Verwirklichung*[3].

Feudallasten. Die oberländischen Verfassungsräte verstehen die Feudallasten als eine Schuld und nicht als eine Steuer; das «Rechtsgefühl» werde verletzt, wolle man diese Schuld mit dem «nassen Finger» auswischen[4]. Denn dies sei eine Ungerechtigkeit gegenüber jenen, die ihre «Schuld» abgelöst, das heisst abbezahlt hätten[5]. Gegen eine «billige Ausgleichung» (Rieder) dieser Lasten und eine spätere Abschaffung stellt sich niemand aus dem Oberland, doch nicht als ein unentgeltliches Geschenk, «Durchwischen» (Michel), sondern in Form eines tragbaren Loskaufs: «Eine Erleichterung ist ganz etwas Anderes, als die Aufhebung» (Michel)[5].

[1] KA TVR 1846 *78,* 5–7 (Imobersteg). – KA TVR 1846 *80,* 1–4, 6, 8 (Michel, Karlen, Huggler).

[2] KA TVR 1846 *75,* 13–14 (Seiler); *80,* 1–4 (Michel).

[3] KA TVR 1846 *74,* 10–11, 15 (Rieder, Schläppi); *75* (Seiler). – KA TVR 1846 *77,* 8–9 (Klopfenstein). – KA TVR 1846 *78,* 1–2, 5–7 (Zumwald, Imobersteg). – KA TVR 1846 *80,* 1–4, 6, 7–8 (Michel, Karlen, Immer).

[4] KA TVR 1846 *77,* 8 (Klopfenstein). [5] KA TVR 1846 *74.*

Seiler weist mit einem drastischen Beispiel auf die Konsequenz, welche eine Liquidation durch Streichung nach sich ziehen könnte: weil von diesem *Geschenk des Staates* für sein Amt Interlaken wenig abfalle, könne er als Ausgleich ein *anderes Geschenk* vom Staate fordern, zum Beispiel sämtlichen Wald zu Besitz des Amtes oder eine befristete Befreiung von Staatssteuern. Beides sei letztlich das gleiche, nämlich ein *Geschenk* aus dem Besitz des *Staates* an einen *Teil* der Bevölkerung[1].

Armenwesen. Die Notwendigkeit eines Lastenausgleichs im Armenwesen wird von oberländischer Seite nicht im mindesten in Zweifel gezogen, die Lösung dieses Problems stets als «eine allgemeine Sache» (Michel) anerkannt und darauf gedrungen, dass der Staat hier helfend eingreifen müsse. Doch nicht durch eine generelle Übernahme der Armenfürsorge – dafür fehle allein schon das Geld, und die Massnahme könne «mit der Erschöpfung beinahe unseres gesamten Staatsvermögens endigen»[2] –, sondern durch Einrichtung von Armenanstalten, Erziehungsheimen oder Gewerbeschulen und namentlich durch Beschaffung von Arbeit. Alles mit dem Ziel, die *Ursachen* der Armut zu beseitigen.[3] Allen jenen Gemeinden, die aus eigenen Mitteln die Armenlast nicht tragen können, das heisst, wo eine unverhältnismässig grosse Belastung für die Bevölkerung entstünde, solle der Staat die fehlenden Beträge zustecken, welche durch eine allgemeine staatliche Armensteuer aufzubringen wären[4]. Grundsätzlich solle jedoch der Staat nicht überlastet und an der gemeindeweisen Armenversorgung festgehalten werden, und zwar aus staatspolitischen wie aus ökonomischen Gründen: Bhend hält es «für viel besser, die Armen in einer gewissen Abhängigkeit von den Gemeinden bleiben zu lassen: Der Gemeindegeist würde durch die Zentralisation ganz gestört[5].»

Immer befürchtet eine Zunahme der Zahl der Armen, sobald der anonyme Staat und nicht mehr die vertraute Gemeinschaft der Gemeinde die

[1] KA TVR 1846 *75*, 13–14. [2] KA TVR 1846 *78*, 5–7 (Imobersteg).

[3] KA TVR 1846 *74*, 10 (Rieder); *75* (Seiler); *77*, 8–9 (Klopfenstein). – KA TVR 1846 *78*, 1–2, 5–7 (Zumwald, Imobersteg).

[4] KA TVR 1846 *75*, *80* (Seiler, Michel).

[5] KA TVR 1846 *80*, 10.

Unterstützungsgelder bereitstellen müsse. Er prophezeiht eine Steigerung der Begehrlichkeit, die es zu umgehen gelte[1].

Der Fehdehandschuh

Die Auseinandersetzung nimmt gehässige Formen an, nachdem Fürsprech Sury dem Oberland vorwirft, dass der Staat durch den Transport von Salz ins Oberland einen finanziellen Verlust erleide. Ein Punkt, der auch sachlich nicht richtig ist, indem der Staat an jedem Pfund Salz – nach Abzug der Transportkosten –, das vom Oberland verbraucht wird, 3 Rappen verdient[2]. Unverzüglich erfolgt die Replik der oberländischen Verfassungsräte, die sich dagegen wehren, dass «man mit einigen theatralischen Gestikulationen einem ganzen Landestheil seine Bedeutung so absprechen will»[3]. Gleichzeitig bricht das alte *Gefühl der Vernachlässigung* durch, und der Anklage, bloss aus Neid und materieller Missgunst Finanzreform und Zentralisation des Armenwesens zu bekämpfen, folgt die Gegenklage aus dem Oberland, man sei «im Verhältnis zu anderen Landestheilen [...] sehr stiefmütterlich behandelt» worden[4]. Von Seiler wird auf die tiefe Enttäuschung verwiesen, die man auf oberländischer Seite empfinde, nachdem alle *politischen Wünsche* des Oberlandes verworfen worden seien[5]:

«Wie verhält es sich aber mit dem Oberland? ist dasselbe auch durch materielle Gründe bewogen worden, an der Bewegung Antheil zu nehmen? nein, meine Herren, die Beweggründe im Oberlande waren rein politischer Natur; das Oberland wollte Verbesserungen, die den ganzen Kanton beschlagen, sie sahen nicht auf ihren speziellen Vortheil, sondern auf den des ganzen Kantons. Nun frage ich, hat man uns in dieser Beziehung nur einigermaßen entsprochen? Hat man den Wünschen des Oberlandes in politischer Beziehung Rechnung getragen? Hat man nicht vielmehr bei allen Gelegenheiten alles Volksthümliche den Bach hinuntergeschickt und wenig von dem behalten, was man in Aussicht gestellt hat? [...]

[1] KA TVR 1846 *80*, 7–8. [2] KA TVR 1846 *74*, *81*.
[3] KA TVR 1846 *74*, 10 (Huggler 24. VI. 1846).
[4] KA TVR 1846 *74*, 15 (Schläppi). – KA TVR 1846 *77*, 8–9 (Klopfenstein).
[5] KA TVR 1846 *75*, 13–14

Hat man unseren politischen Wünschen entsprochen? Hat man uns dadurch entsprochen, daß die Abberufung der Beamten aufgestellt, das Veto verworfen worden ist? Hat man uns etwa entsprochen durch die direkte Wahl der Bezirksbeamten, oder hat man nicht vielmehr ein Mittelding aufgestellt, welches weder dem einen noch dem andern System entspricht? Hat man uns etwa im Gerichtswesen entsprochen? Kommen wir nicht vielmehr in das alte Geleise zurück? [...]

Ich frage Sie, meine Herren, sind wir hier, um den Staatsschatz auszubeuten, und mit einander darüber zu berathen, welcher Landestheil davon den größeren Theil erhalten soll? Nein, meine Herren, dafür sind wir nicht da, sondern wir sollen eine Verfassung machen, und dieß allein ist unsere Aufgabe; geben wir uns mit etwas anderem ab, so überschreiten wir unser Mandat, namentlich wenn wir uns auf solche Weise mit Geldverhältnissen abgeben. Nun erkläre ich hier, meine Herren, daß wenn eine in politischer Beziehung freisinnige Verfassung in Aussicht stünde, wir in materieller Beziehung auch geneigt wären, uns mit andern Landesgegenden möglichst zu vereinigen, aber wenn man uns den Handschuh darwirft, so werfen wir ihn auch dar.»

Seiler und Michel stellen im Namen des Oberlandes den Antrag, die Frage der Finanzreform nicht im Verfassungsrat zu beraten und nicht in der Verfassung zu verankern, sondern bloss den Grundsatz eines Ausgleichs aufzunehmen und dessen Ausführung der Gesetzgebung zu übertragen[1].

In seiner Funktion als Berichterstatter bekämpft Stämpfli diesen oberländischen Antrag, der in der Abstimmung denn auch unterliegt. Daraufhin verlassen Michel, Seiler und Gusset den Verfassungsrat (27. Juni)[2].

In der folgenden Sitzung erreicht die Auseinandersetzung ihren Höhepunkt mit dem Votum von Schläppi[3], der das Bild des ehemaligen Kantons im Oberland zeichnet:

«Ich warne inständig, das Oberland nicht zu beeinträchtigen in seinen Rechten und Nutzungen. Ich liebe das gemeinsame Vaterland sehr, es ist ein schöner Kanton Bern. Unter diesen gegenwärtigen Verhältnissen ergreift mich die Wehmuth, und die im Verfassungsrathe hie und da auf-

[1] KA TVR 1846 *75*, 13–14 (Seiler). – KA TVR 1846 *80*, 1–5 (Michel).
[2] KA TVR 1846 *81*, 1–12. [3] KA TVR 1846 *82*, 20–21.

tauchende Abneigung gegen das Oberland schmerzt mich. Ich eröffne, daß, so oft das Oberland angegriffen wird, es sich jedesmal erinnert, daß es einst einen Kanton Oberland gegeben hat. Ich warne noch einmal vor Zersplitterung und schädlicher Anfeindung.»

So sehr ist an diesem 29. Juni die Situation im Verfassungsrat zerfahren, dass sich das Amt Interlaken offen von der Verfassungsarbeit abwendet. Nach seiner Rede verlässt auch Schläppi den Rat, Bhend wird sich dem Boykott ebenso anschliessen, so dass bis zum 10. Juli von den sechs Verfassungsräten aus Interlaken bloss noch Weyermann im Verfassungsrat verbleibt.

Am 30. Juni reichen die ausgetretenen Verfassungsräte von Interlaken eine «Erklärung und Protestation» ein, worin nochmals alle Aspekte ihrer Haltung dargelegt sind[1]:

- Teilnahme an der Verfassungsarbeit einzig aus politischen Absichten;
- Enttäuschung darüber, dass die Verfassung zu materieller Begünstigung statt zum Ausbau in «freisinniger» Richtung verwendet werde;
- Ablehnung des Vorgehens, Einzelbestimmungen über materielle Fragen in der Verfassung zu verankern.

Die Glaubwürdigkeit der Motive dieser Protestation ist auf dem Hintergrund der bisherigen Haltung des Oberlandes im Verfassungsrat nicht abzustreiten.

«Erklärung und Protestation für die unterzeichneten Verfassungsräte des Oberlandes an den Tit. Verfassungsrath der Republick Bern.

Tit.!

Ohne irgend einige Nebenabsichten, weder durch lokale noch durch persönliche Interessen geleitet, sondern bloß in der Hoffnung, daß den Rechten des Volkes durch eine totale Revision der bestehenden Staatsverfassung, vorgenommen durch einen direkt vom souverainen Volke ausgehenden Verfassungsrath, endlich behörige Rechnung werde getragen werden, haben die Unterzeichneten zu der dem Bernervolke zur Ehre gereichenden Bewegung gegen das stabile oder reaktionäre Regierungssystem, mit Freuden das Ihrige beigetragen, und als Folge dessen

[1] KA TVR 1846 *87*, 1–2 (4. VII. 1846).

denn auch dem Rufe ihrer Mitbürger folgend, ihre Mandate als Verfassungsräthe angenommen.

Weder der Entwurf der Redaktions- und der 27er Kommission, noch auch derjenige des Verfassungsrathes selbst, insoweit derselbe bereits behandelt ist, scheinen aber den Unterzeichneten geeignet und genügend, um dem Wunsche derjenigen Bevölkerung, die sie zu ihrer Stelle berufen, zu entsprechen; sondern sie glauben im Gegentheil, man wolle zu sehr von den Hauptgrundsätzen einer demokratisch repräsentativen Verfassung abweichen, und die Kraft und die Unabhängigkeit der Behörden und Beamten gegenüber dem Volke nur zu stark garantieren, und dadurch die vorzüglichsten Rechte eines politisch und moralisch gebildeten Volkes, – wie dasjenige des Kantons Bern – in all'zu enge Schranken weisen.

Obschon nicht zu verkennen ist, daß manches gute und freisinnige Prinzip darin aufgenommen und garantirt ist, und ferner zu wünschende Verbesserungen im Staatswesen mit Bestimmtheit in Aussicht stellt.

Überdiess dennoch, scheinen einzelne Gegenden und Kantonstheile diese politische Vorwärtsbewegung dahin benutzen zu wollen, um daraus bedeutende finanzielle Vortheile zu ziehen, auf Unkosten anderer die Einkünfte des Staates in einem höchst fühlbaren Grade zu schmälern, und dagegen die Ausgaben in einem eben auch nicht geringeren Maße zu vermehren; was offenbar den Ruin des schönen bernerschen Staatsschatzes, und die Einführung von direkten Steuern zur Folge haben muß.

Die Unterzeichneten [...] bleiben ihrem Grundsatze und ihren Ansichten getreu, daß eine loyale Verfassungsrevision nicht zu finanziellen Begünstigungen benutzt werden sollte; von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glauben sie denn auch, mit vollem Recht behaupten zu können, es hätte die gewünschte Zehntliquidation, wie die wichtige Frage über größere Betheiligung bei dem Armenwesen von Seite des Staates, in der Verfassung nicht speziell, sondern bloß prinzipiell festgestellt und erledigt werden sollen. [...]

[Der Austritt aus dem Verfassungsrat werde solange dauern] bis sie ihre Mandataren von jener hochwichtigen Angelegenheit schriftlich in Kenntnis gesetzt, und deren Ansichten darüber einvernommen haben werden.

Niemand bedauert mehr, als die Unterzeichneten, einen solchen Schritt in einem Momente thun zu müssen, wo die ganze freisinnige Schweiz der Einigkeit und Thatkraft des Kantons Bern so bedürftig ist; wo namentlich sich eine Menge solcher politischer Verhältnisse im engern und weitern Vaterlande je mehr und mehr auf eine Weise gestalten, daß jeder wohldenkende Patriot sich mit Wärme und Hingebung für das Wohl der freien Eidgenossenschaft aufopfern soll; und dennoch sahen sich die Unterzeichneten gezwungen, Namens ihrer Gegend gegen jene Beschlüsse und deren nachtheiligen Folgen andurch auf's feierlichste zu protestieren; hingegen legen sie zugleich auch die heilige Versicherung ab, daß sie jeder Zeit bereit sein werden, das Vaterland gegen innere und äußere Feinde mit Nachdruck und Entschiedenheit schützen und vertheidigen zu helfen.

Interlaken, den 30. Juni 1846

Hochachtungsvoll

Sig. Js. Michel, Großrath,
Schläppi, Großrath,
F. Seiler, Großrath,
Gusset, Großrath.»

In der Auseinandersetzung über diese Protestation[1] zeigt sich mit überraschender Deutlichkeit, dass das Unbehagen, welches durch den Austritt der fünf Verfassungsräte aus Interlaken ausgedrückt wird, der *Meinung des ganzes Oberlandes* entspricht, unterstützen doch alle anwesenden Verfassungsräte aus dem Oberland Absicht und Umfang der Protestation, wenn auch einige an der gewählten Form einigen Anstoss nehmen. In beschwörenden Worten wird versichert, dass die Aufregung im ganzen Oberland gross sei und deshalb jede weitere «Bitterkeit und Trennung»[1] verhindert werden müsse. Alle oberländischen Redner betonen die Notwendigkeit, die entstandene Spaltung zwischen Oberland und Verfassungsrat durch eine niederzusetzende Kommission überbrükken zu lassen.

In der Abstimmung wird dies beschlossen – das Gespenst von Schläppis Anspielung ist unverkennbar entscheidend – und der Protest aus Interlaken der Vorberatungskommission überwiesen. Stämpfli und

[1] KA TVR 1846 *87*, 1–6 (4. VII. 1846).

Ochsenbein erleiden eine Niederlage mit ihren Anträgen, den Protest zu den Akten zu legen und darüber hinweg und zur Tagesordnung zu schreiten[1].

Es ist nicht unwesentlich, dass der Protest nicht als Druckmittel zu Erlangung irgendeines materiellen Ausgleichs verwendet und die Dauer der Absenz vom Verfassungsrat nicht von einer Forderung abhängig gemacht wird. Die Abwesenheit soll den ausgetretenen Verfassungsräten dazu dienen, die Bevölkerung über die materiellen Fragen ins Bild zu setzen «und deren Ansichten darüber» einzuholen.

Dabei ist die lokale politische Konstellation im Amt Interlaken mit im Spiel: hier hatten sich bei der Abstimmung vom 1. Februar 1846 die Gegenden von Grindelwald, Habkern und Ringgenberg durch auffallend hohe Anteile Ja-Stimmen als Zentren der konservativen Partei erwiesen. Der Misserfolg in der Verfassungsarbeit wird nun von konservativer Seite ausgenützt und der Bevölkerung verdeutet[2], dass sich nun erweise, wie doch von Anfang an alles um materielle Fragen zu tun gewesen sei und nicht um die «volksthümliche Verfassung». Die Abgeordneten aus dem radikalen Bödeli geraten dadurch in einen fatalen Kreis doppelter Gegnerschaft gegenüber der Mehrheit im Verfassungsrat und den «Conservativen» im eigenen Amt[2].

Die Vorschläge der Vorberatungskommission

In der Sitzung vom 10. Juli – die ausgetretenen Oberländer sind erstmals seit dem 27. Juni wieder anwesend – berichtet die Vorberatungskommission im Verfassungsrat über das Ergebnis ihrer Beratungen zur Protestation der Oberländer[3]. Ihr Sprecher, Dr. J. R. Schneider, legt *neue Fassungen* der §§ 84 und 85 vor, welche bedeutende Änderungen im Vergleich mit dem ursprünglichen Entwurf vom Mai enthalten und auf der Ansicht gründen, «daß sich die obschwebende wichtige Frage auf keine andere Weise lösen läßt, als auf dem Wege der Transaktion[3]».

In § 84 des Entwurfes vom Mai war in bezug auf das *Armenwesen* «die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen» aufgehoben und «die

[1] KA TVR 1846 *87*, 1–6 (4. VII. 1846). [2] StAB Journal Schneider *22b*, 136.
[3] KA TVR 1846 *91* (10. VII. 1846).

Sorge für die arbeitsunfähigen Armen» dem Staat überbunden worden[1]. Der Antrag der Vorberatungskommission (§ 85 I) übernimmt die grundsätzliche Aufhebung der Unterstützungspflicht der Gemeinden für ihre Armen sowie die Hilfspflicht des Staates aus dem Entwurf vom Mai, neu kommt der Zusatz hinzu: «die allmählige Durchführung dieses Grundsatzes aber solle Sache der Gesetzgebung sein»[2]. Damit wird ein wesentliches Postulat der oberländischen Verfassungsräte erfüllt, die stets beteuert hatten, die Armenfürsorge lastenmässig gleichmässig verteilen zu wollen, ihre Durchführung jedoch der Gesetzgebung zu überlassen.

Auch in der Frage der *Feudallasten-Ablösung* wird von der Vorberatungskommission der oberländischen Haltung weitgehend Rechnung getragen. Im Entwurf vom Mai war festgesetzt worden (§ 84, Absatz 2): «Die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind aufgehoben»[1].

Von der Kommission wird die oberländische Formel vom «nassen Finger»[3] anerkannt, und es sollen nun die Feudallasten (§ 85 II) nicht mehr generell «aufgehoben» sein, sondern «abgelöst werden»[4]. Damit dringt auch hier die Ansicht des Oberlandes durch.

Die Anträge der Kommission gehen jedoch noch weiter: das Oberland erhält Bezugsrechte auf fünf Millionen Franken als «ausschließliche Vergünstigung» aus den Mitteln einer neu errichteten Hypothekarbank zur Schuldentilgung zugesprochen (§ 85 V)[5].

Sympathie für das Oberland

Eine unerwartete Wendung nimmt die Auseinandersetzung, die im Verfassungsrat am 10. und 11. Juli nach Bekanntgabe der von der Vorberatungskommission neu erarbeiteten Fassung des § 85 einsetzt: statt des Feilschens zeigt sich Einigung und bis zum Schluss ein moralischer und politischer Erfolg des Oberlandes.

Zu diesem Ausgang in Einigung und Versöhnung trägt der Berichterstatter der Vorberatungskommission, Dr. J. R. Schneider, nicht wenig

[1] KA TVR 1846 *43*, 7. [2] KA TVR 1846 *91*, 12–13.
[3] KA TVR 1846 *37*, *38*, *78*, *80*. [4] KA TVR 1846 *91*, 12–14.
[5] Vgl.: KA TVR 1846 *38*, *77*, *78*.

bei; doch ist es ebenso auch ein Verdienst des Oberlandes selbst, und der entscheidende Anstoss hiezu bildet die tolerante Haltung, welche von den beiden Sprechern des Oberlandes, Michel und Schläppi, vorgetragen wird, was eine Welle der Sympathie für das Oberland auslöst.

Michel begründet die Rückkehr der Abgeordneten aus Interlaken in den Verfassungsrat mit der Überlegung, «daß wir nicht gegen den Strom schwimmen können, und daß wir uns also der Mehrheit unterziehen müssen»[1]. Und Schläppi erklärt: «Wir müssen uns verbrüdern und vereinigen, und Eine Nation, Ein Volk bilden. Jedesmal, wenn ein Staat aus seinen alten Formen herausgerissen wird, muß irgend ein Landestheil in der Klemme bleiben und darunter leiden. Das ist ganz gewiß. Daher muß jeder ein Opfer bringen»[1].

So findet sich am 10. Juli das Oberland durch Michel und Schläppi bereit, die Hand zur Versöhnung zu bieten und zur Rettung des politischen Unternehmens ein materielles Opfer zu bringen. Das Einlenken des Oberlandes wird sichtlich als Erleichterung empfunden, war doch durch den Auszug der Verfassungsräte aus Interlaken klar geworden, dass in der momentanen Situation eine Lösung der materiellen Fragen an der Meinung des Oberlandes vorbei unmöglich war; zudem hatten Schläppis Andeutungen vom Kanton Oberland schwer über den Verhandlungen gelastet.

Die von der Kommission in § 85 vorgelegten neuen Lösungen für Armenwesen und Feudallasten werden vom Verfassungsrat gebilligt. Es wird einzig noch die Ablösungssumme für Feudallasten ermässigt, doch bleibt es grundsätzlich bei Ablösung, und von Streichen mit dem «nassen Finger» spricht niemand mehr.

Die das Oberland begünstigende Hypothekarbank findet im Verfassungsrat vom Moment an keine Gegner mehr, wo auf die *politische Spitze* dieser Einrichtung verwiesen wird: «Bekanntlich ist das Oberland sehr verschuldet, und zwar durch Gültbriefe u. s. w., die größtentheils im vorigen Jahrhundert stipuliert wurden, wo das Oberland noch das Schoßkind war des bernischen Patriziats; gerade diesen Leuten sind wir von daher im großen Maße verschuldet. Auch in politischer Beziehung ist es sehr wich-

[1] KA TVR 1846 *92.*

tig, daß unser Landestheil von diesen Gläubigern einmal befreit werde. [Die zu errichtende] Schuldentilgungsbank [werde es ermöglichen,] daß unsere politischen Gegner, denen wir gerade so sehr verschuldet sind, jetzt unser Land doch nicht allzusehr bedrängen und ruinieren können[1].»

Dieses politische Argument für einen materiellen Vorteil lässt die oberländischen Verfassungsräte ihre vorherigen Einwände gegen die Verankerung materieller Fragen in der Verfassung vergessen, und im übrigen Verfassungsrat zeigt man sich erleichtert und froh, endlich eine Formel des Vergleichs gefunden zu haben. In der Diskussion wird dem oberländischen Begehren auf Streichung des Wortes «Vergünstigung» sowie auf Festsetzung eines Minimalbetrages der im Oberland anzulegenden Summe von drei Millionen Franken entsprochen.

In der Schlussabstimmung findet der § 85 eine zustimmende Mehrheit[2], der «Märit» ist beendet.

[1] KA TVR 1846 *92*, 6–7 (Michel 10. Juli 1846). – Vgl.: A Dipl Dep *53*, 455, 459 (9. IV. 1845).

[2] KA TVR 1846 *93* (11. VII. 1846).

SCHLUSS

Das Verhältnis des Oberlandes zu Bern im untersuchten Zeitraum der Jahre von 1798 bis 1846 erscheint als ein Verhältnis der permanenten Unruhe und Spannung, das Oberland zeigt sich als ein Herd steter Turbulenz und Bewegung.

Nur selten vereinigt sich jedoch die Mehrheit der oberländischen Bevölkerung hinter der gleichen Meinung, und stets finden sich gegenläufige Tendenzen, so dass sich grundsätzlich kein allgemeingültiges äusseres Kennzeichen für das Verhältnis zwischen Bern und Oberland ergibt – ausser jenes von Uneinheitlichkeit, Gespaltenheit und dauernder Veränderung[1].

Auf engstem Raum finden sich im Oberland nebeneinander: einerseits auf *materielle Sicherung* bedachtes Handeln, dumpfes *Beharren* auf Tradition und Sonderrecht, *kritiklose Staatstreue* bei einem bescheidenen Mass politischer Empfindsamkeit; und anderseits die Bereitschaft, *Freiheit des Geistes* über Macht und Ordnung zu setzen, das heisst eine Haltung, die nicht auf materielle Sicherheit zielt, sondern in kritischer Opposition lokal ausgerichtetes Denken durchdringt, wenn es um Ausbau der *Volksrechte* und um Anerkennung des Prinzips der *Demokratie* geht.

Durch den *Reformwillen,* der von diesem Teil des Oberlandes *ausgeht,* wird das Verhältnis zu Bern *positiv* gestaltet; denn es ist kein respektlos zerstörender, für Neuaufbau steriler Radikalismus, sondern *fruchtbare Anregung* zu zeitgemässer Neugestaltung im Bereich des Möglichen bei Bereitschaft zu sachgerechter Weiterbildung auf der Leistung früherer Generationen.

Das *Vorprellen* des Oberlandes findet beim Ausbau des bernischen Volksstaates in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts *Verwirklichung,* und zwar im Hinblick auf Demokratisierung der Verfassung und der prinzipiellen Vorrangstellung des Bürgers und seiner Rechte vor Staatsform und Staatsaufbau.

[1] Richard Feller bezeichnet eine politische Beweglichkeit als das «Lebenselement des Oberlandes». BZfG 1H 1958, 1–9.

Wenn im Oberland zwischen 1798 und 1846 *partikularistische Tendenzen* geäussert werden, so zeigen sie sich *nie als Ziel,* sondern stets als *Antwort* auf *Vernachlässigung* politischer oder materieller Natur. Wie beim Erlebnis der Helvetik ist es dabei denn auch nicht die äussere Form, welche in den Vordergrund gestellt wird, sondern der politische Gehalt der Forderungen.

QUELLEN UND LITERATUR

I. Handschriftliche Quellen

Wo nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich die Quellenangaben auf Bestände im Staatsarchiv des Kantons Bern in Bern.

Abkürzungen:

AB: Amtsberichte (im StAB).
A Dipl Dep: Akten Diplomatisches Departement (im StAB).
Ae B: Ämterbücher (im StAB).
Ae M: Ämtermappen (im StAB).
A Gross Rat: Akten Grosser Rat (im StAB).
A Staats Rat: Akten Staatsrat (im StAB).
A Geh Rat: Akten Geheimer Rat (im (StAB).
B oder BB in Verbindung mit römischen Ziffern: Abteilung im StAB, z. B. B VII = Finanzwesen vor 1831. BB XII = Armen- und Fürsorgewesen nach 1831.
BA: Eidgenössisches Bundesarchiv in Bern.
BBB: Burgerbibliothek in Bern.
FAF: Familienarchiv der Familie von Fischer in Toffen.
GAZ.: Gemeindearchiv Zweisimmen.
HAT.: Historisches Archiv Thun, Rathaus.
Helv O und Helv B: Helvetik Kanton Oberland; Kanton Bern (im StAB).
KA: Kanzleiarchiv (im StAB).
M Dipl Dep: Manual Diplomatisches Departement (im StAB).
M Geh Rat: Manual Geheimer Rat (im StAB).
M Klein Rat: Manual Kleiner Rat (im StAB).
M Reg Rat: Manual Regierungsrat (im StAB).
OG: Obergerichtsakten (im StAB, BB IX).
P Gross Rat: Protokoll Grosser Rat (im StAB).
SBT.: Stadtbibliothek Thun.
StAA.: Staatsarchiv des Kantons Aargau in Aarau.
StAB: Staatsarchiv des Kantons Bern. Hauptgebäude am Falkenplatz in Bern.
StAB.K.: Staatsarchiv des Kantons Bern. Bestände derzeit im Käfigturm in Bern.
StAB. Int.: Staatsarchiv des Kantons Bern, Bestände derzeit im Schloss Interlaken (Bezirksarchiv).
SUB.: Stadt- und Universitätsbibliothek Bern.
[ ]: Einschübe des Verfassers.

	Abkürzung:
STAATSARCHIV DES KANTONS BERN	StAB
A Kanzleiarchiv	KA
Revision der Verfassung 1831:	
Bittschriften des Landes.	Bittschriften 1831
Erster Bericht der a. o. Standeskommission, 7. I. 1831.	
Protokoll des Verfassungsrates 1831.	PVR 1831
Akten der Standeskommission, 6. XII. 1830 bis 20. X. 1831.	
Vorstellungen und Bittschriften an den Verfassungsrat.	Vorstellungen 1831
Protokolle über die Annahme der Verfassung, 2 Bände.	
Wahlprotokolle des Verfassungsraths des Cantons Bern, 1831.	
Revision der Verfassung 1846:	
Tagblatt der Verhandlungen des bernischen Verfassungsrathes, 1846.	TVR 1846
Manual des Verfassungsrathes des Cantons Bern, 1846, 3 Bände.	MVR 1846
Vorstellungen an den Verfassungsrath, 1846, 3 Bände.	Vorstellungen 1846
Vorstellungen für einen Verfassungsrath, 1846.	
Vorstellungen für Revision der Verfassung, 1845.	
Grosser Rat:	
1–17. Protokoll des Großen Raths (1831–1846).	P Gross Rat
I, II. Akten Großer Rath (1816–1832).	A Gross Rat
Mappe 1833. Darin u. a. die «Spezifikation der Ansprachen der in den Oberländer Unruhen im Jahr 1814 betheiligt gewesenen Personen, nebst Classifikation dieser Ansprachen», 12. Juli 1833.	
Kleiner Rat:	
30–87. Manual des Kleinen Raths (1813–1831).	M Klein Rat
Regierungsrat:	
1–60. Manual des Regierungsrathes (1831–1838).	M Reg Rat
Ämterbücher (Korrespondenz der Amtleute):	
Oberhasli, Interlaken, Thun, Nieder-, Obersimmental; alte Serie vor 1798 (mit Buchstaben), neue Serie 1803–1831 (mit Bandnummern).	Ae B
Amtsberichte:	
Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Thun, Nieder- und Obersimmental (ab 1832).	AB

Ämtermappen: Abkürzung:

Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Thun, Nieder- und Obersimmental (ca. 1831–1840). Ae M
Diese Vorläufer der einzelnen Departemente und Direktionen werden aufgelöst und mit der Neubearbeitung der Verwaltungsabteilung von 1831 an den betreffenden Abteilungen eingegliedert (BB).

Kreisschreiben.
Dekretenbücher.

B I Auswärtiges

Geheimer Rat: A Geh Rat

Akten vor 1798
38. Französische Invasion I, 1797/98.
Akten 1813–1831
24. Briefe Zeerleder.
19/I. Zuschriften fremder Gesandter, 1814–1823.
22–24. Zuschriften der Stände, 1814–1831.
29, 31I, 32. Zuschriften der Ämter.
33I. 33II. Eidgenössische und bernische Militäranstalten.
34. Verschiedene Personen, 1814–1833.
36, 37. Verschiedenes, 1814–1831.

Manual M Geh Rat
I–XX (1814–1831). Manual des Geheimen Raths.

Staatsrat (1803–1813):

Akten A Staats Rat
1I. Akten der Regierungscommission.
1II. Mediationsregierung. Organisation der Behörden.
2–5. Oberamtliche Rapporte und Wahlvorschläge für die unteren oder Bezirksbehörden (1803–1813).
18. Politische Umtriebe der Patrioten.
39. Geheime und politische Polizei (1803–1807).

Diplomatisches Departement (1831–1846):

Akten A Dipl Dep
17. Frutigen, Interlaken, Konolfingen (1832–1847).
19. Nidau, Oberhasli (1825–1846).
22. Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal (1831–1845).
23. Signau, Thun (1832–1846).
25. Verschiedene Personen.
26. Verschiedenes.

	Abkürzung:
27a, 27b. Behörden.	A Dipl Dep
28a, 28b. Revision der Verfassung.	
30. Wahlangelegenheiten.	
31. Amtsblatt, Presse.	
34–36[1]. Staatssicherheitspolizei (1833–1845).	
52–55. Jesuiten, Freischaren 1844–1845.	
56. Vorträge 1831–1841.	
57. Vermischte Akten 1832–1845.	
58–63. Amtswahlen (1831–1846).	
64. Unterstatthalterwahlen (1833–1843).	
67–70. Ratszedel (1831–1845).	
Manual	M Dipl Dep
1–14. Manual Diplomatisches Departement (1831–1846).	
B II, BB II Wehrwesen	
243. Etat sämtlichen Militaris zu Pferdt und zu Fuß des hohen Standes Bern, 1784.	B II
21021. Kriegsrat, Manual 21.	BB II
21057, 21058. Akten Kriegsarchiv.	
B VII, BB VII Finanzwesen	
2812, 2818. Finanzakten: Oberland. Allgemeines 1803–1818, Oberländer Unruhen 1805–1830.	B VII
2880 Amtskauf Interlaken, 1822.	
2882. Betreibung alt Hauptmann Michel und Jakob Mühlemann.	
4893. Veränderungs-Controlle der Grundzins- und Zehntgefälle pro 1837.	BB VII
4903. Bodenzins-Controlle von 1837 bis 1845.	
4918–4922. Zehnt Berechnungstabellen, 1837–1845.	
Amtsrechnungen der Oberämter.	
B IX, BB IX Justizwesen	
Justiz- und Polizeirat:	B IX
889, 890, 891. Protokolle des Justiz- und Polizeiraths, Nrn. 24, 25, 26.	
970, 974. Akten Justiz- und Polizeirath.	
1132, 1161. Rechnung Justiz- und Polizeirath; Beilagen.	
Varia 1805–1817.	
Justiz-Rath 1803–1831, Band 4.	
1080. Missiven der Criminal Commission an das Oberste Appellationsgericht, XV (1814).	

Abkürzung:

Manual des Appellationsgerichts des Cantons Bern, Polizei- und Criminal-Sentenzen, VIII. (18. III. 1814 bis 5. III. 1815).

Untersuchungsakten zu den Oberländer-Unruhen 1814: B IX

1091. S. 1–242.
1091a. S. 243–396.
1091b. S. 397–576.
1091c. S. 577–1138.
1092. S. 1–359.
1093. S. 1–241.

Die im Register L 157 («Chronologisches Verzeichnis der Fiscal- und Criminalprozeduren, 1803–1848») genannten alten Nummern 1123, 1125, 1133 entsprechen den neuen Nummern B IX 1091a, b, c, 1092 und 1093. Die alte Nummer 1124 «Karl Koch, Thun», fehlt. Vgl die Anmerkung S. 413.

Im gleichen Register unter den alten Nummern 2568 und 6266 aufgeführt und nach der Überführung aus dem Käfigturm neu im StAB am Falkenplatz aufgestellt (BB IX, derzeit im Gestell 432): BB IX OG

2568. Vor- und Polizeirichterliche Haupt-Untersuchungs-Akten gegen Herrn Johann Schärer, alt Amtschreiber von Thun, wohnhaft zu Interlaken, wegen Beschimpfung des Großen Raths der Republik Bern.

6266. Akten gegen Carl Aebersold, Arzt sel., Sohn, Aarmühle, wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte (Holzfrevel).

Justiz- und Polizeidepartement: BB IX

Polizeisektion:
140–146. Vorträgeprotokolle 1833–1839.
289–323. Vorträge 1833–1846.
324–346. Akten Polizei XIX. Jahrhundert 1833–1846.
Ortspolizei Diverses 1837–1876.

Centralpolizei:
10–13. Centralpolizei 1837–1840.
Unerledigte Anzeigen 1831–1840.

Justizsektion:
217–222. Akten 1833–1837.
277–287. Ad Acta 1843–1846.
Verschiedenes (ohne Signatur, vorgesehene Signaturen: 30152–30163).

	Abkürzung:
Varia (ohne Signatur, vorgesehene Signaturen: 30164–30171). Varia 30164, Beilagen Band, V. Abteilung.	BB IX Varia 30164
Vorträge Protokoll Juli 1837 bis Oktober 1837, Nr. 136.	
Monatsrapporte der Gerichtspräsidenten 1832–1843, 26 Bände.	

B XII, BB XII Armen- und Fürsorgewesen

Armenwesen XIX. Jahrhundert:	B XII
329, 330. Amtsberichte über das Armenwesen 1808–1820.	
331. Berichte der Pfarrer, Amtleute usw. über Maximum der Armentellen, 1818.	
332–337. Antworten auf Preisausschreiben, 1818.	
339. Berichte über das Armenwesen mit statistischen Beilagen, 1808–1830.	
524–541. Untersuchungstabellen der Oberämter über die Armenverhältnisse in den Gemeinden, 1816.	
Armenwesen ab 1831:	BB XII
Neu geordnet, bis Juli 1970 noch nicht mit Signaturen versehen. Im Text wird deshalb die gesamte Beschriftung der Schachteln zitiert.	

E Helvetik

Helvetik. Kanton Oberland:	Helv O
88,89. Missiven I, II. Schreiben an die obersten Behörden (1798–1802).	
91–94. Missiven I–IV. Schreiben an die unteren Behörden (1798–1802).	
95–98. Jonelis Konzepte. Im Anhang zu 96: Briefe an Joneli.	
116–137. Schreiben der unteren Behörden.	
145, 146. Allgemeine Verwaltung. A, B.	
147. Inneres (Konzepte und Tagebuch Regierungskommissär Fischer).	
156. (Gelbes Couvert) U.a. Verzeichnisse der Beamten, der Gerichte usw., November 1798.	
167. Kriminalprozeduren M–R (Oberhasli-Prozedur, 1802).	
VII. Constitutionelle, Tribunale, Beamte usw., Nr. 32. Prozessverbal der Wahlmänner des Kantons Oberland.	
XIII. Insurrektion, 9 Bände.	

	Abkürzung:
Helvetik. Kanton Bern, Specialia:	Helv B
15, 16. Zug von 1802. I und II.	
Bezirksarchiv Interlaken	
(Bestände derzeit im Käfigturm Bern:)	StAB.K.
Correspondenz über abgegangene Schreiben.	
Schutzverein im Oberamt Interlaken.	
Staatsrat, Nr. 2. 1811–1816.	
Militair-Dienst; a. Kriegsrath, b. Rekrut-Kammer, c. Werbung 1814–1815.	
(Bestände derzeit im Schloss Interlaken:)	StAB.Int.
Spruchmanual 1–6, 1803–1828.	
Unterseen Gerichtsmanual 1791–1846, 8 Bände.	
Amtsgerichtskonzept 1–3, 1–6. 1812–1852, 9 Bände.	
Nachlässe	
Nachlass Dr. Johann Rudolf Schneider (1804–1880). 22a–e, Journal.	Journal Schneider
Nachlass Sigmund von Wagner (1759–1835). Privatbesitz der Familie von Fischer, Depot im StAB.	Nachlass Wagner
«Biographie des unglücklichen Jünglings Georg Rudolf König, Malers von Bern», 1815. Manuskript von dessen Vater, Franz Niklaus König. Vgl. BT 1899.	Biographie König

STAATSARCHIV DES KANTONS AARGAU IN AARAU — StAA.

AA Nr. 2. Bern Ansprüche auf Aargau und Waadt, 1813 bis 1815. 2 Cahiers.

AA Nr. 2. Klein Rath's Archiv. Aargau gegen Bern auf dem Wiener Kongress 1815.

AA Nr. 2. Akten über die inneren Zerwürfnisse der Schweiz in den Jahren 1814 und 1815. 2 Cahiers.

I S, II S: 2 Sammelbände: «Drukschriften über den merkwürdigen Zeitpunkt des Jahres 1814, die politischen Händel in der Schweiz und größtentheils die Ansprüche Berns auf Aargau und Waadt betreffend.» U.a.: «Auftritte im Bernischen Oberland».

Gesandtschaftsberichte vom 1. September 1814 bis zu Einlangung der Wiener-Congreß-Erklärung, Ende März 1815.

Abkürzung:

HISTORISCHES ARCHIV THUN, RATHAUS THUN — HAT.

BAT 90. Raths-Manual XXX, 1796–1798.
BAT 91. Urversammlungen Protokoll 1, 1798 (23. III. 1798 bis 18./19. III. 1802).
BAT 404. Militair Kostens Vergütungen der vom 27. VIII. bis ends XI. 1814 erlittenen Einquartierungen und geleistete Lieferungen der Stadt und Einwohnerschaft Thun.
Schachtel 37. Couvert 4a. Dokument 8: Rede Carl Friedrich Ludwig Lohner, 4. VII. 1831.

GEMEINDEARCHIV ZWEISIMMEN — GAZ.

Burgener-Chroniken:
«Geschichte der Landschaft Obersiebenthal». — Burgener klein
«Die Landschaft Ober Siebentahl». — Burgener gross
(Vater und Sohn Burgener verfassen um 1832 die beiden Burgener-Chroniken. Die grosse Chronik führt zeitlich weiter als die kleine.)
Christian Burgener (Vater) 1770–1836, Amtsnotar und Gerichtsschreiber in Zweisimmen.
Christian Burgener (Sohn) 1801–1841, Notar in Zweisimmen, Amtsschreiber in Interlaken.

STADTBIBLIOTHEK THUN — SBT.

VII. 8700. Chronik der Stadt Thun, aus den Quellen gesammelt und zusammengestellt durch Carl Friedrich Ludwig Lohner, gewesener Landammann. — Lohner
Copie Dr. C. Huber. 2 Bände.

STADT- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK BERN — SUB.

H. XXXI. 93 (7). Politische Miszellanea 1814. Bd. 15, 7. Handschriftliches Schreiben an alt Hauptmann Mani in Diemtigen.
H. XXXI. 97 (19). Politische Miszellanea 1813 & 1814. Bd. 20, 19. Handschriftliches Schreiben an den Gerichtstatthalter Karlen in Erlenbach.

Abkürzung:

EIDGENÖSSISCHES BUNDESARCHIV BERN — BA.

Abteilung Helvetik: — Helv

90. Bittschriften an die Tagsatzung, 1801.
212, 213. Allgemeine Bittschriften und Zuschriften (28.X.1801 bis 3.VII.1802).
247, 248. Bittschriften, Zuschriften (1798–1801).
260. Vermischte Bitt- und Zuschriften, 1798–1802.
446. Zuschriften an Vollziehungsdirektorium.
480. Zuschriften an Kantonsbehörden, Oberland, 27.III.1801 bis 28.VII.1802.
495. Verfassung, Abänderungen 1801.
496. Inneres Allgemein.
500. Tagsatzung, Kleiner Rath und Senat 1801.
536. Verhältnis Bürger–Staat.
875, 876. Widerstand gegen Einführung der Verfassung.
894a. Einführung der Verfassung 1802.
967. Staatsverwaltung im Allgemeinen und Speziellen, Lauis – Oberland 1798.
1053, 1054. Staatsverwaltung im Allgemeinen und Speziellen, Bern 1802.
1646. Correspondenz des Justizministers mit Kanton Bern, 1798–1802.
3035, 3038. Beschlüsse Vollziehungsgewalt.
3042. Correspondenz Kriegsminister mit dem Chef des 1.Linienbataillons 1800–1802.

Paris. Archives du Ministère des Affaires étrangères: — Paris

Correspondance politique (Abschriften):
Schachtel 314: Volume 496.
Schachtel 315: Volume 497.
Schachtel 316: Volume 498.

Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatenabteilungen: — Wien

Schweiz (Abschriften):
Schachtel 41: Faszikel 311–323.

Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatskanzlei: — Wien

Ministerium des Äusseren. Kongressakten Wien 1814/15 (Abschriften):
Schachtel 6: Faszikel 9, 11 L. 23, 26, 27.

	Abkürzung:
BURGERBIBLIOTHEK BERN	BBB.
Mss Oek. Ges. Q. 10. Abhandlungen und Wettschriften der Ökonomischen Gesellschaft, Topographische Beschreibungen.	
Mss Oek. Ges. Fol. 29. Diversa der Ökonomischen Gesellschaft. G 2: Beschreibung von Saanen 1818.	
Mss HH. XLIV. 175. Korrespondenz II. Ludwig Zeerleder.	
Mss HH. XLIV. 18. Kopien von Ludwig Zeerleders Briefen aus Wien. Geschrieben von seinem Sohn Friedrich und einer unbekannten anderen Hand. 11./9. X. 1814 bis 14. III. 1815 (vgl.: StAB A Geh Rat 2[4]).	
Mss HH. XLIV. 19. Erinnerungen an Ludwig Zeerleder. Urkunden.	
Mss HH. I. 87, 88. Johann Wyttenbach. Annalen des Standes Bern 1795–1798, 2 Bände.	Wyttenbach Annalen
Mss HH. XLIII. 11. Bernhard Albrecht Stettler (1774–1856), «Journal du 1[er] Septembre 1813 au 16 Octobre 1814».	
Mscpt. A 117. Handschrift der Revolutions Geschichte der Republik Bern 1789–1815 von A. F. von Mutach.	Mutach Handschrift
Mss HH. XVII. 276.25. Liedersammlung aus dem Simmental.	
Mss HH. XIV. 36. 10 (Pfarrer Friedrich Gerwer). Boltigen im Jahr 1798. Aus handschriftlichen Chroniken, Volkssagen, Urkunden über Blankenburg, Mannenberg, Simmeneck (44 pag. S.).	
Mss HH. XVII. 294.4. Spezifikation der Ansprachen der in den Oberländer-Unruhen von 1814 betheiligten Personen, abgefaßt von (K. J.) Durheim, Groß Rath; Rapporteur der Spezial Commission, in Manuskript, nebst daherigen Großraths-Verhandlungen und Beschluß vom 12. Juli 1833.	
Mss HH. XL. Fellenberg Archiv. Schachtel 29: Akten von Philipp Emanuel von Fellenberg als Quartierkommandant 1799–1802.	
FAMILIENARCHIV DER FAMILIE VON FISCHER	FAF.
(Im Besitz von Herrn Dr. R. F. von Fischer, Schloss Toffen.)	

Vertrauliche Berichte der Oberamtleute an Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer, Schublade II 6, Faszikel 3.
Kassenbuch (Emanuel Rudolf Friedrich von Fischer).

II. Gedruckte Quellen:

Titel nur gelegentlich zitierter Werke sind in den Fussnoten vollständig angegeben, sie werden hier nicht wiederholt.

Abkürzungen:

AHVB: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, seit 1848.
BZfGuH: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde.
BT: Berner Taschenbuch und Neues Berner Taschenbuch, Bern 1852–1934.

	Abkürzung:
Archiv für schweizerische Geschichte. Bde. XII, XIV, XVI. Zürich 1858–1868. Correspondenz des Generals Brune. (Hrsg. M.v. Stürler.)	ArchSG
Bericht an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den letzten siebzehn Jahren, von 1814–1830. Zweite Auflage. Bern 1832.	
Blösch E., Eduard Blösch und dreißig Jahre Bernischer Geschichte. Bern 1872.	Blösch E. Dreissig Jahre
Blösch Hans, Aus vergilbten Tagebuchblättern, Selbstbiographie und Aufzeichnungen von J.L. Schnell. Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde. VIII. Jg. Bern 1912. S. 1–50, 97–120.	Blösch Tagebuchblätter
Chansons du Giesbach. Giesbach-Lieder. Bern o.J. (um 1824)	
Correspondance er autres pièces secrètes qui caractérisent l'esprit révolutionaire de quelques suisses. Avec des notes de l'éditeur. Ier cahier. 1814.	Correspondance secrète
Ehrerbietige Vorstellung und Petition, des weitaus mehreren Theils der Beamteten und Burgeren des Distrikts Oberhasle, im Canton Oberland, an die allgemeine helvetische Tagsatzung. o.O., o.J. (1801). (Barth I 4786.)	
Erlach R. von, Zur bernischen Kriegsgeschichte des Jahres 1798. Bern 1881.	Erlach Kriegsgeschichte
Exposition historique des causes du mécontentement de l'Oberland Bernois et de la marche des évènemens dans cette contrée, en Août 1814. Traduite de l'allemend. (Daniel-Alexandre Chavannes.) o.O., o.J.	

	Abkürzung:
FISCHER Emanuel Friedrich von, Rückblicke eines alten Berners. Bern 1868.	FISCHER Rückblicke
FISCHER Emanuel Friedrich von, Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl, mit Rückblick auf einige Denkwürdigkeiten seiner Zeit. Bern 1867.	FISCHER Wattenwyl
(FISCHER Emanuel Rudolf Friedrich von,) Vier vertrauliche Briefe über eine Angelegenheit des Vaterlandes. o.O., 1814. (Barth I 5354.)	
GAUDARD A.H.G., Die oberländischen Milizen im März 1798. Separatabdruck aus dem «Oberland». o.O., o.J. (1898).	GAUDARD Milizen
Geschichtliche Darstellung der Ursachen der Unzufriedenheit des Bernerschen Oberlandes und des Ganges der Begebenheiten daselbst im August 1814. o.O., o.J. (September 1814), anonym.	Geschichtliche Darstellung
Geschichtliche Darstellung der Ursachen zur Unzufriedenheit des Bernerschen Oberlandes und des Ganges der Begebenheiten daselbst im August 1814. Zweite vermehrte Auflage. o.O., o.J., anonym.	
Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses. Im Auftrag der aargauischen historischen Gesellschaft herausgegeben von Dr. S. HEUBERGER. Aarau 1913. Argovia XXXV, 1913.	HEUBERGER Rengger
JENNER Gottlieb Abraham von, Denkwürdigkeiten meines Lebens (1765–1834). Hrsg. Eugen v. Jenner-Pigott. Bern 1887.	JENNER Denkwürdigkeiten
JÖRIN Ernst, Der Kanton Aargau 1803–1813/15. 4 Teile in Argovia 50., 51., 52. und 53. Band. Aarau 1939, 1940, 1941.	
(KASTHOFER Karl A.,) Die Unruhen im bernischen Oberlande im Sommer 1814. Anonym. Europäische Annalen Jahrgang 1815, erster Band, Tübingen 1815. S. 48–76.	KASTHOFER Annalen
(KOCH Karl,) Mémoire sur la division territoriale de l'Helvetie, relativement au rétablissement du canton de L'Oberland. Paris, Imprimerie C. F. Cramer. o.J. anonym.	KOCH Mémoire
(KOCH Karl,) Bericht an seine Commitenten; über die Arbeiten der allgemeinen helvetischen Tagsatzung in Bern; und die Ereignisse des 27sten und 28sten Weinmonats 1801; Von einem Mitglied dieser Tagsatzung und des gewesenen gesetzgebenden Raths. o.O., 1801, anonym. (Barth I 4723.)	

La Harpe Frédéric-César de, Supplément à la Biographie de Mr. Nicolas-Frédéric de Mulinen, Avoyer du Canton de Berne, Inserée dans le IX^e volume du Geschicht-Forscher. Lausanne 1837, deutsch Bern 1837.	
Lieder der Brienzer Mädchen. Chansons des Villageoises de Brienz. 2^e édition, 3^e édition. A Berne chez A. Wannaz. o.J.	
Luginbühl Rudolf, Zur Geschichte Berns und der Schweiz überhaupt in den Jahren 1803–1831 aus bisher unedierten Briefen des Prof. Samuel Schnell und anderer an Ph. Alb. Stapfer. BT 1906, Bern 1905, S. 106–186; AHVB XIII, S. 84–88, 194–199, 211–217.	
Mitbürger, ein um das Wohl seines Vaterlandes bekümmerter Mitbürger, an die Cantons-Deputierten in Bern. Bern, Juli 1801. (Barth I 4737.)	
(Mülinen Niklaus Friedrich von,) Aufzeichnungen des Schultheißen Niklaus Friedrich von Mülinen. In Wolfgang Friedrich von Mülinen, Erinnerungen an die Zeit des Übergangs. Bern 1898. S. 25 ff.	Mülinen Aufzeichnungen
Mülinen Niklaus Friedrich von, An die Hasler. Hofstetten, den 10. Oktober 1801.	Mülinen Hasler
Müller Eduard von, Chronik von Interlaken 1850–1854. Hsg. von Hans Spreng. BZfGuH 1953, S. 183 ff.	Müller Chronik
Mutach Abraham Friedrich von, Revolutions-Geschichte der Republik Bern 1789–1815. Hrsg. von H. G. Wirz. Bern und Leipzig 1934.	Mutach Republik
BT 1856, S. 211–242. Christian Dubi, Schultheiß Niklaus Friedrich von Steiger am 5. März und seine Flucht in's Oberland.	BT 1856
BT 1863, S. 285–288. Friedrich Christian Stucki, Mittheilung eines Augenzeugen; betreffend die Ermordung des Generals von Erlach.	BT 1863
BT 1897, S. 163–184. Emanuel Rudolf von Tavel, Der Feldzug der Frutiger im Jahre 1798.	BT 1897
BT 1899, S. 92–120. Biographie des unglücklichen Jünglings Georg Rudolf König, Malers von Bern.	BT 1899
BT 1902, S. 96–117. Rudolf Emanuel Wildbolz, Historische Übersicht betreffend die revolutionären Ereignisse von Ober-Simmenthal in den Jahren 1830 und 1831.	BT 1902
BT 1903, S. 190–212. Samuel Joneli und einige Aktenstücke von 1798 und 1800.	BT 1903
BT 1904, S. 144–181. Briefe aus der Consulta, Karl Koch.	BT 1904

	Abkürzung:
BT 1906, S. 106–186. Zur Geschichte Berns und der Schweiz überhaupt in den Jahren 1803–1831 aus bisher unedierten Briefen des Prof. Samuel Schnell und anderer an Ph. Alb. Stapfer.	BT 1906
BT 1907, S. 1–21. Gustav Tobler, Forstmeisters Kasthofer's Abriss seines Lebens.	BT 1907
BT 1914/1915, S. 261–300; S. 24–69. Paul Wäber, Die Unruhen im Amtsbezirk Interlaken im Januar 1851.	BT 1914/1915
BT 1930, S. 178–185. Ein Brief aus dem Berner Verfassungsrat von 1831.	BT 1930
Ober P., L'Oberland Bernois sous les rapports historique, scientifique et topographique; Journal d'un voyageur. 2 vols. Berne 1858.	Ober Oberland
Petition der alten Landschaft, jetzt des Distrikts Saanen, an den Vollzieh- und Gesetzgebungs-Rath Helvetiens, daß der Canton Oberland mit Bern wieder vereinigt werde. Vom 31sten May 1801. o. O. (Barth I 4744.)	
Schnell Johannes, Meine Erlebnisse unter dem Berner-Freischaren-Regiment. Burgdorf 1851.	Schnell Erlebnisse
Spreng Hans, Die Alphirtfeste zu Unspunnen. BZfGuH 1946, S. 133–188.	Spreng Alphirtfeste
Sammlung, amtliche, der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik im Anschlusse an die Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Bearbeitet von Johannes Strickler. 10 Bände. Bern 1886–1905.	Strickler Helvetik
(Stapfer Philipp Albert,) Aus Philipp Albert Stapfer's Briefwechsel. Hrsg. von Rudolf Luginbühl. Quellen zur Schweizer Geschichte. 11., 12. Bd. Basel 1891.	Stapfer Briefwechsel
(Stapfer Philipp Albert,) Der Kanton Aargau in den Jahren 1814 und 1815 nach Briefen aus dem Nachlasse Philipp Albert Stapfers. Hrsg. von Rudolf Luginbühl. Aarau 1891.	Stapfer Nachlass
Strickler Johannes, Akten zur Geschichte des Oberländer Aufruhrs im Frühjahr 1799. AHVB 1896, S. 1–89, 152–243.	Strickler AHVB
Tagblatt der Verhandlungen des bernischen Verfassungsrathes 1846.	KA TVR 1846
Tobler Gustav, Gedichte aus der Zeit des Berner Oberländer-Aufstandes des Jahres 1814. Archives Suisses des Traditions Populaires 1904, Zürich. S. 37–47.	Tobler Gedichte
Tobler Gustav, Aus dem Nachlasse des Malers Rudolf König. Separatabdruck aus den Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde. Bern 1906.	König Nachlass

Abkürzung:

Urkundliche Beyträge zu der Geschichte der Unruhen im Bernerischen Oberlande. o.O., 1814, anonym. — Urkundliche Beiträge

Verzeichnis der Wahlmänner welche durch die Urversammlungen des Cantons Oberland erwählt worden sind. Bern, bey Emanuel Hortin. 1798.

WAGNER Sigmund von, Der Ursprung des Schweizerischen Hirtenfests zu Unspunnen. o.O., o.J. (1805). — WAGNER Ursprung

(WAGNER Sigmund von,) Bericht der Hergangenheit des Hirtenfestes zu Unspunnen. Bern 1805. Anonym (Sigmund von Wagner). — WAGNER Bericht

WAGNER Sigmund von, Das Hirtenfest zu Unspunnen, oder die Feyer des fünften Jubileums der Schweizerischen Freyheit; auf Berchtoldstag, den 17. August 1808. Bern 1808. — WAGNER Hirtenfest

(WATTENWYL Carl Ludwig von,) Bemerkungen über ein Blatt des Schweizerboten vom 29. September 1814, und über die sogenannte geschichtliche Darstellung der Ursachen der Unzufriedenheit in einem Theile des Oberamts Interlaken. Bern, Anfangs Weinmonat 1814. Anonym (Carl Ludwig von Wattenwyl). — WATTENWYL Bemerkungen

WATTENWYL Carl Luwig von, Berichtigung des Aufsatzes im ersten Stück der europäischen Annalen von 1815 über die Unruhen im Bernischen Oberlande im Sommer 1814. Europäische Annalen, Jahrgang 1815. Zweyter Band, Tübingen 1815. S. 324–336. — WATTENWYL Annalen

(WEISSENFLUH Johannes von,) Aufzeichnungen zweier Haslitaler. Hsg. von Andreas FISCHER. Bern 1910. — WEISSENFLUH Aufzeichnungen

WURSTEMBERGER Ludwig, Lebensgeschichte des Schultheißen der Stadt und Republik Bern, Niklaus Friedrich von Mülinen. Separatdruck aus dem Schweizerischen Geschichtsforscher. Bern 1837. — WURSTEMBERGER Mülinen

(WURSTEMBERGER Johann Ludwig,) Tagebuch des Stecklikrieges im Herbst 1802. Hrsg. von Hans HAEBERLI in: Berner Erinnerungen aus der Zeit des Übergangs. Bern 1956. — WURSTEMBERGER Tagebuch

WYSS Johann Rudolf, Texte zu der Sammlung von Schweizer-Kühreihen und Volksliedern. 4. Ausgabe, Bern 1826.

Zeitungen:

Aarauer Zeitung. Aarau. 1814, 1815.

Allgemeine Schweizer Zeitung. Bern. 1837.

Allgemeine Zeitung. Augsburg, Bayern. 1814, 1815.

Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent. Schaffhausen. 1814, 1815.

Berner Verfassungsfreund. Bern. 1837.
Berner Volksfreund. Burgdorf. 1837.
Berner Wochenblatt. Bern. 1814, 1815.
Der aufrichtige und wohlerfahrne Schweizer-Bote. Aarau. 1814, 1815.
Der Schweizerfreund. Bern. 1814, 1815.
Gazette de Lausanne. Lausanne. 1814, 1815.
Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten, Bern. 1814, 1815.
Monatliche Nachrichten Schweizerischer Neuheiten. Zürich. 1814, 1815.
Post- und Ordinaire Schafhauser Zeitung. Schaffhausen. 1814, 1815.
Wochenblatt der vier löblichen Kantone Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug. Zug. 1815.
Zürcher-Zeitung. Zürich. 1814, 1815.
Züricher Freitags-Zeitung. Zürich. 1814, 1815.

III. Darstellungen

	Abkürzung:
FELLER Richard, Geschichte Berns, 4 Bände. Bern 1946–1960.	FELLER Bern
FELLER Richard, Berns Verfassungskämpfe 1846. Bern 1948.	FELLER Verfassungskämpfe
FELLER Richard, Zur Geschichte des Berner Oberlandes BZfGuH 1958. S. 1–9.	FELLER Oberland
FELLER Richard, Die Stadt Bern seit 1798. AHVB XLVI, Heft 2, 1962.	FELLER AHVB
GEISER Karl, Das Armenwesen im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern 1894.	GEISER Armenwesen
GREYERZ Hans von, Nation und Geschichte im bernischen Denken. Bern 1953, Band 1.	GREYERZ Nation
GRUNER Erich, Das Bernische Patriziat und die Regeneration. AHVB XXVII, 1943.	GRUNER Patriziat
GUGGISBERG Kurt, Philipp Emanuel von Fellenberg und sein Erziehungsstaat, 2 Bde. Bern 1953, Band 1	GUGGISBERG Fellenberg
HILTY Carl, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Bern 1878.	HILTY Helvetik
HILTY Carl, Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zweiter Jahrgang. Bern 1887.	HILTY Jahrbuch
HOPF Paul, Der Oberländer-Aufstand im Jahre 1814 nach urkundlichen Quellen bearbeitet. Thun 1904. (Von der Verwendung dieser unseriösen Arbeit wird abgeraten.)	
JÖRIN Ernst, Der Kanton Oberland 1798–1803. Diss phil I Bern 1912.	JÖRIN Oberland
KLOETZLI Hans, Die Bittschriften des Berner Volkes vom Dezember des Jahres 1830. Diss phil I Bern 1918, Zürich 1922.	KLÖTZLI Bittschriften

	Abkürzung:
Muralt Anton von, Die Julirevolution und die Regeneration in der Schweiz. Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 2. 1948.	
Rennefahrt Hermann, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 4 Teile. Bern 1928–1936.	Rennefahrt Rechtsgeschichte
Rennefahrt Hermann, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland. BZfGuH Beiheft I 1939.	Rennefahrt Freiheit
Schumacher Fritz, Karl Koch 1771–1844. Diss phil I Bern 1905/06.	Schumacher Koch
Sommer Hans, Karl Schnell von Burgdorf. Der Vorkämpfer der bernischen Volksherrschaft 1786–1844. Diss phil I Bern 1938. Burgdorf 1939.	
Sterchi Hans Rudolf, Die radikale Regierung Berns 1846–1850. Diss phil I Bern 1949.	Sterchi Radikale Regierung
Weiss Theodor, Jakob Stämpfli. Bern 1921.	Weiss Stämpfli

REGISTER

Vorbemerkung: Wegen ihres häufigen Vorkommens sind ins Register nicht aufgenommen worden: *Bern* (Stadt, Kanton, Staat), *Oberland* (Landesteil) und *Helvetik,* ferner rein zufällige Bezeichnungen, die keinen direkten Zusammenhang zum Thema haben.
Hochgestellte Zahlen verweisen auf die Anmerkungen. In Klammer stehen Seitenzahlen mit sinngemässer, aber nicht namentlicher Erwähnung.

Aarberg: 433, 435ff, 439.
«Aarauer Zeitung»: 258ff.
Aargau: (53), (119), 125, 129, 148, 155[16], 167f, 187f, 196, 215, (243), 254, 259, (266), 267f, (269ff), 272f, 283, 290, 295, 331.
– vgl. auch: Territorialpolitik, bernische.
Aarmühle: Ehemaliges Dorf und eigene Gemeinde im Bödeli, links der Aare zwischen Unterseen und Interlaken gelegen. Später mit Interlaken verschmolzen, seit 1891 ist auch die Bezeichnung Aarmühle (nach der Klostermühle, ca. 1365) offiziell durch Interlaken ersetzt worden: 134ff, 177, 182, 201, 295, 297, 299, 315f, 318–322, 329, 426, 440.
– vgl. auch: Bödeli, Interlaken.
Aarwangen: 433, 435, 437, 439.
Abberufungsrecht (1846): 445–450, 462.
– vgl. auch: Politische Rechte.
Abegglen Peter, Iseltwald (geb. 1756). Obmann: 223.
Abegglen Christen, Iseltwald. Obmann: 193, 223.
Abläntschen: 338.
Abplanalp Melchior, Brienz (1767–1817). Wirt zu Tracht bei Brienz. 1833 Entschädigung: 203, 223, 241f, 244f, 249, 280[6], 350ff.
Abplanalp Johannes, Brienz (1793–1845). Unterstatthalter in Brienz. Besitzer und Wirt im «Weissen Kreuz» in Tracht bei Brienz. Grossrat 1831–1835: 340, 344, 356.
Abplanalp Melchior, Grund. Amtsverweser. Gerichtsäss. 1846–1849 Grossrat: 393, 399, 401, 415.
Abegglen Christen, Iseltwald (geb. 1775). Bannwart. Landarbeiter: 193, 223.
Adelboden: 24ff (Karte), 69, 134ff, 315, 325f, 337, 441.
Adresse, Ergebenheits-, Treueadresse: 17ff, 20–27, 154[14], 156ff, 297–300, 302, 309.
– vgl. auch: Vorstellung.
Aebersold Christian, Interlaken. Dr. med., Arzt: 128, 180, 193, 205, 228.
Ärztemangel: 384f.
Aeschi
– Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 41f, 56, 58, 62, 66ff, 70, 72, 90, 97, 99f, 105, 113, 116.
– Ort, Gemeinde, Landschaft: 21, 134ff, 158, 218, 315, 337, 441.
Agenstein, Diemtigen. Gerichtsäss: 176, 288.
Agent: Durch die Umgestaltung des Gemeindewesens nach 1798 fielen das Untergericht und das Chorgericht dahin; ein Distrikts- oder Amtsgericht übernahm deren Aufgaben. In der während der

Agent (Fortsetzung)
Helvetik als Munizipalität organisierten Gemeinde amteten in der Regel fünf Beamte, wovon der erste als Präsident. Als Verbindungsmann zu den Statthaltern in Distrikt und Kanton war ein Agent eingesetzt, eine Art Regierungsstatthalter im Dorf. Mehrere kleinere Munizipalitäten konnten in einer Agentschaft zusammengefasst werden.
– vgl. auch: Statthalter, helvetischer. Rechtsagent.
«Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent»: 257f.
«Allgemeine Schweizerzeitung»: 395[1].
«Allgemeine Zeitung», Augsburg: 257, 259f, 262, 266, 272.
von Allmen Hans, Unterseen (1766–1846). Gerichtsäss: 178f, 191, 194f, 223.
von Allmen Peter, Unterseen (geb. 1759). Schneidermeister: 192, 223.
von Allmen Caspar, Unterseen. Notar: 318–322, 350ff.
von Allmen Hans. Unterseen: 192.
von Allmen, Gemeinderat. Lauterbrunnen: 389.
Altes Recht: 84, 87f, 93ff, 235, 261, 313, 317ff, 325ff.
Althaus Jakob, Aarmühle (geb. 1786). Schmied: 223, 245.
Amacher Christen: 193.
Amacher Hans: 415.
Amacher Ulrich: 193.
Ammacher Hans, Bönigen. Bäuertvogt: 192.
Ammacher Ulrich: 193.
Amnestie: 278, 280ff.
Amsoldingen: 134ff, 317f, 338, 359.
Amstutz Christian, Gunten. Amtsgerichtssuppleant. Grossrat. Verfassungsrat 1846: 410, 429.
Amstutz Daniel, Sigriswil. Distriktsrichter: 99.
Amstutz Albrecht, Sigriswil. 1831 Grossrat: 338.
Amtsrat (1846): 451f, 455.
– vgl. auch: Volksstaat. Demokratisches Prinzip.
Anderegg Peter, Meiringen (geb. 1782): 223.
Anderegg Andreas, Meiringen. Alt Landesverwalter: 52.
Anneler Niklaus- Friedrich, Vater, Thun (1771–1846). Baumeister. Spendvogt. Hauptmann (80). Distriktstatthalter in Thun: 90.
Anzug: Während der Mediation hatte jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, «Anzüge» (Vorschläge auf Behandlung neuer Gegenstände) und «Mahnungen» («Begehren und Anfragen» wegen bereits erteilter Aufträge oder wegen Handhabung von Verordnungen) an den Kleinen Rat zu stellen (Reglement für den Grossen Rat, 6. VI. 1803).
«Appenzeller-Zeitung»: 305.
Armut, Armenwesen: Die bernischen Armengesetze verpflichteten *vor 1798* im wesentlichen die Gemeinden (in der Hauptstadt die Zünfte), für «ihre Armen» zu sorgen. In der *Helvetik* wurde hieran nichts geändert, weiterhin hatten die Bürgerschaften ihre Armen zu unterhalten. In der *Mediation* wurde der entsprechenden Bestimmung aus der Bettlerordnung von 1690 einzig die Erweiterung «und Burgerschaften» hinzugefügt, so dass es nun hiess: «Gemeinden und Burgerschaften sind und bleiben zu wechselseitigem Schutz und notdürftiger Unterstützung ihrer Mitglieder verpflichtet». Damit hatte der wirklich Dürftige gegen die pflichtige Gemeinde einen klagbaren

Armut, Armenwesen (Fortsetzung)
Anspruch. Die Gemeindevorgesetzten erhielten dagegen das Recht, nicht verbürgerte Bettler auszuweisen; bettelnde Gemeindebürger sowie Verschwender, Prozesssüchtige und sittenlose Unterstützte wurden mit Einschliessung bei Wasser und Brot, Zwangsarbeit an Wegen, Schwellen, Brunnen usw. bestraft; der Verarmung liederlicher Haushalter wurde vorgebeugt durch Wirtshausverbote und Bevogtung; in der Gemeindeversammlung hatten «Besteuerte» (Unterstützte) weder Sitz noch Stimme; die Gemeinde war befugt, durch ihren Einspruch, seinen Eheabschluss zu verhindern. Es stand im Ermessen der Gemeinden, ihre Armen mit Geld zu unterstützen, zu verkostgelden («vertischgelden») oder in Haushaltungen oder Anstalten bei dem zu versorgen, der am wenigsten dafür forderte; dagegen sollten sie nicht mehr «in den Umgang kommen», d.h. im Kehr zu den einzelnen Haushaltungen zu Tisch gehen müssen. Die Mittel der Armenpflege bestanden im Ertrag der Armengüter, in Allmendplätzen und freiwilligen Gaben; nur wenn diese Mittel nicht ausreichten, durfte die Gemeinde Armentellen in Geld oder Naturalien auf das Grundeigentum legen und, wenn dieses zu schwer belastet wurde, auf das bewegliche Vermögen. Erst während der *Regenerationszeit* erfuhr das Armenwesen eine Änderung, indem die neue Gemeindeordnung die Armenpflege grundsätzlich mit den Armengütern der Burgergemeinde überliess, ihr aber dann entzog, wenn sie Armentellen beziehen musste; in diesem Fall ging die Armenpflege an die neue Einwohnergemeinde über. In § 85 I der *Verfassung von 1846* wurde erklärt: «Die gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben». Die Gemeinden hatten von nun an die Armengüter zu verwalten und den Ertrag zweck- und stiftungsgemäss unter staatlicher Aufsicht zu verwenden. Weil nur langsam und bei weitem nicht überall freiwillige Armenvereine entstanden, gründete der Staat in den Gemeinden, wo sie sich nicht bildeten, «Spendkommissionen», welche die ihnen zufliessenden Hilfsmittel (Kirchensteuern, freiwillige Zuwendungen, Bussen) verwendeten: 19, 92, 133–137, 279, 370, 383, 423, 431–442, 455–470.
– vgl. auch: Notarme. Dürftige. Tellen. Soziale Struktur. (Literatur: GEISER Armenwesen. RENNEFAHRT Rechtsgeschichte).

Auf der Maur Ludwig (1779–1836). Kommandant der innerschweizerischen Zuzüger im Stecklikrieg. Landesstatthalter von Schwyz. 1815 General in holländischen Diensten: 49f, 54, 109.

Aufstand
– gegen die Helvetik: 45, 48–55, 58, 60–76, (251).
– sogenannter «Oberländer-Aufstand» von 1814: 80, 98, 114, 124f, 142, (145–155), 170, 171–252, (252–337), (341), 346–352, (355), 356, 360f, 373, 387, 452, 455.
– vgl. auch: Stecklikrieg.

Auxiliartruppen: 63, 65, 73f.

Bach Johannes, Saanen. Notar, Grossrat. Regierungsstatthalter (Saanen und Schwarzenburg). 1846 Verfassungsrat: 410. 456.
Bachmann Niklaus Franz (1740–1831). Eidgenössischer General 1802 und 1815: 283.
Bähler Niklaus, Wimmis. Amtsstatthalter 1807–1811. Grossrat 1814: 233, 290, 294.
Bähler, Familie. Thun: 109.
Bäuert = Gütergemeinde, Nutzungsgemeinde. Die Angehörigen der Bäuert werden durch gemeinsames Nutzungsrecht zusammengehalten. Für die Bäuert (Gepursami, Nachpurschaft) finden sich je nach Zweck und Ort auch andere Bezeichnungen: Dorfschaft, gemeine Dorfgenossen, Dorfgemeinde, Alpgenossenschaft. Von der Bäuert wurden die gemeinsamen Fragen der Land- und Waldwirtschaft geregelt (Flurpolizei, Allmendwesen, Wege, Zäune). Die Organe der Bäuert waren der *Obmann,* die Vierer (Heimburger, Verordnete) oder andere Aufseher (Allmendvogt, *Bannwart).*
Balli Hans Kaspar, Schulmeister: 192.
Ballmer Christen, Leutnant: 192.
Balmer Christian, Wilderswil (geb. 1742). Wahlmann 1798. Kirchmeier. Statthalter: 192.
Balmer Johannes, Sohn des Venners, Wilderswil (geb. 1785). Spendvogt. 1831 Verfassungsrat. 1831–1839 Grossrat. Obmann, Unterstatthalter in Wilderswil. 1833 Entschädigung: 191, 203, 223, 244f, 249, 280[6], 306, 333, 340, 350ff.
Balmer Peter, Wilderswil. Obmann: 177, 180, 192, 203, 223,244f.
Balmer Hans, Gsteigwiler. Obmann: 193.
Balmer Johannes. Wirt: 191f.
Balmer Ulrich: 191.
Bank (Kantonal-, Hypothekarbank): 385, 456, 467ff.
Basel: 64, 268, 356, 385.
Bay David Rudolf, Bern (1762–1820). Präsident der Verwaltungskammer 1798. Grossrat, Kleinrat 1803–1820: 85, 97.
Beatenberg: 24ff (Karte), 36, 60, 76, 100, 105, 133ff, 142, 185, 196f, 202, 204f, 210, 216, 292, 297, 299, 305, 316, 318–322, 328, 336f, 359, 417f, 440.
Bégos Louis (1763–1827). In der Helvetik Minister der auswärtigen Beziehungen: 115[3], 120.
Behri Johannes, Zweisimmen: 324f.
von Benevent, Prinz: 267, 267[2], 271[5].
Berchtold V. von Zähringen: 138–141.
von Bergen Johannes, Landesvenner (geb. 1740). Wahlmann Oberhasli 1798: 23.
von Bergen Melchior (geb. 1759). Kirchmeier. Trüllmeister. 1798 Wahlmann im Oberhasli: 23.
von Bergen C., Willigen. Gerichtsäss. Grossrat 1831: 339.
Berner Johann Rudolf, Thun. Gerichtspräsident: 99.
«*Berner Wochenblatt*»: 283.
«*Berner Verfassungsfreund*»: 395[1].
«*Berner Volksfreund*»: 395[1].
Bernische, altgesinnte Partei: (42f), (60f), 71, 76, 78, (80), 87f, 91, 95, 99f, 102, (109), 110, 123f, (288), (295), 299f, 317ff, (328), 333–336, 341, (343), 344ff, 354, 357–360, 366, 381, 387–408, 466.
Beugger Johann Caspar, Aarmühle (1799–1835). Krämer. Patriot. Amtsgerichtsweibel: 128, 161, 169, 172ff, 176, 185, 220, 223, 228, 233ff, 239f, 245f, 306, 345.
Beutler Johannes, Konolfingen, Heimenschwand, Unterstatthalter.

Beutler (Fortsetzung)
Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 447, 451, 453f.
Bevölkerung: 434ff.
– vgl. auch: Soziale Struktur.
Bhend Christian, Unterseen (1797–1884). Nach 1831 Gemeindepräsident von Unterseen. Pintenwirt. Unterstatthalter. Amtsschaffner. 1837–1846, 1850–1854 Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 356, 392, 410, 416, 429, 460, (468).
Bircher Dr. med., Arzt im Oberhasli: 307.
Bisäth, Amtsweibel: 398.
Blaser Christian, aus Langnau in Interlaken, Lehrling (geb. 1794). 1833 Entschädigung: 167, 185, 221*, 224, 245, 249, 350ff.
Blaser Ulrich, Langnau (geb. 1795): 223.
Blatter Abraham, Unterseen (1752–1817). Weibel, Patriot. [1833 Entschädigung]: (128), (161), 192, 224, 249, 350ff.
Blatter Christian, Unterseen (1783–1856). Kirchmeier. Postmeister. Patriot. 1831 Unterstatthalter: 12[3], (128, (161), 172ff, 176f, 184f, 194, (202f), (206), (208), (210), 224, 228, 233ff, 239f, 245f, 258, 345, 356.
Blatter Susanna, geb. Schmocker, Ehefrau des Kirchmeiers Christian Blatter, (geb. 1784): 224.
Blatter Johannes, Unterseen (1776–1853). Sohn des Samuel Blatter. Dr. med., Arzt. Patriot. Statthalter: (128), 159, (161), 177, 180, 185, 191, 196, 203f, 207, 212, 228, 232, 241, 243f, 249, 260ff, 281–285, 349ff.
Blatter Samuel, Unterseen (1748–1811). Kaufhauswirt: (128), (161), 224.
Blatter Samuel, jünger, Unterseen (1778–1861). Sohn des Samuel Blatter. Kaufhauswirt. Patriot: (128), 192.
Blatter Johann Jakob, Unterseen (1789–1841). Notar. Nach 1833 Amtsnotar und Gerichtschreiber: (128).
Blumenstein: 134ff 317f, 337, 359, 381, 389.
Blumenstein-Versammlung: 393f.
– vgl. auch: Schwarze Partei. Brienzwiler-Versammlung. Vaterlandsverein.
Bodenzins: 62, 88, 122, 322, 335f, 373f, 391, 432, 456–470.
– vgl. auch: Zehnt. Feudallasten. Verschuldung. Finanzreform.
Bödeli: 14, 22, 30f, 39, 44, 50, 54, 60, 62, 64f, 67, 69, 76, 87, 91f, 95, 100, 105, 107, 110f, 113f, 123, 126, 142, 144f, 156, 160, 169, 171, 175–178, 181, 198f, 206, 210, 246, 281, 300, 303ff, 303–307, 309, 314, 320, 330,, 333, 336, 353, 355, 357, 360, 366, 414, 419, 426f, 466.
– vgl. auch: Interlaken. Unterseen. Bönigen.
Bohren Christian, Grindelwald. 1798 Kantonsrichter. 1802 als Distriktstatthalter entlassen. Wirt. Patriot: 116, 128.
Bohren Christian, Sohn des Kantonsrichters, Grindelwald. 1833 Entschädigung: 128, 199, 233ff, 247f, 275, 278f, 280, 283, 286, 350ff.
Bohren Johannes, Grindelwald. Kirchmeier. Wirt. 1831 Verfassungsrat. Unterstatthalter: 307, 333, 340.
Boltigen: 17, 24ff (Karte), 56ff, 71, 91, 168, 308, 324f, 329, 338. 442.
von Bonstetten, Hauptmann: 219[1], 281.
Bönigen: 42, 67, 75, 126, 131, 135ff, 178, 181, 184, 192, 196, 201, 211,

Bönigen (Fortsetzung) 216, 290, 292, 295, 297, 299, 310, 315, 318–322, 329, 332, 354, 367, 374, 420, 424.
Borter Peter, Goldswil. 1837 Anhänger der Schwarzen: 191, 393.
Borter Johannes, Aarmühle (1764–1817). 1811 Gerichtstatthalter (verdrängt Ulrich Seiler). 1812–1817 Amtsrichter. 1814 Grossrat: 132, 157, 172, 178, 182, 195, 224, 281, 293, 299.
Borter Johannes, Aarmühle (geb. 1780): 224.
Boss Peter, Gündlischwand. Obmann: 193.
Bottigen: 326ff.
Brawand Christian, Matten (geb. 1774). Waisenvogt: 191, 224.
Brienz: 12[1], 24ff (Karte), 36, 42, 48–54, 56, 59f, 67, 69, 76, 79, 81ff, 86f, 90ff, 95ff, 99, 105ff, 110, 113, 123, 135ff, 142, (145–155), 160, 169, 172f, 175, 182f, 196, 200f, 211, 297, 301, 307, 316, 318–322, 336–340, 344, 328, 359, 367, 383, 396–400, 407, 417ff, 426, 441.
Brienzersee, Tieferlegung: 367ff, 383, 424, 436.
Brienzwiler: 48, 135ff, (145–155), 172, 175, 196, 200f, 211, 241, 353, 359, 381, 397–400, 407f, 441.
Brienzwiler-Versammlung: 391–393, 395, 402f, 420.
– vgl. auch: Blumenstein-Versammlung. Sicherheitsverein. Schwarze Partei.
Brügger Arnold, Wyler, Oberhasli. Bauer. Gerichtsäss. 1798 Statthalter im Oberhasli. 1802 als Distriktstatthalter entlassen. 1831 Verfassungsrat, Grossrat: 23, 99, 106, 113, 307, 333, 339.
Brune Guillaume Marie Anne (1763–1815). Als Kommandant der Division Menard 1798 mit der Durchführung der Aktion gegen Bern betraut: 16, 31ff, 32[1], 33ff, 63.
Brünig: 48, 107f, 169, 353, 369, 407, 424, 456.
Brünigen: 313, 326ff.
Brunner Johannes, Oberhasli. 1798 Oberleutnant in der Kompagnie von N.F. von Mülinen. Oberamtmann: 107, 357.
Brunner Johann, Matten. Notar, Amtsweibel. 1837 Grossrat: 356.
Brunner, Gemeinderat. Lauterbrunnen: 389.
Büchler Johannes, Steffisburg. Obmann 1831 Grossrat: 338.
Büchler Christen, Weissenburg: 224.
Bühler Michel, Mannried. Anführer im Aufstand von 1799. Alt Aidemajor: 68.
Bühler Jakob, Aeschi, Gerichtschreiber, Gerichtstatthalter, Grossrat 1831: 294, 339.
Bühlmann Johann Ulrich, Signau (geb. 1775). Färber: 224.
Bundesvertrag: 222, 351, 354.
Büren: 432f, 435–439.
Burgener Christian, Grindelwald. Wirt: 307.
Burgener Christian, Vater und Sohn, Chronisten: 17, 22, 479.
Burgdorf: 156, 161ff, 176, 304, 307, 309, (311f), (321), 347, 422, 433–438.
Bürgereid (August 1798): 56–60.
Burgdorfer- und Niedersimmentaler-Punkte: 311–314, 321, 324, 328.
– vgl. auch: Volkswünsche.
Buri Christen, Ringgenberg (1780–1854). Schuhmacher. 1831 Gemeindepräsident: 307, 356.
Bürki Samuel (1780–1836). Grossrat. Oberamtmann von Obersimmental 1816–1822. Kleinrat. Regierungsrat: 334, 334[1], 339.

Burri Peter, Ringgenberg (geb. 1786). Schlosser: 224.
Burkhart, Edler von Unspunnen: 139ff.
– vgl. auch: Unspunnenfest.

von Capo d'Istria Hans Anton, Graf (1776–1831). Diplomat im Dienst des Kaisers Alexander von Russland: 268.
Le Carlier François Philibert (gest. 1799). Folgte der helvetischen Armee als Zivilkommissär auf General Brune: 33.
Caselli Jean, Französischer Agent: 34. 36.
Courtelary: 417.

Dähler Johannes, Steffisburg. 1846 Verfassungsrat: 430.
von Dalberg Karl Theodor (1744–1817): 270.
Dachselhofer Nikolaus Gottlieb (1791–1872). Grossrat. Oberamtmann von Niedersimmental. Appellationsrichter: 339.
Därligen: 91, 93, 135ff, 196, 201, 211, 316, 318–322, 336, 441.
– vgl. auch: Leissigen.
Därstetten: 24ff (Karte), 91, 133ff, 323ff, 338, 442.
Deci Johannes, Thun (1743–1814). Venner. 1798 Wahlmann in Thun. Sekretär der Munizipalität. 1801 als Distriktstatthalter entlassen: 90, 109, 113, 127.
Deci Johann Friedrich, Thun (1769–1838). Sohn des Johannes Deci. Venner. Amtsnotar. Kleinrat. Seckelmeister: 109.
Deci Friedrich, Thun (1773–1849). Sohn des Johannes Deci. Negotiant. Aidemajor. Patriot: 127.
Deci, Thun. Leutnant: 389.
Delsberg: 417.

Demokratisch, freisinnig-demokratisches Prinzip: 31, 49f, 123f, 160, 189f, 214, 248, 252ff, 258f, 267, 288, 311f, 330ff, 336, 341, 352, 355, 361, 383f, 387, 411, 420, 425, 428, 445, 449f, 451, 453ff, 470.
– vgl. auch: Volksstaat. Verfassung. Parteien. Landsgemeinde.
Denkmünzen: 293f, 293[1], 297, 299.
Diemtigen: 24ff (Karte), 44, 65, 69, 91, 111, 113, 133ff, 176, 308, 310, 312, 323f, 338, 442.
von Diesbach Jakob Gottlieb Isaak, Carouge: 86.
Dolder Johann Rudolf (1753–1802). Platzkommandant von Thun: 67, 67[3], 70, 70[2].
Dünz Samuel, Thun (1795–1864). Amtsschreiber: 389f.
Dürftige (Spendarme): Unter den Dürftigen verstand man die bloss zeitweise Mangel leidenden Erwerbsfähigen; das heisst Kranke, die vorübergehend erwerbsunfähig waren, Arbeitsunfähige, die Mangel litten, notarm Gewordene, bis sie auf den Notarmenetat aufgenommen wurden.
– vgl. auch: Notarme. Armut.
Durheim Karl Jakob, Bern (1780–1866), Stadtbuchhalter, Grossrat: 349.

Ebligen: 135ff, 297, 315, 441.
Effinger Rudolf Emanuel (1771–1847). Oberst, Oberbefehlshaber aller bernischen Streitkräfte 1813 und 1831: 153[6], 217–221, 289.
Eggemann [Eggimann] Georg Rudolf, Thun (1779–1858). Negotiant, Spendvogt. Patriot. 1833 Entschädigung: 127, 153[6], 224, 236ff, 246f, 280[6], (306), 340, 350ff.
Egger Christian, Grindelwald. Gerichtstatthalter: 205, 293 [führte die Mannschaft aus Grindelwald.]

Eggler Peter, Bönigen (geb. 1772). Schuhmacher: 193, 224.
Eggler Kaspar, Brienz. Gerichtsäss: 307.
Eichberg (bei Uetendorf): 344, (355), (394).
Einigen: 218.
Emmental: 33, 37, 125f, 156, 161ff, 197, 253, 259, 304, 309ff, 346f, 390f, 417f, 434–438, 451.
– vgl. auch: Kanton Emmental. Die einzelnen Amtsbezirke.
Emolument: Taxe, die als Entgelt für die Inanspruchnahme staatlicher amtlicher Stellen zu erlegen ist = Gerichtsgebühr. Emolumententarif = Gebührentarif.
– vgl. dazu die Beispiele bei: RENNEFAHRT Rechtsgeschichte, Stichwort Emolumententarif.
Engimann Johann Rudolf, Thun. Notar. 1798 Gerichtschreiber im Distrikt Thun: 109.
Erb Johann Ulrich, Thun. Statthalter: 233, 290, 294.
– vgl. auch: Erb, Familie.
Erb, Familie. Thun: 109, 389.
Erlach: 433, 435, 437, 439.
von Erlach Karl Ludwig (1746–1798). Generalmajor der Truppen nach der Waadt 1791, Oberbefehlshaber der Berner 1798: 29f, 63.
von Erlach Ludwig Robert, Hindelbank (1794–1871). Grossrat. Oberamtmann von Konolfingen. 1846 Verfassungsrat: 451.
von Erlach Moritz, Hindelbank (1794–1860). Oberstleutnant: 405.
von Erlach Gabriel Albrecht, Spiez (1739–1802): 86.
Erlacherhof-Verschwörung: (343), 349.
Erlenbach: 24ff (Karte), 36^2, 65, 69, 71, 91, 111, 113, 133ff, 176, 277f, 291, 308, 311, 323f, 338, 442.
von Ernst Friedrich, Bern, Kriegsratschreiber. 1831 Grossrat: 339.
von Ernst Alfred. Hauptmann: 405.

Fahne, Landesteilfahne Oberland: 12.
Faulensee: 65, 70, 396.
von Fellenberg Philipp Emanuel (1771–1844). Gründer von Hofwil. Quartierkommandant von Oberseftigen: 67, 67^3, 70, 70^2.
Feller, Strättligen. Obmann: 290, 294.
Feller Heinrich, Schoren (geb. 1783). Sattler: 224.
Feller Peter, Schoren: 224.
Feller Christian, Uebeschi. 1831 Grossrat: 339.
Feudallasten: 122, 373f, 431–442, 456–470.
– vgl. auch: Zehnt. Bodenzins. Verschuldung. Finanzreform.
Fiescher Jakob: 193.
Finanzreform: 409, 423, 455–470.
– vgl. auch: Feudallasten. Armenwesen.
Fischer Johannes, Brienz (1761–1838). 1798 Wahlmann von Brienz. Seckelmeister, Richter. Während der Helvetik für kurze Zeit auf der Seite der Neuerer, Grossrat 1798, April 1798 Dankadresse; dann durch Patrizier bekehrt. 1801 ersetzt er Grossmann als Statthalter. 1802 Mitglied der a. o. Standeskommission. 1803–1813 Amtsstatthalter von Interlaken. 1814 Grossrat: 49, 53, 76, 79, 90, 106, 112, 131, 150, 157, 159, 173, 178, 182, 184, 195, 281, 302, 344ff, 354, 388, 395, 399.
Fischer Jakob, Brienz. Gerichtsäss: 307.
Fischer Johannes, Merligen: 69.
von Fischer Emanuel Friedrich (1732-1811). Urheber der Linie Bellerive–Gwatt. CC 1764. Venner 1792–1796. Obmann der Restaurations-Kommission und der

von Fischer (Fortsetzung)
provisorischen Regierung 1802: 79,99,104,112.
von Fischer Emanuel Friedrich (1786–1870). Grossrat. Kleinrat. Schultheiss: 263.
von Fischer Abraham Rudolf (1763–1824). Sohn von Emanuel Friedrich (1732–1811). Vor 1798 Regimentsmajor im Stab Rgt. Oberland unter Oberst Johann Rudolf von Mülinen, Oron, und Oberstleutnant Johann Ludwig Wurstemberger. FAF. FN. Quartband Hausbuch, Nekrolog: «... wahrscheinlich bei Pfeffel zu Colmar erzogen. Diente in Holland. Während der Helvetik Statthalter des Canton Oberland»: 77ff, 99, 102, 112f.
von Fischer Karl Ferdinand (1796–1865). Major. Gutsbesitzer im Eichberg. Grossrat: (344), 355, 394.
Flück Christian, Müller und Sager, Ebligen: 116.
Flück Ulrich, Brienz. Pintenwirt zu «Den drei Schweizern»: 409f.
Flugschriften (zu den Unruhen von 1814): 260–265, 266, 268, 351.
Forst: 317f.
Fraubrunnen: 433, 435, 437, 439.
Freiberge: 417f.
Freiburg: 64, 269.
Freiheitsbaum: 37, 49, 66, 75, 316, 427.
– vgl. auch: Holz.
Freiwillige: 162, 164ff.
Freudenreich, Hauptmann: 109.
Frutigen
– Landvogtei (Kastlanei): 12[1], 21, 28, 33.
– Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 41–44, 52, 54, 56, 60, 62f, 66, 69f, 72, 76, 83, 91, 94f, 97, 99f, 105, 110f, 113, 116[4], 123, 126.
– Amt, Oberamt: 12[1], 130, 133ff, 142, 157, 197, 218, 289f, 300, 304f, 311, 313ff, 325f, 328, 333, 335–339, 359, 371, 382, 388, 412f, 417ff, 426, 432–439, 441.
Frutiger, Weibel. Bönigen: 293.
Frutiger Heinrich, Gerichtsäss: 23.
Freydig, Gerichtsstatthalter in Oberwil: 291.
Fuchs Caspar: 193.

Gadmen: 24ff (Karte), 134ff, 313, 326ff, 441.
Gatschet Gebrüder, Aareinsel, Thun:
– Niklaus Samuel Rudolf Gatschet (1765–1840), Hauptmann der Scharfschützen Bat I Rgt I 1798. Oberamtmann in Burgdorf 1806–1812. Kleinrat 1816.
– Friedrich Ludwig Gatschet (1772–1838), Major, Anführer der Vorhut bei Neuenegg 1798, Grossrat 1816: 79, 104f, 107[4], 108f, 405.
«*Gazette de Lausanne*»: 259f.
Geissholz: 326ff.
Geld, Geldvergleich: 51, (60ff), (78), 130, 275, 285f, 293f, 293[1], 307, 374, 436–440.
«*Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten*»: 257, 260, 283, 295.
Gerber Christian, Steffisburg. Unterstatthalter. 1846 Verfassungsrat: 430.
Gerber Christen, Schangnau. Distriktrichter: 351f.
Gerichtsäss: vgl. die Angaben bei: Statthalter, bernischer.
Germann Johannes, Aeschi. Dr. med., Arzt. 1846 Verfassungsrat: 429.
Gewerbe
– Konzessionen: 302, 374ff.
– Gastwirtschaft: 144, 374ff, 436.
– Karrer, Kutscher: 303, 375–380.
– Schiffahrt: 303, 375ff.
– Bergführer: 375ff.
– vgl. auch: Wirtschaftliche Fragen.
Gfeller Johann Ulrich, Signau (1810–1871). Handelsmann.

Gfeller (Fortsetzung)
Amtsschaffner. Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 456.
Glatthard Caspar, Oberhasli. Amtsrichter: 415.
Glur Johannes, Dr. med., Arzt, Wimmis: 323f.
Gobeli (1772–1864), Boltigen. Unterstatthalter: 313.
Goldern: 407.
Goldiwil: 317f.
Goldswil (Interlaken): 370, 397.
Gottes Ordnung: 131.
Graf Ulrich, Lauterbrunnen (geb. 1756). 1798 Wahlmann von Lauterbrunnen. 1802 als Munizipalitätspräsident entlassen. 1811 Gerichtstatthalter. 1833 Entschädigung: 113, 193, 204f, 212, 224, 241f, 244f, 249, 285, 350ff.
von Graffenried, als Schultheiss: 79.
von Graffenried Johann Rudolf (geb. 1751). Bernischer General-Quartiermeister: 37^4.
von Graffenried, Oberst: 283.
von Graffenried Rudolf, Gerzensee, Oberst: 405.
Graubünden, Graubündner: 49, 65.
Grimsel: 353.
Grindelwald: 24ff (Karte), 42, 44, 52, 54, 56, 60, 66, 69, (72), 76, 105ff, 109f, 123, 135ff, 142, 196f, 199, 201f, 205, 207, 210f, 216, 292, 297, 299, 304f, 307, 314, 316, 318, 336f, 359, 426, 441, 466.
«*Grosser Märit*»: 431, 440, 443, 455–470.
– vgl. auch: Verfassung 1846. Armenwesen. Feudallasten.
Grosser Rat: 156ff, 242, 264, 301, 311, 321, 325f, 329ff, 358f, 361–365.
– vgl. auch: Politische Rechte.
Grossmann Peter, Brienz (1738–1820). Bauer, Richter, Seckelmeister. 1798 Wahlmann von Brienz. 1798 Unterstatthalter im Distrikt Brienz. Mai 1798 Dankadresse. 1802 Krämer. 1801 als Distriktstatthalter durch Fischer ersetzt, 1802 von der Standeskommission entlassen. Patriot: 53, 90, 97, 113, 128, (303).
Grossmann Peter, Brienz (1797–1852). Nach 1831 Amtsrichter. Grossrat bis 1837: (303).
Grossmann Ulrich, Ringgenberg (geb. 1769). Müller. Patriot. 1833 Entschädigung: 128, 191, 204, 224, 244f, 249, 280^6, 285, (303), 350ff.
Grossmann Melchior, Ringgenberg (1772–1856). 1798 Wahlmann von Ringgenberg. Müller. 1814 Amtsseckelmeister. 1817 Amtsrichter, Gerichtsäss. Grossrat: 319.
Grossmann Christen, Ringgenberg (geb. 1794). Schulvogt. Grossrat 1831–1835. Unterstatthalter: 307, 340.
Grossmann Heinrich: 193.
Grossniklaus Abraham, Beatenberg. Agent: 84.
Grubenwald (Zweisimmen): 17.
Gruber Gottlieb Emanuel (1759–1829). Fürsprecher. Hauptmann. Munizipalitätspräsident von Bern: 86.
Gruber Peter: 192.
Grund (Oberhasli): 44, 326ff, 407.
Grütter Johann, Roggwil: 350ff.
Guset Christen: 193.
Gusset Peter, Brienz (1804–1850). 1837 Unterstatthalter. Teilnehmer an der Brienzwiler-Versammlung. 1846 Verfassungsrat: 392, 429, 462, 465, (468).
Gsteig, Gsteigwiler (Interlaken): 24ff (Karte), 36, 128, 135ff, 169, 173, 178, 193, 201, 211, 216, 297, 310, 318–322, 328, 337, 359, 440.

Gsteig (Saanen): 24ff (Karte), 134ff, 338, 442.
Gündlischwand: 193, 201, 211, 336, 441.
Gunten: 69.
Guttannen: 24ff (Karte), 134ff, 313, 326ff, 441.
Gwatt: 67, 199, 218, (222), 389, 413.
Gwatt-Versammlung (20. Dezember 1830): 311, 313, 317, 323f, 328.
– vgl. auch: Burgdorfer- und Niedersimmentaler-Punkte.
Gysi Johannes: 191.

«Habeas Corpus»: 332.
Habkern: 24ff (Karte), 36, 60, 76, 105, 133ff, 142, 178, 196f, 201f, 210, 216, 292, 297, 299, 302, 305, 336f, 359, 426, 441, 466.
Hahn Franz Samuel (1786–1857). Dr. iur. Fürsprech. Oberstleutnant. Inselverwalter 1841. Grossrat 1827–1831: 334, 358ff.
Hahn'sche Verstellung: 358ff.
– vgl. auch: Schwarze Partei.
Hahnenmoos: 69.
Haller Niklaus Rudolf. Kommandant von Aarburg. 1798 Hauptmann im Regiment Oberland: 83, 86.
de La Harpe Frédéric César (1754–1838): 267.
Hasli, Oberhasli:
– Landvogtei (Landschaft): 12[1], 21ff, 27, 31–35, 40.
– Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 42–44, 48–55, 56, 60, 63, 67, 69, 72, 76, 79, 83f, 86ff, 91f, 95, 99f, 105, 107, 109f, 113f, 123, 304f, 307f, 310f, 313f, 359, 366ff, 371, 374, 376, 379, 382.
– Amt, Oberamt: 12[1], 126f, 133ff, 142, 146, 157f, 174, 198, 207, 216, 259, 289ff, 293, 295, 297–300, 302, 313, 326–330, 333, 337ff, 342ff, 352ff, 356f, 388, 392, 397f, 400f, 403, 407f, 412, 414, 417ff, 426, 434–439, 441.
Hasliberg: 326ff, 441.
Heger Peter, Wilderswil (geb. 1767), [Hager]. Bäuertvogt: 192, 224.
Heggi Friedrich, Burgdorf: 350ff.
Heiligenschwendi: 317f, 389.
Helvetische Partei (Patrioten): (38), (42f), (50), (54f), (60f), 69, 72, 76, (84), 86f, 91, 95, 99f, 102, 110f, 115, 123–132, 156f, 160ff, 169, 171–176, 179f, 183, 197f, 228, 252, 256, (258), (262), 288, 300, (301ff), 304f, 348.
– vgl. auch: Liberale Partei.
Heim Heinrich, Matten (geb. 1773). Anteil an der Insurrektion 1799. Vorgesetzter. 1833 Entschädigung: 192, 204, 224, 244f, 249, 280[6], 350ff.
Heim, Gerichtsäss. Krattigen: 294.
Heimberg: 317f.
Hermann Niklaus Bernhard (1765–1837). Dr. iur. Oberrichter. Grossrat. Amtsstatthalter: 253[1], 349.
Hiltbrand Jakob. Erlenbach. Distriktsrichter. 1802 entlassen: (113).
Hilterfingen: 24ff (Karte), 134ff, 317f, 338.
Hintersassen: 324, 329, 406.
Hirn, Bannwart. Beatenberg: 293.
Höfen: 317f.
Hofstetten: 135ff, 200f, 399f, 407, 441.
Hohfluh: 407.
Holz, Holz-Notstand, Holz-Frevel: 316, 342, 370–373, 407, 425ff.
– vgl. auch: Wirtschaftliche Fragen.
Hondrich: 359.
Hörning Alexander, Guttannen. Pfarrer. 1846 Verfassungsrat: 429.
Hodel, Steffisburg. Gerichtsweibel: 290, 294.
Hofstetter Christian, Aarmühle (geb. 1766). Schiffmann und Wirt im Neuhaus: 225.
Howald, Dr. Thun: 394.

Huber Jakob, Aarmühle (geb. 1778): 225.
Hügli Samuel. 1833–1839 Regierungsstatthalter von Interlaken: 397, 410.
Huggler Christian, Interlaken (geb. 1787). 1833 Entschädigung: 224, 249, 350ff.
Huggler Johannes, Bottigen (gest. 1844). 1831 Verfassungsrat. 1831–1844 Grossrat. 1832–1837 Regierungsstatthalter: 193, 307, 333, 339, 396, 408ff.
Huggler Caspar, Meiringen. Gemeindeschreiber. 1846 Verfassungsrat: 429, 444, 448, 452, 459.
Huggler Johannes, Brienzwiler (geb. 1796). Wirt im «Bären»: 354, 357ff, 389, 392f, 395, 398, 401, 415.
Huggler Heinrich, Brienzwiler. Bruder des Wirts im «Bären»: 415.
Huggler Ulrich, Brienzwiler (geb. 1796). Holz- und Pferdehändler. Bruder des Wirts im «Bären»: 389, 399, 415.
Huggler Melchior, Brienzwiler. Bruder des Wirts im «Bären»: 399, 415.
Huggler Hans: 415.
Hüller Christian, Unterseen (geb. 1749): 225.
Hürner Albrecht, Rechtsagent, Thun: 334, 338[?].
Hutzli, Schloss-Sekretär, Unterseen: 293.
Hutzli Johann Jakob. Amtschreiber 1831–1838 im Obersimmental. Gerichtspräsident 1838–1846. Grossrat 1837–1846. Regierungsstatthalter 1846–1854: 83.
Hutzli Samuel (1777–1850). Scharfschützenhauptmann. Amtsverweser 1831. Unterstatthalter 1834. Grossrat 1835–1839, 1846–1850.
Hypothekarkasse: 1846 gestützt auf § 85 V der Verfassung gegründet. Zum voraus sollten drei bis fünf Millionen Franken in den oberländischen Amtsbezirken zu üblichem Zins angelegt werden (5%); ein Teil des Zinses diente zur Tilgung der Darlehen (1%, für das Oberland 1½%).
Nach den Verordnungen vom 20.III.1847 und 18.IV.1850 durften auf Grundpfänder im Oberland an einzelne Schuldner nur Darlehen bis Fr.4000.– gewährt werden, da eine Erhebung über die Verschuldung des Oberlandes ergeben hatte, dass die zum voraus für das Oberland bestimmten drei Millionen den Anforderungen bei weitem nicht genügten.

Im Baumgarten Kaspar. Hofstetten. Bachvogt: 393.
Im Baumgarten Jakob: 193 .
Im Baumgarten Hans. Obmann: 193.
Imboden Hans, Unterseen (geb. 1781): 225.
Imhoof David, Burgdorf. Grossrat: 349.
Im Obersteg Johannes, Boltigen (1748–1813). Wahlmann 1798. Unterzeichnet zusammen mit Jakob Reber am 30.I.1798 das Wahlprotokoll bei der Wahl Jonelis als Ausgeschossener der Landschaft Obersimmental. Patriot: (127).
Im Obersteg Johannes, Boltigen (1785–1846). Amtsrichter. 1831 Grossrat: (127), 225, 340, 410.
Im Obersteg Jakob, Zweisimmen. Oberrichter. 1846 Verfassungsrat: 429f, 456f.
Immer Friedrich, Thun. Ingenieur. 1846 Verfassungsrat: 429f, 452, 460.
Indermühle Johannes, Wichtrach. Statthalter: 334.

Indermühle Christian, Amsoldingen. Amtsnotar. 1846 Verfassungsrat: 430.
Innerschweiz: (48–52), 104, 301, 353.
Innertkirchen: 417f, 441.
Interlaken
- Landvogtei: 12[1], 21ff, 27, 31–35.
- Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 42–45, 50, 52ff, 56, 59, 63f, 66, 69, 86f, 91, 94, 98, 100, 106, 113f, 126.
- Amt, Oberamt, Ort: 12[1], 132, 134ff, 146, 158, 181f, 194, 196–200, 204, 210, 212f, 216f, 223–228, 233, 239, 250, 274–277, 279f, 283f, 286, 289–301, 303, 305–311, 314f, 328, 333, 335ff, 342–345, 352ff, 356f, 366, 368, 370f, 374f, 379, 381f, 388ff, 392, 396ff, 400–408, 412ff, 416–419, 426ff, 431, 433–441, 445, 460, 463, 466, 468.
- vgl. auch: Aarmühle. Bödeli.

Iseltwald: 134ff, 193, 196, 200f, 211, 292, 295, 297, 359, 440.
Isenbolgen: 407.
Isenfluh: 56, 134ff, (192), 297, 440.
Itten Johannes, Spiez: 116.

Jaggi Daniel A.F. (1796–1870): 1814 Lehrling in Matten. 1831 Prokurator. Grossrat. Verfassungsrat 1846. Regierungsrat: 225, 249, 340, 350ff.
Jaggi Johannes, Reichenbach. Notar. 1831 Verfassungsrat, Grossrat: 313, 333, 339.
Jaggi Caspar, Kirchvenner [?] von Oberhasli: 23.
Jaggi Albrecht, Denigkofen (gest. 1870). Regierungsrat: 400f.
Jäggi Johann, Leuzigen. Grossrat: 349.
Jaun, Beatenberg. Gerichtsäss: 293, 297.
Jenner Gottlieb Abraham (1765–1834). Rettet 1798 die äusseren Gelder. Oberamtmann von Interlaken und Pruntrut. Kleinrat. Grossrat: 37, 279, 285.
von Jenner Bernhard (1797–1866). Major: 405.
von Jenner Niklaus, Hauptmann: 105, 107[4].
Joneli Samuel, Boltigen (1748–1825). Oberleutnant. Notar. Gerichtschreiber in Boltigen. 1793 Landesvenner. März 1798 Mitglied der provisorischen Regierung. Regierungsstatthalter im Kanton Oberland. [Literatur: BT 1903. Sammlung Bernischer Biographien *V*]: 32[3], 33, 45, 52, 56–61, 64–67, 70[2], 73f, 77–80, 127, 131.
Joneli Samuel, Boltigen (1778–1860). Sohn des Statthalters. Gerichtschreiber. Amtsnotar. Patriot. 1831–1838 Grossrat. 1831 Verfassungsrat. Ausgeschlagene Wahl als Regierungsrat: 313, 334, 339.
Jordi, französischer General: 63.
Jossi Peter, Hasliberg. Statthalter: 399.
Jung Jakob, von Steffisburg in Unterseen (geb. 1798). Lehrling: 225, 249.
Jura: 310, 335, 341, 417f, 433, 447.
Jury (Geschworenengericht): 454f.
- vgl. auch: Volksstaat. Politische Rechte.

Kammacher Matthäus: 17.
Kanderbrück: 315.
Kanton Emmental: 125f.
Kanton Oberland: 15ff, 24ff (Karte), 33–51, 54–56, 58–60, 63, 65, 67, 75, 75[2], 76ff, 81f, 86, 94, 96–100, 101f, 114ff, 120–124, 126, 128, 133, 162, 255, 302, 318, 361, 381–387, 392, 394f, 402f, (407–414), (416–420), 423, 462f, 465, 468.
- vgl. auch: Separation. Revisionsverein. Vernachlässigung.

Kantonaltagsatzung, bernische
- August 1801: 83–89.
- April 1802: 96, 123.

Karlen Johannes, Erlenbach (1751–1829). Venner im Niedersimmental vor 1798. 1798 Wahlmann, Helvetischer Senator. 1809 Gerichtsstatthalter: 36[2], 66, 69[3], 83, 86, 98, 127, 129, (161), 225, 233ff, 288f, 291, (350ff).
Karlen Johannes, Sohn des Venners (1782–1829). Scharfschützenleutnant. Wirt «Zum Lamm» am Gwatt. Patriot: 127, 161ff, 176, 198f, 225, 233ff, 247f, 274ff, 278ff, 289, (350ff), (428).
Karlen Johannes, Mühlematt bei Thun, Sohn des Gwatt-Wirts (1807–1861). Dr. med., Arzt. 1846 Verfassungsrat. 1846–1853 Grossrat. Nationalrat 1848–1850: (350ff), 428, 430, 458.
Karlen Jakob, Sohn des Gwatt-Wirts (1809–1870). Grossrat. 1846 Verfassungsrat. Regierungsstatthalter 1846–1850. Nationalrat 1851–1863: 225, 429.
Karlen, Erlenbach. Dragonerleutnant: 410.
Kasthofer Karl Albrecht, Forstmeister (1777–1853). 1806 Oberförster im Oberland (Gebiet zwischen Jochpass und Pillon, ohne Thun) mit Wohnsitz im Schloss Unterseen. 1831 Verfassungsrat, Grossrat, Regierungsrat. [Literatur: BT 1907. Sammlung Bernischer Biographien *V.* Stapfer Nachlass *XXXVII*]: 180, 201, 203, 263f, 268, 290, 333, 340, 351.
Kirchberger Carl Rudolf von Rolle (geb. 1739): 233, 289.
Kirchgemeinde: 319[1].
Klopfenstein Johann, Kandersteg. Hauptmann. Gerichtspräsident. 1831 Verfassungsrat von Frutigen. 1831–1846 Grossrat: 333.
Klopfenstein Samuel, Frutigen. Hauptmann. 1846 Verfassungsrat: 430.
Klossner Jakob, Erlenbach. Büchsenschmied: 225.
Knechtenhofer Johann Peter, Thun (1762–1812). Seckelmeister: 109.
Knechtenhofer Jakob Wilhelm, Thun (geb. 1766). Bruder des Johann Peter: (109), 127.
Knechtenhofer Johann Jakob, Thun (geb. 1792). Sohn des Johann Peter. 1813 Student der Theologie. Patriot. 1833 Entschädigung: (109), 236ff, 246f, 306, 309, 333, 338, 350ff.
Knechtenhofer Johannes, Thun (1793–1865). Sohn des Jakob Wilhelm. Hotelier. Schiffs-Unternehmer. Grossrat. Nationalrat. Oberst: (109), 396–402, 397[1].
Knechtenhofer Johannes Friedrich, Thun (1796–1871). Sohn des Jakob Wilhelm. Hotelier, Stadtrat, Hauptmann: (109).
Knobel Peter, Lützelflüh: 350ff.
Koch Karl, Thun (1771–1844). 1798 Hauptmann, Wahlmann von Thun, helvetischer Grossrat. 1802 Deputierter an der Konsulta. 1814 Oberst, Grossrat. Verteidigt die Teilnehmer aus Thun an den Unruhen von 1814: 62, 109, 115f, 115[4], 120–124, 127, 161, 198, 252, 253[1], (306), 311, 314, 340.
Koch Friedrich, Thun (1775–1824). Bruder von Karl Koch. Negotiant. 1798 Obereinnehmer im Kanton Oberland und Direktor des Katasters. 1811 Mitglied des kleinen Rats von Thun. Patriot. 1814 Erzwungener Austritt aus dem Thuner Rat. 1833 Entschädigung. Grosse Verdienste um die Alpwirtschaft: 109, 127, 161, 198f, 233ff, 236ff, 246f, 280, 350ff.
Koch Samuel, Thun (1786–1848). Vetter der Brüder Karl und Friedrich

Koch (Fortsetzung)
Koch. Negotiant. 1798 Sekretär der Obereinnehmerei. Patriot. 1833 Entschädigung: (109), 127, 199, 225, 233ff, 236ff, 246f, 280[6], (306), 350ff.
Kohler Friedrich, Burgdorf. Advokat. Oberrichter. Regierungsstatthalter. Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 449.
Kohler Friedrich, Büren. Grossrat: 349.
Kohli, Saanen. Gerichtspräsident: 410.
Kolb, Obmann. Lütschenthal: 293.
König Franz Niklaus (1765–1832). Maler. 1798 Artillerie-Hauptmann. Förderer der Unspunnenfeste. Von 1803 bis 1809 in Unterseen wohnhaft: 111, 138f.
König Georg Rudolf (1790–1815). Sohn von Franz Niklaus. Maler. Gestorben am 12. Juni 1815 im Rehhag bei Bümpliz. [Literatur: StAB Biographie König. BT 1899. König Nachlass]: 175, 180, 184f, 202, 208, 225, 231, 241ff, 249ff, 280[6], 350ff.
Konolfingen: 311, 418, 433–440.
Konsulta: 115–123.
Krattigen: 116, 134ff, 218, 359, 441.
Krebser, Familie. Thun: 109.
Kuhn Bernhard Friedrich (1762–1825). Helvetischer Staatssekretär: 106.
Küpfer Christian, Thun (geb. 1786). 1833 Entschädigung: 247, 350ff.
Kuratel = die oberste Schulbehörde, 1805 vom Kleinen Rat eingesetzt.
Kuster Kaspar: 191.

Landrecht, Landbuch: Eigene Satzung und Rechtssammlung einer Landschaft oder eines Gerichtskreises (z.B. Oberhasli, Saanen, Interlaken, Frutigen, Obersimmental, Niedersimmental, Aeschi–Reichenbach, Rüeggisberg usw.).
– vgl. auch: altes Recht.
Landsgemeinde: 31f, 33, 49f, 301, 343, 383f, 425.
– vgl. auch: Demokratisches Prinzip.
Längenbühl: 317f.
Langenegg: 317f.
Lanzrein, Familie. Thun: 109, (290), (294).
Laubeck (Simmental): 67, 70.
Lauenen: 24ff (Karte), 134ff, 338, 442.
Lauener Christian, Lauterbrunnen. Wirt. Gerichtsweibel. Unterstatthalter: 307.
Laupen: 433, 435, 437, 439.
Laupenkrieg: 21.
Lauterbrunnen: 24ff (Karte), 42, 113, 135ff, 183, 193, 200f, 241, 292, 307, 316, 318–322, 328, 336–340, 359, 441.
– vgl. auch: Lütschinentäler.
Leissigen: 24ff (Karte), 66, 91, 135ff, 199, 202, 205, 211, 216, 292, 297, 299, 318–322, 336f, 359, 396, 441.
– vgl. auch: Därligen.
Leistung = Verweisung. Wegen eines Vergehens wird der Schuldige durch gerichtliches Urteil ausser Landes verwiesen, verbannt.
– vgl. Beispiele bei: RENNEFAHRT Rechtsgeschichte, Stichwort Leistung; SCHWEIZERISCHES IDIOTIKON *III,* 1470f.
Lengacher Jakob, Oberwil (geb. 1782): 225.
Lenk: 17ff, 24ff (Karte), 44, 56, 69, 91, 94, 134ff, 308, 338, 442.
von Lerber Franz (1782–1837). Major. Grossrat 1831. Regierungsstatthalter in Interlaken: 338, 343.
Liberale Partei (Weisse): (80), 152[12], 154[10], 252, 256, (259), (261), 288, (295), 298ff, (301), 304–315, 317, 320, 325, (328), 333–336, 341, (343), 344ff, 354–365, 381–387, 402, 404, 408, 414f, 445.
– vgl. auch: Patrioten. Radikale.
Lieder, Liederdichtung: 145–155, 281f.

Linder Hans: 193.
Linth (Kanton): 65.
Lohner Carl Friedrich Ludwig, Thun (1786–1863). Eisen-Negotiant. 1831 Verfassungsrat. Grossrat. Regierungsrat. Landammann: 115[5], 225, 237, 306, 339.
Lombard, Wirt im «Blumenstein-Bad»: 394.
Lontschi Johann Rudolf, Thun (1799–1849). Hutmacher und Chirurg. 389f.
Lörtscher Johannes, Spiez (1772–1852). 1798 Wahlmann Spiez. Oktober 1801 in Aeschi Distriktstatthalter: 83, 90, [290, 294?].
Lörtscher Joseph, Spiez (1795–1840). Major: 358, 389, 390f.
Lörtscher Isaak, Wimmis. Amtsrichter: (91 unterzeichnet die Adresse von Wimmis), [290, 294?].
Lörtscher Jakob, Merligen: 69.
Lufft August Adolf, Untersuchungsrichter 1834–1837: 403–407, 403[2].
Lungern: 353, 357.
Lüthardt Samuel Friedrich (1767–1823). Dr.iur.: 161, 239, 253[1].
Lüthi Johann, Langnau (geb. 1752). Posthalter: 223.
Lütschenthal: 56, 69, 135ff, 211, 297, 315, 441.
– vgl. auch: Lütschinentäler.
Lütschinentäler: 56, 67, 72, 133.
– vgl. auch: Grindelwald, Lauterbrunnen, Lütschenthal.
Luzern: 51, 64f, 212, 241, 353.

Malmaison, Verfassungsentwurf: 81f, 115[1], 115ff.
Mani Johann, Diemtigen (1771–1838). Kantonsrichter im Kanton Oberland. 1802 entlassen. Patriot. 1803–1813 Gerichtstatthalter. 1814 als Chorrichter und Gemeinderat abgesetzt. 1831 Verfassungsrat. Schwager von Johannes Regez: 113, 127, (161), 198f, 225, 233f, 247f, 274ff, 278ff, 288f, 291, 306, 308f, 333, 350ff, (428).
Mani Johann, Thun (1790–1866). Sohn des Kantonsrichters. Dr.med., Arzt. Grossrat 1831–1833. Verfassungsrat 1846: 127, 161, 233ff, 306, 308f, 339, 410ff, 428ff.
Mani Jakob, Diemtigen (1786–1852). Bruder des Kantonsrichters. Prokurator. 1838–1846. Oberrichter: 116, 306, 309, 314.
Marmet Christian, Aarmühle (geb. 1778). Krämer: 225.
Marsch auf Bern: 341, 381, 387, 394–407 (414f).
– vgl. auch: Oberrieder-Zug. Schwarze Partei.
Martig Isaak, Zweisimmen. Anführer im Aufstand von 1799: 69.
Martig, Simmental, Advokat: 127.
Maternitätsprinzip: siehe Paternitätsprinzip.
Matten: 66, 69, 113, 134ff, 178, 184f, 191, 201, 210f, 292, 316, 318–322, 329, 440.
Matti Emanuel, Oberwil. Gerichtsäss: 312.
Matti Johannes, Oberwil: 323f.
Matti Christian, Saanen. Kantonsrichter. Glasfabrikant in Thun: 116.
Matti Ulrich, Saanen. Repräsentant, Mitglied des Kantonsgerichts im Kanton Oberland: 62.
von May Gottlieb (1758–1829). [Familie von May Laufnummer 216.] 1795 Grossrat, Statthalter in Seftigen. 1803 Grossrat. 1803–1810 Oberamtmann von Frutigen. 1810–1814 Oberamtmann von Interlaken (als Nachfolger von Thormann): 149ff, 155[15], 158, 172–175, 178–185, 194f,

von May (Fortsetzung) 197, 199, 202, 205f, 209, 272, 274, 281, 289f, 292, 294.
von May Albrecht Friedrich, von Schadau (1773–1853). [Laufnummer 220.] Lehenskommissär 1805–1815. Grossrat 1812. Oberamtmann in Courtelary 1815. Staatsschreiber 1827–1837: 206, 233, 241, 290.
von May Gabriel Emanuel, Thierachern (1741–1836). [Laufnummer 183.]: 86.
Mediation, Mediationsakte: 125, 133, 156, 189.
Meiringen: 24ff (Karte), 44, 48–55, 87, 106f, 134ff, 173, 308, 310, 313, 326ff, 354, 367, 376, 390, 399f, 407, 417, 441.
Menschenrecht: 17, (46), 57, (59), (85), (87), (160), (308), 408.
Merligen: 69f.
Michel Christian, Bönigen (1762–1831). Hauptmann. Rechtsagent. Besitzer der Pintenschenke Bönigen seit 1797, der Taverne Zweilütschinen seit 1812. 1798 Mitglied der provisorischen Regierung, Wahlmann, Kantonsrichter, Grossrat und Senator. Mai 1798 Dankadresse. Persönlicher Freund von Joneli. Patriot: 33, 49, 53, 64, 66f, 116, 126, 128, 131, 161, 171–176, 180, 185, 225, 228, 233ff, 239f, 245f, 258, 303, 306, 318–322, 360, (428).
Michel Johannes, Bönigen (1805–1872). Sohn des Hauptmanns. Rechtsagent. Patriot. 1831 Gemeindepräsident von Bönigen, Verfassungsrat. 1835–1846 Grossrat. 1846 Verfassungsrat. 1837 Trennungsprojekt und Revisionsverein. Kommandant der Oberländer Freischaren 1845. Direktor der Zuchtanstalten in Bern 1846–1850: (303), 306, 356, 360, 374, 381–387, 392–395, 408–412, 414, 416, 420f, 428ff, 444ff, 448, 450ff, 454, 456, 458ff, 462, 465, 468.
Michel Friedrich, Bönigen (1796–1846). Sohn des Hauptmanns. Hauptmann. Besitzer der Wirtschaft zum «Wilden Mann» in Meiringen: 225, 228, 306f, (360), 376.
Michel Peter, Bönigen (1803 bis Tod nach 1846). Sohn des Hauptmanns. Wirt in Gsteig und in Bönigen. 1837 vergeltstagt: 306, 356, (360).
Michel Ulrich, Bönigen (geb. 1751). Küfer und Bannwart: 225, 245, 249.
Michel Hans, Bönigen. Schulvogt: 192.
Michel Hans, Bönigen. Seckelmeister: 192.
Michel Bendicht, Brienz (1765–1839). 1832–1834 Pächter der Wirtschaft «Bären» (im Besitz von Johannes Fischer) in Brienz: 344, 399.
Michel Rudolf, Brienz.Sohn des Bendicht, Wirt. 1837 als Schwarzer verhaftet: 395, 407.
Michel Peter, Ringgenberg (geb. 1779). Gerichtsweibel, Notar. 1837 Anzeige wegen Brienzwiler-Versammlung. Sekretär des Revisionsvereins: 193, 225, 356, 394, 410, 414.
Michel Heinrich, Ringgenberg: 389.
Michel, Bannwart, Ringgenberg: 293.
Michel Jonathan, Unterseen: 192.
Michel F., Sohn: 192.
Michel Matheus: 193.
Michel Jakob: 192.
Militär, Exekutionstruppen: 209f, 212, 217–222.
«*Monatliche Nachrichten*»: 257.
Monnard Ludwig, Vater. Wirt in Heimberg. 1831 Verfassungsrat. 1831–1839 Grossrat: 334, 340, 410f.
Monod Henri, Landammann (1753–1833): 261[2].
Moser, Familie, Thun: 109.

Mösching Emanuel, Saanen. Amtsschreiber. 1846 Verfassungsrat: 429.
Moor Christian, St. Stephan (geb. 1769). 1801 und 1802 Distriktstatthalter im Obersimmental. 1807 Grossrat. 1814 Grossrat: 83, 90, 97 113.
Moor Hans, Landesseckelmeister von Oberhasli: 23.
Moor Caspar. Landammann im Oberhasli. 1798 Oberleutnant in der Grenadier-Kompagnie von N.F. von Mülinen. 1798 Mitglied der provisorischen Regierung. 1802 Präsident der oberländischen Verwaltungskammer. 1803 Oberamtmann: 23, 33, 99.
Mühlemann Jakob, Bönigen (1752–1828). Leutnant: 192, 203, 226, 241f, 244f, 249, 280[6].
Mühlemann Jakob, Bönigen (1763–1843). Waisenvogt. 1833 Entschädigung: 180, 191f, 205, 212, 226, 249, 350ff.
Mühlemann Peter, Bönigen (geb. 1746). 1794 Landstatthalter. 1798 Wahlmann, Bezirksstatthalter von Interlaken. Mai 1798 Dankadresse für seine Haltung beim Aufstand. 1802 als Anhänger an helvetische Ideen vermahnt: 53, 64, 98, 106, 113, 192.
Mühlemann Christian, Bönigen (1786–1846). Sohn des Peter, Landstatthalter. Notar, Gerichtschreiber, Rechtsagent. 1831ff Gerichtspräsident von Interlaken. 1837 Trennungsprojekt. 1837–1846 Grossrat: 344f, 356, 381–387, 403, 416.
Mühlemann Hans, Bönigen. Bäuertvogt: 192.
Mühlemann Jakob, Bönigen. Waisenvogt: 192.
Mühlimann Michel, Seckelmeister: 191.
von Mülinen Niklaus Friedrich (1760–1833). 1782 Hauptmann im Bat I Rgt I Oberland. 1803–1806 und 1814–1827 Schultheiss. Grundbesitz im Oberland: 1799 März Hofstetten, 1806 Bächigut, Chartreuse; Verkauf: 1822 Hofstetten, 1827 Bächimatt: 28, 78ff, 83–89, 96, 99, 101, 104–109, 111, 117, 138, 142f.
Müller Rudolf, Thun, Negotiant: 226.
Müller Heinrich, Wilderswil (geb. 1789). Korporal: 226.
Müller Josef Anton, Altdorf (1778–1833). Distriktstatthalter von Uri 1798–1799. Regierungskommissär in Thun 1799. Hofrat in Russland: 72.
Münsingen: 315.
Münster: 417.
von Muralt Bernhard Ludwig (1766–1858). 1814 Oberamtmann von Thun: 220, 232.
von Muralt Albrecht (1791–1848). Oberstleutnant: 405.

Nägeli Balthasar, Hohfluh: 399.
Nägeli Niklaus, Breite. Statthalter. Leutnant: 393, 398.
«*Nasser Finger*»: 456f, 459.
– vgl. auch: Finanzreform. Feudallasten. Verfassung 1846.
Neiger Friedrich, Meiringen: 399.
Neiger Caspar, Oberhasli: 233.
Nessenthal: 407.
Neuenburg: 214f, 356.
Neuhaus: 207, (209), (240), 301, 303.
«*Neue Zürcher-Zeitung*»: 305.
Niedersimmental
– Landvogtei (Kastlanei): 12[1], 21, 28, 36, 38.
– Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 41–44, 56, 59f, 71, 76, 83, 86, 95, 98f, 110f, 113, 123.

Niedersimmental (Fortsetzung)
- Amt, Oberamt: 12[1], 126, 129, 133ff, 156f, 160, 200, 211, 234, 274, 276, 284, 286, 289f, 294, 304ff, 311f, 323, 329, 333f, 344, 338ff, 347, 359, 371, 382, 418f, 425f, 434–440, 442.
- vgl. auch: Obersimmental. Simmental.

Niederried: 205, 297, 315, 398.
Nidau: 433, 435ff, 439.
Notarme: Unter den Notarmen verstand man die vermögenslosen und zugleich erwerbsunfähigen Einwohner. Notarme Kinder sollten bei einzelnen Familien verpflegt werden, denen hiefür ein Kostgeld zukam; Erwachsene wurden in Gemeindearmenhäusern oder andern für sie passenden Anstalten untergebracht. Das Notarmenwesen war Sache der Einwohnergemeinderäte.
- vgl. auch: Dürftige. Armut.

Oberamtmann = Stellvertreter der Regierung in seinem Amt (Mediation und Restauration). Er führte u.a. beim «Gericht» (Untergericht) den Vorsitz, wenn er sich nicht – wie es die Regel war – durch den *Gerichtstatthalter* vertreten liess. Der Gerichtstatthalter war im übrigen der «Unterbeamte des Amtmanns» und vollzog seine Befehle; 321, 325, 327f, 330f, 335.
- vgl. auch: Vorstellung. Adresse. Volkswünsche. Statthalter.

Oberhasli
- Landvogtei (Landschaft): 12[1], 21ff, 27, 31–35, 40.
- Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 42–44, 48–55, 56, 60, 63, 67, 69, 72, 76, 79, 83f, 86ff, 91f, 95, 99f, 105, 107, 109f, 113f, 123, 304f, 307f, 310f, 313f, 359, 366ff, 371, 374, 376, 379, 382.
- Amt, Oberamt: 12[1], 126f, 133ff, 142, 146, 157f. 174, 198, 207, 216, 259, 289ff, 293, 295, 297–300, 302, 313, 326–330, 333, 337ff, 342ff, 352ff, 356f, 388, 392, 397f, 400f, 403, 407f, 412, 414, 417ff, 426, 434–439, 441.

Oberhofen
- Landvogtei: 12[1], 108.
- Ort: 110, 317f, 382.

Oberland
- Kanton Oberland: 15ff, 24 ff (Karte), 33–51, 54–56, 58–60, 63, 65, 67, 75, 75[2], 76ff, 81f, 86, 94, 96–100, 101f, 114ff, 120–124, 126, 128, 133, 162, 255, 302, 318, 361, 381–387, 392, 394f, 402f, (407–414), (416–420), 423, 462f, 465, 468.
- Landesteilfahne: 12.
- Umfang und polit. Gliederung: 12f, 24ff (Karte).

Oberried: 135ff, 201, 211, 297, 315, 336, 396, 398ff, 408, 441.
Oberrieder-Zug: 341, 381, 387, 394–407, 414f.
- vgl. auch: Marsch auf Bern. Schwarze Partei.

Obersimmental
- Landvogtei (Kastlanei): 12[1], 28.
- Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 41–44, 56–60, 83, 90, 93ff, 97, 99f, 105, 113, (251).
- Amt, Oberamt: 12[1], 134ff, 157f, 308, 313f, 324f, 329f, 333f, 338f, 371, 382, 418f, 426, 434–440, 442.
- vgl. auch: Niedersimmental. Simmental.

Oberseftigen: 67, 86f.
Oberwil: 24ff (Karte), 91, 133ff, 308, 323f, 338, 442.
Obmann: vgl. die Angaben bei Bäuert.
Ochsenbein Ulrich, Nidau. Fürsprech. 1846 Verfassungsrat: 451, 466.

Oesch Jakob, Lauterbrunnen. Wirt. Grossrat 1831: 340, 356.
Ohrli Hans. Spendvogt: 192.
Oron: 74.
Otth Peter, Oberhasli (geb. 1771). Grossrat. Amtsstatthalter. Krämer: 354, 357, 388, 393, 396, 399, 401, 407, 415.

Partei
- *Helvetische Partei; Patrioten: (38), (42f), (50), (54f), (60f), 69, 72, 76, (84), 86f, 91, 95, 99f, 102, 110f, 115, 123–132, 156f, 160ff, 169, 171–176, 179f, 183, 197f, 228, 252, 256, (258), (262), 288, 300, (301ff), 304f, 348.*
- *Liberale Partei; Weisse: (80), 152[12], 154[10], 252, 256, (259), (261), 288, (295), 298ff, (301), 304–315, 317, 320, 325, (328), 333–336, 341, (343), 344ff, 354–365, 381–387, 402, 404, 408, 414f, 445.*
- *Bernische, altgesinnte Partei; Schwarze: (42f), (60f), 71, 76, 78, (80), 87f, 91, 95, 99f, 102, (109), 110, 123f, (288), (295), 299f, 317ff, (328), 333–336, 341, (343), 344ff, 354, 357–360, 366, 381, 387–408, 466.*
- *Radikale, freisinnige Partei; Ultras: 341, (343), 357f, 360–365, 366, 368, 381–388, 402, 404, 407–421, 454.*

Paternitätsprinzip, Maternitätsprinzip: Uneheliche Kinder wurden aus armenpolizeilichen Gründen (um die Heimatlosigkeit zu vermeiden) gerichtlich der Gemeinde des Vaters zugewiesen. 1788 wich man von diesem *Paternitätsprinzip* ab und überliess das Kind der Mutter und ihrer Heimatgemeinde, wenn nicht der Vater verlangte, dass es ihm zugesprochen wurde: *Maternitätsprinzip*. In der Mediationszeit (Gesetz vom 13.IV. 1820) folgte das uneheliche Kind in der Regel dem Stand der Mutter, um ihm eine bessere mütterliche Pflege zu verschaffen. Die Mutter konnte den Vater zu Unterhaltsbeiträgen verurteilen lassen, wobei die Gemeinde des Vaters für solche Beiträge haftete. Mit Zustimmung seiner eigenen Gemeinde konnte der Vater den Zuspruch des Kindes verlangen, wodurch das Kind seinen Namen und seine Heimatgemeinde erhielt und von ihr zu verpflegen war.

Patrioten, helvetische Partei: (38), (42f), (50), (54f), (60f), 69, 72, 76, (84), 86f, 91, 95, 99f, 102, 110f, 115, 123–132, 156f, 160ff, 169, 171–176, 179f, 183, 197f, 228, 252, 256, (258), (262), 288, 300, (301ff), 304f, 348.
- vgl. auch: Liberale Partei.

Patriziat, Patrizier: 44, 47, 66, 78, 81, 83, 101, 103f, 270, (272f), 286, 304, (308), 314f, 317, 343, (357), 373f, 391, 404f, 443, 458, 468f.

Pfenninger, Pfarrer in Diemtigen: 291.

Politische Rechte: 129, 159, 188f, 213f, 235, 240ff, 246, 250, 252ff, 258, 261, 271, 292, 295, 299, 309, 311ff, 321f, 329–332, 357f, 361–365, 383–387, 407, 411, 427, 436, 443–455, 461–465.
- vgl. auch: Vorstellung. Verfassung. Parteien.

Polizeisystem: 130ff, 143, 150, 152, 153[7], 154[13], 256, 264, 288, 300, 352ff.
- vgl. auch: Zehnbätzler.

«Post- und Ordinaire Schaffhauser Zeitung»: 257.

Pruntrut: 417f, 450.

Putsch: 161, 175.
- vgl. auch: Unruhen von 1814.

Raaflaub Johannes, Obersimmental: 324f.

Radikale Partei (freisinnige Ultras): 341, (343), 357f, 360–365, 366, 368,

Radikale Partei (Fortsetzung) 381–388, 402, 404, 407–421, 454.
– vgl. auch: Liberale. Patrioten.
Rapp Jean, Graf (1772–1821). Französischer General: 111, 117.
Rechtsagent: Die Helvetik hatte sich gegenüber den früheren halbamtlichen Berufen der Notare, Anwälte, Ärzte, und Apotheker unschlüssig verhalten. In der Mediation wurden sie durchwegs als patentpflichtig erklärt (Verordnung über die Anwälte 27. XII. 1803). 1840 wurden die Prokuratoren und Rechtsagenten beseitigt und nur noch die Fürsprecher als Vertreter der Parteien im Prozess zugelassen (Beschluss über die Aufhebung des Standes der Rechtsagenten, 21. IX. 1840. Vgl. die Gesetze über Advokaten und Agenten, 20. XII. 1824/14. II. 1825, 2. XII. 1831/5. IV. 1832).
– vgl. auch: Agent.
Reber Jakob, Diemtigen (geb. 1747). Statthalter im Niedersimmental vor 1798. 1798 Wahlmann. 1802 als Distriktstatthalter entlassen. Patriot. 1814 als Gerichtstatthalter von Diemtigen entlassen: 36^2, 98, 113, (161), 291.
Reber Samuel, Diemtigen. Sohn des Statthalters Jakob Reber. Schwager von Johannes Karlen jünger. 1814 bei den Schnell in Burgdorf. Patriot. 1831 Grossrat, Stellvertreter des Regierungsstatthalters: 127, 161f, 176, 312, 339.
Rebmann, Diemtigen. Gemeindepräsident: 410.
Reding Alois (1765–1818). Landammann: 51, 104, 109.
Regeneration: 40.
Regez Jakob, Erlenbach (geb. 1796). Sohn des Hauptmanns. 1831 Verfassungsrat. 1831–1845 Regierungsstatthalter. Leutnant, Negotiant: 312, 339, 397.
Regez Johannes, Wösch. Erlenbach (geb. 1764). Hauptmann. Schwager von Johann Mani, Kantonsrichter. Entschädigung 1833: 98, 127, 161, 198f, 226, 233ff, 238, 247f, 274ff, 278f, 289, 350ff.
Regierungsstatthalter: Seit 1831 besorgte der Regierungsstatthalter (Préfet) die Verwaltung, Vollziehung und Polizei in den Amtsbezirken. 330, (331), 384, 450ff, 455.
– vgl. auch: Adresse. Volkswünsche. Politische Rechte.
Regiment, Oberländische Regimenter: 13^1, 27f, 43ff, 68f, 79, 83, 397.
Reichenbach: 24ff (Karte), 52, 56, 58, 70, 91–94, 116, 134ff, 158, 313, 315, 325f, 329, 337, 441.
Rengger Albrecht (1764–1835): 269f.
Reute: 407.
Reutigen: 133ff, 323f, 338, 440, 442.
Revisionsverein: 402, 407–414, 428.
– vgl. auch: Kanton Oberland. Separation. Verfassung von 1831.
Rhodanische Republik: 33–36.
Rieder Johannes, Adelboden. Hauptmann. Grossrat. Verfassungsrat 1846: 410, 429f, 448f, 458f.
Rieder Peter, Adelboden. Kirchmeier. Amtsrichter. Unterstatthalter. Wirt. Grossrat 1831–1854: 339.
Rieder Johannes, Lenk. Leutnant. Verfassungsrat 1846: 429.
Ringgenberg: 24ff (Karte), 36, 60, 76, 133ff, 142, 177f, 181f, 184, 201, 216, 297, 299, 315, 318–322, 328, 336f, 359, 370, 397f, 426, 440, 466.
Ringgenberg, Gerichtstatthalter in Beatenberg: *205, 293.*
Ritschard Michael, Aarmühle (1787–1821). Schneider, Korporal: 226, 249.

Ritschard Christian, Aarmühle (1788–1875). Schneider. 1833 Entschädigung: 192, 226, 230, 249, 350ff.
Ritschard Christian, Aarmühle (geb. 1790). Klosterbeck: 226.
Ritschard Johannes, Aarmühle (1808–1887). Handelsmann. Gerichtstatthalter 1817. 1831 Gemeindepräsident. 1844 Grossrat, Amtsrichter: 356, 410.
Ritschard Michel, Aarmühle. Salzmann: 293.
Ritschard Jakob, Aarmühle, auf dem Hübeli: 354.
Ritschard Jakob, Oberhofen: 1831 Verfassungsrat, Grossrat: 334, 339, 429.
Ritschard Johannes: 191.
Ritter Peter, Aarmühle (1749–1815). Gerichtsäss. Amtsrichter 1807–1814: 132, 169, 293, 299.
Roder, Hauptmann: 399.
Romang Johann Jakob, Saanen. Regierungsstatthalter. Gerichtspräsident. Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 410, 429f, 446, 450.
Roschi Samuel (geb. 1787). Helfer in Unterseen: 148f, 177, 179f, 226, 242, 244f, 282, 351f.
«*Rote Schweizer*»: 314.
Roth Christen, Matten (geb. 1757?). Wahlmann 1798. Kirchmeier: 191, 226.
Rouhière, helvetischer Kommissär: 51.
Rubi Conrad, Unterseen (geb. 1789). Landmann. Scharfschütz. 1833 Entschädigung: 226, 249, 350ff.
Rubin Johann, Frutigen (geb. 1750). 1798 Mitglied der provisorischen Regierung, Wahlmann in Reichenbach: 33.
Rüfenacht, Wirt im «Freienhof», Thun: 306.
Ruof Jakob, Sohn, Meiringen: 354.
Ryhiner, Bezirkstatthalter in Bern: 86.
Rychen Abraham, Frutigen: 233.

Saanen
– Landvogtei: 12[1], 20, 27, 33, 40.
– Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 41–44, 56, 62, 71f, 81, 83, 91, 94, 110.
– Amt, Oberamt: 12[1], 134ff, 157, 338ff, 359, 371, 382, 412f, 417, 418f, 425f, 434–440, 442.
Salz, Salzmann: Der Salzhandel wurde bis 1381 von der Stadt Bern selber betrieben und war bis 1486 frei; von da an wurde er von der Stadt als Regal ausgeübt und durch ihre Schaffner verwaltet.
Sarnen: 343f, 353f, 357.
Sauser Christian, Sigriswil. Distriktrichter. Schulmeister: 84, 99.
Saxeten: 56, 133ff, 297, 440.
Schangnau: 197.
Schärer Johannes, Thun (1781–1853). Ab 1812 Amtschreiber in Interlaken. Schwiegersohn von Amtstatthalter Johannes Fischer. 1827 Notar, Grossrat: 131, 150 [Johannes, nicht Jakob], 182, 195, 293, 297, 299, 344ff, 354, 388, 391ff, 395, 398, 403–407.
Schattenhalb: 441.
Schauenburg Balthasar (1748–1831). 1798 Kommandant einer unter dem Oberbefehl von Brune stehenden Armee: 51, 53, 64.
Scheidegg Gottlieb, Thun (1756–1837). 1798 Wahlmann von Thun. Apotheker. Seckelmeister. Venner. Ratsherr. Mitglied der provisorischen Regierung. Präsident des Kantonsgerichts im Kanton Oberland: 33, 99, 109, 116.
Scheller Johannes, Aarmühle. Schreiner: 226.
Scheller Ulrich. Schlosser: 191.
Scherz Daniel Ludwig, Frutigen. 1801 als Distriktstatthalter von Aeschi

Scherz (Fortsetzung)
entlassen, Patriot. 1831 Verfassungsrat. Nach 1831 Regierungsstatthalter in Frutigen: 83, 90, 113, 333, 339.
Scherz, Familie. Thun: 109.
Schild Caspar, Wasserwende, Hasliberg (geb. 1780). Bis 1825 Oberamtmann Oberhasli. 1814ff bernischgesinnt: (293), 298f, 354, 357, 360, 388, 407, 415.
Schild Peter, Meiringen, Sohn des Oberamtmanns. Notar: 354, 388, 407.
Schild Peter, Dr. med., Arzt, Meiringen: 388, (407), 415.
Schild Melchior: 415.
Schilt Peter, Brienzwiler (geb. 1766). 1798 Wahlmann von Brienz, Kantonsrichter. 1803–1813 Ratsherr. Patriot. 1831 Verfassungsrat. 1833 Entschädigung: 116, 128, 172–175, 181ff, 193, 226, 241, 258, 303, 306, 333, 344, 350ff, 354.
Schilt, Amtsweibel. Brienzwiler: 293.
Schilt Bendicht, Brienzwiler (geb. 1764). Landmann: 226.
Schilt Hans, Bönigen. Bäuertvogt: 192.
Schilt Hans Jakob, Bönigen (geb. 1751): 191, 226.
Schinz Heinrich Rudolf, Naturforscher, Dr. med. (1777–1861): 261, 261[2].
Schläppi Heinrich, Wilderswil (geb. 1756). 1798 Wahlmann. 1802 als Munizipalitätspräsident entlassen: 192, 113, 167, (428).
Schläppi Christian, Wilderswil (geb. 1747). 1794 Gerichtsäss. 1798 Wahlmann, Kantonsrichter. Patriot: 116, 128, 192, (428).
Schläppi Heinrich, Wilderswil (geb. 1784). Leutnant. 1831 Amtsrichter. 1833–1846 Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 192, 226, 244f, 294, 354, 356, 360, 409f, 428f, 444, 448, 452, 454, 462–465, 468.
Schletti Johannes, Obegg, Zweisimmen (1765–1836). Gerichtsäss. Viehhändler. 1798 Assessor Verwaltungskammer. 1801 und 1802 je wegen helvetischer Gesinnung als Distriktstatthalter entlassen. 1830 Anführer der Liberalen. 1831 Grossrat: 83, 90, 113, 127, 308, 313, 324f, 339.
Schmocker Ulrich, Unterseen (geb. 1775). Seckelmeister, Handelsmann: 173f, 226, 356.
Schmocker Peter, Unterseen (1788–1851). Negotiant. Scharfschützen Korporal. Patriot. 1831 Seckelmeister. 1833 Entschädigung: (128), (161), 185, 191, 226, 249, 350ff, 356.
Schmocker Christian, Unterseen (1781–1852) Bleiker: (128), (161), 191.
Schmocker Christian, Unterseen (1806–1846). Sohn des Bleikers. Amtsgerichtsweibel: 191, 306, 344, 354, 356, 360.
Schmocker Hans, Unterseen (geb. 1779). Gerichtsäss. Metzgermeister: 227.
Schneeberger Johannes, Ochlenberg: 350ff.
Schneider Johannes, älter, Frutigen (geb. 1752). Wahlmann Frutigen 1798. Senator im Kanton Oberland: 66f, 83, 116.
Schneider, Grossrat, Seckelmeister. Frutigen: 294.
Schneider Jacob, Erlenbach: 127, 226.
Schneider Johann Rudolf (1804–1880). Dr. med. h. c., Arzt. Politiker. Hauptförderer der Juragewässerkorrektion. 1846 Verfassungsrat: 431, 446, 458, 466f.
Schnell Brüder
– Johann Ludwig Schnell (1781–1859). Stadtschreiber in Burgdorf. Grossrat 1816–1831. Verfassungsrat 1831: 98,

Schnell (Fortsetzung)
161ff, 304, 307, (393), 408, 420f.
– Karl Schnell (1786–1844). Dr.iur. Notar. Grossrat 1831: 98, 161, 163, 252, 253[1], 304, 307 (393), 408, 420f.
– Johann Schnell (1793–1865). Dr.med. Professor. Grossrat, Landammann 1831: 265, 304, 307, 334, (393).
Schnell Ludwig Samuel (1775–1849). Professor. Dr.iur. Vetter der Brüder Schnell: 161, 198, 235, 252, 253[1], 351, (393).
Schoren: 68.
Schutzverein: 356ff.
– vgl. auch: Liberale Partei. Radikale Partei.
Schwanden (Interlaken): 135ff, 297, 441.
Schwarze, konservative Partei: (42f), (60f), 71, 76, 78, (80), 87f, 91, 95, 99f, 102, (109), 110, 123f, (288), (295), 299f, 317ff, (328), 333–336, 341, (343), 344ff, 354, 357–360, 366, 381, 387–408, 466.
Schwarzenburg: 417f.
Schwarzenegg: 134ff, 338.
Schwendibach: 317f.
«*Schweizerbote*»: 258, 262, 277.
Schweizerisch, Schweiz: 116ff, 124, 159f, 167, 189, 254, 331f, 444f, 465.
«*Schweizerfreünd*»: 152.
Schwyz: 48, 87, 109, 354ff.
Seeland: 64, 310, 432, 436.
Seiler Ulrich, Bönigen (1751–1829). Landseckelmeister. Gerichtstatthalter: 64, 98, (161), 171, 191, 226, 245, 249, 303.
Seiler Johannes, Bönigen (1767–1833). Handelsmann auf der Höhe Interlaken. Patriot: (161), 172, 177–180, 191, 194f, 203, 205f, 219, 226, 228, 241f, 244f, 303, (428).
Seiler Friedrich, Bönigen (1808–1883). Sohn des Johannes, Handelsmann. Pensionshalter zur «Jungfrau», Interlaken. Gemeindepräsident von Aarmühle. Leutnant. Grossrat 1837–1841, 1843–1846. Regierungsstatthalter 1846–1850. Teilnahme am zweiten Freischarenzug. In der Gefangenschaft wird ihm der Schnurrbart ausgerupft; daher sein Übernahme «Seiler-Schnutz». Gründer der Parketterie in Interlaken mit Stämpfli und Weyermann zusammen. Förderer der Brünig- und der Bödelibahn. Nationalrat 1848–1883: 219, 219[2], 306, 344f, 356, 360, 410, 416, 428f, 448, 458, 460ff, 465, (468).
Seiler Johannes, jünger, Bönigen (1797–1845). Sohn des Johannes, Handelsmann. Negotiant. Friedensrichter. Seckelmeister. 1831–1835 Grossrat (Interlaken), 1837–1843 (Thun). 1833 Regierungsstatthalter Laupen. Tod bei Malters im zweiten Freischarenzug: 128, 180, 230, 303, 306, 340, 345, 354, 360, 410ff.
Seiler Christian, Bönigen (1784?–1855?). Notar. 1814 flüchtig. Lebte um 1833 in München: 159, (161), 180, 185, 191, 193, 202, (207), 211, 228, 243f, 249, 260ff, 281ff, 351.
Seiler Peter, Bönigen (1778–1841). Amtsschaffner. Krämer in Aarmühle. 1823 Associé von Johannes Fischer im Casino, Interlaken. 1831 Verfassungsrat. 1831–1839 Grossrat: 126, 153[6], (161), 180, 191, 203, 212, 226, 230, 241f, 244f, 249, 280[6], 303, 306, 333, 340, 345, 350ff, 354, 356, 360.
Senn, Thun. Wirt und Bäcker: 389.
Separation: 15, 38, 94, 301, 341, 361, 368f, 381–388, 392, 384f, 402f, 407–414, 416–420, 421, 423, 425, 428, 436, 456, 462f, 465, 468, 471.

Sicherheitsverein: 366, 388–394.
- vgl. auch: Vaterlandsverein. Schwarze Partei.
von Siebenthal Christen, Zweisimmen: 308.
Signau: 162, 433–440.
Sigriswil: 24ff (Karte), 36, 56, 65f, 69, 110, 134ff, 317f, 338, 389f.
Simmental: 33, 44, 52, 54, 62f, 66, 68–72, 74, 91, 105, 107, 110f, 123, 126f, 176, 197f, 276f, 308ff, 314, 329f, 389, 414.
- vgl. auch: Niedersimmental. Obersimmental.
Simon Anton, Bern. Negotiant. 1831 Grossrat: 339.
Seftigen: 67, 311, 390, 393, 396, 433, 435, 437, 439.
Solothurn: 65, 269.
Sooder Jakob, Brienz (geb. 1792). Statthalter: 388, 393, 399 [?], 402, 407.
Sooder Johannes, Brienz Gerichtsäss. Statthalter: 319, 359, 399, 402, 407.
Sooder Melchior: 193.
Sooder Peter: 193.
Souveränität: 445–449, 455.
– vgl. auch: Politische Rechte. Volksstaat. Demokratisches Prinzip.
Soziale Struktur: 14, 17, 23ff, 38, 45ff, 55, 58f, 70, 75, 90–95, 108, 129, 133–137, 144, 157, 323f, 426f.
– vgl. auch: Wirtschaftliche Fragen. Armenwesen. Bevölkerung.
Spiez, Spiezwiler: 24ff (Karte), 42, 65, 67f, 70, 116[4], 126, 133ff, 323f, 338, 344, 359, 391, 396, 442.
Spitthal, Spittel: 152, 154[10], 236, 252.
Sporteln=Gebühren, die zum Teil den Beamten als Amtseinkommen zukamen, zum Teil dem Staat verrechnet wurden.
– vgl. auch: Emolumententarif.
Spring, Amtsweibel, Niedersimmental: 290.
Stammquartier: Der Kanton Bern bestand seit der Mediation aus elf, später vier Militärdepartementen, die in so viele Stammquartiere, als Kirchspiele darin waren, zerfielen. Die militärische Ausbildung besorgte im Departement der Departementskommandant, in den Stammquartieren (je eine oder mehrere «Trüllen» umfassend) der Trüllmeister.
– vgl. auch: Trüllmeister.
Staatsschatz: 37, 268.
Staatsstreich
– 8. Januar 1800: 78.
– 27./28. Oktober 1801: 90.
– 17. April 1802: 96.
Staatsverwaltungsbericht: 170.
von Stadion, Graf. Österreichischer Staatsminister: 269.
Stähli Kaspar, Brienz (1760–1836). 1798 Seckelmeister, Wahlmann in Brienz. Präsident Distriktgericht. 1802 als Unterstatthalter in Brienz eingesetzt: 193, 227.
Stähli Johannes, Aarmühle. Hauptmann. Negotiant. Billiard- und Kaffeewirtschaftbesitzer. 1832 Amtsverweser für Regierungsstatthalter. 1834 Grossrat: 306, 345.
Stähli Ulrich, Oberhofen. Klosterammann, Mitglied der provisorischen Regierung 4. März 1798. Mitglied Kantonsgericht Kanton Oberland: 33, 116.
Stähli Johannes. Brienz. Maler: 192.
Stämpfli Jakob, Bern (1820–1879). Fürsprecher. Major. Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 456, 462, 465.
Stämpfli Jakob, Vater, Schwanden (gest. 1856). Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 447.
Standeskommission: 112–115.

Stapfer Philipp Albert (1766–1840). Professor an der Akademie in Bern für Philosophie und Theologie. Helvetischer Minister für Kunst und Wissenschaft 1798–1800. Helvetischer Minister in Paris 1800–1803: 115[3], 120, 268.

Statthalter, bernischer (oder Ammann): Träger der niederen Gerichtsbarkeit war der Gerichtsbezirk (das Gericht). Die ursprünglich genossenschaftliche oder herrschaftliche Gerichtsgemeinde erfuhr im 17./18. Jahrhundert eine gewisse Vereinheitlichung und verlor durch Delegation nach oben Kompetenzen (Appellationen). Daher beschränkte sich die unterste Gerichtsstufe vor 1831 auf das Fertigungswesen (Notariat). Der Vorsitzende, *Statthalter* oder Ammann genannt, und die in der Regel zwölf Beisitzer, *Gerichtsässen,* wurden vom Landvogt bestimmt. Wohnte dieser der Sitzung bei, so war er Präsident. In den meisten Fällen aber hielt der Ammann den Vorsitz – daher der «Statthalter».
– vgl. auch Oberamtmann.

Statthalter, helvetischer: Während der Helvetik stellten die Statthalter in den Kantonen die vollziehende Gewalt dar und ernannten dort u.a. die Präsidenten der kantonalen Verwaltungskammer, des Kantonsgerichts und der unteren Gerichte sowie namentlich die Unterstatthalter der Distrikte. Die Unterstatthalter ihrerseits bezeichneten für jedes Dorf und für jede Sektion der grösseren Ortschaften Agenten, die selber Gehilfen beiziehen konnten. Die Agenten führten in ihren Orten, die Unterstatthalter in den Distrikthauptorten den Vorsitz an den Urversammlungen der Munizipalgemeinden und waren befugt, die Versammlung der Bürgergemeinde zu besuchen.
– vgl. auch: Agent.

Steck, Pfarrer in Oberwil: 291.

Stecklikrieg: 78, 96, 101–114, 117, 123, 373.
– vgl. auch: Aufstände gegen die Helvetik.

Steffisburg: 134ff, 237, 317f, 329, 338, 389.

Stegmann Johannes, Schwarzenegg. Wirt. 1831 Grossrat: 339.

Steigbalmer Christian: 31.

Steiger Johann Rudolf (1789–1857). Oberamtmann in Interlaken 1822–1828. Grossrat 1821–1831: 321.

von Steiger Alexander Bernhard (1774–1858). Oberamtmann in Thun 1821–1827. 1831 Verfassungsrat: 334.

von Steiger Karl Rudolf (1744–1830). Kastlan von Wimmis 1787–1798. Im Stecklikrieg Kommandant beim Niedersimmentaler Bataillon. Oberamtmann von Laupen 1803–1809: 79, 108.

Steiner Christian, Lauterbrunnen (geb. 1762). 1798 Wahlmann von Lauterbrunnen. Als Distriktrichter 1802 entlassen. Patriot: 98, 128, 204, 227, 244f.

St. Stephan (Obersimmental): 17, 24ff (Karte), 56, 91, 94, 134ff, 338, 442.

Sterchi Peter, Unterseen (1750–1843). Venner, Notar, Landschreiber. 1798 Bezirkstatthalter in Unterseen. Erhält im Mai 1798 eine Dankadresse. 1802 angedrohte Entlassung. 1814 Amtsnotar. Stadtschreiber: 33, 49[2], 53, 64, 98, 105, 113, 126, 172, 180, 227, 306.

Sterchi Peter, Sohn des Venners, Unterseen (1787–1836). Schreiber.

Sterchi (Fortsetzung)
1833 Entschädigung: 180, 185, 191, 194, 227, 244f, 249, 306, 350ff, 356.
Sterchi [Kaspar], Unterseen. Lederhändler: 192, 230, 285.
Sterchi Christen, Unterseen (1775–1840). Gerichtsäss. Chorrichter: 192, 227, 350ff.
Sterchi Christian, Aarmühle (geb. 1779). Schulmeister. 1833 Entschädigung: 192, 227, 249.
Sterchi Johann Kaspar, Matten (1759–1839). 1794 Landweibel. 1798 Wahlmann, Kantonsrichter. 1802 als Landweibel entlassen. Patriot. 1833 Entschädigung: 113, 116, 126, 128, 172, 192, 227, 249, 306, 350ff.
Sterchi Johann Rudolf, Vorgesetzter: 31, 191.
Sterchi Hans, Vorgesetzter: 192.
Stettler, Thun. Advokat: 389, 391.
Stillstand: Nach Schluss der Predigt «steht die Gemeinde still», um einen Bericht des Pfarrers abzuwarten oder einen Beschluss zu fassen.
– vgl. Beispiele im SCHWEIZERISCHEN IDIOTIKON *VI,* 360; *VII,* 1201; *XI,* 728 f.
Stimmrecht (1846): 443 ff.
– vgl. auch: Politische Rechte.
Stocken (Nieder-, Oberstocken): 133 ff, 359, 442.
Strättligen: 91, 200, 202, 218, 222, 235, 317f, 329.
Straub Bendicht, Belp (geb. 1787). Handelsmann. Major. Gerichtspräsident. Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 447.
Strehl, Thun. Doktor und Hutmacher: (109), 127.
Stuber Carl, Thun: 317f.
Stucki, Blumenstein. Obmann: 394.
Stucki David, Erlenbach: 227.
Studer, Familie. Thun: 109.
Sundlauenen: 297.
Sury Eduard, Burgdorf (gest. 1847). Fürsprech, Prokurator. Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 457, 461.
Susten: 354.

Tagsatzung: 119, 161, 198, 212, 240, 242, 267, 282.
Talleyrand, Comte Auguste: 267, 267^2, 271^5.
Tanner Christian, Langnau: 350ff.
Tellen, Tellreglement: Die Verschiedenheit in den einzelnen Gemeinden bei der Erhebung der Tellen führte zum Erlass eines Gesetzes (14. VI. 1823), das die «Gleichförmigkeit im Tellwesen» erstrebte. Es unterschied Armen-, sonstige Gemeinde- und Strassentellen. Die Armentellen belasteten die in der Gemeinde liegenden Grundstücke, ausgenommen die obrigkeitlichen; das bewegliche «fruchtbare» Vermögen der inner- oder ausserhalb wohnenden Ortsbürger; die selbständig erwerbenden Bürger, die ausserhalb der Gemeinde wohnten, je nach der Höhe ihres Erwerbs: 301, 324, 328, 431f, 437–442.
– vgl. auch: Feudallasten. Armenwesen.
Territorialpolitik, bernische: 13, 119, (266), 269ff, 290, 295, (331).
– vgl. auch: Waadt. Aargau.
Teuffenthal: 317f.
Teuscher, Thun. Seckelmeister: 389.
Thierachern: 62, 134ff, 218, 317f, 338, 389.
Thorberg: 433.
Thormann Friedrich Ludwig (1762–1839). Ratsherr. Oberamtmann von Interlaken 1803–1810. Förderer der Unspunnenfeste. 1814 a.o. Regierungskommissär im Oberland:

Thormann (Fortsetzung) 138ff, 163, 197, 213, 216f, 233, 273, 281, 292f, 295, 298.
Thun
- Landvogtei (Schultheissenamt): 12[1], 28ff.
- Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 39, 42ff, 65, 84, 90f, 93ff, 99f, 103f, 108f, 111, 113, 115, 123.
- Amt, Oberamt: 12[1], 126f, 133ff, 157f, 160, 236, 259, 276, 284, 286, 289f, 294, 300, 304ff, 317f, 338f, 344, 359, 371, 379, 381f, 388, 393f, 396, 401, 418f, 426, 429, 432–439.
- Stadt: 13f, 16, 34, 36ff, 39, 41ff, 48, 60, 62, 64f, 67f, 71f, 75f, 156f, 160f, 197–200, 211, 218, 223–227, 259, 274, 277ff, 305, 308–312, 317f, 328f, 333f, 345, 360, 417.
- Landschaft: 12[1], 33, 41, 60, 76, 123, 133ff, 317, 344, 389.

Thomann, Hauptmann, Oberwil: 312.
Thönen Johannes, Frutigen: 325ff.
Tornare Joseph, helvetischer Truppenkommandant: 105ff.
Trachsel, Frutigen. Zimmermann: 314.
Trachselwald: 125, 159, 417f, 433–439.
Tracht (bei Brienz): 173, 200f, 353.
Treuthard Michel, Simmental. Gerichtstatthalter: 127.
Trüllmeister: Drillmeister, der die Exerzier- und Schiessübungen leitet sowie die militärische Ausbildung besorgt. Seit 1783 (Ordnung wider den Pracht) auch der Angestellte, der die Bestrafung mit der Trülle leitet (ursprünglich als Ehrenstrafe gedacht war das Zur-Schau-Stellen von Verurteilten in der käfigähnlichen Trülle, die von Passanten in Drehung versetzt werden konnte).
- vgl. dazu die Beispiele im Schweizerischen Idiotikon *IV,* 136, 532, 547; *XII,* 529, 1013, 1056.

Tschabold David, Erlenbach. Notar, 1798 Kantonsrichter: 116, 340.
Tschaggeni Samuel, Thun (1770–1837). 1798 Munizipalitätspräsident in Thun. Rechtsagent. Negotiant. Patriot. 1833 Entschädigung: 127, 227, 236ff, 246f, 350ff.
Tschanz Hans, Thun (geb. 1766). Postillon von Thun auf Interlaken: 227.
Tscharner Beat Emanuel, Lohn (Kehrsatz). (1753–1825). Gubernator zu Aelen (Aigle). Verteidiger der Ormonts 1798. Kommandiert als Oberst das Obersimmentaler-Bataillon im Stecklikrieg: 79, 97f, 108f, 111.
Tschiemer, Gerichtstatthalter. Habkern: 293.

Uebeschi: 317f, 359.
Ueltschi, Prokurator, Unterseen: 306, 345.
Üeltschi Johann, Erlenbach (geb. 1790). Rechtsagent, Fürsprecher: 227.
Üeltschi Bartlome, Simmental: 71.
Uetendorf: 317f, 344.
Ultras (ultraradikale Partei): 341, (343), 357f, 360–365, 366, 368, 381–388, 402, 404, 407–421, 454.
- vgl. auch: Liberale. Patrioten.

Unruhen von 1814: 80, 98, 114, 124f, 142, (145–155), 170, 171–252, (252–337), (341), 346–352, (355), 356, 360f, 373, 387, 452, 455.
Unspunnen, Unspunnenfeste: 138–144, (145ff), 383.
- vgl. auch: Burkhart, Edler von Unspunnen

Unterseen
- Landvogtei (Schultheissenamt): 12[1], 22ff.
- Distrikt: 12[1], 24ff (Karte), 41ff, 50–54, 56, 59, 63–65, 99, 106, 109, 113f,

Unterseen (Fortsetzung)
– Stadt, Gemeinde: 135ff, 175, 177, 196, 199–201, 213, 216, 219[1], 220, 290, 292, 299, 310, 315, 318–322, 329, 337, 417f, 440.
Unterwalden: 31, 48, 50f, 64, 109, 344f, 353f, (357), 383, 393, 424.
Urfer Hans, Bönigen (geb. 1786): 227.
Urfer Melchior, Brünigen: 398.
Urfer Peter: 192.
Uri: 87,109.
Urteile von 1814: 233–254, 274–287, 307, 346–352.
– vgl. auch: Unruhen von 1814.
Usteri Paul (1768–1831). Herausgeber der «Aarauer-Zeitung», Mitarbeiter an der «Augsburger Allgemeinen Zeitung». Vorkämpfer der Pressefreiheit: 263.

Vaterlandsverein: 388, 391–394.
– vgl. auch: Blumenstein-Versammlung. Brienzwiler-Versammlung. Sicherheitsverein. Schwarze Partei.
Verfassung, Verfassungsrevision von 1830/1831: 123, 161, 253, 255, (259), (261), (295), 298, (304–316), 317–340, 341, 384, 423ff, 427, 452, 455.
– vgl. auch: Revisionsverein. Parteien.
Verfassung, Verfassungsrevision von 1846: 13, 15, 123, (231), 253, 331f, 374, 423–471.
– vgl. auch: Parteien.
Verfassung von 1893: 331.
Vernachlässigung: 366, 369, 382, 423f, 443, 461.
– vgl. auch: Armenwesen. Soziale Struktur. Wirtschaftliche Fragen.
Verschuldung: 47, 373f, 468f.
– vgl. auch: Bodenzins, Feudallasten.
Versammlung von Wimmis (1846): 457f.
Veto, Referendum (1846): 445–451, 455, 458, 462.
– vgl. auch: Politische Rechte.
Vögeli Heinrich: 192.
Volk, Volksstaat, volkstümlich: 11, 30, 35, 76, 95, 129f, 132, (156), 159, 189f, 195, 213f, 228, 235, 240ff, 248, 253f, 258, 274, 295, 299, 308f, 311ff, 321f, 330ff, 347ff, 357f, 361, 364f, 383f, 428, 443, 445, 448f, 451, 453ff, 461ff, 466, 470.
– vgl. auch: Demokratisch. Parteien. Verfassung.
Volkswünsche: 310, 317–328, 333, 359.
– vgl. auch: Burgdorfer- und Niedersimmentaler-Punkte.
Völkli Karl Emanuel, Thun (1797–1875). Notar. Stadtschreiber: 389f.
Vorstellung: 151, 179ff, 185–194, 240, 260, 317–322, 331, 358ff, 361–365.
– vgl. auch: Adresse. Volkswünsche.

Wachtfeuer: 163f.
Waadt: (119), 125, 129, 148, 155[16], 163, 167f, 187f, 196, 215, (243), 254, 257, 259, (266), (269ff), 273, 283f, 290, 295, 301, 331.
– vgl. auch: Territorialpolitik, bernische.
Wädischwyl, Geschlecht: 140.
Wäfler, Gerichtstatthalter. Frutigen: 294.
von Wagner Sigmund (1759–1835). Förderer der Unspunnenfeste: 138ff, 142.
von Wagner Johann Jakob. Hauptmann: 405.
Waldshut: 405, 420.
Waldstätten (Kanton): 65.
Wallis: 49, 65, 74.
Wangen: 433, 435, 437, 439.
Wasserwende: 407.
von Wattenwyl Victor, Oberhofen (1745–1822). Landvogt von Lenzburg. Oberst. 1802 Wahlmann von Thun, Aeschi und Interlaken. 1803 Oberamtmann von Thun: 79, 83, 86, 97f, 104f, 290, 294.

von Wattenwyl Carl Ludwig Rudolf (1779–1855). Verhörrichter und Zentralpolizeidirektor. Grossrat 1831. Obergerichtspräsident 1832–1836: 153[9], 154[13], 261f, 264, 266, 289.
von Wattenwyl Bernhard Friedrich (1801–1881) Geheimratsschreiber: 355, 357.
von Wattenwyl Sigmund David Emanuel (von Landshut). (1769–1817). General, Mitglied der Konsulta, Wahl durch die Standeskommission: 111.
von Wattenwyl Niklaus Rudolf (von Montbenay). (1760–1832). 1798 Landmajor im Bataillon aus Frutigen, Aeschi und Spiez; Kommandant bei Neuenegg. 1802 Abgeordneter der Stadt Bern an der Konsulta. Eidgenössischer General 1805, 1809, 1813. Landammann der Schweiz 1804, 1810. Schultheiss 1803–1831: 28, 108, 110, 116f, 143.
Weber Johann, Utzenstorf. Notar: 350ff.
Weingart August, Bern. Buchdrucker und Redaktor des «Seeländers». Grossrat. 1846 Verfassungsrat: 446.
Weiss Franz Rudolf (1751–1818). Amtsstatthalter im Obersimmental 1786, Stadtmajor 1787: 17.
Weissenburg: 410.
Weissenburgerfehde: 21.
Weisse (liberale Partei): (80), 152[12], 154[10], 252, 256, (259), (261), 288, (295), 298ff, (301), 304–315, 317, 320, 325, (328), 333–336, 341, (343), 344ff, 354–365, 381–387, 402, 404, 408, 414f, 445.
– vgl. auch: Patrioten. Radikale.
Weissenfluh: 407.
Weissenfluh Johannes, Oberhasli (1799–1885): 49.
von Werdt Karl Rudolf Friedrich (1804–1861). Hauptmann. Gutsbesitzer zu Toffen. Grossrat: 355.
Wessenberg Heinrich (1774–1860): 269.
Wettach Johann Jakob, Wilderswil (geb. 1779). Wirt. Besitzer des Wirtshauses in Wilderswil. Patriot. 1831 Grossrat: 192, 227, 307, 340.
Weyermann Albrecht (1809–1885). Pfarrer in Gsteig ab 1842. 1846 Verfassungsrat. 1851–1859 Grossrat: 428ff, 444–448, 450f, 454, 456, 463.
Widmer Johannes, Heimiswil: 350ff.
Wiedervereinigung mit Bern: 81, 90–95, 96.
– vgl. auch: Separatien.
«Wiener Hofzeitung»: 266.
Wiener Kongress: 153, 155[19], 168, 255f, 263, 266–272, 278.
Wildbolz Rudolf Emanuel (1778–1840). Oberamtmann im Obersimmental: 313.
Wilderswil: 56, 66, 69, 113, 135ff, 178, 182, 184, 192, 196f, 201, 210f, 216, 315, 318–322, 329, 440.
Willi Johannes (geb. 1730). Landammann, 1798 Wahlmann von Oberhasli: 23.
Willi Ulrich, Meiringen (geb. 1756). Landammann des Oberhasli. 1798 Wahlmann, Kantonsrichter. 1802 Anführer der schwachen revolutionären Partei. Erhält für seine Haltung 1798 eine Dankadresse. In der Mediationszeit Grossrat und Patriot: 52f, 106, 116, 127.
Willi Melchior, Oberhasli. Sohn des Kantonsrichters. Patriot: 127.
Willi Kaspar, Meiringen (geb. 1772). Bruder des Kantonsrichters. Bezirksgerichtschreiber. Notar. Rechtsagent. Patriot: 127.
Willi Andreas, Meiringen (geb. 1805). Brotbeck. «Kronenwirt» in Meiringen. 1837

Willi (Fortsetzung)
Amtsgerichtsweibel. 1833–1837 Grossrat, Amtsschaffner. Vizepräsident des Schutzvereins: 392, 414.
Willi Andreas, Meiringen (geb: 1799). Patriot. 1832-1844 Pächter des «Bären» (oder «Landhaus» genannt) in Meiringen, im Besitze der Landschaft Oberhasli. 1835 Unterstatthalter: 127, 376, 414.
Willigen: 326ff.
Wimmis: 24ff (Karte), 44, 65, 67f, 70, 81f, 91, 116, 126, 133ff, 323f, 338, 383, 388, 409ff.
Wirtschaftliche Fragen und Verhältnisse: 14, 50f, 54f, 58f, 60ff, 70, 76, 82, 92ff, 108, 114, 121f, 129, 143f, 157, 274ff, 279f, 284ff, 301ff, 323f, 326, 342f, 366–380, 382–387, 424, 436, 456.
– vgl. auch: Armenwesen. Soziale Struktur. Vernachlässigung. Holz. Gewerbe.
Wissmüller, Amtsschreiber, Niedersimmental: 290.
Wittwer, Frutigen. Statthalter: 113.
Wurstemberger Franz Ludwig, Wittigkofen (1745–1823). Vor 1798 Oberstleutnant im Stab Regiment Oberland: 83.
Wurstemberger Johann Ludwig (1756–1819). Wittigkofen. Landmajor. Kleinrat: 171f.
Wyder Heinrich, jung: 192.
Wyder Christian, Aarmühle (1760–1840). 1794 Landesvenner. Zimmermann. Patriot. 1833 Entschädigung: 227, 249, 350ff, 360.
Wyler (Oberhasli): 326ff.
Wyss Christian, Obmann. Isenfluh: 192, 297.
Wyss, Ulrich, Ringgenberg (geb. 1774). Gerichtsäss: 227.
Wyss Johann Rudolf (1781–1830). Bruder von Johann Gottlieb Wyss. Theolog. Verfasser der Romanze «Unspunnen» 1805: 141.
Wyss Johann Gottlieb (1787–1857). Fürsprech. 1831 und 1846 Verfassungsrat. Sohn von Johann David Wyss, 1743–1818 (Schweizer Robinson). Grossrat 1831–1837 (Niedersimmental). Regierungsrat 1831–1837: 334, 339, 347.
Wyssmüller David, Wimmis. 1802 als Gerichtspräsident entlassen: 113.

Zabli Johannes, Boltigen. Anführer im Aufstand vom April 1799 gegen die Helvetik: 58, 69.
Zahler Johannes, St. Stephan. Rechtsagent. 1831 Grossrat: 339.
Zeerleder Ludwig (1772–1840). Bernischer Gesandter beim Wiener Kongress: 246, 266, 269f, 273.
Zehnbätzler: 130, 153[7].
– vgl. auch: Polizeisystem.
Zehnt, Zehnt-Ablösung: 62, 88, 94, 122, 322, 335f, 391, 432f, 456–470.
– vgl. auch: Bodenzins. Feudallasten. Finanzreform.
Zeller Andreas, Weissenbach (1800–1866) Gerichtsäss. 1831 Anführer der Liberalen im Obersimmental. Unterstatthalter 1835–1843. Grossrat 1839–1847, 1854–1858. Regierungsstatthalter 1844–1846. Verfassungsrat 1846: 313, 429.
Zensur: 257.
Zollbrücke (Interlaken): 301, 303, 353f.
Zopfi Melchior, Meiringen. Gerichtspräsident, 1802 entlassen: 113.
Zopfi: Isaak, Meiringen. Notar, Amtsgerichtsschreiber: 298f.
Zopfi Hans, Amtsschreiber von Oberhasli: 23, 49[2].
Zug: 52, 353.

Zumwald Jakob, Erlenbach. Gerbermeister. Leutnant. Grossrat 1841–1850. Amtsrichter. Verfassungsrat 1846: 312, 429.
Zürcher Samuel, Rüderswil (geb. 1770). Müllermeister in Thun: 238, 247, 350ff.
Zurbrügg Gilgian, Statthalter. Frutigen: 313.
Zurbuchen Michel, Erlenbach: 1802 Gerichtspräsident im Niedersimmental. Hauptmann: 74.
Zürich: 64, 259f, 265, 268, 414.
Zurschmide Ulrich, Wilderswil (geb. 1769) Bannwart. Gemeindepräsident: 227, 356, 360
Zwahlen Christen, Matten: 293.
Zweilütschinen: 315.
Zweisimmen: 17, 24ff (Karte), 56–59, 69[3], 75, 91, 133ff, 308, 329, 338, 370, 383, 442.
Zwieselberg: 218, 317f.
Zybach Heinrich, Meiringen. Rechtsagent: 389.